This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 3810.1.32

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER, LL.D.,

OF BOSTON,

(Class of 1830),

"For books relating to Politics and Fine Arts."

5 Jan., 1888.

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

DREISSIGSTER BAND.

R. STADELMANN, DIE PREUSSISCHEN KÖNIGE IN IHRER THÄTIGKEIT FÜR DIE LANDESKULTUR.

VIERTER THEIL.

FRIEDRICH WILHELM III.

(1797—1807.)

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1887.

PREUSSENS KÖNIGE

IN IHRER

THÄTIGKEIT FÜR DIE LANDESKULTUR.

VON

D^R. RUDOLPH STADELMANN,
KÖNIGL. LANDESÖCONOMIE-RATH.

VIERTER THEIL.

FRIEDRICH WILHELM III.

(1797—1807.)

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1887.

~~Germ. Hist. 51~~
Ger 3210.1.32
HARVARD COLLEGE
JAN 5 1888
LIBRARY.
Sumner Fund.
(~~XXX~~.)

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Vorwort.

Zu den Kämpfen des preussischen Staats um seine Entwickelung und Zukunft zählte in weitem Umfange hartes Ringen mit den zahlreichen Unbilden seines überwiegend armen Bodens; dazu waren die von den Kriegen des siebenzehnten Jahrhunderts herbeigeführten Verwüstungen gekommen. Und doch lag in der Hebung der Bodenproduktion, des Landbaues eine der unerlässlichsten Bedingungen für die Wohlfahrt des aufstrebenden Staatswesens. Hier konnte der Gang der Entwickelung aus sich selbst bei der zur Zeit noch geringen Selbstthätigkeit der ländlichen Bevölkerung nur sehr langsam verlaufen. So war es denn von ausserordentlicher Bedeutung, dass die Vorsehung dem Lande eine Reihe von Regenten schenkte, von denen jeder, und jeder in seiner Art, innerhalb seiner Gesammtthätigkeit für den Staat der Bodenkultur durchgreifende Pflege zuwandte, und zwar im vollsten Sinne des Wortes persönliche Pflege; wie sie in umfassenden, ja grossartigen Kulturschöpfungen, in Anregungen, Ermuthigungen und vielfachen Förderungen auftrat und immer wieder auf's Neue, schon als Beispiel hoher Schätzung des Landbaues, weithin auf die Bevölkerung wirkte, zur Nachahmung ermunternd, Selbstthätigkeit erweckend.

Wie von dem grossen Kurfürsten an die Thätigkeitsrichtung des einen Regenten für die Bodenkultur die des anderen ergänzte, so auch in der Folge von Friedrich dem Grossen auf Friedrich Wilhelm III. Dort neben raschem, gewaltigem und vielseitigem Schaffen, von dem einen persönlichen Willen aus, das Bestehenlassen wesentlicher Schranken freier Bethätigung wirthschaftlicher Kräfte der Bevölkerung, hier so allmählige wie beharrliche, allen Windungen des Verlaufs nachgehende, Arbeit an der Beseitigung dieser Schranken. Ein Beispiel dieses Verhaltens und der auf diesem Wege erzielten Erfolge zeigt sich unter anderem, und hier vor Allem, in der Behandlung der gutsherrlich-bäuerlichen

Frage, wie sie mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit abschliesst. Schon mit diesem Ergebniss, mit der Heranziehung des überwiegenden Theiles der bäuerlichen Bevölkerung zur Selbstthätigkeit, zur Freude an der Pflege endlich gewonnenen Eigenthums, war Ausserordentliches für den Landbau erreicht. Aber auch andere erhebliche Förderungen der Landeskultur, des Landbaues und der mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe gehen während dieser Zeit von dem Könige aus. Und doch handelte es sich nur um ein Jahrzehnt und in den ersten Jahren war die Thätigkeit des Königs nur allzusehr in Anspruch genommen von der Befestigung vielfach gelockerter Ordnungen der Staatsverwaltung, wie während der letzten Jahre von jenen politischen Verwickelungen, welche dem Kriege mit Frankreich vorhergingen, von den Rüstungen, dann vom Kriege selbst.

Die Erzählung folgt einfach den Akten. Sie hat sich namentlich da ausführlich und detaillirt verhalten müssen, wo es gegenüber vielfach von einander abweichenden Meinungen über den Verlauf einer Kulturunternehmung darauf ankam, diesen Verlauf an der Hand urkundlich begründeter Thatsachen hinreichend nachzuweisen. Es dient gleichem Zweck, wie zugleich dem möglichsten Zusammenhange der Erzählung, wenn hier und da besonders wichtige Verfügungen und Aeusserungen des Königs ganz oder theilweise dem Wortlaute nach im Texte mitgetheilt werden. Kann doch keine Umschreibung den Werth solcher unmittelbaren Kundgebungen ersetzen.

In stetem Kampfe mit der Dürftigkeit des Bodens, mit Sümpfen und ungebändigten Gewässern, mit der Störrigkeit des Sandes, der immer wieder die aufgedrungene Kultur abzuschütteln suchte, überhaupt in der rauhen Arbeit am Landbau, damit aber an der Festigung eines der sichersten Fundamente allgemeiner Wohlfahrt, erwuchs nicht minder wie in den Kämpfen nach Aussen, unter mächtiger Förderung durch Beispiel und Führung vom Throne aus, die Stahlkraft der Bevölkerung, die Kraft des Staates. Auch auf diesem Wege vollzog sich mehr und mehr die providentielle Bestimmung Preussens.

Halle a/S., 10. Oktober 1887.

R. Stadelmann.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung 1

I. Allgemeine Maassregeln.

1. Innere Verwaltung 4
2. Kolonisation und Neuanbau 6
3. Landesmelioration 15
4. Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Ländereien 21
5. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) 25
6. Sonstige agrarische Fragen 80
7. Domainen 83
8. Landschaftliche Kredit-Institute 90
9. Ländlicher Unterricht 94

II. Ackerbau und landwirthschaftlicher Unterricht 100

III. Viehzucht im Allgemeinen 106

1. Landespferdezucht 110
2. Schafzucht 116

IV. Forstwirthschaft 123

V. Baumzucht und Obstbau 135

VI. Seidenbau 138

VII. Gewerbewesen überhaupt 141

1. Rübenzuckerfabrikation 148
2. Tabakswesen 161

VIII. Bauwesen 166

IX. Wegebau 169

X. Statistik 172

XI. Wirthschaftspolitik 179

XII. Rückblick und Schluss 190

Urkunden.

Innere Verwaltung.

No. 3. 22. 33. 99. 209.

Kolonisation und Neuanbau.

No. 30. 35. 62. 63. 89. 109. 110. 111. 120. 189. 191.

Landesmelioration.

No. 11. 83. 91. 97. 98. 101. 149. 184.

Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Ländereien.

No. 76. 77. 80. 82. 113. 120. 146. 155. 181.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse (Aufhebung der Erbunterthänigkeit).

No. 1. 2. 13. 16. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 32. 36. 39. 42. 46. 49. 50. 59. 64. 72. 77. 78. 81. 86. 87. 105. 106. 117. 123. 128. 129. 130. 134. 136. 142. 146. 151. 156. 158. 159. 163. 165. 166. 172. 173. 176. 181. 194. 202. 208. 210. 211.

Sonstige agrarische Fragen.

No. 8. 18. 101. 132. 133. 150. 157. 160. 164. 171. 181. 208. 210.

Domainen.

No. 49. 50. 67. 104. 106. 111. 117. 146. 150. 158. 160. 165. 166. 180. 183. 194. 202.

Landschaftliche Kredit-Institute.

No. 14. 21. 112.

Ländlicher Unterricht.
Ackerbau und landwirthschaftlicher Unterricht.

No. 20. 92. 143. 147. 148. 152. 153. 154. 175. 180. 192. 203. 204. 205.

Viehzucht im Allgemeinen.

No. 207.

Landespferdezucht.

No. 137. 139.

Schafzucht.

No. 34. 85. 88. 96. 102. 114. 126. 131.

Forstwirthschaft.

No. 9. 10. 12. 17. 52. 54. 58. 118. 121. 132. 135. 138. 140. 144. 145. 195. 196.

Baumzucht und Obstbau.

No. 177.

Seidenbau.

No. 48. 84. 127. 179.

Gewerbe überhaupt.

No. 4. 60. 75. 79. 200.

Rübenzuckerfabrikation.

No. 40. 41. 43. 44. 47. 51. 55. 65. 71. 74. 93. 94. 95. 107. 108. 119. 122. 124. 125. 170. 178. 193.

Tabakswesen.

No. 5. 6. 7.

Wegebau.

No. 70.

Statistik.

No. 15. 38. 188. 197. 201.

Wirthschaftspolitik.

No. 34. 37. 53. 56. 57. 60. 61. 66. 68. 69. 73. 75. 90. 100. 103. 105. 161. 167. 168. 185. 190. 198. 206.

Verschiedenes.

No. 45. 141. 162. 169. 174. 182. 186. 187. 199.

Bemerkung. Mit den Urkunden dieses Bandes handelt es sich ebenso wie mit denen der vorhergegangenen Bände um unmittelbaren wörtlichen Abdruck nach den Akten des Geh. Staats-Archivs. Die Reproduktion einzelner anderwärts schon früher veröffentlichter Urkunden durfte da nicht unterbleiben, wo es sich um authentische Nachweise für mitgetheilte Vorgänge handelte. Beispielsweise war dies der Fall mit einem, im vorigen Bande (S. 125) mitgetheilten Erlass König Friedr. Wilh. II.; welcher, wie sich dort bemerkt findet, schon in Philippson's »Geschichte des preussischen Staatswesens« publicirt worden war. Lediglich in Folge eines Uebersehens ist es unterblieben, an genannter Stelle noch zu notiren, dass auch die in jenem Bande mitgetheilten Urkunden No. 16. 34. 40. 44. 51. 56. 69. 97. 106 und 116 schon in dem Philippson'schen Werke Veröffentlichung gefunden hatten.

Einleitung.

König Friedrich Wilhelm II. hatte bald nach seinem Regierungsantritt in wichtigen Beziehungen der Staatsthätigkeit seine Abwendung von den Wegen erklärt, welche von seinem grossen Vorgänger eingehalten worden waren. In Folge dieser Haltung fanden einige der bedeutendsten Staatsmänner aus der Schule Friedrichs, die recht eigentlich in seinem Geiste fortzuwirken vermochten, ihren Einfluss unterbunden, während der König an ihre Stelle Gehilfen für die obere Leitung der Staatsgeschäfte wählte, denen er ein unbeschränktes und leider schwer gemissbrauchtes Vertrauen schenkte. Auf den neueingehaltenen Wegen vereinigte sich nur Allzuvieles zu ungünstigen Resultaten. Vor Allem fehlte in der Bethätigung an sich wünschenswerther Reformen folgerichtiges Weiterschreiten und durchgreifende Kontrolle. Es entwickelten sich je länger je mehr verworrene und unerspriessliche Zustände des Staatswesens, zu welchen dann der erfolglose Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich und der in Folge der polnischen Erwerbungen eingetretene rasche und übermässige, die Verwaltungskräfte zersplitternde Gebietszuwachs mit überwiegend slavischer Bevölkerung nicht wenig beitrugen; wie denn endlich die andauernde Krankheit des Königs hinzutrat.

Wie nach dem Uebergang der Regierung von Friedrich d. Gr. auf seinen Nachfolger, so vollzieht sich auch hier schon in den ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms III. ein entschiedener Wandel. Die sogleich andrängenden Versuche willkührlichen Verhaltens werden auf Regel, Recht und Gesetz verwiesen. Der vorangegangenen Freigebigkeit, welche nicht wenig zu der schliesslich so ungünstigen Finanzlage des Staates beigetragen hatte, folgt strenge Sparsamkeit. Gesuche um Gnadenbezeigungen aller Art erfahren eingehende Prüfung und wenn sie diese nicht bestehen, bestimmte Ablehnung. Letztere auch dann, wenn bei Gesuchen von Beamten ein besonderes Verdienst um den Staat

nicht nachzuweisen war. »Ich kann«, lautet einer dieser Bescheide des Königs, »dafür, dass nur einfach der Schuldigkeit Genüge geleistet ist, keine besondere Belohnung ertheilen. Wenn jede derartige Handlung gleich zu einem Verdienst gerechnet werden soll, wird am Ende alles Pflichtgefühl erstickt«. Das Ansehen des Gesetzes soll gewahrt werden vor Allem durch volle Gleichheit vor demselben ohne Ansehen der Person und unter Ausschluss jedweder Begünstigung. Schon in den ersten Tagen seiner Regierung lehnt der König das Gesuch einer hochgestellten Persönlichkeit um Aufhebung einer Gefängnissstrafe mit dem Bemerken ab, »es dürfe um so weniger darauf Rücksicht genommen werden, als gerade höherer Stand und bessere Bildung von gemeinen Vergehen abhalten müssten«. Mehrfach zu Tage getretenen Mängeln der bestehenden Rechtsordnungen soll thunlichst schnell abgeholfen werden, so lange diese Ordnungen aber noch bestehen, will sie der König strenge gewahrt wissen; insbesondere wird jedes Eingreifen in den Gang der Prozesse abgestellt; erst dann sollen höchsten Ortes Beschwerden Berücksichtigung erfahren können, wenn sämmtliche Instanzen beschritten sind und das Urtheil der letzten Instanz vorliegt. Wohl aber ergehen Mahnungen an die Gerichte zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens. »Ich will«, lautet u. A. eine an den Grosskanzler v. Goldbeck gerichtete Verfügung vom Jahre 1798, »schlechterdings nicht, dass Meine Unterthanen durch Verzögerungen der Justiz gedrückt werden«. Nicht weniger rasch wendet sich der König der Besserung der finanziellen Lage zu. »Es sind«, lautet eine bald nach seinem Regierungsantritt erlassene Ordre, »in dieser Administration Mängel und Missbräuche eingeschlichen, welchen abzuhelfen es hohe Zeit ist, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll«. Es erfolgt die Einsetzung einer Kommission für diesen Zweck, zugleich mit dem Befehl an alle Behörden zur Einhaltung möglichster Sparsamkeit in allen Zweigen des Staatshaushaltes. Auf diesem Wege geht der König mit seinem eigenen Beispiel voran, indem er die Kosten der Hofhaltung möglichst einschränkt. »Ich werde«, spricht er aus, »fortfahren, Meinen Unterthanen das Beispiel einer guten Hofstaats-Oekonomie zu geben; wer es redlich mit dem Staate meint, möge demselben folgen«. —

Die Regierungsthätigkeit vollzieht sich nunmehr wieder in rascher Weise; nur dass der König in besonders wichtigen Staatsangelegenheiten zumeist nicht entscheidet, ohne das Gutachten der betreffenden Ressorts vernommen zu haben. Bitten, Beschwerden, überhaupt Eingaben der Unterthanen sollen, bevor sie zum Thron gelangen, den geordneten Instanzenzug einhalten; — welcher aber nur zu oft durchbrochen wird. Auf dem unmittelbaren wie auf dem mittelbaren Wege entwickelt sich

bald ein ebenso ausgedehnter, wenn nicht noch ausgedehnterer schriftlicher Verkehr aus allen Schichten der Bevölkerung mit dem Throne, als jener war, welchen Friedrich d. Gr. eingehalten hatte. In seinen Bescheiden geht der König auf die verschiedensten Anliegen, ja auf die internsten persönlichen Angelegenheiten in wahrhaft hausväterlicher Weise ein, rathend, mahnend, wenn möglich helfend; wie sich hier namentlich das warme Herz des Königs für den gemeinen Mann zeigt.

Auf dem Gebiete der Bodenkultur zeigten sich zur Zeit der Thronbesteigung des Königs weithin im Staate die Erfolge der von seinen Regierungsvorgängern eingehaltenen Thätigkeit. Wie Vieles und Grosses erreicht war, ist in unseren früheren Bänden dargelegt worden. Aber es war weitere Entwickelung zu erstreben und hier lagen noch vielfache Hindernisse im Wege.

Noch war die Verknüpfung von Interessen, welche nur in der Trennung von einander der Kultur höhere Dienste zu leisten vermochten, erst theilweise gelöst. So das Gefesseltsein des überwiegenden Theils der bäuerlichen Bevölkerung an den Grossgrundbesitz, die wirre, fast jeder höheren Nutzung des Bodens den Weg verlegende Vermengung der Lage der Grundstücke unter einander; so dieselbe schädliche Vermengung wirthschaftlicher Interessen in den Gemeinhutungen, damit aber eines grossen Theils der gesammten Kulturfläche. Noch waren ferner neuere belangreiche Ergebnisse der Naturforschung dem Landbau nutzbar zu machen, waren namhafte Fortschritte der Landwirthschaft in einigen Nachbarländern auf den einheimischen Landbau zu übertragen. Auf dem Gebiete insbesondere des Ackerbaus hatten während der letztvorangegangenen Regierungszeit einige Zweige gute Förderung, andere dagegen nur eine lässig verwaltende Pflege auf früher gebahnten Wegen gefunden; wieder anderen, und hier namentlich so manchen Unternehmungen, welche Friedrich d. Gr. mit besonderer Vorliebe gepflegt hatte, war weitere Fürsorge überhaupt versagt worden. Und so bedurfte es vielfach reformirender Thätigkeit; wie denn überhaupt der Wiederaufnahme jener durchgreifenden landesväterlichen Fürsorge, durch welche die Kultur des Landes aus tiefem Verfall heraus bereits so erfreulichen Entwickelungen zugeführt worden war.

I. Allgemeine Maassregeln.

1. Innere Verwaltung.

Das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium bildete auch unter Friedrich Wilhelm III. — mit Ausnahme der unter besonderer Verwaltung stehenden Provinz Schlesien — die Centralverwaltungsbehörde des Staates bis zum Jahre 1806, wo es in Folge der politischen Ereignisse aufgelöst wurde. Wie früher bestand das Direktorium aus einer Anzahl Provinzial- und aus einigen Fachministern. Zu den hervorragenderen Mitgliedern zählten beim Beginne der neuen Regierung und in den nächstanstehenden Jahren die Minister v. Heinitz, v. Struensee, v. Schrötter und v. Hardenberg. Im Jahre 1804 berief der König den Freiherrn v. Stein an Stelle des verstorbenen Ministers v. Struensee zur Leitung des Accise-, Zoll-, Fabriken- und Kommerzial-Departements. Zu dieser Zeit hatte der General Graf Schulenburg-Kehnert als General-Kontrolleur der Finanzen und Schatzminister den Vorsitz im Direktorium mit unmittelbarem Vortrag beim König. Unter ihm verwalteten vier Minister die Provinzen: v. Voss die Marken, Pommern und Südpreussen, Hardenberg Franken und Neuenburg, Schrötter Ost- und Neuost- und Westpreussen, Angern Niedersachsen und Westphalen. Ausserdem leiteten, als Fachminister, neben Stein, v. Reden das Berg- und Hüttenwesen, v. Golz das Militair-Departement; an der Spitze der Verwaltung Schlesiens stand der Minister Graf Hoym.

Unter dem General-Direktorio fungirten nach wie vor die Kriegs- und Domainen-Kammern der Provinzen.

Mit den einschneidenden Maassregeln für die Wiederherstellung der Tüchtigkeit des Beamtenthums verbinden sich schon in den ersten Jahren vielfache Verordnungen des Königs für die Regelung der Verwaltung. Als unentbehrliche Grundlage für jedwede Regierungsthätigkeit erachtet er die volle Kenntniss der thatsächlichen Zustände und Verhältnisse im Lande und ernennt eine besondere Kommission zur Ermittelung der besten Mittel für diesen Zweck. Zunächst soll die Entwickelung der Zustände während der vorangegangenen Regierungsperiode, also von 1786

bis 1797 genau ermittelt werden und stellt der König dafür eine grosse Zahl von Specialfragen, mit der eindringlichsten Mahnung »bei der Beantwortung volle Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, denn es hätten sich die wichtigsten Maassnahmen der Staatsverwaltung auf die Resultate dieser Ermittelungen zu stützen und würden demnach unrichtige Angaben zweckwidrige Maassregeln der öffentlichen Administration zur Folge haben«. Zugleich erlässt der König eine Reihe von Anordnungen zur weiteren Ausbildung und Pflege der Statistik. Zu den ersten Reformen gehören ferner, wie bereits erwähnt, die der Finanzverwaltung behufs strenger Ordnung und Sparsamkeit.

Die ersten Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms III. waren der Hebung der überlieferten Missstände nicht günstig. Unter den Mitgliedern des General-Direktoriums walteten vielfach persönliche Rücksichten. Das Nebeneinanderbestehen von Provinzial- und Fach-Ministern bildete eine Quelle von Verwickelungen, und diese wiederholten sich auch bei den Provinzialbehörden. In diese Zeit fiel die Berufung Steins, welchem der König neben seinen bereits genannten Specialgeschäften, das Vice-Präsidium des Direktoriums übertrug. Mit dem Eintritt dieses gewaltigen Mannes begann nun jene Reform der Verwaltungs-Organisation, welche sich dann, bald gehemmt, bald vorschreitend, so eingreifend für die Geschicke Preussens erweisen sollte. — Zunächst beschränkte Stein seine Thätigkeit auf die speciellen Aufgaben des ihm zugetheilten Wirkungskreises. Eine dieser Aufgaben bestand in der Weiterführung der von den vorangegangenen Regierungen eingeleiteten Schritte zur Hebung des Landbaues. Zu den ersten Maassregeln Steins gehört sein Einwirken auf zweckmässigere Verwaltung des Salzwesens, und damit eines wichtigen Gegenstandes zugleich für die Existenzbedingungen der Bevölkerung, für Gewerbthätigkeit und Landbau, wie für die Staatsfinanzen; ferner seine Thätigkeit für die Aufhebung aller Land-, Binnen- und Provinzial-Zölle zu Gunsten von Erleichterungen des innern Verkehrs; für Verbesserungen der Accise- und Zoll-Verwaltung; für die, bereits von dem Könige angeordnete weitere Ausbildung der Statistik, für Vervollkommnungen des Steuerwesens.

Indessen blieb die reformirende Thätigkeit noch geraume Zeit ohne durchgreifende Erfolge. Seit Friedrich d. Gr. hatte sich der Umfang des Staatsgebiets verdoppelt. Die Geschäftslast der Beamten mancher Ressorts war stark angewachsen, zumal der König nicht in gleicher Ausdehnung wie Friedrich II. unmittelbar persönlich entschied, sondern in wichtigeren Fragen das Gutachten oder den Rath der Minister und der Behörden einholte, ja denselben eine grössere Anzahl von Geschäften zur eigenen Entscheidung überliess. Das erwähnte Nebeneinanderbe-

stehen der Provinzial- und der Fachbehörden beeinträchtigte durch immer wieder neu entstehende Kompetenzstreitigkeiten und sonstige Verwickelungen die Leistung der Behörden. Das Beamtenthum selbst aber hatte, wie es die Urtheile des Königs selbst aussprechen, seine frühere Tüchtigkeit noch nicht wieder zurückgewonnen.

---

2. Kolonisation und Neuanbau.

Friedrich Wilhelm III. würdigte nicht allein im vollen Maasse die Bedeutung des von seinen Vorgängern eingeleiteten und gepflegten grossen Kulturwerkes der Kolonisation, sondern setzte in eingehender Weise seine eigene Thätigkeit dafür ein, soweit sie zunächst noch erforderlich erschien. Schon wenige Monate nach seinem Regierungsantritt giebt er dem Generaldirektorium auf, über das, was für die Kolonisation noch zu geschehen habe, einen vollständigen Plan, für jede Provinz besonders, aufzustellen und vorzulegen. Die erste darauf folgende Verfügung (September 1798) betrifft Westpreussen. Es sollen dort zu weiterer Ausdehnung der Kolonisation auch die Forsten herangezogen werden, soweit ihr Boden sich für die Holzzucht mehr oder weniger untauglich zeigte. Die zur Vorbereitung der Ländereien für diesen Zweck erforderlichen Kosten sollen bereit gestellt werden. Nächstdem erfolgen Anweisungen, die aus der französischen Okkupation in den Rheinlanden erwachsenen unerfreulichen Zustände dort zur Anwerbung von Kolonisten für die noch zu gering bevölkerten östlichen Provinzen des Staates zu benutzen. »Viele der arbeitsamen und nicht ganz unbemittelten Einwohner der Rheinlande würden sich in Sicherheit zu begeben wünschen und Kolonisten dieser Klasse seien eine sehr gute Acquisition«. Ebenfalls im genannten Jahre geht der König auf Anmeldungen von Kolonisten aus dem Baden-Durlachschen ein; »sie seien, wenngleich ohne Vermögen, im Falle guter Zeugnisse über Fleiss und Betriebsamkeit anzunehmen und vorzugsweise nach Südpreussen zu dirigiren«. Gleiche Annahme für Südpreussen finden in diesem Jahre Kolonisten-Familien aus dem Würtembergischen; sie sollen auf wüsten Bauernhöfen angesetzt werden. Zu diesem Zweck wie zur Erleichterung weiterer Einwanderungen werden die südpreussischen Verwaltungsbehörden angewiesen, von allen wüsten Bauernhöfen sowohl wie von den noch unangebauten Gegenden die genaueste Erkundigung einzuziehen, auch bei neuen Domainenverpachtungen auf den Kolonisten-Anbau Rücksicht zu nehmen, damit die neu ankommenden Kolonisten ohne Zeitverlust angesetzt werden können.

Die Anmeldungen von Einwanderern aus deutschen und ausserdeutschen Ländern mehren sich nun bei zunehmendem Bekanntwerden der Absicht des Königs zur Wiederaufnahme der Kolonisation. Eine Anzahl der nach Berlin gekommenen und in bedrängte Lage gerathenen Familien aus Baden lässt der König nach dem Posenschen befördern, indem er Reisegeld gewährt und Unterstützung, »bis die Leute ihr Brod selbst verdienen können«. Unterm 18. August 1798 werden die Minister v. Voss und v. Schrötter angewiesen, eine grössere Zahl angemeldeter Einwanderer aus dem Würtembergischen in Südpreussen und Neuostpreussen anzusetzen. Allerdings seien bemittelte Kolonisten den unbemittelten vorzuziehen, aber es sei besser, für diese letzteren Opfer zu bringen, als sie zurückzuweisen; denn letzteres würde überhaupt von der Einwanderung abschrecken und die Pflege und Vermehrung vor Allem der deutschen Kolonien sei und bleibe wichtig für diese Provinzen. Oeffentliche Einladungen dorthin sollten folgen, zunächst sei der Anmeldung tüchtiger Einwanderer Folge zu geben.

Während Schrötter durchaus für energische Weiterführung der Kolonisation in Westpreussen und namentlich Neuostpreussen eingenommen war und dort die Anordnungen des Königs überall vortreffliche Ausführung fanden, setzte sich bei dem Minister v. Voss für Südpreussen jene Abneigung gegen die Kolonisation fort, welche schon unter der vorhergegangenen Regierung zu Tage getreten war und begegnet der König hier immer wieder Schwierigkeiten; während er gerade für Südpreussen auf möglichste Förderung dieser Aufgabe und namentlich auf die Vermehrung des deutschen Elements auf diesem Wege bedacht war. Er erkennt die Bedenken des Ministers als haltbar nicht an und setzt seine Weisungen an denselben zum energischen Betrieb der Kolonisation fort. »Ihr könnt«, führt eine seiner Verfügungen an Voss aus, »die unter der Regierung Friedrichs II. hierüber beobachteten Regeln zur Richtschnur nehmen, müsst nicht so ängstlich zu Werke gehen; namentlich müsst Ihr bedenken, wie günstig gerade der jetzige Zeitpunkt für die Kolonisation ist«. In Folge dieser Weisungen siedeln sich in Südpreussen schon 1799 eine grössere Anzahl vermögender und betriebsamer Kolonistenfamilien an. Sodann gründet der in Südpreussen begüterte Erbprinz von Oranien ein Kolonisten-Etablissement für 553 Familien, wozu der König zunächst einen Zuschuss von 50,000 Thlr. an Bauhilfsgeldern gewährt.[1])

1) Der Mangel an örtlicher Fürsorge für diese Unternehmung hatte die Folge, dass sie zunächst nur spärlich gedieh und nicht wenige Kolonisten sich anschickten, in ihre Heimath zurückzukehren. »Es kann mir«, schreibt hierüber der König an Voss (17. November 1799), »nicht gleichgültig sein, so gute neue Unterthanen zu verlieren. Es ist Mein Wille, dass sowohl für diese, wie für alle übrigen Kolonisten

Eine neue Phase der Sache tritt in dieser Zeit ein durch das Anerbieten eines Hauptmanns v. Nothardt, sich ganz den Zwecken der Kolonisation in Südpreussen zu widmen. Der König genehmigt im Wesentlichen den hierfür vorgelegten Plan und Nothardt organisirt nun ausgedehnte Anwerbungen von Kolonisten »im Reich«; welche sich auf eine Reihe von Jahren fortsetzen. Die Zahl der Kolonisten-Etablissements in Südpreussen wächst im Jahre 1799 um Hunderte und erfolgen immer neue Anmeldungen. Für Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist der König stets besorgt. Durch Ordre vom 15. Mai genannten Jahres wird der Minister v. Voss angewiesen, das Rokolawer Bruch zu Kolonisten-Etablissements einzurichten. Bei Neuverpachtungen von Domainen soll den Pächtern kontraktlich die Verpflichtung auferlegt werden, für je 1000 Thlr. »Vorwerks-Ertrag« eine Kolonistenfamilie anzusetzen. Demnächst sollen die mit dem Inkolat für Südpreussen begnadeten Gutsbesitzer angehalten werden, für je 2000 Thlr. des Kaufgeldes ihrer Güter je eine Familie zu etabliren. Das Ansuchen des Ministers v. Voss um Aufhebung dieser Bestimmung wird vom Könige abgelehnt, mit dem Hinzufügen, dass diese Anordnung zugleich ein wirksames Mittel gegen den schädlichen Güterhandel einschliesse. Ebenfalls im Jahre 1799 zeigt sich der König auch auf die Fortsetzung des Kolonisationswerkes in Neuostpreussen bedacht. Der Minister Schrötter wird aufgefordert, Anwerbungen von Kolonisten namentlich in den durch den Krieg bedrängten Gegenden des Reiches vornehmen zu lassen und zu diesem Zweck eine besondere Kommission dahin abzuordnen. Auch in Westpreussen setzen sich zu dieser Zeit Einwanderungen von Ausländern fort.

Gleiche Förderung der Kolonisation findet auch in den darauf folgenden Jahren statt. Die Gewinnung von Kolonisten wird in dieser Zeit nicht wenig durch die zur Auswanderung drängenden unerfreulichen Zustände in den Rheinlanden begünstigt. Auch an militärischen und anderen, theils aus russischen, theils aus österreichischen Gebieten übertretenden, zur Kolonisation sich anmeldenden Flüchtlingen ist kein Mangel. Der König ordnet an, diesen Uebertritten keinen Einhalt zu thun, vielmehr etwaige Hindernisse aus dem Wege zu räumen. In Westpreussen und Neuostpreussen hatte Schrötter während des Jahres 1801 146 Familien

---

auf den Gütern des Erbprinzen gesorgt und denselben allenfalls auf Meinen Domainen ein Unterkommen angewiesen werden soll«. — Als ein Jahr darauf der Erbprinz zur Weiterführung und besseren Einrichtung des Unternehmens um ein Darlehn von 100,000 Thlr. bittet, wird dies vom Könige gewährt, die Minister Struensee und Voss werden aber angewiesen, für die Sicherheit und angemessene Verwendung dieses Vorschusses und für das nunmehrige Gedeihen dieser Kolonie Sorge zu tragen.

angesetzt; worüber der König seine besondere Befriedigung ausspricht in Verbindung mit der Aufmunterung an den Minister, auf diesem Wege fortzufahren und unter Bewilligung einer Summe von 100,000 Thlr. für das anstehende Etatsjahr.[1]) Für Schlesien verbindet der König die Kolonisation vorzugsweise mit Zwecken der Förderung der Gewerbe. Unter Anderen sollen die zu grösserer Ausdehnung des Kohlenbergbaues erforderlichen Mannschaften von der Bergwerksbehörde ins Land gezogen und in neu anzubauenden Kolonistenhäusern angesiedelt werden. — In diesem Jahre tritt die Thätigkeit des Hauptmann v. Nothardt zunehmend in den Vordergrund. Der König weist denselben an, die Anwerbungen von Kolonisten im Reich nicht allein fortzusetzen, sondern sie zu verstärken. Nothardt gründet nun zu diesem Behufe ein besonderes »Reichskolonisten-Annahme-Bureau« in Würtemberg, welches eine starke Auswanderung zu Gunsten namentlich Südpreussens nach sich zieht. Auch Mecklenburgische Familien werden im Laufe dieses Jahres in Südpreussen, zum Theil im Posenschen angesetzt. — Im Jahre 1803 koncentrirt sich die Kolonisationsthätigkeit ebenfalls vorzugsweise auf Südpreussen und bewilligt der König hierfür wieder eine Summe von 321,885 Thlr. für das laufende Etatsjahr, unter dem ausdrücklichen Vermerk, »dass das Kolonisationswerk durchaus nicht ins Stocken gerathen dürfe«. — Auch im Jahre 1804 erfolgten zahlreiche Einwanderungen, theilweise auch von solchen Kolonisten, die sich vorher nicht angemeldet hatten, in welchen Fällen die Ansetzung oft namhaften Schwierigkeiten unterlag.[2]) In Südpreussen hat das Kolonisationswerk immer wieder mit neuen Hindernissen zu kämpfen; wenigstens werden solche dem König berichtet. Als Kollisionen zwischen dem für die Kolonisation fortdauernd sehr thätigen Hauptmann von Nothardt und der Verwaltung des südpreussischen Departements entstehen, stellt der König Nothardt an die Spitze der Kalischer Kammer mit dem Auftrage, sowohl diese Behörde wie die Posensche und die Warschauer Kammern im Betrieb der Kolonisation zu kontrolliren. — Nach einer v. Voss dem Könige erstatteten General-Uebersicht waren bis zum Jahre 1805 in Südpreussen auf 62,190 Magdeburger Morgen 2135 Etablissements mit 10,293 Per-

1) Der Kabinetsrath Beyme äussert in einem gleichzeitigen Schreiben an Schrötter: »Da der König für die Kolonisation sehr eingenommen sei, so könne auf alle zur Zeit möglichen Unterstützungen für diesen Zweck gerechnet werden«.

2) U. A. waren 45 Familien aus dem Würtemberg'schen ohne vorhergegangenes Engagement nach Südpreussen ausgewandert. Auf den Bericht des Ministers v. Voss, dass er sie abweisen müsse, erwiedert der König, dass er damit allerdings in seinem Rechte sei, »indessen dauern mich diese armen Leute, welche ihr Unglück mit lebhaften Farben schildern und Ihr werdet kein irgend anwendbares Mittel verabsäumen die Leute anzusetzen.« Bis dahin sollen ihnen Zehrgelder zugehen.

sonen angesetzt. Aber die Ausgaben für diesen Zweck schwellen mehr und mehr an. Allein für das Jahr (?) hatte Voss zur Vollendung der bisherigen Kolonisten-Etablissements einen Betrag von 1,211,703 Thlr. gefordert; wie denn die Kosten der Ansetzung einer Kolonisten-Familie mehr als das Doppelte dessen betrugen, was Friedrich d. Gr. gebraucht hatte. Der König sieht sich genöthigt, den Minister auf die unverhältnissmässige Höhe der genannten Summe aufmerksam zu machen; es solle diese Forderung durch detaillirte Nachweise begründet werden. Weiterhin soll noch sorgfältig erwogen werden, ob und wie weit Kolonisten-Beneficien für die Zukunft, »ohne den Effekt zu schwächen«, etwas ermässigt werden könnten. Der letzte Bericht des Ministers zeigt, verbunden mit abermaliger Hervorhebung ungünstiger Umstände, einen, wenn auch nicht erheblichen Rückgang der Einwanderung.

Bei weitem mehr Entgegenkommen in seiner Thätigkeit für die Kolonisation findet, wie bereits erwähnt, der König bei dem Minister v. Schrötter für Westpreussen und Neuostpreussen. Ein an den König erstatteter Generalbericht Schrötters vom 18. März 1805 weist Erfreuliches nach. Mit einer Summe von 146,300 Thlr., welche der König in Theilbeträgen vom Jahre 1801 ab bewilligt hatte, waren 333 neue Kolonisten-Etablissements eingerichtet worden. Die Einwanderungen [geschahen vorzugsweise aus dem Würtembergischen und Mecklenburgischen. In den bis jetzt eingerichteten Kolonien fanden nunmehr 503 neuangesetzte Familien mit 2662 Menschen ihr Brod. An Ländereien waren bisher 36,879 vorher meistens wüste gelegene Morgen Fläche das Feld des Erwerbs für viele fleissige Menschen geworden. Und noch fand ein grosser Andrang von Kolonisten statt. Für diese beständen, führte der Bericht weiter aus, sowohl im Plockschen wie in dem Bialistockschen und im Westpreussischen Departement noch weiter passende Gelegenheiten zur Ansetzung. Nach seiner — des Ministers — Ueberzeugung sei die Fortsetzung der Kolonisation, nach den in seinem Departement bisher befolgten Grundsätzen[1]) von der grössten Wichtigkeit für den Staat. Insbesondere in Bezug auf die unter seiner Verwaltung stehenden Provinzen werde die Weiterführung der Kolonisation namentlich für die Kultur von Neuostpreussen den erheblichsten Einfluss haben; die Zuwendung weiterer Mittel zur Sache sei in hohem Grade erwünscht.

Nunmehr erweisen sich aber die politischen Verwicklungen, welche schliesslich zum Kriege mit Frankreich führten, hemmend auch für das

1) Schrötter hatte die Regel eingehalten, den Kolonisten ihre Unterstützung nur nach und nach, je nach dem Fortschreiten der ihnen übergebenen Etablissements, zu verabreichen.

Kolonisationswerk; bis endlich der Krieg selbst und dann die Katastrophe von 1806 den völligen Stillstand desselben herbeiführt.

Seit der grosse Kurfürst den aus Frankreich vertriebenen Hugenotten eine Freistatt gewährt und damit die Kolonisation eingeleitet hatte, waren Tausende und aber Tausende von Einwanderern dem brandenburg-preussischen Staat zugezogen, um sich dort, an Stelle des aufgegebenen, eines neuen Heims zu versichern. Nicht wenige Länder Europas hatten zu diesem Zuzuge beigetragen, so namentlich Frankreich, England, Oesterreich, Italien, Griechenland, die Niederlande, Schweden, Dänemark; sodann von den Gebieten des deutschen Reichs vorzugsweise Würtemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Baden, Hessen, Mecklenburg. Mehr und mehr wurden durch diese Einwanderungen Lücken der Bevölkerung ausgefüllt, wurden Industrien, Gewerbe, Handwerke neu begründet, verödet liegender Boden dem Pfluge zugeführt. Was in diesen Thätigkeiten anderwärts unter den Segnungen des Friedens an Fortschritten gewonnen war, kam nun einem Lande zu Gute, dessen Kultur unter den Unbilden langer Kriegszeit schwer gelitten hatte. Und so wurde auf diesem Wege das Wiedererstehen dieser Kultur und ihre weitere Förderung bewirkt und wurden überhaupt Entwickelungen erreicht, die das Land auf anderen Wegen, theils überhaupt nicht, theils nur in einem weit längeren Zeitraum hätte gewinnen können. Mit den Hunderttausenden von Kolonisten und ihren Nachkommen wuchs das Privatvermögen, die Produktion, die Wehrkraft des Staats.[1]) Zu den kulturschädlichen Zuständen, welche zu bekämpfen waren, zählte der Mangel an Regsamkeit in einem nicht geringen Theile der bäuerlichen Bevölkerung, vor Allem in dem unfreien Theile derselben. Hier wirkte die Kolonisation vor Allem auf dem Wege des Beispiels und Vergleichs[2]). Die bessere Lage des freien Kolonisten

1) Minister v. Schrötter zieht in einem Bericht an den König (v. 18. März 1805) das ihm unterstehende Plock'sche Departement als ein Beispiel der Wirkungen der Kolonisation heran. Neben den ausserordentlichen Vortheilen derselben für die Landeskultur seien auch solche für die Finanzen des Staats zu zählen. Die Verzinsung der für die Kolonien ausgelegten Kapitalien berechne sich auf nicht weniger als 5¼ Proc. Dazu komme der Gewinn an Steuern. Wenn für jede der dort angesetzten 503 Familien nur 2 Thlr. per Kopf an indirekten Steuern gerechnet werde, so ergebe sich schon hieraus im Durchschnitt der Jahresbetrag von 5324 Thlr., abgesehen von dem Einkommen an direkten Steuern. Die Vermehrung des Privatvermögens des Departements durch die Kolonien sei nach einer Aufstellung der Plockschen Kammer nach äusserst mässigen Sätzen auf 662,700 Thlr. berechnet; es könne aber dasselbe nach seiner (des Ministers) Ueberzeugung sehr wohl auf eine Million Thaler angenommen werden.

2) »Es muss«, äusserte s. Z. Friedrich d. Gr. »auch auf diesem Wege die faule und schläfrige Haushaltung des Landmanns korrigirt und dem Lande das Exempel besserer Wirthschaft gegeben werden«.

regte bei den abhängigen Hintersassen das Streben zu eigener Verbesserung an. Nicht weniger wurde die allgemeine Verbreitung noch eines anderen wichtigen Kulturfortschrittes: der Gemeinheitstheilung und der Zusammenlegung der Ländereien dadurch erleichtert, dass die Ländereien der Kolonisten separirt waren, und dadurch die Vorzüge einer besseren Wirthschaftsweise zur Anschauung brachten.

Als Friedrich Wilhelm III. die Regierung antrat, waren die Hauptaufgaben der Kolonisation allerdings bereits erledigt; aber an das, was noch zu thun war, trat der König mit Energie und Umsicht wie in steter persönlicher Initiative ein, ja es wiederholte sich hier nach dem Maasse des Bedürfnisses jene nachhaltige Thätigkeit, welche Friedrich d. Gr. für das Kolonisationswerk eingesetzt hatte.

Neben der Kolonisation und damit dem Zuzuge vom Auslande, hatte Friedrich d. Gr. die Vermehrung der einheimischen ländlichen Bevölkerung aus sich selbst heraus durch Neubegründung kleiner bäuerlicher Nahrungen für Inländer zu bewirken gesucht. Sein Nachfolger hatte, wenn auch in weit geringerer Ausdehnung, diesen Weg weiter verfolgt. Auch Friedrich Wilhelm III. trat dafür ein; wenn auch im Fortschreiten seiner Regierungszeit mannigfach modificirten Anschauungen über Zweckmässigkeit, Art der Ausführung und der Grenzen dieser Unternehmungen Folge gebend. Bald nach Beginn seiner Regierung spricht er in Erlassen an das Generaldirektorium und an sämmtliche Provinzial-Kammern aus, dass er »den mehreren Anbau im Lande überall befördert wissen wolle und dies u. A. geschehen könne durch Neubegründung bäuerlicher Stellen für Inländer auf wüsten oder doch wenig benutzten Ländereien, deren es bei den Aemtern noch genug gebe, und wodurch der Staat in Ansehung der Produktion und der Bevölkerung sehr gewinne«. Die übrigen Staatsbedürfnisse erlaubten es zwar nicht, zu solchen Etablissements ansehnliche Summen auszusetzen; da aber das Streben nach Grundbesitz sich überall äussere, so werde es auch deren nicht bedürfen, es sei vielmehr zu erwarten, dass sich bemittelte Kompetenten in grosser Anzahl finden würden, wofern man ihnen die Sache nicht ohne Noth erschwere, sondern durch Freijahre und andere dergleichen Ermunterungen erleichtere. In Bezug auf Domainen-Areal stehe nun oft der Eigennutz der Amtspächter im Wege, die um ihres, wenn auch noch so geringen Privatnutzens willen solche Anlagen zu verhindern suchten. Dem sei entgegenzutreten durch Uebertragung solcher Aufgaben an die Domainen-Kam-

mern unter Ausschluss der Pächter. Den letzteren sei in jedem neuen Pachtkontrakte die Verpflichtung aufzuerlegen, sich die Abtretung von erpachteten Grundstücken (oder Theilen derselben) zu einem solchen Anbau gegen anschlagsmässige Vergütung jederzeit gefallen zu lassen, sobald durch nähere Untersuchung sich ergebe, dass solche Grundstücke dem Amte ohne wesentlichen Nachtheil entzogen werden könnten. Weiterhin weist der König die betreffenden Behörden an, nicht allein überhaupt für die Kultivirung noch vorhandener wüster Felder besorgt zu sein, sondern auch den Bauern zu gestatten, ihre zweiten Söhne dort anzusetzen; diesen könne dann nach Befinden der Umstände der Abschied vom Militärdienst ertheilt werden. Für Südpreussen war der König, wie nachgewiesen, vor Allem auf die Einwanderung deutscher Kolonisten bedacht; indessen bedurfte dort die Bodenkultur möglichst rascher Förderung und so giebt der König auch Angehörigen des Landes den Neuanbau frei oder tritt den in dieser Beziehung vorhandenen falschen Annahmen entgegen. »So sehr Mir«, führt eine Ordre vom 14. Januar 1802 aus, auch daran gelegen ist, die Provinz Südpreussen durch Ansetzung ausländischer Familien zu bevölkern und die dort noch sehr darnieder liegende einheimische Kultur durch den Fleiss und das Vermögen der einwandernden Ausländer zu heben, so wenig ist es doch meine Absicht, eingeborenen Südpreussen, wenn sie die erforderlichen Mittel besitzen und sich mit geringer Unterstützung selbst etabliren können, die sich zur Ansetzung bietenden Gelegenheiten zu beschränken«. — Unter Friedrich Wilhelm II. war das Vorwerk Wilhelmsaue, Amtes Wollin, mit einem Flächengehalt von 2349 Morgen, parcellirt und waren die Theilstücke zur Begründung von Bauernhöfen verwandt worden. In einer an den Minister v. Voss gerichteten Kabinetsordre vom 12. Oktober 1801 zeigt sich Friedrich Wilhelm III. der Weiterführung derartiger Unternehmungen geneigt. Durch die Erfolge des kürzlich von dem Geh. Finanzrath v. Prittwitz auf seinen Gütern gemachten Abbauten und den ähnlichen Unternehmungen habe er die Ueberzeugung gewonnen, dass der Abbau von Domainen, so wenig derselbe im Allgemeinen nützlich sein werde, doch in manchen Fällen, so u. A. im Oderbruche, mit grossem Nutzen sowohl für die Verbesserung der Landwirthschaft wie für die Vermehrung der Staatseinkünfte geschehen könne. Die einzelnen Etablissements müssten nur weder zu gross gemacht werden, noch so klein, dass die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Menschen- und Viehkräfte nicht ganz benutzt werden könnten. Hierzu schienen Etablissements von 200 bis 300 Morgen vorzüglich geeignet zu sein. Dieselben seien mit einem nach ökonomischer Schätzung zu bemessenden jährlichen Canon zu belegen gegen ein Erbstandsgeld den

Meist- und Bestbietenden zu eigener Bebauung zu übergeben und ohne Unterthanendienste — die besonders zu reluiren seien — dergestalt erblich zu überlassen, dass die Erhöhung des Canons von etwa 12 zu 12 Jahren nach den Durchschnittspreisen des Getreides vorbehalten werde. Nun biete sich eben jetzt eine erwünschte Gelegenheit, einen nach allen diesen Rücksichten zu durchdenkenden Plan in Ausführung zu bringen, indem zwei diesseits der Oder belegene Vorwerke des zur Neumark zu schlagenden Amtes Zellin-Merrin und Giershoff pachtlos seien, die wegen fehlender Gebäude nicht ohne grosse Kosten zu einem besonderen Amte gemacht werden könnten. Der Minister soll die Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen, und wenn er die Ausführung möglich und rathsam findet, einen Plan dafür ausarbeiten und denselben vorlegen. — Es kommt diese Unternehmung 2 Jahre darauf zum Austrag, indem die zum Abbau bestimmten Grundstücke der genannten Vorwerke — wozu noch das Vorwerk Graben getreten war — im Umfange von 2136 Morgen 130 Ruthen, in öffentlicher Licitation zu dem Gesammtpreis von 144,880 Thlr. den Meistbietenden zur Erbpacht zugeschlagen wurden[1]).

Inzwischen hatte sich mit der Zunahme der Bevölkerung in mehreren Provinzen das Bedürfniss nach kleineren Bauernhöfen und damit die Zahl der Abbauten gemehrt, sowohl solcher, die von den Eigenthümern von Bauerngütern selbst oder vom Staate vorgenommen wurden. Einige Provinzialkammern hatten beabsichtigt, »bei jedem Dorfe, wo der Bauer über zwei Hufen besitze, Vorschläge zu Abbauten zu machen«. Dem wird höchsten Orts entgegen getreten. Sechs Hufen Magdeburgisch (gleich 180 Morgen) sei für einen Bauerhof nicht zu viel. Es sei zu wünschen, dass es überall keine kleineren Bauernhöfe geben möchte, da dem Staate an einer wohlhabenden Bauernfamilie mehr gelegen sei, als an zehn bedürftigen. Wenn diesemnach die Verkleinerung von Besitzungen solcher Grösse durch Abbau überhaupt nicht anzurathen, und noch weniger zu befördern sei, so sei auch nicht abzusehen, wie man ohne Ungerechtigkeit und Härte solchen Besitzern einen Theil ihres Eigenthums abnehmen und an Andere weggeben könne. Anders verhalte es sich im Falle freiwilligen Entschlusses der Besitzer zu solchem Abbau. In solchen Fällen sei aber insofern Vorsicht am Orte, als die Bestimmung des Kanton-Reglements, nach welcher Derjenige, welcher seinen Hof abbaue, darauf seinen zweiten Sohn verabschiedet erhalten solle, die Leute nur zu oft zum Abbau verleite, bloss um dem Militairdienst zu entgehen, ohne dabei zu überlegen, ob nach dem Abbau ihre

1) Es mangelt der Nachweis über die Grösse der einzelnen Antheile.

Subsistenz hinreichend gesichert sei. — Es ergiebt sich hieraus, wie aus ähnlichen Verfügungen das Verhältniss, welches zwischen dem Wunsche des Königs nach Vermehrung der bäuerlichen Nahrungen und den bestehenden Anschauungen von der wirthschaftlich zweckmässigen Grösse der Bauerngüter bestand; wenn auch das Maass für diese Grösse, bei der verschiedenen Ertragsfähigkeit des Bodens nicht für alle Provinzen das Gleiche sein konnte. Ueberhaupt aber richtete sich dasselbe nach dem damaligen Stande des Ackerbaues.

Im Ganzen war die Dismembrationsgesetzgebung jener Zeit der Neubegründung bäuerlicher Wirthschaften nicht günstig, sie war überwiegend auf Erhaltung der bestehenden Besitzungen nach ihrem bisherigen Umfange bedacht. Auch hierin trat mit dem Edikt vom 9. Okt. 1807 Wandlung ein mit jener durchgreifenden Bestimmung, welche den Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke aller Art, nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräusserung berechtigt erklärte.

---

3. Landesmelioration.

Während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. hatte sich die staatliche Meliorationsthätigkeit innerhalb enger Grenzen gehalten, ja es war in den letzten Jahren, von 1794 an, nahehin gänzlicher Stillstand auf diesem Gebiete eingetreten. Und doch lag für diese Thätigkeit noch reicher Anlass vor, so Bedeutendes auch schon früher geschehen war.

Während in den letzten Jahren eigentliche, je auf das anstehende Etatsjahr sich erstreckende Meliorationspläne überhaupt nicht mehr aufgestellt worden waren, nahm nunmehr Friedrich Wilhelm III. diese, von Friedrich d. Gr. eingehaltene Einrichtung wieder auf; so zwar, dass nicht allein für den ganzen Staat summarisch, sondern auch je für die einzelnen Provinzen Meliorationspläne für das anstehende Verwaltungsjahr in Kraft traten. Der strenge Ordnungssinn des Königs bethätigte sich auch hier. Nicht selten weist derselbe den ganzen Plan zurück mit der Forderung, detaillirter zu verfahren; oder es sollen einzelne, unklar oder zu allgemein gehaltene Positionen näher begründet werden. Die Meliorationspläne erstreckten sich nicht allein auf die Bodenkultur im engeren Sinne, sondern auch auf Handel und Gewerbe, Strassenbau, Retablissement ganzer Ortschaften und Städte, Kirchen- und Schul-

bauten u. drgl. m. Sie lauteten darum oft auf sehr bedeutende, auf Hunderttausende sich erstreckende Summen je für die einzelne Provinz. Aber innerhalb dieses weiten Kreises von Kulturaufgaben findet sich die Pflege der Bodenkultur zumeist reichlich bedacht.

Der König verfügt zunächst die Weiterführung und Beendigung solcher Meliorationsunternehmungen, welche letztzeitig mehr oder minder ins Stocken gerathen waren; sodann sollen die weiteren und dringendsten Bedürfnisse auf diesem Gebiete ermittelt werden.

Zu den hervorragendsten Aufgaben gehörte nach wie vor die Kultivirung der immer noch in ausserordentlicher Menge und Ausdehnung vorhandenen Flugsandstrecken: Landstriche, welche nicht allein an sich unproduktiv waren, sondern durch Verwehen des Sandes oft in weitem Umkreise die umliegenden unter Kultur stehenden Felder verwüsteten, und dadurch den Wohlstand ganzer Gemeinden schädigten. Es waren in letzter Zeit Unsicherheiten eingetreten, welche die Pflege dieser wichtigen Kulturunternehmungen schwer beeinträchtigten; Unsicherheiten in Bezug auf die Kompetenz konkurrirender Behörden oder auf die Art der Ausführung der Kulturen. In Folge dessen hatten in manchen Fällen sehr schädliche Verschleppungen stattgefunden.[1]) Der König ordnet in beiden Beziehungen Abhilfen an. In der Nothwendigkeit energischen Kämpfens gegen den Flugsand standen die Marken und Pommern im Vordergrund, aber auch einige andere Provinzen waren betheiligt; der König weist alljährlich mehr oder minder bedeutende Summen für diese Meliorationen an. Die Verfahrungsweisen bestanden zunächst im Verbot des Behütens mangelhaft bewachsener Sandflächen namentlich mit Schafen, weil diese den Sand locker erhielten und die den Boden befestigenden Gräser abfrassen; sodann in Besäung der Sandstrecken mit Holzsamen unter Zuhilfenahme des Bedeckens der Ansaaten mit Strauch-

1) Zu den auffallendsten solcher Vorkommnisse zählte der bereits früher erörterte Fall der Gemeinde Tuchen, wo, unter endlosem Streiten der Behörden unter sich, die Bekämpfung des Flugsandes so betrieben worden war, dass sich während eines Zeitraums von sechs Jahren, von 1791—97, die Sandstrecke von 5342 Morgen auf 6489 Morgen vergrössert hatte. Der König nahm aus diesem Vorgang — über welchen das General-Direktorium unter Beifügung von vier zur Sache entstandenen Aktenbänden berichtet hatte — Veranlassung, in scharfer Weise auf die Abstellung solcher Verschleppungen zu dringen. Er wolle hoffen, dass dergleichen sich nicht wiederhole. Einerseits müsse auf pünktliche Ausführung erlassener Anordnungen mit der grössten Strenge gehalten werden, anderseits seien die Grundsätze des Verfahrens (der Kultivirung von Flugsandstrecken) genau und gründlich zu bestimmen und die Verpflichtungen der verschiedenen dabei konkurrirenden Behörden festzusetzen, damit nicht erst in jedem einzelnen Falle darüber gestritten werden dürfe.

werk. Für gute Ausführung dieser Meliorationen wurden den Gemeinden Prämien ertheilt, auch zu weiterer Belohnung erlaubt, solche aufgeforsteten Flächen den Gemeindewaldungen zuzuschlagen; während, wenn die Gemeinden die Meliorationen innerhalb 6 Jahren nicht freiwillig unternahmen, sie auf ihre Kosten staatsseitig ausgeführt und die besäeten Flächen den Staatsforsten zugetheilt wurden. Ueber das beste Verfahren für diese Kulturen wurden Anweisungen vertheilt. Im Jahre 1800 mussten die grössten Anstrengungen gemacht werden, um im Gebiete der kurischen Nehrung, »den durch Versandung nahe bevorstehenden Untergang der Dörfer Sarkau, Kunzen und Rositten« abzuwehren. Allein zur Rettung von Rositten war ein Kostenaufwand von 62,206 Thlr. nöthig geworden. An den Ufern der Ostsee bestand das Verfahren zumeist in massenhaften Anpflanzungen von Weiden. Im Bezirke der ostpreussischen Kammer wurden während der Jahre 1799—1800 zum Schutz der Kulturflächen gegen Versandung 652,412 Stück Weiden gepflanzt und die Kosten dafür vom Könige angewiesen. Aehnliches geschah an den Pommerschen Küsten. Ueberhaupt setzte der König bis zum Jahre 1806 alljährlich erhebliche Summen für diese Meliorationen aus, und bewilligte bedeutende Beträge für Gemeinden, welche durch Versandungen ihrer Felder in Bedrängniss gerathen waren; wozu unter Umständen auch Abgaben-Erlass bis zur geschehenen Wiederinstandsetzung der Felder trat. Inzwischen mahnt der König die ländliche Bevölkerung zu vermehrter Selbstthätigkeit in Bekämpfung des Uebels; es müsse die Selbsthilfe sich überall bis zur Grenze des Könnens und Vermögens ausdehnen. Bei manchen Neuverpachtungen von Domainen wird den Pächtern die Verpflichtung auferlegt, die im Amtsterrain vorhandenen Sandstrecken auf eigene Kosten zu decken und zu kultiviren.

Eine weitere Meliorationsthätigkeit erstreckt sich auf die Kultivirung oder bessere Benutzung der »wüsten Feldmarken«. Solche waren nach Ausweis der von dem Könige befohlenen Untersuchungen trotz aller vorhergegangenen Thätigkeit immer noch vorhanden. Namentlich handelte es sich hierbei um die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, wo viele verödete Dörfer nicht wieder aufgebaut worden waren. Das Schicksal der betreffenden Feldmarken hatte sich sehr verschieden gestaltet. Theils waren die früheren Besitzer verzogen und hatten sich anderwärts angebaut, theils waren Theile der verlassenen Feldmarken zu angrenzenden Gutsbezirken geschlagen worden. Allein in den pommerschen Kreisen Daber und Naugart hatte man 9930 Morgen solcher Ländereien lediglich zur Vergrösserung von Vorwerken benutzt. Im Rammelsberger Kreise wurden 1800—1802 noch 31 Fälle von wüsten Feldmarken nach-

gewiesen, in der Neumark deren 62. — Innerhalb dieser Sachlage bestanden vielfach rechtliche Unsicherheiten und Verwickelungen. Die Zueignung von Theilen solcher Ländereien war nicht immer unter landesherrlicher Zustimmung erfolgt, sondern oft genug, namentlich während der Verwirrungen der Kriegszeit, eigenmächtig vollzogen worden. Indessen waren Veränderungen in den thatsächlich bestehenden Besitzverhältnissen ohne endlose Processe schwer zu bewerkstelligen. Der König bekundete seine Haltung in dieser Frage anlässlich eines vorliegenden Falles in einer an das Generaldirektorium gerichteten Ordre vom 14. Juli 1800: Es sei (in diesem Fall) bei der kommissarischen Untersuchung zwar die gesetzliche Form nicht streng beobachtet worden, allein theils sei solches auch in allgemeinen Landesangelegenheiten, — wohin das Retablissement der durch den Krieg und andere Unglücksfälle wüste gewordenen Feldmarken und eingegangenen Dörfer gehöre — so genau nicht zu nehmen, weil sonst die traurigen Folgen allgemeiner Landesverheerungen, die eine weise und landesväterliche Regierung in glücklichen Zeiten zu vertilgen bemüht sein müsse, verewigt werden würden; anderntheils müsse die landesherrliche Autorität in den zum gemeinen Besten einmal getroffenen Einrichtungen zu allen Zeiten respektirt und keiner richterlichen Unterscheidung unterworfen werden. In diesem Betracht könne und werde der König nie zugeben, dass eine wieder angebaute und mit Unterthanen unter landesherrlicher Genehmigung besetzte Feldmark den angeblich durch Verjährung erworbenen Hutungs- und dergleichen Befugnissen benachbarter Ortschaften wieder Preis gegeben werde. Uebrigens werde unter Umständen der König selbst darauf bedacht sein, bis jetzt noch unbebaute Feldmarken wieder in Kultur zu bringen. Im Uebrigen und abgesehen von Fällen vorangegangener landesherrlicher Genehmigung, spricht sich der König in einem weiteren Erlass an die Kammern, welcher genaue Untersuchungen über den Kulturzustand wieder angebauter Flächen befiehlt, noch dahin aus, dass es nicht seine Absicht sei, diese Areale den jetzigen Eigenthümern zu entziehen. — Die erwähnte Absicht des Königs, unter Umständen selbst für die Kultivirung unbebauter Feldmarken zu sorgen, bethätigt sich in mehrfacher Weise; so u. A. durch Ansetzung von Kolonisten, durch Bewilligung von Zuschüssen zu Wirthschaftsbauten; für welche in den Meliorationsplänen zu Gunsten einiger Provinzen besondere »Bau-Procent-Gelder-Fonds« bestanden.

Eine weitere Meliorationsthätigkeit bestand in der Befreiung mehr oder weniger ausgedehnter Flächen von überschüssiger und darum kulturfeindlicher Nässe; eine Thätigkeit, die vielfach mit Urbarmachungen

zusammenfiel. Hier hatten bereits Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. Ausserordentliches geleistet; so vor Allem in den grossen Unternehmungen der Kultivirung der Havel-, Warthe- und Oderbrüche, wie in fast unzähligen kleineren Meliorationen dieser Art. Indessen war bei der Beschaffenheit des von der Natur überreich mit Sümpfen und Wasserflächen bedachten Bodens namentlich der östlichen Provinzen des Staats noch für Generationen Anlass zu einer solchen Thätigkeit vorhanden. Zudem erforderten die erwähnten umfangreichen Meliorationen noch immer mannigfache Nachhilfen und Verbesserungen und weitere Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung. So erliess der König u. A. für das mit grossen Kosten aus Staatsmitteln eingedeichte Warthebruch eine vollständige, »dessen gegenwärtigem Zustande und dem wahren Wohl des Landes und der Landes- und Gutsbesitzer angemessene Deich- Ufer- Graben- und Schau-Ordnung«, woran es noch gemangelt hatte. Auch der Drömling — eine früher verwilderte, zum Theil versumpfte Fläche von ca. 80,000 Morgen, welche Friedrich d. Gr. mit einem Kostenaufwande von p. p. 400,000 Thlr. entwässert und in einen fruchtbaren Landstrich umgewandelt hatte — erforderte mannigfache Nachhilfen. Ferner liess der König an dem ebenfalls von Friedrich d. Gr. erbauten, zugleich der Entwässerung der umliegenden Kulturländereien dienenden Bromberger Kanal Ergänzungsbauten ausführen, unter Aufwendung bedeutender Summen. Den durch eine Privatgesellschaft im Jahre 1798 unternommenen, für die Kultur Ostfrieslands wichtigen Bau eines Kanals von Emden nach Aurich förderte der König durch Uebernahme eines Drittheils der erforderlichen Kosten. Im Jahre 1800 wurden die von Friedrich d. Gr. begonnenen Meliorationsarbeiten an dem theils in Schlesien theils im Posenschen belegenen Obra-Bruch fortgesetzt, für welche Unternehmung ein Kostenaufwand von 128,742 Thlr. veranschlagt wurde. Zunächst waren Entwässerungsarbeiten vorzunehmen; im weiteren Verlauf sollten aber nach Anweisung des Königs in Verbindung mit der Melioration Vorbereitungen eintreten, den Obra schiffbar und einer Verbindung mit der Warthe dienstbar zu machen. 1801 verfügte der König die Entwässerung und Urbarmachung des Sulzebruchs, sowie Meliorationen an der Elbe im Magdeburgschen unter Anweisung der dafür erforderlichen Kosten. Gleichzeitig wurden Deichbauten an der Elbe und Saale sowie Entwässerungen und Meliorationen an Brüchen in diesen Stromgebieten vorgenommen. In demselben Jahre wurden Anordnungen getroffen zur Fortsetzung des Clodnitz-Kanals (Oppelner Gegend) sowie zu Vorarbeiten für die Herstellung eines schiffbaren Kanals von Freyburg bis Maltsch (Schlesien); mit welchen Unternehmungen sich Förderungen der Kultur der angrenzenden Ländereien verbanden. Die Jahre 1802

bis 1804 erwiesen sich besonders reich an solchen Arbeiten, welche theils unmittelbar theils mittelbar Meliorationszwecken dienten. Namentlich erfolgten vielfache Korrekturen von Stromläufen, u. A. der Weichsel, der Memel, der Nogat; Arbeiten für Vorbeugung von Versandungen; Kanal- und Dammbauten im Elbingschen Territorio; Nivellirung der Przosnitzschen Wildniss; in Westpreussen die Räumung des im Culmischen Kreise belegenen Blotto-Bruchs und die Ablassung des Wiczno-Sees; im Magdeburgischen wurden zur Sicherstellung der an den Elbufern liegenden Gemeindewiesen Deckwerke angelegt; in der Priegnitz wurde die Räumung und Regulirung der Loecknitz unterhalb Wustro vorgenommen; in der Neumark eine durchgreifende Regulirung der Dämme an der Oder und am Bober, sowie die Regulirung des Pleiske-Flusses; in Pommern die Schiffbarmachung des Ihna-Stromes bis zu seinem Einfluss in den Dammschen See, sowie Anpflanzungen an mehreren Flussufern zum Schutz anliegender Kulturflächen; in Ostpreussen, Littauen und Westpreussen eine Reihe von Buhnenbauten zum Schutz der Anländereien, sowie die Flössbarmachung des oberen Theiles der Alle; in Südpreussen Entwässerung und Urbarmachung von Seen und Brüchen; in Neuostpreussen die Melioration der Weichselberge bei Plock sowie die Regulirung des Wskraf-Flusses, u. s. w.

Es setzt sich diese Meliorationsthätigkeit ununterbrochen fort bis zum Jahre 1806. Noch kurz vor Beginn des Krieges und innerhalb der Vorbereitungen für denselben wies der König, durch Verfügung vom 1. September 1806, bedeutende Summen an zur Befestigung ausgedehnter Flächen losen Sandes in den östlichen Provinzen, zur Abwehr drohender Ueberschwemmungen in mehreren Landestheilen, zur Räumung und Regulirung kleinerer Flüsse. Erst nach der Katastrophe von Jena tritt ein Stillstand in dieser Thätigkeit ein.

Wie schon erwähnt, sah der König streng auf Einhaltung der für die Meliorationsunternehmungen aufgestellten Etats. »Wie Ihr die Sache nehmt« — beschied er u. A. im Jahre 1800 einen auf aussergewöhnliche Zuwendungen für Meliorationen abzweckenden Antrag des Ministers v. Werder — »würden alljährlich extraordinäre Zuschüsse gegeben werden müssen, und das würde dahin führen, das zum Flor der preussischen Monarchie so nützlich gewordene Etats-System ganz umzuwerfen, indem alsdann bei keiner Parthie mehr auf feste Ausgaben zu rechnen sein würde«. Nicht weniger streng war seine Kontrolle der plan- und ordnungsmässigen Ausführung der in den Etats vorgesehenen Unternehmungen. Mehr und mehr legte ferner der König Gewicht auf das Miteintreten der bei Meliorationen betheiligten Gemeinden oder Privaten

durch entsprechende Zuschüsse, auf das pünktliche Einhalten von hierfür eingegangenen Verpflichtungen. Da wo Undank gegenüber geleisteter Förderung eintritt, fehlt nicht die entsprechende Rüge.[1])

Die Meliorationsthätigkeit des Königs spricht sich nicht in Konzentration auf einzelne besonders hervorragende und grossartige Unternehmungen aus, dagegen zeigt sich unablässiges wie umsichtiges Sorgen für das Ganze wie für die Vielseitigkeit der Bedürfnisse fortschreitender Bodenkultur und erweist sich die Summe der hierfür entwickelten Thätigkeiten als durchaus bedeutend.

---

4. Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Ländereien.

Wir haben gesehen, wie Friedrich d. Gr. die Beseitigung einiger der schwersten Hemmnisse der Entwickelung höherer Bodenkultur — der gemeinschaftlichen Benutzung der Weideflächen und der Gemenglage der Grundstücke — mit durchgreifender Energie aufnahm, wie dann aber unter seinem Nachfolger ein Stillstand in der Förderung dieses Kulturwerks eintrat.

---

1) Eine an die Drömlings-Gemeinden zu Dannefeldt, Koeldt, Miesterhorst und Mieste in der Altmark gerichtete Ordre des Königs vom 7. März 1798 besagt, man möge doch nicht vergessen, was der Staat für die Kultur des Drömlings gethan habe. Durch einen Aufwand von 400,000 Thlr. seien an die 80,000 Morgen, von welchen die Gemeinden vorher nur eine höchst kümmerliche Nutzung gehabt habe, in urbar guten Boden verwandelt worden. Die jetzt angebrachten Klagen der Gemeinden seien blos ihrer Undankbarkeit oder ihrem Mangel an Ueberlegung um so mehr zuzuschreiben, als sie sich durch ein vorausgegangenes Protokoll zu allen den Bedingungen bereitwillig und verbindlich erklärt hätten, deren Erfüllung sie sich jetzt auf eine so unstatthafte Weise widersetzten. Demzufolge sei der durch eigennützige Rathgeber und Aufhetzer angefachten Widersetzlichkeit der Gemeinden nicht im geringsten nachzugeben, vielmehr denselben wohlmeinend zu rathen, sich ruhig zu verhalten und sich in Betracht der von ihnen aufzubringenden Unterhaltungskosten und sonstigen Verbindlichkeiten ohne alle Widerrede den dieserhalb erlassenen Verordnungen zu fügen. Entgegengesetzten Falles sei der König fest entschlossen, sie mit allem dem Ernst und der Strenge zu behandeln, mit welchen man unruhige und undankbare, vernünftigen Vorstellungen unzugängliche Menschen zum Gehorsam führen müsse. Aehnliche Erfahrungen waren einer Publikation vorausgegangen, welche der König unterm 18. November 1806 von Osterode aus an die Südpreussen richtete. »Dieselben«, heisst es dort, »möchten die vielfachen Wohlthaten und rastlosen Bestrebungen nicht vergessen, welche aufgewandt seien, den Zustand des Landes zu verbessern und dasselbe auf einem bisher nicht gekannten Flor zu heben«.

Friedrich Wilhelm III. nimmt schon wenige Monate nach seiner Thronbesteigung entschiedene Stellung zu dieser Frage. Zunächst dadurch, dass er Klagen von Gemeinden über mannigfache mit dem Gang von Gemeinheitstheilungen verknüpfte Ungelegenheiten dahin bescheidet, es seien solche einzelne Schwierigkeiten ebenso unvermeidlich, als gegenüber dem ausserordentlichen Nutzen der Separationen nicht in Betracht zu ziehen. Demnächst folgt ein bedeutsamer Akt in einer an das General-Direktorium und den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Ordre vom 10. December 1799. Der König habe, ist dort ausgeführt, bemerkt, dass die Aufhebung der Gemeinheiten, so unbestreitbar sich auch deren Nutzen erweise, seit einiger Zeit ins Stocken gerathen sei. Es frage sich, worin die Ursache dieser Erscheinung bestehe, ob in Mängeln der Gesetzgebung oder des Verfahrens. Thatsache sei das häufige Vorkommen von Beschwerden über die lange Dauer und ungemeine Kostspieligkeit der Gemeinheitstheilungen und Separationen so wie über mannigfache mit unterlaufende Verletzungen von Interessen. Inzwischen müsse nun doch die Erfahrung über etwaige Fehler und über die Mittel zu deren Abstellung aufgeklärt haben. Da dem Könige an der Beförderung dieser grossen Sache Alles gelegen sei, hätten gründliche Untersuchungen der Lage derselben und Berichterstattung über den Ausfall einzutreten. Dem folgt nach wenigen Monaten eine weitere Verfügung »an sämmtliche Kammern und Landes-Justiz-Collegien, mit Ausschluss von Schlesien, Süd- und Neuostpreussen«. Der König betont auch hier, dass er auf diese grosse Angelegenheit sein besonderes Augenmerk richte und bezeichnet die Gegenstände näher, auf deren Untersuchung es ankommt. Namentlich müssten Ermittelungen über folgende Punkte eintreten:

1. was in Zusammenlegung vermischt gelegener Ländereien und Theilung von Gemeinweiden, Angern, Brüchen und Hutungen bereits geleistet sei;

2. über den noch vorhandenen Bestand der zu solcher Theilung und Ausgleichung sich eignenden Terrains in jeder Provinz;

3. »in Absicht welcher Sachen die kommissarischen Untersuchungen bereits eröffnet, und weiter zu führen seien«;

4. was die Kollegien und Kommissionen bei den bisherigen Vorschriften, Instruktionen und Verfahrungsarten für Fehler und Mängel bemerkt hätten, welche der Absicht und dem Fortgange des Geschäfts hinderlich seien;

5. was zu thun, um jenen Mängeln und Fehlern künftig abzuhelfen und wiefern die bisherigen Grundsätze deshalb abgeändert oder näher bestimmt werden müssten.

Zunächst berichtet das Generaldirektorium an den Grosskanzler. Seit den von Friedrich d. Gr. getroffenen Einrichtungen seien in allen für dieses Geschäft qualificirten Provinzen vermischt gelegene Ländereien gegeneinander ausgetauscht, sowie gemeine Hutungen, Brücher und Aenger unter die Interessenten getheilt worden, auch habe man die freiwillige Auseinandersetzung durch Prämien zu fördern gesucht. Hinderlich sei dem ferneren und rascherem Fortgang der Sache die fast allgemein herrschende misstrauische Abneigung der Bürger und Bauern gegen alle Neuerungen dieser Art; hier und da auch der Eigennutz bisheriger Verwalter von Kommunitäten; ferner der oft hohe Betrag der Untersuchungs-, Vermessungs-, Taxations- und Theilungs-Kosten. Im Uebrigen seien zunächst die Berichte der Provinzial-Kollegien über die von dem Könige aufgestellten Punkte abzuwarten.

Diese Berichte erfolgen nun theils sehr allmählig, theils fehlen sie oder zeigen vielfache Lücken. Das war erklärlich genug. Friedrich d. Gr. war bereits in gründlicher Weise für die Sache eingetreten; so durch eine zahlreiche Reihe von auf alle Einzelheiten des Gegenstandes eingehenden gesetzgeberischen Akten, Verordnungen und Reglements, wie durch unmittelbares praktisches Eingreifen. Nun aber erfolgte der bereits erwähnte Stillstand während der Regierung Friedrich Wilhelms II. In Folge desselben mussten die von dem grossen Könige getroffenen Einrichtungen sich lockern, musste das, was früher von Behörden und Beamten im Betrieb der Sache an Einsicht und Uebung gewonnen war, Einbussen erleiden. Dazu kam jene Verringerung der früheren Tüchtigkeit des Beamtenthums, welche Friedrich Wilhelm III. nach Antritt seiner Regierung so lebhaft beklagte, aber erst allmählig zu bessern vermochte. Im Ganzen bestätigen diese Berichte das, was schon das Generaldirektorium ausgeführt hatte. Es findet sich hervorgehoben das immer noch vorherrschende Misstrauen der ländlichen Bevölkerung, die Furcht vor der Kostspieligkeit und zu langer Dauer des Verfahrens; hier und da hatten auch einzelne übel ausgefallene Gemeinheitstheilungen abschreckend gewirkt. Von kameralistischer Seite wird getadelt, dass in Behandlung der Auseinandersetzungen den Justizbehörden zuviel Spielraum eingeräumt worden sei, während andererseits gerade die Nothwendigkeit hinreichenderer Zuziehung der Justizbehörden zur Wahrung der Rechtsfragen betont wird.

Mit diesen und ähnlichen Ausführungen in den Berichten der Behörden handelte es sich nun aber fast ausschliesslich um Fragen, die bereits Friedrich d. Gr. ins Auge gefasst und für die er bestimmte Ordnungen geschaffen hatte. — Von neuerlich ausgeführten Gemeinheitstheilungen und Separationen war wenig zu berichten; was geschehen war,

gehörte zumeist der Regierungszeit Friedrichs d. Gr. an. — Und so bestand denn das Bedürfniss zu Weiterführung dieses Kulturwerks noch in ausgedehntem Maasse.

Nach den berichteten Ermittelungen schritt nun der König zu mehrfachen erheblichen Anordnungen. Innerhalb des Rahmens der jährlichen Meliorationspläne wurden bestimmte Summen zur Förderung der Gemeinheitstheilungen ausgesetzt; so zu Beihilfen an Gemeinden, »welche die Kosten des Verfahrens aus eigenen Mitteln nicht völlig zu bestreiten vermögen; ferner zu Unterstützungen, wenn die Möglichkeit vorlag, Separationen ohne Prozess zu Stande zu bringen«. In Ost- und Westpreussen wurden die Kosten der Separationen bäuerlicher Ländereien auf Domainenareal theils ganz, theils zur Hälfte aus dem Scharwerksaufhebungsfonds bestritten. Bei Anträgen auf Vererbpachtung wurde die Gewährung an die Bedingung geknüpft, »eine gehörige Separation der in Gemenge liegenden Ländereien zu bewirken«. In mehrfacher Weise wurde der, dem Staate in den Domainenverpachtungen zu Gebote stehende Hebel zur Förderung der Separation benutzt; so u. A. indem den Pächtern längere Pachtzeiten oder Verlängerung derselben, und zwar ohne Licitation, unter der Bedingung zugestanden wurden, sich während der Pachtzeit die Aufhebung der in den Aemtern noch bestehenden Gemeinheiten gefallen zu lassen, oder aber während dieser Jahre selbst die Separation der Vorwerke und Unterthanen-Aecker sowie die der Gemeinhutungen zu Stande zu bringen. Demnächst wurden besondere Belohnungen für Beamte ausgesetzt, die sich bei Separationen auszeichneten. In besonderen Erlassen hob der König immer wieder die ernstliche Beförderung der Separation als eine der wesentlichsten Pflichten aller Landeskollegien hervor und wurden dieselben zugleich aufgefordert, den Vorurtheilen der ländlichen Bevölkerung gegen dieses Kulturwerk in aller Weise und nach Möglichkeit entgegenzutreten. Gegen Unruhen in Folge von Separationen wurde in nachdrücklichster Weise eingeschritten und einige gröbere Excesse mit Zuchthausstrafen geahndet. Andererseits liess der König anscheinend begründete Beschwerden von Interessenten über die Handhabung von Separationsgeschäften sofort durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle untersuchen und wies dieselben, unter Umständen auch in Fällen von Verzögerungen an, die Sache persönlich bis zum Ende durchzuführen und über den Verlauf von 14 zu 14 Tagen eingehend zu berichten.

In der Art der Ausführung der Geschäfte und der Zusammensetzung der dafür bestimmten Behörden verblieb es wesentlich bei den von Friedrich d. Gr. geschaffenen Einrichtungen.

Die Wirkung der Anordnungen des Königs war eine erfreuliche und die Nachweise über beendete oder neu aufgenommene Separationen mehrten sich jetzt von Jahr zu Jahr.[1]) So wurden im Departement der Königsberger Deputation vom December 1803 bis dahin 1804 53 Gemeinheitstheilungen eingeleitet und davon 8 beendigt; während des Zeitraums 1804—1805 erfolgte die Vornahme von 82 und die Beendigung von 13 solcher Auseinandersetzungen. In Neuostpreussen waren im Bereich der königlichen Domainen bis zum Jahre 1805 106 Amtsvorwerke und 106 Amtsdörfer völlig auseinandergesetzt. Im Bezirk der Oberamtsregierung zu Brieg hatte bis zum Jahre 1805 die Separation in 65 Fällen stattgefunden; in der Neumark bis zu Ende des Jahres 1803 in 174 Fällen. Im Fürstenthum Halberstadt mit Hohenstein bis 1802 61 Fälle. In der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1803 129 Fälle. In den Grafschaften Teklenburg und Lingen standen Anfangs des Jahres 1805 ca. 49,488 Morgen zur Auftheilung. In Ostfriesland waren bis 1802 überhaupt 12 Gemeinheiten auseinandergesetzt. In der Grafschaft Ravensberg fand sich bis zum Jahre 1801 die Separation auf einem Terrain von 25,374 Morgen eingeleitet.

Und so erwuchs denn dem Könige die Befriedigung, eine Kulturaufgabe, deren Bedeutung er volle Rechnung trug, während des vorliegenden Zeitraums um einen guten Schritt weiter gefördert zu sehen.

---

5. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. (Aufhebung der Erbunterthänigkeit.)

Es ist bereits die Thätigkeit der Regierungsvorgänger Friedrich Wilhelms III. für die Schlichtung der überlieferten unerspriesslichen Lage der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nachgewiesen. Unerspriesslich für beide Theile, weil sich Lebensbedingungen an einander gefesselt fanden, die nur in der Absonderung, in je selbständiger Bewegung, der wirthschaftlichen wie der persönlichen Wohlfahrt, ja der Wohlfahrt und der Kraft des Staates dienen konnten. Indessen erwies es sich immer wieder als eine Riesenaufgabe, Zustände umzuwandeln, die sich im Laufe von Jahrhunderten nur zu fest eingelebt hatten; ein Unternehmen voller Hemmnisse namentlich dann, wenn nicht Gewaltsakte entscheiden, sondern Gerechtigkeit gegen den einen wie den anderen Theil walten sollte;

1) Vollständige Nachweise standen nicht zu Gebote und unterliegen daher die nachfolgenden Zahlen diesem Vorbehalt.

und nur dieser Weg konnte gemäss des Wahlspruchs der preussischen Regenten in Betracht kommen. Eine Schwierigkeit nach der andern verlegte diesen Weg. So die Verschiedenheit der Sachlage in den einzelnen Theilen des Staats; der Zusammenhang der persönlichen Abhängigkeit mit vielfachen dinglichen Lasten und gegenseitigen Verpflichtungen; vor Allem aber Verpflichtungen unbestimmter Art, deren Begrenzung nur schwer festzustellen war; ferner diejenigen Nachwehen langer Kriege, welche sich, und hier vorzugsweise in einigen östlichen Provinzen, in Mangel an freien Arbeitskräften für die Bewirthschaftung umfänglicherer Wirthschaften ausprägten, so dass letztere an den durch die Gutsunterthänigkeit bedingten Diensten der Hintersassen festhielten; ferner die Unvermögenheit eines grossen Theils der Gutsunterthanen, welche zunächst noch nicht eine Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses durch Leistung eines Aequivalentes an Geld an die Gutsherrschaft zu erschwingen vermochten, auch dann noch nicht, als der Weg dazu durch Anordnungen der Regenten geebnet war. In nicht seltenen Fällen handelte es sich sodann um jenen Mangel an Würdigung des Werthes wirthschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit, der erst allmählig besserer Einsicht wich. — Und so vereinigte sich nur zu Vieles, die Lösung der Frage zu erschweren und zu verlangsamen.

Und doch lag in dieser Lösung, in der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte eines so grossen Theils der Gesammtbevölkerung, eine unerlässliche Vorbedingung für die Entwickelung höherer Kraft nicht nur des Landbaues, sondern des gesammten Staates, dessen allgemeiner Aufschwung mit von Erhöhung der Bodenproduktion abhing.[1])

König Friedrich Wilhelm I. hatte mit der Lösung dieser Frage 1718 in Ostpreussen begonnen, wo er die Leibeigenschaft oder Gutsunterthänigkeit in den Staatsdomainen aufhob.[2]) Dem hatten sich dann ähn-

1) »Man kann« — schrieb zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms III. Leopold Krug — »annehmen, dass von dem gesammten Flächeninhalte des preussischen Staats zwei Drittheile in den Händen der bäuerlichen Stände sind. Der Beweis ist unschwer zu führen, dass die grosse Fläche von Bauerländereien überall, wo der Boden Kapitalaufwand und Aufmerksamkeit erfordert, mehr als noch einmal so viel, ja in einigen Gegenden zehnmal mehr Ertrag liefern würde, wenn sie von den Einschränkungen befreit würden, welche sie drücken«.

2) Ein während dieser Arbeiten in den Akten des Geh. Staatsarchivs noch aufgefundenes Schriftstück ist für das Verhalten dieses grossen Organisators zur Sache so bezeichnend wie insbesondere für die Geschichte der Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so belangreich, dass einige, die vorhergegangenen Nachweisungen ergänzende Mittheilungen an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen. — Die Verhandlungen begannen mit einer, unterm 18. Juni 1718 von Königsberg aus an den Geh. Rath Creutz gerichteten eigenhändigen Kabinets-Ordre des Königs. »*Dem Geheimen Etats-Rath v. Creutz*« — heisst es darin — »*befehle hiermit an, die*

liche Maassregeln für einige Theile von Pommern und eine grosse Reihe von Verfügungen zur Erleichterung der Lage des abhängigen Bauernstandes angeschlossen, die zugleich in wohlverstandenem Interesse der Gutsherrschaften lagen. Friedrich d. Gr. verfolgte weiterhin in zahlreichen Akten denselben Weg. Hier wie dort gingen die Regenten beharrlich und folgerichtig unter Einhaltung voller Gerechtigkeit gegen den berechtigten wie gegen den verpflichteten Theil der ländlichen Bevölkerung, Schritt um Schritt dem Ziele nach.

Soviel aber auch schon erreicht war, ungleich mehr blieb noch zu thun übrig.

Nun aber vollzog sich eine entschiedene Wendung in der Entwicke-

---

Leibeigenschaft von den Bauern (auf den Staatsdomainen) *abzuschaffen und sie zu Freibauern zu machen, die Hoff-wehre will ich hiermit eigenthümlich auf ihre Kindes-Kinder schenken, dagegen sollen sie in jedem Amte einen körperlichen Eid ablegen, dass sie Mir stets treu, holdt sein wollen, ihre Prästanda fleissig entrichten, die Höfe nicht zu verlassen, als mit dem Todt, und wenn sie abbrennen, will ich sie Holz geben, dagegen sollen sie die Bauerhöfe in guten Stand setzen und nicht so verfallen lassen, als wenn Krieg wäre. Wenn ein General-Calamität ist, da Gott vor sey, alsdann will Ich sie als ein treuer Landes-Vater unter die Arme greifen; Creutz soll dieses alles so einrichten, und diesen Meinen ernsten Willen bey der Königsberger Kammer-Registratur legen. Dieses gehet nur die Deutsche Kammer an, der Litthauischen werde befehlen, was ich da haben will, dieses geht Litthauen nichts an*«. — Die Königsberger Kammer spricht schon Tags darauf in einer an den König gerichteten Eingabe Bedenken gegen diese Maassregel aus; welche dann aber der König sofort durch eigenhändige Marginalbescheide zurückweist. Auf die Bedenken, dass die Bauern nach erlangter Freiheit verziehen, oder ihre Pflichten gegen die Kinder vernachlässigen würden, lautet der Bescheid: »*ist nichts*«. Nach Unglücksfällen, — ist ferner eingewandt, würden die Bauern den königlichen Kassen zur Last fallen. Darauf der König: »*wenn sie abbrennen, kriegen sie Frey-Jahre; ist ein General-Misswachs kriegen sie ein halb Jahr Remission am Dienst oder Pacht, wie in der Mark*«. Auf die Vorstellung der Unwahrscheinlichkeit, die Bauern später botmässig zu finden: »*Ich bleibe Herr, ich kann immer machen was ich will, es ist nicht so wie mit einem Edelmann, der vor das Hof-Gericht stehet mit den Bauern die nicht leibeigen sind*«. Auf die Verwahrung der Kammer, sie im Fall übler Folgen des königlichen Befehls von aller »besorglichen Verantwortung zu entbinden«: »*Die Kammer soll nur fleissig seyn und den Bauern zu verstehen geben, was sie für einen Profit haben von der Freyheit, alsdann würde gewiss in etlichen Jahren das Land besser bebauet und gute conditionirte Amtsbauern haben, als ich jetzt pauvre Bauern habe, die Gebäude aussehen als wenn Krieg im Lande zehn Jahre gewesen, in Vor-Pommern da ich in Campagne mit der Armee gestanden und völlig ausfouragirt habe, sieht es nicht so liederlich aus, als in Preussen und in meinen Amts-Dörfern; weil es den Bauern nicht eigen ist, so sagen sie, der König muss decken lassen, der muss alles machen, ich bin Leibeigner; der Bauer rühret nichts an, ich habe mit den Bauern gesprochen, ich weiss alles*«.

Friedrich Wilhelm. [1])

---

1) Vergl, Urkunden 1 u. 2.

lung der Frage, als Friedrich Wilhelm III., bald nach seinem Regierungsantritt, seine Stellung zu derselben erklärte. Und zwar geschah dies in einer unterm 25. Juli 1798 von Charlottenburg aus an das General-Direktorium und den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Kabinetsordre. Sie lautet — und die vollständige Wiedergabe einer so bedeutungsvollen Kundgebung an dieser Stelle erscheint geboten —, wie folgt:

»Die mit jedem Tage zunehmenden Beschwerden der Unterthanen über viele und schwere Dienste und über die drückende Last der Erbunterthänigkeit haben Mich veranlasst, über die Mittel nachzudenken, wodurch diesen Beschwerden ohne Ungerechtigkeit gegen die Gutsherrschaft abgeholfen werden kann. Ich habe mich dabei überzeugt, dass an Aufhebung der Dienste, die durch das Gesetz bewirkt werden soll, nicht gedacht werden kann; weil da, wo die Dienste den Gutsbesitzern entbehrlich und die Unterthanen ein Aequivalent in Gelde zu geben im Stande sind, das wechselseitige Interesse beider von selbst eine angemessene Aenderung hervorbringen wird, an anderen Orten hingegen, wo dieses nicht der Fall ist, die Aufhebung der Dienste nicht ohne Eingreifen in das Eigenthum der Gutsbesitzer geschehen kann, auch überdem die Folge haben würde, dass ein grosser Theil der Gutsäcker unbebaut liegen bleiben müsste. Ich habe daher den Gedanken hieran fallen lassen und statt dessen Mich an die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit, oder wie sonst dies Erbverhältniss der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft genannt werden mag, halten müssen. Diesem scheinen die obigen Hindernisse nicht im Wege zu stehen. Das Beispiel anderer hierin vorgegangener Staaten und einer nicht unbeträchtlichen Anzahl einzelner Gutsbesitzer in den Provinzen dient dem Vorurtheile, das dagegen streitet, zur Widerlegung. So gegründet das Recht der gegenwärtigen Gutsbesitzer auf die Unterthänigkeit der gegenwärtigen Unterthanen, die dieses Verhältniss ausdrücklich oder stillschweigend übernommen, und worauf jene bei Erwerbung der Güter einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens verwendet haben, auch ist, eben so unbegründet und von allen Rechtsgründen entblösst, scheint mir die erbliche Fortpflanzung dieses Verhältnisses auf die Kinder, Enkel und Urenkel; die darin viel weiter geht, als das Subjektions-Verhältniss gegen den Staat selbst, der den Unterthanen, welche nicht durch das Enrollement oder die Lehns-Verbindung etc. vinculirt sind, die Auswanderung gestattet.

Ich glaube daher, in der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit Beibehaltung der gegenwärtigen Unterthanen und ihrer Kinder die das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, und von denen man also schon eine stillschweigende Unterwerfung annehmen kann, ein Auskunftsmittel ge-

funden zu haben, wodurch, ohne Kränkung wirklich gegründeter Rechte der Gutsbesitzer, den Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren und das Schicksal derselben gemildert werden kann. Die gegenwärtige Generation der Gutsbesitzer behält ihre Unterthanen und sie und ihre Unterthanen kommen nicht in die Verlegenheit, worin eine plötzliche Aufhebung der Unterthänigkeit sie stürzen könnte; die Unterthanen hingegen gewinnen nicht nur die frohe Aussicht auf die Freiheit ihrer Kinder, sondern sie haben auch jetzt schon eine bessere Behandlung von ihren Gutsherrn zu erwarten, weil dieselben, um ihre Kinder freiwillig auf ihren Höfen zu erhalten, genöthigt sein werden, Rücksicht auf die Zufriedenheit und den Wohlstand der Eltern zu nehmen. Wird endlich hierdurch nach und nach die Freiheit von der Erbunterthänigkeit erlangt, so können ungezwungene Verträge zwischen den Bauern und den Gutsherrn die Dienste oder Abgaben bestimmen, welche erstere den letzteren für den Besitz des Hofes und den Genuss des Schutzes zu leisten haben. Da wo die Dienste nicht zu entbehren sind, wird es nicht an Uebernehmern der Höfe mit Dienstleistung fehlen; so wenig als es jetzt den Herrschaften an Dienstboten mangelt. Die Gegenden, wo schon jetzt die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist und wo Pachtbauern die Höfe besitzen, beweisen dies unwidersprechlich. Es wird ein billigeres Verhältniss zwischen dem Ertrage der Stellen und den dafür zu leistenden Diensten entstehen und es werden also durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch die Dienstbeschwerden von selbst wegfallen. Dann werden nach und nach alle wohlthätigen Folgen der gesetzmässigen Freiheit eintreten und der freigewordene Unterthan wird mit Dankbarkeit und Liebe stärker an sein Vaterland und dessen gesetzmässige Verfassung gefesselt werden, als es war«.

Diese Angelegenheit ist indessen viel zu wichtig, als dass Ich mich ohne vorgängige Prüfung derselben durch sachkundige und redliche Männer zu einem raschen Schritt entschliessen mag. Diese Prüfung gehört ganz eigentlich für die Gesetzkommission, die in ihren Mitgliedern die ersten Geschäftsmänner des Staats, sowohl Finanziers als Juristen vereinigt, und zu denen Ich das Vertrauen habe, dass sie dabei ohne Vorurtheil des Standes und unpartheiisch mit Sachkenntniss und reifer Ueberlegung zu Werke gehen werden. Sie ist ohnehin jetzt mit Revision der nach und nach eingehenden Entwürfe zu den Provinzial-Gesetzbüchern, welche hauptsächlich die Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen zum Gegenstand haben, beschäftigt und kann von den Provinzen, die damit noch zurück sind, die Vorarbeiten über diesen Gegenstand, wie sie liegen, einfordern.

Ich befehle Euch daher, die Frage wegen allgemeiner Aufhebung

der Erbunterthänigkeit (mit obiger Einschränkung,) in Meinen gesammten Staaten, sogleich von der Gesetzkommission untersuchen, von derselben ein Gutachten darüber abgeben, den Entwurf einer vollständigen Verordnung mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen, welche individuelle Verhältnisse dieser oder jener Provinz nothwendig machen könnten, von ihr anfertigen zu lassen und das Gutachten nebst dem Entwurf binnen drei Monaten längstens einzuschicken«.

Der nächste Schritt zur Ausführung der Anordnungen dieses Erlasses bestand in einer Aufforderung des Grosskanzlers an sämmtliche Justizkollegien des Landes zur Berichterstattung über die Lage der Sache in den einzelnen Landestheilen; während dem General-Direktorium aufgegeben wurde, ähnliche, insbesondere auf die Verhältnisse der Domainen-Unterthanen sich erstreckende Berichte einzufordern.

In einer Cabinetsordre vom 20. August genannten Jahres unterrichtet der König die Gesetzkommission von den vorangegangenen Schritten. Die einkommenden Berichte will der König der Kommission ungesäumt zugehen lassen; letztere aber wird noch besonders aufgefordert, die für die Berichterstattung vorgeschriebene Frist genau einzuhalten.

Inzwischen dringen die Klagen über die immer drückender werdenden Missstände auf dem fraglichen Gebiete in zunehmender Menge zum Throne: die Klagen des abhängigen Bauernstandes über den Druck der Dienstbarkeit, die Beschwerden der Gutsherrschaften über Unbotmässigkeit der Gutsunterthanen und die Mangelhaftigkeit der Dienste derselben. Der König lässt keine der an ihn gelangenden Beschwerden unbeantwortet, während er die Lösung der Hauptfrage weiter betreibt. Die Dienstpflichtigen mahnt er zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit, die Dienstberechtigten zur Nachsicht und möglichster Schonung der Gutsunterthanen.[1]) Den erstgenannten Mahnungen, wenn sie fruchtlos bleiben, folgen scharfe und schärfere Maassregeln, die sich in Fällen aufrührerischer Bewegungen bis zu militairischem Einschreiten steigern, während, wenn es sich um Staatsdomainen handelt, der König bei erwiesener Ueberbürdung mit Diensten unter Umständen unmittelbar eine angemessene Verminderung derselben oder besondere Kommissionen zur

1) In einer an den schlesischen Minister v. Hoym gerichteten Ordre vom Jahre 1798 befiehlt der König strenge Maassregeln wegen stattgefundener Verweigerung von Diensten in einigen schlesischen Dörfern. Je nach Umständen sei militairische Hilfe zu requiriren. Zugleich wird aber der Minister angewiesen, »auf das Verhalten der Herrschaften zu ihren Unterthanen scharfes Auge zu haben und durchaus keinen willkührlichen Druck auch des geringsten Unterthanen zu gestatten; ein jedes solches Vorkommen sei aber, wenn es erwiesen, mit unerbittlicher Strenge ohne Ansehen der Person zu ahnden«.

Untersuchung des Sachverhaltes anordnet, deren Berichte seiner Entscheidung unterbreitet werden sollen. Diese Kommissionen sollen nach Anordnung des Königs »das Uebertriebene in den Beschwerden von dem Wahrhaften, das Wesentliche von dem Unwesentlichen sondern«. Als die Beschwerden von Domainenunterthanen gegen die Pächter sich häufen, weist der König die Behörden an, ein für allemal »pflichtmässig dafür zu sorgen, dass arme Unterthanen gegen Misshandlungen und ungebührliche Belästigungen gesichert und mit gehörigem Ernst und Nachdruck geschützt werden«. Bei Streitigkeiten zwischen adligen Gutsherrschaften und Unterthanen erfolgen oft Mahnungen zu Vergleichen und wenn dies fruchtlos verläuft, Verweisung auf den Rechtsweg. Bittsteller um unentgeldliche Aufhebung von Diensten werden bedeutet, dass solche Entlastungen im Falle rechtlicher Begründung der Dienste nur unter billiger Entschädigung der Gutsherrschaften stattfinden könnten. Immer wieder verweist der König in seinen Entscheidungen über solche Anträge darauf: »wohl zu erwägen, dass wenn die Dienste auch eine Last seien, doch auch die Herrschaften sowohl gegen die Unterthanen wie gegen den Staat zu schweren Verbindlichkeiten verpflichtet seien, denen sie nicht würden genügen können, wollten die Unterthanen nicht ihre Schuldigkeit thun«. Scharfes Einschreiten erfolgt gegen »Winkelschriftsteller und unbefugte heimliche Rathgeber, die, um strafbaren Eigennutzes willen, ein Gewerbe daraus machen, die pflichtigen Unterthanen gegen die Gutsherrschaften aufzuwiegeln«. Mehrfach erklären Grundherrschaften ihre Bereitwilligkeit, die Erbunterthänigkeit ihrer Gutsunterthanen freiwillig, wenn auch unter gewissen Bedingungen aufzuheben. Der König spricht seine Anerkennung solcher Absichten aus, lässt aber die angegebenen Bedingungen sorgfältig auf ihre Angemessenheit prüfen und auf das hinweisen, was sich als billig darstellt.

Je mehr jetzt — im Laufe des Jahres 1798 und zu Anfang des darauf folgenden Jahres — das Verhalten des Königs zur gutsherrlich-bäuerlichen Frage bekannt wird, je mehr wachsen die Verlautbarungen aus diesen Kreisen und dringen in fast unzähligen Vorstellungen und Klagen, namentlich der verpflichteten Unterthanen, zum Throne.

Während einer auf die östlichen Provinzen ausgedehnten Reise, äussert sich der König in einer an die dortigen Provinzialminister gerichteten Ordre über »die unglaublich grosse Anzahl der eingegangenen Beschwerden von gutspflichtigen Unterthanen des platten Landes über die drückende Last der Dienste sowohl auf den adligen Gütern als auf den Domainen, und über andere aus der Unterthänigkeit fliessende Verhältnisse«. Der König erachtet sich verflichtet »von der Lage dieser zahlreichen und nützlichen Unterthanen, hier wie in allen Theilen des Landes

vollständige und gründliche Kenntniss zu nehmen, um sowohl diejenigen von ihnen, welche bloss irregeleitet werden, zurecht zu weisen, als auch diejenigen, deren Klagen über einen unbilligen, ungerechten, ebenso den Gutsbesitzern wie dem Staate schädlichen, alle weiteren Fortschritte des Ackerbaues und des Wohlstandes des Landmannes hemmenden Druck begründet seien, davon befreien zu können«.

In Folge dieser Verfügung berichtet zunächst der Minister Freiherr von Schrötter ausführlich und gründlich über die Zustände in Ost- und Westpreussen, indem er den Gegenstand »als den in der jetzigen Epoche gewiss wichtigsten für die Staatsadministration« bezeichnet.

Auf den Domainen dieser Provinzen, führt der Bericht aus, existire eigentliche Erbunterthänigkeit überhaupt nicht mehr. Dagegen befänden sich dort auf den adligen Gütern noch über 21,000 Bauernhöfe mit 190,000 männlichen Seelen, von denen wenigstens $^9/_{10}$ unterthänig seien. Uebrigens gebe es auf den adligen Gütern auch viele Bauern, die Scharwerk leisteten und doch frei seien. Das Scharwerk sei dann eine Art von Pacht für ein, den Bauern in alten Zeiten verliehenes, zum Hauptgute oder zum Vorwerk gehörendes Grundstück. An vielen Orten habe man aber das Scharwerk auf dem Wege beiderseitigen Vertrages aufgegeben in Folge der Ueberzeugung, dass dieses Verhältniss eben so wenig im wohlverstandenem Interesse der Gutsbesitzer wie in dem der Bauern liege: Erstere hätten durch das Scharwerk ihre Aecker stets schlechter bestellt gesehen als durch eigenen Anspann und Letzteren sei durch Dienst jede bessere Kultur ihrer eigenen Ländereien durchaus erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

So erwachse denn bei dem Bestehen dieses Verhältnisses dem Fortschreiten des Landbaues eine schwere Beeinträchtigung und dem Nationalwohlstand bedeutender Verlust. — Was die Erbunterthänigkeit betreffe, so stehe ausser Zweifel, dass sie, indem sie dem Trieb der davon Betroffenen, ihren Zustand zu verbessern, Schranken setze, dem Nationalwohlstand nachtheilig und an sich der Humanität, dem Geist der Zeit zuwider sei. Zudem bilde der erbunterthänige ebenso wie der scharwerkpflichtige Bauer immer, namentlich aber in politisch aufgeregten Zeiten einen unfehlbaren Angriffspunkt für die Anarchisten und Ruhestörer. Aber die Aufhebung beider Verhältnisse begegnen nicht geringen Schwierigkeiten. Das Scharwerk könne nicht anders aufgehoben werden, als dass der Pflichtige an Stelle der von ihm zu leistenden Naturaldienste einen entsprechenden Geldbetrag entrichte, damit der Berechtigte dafür sich Zugvieh, Knechte, Ackergeräthe zur Bestellung desjenigen Theils seiner Aecker anschaffen könne, die vorher der pflichtige Bauer zu bestellen gehabt habe. Dem Bauer erwachse eine Entschädigung für seine

Geldabgabe dadurch, dass er nun denjenigen Theil seines Inventars entbehren könne, welcher zur Bestellung des herrschaftlichen Ackers nöthig gewesen sei. Aber leider sei der Bauer in Preussen, der Regel nach, soweit im Verständniss seines eigenen Interesses zurück, dass er die ihm aus der Ablösung erwachsenen Vortheile nicht berechnen könne; er wolle von seinen Diensten befreit sein, aber nicht entschädigen. Dazu komme noch, dass in vielen Gegenden der Bauer auch zu mittellos sei, um diese Entschädigung leisten zu können; er könne Dienste leisten, nicht aber das dafür zu berechnende Geld. Ferner: könne in dieser Folge das Scharwerk nicht überall auf einmal aufgehoben werden, sondern nur theilweise, so würde der zu diesen Diensten verpflichtet bleibende Bauer das Unzukömmliche dieses Zustandes doppelt fühlen; und dann könnten, da es an Aufhetzereien durch Agitatoren und Freiheitspredigern schon jetzt nicht fehle, bedenkliche, vielleicht nur durch militärische Maassregeln zu bändigende Zustände eintreten. Aufhebung des Scharwerks aber ohne Entschädigung der Berechtigten würde ein Eingriff in das Eigenthum sein »denn ein Gut mit unterthänigen Leuten werde weit höher bezahlt als mit freien«; zudem fehle es in Preussen an Menschen; es würden dann auch viele »Losleute», d. h. die keine Grundstücke haben, wenn auch nur aus Hang nach Veränderung, von ihren Herrschaften wegziehen. Diese Auswanderungen würden, bis sich alles in's Gleichgewicht setze, viele Veränderungen nach sich ziehen, auch eine nachtheilige Folge für Kantonwesen haben. — Zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit seien ungefähr die gleichen Wege wie die zur Aufhebung der Scharwerkspflichtigkeit einzuschlagen; aber hier handle es sich um noch grössere Schwierigkeiten, als dort. Abgesehen von Anderem nehme man mit der Aufhebung einem Theil der Nation, dem Adel, Vortheile »die zudem wenigstens der grosse Haufe desselben für reeller halte, als es der Wirklichkeit entspreche«, und gebe sie einem anderen Theil der Nation, »der diese Vortheile, im Anfang wenigstens, mehr in der Imagination als in Wirklichkeit zu benutzen im Stande sei; diese Vortheile aber seien bei schlechter Benutzung ein Messer in die Hand des Kindes«.

»Indessen«, schliesst der Bericht, »verzweifle ich nicht an der Ausführung dieser äusserst wichtigen Operation, wenn die Einleitung mit Weisheit geschieht und Landes- und Sachkenntniss, verbunden mit wahrer und von allem Egoismus und Nebeninteresse gereinigter Vaterlandsliebe, den schwierigen Uebergang der Erbunterthänigkeit zu gesetzmässiger Freiheit ohne Nachtheil für Ordnung und Ruhe zu bewirken wissen«.

Ein nachfolgender Bericht der ostpreussischen Regierung (also der provinziellen Justizbehörde) an den König geht auf die betreffenden Zu-

stände dieses Landestheils weiterhin ein unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Provinzialrechts. In Ostpreussen gehöre, abgesehen von den Staatsdomainen, in der Regel das volle Eigenthum, Last und Nutzung der mit Bauern besetzten Hufen, nebst Gebäuden und Besatz, dem adligen Grundbesitzer allein, so dass mithin der bäuerliche Bewohner (Erbunterthan) nur als Zeitpächter anzusehen sei. Die Provinzial-Regierung halte dabei an dem Grundsatze fest, dass sobald der Gutspflichtige — denn dass sich die Erbunterthänigkeit nicht weiter erstrecke, als dass er den »angeborenen« Grund und Boden nicht verlassen dürfe, stehe längstens fest — seinen Kontrakt, oder in dessen Ermangelung der Gewohnheit oder dem Gesetz nachkäme, zwischen ihm und dem freien Mann kein Unterschied stattfinden müsse. Die Regierung beantrage nun zunächst, eine Revision der Gesindeordnung anzuordnen und dabei ausmitteln zu lassen, bei was für Abgaben und Diensten der Zins- oder eigentliche Scharwerksbauer so bestehen könne, dass der Vorwurf der Unerträglichkeit dieser Lasten ausgeschlossen werde. Wenn dann der Gutsherr mehr fordere, bleibe nur der Ausweg, dass der verpflichtete Bauer, wenn ihm an sich nichts zur Last falle, berechtigt erklärt werde, für sich, sein Weib und seine Kinder, wenn die Söhne noch nicht 14, die Töchter noch nicht 12 Jahr alt seien, auf die unentgeldliche Loslassung von der Erbunterthänigkeit und die Abnahme des Bauern-Erbes anzutragen.

Da aber dieser Vorschlag mit der bisherigen Verfassung nicht übereinstimme und also in die hergebrachten und vom Staat anerkannten Rechte der Ritterschaft eingreife, erachte sich die Regierung verpflichtet, darauf anzutragen, dass die ostpreussische Ritterschaft mit ihren etwaigen Einwendungen dagegen gehört werde. Es sei zudem die jetzt auf dem platten Lande herrschende Gährung zu berücksichtigen und die Gefahr des Gesinde- resp. Menschenmangels. Vor Allen letzterer sei es — und damit glaube die Regierung in der Seele der meisten Gutsbesitzer zu reden, der in Ostpreussen die bisherige Erbunterthänigkeit zum nothwendigen Uebel gemacht habe. Es sei durchaus nothwendig in der Sache stufenweise vorzugehen; geschehe dies nicht, so würden, abgesehen von Anderem, eine Menge herrenloser Menschen entstehen, die, um sich der neuen Freiheit zu bedienen, ohne Bedacht ihre Stellen verlassen würden. Das könne mehrfache Krisen und allgemeine Schäden nach sich ziehen und es helfe dann nichts, wenn diese Leute dann später bereuten, den angeborenen Grund und Boden verlassen zu haben, auf dem sie in ihrem Alter und bis an's Ende Verpflegung gefunden haben würden, was nun auf dem von ihnen gewählten Wege wegfalle. Endlich würden bei zu schleuniger Aufhebung der Erbunterthänigkeit und des Scharwerks

über ganze in Pacht stehende Hüter eine Menge von Processen zwischen Gutsherrn und Pächtern entstehen, zum Schaden für beide Theile.

Es berichten nun, dazu veranlasst, die betreffenden Behörden auch anderer Provinzen über die Lage der Sache.

In Pommern hatten sich die hier in Frage stehenden Zustände seit dem Ableben Friedrichs des Grossen kaum verändert. Nachdem dort vom Könige im Jahre 1763 verfügt war, die Leibeigenschaft aufzuheben, die Landstände aber mit Erfolg remonstrirt hatten, war es bei der Aufstellung einer neuen Bauer-Ordnung geblieben, welche einige Härten des pflichtigen Bauernstandes milderte, aber diesen in seinem Unterthänigkeitsverhältniss beliess.

Ein jetzt von der Pommerschen Kammer erstatteter Bericht an den König beschäftigt sich vorwiegend mit der Lage der dortigen Amts-Unterthanen, insbesondere mit der Frage der Aufhebung der Natural-Dienste und ihrer Ablösung durch Geldabgaben. Der Domainen-Bauer — wird ausgeführt — besitze seinen Hof durch die Kabinetsordre vom 20. Februar 1777 zwar erblich — obgleich die Pommersche Bauerordnung ihm diese Qualität nicht zugestehe —, allein dieser erbliche Besitz sei durch so viele »ex post ergangene Declarations und Modifikationes« dergestalt schwankend und zweideutig geworden, dass solcher nicht weiter als höchstens auf Vererbung des Hofes auf seine Kinder gehe und dass er nicht ohne Urtheil und Recht aus seinem Hofe gesetzt werden dürfe. Aber das habe auf der anderen Seite den grossen Nachtheil, dass der liederliche Wirth Zeit genug gewinne, seinen Hof ganz und gar zu ruiniren, und dass dieser hiernächst, wenn der Hof mit einem anderen Wirth besetzt werde, auf königliche Kosten retablirt werden müsse. Es sei dieser Zustand überhaupt unerspriesslich. Der Bauer sei nun einmal nicht wirklicher Eigenthümer seines Gutes. Er wisse, dass nach seinem Tode nicht dasjenige seiner Kinder, welches er dazu bestimme, das Gut erhalten werde, sondern dasjenige, welches vom Amte zum Hofwirth bestellt werde. Er wisse ferner, dass, wenn er keine Kinder habe, der Hof nicht seinem nächsten Verwandten sondern vielleicht einem ganz Fremden zufalle. Sodann dass, wenn er zur Verbesserung seiner Grundstücke Mittel bedürfe, er solche nicht auf den Kredit seines Hofes erhalten könne. Endlich wisse er, dass er seinen Hof nicht veräussern dürfe; wenngleich aus einer solchen Veräusserung die grössten Vortheile für ihn erwachsen möchten. Das Alles schrecke den fleissigen Wirth ab, auf seinem Hofe beträchtliche, namentlich mit Kosten verbundene Aufopferungen zu verwenden. Wenn nun, ist weiter ausgeführt, die Befreiung vom Naturaldienst sich wohlthätig für die Unterthanen wie für den Staat erweisen solle, so thue man das beabsichtigte Gute nicht halb.

Man lasse den Bauer nach Verschiedenheit der Güte seiner Besitzung im niedrigsten Fall 100 Thlr., im höchsten 100 Thlr. für seine Gebäude und Hofwehr bezahlen, und gebe ihm dann, wenn er solche künftig aus eigenen Mitteln erhalten und allen »Conservationen« entsagen wolle, ein bestimmtes Eigenthum seines Hofes dergestalt, dass er darüber durch letztwillige Verfügungen disponiren, ihn an einen anderen tüchtigen Ackerwirth mit Vorwissen des Amtes verkaufen könne. So lange der Besitzstand des Bauern nicht eigenthümlich, sondern bloss erblich sei, werde Fleiss und Betriebsamkeit gehemmt bleiben. Es müssten liederliche Wirthe geduldet »mit Nachsicht von einem Jahr zum andern gefüttert werden«; dies konservire die Zahl der schlechten Unterthanen, ja vermehre sie und unterhalte ein schlimmes Uebel für den Staat. — Endlich aber sei es durchaus nöthig, sämmtlichen Amtsunterthanen auch persönliche Freiheit zuzugestehen unter den Bedingungen, dass sie sich keiner adligen Gutsherrschaft als Unterthanen wieder verpflichten dürften, dass sie beim Landbau bleiben oder doch nicht ohne dringende Gründe und ohne Genehmigung ihrer Obrigkeit ein städtisches Gewerbe betreiben; ferner dass sie im Verlauf der ersten 6 Jahre wenigstens 1 Jahr gegen angemessenen Lohn auf den Vorwerken, zu welchen sie gehören, wenn sie $^1/_2$ Jahr vorher von dem Pächter dazu aufgefordert werden, zu dienen schuldig bleiben. Letztere Bedingung erscheine um deshalb nöthig, weil sonst die Amtspächter in der ersten Zeit Gefahr laufen würden, nicht hinreichendes Gesinde zu ihrer eigenen Feldbestellung erhalten zu können. Auch für diese Wohlthat der persönlichen Freiheit dürfe ein mässiges Entgeld — dessen Entrichtung zur Erleichterung der Befreiten allenfalls auf mehrere Jahre vertheilt werden könne — gefordert werden können. Dasselbe könne vielleicht sehr nützlich zur Stiftung der so nöthigen Armenkassen in den Aemtern und wohl auch zur Aufhelfung des noch elenden Landschulwesens bestimmt werden.

Ein nachfolgender Bericht des pommerschen Provinzial-Ministers von Voss an den König bestätigt die vorangegangenen Auseinandersetzungen und führt weiterhin aus, dass in Pommern die Dienste der Amtsbauern ganz besonders drückend seien. In manchen Orten erstreckten sie sich auf alle Tage der Woche und auf gleichzeitige Prästationen mit Gespann und mit der Hand, Es spreche sich dieser Druck in zahlreichen Klagen sowohl ganzer Gemeinden wie einzelner Personen aus.

Aehnliche Mittheilungen aus Schlesien, den Marken und den westlichen Provinzen, wo die Abhängigkeit des Bauernstandes noch mehr als in den östlichen Landestheilen, in der verschiedensten Ausdehnung (geringe im Magdeburgschen und Halberstädtischen) so wie in sehr verschiedenen Formen und Benennungen (»Leibeigenschaft«, »Erbunterthänigkeit«,

»Gutspflichtigkeit«, »Eigenbehörigkeit« etc.) und unter vielfachen Unbestimmtheiten auftrat, während es sich dabei um fast zahllose Lasten, Dienste, Abgaben etc. handelte.[1]) Im Ganzen Zusammenhänge und Verwickelungen, welche der Schlichtung ausserordentliche Schwierigkeiten bereiteten.

Insbesondere im Bereich des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensburg waren, wie bereits früher nachgewiesen, unter Betheiligung des Freiherrn v. Stein als damaligen Direktor der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve und Hamm, noch im letzten Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms II. Verhandlungen über die Allodification der Eigenbehörigen eingeleitet worden. Jetzt erstattete nun die Mindensche Kammer, an deren Spitze Stein als Ober-Kammer-Präsident getreten war, über die noch vorhandenen Zustände ausführlichen Bericht an den König. Es bestand dort die Eigenbehörigkeit sowohl bei den Domainen wie auf den adligen Gütern, und dabei Pflichtigkeit für die Leistung einer grossen Zahl der verschiedenartigsten Gefälle. »Letztere sind«, nach den Ausführungen des Berichts, »so komplicirt, dass man fast verzweifeln möchte, ein gemein-anwendbares vollgültiges Surrogat und eine durchaus gerechte Vertheilung unter den Eigenbehörigen zu finden«. — Der Bericht der Kammer gipfelt in dem Separatvotum Steins: Milderung der aus der Eigenbehörigkeit fliessenden Folge sei seit Jahrhunderten ein Gegenstand der Bemühungen der Minden-Ravensbergischen Provinzialverwaltung gewesen. Ungeachtet dieser Milderung sei der Zustand der Eigenbehörigen noch ein drückender geblieben wegen des beschränkten Rechtes an der unterhabenden Stätte und der daraus entstehenden Kreditlosigkeit, sowie der noch vorhandenen, von zufälligen Ereignissen abhängigen und mit vielen lästigen Förmlichkeiten in der Erhebung verknüpften Abgaben. Man sei deshalb weiter gegangen und habe den Eigenbehörigen das ungetheilte Eigenthum ihrer Kolonate sowie eine gänzliche Freiheit ihrer Person zu verschaffen gesucht. Zunächst habe man geglaubt, bei den Domanial-Eigenbehörigen die wenigsten Schwie-

1) So u. A., namentlich in den westfälischen Landestheilen, Spann- oder Handdienste, Mühlen-, Aemter-, Bier- und Branntweinzwang; Erblehen; Erbleihen; Erbbestand; Erbzins; Laudemium; Handlohn; Ehrschutz; Hütungs- und Holzungsrecht; Lehnwaare; Ober- und Unterfall, (Abgabe bei Sterbefällen), Achtelholzfuhren; Vorspann; Abgaben vom Getreide; Abgaben von Federvieh, von Eiern; Zwang, bei Taufen und Begräbnissen »ein Bestimmtes« von den Aemtern zu nehmen, oder es zu bezahlen »gleichviel ob Bedarf oder nicht; auf dem rechten Rheinufer u. A. Bastardfälle; Kollatoralgelder; Rottzehnd; Blutzehnd; Besthaupt; Frohndienste bei Kunststrassen, bei Militairtransporten; unentgeldliches Brieftragen für die landesherrlichen Justiz- und Polizeibehörden; landesherrliches Jagdgefolge und Jagddienst bei Treibjagden; und so noch vieles Andere.

rigkeiten zu finden. Die sich hierauf erstreckenden Verhandlungen hätten denn auch zunächst einen Abschluss durch die Verwandlung der Domanial-Eigenbehörigkeit in freies Allodium gefunden gegen Erlegung einer Mehrabgabe von 3000 Thlr. und unter der Bedingung der Ansiedelung von 350 Familien. Jetzt sei nur noch das Surrogat für das aufgehobene Obereigenthum zu ermitteln. — »Die in Frage stehende Veränderung des bäuerlichen Zustandes ist« — schliesst der Bericht Steins (vom 22. Febr. 1799) »eine Sache von der grössten Wichtigkeit und den reichhaltigsten Folgen; sie zu bewirken ist der Gegenstand einer allgemeinen gesetzlichen Maassregel und muss nicht von zufälligen Ursachen abhängig gemacht werden; dies geschieht aber, wenn man den Austritt aus der Eigenbehörigkeit der Willkühr der Einzelnen überlässt und nicht ihnen zur Nothwendigkeit macht. Ich halte vielmehr für rathsam, geringere Entschädigungssummen zu fordern und ihre terminliche Einzahlung zu gestatten, hingegen die Erlegung und die Aufhebung des Eigenthums-Nexus den Eigenbehörigen zur allgemeinen Pflicht zu machen. Unterlässt man dieses, so wird die ganze Veränderung an dem Eigensinn, dem momentanen Vermögenszustande der Unterthanen, der Betriebsamkeit oder Nachlässigkeit der Beamten oder des Departementrathes abhängig, sie wird unvollkommen, nur theilweise ausgeführt und in der Zwischenzeit werden die Verhältnisse nur noch verwickelter«.

Es folgen dann noch Vorschläge, wie in den verschiedenen Theilen dieses Bezirks im Einzelnen die Allodification und die Ablösung der Dienste und Abgaben zu bewirken sein möchte.

Während der König diese und eine Reihe anderer Berichte entgegennimmt und das befohlene Gutachten der Gesetzkommission erwartet, erfolgt (September 1798) die Anzeige, »dass die Westpreussische Geistlichkeit mit dem Adel aus eigener Veranlassung den landesväterlichen Absichten des Königs durch den Antrag auf Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Regulirung der dabei nothwendigen Modalitäten nebst Abfassung einer neuen Gesinde-Ordnung entgegen zu kommen gedenke.[1]) Der König spricht darüber in einer an den Deputirten der genannten Korporation gerichteten Ordre seine besondere Genugthuung aus. »Sie erwerben sich dadurch«, sagt der Erlass u. A., »das höchste Verdienst um die Wohlfahrt eines so zahlreichen Theils der Einsassen der Provinz.

1) Die Erklärung sagt: »Wir sind zu diesem Beschluss gekommen, nicht weil die Unterthänigkeit hier schärfer ist, als in anderen Provinzen und Ländern, sondern weil hierdurch bei Unsren Einsassen Liebe zum Eigenthum und zur Ordnung erweckt werden und das Glück der grösseren Volksklasse in der Folge auch das des Gutsbesitzers selbst sein muss«.

Mir aber ist dieser Antrag ein Beweis ächter Vaterlandsliebe, Humanität und wahrer Aufklärung der beiden ersten Stände«. — Zum Schluss äussert der König, es erscheine zweckmässig, die Publikation der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in gedachter Provinz so lange auszusetzen, bis die Modalitäten, welche dabei festzustellen für nöthig erachtet werden dürften und die Gesindeordnung soweit regulirt seien, dass alle Missverständnisse, welche besonders in Absicht der Dienste der Unterthanen daraus entstehen könnten, sich vermeiden liessen.[1])

Eine andere Haltung zeigt sich in den Verhandlungen des Ostpreussischen Landtags vom Jahre 1798.

Die Deputation der Ritterschaft — führt der dem König eingereichte Bericht über diese Verhandlungen aus — erachteten sich nicht berechtigt, die Frage, ob die Erbunterthänigkeit in Ostpreussen aufzuheben sei, auf dem Landtage in Deliberation zu bringen. Zunächst sei nothwendig, die einzelnen Gutsbesitzer mit ihren Gründen und Gegengründen zu hören. Wie die älteren Ereignisse und der Geist des Zeitalters die Erbunterthänigkeit herbeigeführt hätten, so sei man auch berechtigt, von den allmähligen Einflüssen der Zeit die Befriedigung einer Forderung zu erwarten, welche der Majorität des preussischen Adels schon längst am Herzen liege. Es sei Uebertreibung zu vermeiden und die Gefahr rascher Schritte; welche sich dann nicht wieder zurück thun liessen. Es handle sich um die Gefahr, ein grösseres Uebel, als man von den Erbunterthanen abzuwenden bemüht sei, auf das ganze Land zu übertragen und eine Ungerechtigkeit, die sich dann vielleicht nicht wieder gut machen lasse, auf Kosten der anscheinenden Gerechtigkeit zu begehen. Jeder wohldenkende Grundherr — und das sei die Majorität —, werde von selbst Vorkehrungen treffen, die Ausführung eines solchen Plans ohne Geräusch auf seinen Gütern vorzubereiten.

Der hierauf erlassene Landtags-Abschied des Königs und eine an die Deputation der ostpreussischen Ritterschaft erlassene Kabinetsordre (vom 20. Oktober 1798) führen aus: Der König erwarte auf die schon vor drei Monaten ergangenen Verfügungen zur Frage der Aufhebung der Erbunterthänigkeit das noch ausstehende Gutachten der Gesetzkommission; und dies um so ungeduldiger, als die Umstände sich immer dringender gestalteten und die gesetzte Frist sich ihrem Abschluss nähere. Innerhalb der dann folgenden Arbeiten würden auch die von den Ständen geäusserten Gründe zur Sache in sorgfältige Erwägung ge-

1) Eine Ausführung dieses Vorhabens der genannten beiden Korporationen ist nicht ersichtlich.

zogen und werde über den Gegenstand nur mit vollständiger Kenntniss aller Verhältnisse ein entscheidender Beschluss gefasst werden.

Auf die Beschleunigung des Berichts der Gesetzkommission dringt der König nunmehr immer wieder aufs Neue. »Ich habe«, sagt eine an dieselbe gerichtete Ordre vom 4. Dezember 1798, »von dem Geheimen Justiz-Rath Ursinus die beiliegende Darstellung der Unterthänigkeitsverhältnisse in den Preussischen Staaten, in abgesonderter Beziehung auf jede Provinz, mit Vorschlägen der zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten erforderlichen Abänderungen ausarbeiten lassen. Solchergestalt ist Alles geschehen, was dazu beitragen kann, Euch in den Stand zu setzen, dem durch die vom 25. Juli c. erhaltenen Auftrage baldigst Genüge zu leisten«.

Während die Ausführung dieses Auftrags immer wieder sich verzögert, erfolgen mannigfache Verhandlungen der Behörden untereinander, in denen sich die stattfindenden, theilweise den Absichten des Königs zuwiderlaufenden Auffassungen zur Frage kund geben. In einem an den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Schreiben vom 9. December 1798 führt das General-Directorium aus: »Sklaverei finde schon nach allgemeinen Gesetzen in den Königlichen Staaten nicht mehr statt. Gegen Misshandlungen und Bedrückungen der Unterthanen durch ihre Gutsherren wahrten Strafgesetze. Eigenthum und Rechte zu erwerben, seien nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Unterthanen bereits fähig; ohne gesetzmässige Ursache könnten sie nicht von ihren Höfen entfernt werden«. — Desgleichen in einem gleichzeitigen Schreiben des Generaldirektoriums an die Gesetzkommission: Es werde schwer sein, über die Aufhebung der Gutspflicht allgemeine, auf sämmtliche Provinzen anwendbare Vorschriften zu ertheilen und zudem würden auch ohne Zustimmung der Stände und der Provinzial-Justiz-Kollegien für jede einzelne Provinz zu treffenden Einrichtungen nicht wohl gesetzlich sanktionirt werden können. Zunächst werde die vom Könige befohlene Arbeit der Gesetzkommission hauptsächlich auf Prüfung, Berichtigung und möglichste Verbesserung der bisher vorliegenden Vorschläge einzuschränken sein; insbesondere in wiefern Abänderungen der bisherigen Verfassungen in jeder Provinz rathsam und anwendbar sein dürften. »Diese Vorschläge sollen, wenn sie von Uns genehmigt werden, extraktweise den Landes-Justiz-Kollegien jeder Provinz zugefertigt werden, um vorläufig den, diesen Gegenstand betreffenden Abschnitt des Provinzial-Landrechts auszuarbeiten«. Es scheine bei dem erforderten Gutachten der Gesetzkommission darauf anzukommen, inwiefern der Landesherr überhaupt berechtigt sei, mit Beibehaltung der Gutspflichtigkeit der gegenwärtigen Unterthanen und ihrer Kinder, die das 15. Jahr zu-

rückgelegt haben, in denjenigen Provinzen, wo die Gutspflichtigkeit noch bestehe, diese aufzuheben, und also diejenigen Kinder, welche noch nicht das 15. Jahr erreicht haben sowohl als die ganze Nachkommenschaft der unterthänigen Landbewohner von der Nothwendigkeit, bei dem Gute zu bleiben, frei zu machen. Es frage sich, inwiefern solches rathsam und sowohl dem Staate wie den Unterthanen selbst zuträglich sei, und welche Modalitäten dabei zu beobachten; z. B. Verharren des Landmannes beim Ackerbau, Sicherstellung des bisherigen Kantons, fortdauernde Pflicht des Gutsherrn, den Hof nicht wüst zu lassen und seine Einsassen bei Unglücksfällen zu unterstützen.

Endlich, nachdem der König die Gesetzkommission immer dringlicher an die Lösung ihrer Aufgabe erinnert hatte — in einer Ordre vom 5. November 1779 mit den Worten, »dass er die Verzögerung dieser ihm so sehr am Herzen liegenden Sache ungnädig vermerke und die Säumigen verantwortlich für die Folgen mache« — erledigt sich die Gesetzkommission ihrer Verpflichtung durch einen unterm 16. December 1779 dem Könige erstatteten, ausführlichen Bericht.

Dieser Bericht — für welchen, wie in demselben bemerkt wird, von sämmtlichen Provinzial-Regierungen Relationen über die Verfassung der Landleute gefordert und eingegangen waren — beginnt mit einer Auseinandersetzung über die aus der »Erbunterthänigkeit, Leibeigenschaft, Gutspflichtigkeit oder wie sonst das Verhältniss der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaften genannt werden möge«, fliessenden Rechte und Pflichten. Es werden folgende genannt:

1. Die Unterthanen müssen ihrer Gutsherrschaft den Unterthänigkeits-Eid schwören.
2. Sie dürfen sich ohne Einwilligung der Gutsherrschaft aus ihrem Dorfe nicht entfernen und anderwärts niederlassen.
3. Sie müssen ein ihnen von der Gutsherrschaft angewiesenes Gut übernehmen.
4. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gutsherrschaften sich nicht verheirathen.
5. Sie können ihre Kinder nicht nach Gutfinden »eine Lebensart« wählen lassen, sondern müssen sie schlechterdings der Landwirthschaft widmen, wofern ihnen die Herrschaft nicht das Gegentheil erlaubt.
6. Ihre Kinder müssen entweder, bis sie sich etabliren können, oder doch auf bestimmte Jahre, der Herrschaft für ein geringes Lohn als Gesinde dienen.
7. Diejenigen, welche kein Gut erhalten können, sondern sich mit

Tagelohn oder einem Handwerk ernähren, müssen vorzugsweise bei der Herrschaft für Tagelohn arbeiten.

8. Diejenigen, welche auswärts ein Unterkommen finden können und aus diesem Grunde abziehen wollen, müssen der Gutsherrschaft ein bestimmtes Loskaufsgeld bezahlen.

Wenn also — führt nun der Bericht aus, dem bisherigen Unterthan Freiheit gegeben werde, falle ad 1) der Unterthänigkeits-Eid weg. Dabei verliere die Gutsherrschaft nichts. Sie behalte nach wie vor die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Aufsicht. Vermöge derselben könne die Herrschaft dafür sorgen, dass kein Grundstück unkultivirt bleibe und dass Jedermann ordentlich wirthschafte.

ad 2. u. 3 Wenn der Unterthan nach Willkür aus dem Dorfe verziehen und wenn kein Unterthan gezwungen werden könne, von der Herrschaft ein Gut anzunehmen, so verliere die Herrschaft weiter nichts, als dass es ihr vielleicht schwer fallen werde, ein ledig gewordenes Gut wieder zu besetzen; wozu sie allerdings verbunden bleibe. Diese Schwierigkeit könne sie aber leicht überwinden, wenn sie die Gutsinhaber billig und gütig behandele. Es würden sich zur Uebernahme der Güter Liebhaber genug drängen, wenn sie bei gegebener persönlicher Freiheit sähen, dass ihr Schicksal nicht blos von der Denkungsart und der Veränderlichkeit eines sterblichen Menschen abhänge, sondern auf festen unwandelbaren Gesetzen beruhe.

Zu 4. Wenn die Unterthanen sich nach Willkür verheiratheten, verliere die Herrschaft nichts, sondern gewinne bei der sich vermehrenden Menschenzahl.

Zu 5. 6. u. 7. Wenn Kinder nach Willkür oder nach dem Gutfinden ihrer Eltern ihre zukünftige Lebensart wählten, wenn sie nicht zu Zwangsdiensten angehalten werden könnten, wenn Tagelöhner und Handwerker nicht vorzugsweise der Herrschaft dienen dürften — dann könne es sich allerdings zutragen, dass die Landleute sich zu städtischen Gewerben drängten, dass es an Gesinde fehle, dass mehr Tagelohn bezahlt werden müsse. — Hier liege eine Abhilfe darin: mit Bewilligung der Freiheit nicht zu rasch und plötzlich, sondern langsam zu verfahren. In Gegenden wo der Landmann unter hartem Druck gestanden habe, werde allerdings leicht ein gewisser Freiheitsschwindel eintreten, man werde das im bisherigen Stande und zur Stelle nicht gefundene Glück anderwärts suchen; aber dem werde man bei schrittweisem, langsamem Verfahren ausweichen können. Im Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, Ostfriesland, Magdeburg-Halberstadt, in Provinzen, in denen man die Erbunterthänigkeit nur wenig kenne, oder wo sie mild auftrete, wisse man von diesem Uebel nichts. Steige das Tagelohn, so müsse der

Gutsbesitzer sich das, wie jeder andere Einwohner des Staats gefallen lassen, ohne dafür eine Vergütung fordern zu können. In dieser Beziehung seien zudem Abänderungen in der Gesindeordnung nöthig; denn seit derem Inkrafttreten seien die Preise aller Lebensmittet gestiegen. Auch ohne das Eintreten persönlicher Freiheit müsse der Lohn erhöht werden. Zudem würden besser bezahlte, durch bessere Nahrung an Leib und Seele gekräftigte Menschen tüchtigere Arbeit verrichten, als durch Hunger und vielfache Entbehrungen verkrüppelte Subjecte. Durch bessere Arbeit werde man mehr Produkte gewinnen. Schon hierdurch gleiche sich für den Gutsherrn der höhere Lohn aus.

ad 8. Durch Bewilligung der persönlichen Freiheit würden die Gutsbesitzer allerdings das Loskaufgeld verlieren, und hier sei eine Entschädigung der Billigkeit angemessen. Vielleicht sei diese zu finden in der Erlaubniss für den Gutsherrn, von dem Vermögen der Abziehenden 10 oder 5 Procent als Abzugsgeld zu nehmen.

Wenn man mit den Gutsherrschaften verhandle, sei anzunehmen, dass dieselben dem Vorhaben alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legen würden. Neben der natürlichen Abneigung des Menschen gegen Veränderungen werde die Furcht wirken, wo nicht an Vermögen und Einkünften, so doch an Macht und Ansehen zu verlieren. Gleichwohl sei die Massregel wünschenswerth. Ohne diese werde den heimlichen Bedrückungen der Unterthanen nie gewehrt werden können. Ihre Klagen darüber hülfen wenig. Eine kleine Last nach der anderen werde ihnen aufgebürdet; leicht trete Verjährung ein und dann könnten die Gerichte wenig helfen. Nach Ausführung der Massregel werde der freigewordene Landmann aus seiner bisherigen Trägheit und Schlafsucht erwachen, seine persönliche Würde fühlen und dadurch mehr Thätigkeit und Betriebsamkeit erlangen.

Mit den vorgetragenen Grundsätzen sei das ganze Kollegium und die beiden Deputationen einverstanden. Ueber die anzuwendenden Mittel aber habe man sich nicht ganz vereinigen können: Die Minorität sei für ein langsames Vorgehen, etwa auf folgendem Wege: Niemand dürfe einen freien Menschen erbunterthänig machen. Ein Unterthan, welcher seinem Vaterlande 10 Jahre im Kriegsdienste treu gedient habe, solle nach erlangter Verabschiedung mit Weib und Kind frei sein. Denn es sei äusserst hart, dass Menschen, welche ihr Leben für das Vaterland gewagt haben, nach ausgestandenen Strapatzen und vielleicht erhaltenen Blessuren noch unterthänig bleiben sollen. Schon durch diese beiden Mittel werde sich nach und nach die Zahl der freien Menschen im Lande vermehren. Anfänglich werde auf diesem Wege der Gutsherr zur Besetzung seiner Höfe noch Unterthanen genug haben und keine Beschwerde

verspüren. Nach und nach aber werde er bemerken, dass ein fleissiger und guter Wirth besser sei, als ein nachlässiger Unterthan. Er werde von selbst geneigt sein, jenen diesem vorzuziehen und so werde sich die Erbunterthänigkeit von selbst verlieren. Bei denen Orten, wo die Unterthanen die Höfe nur pachtweise haben, dürfe es sich nothwendig erweisen, zu verordnen, dass mit denselben ordentliche Pachtkontrakte, wenigstens auf 6 oder 12 Jahre abzuschliessen seien. An vielen Orten finde dies nicht statt, und sei bisher der Gutsherr ganz nach Willkür verfahren. Man habe die Höfe den Unterthanen genommen, diese von einem auf den anderen Hof versetzt, statt eines guten einen schlechten Hof angewiesen, habe Bauern in Kossäthen verwandelt, u. dergl. m. Ja es sei bei einem Gerichtshofe vorgekommen, dass man einem guten Wirth zwei bis dreimal ein verfallenes Gut gegeben, und wenn er solches in gutem Stand gesetzt, ihm abermals zugemuthet habe, ein anderes verfallenes Gut anzunehmen — bis dann endlich seine Kräfte verfallen seien. Wie können bei solchem Verfahren und indem man gutes Wirthschaften gewissermassen bestrafe, Fleiss und Arbeitsamkeit erwachsen und müsse da nicht im Gegentheil jeder Trieb zur Verbesserung erstickt werden? Ferner müssten die Zwangsdienste auf 2—3 Jahre beschränkt werden. Es sei völlige Sklaverei, wenn ein Mensch zeitlebens zum Gesindedienst verurtheilt werde. — Hier wie dort aber empfehle sich allmähliges Vorgehen.

Die Majorität des Kollegiums — schliesst der Bericht, — halte die von der Minorität vorgeschlagenen Mittel für gut, aber nicht für hinlänglich. Nach dem Ermessen der Majorität sei der König befugt, zu erklären, dass nach dem Tode des erbunterthänigen Vaters, oder der Mutter, wenn sie im Hofe bleibe, alle während des Besitzes nicht grossjährig gewordene Kinder von der persönlichen Erbunterthänigkeit frei seien. Sodann, dass nach Publikation des Gesetzes Niemand mit einem Anderen einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag schliessen dürfe, worin persönliche Unterthänigkeit bedungen werde.

Durch diese Mittel dürfe man hoffen, den Zweck zu erreichen, ohne die Gutsbesitzer in Verlegenheit zu bringen.

Gegen diese, im wesentlichen mit den Intentionen des Königs übereinstimmenden Ausführungen der Gesetzkommission, erhoben sich nun bald genug Gegenvorstellungen. Zunächst solche des Ministers für Schlesien, Grafen v. Hoym. In einem an den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Schreiben vom 23. December 1799 zählt Hoym das auf, was sich nach seiner Meinung an Nachtheilen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ergeben müsse. Habe er mit dem was er sage zunächst Schle-

sien im Auge, so werde dasselbe doch wohl auch für die übrigen Provinzen des Staates geltend sein. Er könne sich nicht überzeugen, dass es rathsam sei, die Erbunterthänigkeit, da wo sie existire, aufzuheben. »Diese Klasse von Menschen müsse erst durch erhöhte Kultur des Geistes für die Freiheit empfänglich werden, sonst werde dieselbe ein schneidendes Werkzeug in der Hand des Kindes«. In Schlesien werde die Aufhebung nicht allein den Gutsbesitzern, sondern auch den Gutsunterthanen, ja dem ganzen Lande äusserst nachtheilig sein. So insbesondere den Herrschaften durch Entziehung wohlerworbener Rechte. Dahin zähle u. A. das Loskaufgeld: »2 Dukaten für den Mann, 3 Thlr. für das Weib, für einen Sohn unter 14 Jahren 3 Thlr., für eine Tochter unter 12 Jahren 1 Thlr. 8 gr.« Ferner die von den Abziehenden zu entrichtenden 10 Procent von dem aus der Gerichtsbarkeit mitgenommenen Vermögen. Alles dieses gründe sich auf das Edikt vom 10. December 1748 und mache einen beträchtlichen Theil der Gutseinkünfte aus. Und demnächst noch eine Reihe anderer Nachtheile. —

Stufenartige Unterordnungen einer Klasse von Unterthanen unter die andere sei für den Staat nothwendig. Schwächungen solcher Unterordnungen könnten leicht einen Umsturz des ganzen Staatsgebäudes zur Folge haben. Ordnung und gehörige Subordination sei die Seele jedes Standes. Wie bei dem Militair das Herausnehmen oder Schwächen auch nur eines einzigen Gliedes der Stufenfolge vom Kommandeur bis zum Feldwebel sogleich Verwirrung, Insubordination und den Untergang der militairischen Disciplin nach sich ziehen würde, so werde eine gleiche Wirkung auch hier eintreten. Die üblen Folgen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit würden auch nicht gemindert werden, wenn sie successive geschehe.

Durch Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1800 hatte der König dem Grosskanzler aufgegeben, über das vorgeführte Gutachten der Gesetzkommission mit dem General-Direktorium in Verbindung zu treten. Dies war geschehen und erfolgt nun unterm 15. März 1800 ein an den König gerichteter ausführlicher Bericht des gesammten General-Direktoriums.

Die Gesetzkommission — führt dieser Bericht aus — habe unter 8 Nummern die Lage und die Folgen der Erbunterthänigkeit hervorgehoben und auszuführen gesucht, dass es von überwiegendem Vortheil sein werde, wenn durch persönliche Befreiung der Unternehmer in Ansehung aller dieser Punkte Aenderungen bewirkt würden.

Dem könne das Generaldirektorium nicht beistimmen, sondern es sei der Meinung, dass die Folgen der Erbunterthänigkeit auch ohne deren

Aufhebung durch gesetzliche, den Provinzialverfassungen angemessene Modifikationen unschädlich gemacht werden könnten.

Zu Punkt 1, den von den Gutsunterthanen zu leistenden Unterthänigkeits-Eid betreffend, sei die Gestzkommission der Ansicht, dass dieser Eid aufgehoben oder entsprechend geändert werden könne.

Das sei zu verneinen. Die Unterthanen würden durch Veränderung der üblichen Eidesformel zu Widersetzlichkeiten sich berechtigt glauben. Es sei bedenklich, das Band zu lösen, durch welches der Vortheil des Gutsherrn ihn auffordere, für das Beste seiner Unterthanen zu sorgen. Die bisherigen Verhältnisse begründeten ein patriarchalisches Ansehen, welches bei gutgesinnten Herrschaften die wohlthätigsten Folgen bewirke. Hartherzigen und eigennützigen Gutsherrn könne auch die ihnen in jedem Fall verbleibende Polizeiaufsicht immer noch Gelegenheit darbieten, Bedrückungen auszuüben. Wolle der Staat die Verbindlichkeit der Gutsherrn fortdauern lassen, nach welcher sie für die Besetzung der Höfe einstehen, die elternlosen Waisen erziehen lassen, die abgelebten, gebrechlichen oder sonst in nahrlosen Zustand gerathene Unterthanen unterstützen müssten, so würde es unbillig sein, durch Veränderung der Eidesformel das Ansehen der Gutsherrn zu schwächen und in den Unterthanen die Meinung zu erwecken, als ob sie berechtigt seien, sich den ihnen obliegenden reciproken Verbindlichkeiten zu entziehen. Wie es von nachtheiligen Folgen sein würde, das Ansehen der Eltern zu schwächen, sie nur auf die Rechte besoldeter Erzieher einzuschränken, so würde ein Gleiches stattfinden, wenn jeder unzufriedene Unterthan sich einen andern Gutsherrn wählen könnte. In solcher Willkühr der Unterthanen sehe die Gesetzkommission unter

Punkt 2) einen weiteren Vortheil der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, weil alsdann Jeder sich von seinem Dorfe entfernen, und sich anderwärts niederlassen könne, und berufe sich dabei die Gesetzkommission auf das Beispiel derjenigen Landestheile des Staats, wo eigentliche Erbunterthänigkeit unbekannt sei. Hierbei würden namentlich Magdeburg-Halberstadt, Ostfriesland und die Grafschaft Mark genannt. Allein, wenn in diesen Provinzen auch der Name der Erbunterthänigkeit nicht eingeführt sei, so könne man doch auch die dortigen Unterthanen, nach den zwischen ihnen und den Herrschaften bestehenden Verhältnissen, nicht als völlig freie Menschen betrachten. Sodann komme dort in Betracht der fruchtbare Boden und die glückliche Lage, sodass die Unterthanen in jedem Verhältniss sich in Wohlstand befinden würden. Dagegen würden freigelassene Unterthanen Gegenden mit armem Boden verlassen, diese würden dann menschenleer werden und veröden und in dieser Folge müsse sich dort der Werth der Güter, denen die nothwen-

digen Arbeitskräfte entzogen würden, verringern, zum grössten Schaden nicht allein der Besitzer, sondern auch der darauf gesicherten Gläubiger. Zudem werde auch das unvermeidliche Umherziehen der bäuerlichen Familien die Kantonverhältnisse unaufhörlich verändern und die Kontrolle erschweren.

Zu 3. Nach dem Ermessen der Gesetzkommission bestehe eine der nachtheiligen Folgen der Erbunterthänigkeit darin, dass der Unterthan ein von der Gutsherrschaft angewiesenes Gut übernehmen müsse.

Dem sei entgegen zu halten: Da der Staat dem Gutsherrn nicht gestatte, auch nicht gestatten könne, unbesetzte kontribuelle Höfe selbst zu bewirthschaften, er vielmehr dafür einstehen müsse, dass die Zahl der ansässigen Wirthe nicht vermindert werde, so könne man ihm auch nicht die Mittel entziehen, welche ihn in den Stand setzten, diesen Verbindlichkeiten zu genügen. Die Kinder der Unterthanen müssten und könnten sich begnügen, in den von ihren Eltern innegehabten Zustand zu treten. — Die Gesetzkommission erwähne sodann den in einigen Provinzen bestehenden, bis jetzt noch nicht gesetzlich verbotenen Missbrauch, nach welchem ein vorzüglich fleissiger Ackerwirth ein- oder mehreremale genöthigt werden könne, einen durch seine Bemühungen in blühendem Zustand versetzten Hof mit einem devastirten zu vertauschen. Das sei allerdings ein Uebelstand; aber zur Abstellung desselben bedürfe es nicht der Aufhebung der Unterthänigkeit, sondern es sei dazu ein dem Provinzial-Landrecht zu inserirendes Verbot hinreichend.

Zu 4. Wenn es als ein Uebelstand bezeichnet werde, dass der Unterthan ohne Einwilligung des Gutsherrn sich nicht verheirathen könne, so sei daran zu erinnern, dass auch hierin das Allgemeine Landrecht unbilliger gutsherrlicher Willkühr Grenzen setze; auch hier könne das Provinzial-Landrecht näheres bestimmen.

Zu 5., dem Desiderium, dass der Erbunterthan für seine Kinder nicht nach Gutfinden eine Lebensart wählen dürfe, sondern sie schlechterdings der Landwirthschaft zuweisen müsse: Hier habe die Gesetzkommission übersehen, dass im Allgemeinen Landrecht bereits die Fälle genannt seien, in welchen die Unterthanenkinder sich einer anderen Bestimmung, als der Landwirthschaft widmen könnten. Indessen seien gerade diese Ausnahmen von der Regel im Provinzial-Landrechte einzuschränken, um dem Ackerbau die unentbehrlichen Hände nicht zu entziehen. Schon jetzt sei der Zug nach den Städten beträchtlich, durch weitere Verminderung der Zahl der Ackerleute würde der Flor und die Kraft des Staates leiden. Zudem seien die zum Ackerbau gewöhnten Kantonisten die beste Pflanzschule für die Armen.

Wenn nach Punkt 6 und 7 es als ein Uebelstand bezeichnet werde,

dass die Unterthanenkinder, bis sie sich etabliren können, auf gewisse Jahre der Herrschaft für ein geringes Lohn dienen müssten, so sei dem durch eine Revision der Lohntaxen abzuhelfen. Es sei dem allgemeinen Besten angemessen, dass die Unterthanen und ihre Kinder der Herrschaft als Tagelöhner oder Gesinde dienten. Dadurch würden sie nicht allein vom Müssiggange abgehalten, sondern erwürben auch Kenntnisse der Landwirthschaft, welche ihnen bei späterer Ansässigmachung zu grossem Nutzen gereichten. Zudem würde auf diesem Wege den Eltern die Last der Erhaltung ihrer Kinder abgenommen.

Zu dem Desiderium 8, dass Unterthanen, welche anderwärts ein besseres Unterkommen finden könnten und deshalb abziehen wollten, ein bestimmtes Loskaufgeld zahlen müssten, sei zu bemerken, dass auch hier Abhilfe durch entsprechende Bestimmungen im Provinzial-Landrecht getroffen werden könnten. Wolle man aber einen gänzlichen Erlass des Loskaufsgeldes festsetzen, so sei zuvor ein zur Entschädigung der Gutsherrschaften hinlänglicher Fonds erforderlich. Die Gesetzkommission gebe selbst die Nothwendigkeit einer solchen Entschädigung zu und bringe dazu ein Abzugsgeld von 5—10 Procent des Vermögens der freigelassenen Unterthanen in Vorschlag, mit dem Anführen, dass solchenfalls dasjenige, was die Gutsherrschaft bei den Aermeren einbüsse, bei den Reicheren gewonnen werde. Das erscheine unzulässig. Sollten aber die Grundherrschaften vom Staate entschädigt werden, so werde das Aufopferungen erfordern, deren Grösse mit dem durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu erwartenden Gewinnst in keinem Verhältniss stehen würde.

Aus dem vorgetragenen ergebe sich, was ohne gewaltsamen Umwälzungen einfach durch zweckmässige gesetzliche Bestimmungen auszurichten sei. Es könne auf diesem Wege bewirkt werden:

1) den Unterthan gegen Misshandlungen von Seiten des Gutsherrn oder seiner Verwalter zu schützen; 2) die Betriebsamkeit des Unterthan und insbesondere die Verbesserung seiner Ackerwirthschaft sei dadurch herbeizuführen, dass man ihm durch Erblichmachung der Höfe oder auf sonstigem Wege die Gewissheit verschaffe, er werde ohne sein Verschulden nie von seinem Hofe vertrieben oder auf einen schlechten Hof versetzt werden, sondern selbst oder durch seine Kinder und Erben die Früchte seines verdoppelten Fleisses ernten; 3) dass der Lohn des Gesindes und der gegen Tagelohn zum Dienst verpflichteten Unterthanen billigmässig erhöht, für deren hinlängliche Beköstigung und dafür gesorgt werde, dass den Eltern die zum eigenen Betrieb ihrer Wirthschaft unentbehrlichen Kinder nicht entzogen werden können; 4) die Unterthanen Rücksicht ihrer Verheirathung und Ansässigmachung gegen willkürliche

und eigennützige Behandlung von Seiten ihrer Gutsherrn sicher zu stellen; 5) genaue Bestimmung der Fälle, in welchen die Unterthanen die Entlassung unentgeldlich oder gegen Entrichtung von Loskaufgeld fordern könnten; 6) Normirung des Loskaufgeldes nach billigen Sätzen.

»Sobald«, schliesst dieser Theil des Berichtes, »Ew. Majestät als höchster Gesetzgeber solche, den beiderseitigen Interessen angemessene Modificationen getroffen haben, werden die Nachtheile der Erbunterthänigkeit vermieden, ohne dass es deren gänzliche Aufhebung bedarf. Sollten dagegen noch weitere Verbesserungen des Zustandes der Erbunterthanen erfolgen, so würden die Gerechtsame der Herrschaft gekränkt werden, oder letztere auf Kosten des Staats zu entschädigen sein. Wie denn überhaupt für das allgemeine Beste sehr nachtheilige Folgen entstehen könnten. Es würden die Gutsherren über Machtsprüche seufzen, wodurch ihnen rechtmässig erworbene und landesherrlich bestätigte Gerechtsame geschmälert und ihnen Vortheile entzogen würden, worauf sie beim Ankauf ihrer Güter mit Sicherheit rechnen konnten. Der Werth der Güter werde auch zum Nachtheil der darauf versicherten Gläubiger eine Verringerung erfahren, ja es werde die Besorgniss, dass auf diese Art auch weiterhin noch ähnliche Verringerungen der gutsherrlichen Einkünfte erfolgen könnten, die bedenklichsten Folgen für den allgemeinen Kredit nach sich ziehen. Die allen Darlehnsgeschäften zu Grunde liegenden Taxen müssten wegen des veränderten Gutsertrags heruntergesetzt werden, das aber werde vielfache Aufkündigungen und dieses hinwieder den Ruin vieler Familien nach sich ziehen, die ihr Eigenthum mit leeren Händen zu verlassen gezwungen sein würden. Ferner könne man nach Lösung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses nicht mehr vom Gutsherrn die bisherige Verpflichtung fordern, für die erwerbsunfähig gewordenen verarmten Unterthanen und das hülfsbedürftige Dienstgesinde zu sorgen; diese würden dann, ebenso wie die Waisen, dem Staate zur Last fallen. Ebenso würde den Gutsherren die bisherige Verbindlichkeit zu erlassen sein, für die ungesäumte Wiederbesetzung der erledigten Bauer- und Kossäthen-Höfe einzustehen, zumal die bisherige Pflanzschule für passende Wirthe dann nicht mehr bestehen und man den Gutsherren nicht zumuthen könne, auf ihre Kosten auswärtige, der hiesigen Landeskultur unkundige Kolonisten anzuwerben. — Wolle man aber ohne mehrere wesentliche Verbesserungen des Zustandes der Erbunterthanen blos in der Benennung der Unterthänigkeit eine Aenderung vornehmen, so sei damit einerseits reelles nicht zu gewinnen, während andererseits auch damit nachtheilige Folgen unvermeidlich verbunden sein würden: Das Ansehen der Gutsherrschaft werde geschwächt werden, während der vom Freiheits- und Gleichheitsschwindel angesteckte

gemeine Mann doch mit dem Gewährten nicht zufrieden sein, sondern mehr verlangen würde«.

Weiterhin geht das Generaldirektorium auf die von der Gesetzkommission für den Fall allmähliger Aufhebung der Erbunterthänigkeit aufgestellten Vorschläge ein, um sich auch gegen diese auszusprechen.

Der Bericht erörtert nun den Vorschlag, die Erbunterthänigkeit auf den Domainen, da wo sie noch bestehe, sogleich aufzuheben, um die Gutsherren von den durch eine solche Veränderung zu erwartenden Vortheilen zu überzeugen. Diesem Vorschlag könne, wird ausgeführt, zwar die Besorgniss der Kränkung wohlerworbener Gerechtsame nicht entgegengehalten werden; es bleibe aber auch dieser Schritt in jedem Falle um deswillen sehr bedenklich, »weil die übrigen gutsherrlichen Einsassen dadurch zu mehrerer Unzufriedenheit mit ihrer jetzigen Lage gereizt werden und nun Veranlassung nehmen könnten, durch unzulässige Mittel den Zeitpunkt zu beschleunigen, wo in Ansehung ihrer eine gleiche Veränderung bewirkt werde. Die unabsehbaren Folgen eines Aufstandes der zahlreichsten Volksklasse mache jede auf ihre Verhältnisse Bezug habende Neuerung gefährlich und die vorsichtigste Behutsamkeit nothwendig«.

Am sichersten werde es sich erweisen, den Landleuten die erwähnten Erleichterungen baldmöglichst zu verschaffen und es dann dem freiwilligen Uebereinkommen der Herrschaften und Unterthanen zu überlassen, in ihrem Verhältniss zu einander nach und nach diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche der beiderseitige Vortheil erheische.

Es erscheine räthlich, vor weiteren Schritten die Provinzial-Kollegien aufzufordern, mittelst gutachtlichen Berichts anzuzeigen, »ob nach ihrem pflichtmässigen Dafürhalten es nöthig oder rathsam sei, durch neue gesetzliche Bestimmungen oder anderweite Einschärfung der schon bestehenden Vorschriften den Zustand der Unterthanen zu verbessern? auch, wenn sothaner Fall eintrete, den Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung einzusenden«.

»Wenn«, schliesst der Bericht, »Ew. Majestät diese Einleitung zu genehmigen geruhen, hoffen wir den gewünschten Endzweck zu erreichen, der nothleidenden Klasse der Unterthanen zu helfen, dabei aber vorzubeugen, dass Ew. Majestät nicht mit solchen Beschwerden der Gutsherren behelligt werden, welche eine Kränkung wohlerworbener Gerechtsame zum Gegenstand haben könnten«.

Unterzeichnet ist der Bericht von folgenden Ministern des General-Direktoriums: Freiherrn v. Heinitz, v. Werder, v. Voss, v. Goldbeck, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schrötter.

So standen sich denn hier die Anschauungen zweier Centralstellen des Staates schroff genug entgegen.

Als seinerzeit König Friedrich Wilhelm I. sich eindringlich gegen die Gebundenheit der bäuerlichen Bevölkerung erklärt hatte, war ihm in der Ausführung des Gewollten sofort die Menge der Schwierigkeiten der Lösung so fest eingewurzelter und eingelebter Zustände entgegen getreten; er musste sich mit vorbereitenden Schritten für die künftige Lösung begnügen. Dieselben Schwierigkeiten traten ein nach der Erklärung Friedrichs d. Gr., dass »absolut und ohne das geringste raisonniren alle Leibeigenschaften sowohl in Königlichen, adligen, als Stadt-Eigenthums-Dörfern von Stund an gänzlich abzuschaffen seien«. Jetzt wiederholt sich nun dieser Vorgang und zwar in um so bedeutsamerer Weise, als sich in und mit der Erklärung des Generaldirektoriums das gesammte Staatsministerium gegen das Vorhaben des Königs aussprach.

Es ist nicht klar genug ersichtlich, inwiefern die von dem Generaldirektorium beantragte nochmalige Befragung der Provinzial-Kollegien zur Ausführung gekommen ist. Innerhalb des Zeitraums der nächstanstehenden Jahre liegen wesentlich nur von Ost- und Westpreussen eingehendere neuere Berichte vor; auf die zurückzukommen ist. — Das von der Absicht des Königs für volle Lösung der Frage der Erbunterthänigkeit durchaus abweichende, mit vielfachen und schweren Bedenken ausgestattete Votum des Generaldirektoriums hemmte nicht allein zunächst das weitere Vorgehen des Königs, sondern musste auch auf das, was sich im Lande in Folge des kundgegebenen Willens des Landesherrn an Wärme für die Aufgabe, an Opferwilligkeit auf der einen, an Hoffnungen auf der anderen Seite entwickelt hatte, lähmend einwirken.

Zur Zeit dann also noch an der vollen Erledigung der Frage gehindert, setzt der König vorerst seine Maassregeln zur Lösung einzelner Theile derselben fort.

Zu diesen zählten die auf dem abhängigen Bauernstande lastenden Naturaldienste, insbesondere das sogen. »Scharwerk«; die unbestimmte Begrenzung dieser Dienste; ferner drückende Bestimmungen der Gesinde-Ordnungen; der nicht weniger drückende Vorspann-Dienst; endlich die immer wieder sich erneuernden Klagen der Gutsunterthanen über ungebührliche Behandlung Seitens der Gutsherrschaften.

Die Unerspriesslichkeit des »Scharwerks« nicht allein für die zu diesem Dienst Verpflichteten, sondern auch für die Gutswirthschaften, denen diese Dienste zu leisten waren, hatte schon Friedrich Wilhelm I. immer wieder ans Licht gestellt und deren Ablösung herbeizuführen gesucht. »Eigene Gespanne und keine Dienste!« wiederholte er oft. Gleiche Einwirkung

dieses Königs auf die Abschaffung sonstiger Naturaldienste. Es sollten möglichst alle diese Dienste in bestimmte Geldabgaben umgewandelt werden. Hier wie dort ging Friedrich Wilhelm I. mit diesen Reformen auf den Königlichen Domainen vor, wo er freie Hand hatte und stellte damit vorbildliche Beispiele für das Verhalten der übrigen Gutsherrn im Lande auf. Friedrich d. Gr. beschritt denselben Weg und suchte insbesondere da, wo übermässige Belastungen der Unterthanen vorlagen, das Maass der Dienste zu verringern. »Es soll«, sagt er in einem solchen Falle, »die unerträgliche Dienstleistung auf alle Tage in der Woche abgeschafft werden, und werde Ich der Ritterschaft Selbst mit Exempeln vorangehen«. Indessen konnten bei den vielfachen Schwierigkeiten dieser Unternehmung und bei Einhaltung strenger Gerechtigkeit gegen einen wie gegen den andern Theil, beide Regenten nur eine Theilstrecke auf diesem Wege zurücklegen.

Friedrich Wilhelm III. ergreift diese Aufgabe mit aller Energie, um sie dann mit unwandelbarer Beharrlichkeit und unter belangreichen Erfolgen weiterhin zu lösen.

Zunächst erfolgt der Befehl an die Behörden der bei dem Gegenstand vorzugsweise interessirten Provinzen, über die Lage der Sache zu berichten. Diese Berichte erweisen den ausserordentlichen Umfang der betreffenden Verpflichtungen der Gutsunterthanen. Wie es sich allein auf den ost- und westpreussischen Domainen um mehr als 23,000 »Scharwerksbauern« handelte, so ähnliche Zustände in anderen östlichen Provinzen. Ueberall werden von der Behörde die der Aufhebung entgegenstehenden grossen Schwierigkeiten und wird zugleich die Räthlichkeit allmähligen Vorgehens hervorgehoben. Das Wirthschaften mit dem Scharwerksdienst der Gutshintersassen sei fest eingelebt; vor seiner Aufhebung müssten die Güter nicht allein erst eigene Gespanne und Tagelöhner anschaffen, sondern zumeist kostspielige Bauten, insbesondere solche von Tagelöhner-Wohnungen vornehmen. Zumeist werde der Mangel an Entgegenkommen seitens der Berechtigten zu bekämpfen sein. In diesen Kreisen verschliesse man nicht die Augen gegen mannigfache Uebel der Naturaldienste, betone aber, »dass sie eben so bequem wie wohlfeil seien«. Unter Anderem wird aus Pommern berichtet, die dortigen Domainenpächter hielten die Naturaldienste für unentbehrlich und würden im Fall ihrer Abschaffung auf den Domainen die Pachtung adeliger Güter mit noch bestehendem Naturaldienst vorziehen. Zudem würden in vielen Fällen die pflichtigen Bauern nicht im Stande sein, das Aequivalent in Gelde für den Wegfall der Dienste aufzubringen; anderseits werde sich hinwieder diese Geldleistung nicht hinreichend erweisen,

dem Gutsherrn oder Pächter die Kosten zu ersetzen, welche die Umwandlung der bisherigen Wirthschaftsweise erfordere. Je ausgedehnter der Natural-Dienst sei, je einschneidender und kostspieliger die Umformung des Wirthschaftsbetriebes und um so beträchtlicher das von den Pflichtigen zu leistende Aequivalent. So erstreckten sich in Pommern an vielen Orten die Dienste auf alle Tage der Woche, und dabei auf gleichzeitige Prästationen mit Gespann und mit der Hand.

Ueberhaupt trat eine Menge von Einwänden seitens der Berechtigten auf.

Der König beharrt dementgegen auf seinem Vorhaben und schärft in immer neuen Verfügungen dessen durchgreifende Verfolgung ein; »Die Sache«, führt u. A. eine an die preussischen Kammerpräsidenten v. Wagner und v. Auerswald gerichtete ausführliche Ordre vom 23. Okt. 1799 aus, »sei von der äussersten Wichtigkeit. Es müsse daran gegangen werden mit vollem Eifer, vorzüglich aber mit Sach- und Lokalkenntniss, weil sonst der ganze herrliche Zweck verfehlt werden möchte. Das Scharwerk sei nun einmal der Ackerkultur durchaus schädlich und bleibe ein harter Druck für die Pflichtigen«. Die Ordre geht des Weiteren auf eine Menge von Specialitäten der Frage ein und bezeichnet namentlich nicht weniger als 40 dem Ackerbau ganz besonders nachtheilige Dienste.

Auch hier verfolgt nun der König den Weg, zunächst die Staatsdomainen zur Lösung der Aufgabe zu benutzen. »Ihr könnt«, äussert in dieser Beziehung der letztgenannte Erlass, »sicher darauf rechnen, dass, wenn aus Euren Verhandlungen oder aus denen von Uns durch besondere Kommissarien von hier aus anzustellenden Untersuchungen hervorgehen sollte, dass der Sache der Scharwerksaufhebung von irgend einem (Domainen-) Pächter Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, solchen Pächtern unter keinen Umständen die Aemter in Pacht gelassen werden sollen, sondern Wir werden aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen, wo das Wohlthätige dieser (der hier angestrebten) Einrichtung schon lange bekannt und in Ausübung gebracht ist, auch zum Flor dieser Provinzen so vieles beigetragen hat, Pächter, so Unsere Absicht zu schätzen wissen, herunter schicken«. Auf neue Pachtverträge soll nur unter der Bedingung gänzlicher oder wenigstens theilweiser Aufhebung des Scharwerks eingegangen werden. Wenn jetzt noch in Pacht stehende Beamte zur Abstellung des Scharwerks die Hand bieten, soll ihnen der Uebergang zur neuen Einrichtung und diese selbst möglichst erleichtert, auch unter Umständen wohl 18jährige Pacht zugestanden werden. »Die Departements-Räthe«, schliesst die Ordre, »welche sich in Ausführung Unserer Absicht besonders auszeichnen, sollen besonders berücksichtigt

werden; diejenigen dagegen, welche sich lässig zeigen, werden sich die Folgen ihres Benehmens selbst zuzuschreiben haben. Es muss diese grosse und wichtige Sache mit Liebe und Anstrengung betrieben werden«.

Nach vielfältigen und schwierigen Verhandlungen über die besten Mittel zum Zweck erlässt nun der König eine sehr ausführliche »Instruktion, nach welcher bei Abschaffung der Scharwerksdienste in den königlichen Aemtern und deren Verwandlung in eine Geldabgabe zu verfahren ist«. Es geht dieselbe auf die ganze Ausdehnung der Aufgabe ein: auf die Ermittelung des Umfanges und der Beschaffenheit der Dienste, auf das Maass der Entschädigung, die anzuwendenden Taxen, überhaupt auf alle Specialitäten des anzuwendenden Verfahrens. Das Scharwerk bei den königlichen Domainen soll nur in solchen Fällen beibehalten werden können, »wenn die Amtsunterthanen erklären, lieber scharwerkspflichtig bleiben, als ein auf Billigkeit beruhendes Scharwerksbefreiungsgeld bezahlen zu wollen«. Nur solche Dienste, welche sich auf einige Tage im Jahr beziehen und leicht zu leisten sind, können bis auf Weiteres bestehen bleiben, während eine Menge von Diensten der Regel nach abzuschaffen seien; so unter anderen alle und jede Pflug- und Egge-Dienste; die Düngerfuhren; Malz-, Brod-, Getreide und Branntwein-Fuhren; willkührliche Verschickung der Unterthanen; Handdienste bei der Getreide- und Heu-Ernte; Dienste zur Unterhaltung der Dämme; Burgdienste bei königlichen Bauten; Salzfuhren; Brandwachen. Weiter verfügt der König die Gründung eines Fonds mit der Bestimmung, aus demselben sämmtliche Kosten zu bestreiten, »welche die Regulirung der Scharwerksangelegenheit mit allen damit in Verbindung stehenden Geschäften erforderlich machen möchte«. Zu diesen Fonds sollen fliessen: 1) Die Ueberschüsse der Dienstbefreiungsgelder der scharwerkspflichtigen Unterthanen, welche nach der principienmässigen Schadloshaltung der Domainenpächter für die aufgehobenen Dienste übrig bleiben; 2) die Dienstbefreiungsgelder derjenigen Unterthanen, welche ihre vorher dienstpflichtigen Grundstücke in Erbpacht oder zu emphyteutischen (erbzinslichen) Rechten erhalten haben und wo die Erbpächter sich die Aufhebung der Dienste ohne Entschädigung gefallen lassen müssen; 3) die Erbstandsgelder von den in Erbpacht auszuthuenden Vorwerken; 4) Gelder, welche etwa aufkommen möchten, wenn schon jetzt Bauernhöfe eigenthümlich ausgethan werden.

Zur Leitung und Ausführung des ganzen Unternehmens gründet der König eine besondere »Scharwerksaufhebungskommission«.

Die Unternehmung kommt nun je länger je mehr in guten Fluss, worüber der König oft seine Genugthuung ausspricht. Je mehr die Aussicht auf eine so wesentliche Erleichterung ihrer Lage den dienstpflich-

tigen Unterthanen bekannt und von denselben gewürdigt wird, je zahlreicher erfolgen von dort aus die Anträge auf Ablösung. Hier und da entstehen missverständliche Auffassungen in sofern, als Dienstbefreiung ohne Entschädigung angenommen oder aber die Erledigung auf legalem Wege nicht abgewartet wird. Der König lässt dann streng, und in Fällen tumultarischen Vorgehens durch militairische Exekution einschreiten[1]). In Fällen von Ungeduld und da die Anträge um Aufhebung oft gleichzeitig aus fast allen Provinzen eingehen, verbunden mit dringenden Bitten um baldige Erledigung, lässt der König zur Geduld mahnen, indem diese Maassregel nicht überall zu gleicher Zeit ausgeführt werden könne, sondern umsichtige Behandlung bedürfe. »Die Domainen-Aemter«, bescheidet der König bei einem solchen Anlass, »müssen einige Zeit haben, ihre Wirthschaften mit eigenem Gespann und gemietheten Leuten zu bestreiten«. Die Anträge auf Ablösung gehen fast ausnahmslos nur von den Dienstpflichtigen aus. Als der westpreussische Kammerpräsident von Auerswald Anfangs 1802 dem Könige meldet, die Aufhebung des Scharwerks sei in seinem Departement als ganz regulirt anzusehen, fügt er hinzu, die Domainenpächter gäben sich wohl den Schein der Zufriedenheit, aber es sei nur zu gewiss, dass viele derselben die ihnen entzogene bequemere und billigere Wirthschaftsweise sehr ungern entbehrten und direkt oder indirekt bemüht seien, das Scharwerk wenigstens theilweise wieder herzustellen; welchen Bestrebungen scharf entgegen zu treten sei. Von verschiedenen Seiten aus wird berichtet, dass, wenn Ortschaften von den eingegangenen Verbindlichkeiten zurück zu treten suchten, in der Regel die Domainenpächter schuld seien, durch von ihnen ausgehende Aufwiegelungen, Vorspiegelungen u. dgl. mehr;

1) So hatten u. A. die dienstpflichtigen Unterthanen des Domainen-Amtes Bütow in Pommern, denen die Aufhebung des Naturaldienstes zu Martini 1800 zugesagt war, diesen Termin nicht abgewartet und den Dienst ungeachtet aller Vorstellungen und Mahnungen schon zu Trinitatis niedergelegt. »Ein so undankbares Benehmen, gegenüber einer den Unterthanen zugedachten Wohlthat« führt hier eine an die Pommersche Kammer gerichtete Ordre des Königs vom 17. Juni genannten Jahres aus, »verdient exemplarische Ahndung«. Es erfolgt Abordnung eines militairischen Strafkommandos mit der Ordre, »den widersätzlichen Unterthanen bekannt zu machen, dass, wenn sie sich nicht sofort bequemten, die seit länger als 100 Jahren geleisteten Dienste auch noch bis Martini zu verrichten, sie nicht allein durch militairisches Einschreiten dazu gezwungen würden, sondern auch noch ein ganzes Jahr diese Dienste verrichten müssten«. Die Haupträdelsführer sollen ihrer Höfe entsetzt, die noch zum Dienst tauglichen unter die dritten Battaillons ihrer Kantonsregimenter gesteckt, die dazu Unbrauchbaren aus der Gegend entfernt, und wenn auch das nicht zum Ziele führen sollte, sie nun und nimmermehr von ihren Diensten befreit werden«. Wenn auch diese Mahnungen nicht fruchten, soll ein Infanterie-Kommando mit scharfen Patronen abgeordnet werden.

wie denn überhaupt die Amtspächter ihren grossen Einfluss auf die Einsassen nicht benutzten, diese auf dem rechten Wege zu erhalten. — Hier und da verbinden sich nun mit den Anträgen um Ablösung der Naturaldienste auch solche um Aufhebung der Erbunterthänigkeit, mit dem Erbieten zur Leistung der dafür entfallenden Entschädigung. In solchen Fällen werden die Entschädigungen für die Naturaldienste und die Aufhebung der Unterthänigkeit, hier mit der Erwerbung des Eigenthums der Höfe und Hofwehren, je besonders berechnet und festgestellt[1]). In nicht wenigen Fällen befiehlt der König unentgeldliche Aufhebung von Diensten dann, wenn vorhergegangene widerrechtliche Aufbürdung derselben nachgewiesen wurde[2]). Je zahlreicher die Anträge ganzer Gemeinden oder einzelner Amtsunterthanen um Ablösung auftreten, je dringender mahnt der König die zuständigen Behörden zu energischem Betrieb der Sache und tadelt Lässigkeit in derselben. Eine an den Minister v. Voss gerichtete Ordre vom 8. Januar 1803 spricht Vorwürfe

---

1) Beispielsweise erhielten im Jahre 1803 acht Amtsgemeinden des Neumärkischen Amtes Marienwalde die Ablösung des Hofedienstes gegen Entrichtung von 2578 Thlr. jährlich, sowie das Eigenthum ihrer Höfe und Hofwehren mit Befreiung von der Amtsunterthänigkeit gegen ein Erbstandsgeld von 18,860 Thlr.

2) »Unter den vielen bei Meinem jetzigen Aufenthalte in Preussen übergebenen Bittschriften vom platten Lande«, führt eine unterm 14. Juni 1802 an den Minister v. Schrötter gerichtete Kabinets-Ordre aus, »haben ausser denjenigen, welche die Aufhebung des Scharwerks betreffen — die jetzt ganz gut im Gange ist — 1) die über die Achtelholzfuhren, 2) den Mühlenzwang, 3) den Aemter-, Bier- und Branntweinzwang, 4) über Mehransprüche von Leistungen gegenüber den in den Ansetzungsbriefen festgestellten, Meine besondere Aufmerksamkeit erregt«. Nach eingehender Erörterung jeder einzelnen dieser Beschwerden bemerkt der König insbesondere über Punkt 3: »Ich habe erfahren, dass bei Trauungen, Taufen u. dergl. die Unterthanen genöthigt sind, ein bestimmtes an Bier und Branntwein von den Aemtern zu entnehmen, ohne Unterschied, ob sie es brauchen oder nicht. Es liegt nun aber doch eine grosse Härte darin, dass der Unterthan bei so seltenen Gelegenheiten zur Freude und Erholung gezwungen sein soll, sein Branntwein und Bier von schlechter Beschaffenheit aus dem Amts-, Brau- und Brennerei zu entnehmen«. Zu Punkt 4. »Diese Beschwerde steht mit den übrigen in Verbindung. Ich habe gesehen, dass das Ungehörige in diesen Diensten dadurch entstanden ist, dass sich in den betreffenden Verschreibungen die Freiheit von solchen Lasten nicht ausdrücklich angegeben findet. Ein solches Verfahren steht mit den liberalen Grundsätzen der Regierung geradezu in Widerspruch, wonach dieselbe von den Unterthanen nicht mehr gefordert wissen will als ihnen bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht oder durch allgemein verbindliche Gesetze auferlegt worden. Ich befehle Euch daher, sämmtliche Kammern für die Zukunft auf das gemessenste zur Befolgung dieser Maxime anzuweisen«. In Bezug auf das Hauptgestüt Trakehnen befiehlt der König, die den Unterthanen dieses Amtes gegen die gesetzliche Verfassung aufgebürdeten Dienste und Lasten unentgeldlich abzunehmen. — In einer Ordre vom 5. Jan. 1803 nennt der König die Abgabe beim »Oberfall« (beim Ableben des Gutsherrn) »eine Observanz, die aus offenbaren Missbräuchen entstanden sei«.

aus über die Langsamkeit des Vorgehens in der Kurmark. »Es wäre ein ewiger Schimpf für diese Provinz, wenn dieselbe sogar hinter den unkultivirten Provinzen zurückbleiben wollte«. Dagegen erfolgen oft Belobigungen für bewiesenen Eifer zur Sache. Eine an den Minister von Heinitz gerichtete Ordre vom 17. Juni 1800 rühmt dessen Thätigkeit für die Aufhebung der Dienste und die Erbverpachtung der Vorwerksländereien in den Minden'schen Aemtern. »Ich freue Mich«, sagt der Erlass, »über den grossen Fortschritt, den Ihr damit für die Vermehrung des Wohlstandes der Amtsunterthanen gemacht habt«. Gleiches Lob erfährt der Minister v. Voss für seine Thätigkeit in Pommern, insbesondere für die glückliche Beendigung der Verhandlungen zur Dienst- und Erbunterthänigkeits-Aufhebung in den Pommerschen Domainen-Aemtern Verchau, Treptow, Luckenberg und Loitz. Desgleichen der Minister v. Schrötter für Westpreussen; »wo«, wie eine an denselben gerichtete Ordre ausspricht, »nicht allein die Dienst-Aufhebung in den meisten Aemtern bewirkt ist, sondern Ihr dieselbe in den noch wenigen übriggebliebenen Aemtern zu Stande zu bringen hofft«. Als dann weiterhin die völlige Beendigung der Ablösungen in den Westpreussischen Aemtern berichtet werden konnte, spricht sich die Genugthuung des Königs besonders lebhaft aus[1]). In einer Ordre vom 20. Februar 1802 äussert der König seine besondere Befriedigung, dass nun auch in der Neumark der Anfang mit Aufhebung der Natural-Hofdienste gemacht sei. »Ich billige nicht allein«, ist dort weiter ausgeführt, »dass dabei nach den festgestellten Grundsätzen verfahren, sondern auch vorkommenden Falles die ärmere Klasse der Unterthanen durch dasjenige übertragen wird, was

1) Dies insbesondere in einer an das Generaldirektorium erlassene Ordre vom 8. Februar 1802. »Sr. Majestät«, sagt dieselbe, »können es sich nicht versagen, dem General-Direktorio die angenehme Nachricht mitzutheilen, welche der Staatsminister Freiherr v. Schrötter von der glücklichen Beendigung des Aufhebungsgeschäfts auf den Westpreussischen Domainenämtern einberichtet hat. Es sind dadurch 47,579$^{3}/_{5}$ Hand- und 45,741$^{1}/_{2}$ Spanndiensttage, 1544 Brennholzfuhren und 308$^{1}/_{8}$ Getreidefuhren aufgehoben; wovon, und von 438 auf diesen Aemtern neuanzusetzenden Arbeiterfamilien, Sr. Maj. sich mit Recht für die Zukunft der wichtigsten Vortheile für die Nationalwohlfahrt versprechen .... Eine so erfreuliche Ausführung Sr. Maj. landesväterlicher Absicht giebt Allen Denen, welche dabei nach ihren Kräften mitgewirkt haben, die gerechtesten Ansprüche auf Allerhöchst dero Gnade, wovon Sie bei jeder Gelegenheit thätige Beweise zu geben sich vorbehalten. Se. Maj. befehlen dem General-Direktorio, dieses allen Kammern des Landes, um dieselben dadurch zur Nachfolge aufzumuntern, bekannt zu machen, und hoffen, dass sie — da besonders auch in Pommern unter dem verdienstvollen Präsidenten von Ingersleben die Dienstaufhebung bei grossen Hindernissen dennoch sehr grosse Fortschritte mit einem noch glänzenderen Erfolg durch die zweckmässige Leitung des Staatsministers v. Voss gemacht hat, — bald mehrere ähnliche Gelegenheiten erhalten werde, thätig zu beweisen, wie gern Sie wesentliche Verdienste belohnen«.

die vermögenden Einsassen anderer Aemter über die eigentlichen erforderlichen Ablösungssätze zu leisten im Stande sind«.

Um auch da wo es mit den Ablösungen stockte, die Wege dazu weiterhin zu ebnen, befahl der König die Ausarbeitung einer Instruktion für die Beamten der Domainen-Kammern: »wie diese es anzufangen haben, es den Unterthanen recht begreiflich zu machen, worin bei der Aufhebung der Naturaldienste ihr Vortheil liegt«. — Letzteres wird indessen von den Amtsunterthanen immer deutlicher erkannt und erfolgen die Anträge derselben immer zahlreicher; so zwar, dass an manchen Tagen deren 2—3 dem Könige zugehen; während nur in sehr seltenen Fällen die Domainenpächter Ablösung beantragen.

Es schreiten nun, unter steten Ermahnungen und Anweisungen des Königs, hier und da auch unter dessen ernstem Tadel gegen lässige Beamte, die Dienstablösungen auf den Domainen mehr und mehr vorwärts. In den Jahren 1806—7 scheint es sich damit nur noch um Reste gehandelt zu haben. Wo solche noch in Folge Widerstrebens der Pächter bestanden, wurden neue Verpachtungen nur auf Grund vorangegangener Einwilligung der Pächter zur Aufhebung der Dienste abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der Naturaldienste war eine der wichtigsten Vorbedingungen der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit gelöst. Waren erst diese zahlreichen Einzelverpflichtungen, so drückend für den Verpflichteten wie unerspriesslich für den Berechtigten, zudem in den vielfachen Unsicherheiten ihrer Begrenzung eine stete Quelle von Zwistigkeiten und Verbitterungen —, waren erst diese vielfachen Verwickelungen im Zusammenhange der Unterthanen mit den Gutsherrschaften geschlichtet, jeder der beiden Theile auf sich selbst und auf seine eigene Thätigkeit gestellt, so handelte es sich mit der Lösung der eigentlichen Gutsunterthänigkeit, soviel diese auch umschloss, nur noch um die eine grosse That. Was dann an verschiedenen gegenseitigen Verpflichtungen sachlicher Art noch verblieb, konnte dem Weg allmähliger Schlichtung zugewiesen werden.

Es hatte sich nun die Operation der Naturaldienstaufhebung zunächst auf die Königlichen Domainen beschränkt. Auf dem weiten Gebiete des mit Gutsunterthänigkeit verbundenen Privat-Grundbesitzes verblieb es zunächst noch, wenige Ausnahmen abgerechnet, bei den überlieferten Zuständen. Hier suchte der König eine der schlimmsten Seiten des Uebels, die nur allzuoft vorkommende unbestimmte Begrenzung dieser Dienste weiterhin zu beseitigen, indem er die von Friedrich d. Gr. gegründeten, von dessen Nachfolger aber aufgehobenen Urbarien-

kommissionen wieder ihrer Wirksamkeit zuführte; jener Aufgabe, die der grosse König selbst mit den Worten bezeichnet hatte: »dass durch diese Kommissionen alle Urbarien zu revidiren und alle Dienste und Prästanda in selbigen sowohl wie auch in den Kauf- und Grundbriefen klar und deutlich zu inseriren seien, um hierdurch allen künftigen Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen vorzubeugen«. Es werden nun diese Kommissionen neu organisirt und mit Spezialvorschriften versehen.[1])

Dass die Sorge des Königs für die Verbesserung des Looses der Gutsunterthanen sich auch auf die Abhilfe drückender Bestimmungen der provinziellen Gesinde-Dienstordnungen erstreckte, ist bereits erwähnt. Der König verfügt eine Revision derselben; zu welchem Zweck zunächst verschiedene Provinzial-Minister, sodann auch der Grosskanzler Entwürfe für die neuen Ordnungen einzureichen hatten. In einer Ordre vom 15. Mai 1799 geht der König des Näheren auf einen von dem schlesischen Provinzial-Minister Grafen Hoym überreichten Entwurf ein. Derselbe entspreche keineswegs der Erwartung des Königs. Der Erleichterungen, welche dadurch den Unterthanen-Kindern verschafft werden sollten, seien zu wenig und sie seien auch nicht hinreichend ersichtlich; gegenüber einer ganzen Reihe drückender Bestimmungen bedeuteten sie eigentlich gar nichts. Der auf Erleichterungen wartende Unterthan werde solche unter der Menge seiner verzeichneten Lasten nicht einmal herausfinden; er werde daher glauben, dass nichts zu seiner Verbesserung geschehen sei, werde sich in seinen Hoffnungen betrogen finden und statt beruhigt zu sein, nur Veranlassung zu neuen Unruhen erhalten, und dann strenge Maassregeln nöthig machen. Dass andererseits bei den Gutsbesitzern Unzufriedenheit über die veränderten Ordnungen entstehen

1) Gegen das Bestehen und die Thätigkeit der Urbarien-Kommissionen erfolgen auch jetzt wieder verschiedene Beschwerden. Auf eine derselben, ausgegangen von dem Landrath Baron v. Richthofen auf Malitsch in Schlesien, die sich zugleich auf gesetzliche Bestimmungen zur Sache erstreckt, erlässt der König (28. August 1798) folgenden Bescheid: »Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Adel des Jauer'schen Fürstenthums, wie Ihr behauptet, der Meinung sei, dass die Urbarien-Kommissionen, mit dem allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung, die jetzt hin und wieder sich gezeigte Verweigerung der Dienste veranlasst haben sollten, da diese Einrichtungen vielmehr die Folge häufiger Klagen der Unterthanen über Bedrückungen sind. Euer Antrag auf Abschaffung der Kommissionen ist daher nicht wohl überlegt, und dies wird auch wohl der Grund sein, warum die Stände selbst einen solchen Antrag nicht wagen. Sie wissen wohl, dass ihre im Landrechte etwa vorgesehene Gerechtsame durch die Provinzial-Gesetzbücher werden festgestellt werden, und die Zustandebringung dieser Feststellung ist eine Meiner angelegentlichsten Sorgen. Bei dieser Versicherung, welche Ihr in Antwort auf Eure Eingabe vom 17. d. M. erhaltet, könnt Ihr Euch ebenfalls beruhigen«.

werde, sei nicht zu glauben. »Der billig denkende Theil der Herrschaften«, fährt der Erlass fort, »den Ich zugleich für den zahlreichsten halte, wird einsehen, dass die jetzige Verfassung nicht beibehalten werden kann. Der Zustand der Unterthanen muss auf eine wirklich reelle Weise verbessert werden. Dahin rechne Ich folgende Bestimmungen: 1. Ein einziges Kind darf den Eltern nicht genommen werden. 2. Der mit einem herrschaftlichen Erlaubnissschein versehene Unterthan muss sich mit Sicherheit auf 1 Jahr vermiethen können. 3. Das Schutzgeld muss abgeschafft werden, welches die mit herrschaftlicher Erlaubniss auswärts dienenden Unterthanen-Kinder der Herrschaft zahlen müssen. Der Dienst für das niedrige Lohn muss ohne Ausnahme nicht länger als 3 Jahre gefordert werden können und das Gesinde, sobald es 3 Jahre gedient, das fremde oder dasjenige Lohn erhalten, was landesüblich in jedem Falle gezahlt wird, wo kein Zwangsdienst stattfindet. 4. bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahr müssen die Kinder fleissig zur Schule gehalten und dürfen auch im Sommer nicht zum Hüten genommen werden. 5. Eltern, welche mehrere Kinder haben, muss, wenn sie es verlangen, wenigstens eines gelassen werden, auch wenn sie es nicht in ihrer Wirthschaft unumgänglich brauchen. 6. Wenn in Ansehung der, der herrschaftlichen Willkühr zu überlassenden Züchtigung faulen, unordentlichen und widerspenstigen Gesindes die bisherige Art der Bestrafung — nämlich das Halseisen für das weibliche und das Einsetzen in den Stock für das männliche Gesinde — beibehalten werden soll, darf solches nur auf 1—2 Stunden stattfinden. 7. Ueberhaupt sind solche Verhältnisse abzuschaffen, welche die Unterthanen mehr belästigen, als den Gutsherrschaften nützen. »Nach Maassgabe dieser Ausführungen«, schliesst die Ordre, »muss schlechterdings eine Aenderung erfolgen und habt Ihr daher in Gemässheit dessen den Entwurf, welcher hierbei zurückfolgt, schleunigst umzuarbeiten«.

Als, nicht ohne mannigfache Gegenvorstellungen Hoyms, von denen aber nur einige Berücksichtigung fanden, die neue Gesindeordnung für Schlesien festgestellt war und verschiedene Gutsbesitzer dagegen vorstellig wurden, beschied der König dieselben dahin (18. November 1799): »er habe durch die erneuerte Gesindeordnung die dienende Klasse der Unterthanen nur in eine solche Lage setzen wollen, dass dieselbe dabei bestehen könne. Damit sei zugleich der wahre Vortheil der Gutsbesitzer selbst unzertrennlich verbunden, und es könne daher dieses Gesetz in keinem Betracht zurückgenommen werden. Specielle Bestimmungen dieser Verordnung im Geiste derselben, so wie solche die besondern Verhältnisse jedes Kreises räthlich machten, seien dadurch nicht ausgeschlossen«.

Weiter spricht sich der König zur Sache der Gesindeordnung aus in

einer an den Grosskanzler v. Goldbeck gerichteten Ordre vom 4. Febr. 1802, nachdem Letzterer über Verhandlungen der ostpreussischen Stände in Angelegenheiten des ostpreussischen Provinzialrechts berichtet hatte. »Die Stände haben«, führt die Verfügung aus, »durch patriotisches Nachgeben in allen Punkten, bei welchen eine Abweichung von dem Allgemeinen Landrecht nicht nothwendig und nützlich erschienen sei, und überhaupt in ihrem Bestreben für Beförderung der Wohlfahrt des Landes den übrigen Provinzen ein schönes Beispiel gegeben. Nur in einigen Punkten des eingereichten zweiten Theils des Provinzialrechts habe Ich keinen zureichenden Grund zur Abweichung von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts entdecken können. Nach dem Zusatz zu 107 wird einem freien Menschen die Befugniss beigelegt, seine im Stande der Freiheit geborenen Kinder, wenn sie noch nicht 4 Jahre alt sind, der Unterthänigkeit zu unterwerfen. Nach dem Allgemeinen Landrecht ist dies unzulässig. Wenn dies wirklich bisher in Ostpreussen gesetzlich gewesen, so erfordert der Geist der Zeit die Aufhebung dieser Bestimmung«. Ferner: »Nach Zusatz 114 ist es dem adligen Gutsbesitzer nachgelassen, auch ausserhalb des Guts zu seiner und seiner Kinder persönlichen Bedienung die Dienste der Unterthanen-Kinder gegen das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn zu fordern. Das ist unzulässig; es muss wenigstens das Gesindelohn nach der Gesindeordnung des Ortes bestimmt werden, wo das Gesinde bei der Herrschaft sich aufhält«. »Diese Punkte« (wozu noch einige auf allgemeinere Fragen der Erbunterthänigkeit treten), »müssen abgeändert werden, bevor Ich das Publikations-Patent vollziehen kann«.[1])

Zu den Belastungen des gutspflichtigen Bauernstandes gehörte ferner, wie schon erwähnt, der Vorspanndienst; die Pflicht, zu Reisen in königlichen Diensten Pferde und den Fuhrmann zu stellen. Auch dann musste dies geschehen, wenn dadurch die allerdringendsten Arbeiten in der eigenen Wirthschaft unterbrochen wurden, wenn u. A. das Einhalten richtiger Zeit der Ackerbestellung, die Bergung der Ernte u. dergl. m. auf dem Spiele stand. Zu der Verbitterung über materielle Schäden, welche letzteren durch die geringe Vergütung für den Vorspann weitaus nicht aufgewogen wurden, trat die oft vorkommende unwürdige Behandlung. — Es ist bereits nachgewiesen, wie die Regierungsvorgänger des

1) Nach Ausweis einer nachfolgenden, ebenfalls an Goldbeck gerichteten Ordre vom 11. März 1802 waren die genannten Aenderungen in einem neuen Entwurf berücksichtigt worden und vollzieht nunmehr der König das Patent. Der Grosskanzler wird zugleich beauftragt, den Ständen wiederholt die Anerkennung des Königs für ihr rühmliches Verhalten auszusprechen.

Königs diese Last zu mildern, namentlich Missbräuche abzustellen suchten, ohne dass es sich zunächst ermöglichen liess, das Uebel völlig zu heben.

Zu den ersten Aeusserungen Friedrich Wilhelms III. über diesen Gegenstand gehören Verfügungen aus dem Jahre 1798. Der König hatte auf seinen Reisen vielfache Klagen über Missbräuche der Vorspannpflicht entgegengenommen. So hatte man Vorspannpferde für des Königs Suite 5 Tage früher, als nöthig gewesen wäre, auf die Relais bestellt, »zum grössten Druck des Landmanns«, wie der König selbst es in einer hierauf bezüglichen Verfügung aussprach. Es erfolgt ein strenges Verbot solcher Missbräuche. Der König wolle in seinen Ansprüchen an den Vorspann selbst mit gutem Beispiele vorangehen und hoffe, dass man dem nachfolge. Im Falle von Uebertretungen der vorschriftsmässigen Bestimmungen im Gebrauch des Vorspanns sollen die Schuldigen zur strengsten Verantwortung gezogen werden. Demnächst spricht sich eine an den Minister v. Werder gerichtete Ordre vom 19. Februar 1799 noch eingehender aus. Der König hatte ein Gutachten der Immediat-Finanz-Kommission über die Frage der Aufhebung des Vorspannes eingeholt. Dasselbe war dahin ergangen, dass obgleich der Vorspann in gewissen Fällen, besonders aber in Kriegszeiten, bei Revuen, bei Truppenmärschen nicht gänzlich entbehrt werden könne, doch die Abschaffung »im gewöhnlichen Lauf der Dinge« äusserst wünschenswerth und wenigstens als Ziel zu betrachten sei; wenn auch gegenüber vielfachen lokalen Schwierigkeiten dasselbe nur allmählig erreicht werden könne. »Ich habe«, sagt die Ordre, »dieses Sentiment sorgfältig erwogen und Mich überzeugt, dass es zweckmässig und heilsam ist, die jetzige Verfassung des Vorspannwesens, jedoch mit Ausnahme der genannten ausserordentlichen Fälle, allenthalben wo nicht ausserordentliche Schwierigkeiten entgegen stehen, gänzlich abzuschaffen, und kommt es daher nur noch darauf an, wie diese Abschaffung in jeder einzelnen Provinz mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse am besten zu realisiren ist«. Der König ernennt nun den Minister v. Werder zum Kommissarius für die Ausführung dieses Vorhabens, mit dem Auftrag, sich mit sämmtlichen Kammerpräsidenten des Landes über die Art und Weise wie die Abschaffung in jeder Provinz zu bewerkstelligen, in Korrespondenz zu setzen, auf Grund der Resultate dieser Korrespondenz einen Ausführungsplan auszuarbeiten und diesen dem Könige zur Genehmigung vorzulegen. Eine weitere Verfügung zur Sache vom 6. März 1800 spricht dem Minister v. Werder die Anerkennung des Königs aus, »für seine Beharrlichkeit in Bekämpfung der zahlreich sich aufthürmenden Hindernisse der Ausführung«. »Um«, sagt dann der Erlass weiter, »dem Lande zu beweisen, wie ernstlich es Mir um die Abschaffung des Vorspannes zu thun ist, so erkläre Ich hiermit, dass der

Vorspann zu Meinen und der königlichen Prinzen Reisen, mit Inbegriff des sämmtlichen Gefolges, unter Vorbehalt der vom Lande nothwendig zu gestellenden Hilfspferde, ganz aufgehoben und von den Posten, unter Assistenz der Kammer-, Land- und Steuer-Räthe, gegen extrapostmässige Bezahlung, die Ich jedesmal besonders anweisen werde, übernommen werden soll. Wenn sich Uebernehmer der Offizial-Fuhren finden, sollen alle Uebrigen von allem Fuhrendienst befreit werden; da aber, wo der Vorspann noch fortzusetzen ist, soll die bisherige Vergütung per Pferd und Meile von 1 und 3 gr. auf 5 gr. erhöht werden«. »Alle unumgänglich nothwendigen Zuschüsse«, schliesst die Ordre, »will Ich im Interesse der Wohlfahrt des Landes gern bewilligen«. — Die Verhandlungen dauern fort, stossen aber immer wieder auf Schwierigkeiten. Als der König den Militair-Vorspann aufheben will, findet er sich auch hier gehemmt. »Wenn Ich nun aber«, sagt eine an die Generallieutenants v. Möllendorf und Goltz, sowie an den Minister v. Voss gerichtete Verfügung vom 8. Oktober 1803, »die hiermit dem Lande zugedachte Wohlthat demselben nicht in ihrem ganzen Umfange widerfahren lassen kann, so will Ich doch die Last des Militair-Vorspanns in Friedens-Zeiten, soweit es irgend geschehen kann erleichtern und die Unterthanen gegen alle dabei eingeschlichenen Missbräuche sicher stellen«.

Die Schwierigkeiten, welche sich zur Zeit der völligen Aufhebung des Vorspanns entgegenstellten, waren, abgesehen von dem damals noch sehr mangelhaften, ausserordentlich viel Zugkräfte erfordernden Zustande der Strassen, mitbedingt durch die Verwickelungen des Naturaldienstwesens und zwar dadurch, dass sich mancher einzelne Dienstzweig nur schwer aus dem gesammten Zusammenhang lösen und beseitigen liess. In nicht seltenen Fällen mangelte es auch noch an hinreichender Einsicht der Dienstpflichtigen selbst von der wirthschaftlichen und sittlichen Unerspriesslichkeit solcher Dienste. Dies sprach, nach jahrelangen vergeblichen Anläufen zur völligen Lösung der hier vorliegenden Frage, der König selbst aus in der vorerwähnten Ordre vom 8. Oktober 1803. »Die ferneren Versuche zur Aufhebung des Vorspanns müssen« — heisst es dort — »so lange ausgesetzt bleiben, bis mit den Dienst-Aufhebungen weitere Fortschritte gemacht und auch die Unterthanen über den Werth ihrer Zeit und Kräfte, welche sie jetzt bei dem Vorspann unnütz verschwenden, mehr aufgeklärt sein werden. Ihr — der v. Voss — müsst aber auch in den Provinzen Eures Departements, wo die Dienstaufhebung noch keine bedeutende Fortschritte gemacht hat, unablässig bemüht sein, dieselbe in den Gang zu bringen und besonders dahin sehen, dass man sich nicht ferner um den Zirkel drehe: »Die Dienstaufhebungen können nicht aufgehoben werden so lange der Unterthan des Vorspanns wegen

Pferde halten muss und der Vorspann kann nicht abgeschafft werden, weil der Unterthan doch dieselbe Anzahl von Pferden zu den Diensten bedarf«. Die Erfahrungen in Pommern und Preussen haben das Trügliche in diesen Schlüssen dargethan und müssen Euch zum Anhalt bei Verfolgung der wegen Aufhebung der Dienste beschlossenen Maassregeln dienen«.

Und so konnte das Uebel des Vorspanns erst im Jahre 1810 in Verbindung mit andern durchgreifenden Reformen der Agrar-Gesetzgebung seine völlige Endschaft finden.

Inmitten solchen unablässigen Einschreitens des Königs gegen die aus den verwickelten Verhältnissen der Gutsherrschaften zu den gutspflichtigen Unterthanen entspringenden zahlreichen Uebelstände setzen sich die Klagen des einen Theils gegen den anderen ununterbrochen fort: Der Gutsherrschaften und der Domainenpächter über Unbotmässigkeit und Lässigkeit im Dienste, wenn nicht Verweigerung derselben seitens der Unterthanen, der Letzteren gegen die Ersteren wegen Ueberbürdung und harter Behandlung. Eine Menge dieser Beschwerden gelangen unmittelbar zum Throne. Schon anderen Ortes ist nachgewiesen, wie der König hier strenge Gerechtigkeit wahrt und wie beide Theile sofortigen Schutz ihrer Rechte finden. Insbesondere ist die Strenge dargethan, mit welcher der König gegen Unbotmässigkeit und Dienstverweigerung vorging[1]), während er zu gleicher Zeit dem, was in den Beschwerden der Unterthanen sich als berechtigt herausstellte, seine Abhilfe zuwandte.

Gegen Misshandlungen der Unterthanen waren schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. mit scharfen Verordnungen eingeschritten. Der Gebrauch verschiedener, aus der vorausgegangenen rauheren Zeit

1) Die Aeusserungen und vielfachen Verfügungen des Königs, in denen er diese Haltung ausspricht, beginnen gleich im Anfang seiner Regierung, um sich dann weiterhin immer wieder und bei jedem Anlass fortzusetzen. Als sich ein gutspflichtiger Bauer unmittelbar an den König über seine Dienstverpflichtungen beklagt hatte, erfolgt der (ebenfalls unmittelbare) Bescheid: »Sr. Kgl. Maj. haben aus dieser Vorstellung nicht ersehen können, dass der Marquardt über ungebührliche Bedrückung im Dienste zu klagen Ursach hätte. Wenngleich die Dienste eine Last sind, so geben Sr. Maj. zu erwägen, dass dagegen auch die Herrschaft sowohl gegen die Unterthanen wie gegen den Staat ihre schweren Verbindlichkeiten hat, denen dieselbe kein Genüge leisten könnte, wenn die Unterthanen nicht ihre Schuldigkeit thun müssten«. »Wenn«, lautet ein anderer Erlass des Königs, »auf der einen Seite Alles gethan wird, den Unterthanen billige Behandlung Seitens ihrer Herrschaften zu sichern, so ist auf der anderen Seite die erforderliche Strenge anzuwenden, dass sie den Befehlen der Obrigkeit unbedingten Gehorsam leisten«.

übertragenen Züchtigungsmittel, so beispielsweise der »Postronken«, des »spanischen Bockes« wurde zunächst eingeschränkt, weiterhin bei schwerer Ahndung verboten. Dass auch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III. den Gutsherrschaften noch das Recht der Züchtigung »faulen, unordentlichen und widerspenstigen Gesindes« mit dem »Halseisen« und das »Einsetzen in den Stock« zustand, und diese Züchtigungen nur auf geringe Dauer beschränkt wurden, ist bereits erwähnt. Aber gleichzeitig, und dann je länger je mehr, erfolgen strenge Rügen des Königs dann, wenn sich entschiedene Misshandlungen nachgewiesen finden, ja auch schon, wenn unwürdige oder verächtliche Auffassungen des gutspflichtigen Verhältnisses auftraten. Eine an einen schlesischen Gutsbesitzer zu Ober-Gläsersdorf gerichtete Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1800 bedeutet diesen, »dass, wenn seine Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehrt seien, dann ein Mehreres selbst durch die strengste Exekution nicht bewirkt werden könne, und demgemäss nicht einzusehen sei, was nach Grundsätzen der Gerechtigkeit bewegen könne, solche beantragte Exekution noch zu verfügen. Hätten einige unter den renitent Gewesenen sich besonders strafbar gezeigt, so brauchten sie nur dem Oberamte angezeigt zu werden, und dies werde nicht unterlassen, sie im Falle der Ueberführung des Vergehens gehörig zu bestrafen«. »Wenn Ihr aber«, ist weiter ausgeführt, »statt dessen etwas darin sucht, alle Eure Unterthanen als Vagabunden zu beschimpfen und Euch sogar soweit vergesset, Euern Landesherrn um die Erlaubniss zu bitten, den, der sich an Euch vergreifen würde, als einen tollen Hund tödten zu dürfen, so ist zu besorgen, dass Ihr selbst durch strafbares oder unbehutsames Benehmen zum Ungehorsam Eurer Unterthanen Veranlassung gebet, und Ich bin daher so weit entfernt, die erbetene militairische Hülfe Eurer Willkühr zu überlassen, dass Ich Mir vielmehr vorbehalte, wenn es zu ernsthaften Auftritten kommen sollte, Euer Betragen auf das Strengste untersuchen zu lassen«. — Eine an einen Gutsherrn zu Grossbeeren gerichtete Verfügung vom 1. Dezember 1801 bedeutet den Genannten, »Der König regiere seine Unterthanen nach den Gesetzen und werde daher um so weniger Strafbefehle gegen Unterthanen auf die einseitigen Anträge eines Gutsherrn erlassen, der, wie der N. N. sich in seiner Eingabe vom 27. vor. Mon. von leidenschaftlicher Aufwallung so weit fortreissen lasse, seine Unterthanen Halbmenschen zu nennen, denen man sich nur durch ihre Haut verständlich machen könne«. — In einigen Fällen verschärfen sich die Mahnungen und Rügen des Königs zu empfindlichen Strafen. So wird (1798) ein vormaliger polnischer Obrist und Gutsbesitzer wegen Misshandlungen seiner Unterthanen zu 1 Jahr Festung verurtheilt. Der Grosskanzler v. Goldbeck und der Minister Frh. v. Schrötter hatten bei

dem Könige beantragt, eine gegen den Landrath v. Stranski auf Denunciation zweier Bauern verhängte Kriminal-Untersuchung niederzuschlagen. Der König geht auf diesen Antrag nicht ein. »Die Zurücknahme der Denunciation seitens der genannten Bauern erscheint Mir« — führt eine an die genannten Minister gerichtete Kabinetsordre vom 23. Febr. 1804 aus, »sehr erkünstelt und der von dem v. Stransky durch die Misshandlung der beiden Bauern begangene Excess nichts weniger als leicht; so dass, da besonders in den neuen Provinzen sehr viel darauf ankommt, dass die Offizianten ihre Untergebenen nicht willkührlich behandeln, der Untersuchung Fortgang gegeben und rechtlich darüber erkannt, vor Vollstreckung des Erkenntnisses aber anderweit über den Ausfall an Mich berichtet werden soll«. Es schliessen sich diesen Rügen gegen den Missbrauch gutsherrlicher Gewalt nicht wenige Verfügungen des Königs an, welche zu humaner Behandlung der Gutsunterthanen ermuntern, Anerkennung und Belohnungen dafür in Aussicht stellen; namentlich wird die freie Verfügung über die Staatsdomainen zu solchen Einwirkungen benutzt. Nicht allein sollen die Pächter, welche das Werk der Naturaldienstaufhebung fördern, durch Bewilligung längerer Pachtperioden begünstigt werden, sondern auch solche, welche sich durch gute Behandlung der Amtsunterthanen ausgezeichnet haben.

Während so der König durch unmittelbares Eingreifen einzelne Fragen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu lösen, Missstände zu beseitigen sucht und beseitigt, treten seinem Willen, vor Allem die Hauptfrage, die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit gelöst zu sehen, immer neue Schwierigkeiten und Verwickelungen entgegen. Es zeigt sich immer wieder aufs Neue die Verschiedenheit nicht allein der Zustände an sich in den einzelnen Landestheilen, sondern auch die der Haltung der Behörden zur Sache, die Abweichungen ferner in den Anschauungen über Mittel und Wege der Lösung.

Vorzugsweise betheiligt bei der Frage waren die Provinzen Ost- und Westpreussen. Dort wurden, wie schon früher, so auch weiterhin über Für und Wider lebhafte Verhandlungen gepflogen.

In Westpreussen hatte, wie bereits nachgewiesen, im Jahre 1798 sowohl die Geistlichkeit wie der Adel sich zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit bereit erklärt. In Ostpreussen dagegen waren in demselben Jahre Seitens der Ritterschaft vielfache Bedenken gegen jedes raschere Vorgehen ausgesprochen und auf die Einflüsse der Zeit verwiesen worden. Weiterhin hatte sich dann eine günstigere Haltung gezeigt und der Grosskanzler v. Goldbeck konnte dem Könige berichten, dess die Ostpreussischen Stände sich damit beschäftigten, ihren aus der Erbunter-

thänigkeit fliessenden Rechten freiwillig zu entsagen,[1]) Dann aber hatte weiteres nicht verlautet.

Nun aber trat in Ostpreussen eine, auch auf Westpreussen mit bezügliche eigenthümliche Sachlage zu Tage.

Friedrich Wilhelm I. hatte, wie im Eingange dieses Abschnitts nachgewiesen, zu Mitte des Jahres 1718 bestimmt, »dass die Amtsbauern in Preussen frei sein sollten«. Die damalige preussische Amtskammer hatte dagegen Vorstellung erhoben, dann aber der König seinen Willen noch nachdrücklicher ausgesprochen. Ohngeachtet aus diesen Verfügungen hervorging, dass keine persönliche Verpflichtung an Grund und Boden ferner stattfinden sollte, war im nachfolgenden Jahre ein (nachher auf Littauen ausgedehntes) Patent erschienen, welches bestimmte: 1) dass die Bauern auf den Domainen als Freibauern betrachtet werden sollten aber nicht ohne Konsens den Hof verlassen und ihre Kinder nicht ohne solche Erlaubniss in eine andere Jurisdiction oder in ein anderes Amt ziehen lassen dürften. Nun war die letztere Bestimmung zwar formell nicht weiter bestätigt worden, aber thatsächlich wurden die Bauern doch nur als »blosse Besitzer ohne Eigenthum« betrachtet. Indessen wurde nachträglich die Absicht Friedrich Wilhelms I., »aller Gutspflichtigkeit, Erbunterthänigkeit etc. auf den Domainen in den genannten Landestheilen ein Ende zu machen«, weiterhin bestätigt durch ein Patent vom 24. März 1723, welches alles Loskaufungsgeld auf den Domainen aufhob.

»Man nahm nunmehr« — wie ein Bericht des Ministers v. Schrötter an den König (vom 18. Juli 1804) ausführt, »allgemein an, dass alle Domainen-Einsassen von aller Erbunterthänigkeit frei seien, und diese Annahme wurde weiterhin bekräftigt durch Verfügungen Friedrichs d. Gr. aus den Jahren 1763 und 1765, welche den Dienstzwang der Kinder der Amtsbauern aufhoben. »So blieb«, führt der Bericht Schrötters weiterhin aus, »die Lage der Sache bis zum Jahre 1773, als, ohne dass man eine Veranlassung dazu aktenmässig wusste oder vermuthen konnte, unterm 8. November genannten Jahres eine unmittelbar vollzogene, von keinem Minister kontrasignirte Verordnung des Königs: » wie in Ansehung der Dienste

1) In einer an Goldbeck gerichteten Ordre vom 28. Mai 1802 gedenkt der König anerkennend dieses Vorhabens der Stände, unter dem Hinzufügen: »Da bei seiner Anwesenheit in Preussen nichts weiter darüber verlautet habe, gleichwohl aber der bewährte Patriotismus der Ostpreussischen Stände ihm dafür bürge, dass dieser schöne Vorsatz nicht aufgegeben sei, so sei zu besorgen, dass irgend ein, durch die Aufnahme der Erbunterthänigkeits-Verhandlungen in das Provinzial-Recht veranlasster Irrthum diese lobenswerthe Unternehmung der Stände zum Stillstand gebracht habe; der Grosskanzler soll mit dem Staatsminister v. Schrötter Rücksprache nehmen, wie diese wichtige Angelegenheit wieder in Anregung gebracht werden könne«.

sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll«; — dem General-Direktorio zur Publikation unmittelbar zugefertigt wurde. Diese Verordnung, welche in Absicht der persönlichen Verhältnisse der Amtseinsassen die bisherige Verfassung fast gänzlich aufhob, zwar Leibeigenschaft verneinte, aber doch glebae adscriptio als auf den Domainen vorhanden annahm, wurde zwar publicirt, aber die Meinung der Nation und aller Staatsbeamten der Provinz, dass in Preussen auf den Domainen nur freie Leute wären, war allgemein. Die Westpreussische Kammer nahm nun ausdrücklich an, die genannte Verordnung habe nicht sowohl die Domainen, als die adligen Güter, wo Unterthänigkeit stattfinde, im Auge gehabt«.

»Um nun«, führt der Bericht weiter aus, »nicht das Beispiel eines thatsächlich bestehenden, aber von den Staatsdienern nicht beobachteten Gesetzes länger bestehen zu lassen, werde ich, wenn Ew. Majestät es genehmigen, die Westpreussische Kammer anweisen, die betreffende Verfassung in Absicht der Freiheit der Domainen-Einsassen nicht allein beizubehalten, sondern auch solche in das Provinzial Landrecht aufzunehmen«.» In Ostpreussen«, heisst es weiter, »liege die Sache leider anders. Dort habe sich der Kammerpräsident v. Wagner, nachträglich auf die Gültigkeit der Verordnung vom 8. November 1773 aufmerksam gemacht, veranlasst gesehen, auf das was gesetzlich feststehe, nicht auf das thatsächlich in Anwendung Gekommene, Rücksicht zu nehmen und so sei es denn geschehen, dass mit nur sehr wenigen Ausnahmen alle Vorschriften des Allg. Landrechts über die Erbunterthänigkeit auch in das dortige Provinzial-Recht aufgenommen seien und demnach jetzt für die Ostpreussischen und Litthauischen Domainen Erbunterthänigkeit gesetzlich bestehe. Die Kammer mache zwar so wenig wie ehemals von diesem Rechte Gebrauch, wenn aber die Domainen-Beamten die durch diese Vorschriften gegebene Gerechtsame ausüben wollten, könnten sie deshalb nicht getadelt werden. Indessen erachteten sich die Leute frei, zögen wohin sie wollen. Sie seien von ihren Voreltern her der Erbunterthänigkeit entwöhnt und der geringste Gedanke, dass sie in diesen verhassten Zustand wieder zurückgesetzt werden sollten, würde sie nicht blos unglücklich, sondern auch an vielen Orten widersetzlich machen. Bei dieser Stimmung und Meinung könne das Versehen, welches in dieser Hinsicht bei Entwerfung des Provinzial-Rechts begangen sei, durch eine Declaration desselben, welche blos auf die Domainen Bezug haben dürfe, leicht abgeholfen werden; und der Minister beantrage den Erlass einer solchen. Finde dieser Antrag Genehmigung, so werde hierdurch die grosse, landesväterliche Absicht des Königs für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, welche auf den preussischen Domainen der That nach

schon erreicht sei, auch gesetzlich realisirt und die Domainen-Unterthanen gegen jede Anmassung gesichert werden«. — Die Ausdehnung dieser Angelegenheit bis zur allgemeinen Aufhebung der Unterthänigkeit auch auf den adligen Gütern erachtet der Minister — wie der Bericht schliesslich ausführt — deshalb nicht für rathsam, weil diese Aufhebung vielleicht doch nur bedingt erfolgen dürfe.

Der König erledigt diese schwebende Frage durch eine unterm 29. Dezember 1804 erlassene »Verordnung, die persönliche Freiheit der Königlichen Unterthanen in den Ostpreussischen und Litthauischen Domänen betreffend«.

Die Verordnung weist in ihrem Eingange den bereits dargelegten Zusammenhang nach, und zwar, dass durch die Patente von 1719 und 1723 die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf den Domainen der genannten Provinzen aufgehoben und der nach dem ersteren Patent noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang durch das im Jahre 1763 an die Domainen-Beamten erlassene und durch die Gesinde-Ordnung von 15. März 1767 gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwang Gebrauch zu machen, vernichtet worden sei. Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Bestimmungen vorkämen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könne, als ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbe bestätigenden Verbot sein Bewenden fernerhin haben solle, so wolle der König, um solche Zweifel gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich seinen landesherrlichen Willen dahin erklären, dass schlechterdings gar keine Glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf den Domainen in Ostpreussen und Litthauen Statt finden, und auf deren Unterthanen Anwendung leiden solle. Der König erkläre solche vielmehr für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von den mit dem Erbunterthänigkeits-Nexus verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute; weshalb denn alle diese gesetzlichen und mit dem gedachten Nexus in Verbindung stehenden und davon abhängigen Folgen (namentlich die den Dienstzwang, das Verziehen der Amts-Einsassen nach adligen Gütern und das Loskaufgeld betreffenden) auf die genannten Domainen-Einsassen keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier genannten, befreit sein sollten.

Und so hatte denn zur Zeit dieses Erlasses der König in beharrlichem Vorschreiten zum Ziel der allgemeinen Aufhebung der Erbunterthänigkeit schon viel erreicht. Nicht allein in Vorarbeiten zur Lösung der Hauptfrage, sondern es war im Bereiche zweier diesen Beziehungen nach

ganz besonders betheiligten Provinzen, in Ost- und Westpreussen, die volle Aufhebung der Erbunterthänigkeit nunmehr auch gesetzlich und endgiltig festgestellt. Was auf diesem weiten Gebiete des Staatsgrundbesitzes geschehen war, wirkte, indem es sich bald genug als ersprieslich bewährte, für das Interesse der Grundherrschaften sowohl wie der Gutsunterthanen, als Beispiel weiter auf den Privatgrundbesitz, indem es die dort vorwaltenden Anschauungen von der wirthschaftlichen Nothwendigkeit des Unterthänigkeitsverhältnisses korrigirte. Die Fälle mehrten sich, in welchen nun auch einzelne Grundherrschaften mit freiwilliger Aufhebung der Erbunterthänigkeit vorgingen. Der König versäumt dann nicht, den Gutsbesitzern seinen lebhaften Dank für ihren Entschluss auszusprechen; in einer Reihe von Fällen und namentlich wenn es sich um ausgedehnte Gutscomplexe und um völlig unentgeldliche Freilassung handelt, erfolgen Standeserhöhungen und sonstige Gnadenbeweise. — Wie überhaupt Ost- und Westpreussen, namentlich ersteres, als die Geburtsstätten wichtiger agrarischer Reformen und so auch der Gutsunterthänigkeitsverhältnisse zu bezeichnen sind, so treten dort auch die meisten Fälle freiwilliger Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf.

Während diese Thätigkeiten im Laufe der ersten Regierungsjahre des Königs inmitten politischen Friedens sich ungehindert hatten vollziehen können, wurde jetzt der Staat mehr und mehr in das von Frankreich ausgehende Unheil verwickelt. An Stelle friedlichen Schaffens für die innere Wohlfahrt des Landes trat zunehmend der Kampf um die äussere Stellung des Staats, um seine Existenz. Und so erlitt denn auch die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Frage eine Unterbrechung bis zu jenem Zeitpunkte, der ihren Abschluss herbeiführte.

In den Unterschriften zum Votum des General-Direktoriums sind die Staatsmänner genannt, deren Gesammtheit oder Majorität nicht mit der Absicht des Königs für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit übereinstimmte. Dagegen traten ebenfalls schon in dieser Vorgeschichte der Frage die Namen einiger hervorragender Männer in den Vordergrund, welche mit voller Ueberzeugung dieser Aufhebung zugethan und für die Absichten des Königs einstehend, sich mit der Geschichte der späteren endgiltigen Lösung der Frage engverbunden zeigen.

Wie der Freiherr v. Stein in seiner Eigenschaft als Direktor der Provinzialkammern zu Cleve und Hamm schon zu Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II. und dann weiterhin unter Friedrich Wilhelm III. als Oberkammerpräsident der westphälischen Provinzen für die Allodifikation der Eigenbehörigen dieses Landestheils eintrat, ist bereits nachgewiesen. »Die Landwirthschaft könne« — äussert Stein in einem

Verwaltungsbericht vom 10. März 1801 — »nur dann blühen, wenn dem Landmann, neben dem Besitz von Kenntnissen seines Gewerbes und hinreichender Betriebsmittel, Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigenthums gesichert sei. . . Neben der Leibeigenschaft sei die Eigenbehörigkeit das drückendste Verhältniss des Bauern zum Gutsherrn und das nachtheiligste für menschliches Glück, Sittlichkeit und Gewerbfleiss«. Als dann Stein gegen Ende des Jahres 1804 in das Staatsministerium berufen worden war, wurde während der nächstfolgenden Jahre seine Thätigkeit nicht allein in ausgedehntester Weise von den besonderen Pflichten des ihm übertragenen Departements für das Accise-, Zoll- und Fabrikwesen in Anspruch genommen, sondern die Rüstungen gegen Napoleon, die wachsende Noth des Staats erforderten zunehmend die unmittelbare Mitwirkung des ausserordentlichen Mannes zur Abwehr. Seine Auffassung der hier vorliegenden Frage spricht sich dann wieder aus in einer während seiner unfreiwilligen Musse in Nassau zu Mitte des Jahres 1807 verfassten Denkschrift »Ueber die zweckmässigste Bildung der obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizey-Behörden in der Preussischen Monarchie«. In besonderer Beziehung auf die Verwaltung der polnisch-preussischen Beziehung sagt dort Stein: »Dem Bauernstand muss das Gesetz persönliche Freiheit ertheilen, und bestimmen, dass ihm der unterhabende Hof nebst Inventarium gehöre, gegen Erlegung der bisherigen gutsherrlichen Abgaben«.[1])

Die Haltung Schön's zur Frage der Gutsunterthänigkeit prägt sich schon früh aus und bethätigt sich dann während seiner amtlichen Stellungen in der ost- und westpreussischen Provinzialkammer (zunächst, 1797 als Kriegs- und Domainen-Rath, dann 1802 als Geh. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath) mit ausserordentlicher Lebhaftigkeit. In zahlreichen Gutachten und Denkschriften vertritt er immer auf's Neue und zwar auf alle Einzelheiten des Gegenstandes eingehend, seine Ansicht von der Nothwendigkeit der Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes. Die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung und damit zugleich das Aufblühen des Landbaues hänge davon ab: denn das Interesse des Landmanns an unbeschränktem vollen Eigenthum sei und bleibe der beste Sporn für seine Thätigkeit; er müsse wissen, dass die Früchte seines Fleisses ihm und den Seinigen zu Gute kommen.

Das Schicksal Preussens hatte nun, trotz aller Abwehr, seinen verhängnissvollen Verlauf genommen; nach der Katastrophe von Jena wurde dem Staate am 9. Juli 1807 in Tilsit jener Friede aufgezwungen, der

1) Vergl. Pertz, »Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein«, Berlin 1850; S. 435.

Preussen der Hälfte seiner Staaten und zwar der blühendsten Provinzen beraubte. Die noch verbleibenden Landestheile waren durch den Krieg, durch endlose Kontributionen, durch Drangsale aller Art auf's Aeusserste erschöpft.

In dieser Zeit tiefsten Unglücks erwuchs nun der Entschluss, durch Entfesselung und Pflege aller bisher noch gebundenen oder nicht zu freudiger Entwickelung gekommenen Kräfte des Volks dem verkleinerten Staat um so grössere innere Spannkraft und Leistungsfähigkeit zu sichern.

Zur Erörterung und Begutachtung von Mitteln für diesen Zweck ernannte der König eine Immediat-Kommission, bestehend aus den Geheimräthen v. Klewitz, v. Altenstein, v. Schön, Stägemann und Niebuhr.

Der von dieser Kommission unterm 17. August 1807 an den König erstattete ausführliche Bericht erörtert zunächst einen vorliegenden, auf das »Retablissement des Königreichs Preussen«, (der Provinz dieses Namens) sich beschränkenden Bericht und Antrag des Minister v. Schrötter, um dann auszuführen, dass eine solche Beschränkung nicht an der Zeit sei, sondern die allgemeine Bedränguiss umfassende Massnahmen erfordere. Vor Allem müsse die Selbstthätigkeit der ländlichen Bevölkerung belebt werden, und zwar dies namentlich durch Hinwegräumung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen in Benutzung des Landeigenthums. Das bisherige ausschliessliche Recht des Adels auf Erwerb von Rittergütern sei aufzuheben, ebenso der bisherige Unterschied der Ehrenrechte zwischen adligen und nichtadligen Gutsbesitzern. Ferner sei nöthig Aufhebung oder möglichste Beschränkung der Majoratsrechte sowie Aufhebung der bisherigen Ausschliessung des Adels vom Besitz köllmischer Güter. Vorschläge für eine weitere Reihe legislatorischer Maassregeln schlossen sich an. Schliesslich geht der Bericht auf die gutsherrlich-bäuerliche Frage insbesondere über in folgenden wörtlichen Ausführungen:

»Nur Eines, und des wichtigsten Punktes erlauben wir uns noch Erwähnung zu thun: nämlich der stattfindenden Unterthänigkeit, glebae adscriptio, oder wie die Abhängigkeit der Person von der Scholle sonst bezeichnet werden mag. Ueber die staatswirthschaftliche Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Ueberbleibsels eines finsteren Zeitalters ist schon so viel geschrieben und Ew. Majestät vorgelegt worden, dass es für Allerhöchstdieselben ermüdend sein müsste, solches hier noch zu wiederholen. Eine einzige Bemerkung begreift alles: »Es giebt keine grössere Ungerechtigkeit, als wenn man einen Mitunterthan eines Staats, ein vernünftiges Wesen, blos deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren ist, verhindern will, seine Kräfte auf eine dem Staate nicht nachtheilige Weise zu seinem Besten anzuwenden. Die höchste

Gewalt duldet dies, und insofern trifft sie der Vorwurf mit. Ist das Princip einer Einrichtung durchaus ungerecht, so sind alle ihre Folgen, man betrachte sie politisch, staats- selbst privatwirthschaftlich, nachtheilig. Jede Vernichtung dieser Ungerechtigkeit muss die segensreichsten, wohlthätigsten Folgen haben«. — Gerade der jetzige Zeitpunkt sei, führt der Bericht nun noch aus, zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit geeignet. Die Summe der jetzt Arbeit suchenden Menschen sei ungleich grösser, als die Nachfrage nach Arbeit. Es werde deshalb durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit Niemand in Verlegenheit gerathen; und solle unter Hundert einer in diese Lage kommen, so werde dies eine Folge davon sein, dass er seine Leute schlecht behandele, und alsdann verdiene er keines Beistandes des Staats. In einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren könne jeder Gutsbesitzer wegen der durch freie Leute zu errichtenden Gesindedienste hinreichend Vorkehrungen treffen.[1])

Ein ebenfalls am 17. August erstatteter Immediat-Bericht des Ministers v. Schrötter stimmt im Wesentlichen mit den Ausführungen des vorgenannten Berichts der kombinirten Immediat-Kommission überein. Schrötter empfiehlt 1) ebenfalls Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und Aufhebung aller, den eigenthümlichen und Pfandbesitz adliger, unadliger und Landgüter einschränkenden Gesetze; 2) freie Benutzung jeder erlaubten Erwerbsquelle sowohl für den Adel als Bürger, ohne Nachtheil der adligen Vorrechte oder Beschränkung durch Zunftzwang; 4) bis 5) Aufhebung des Fabrikenzwangs und aller Einfuhrverbote; 6) Aufhebung des General-Indults; 7) Vererbpachtung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Güter; 8) Gestattung der Vererbpachtung einzelner Höfe, Mühlen, Vorwerke für alle Landeigenthümer, unter Vorbehalt billiger Bestimmungen bei Lehns- und Fideicommissgütern.

Der Bescheid des Königs auf diese Berichte und Anträge erfolgt in in einer von Memel aus an den Minister v. Schrötter gerichteten K.-Ordre vom 23. August 1807. Der König erklärt im Eingange, dass die in den beiden Berichten enthaltenen Anträge in der Hauptsache mit seinen eigenen Ansichten übereinstimmten und führt dann bezüglich des letztgenannten Berichts und insbesondere dessen Schlussantrags Folgendes (wörtlich) aus:

1) »Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit Meinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, wonach Ich unverrückt gestrebt habe. Ich wollte es allmählig erreichen, indessen

---

1) Unterzeichnet ist dieser Immediatbericht nur von den Mitgliedern Klewitz, Schön und Stägemann.

jetzt wird ein schnellerer Schritt durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, dass Worte die einen allgemeinen Begriff von Freiheit und Knechtschaft bezeichnen, auf das gefahrvollste gemissdeutet werden können, so muss man diese vermeiden und statt dessen die Sache selbst dem Wesen nach ausdrücken. Dies geschieht am zweckmässigsten dadurch, dass sowohl den Gutsherrschaften als den Unterthanen die Befugniss zur Aufkündigung und das für die Unterthanen daraus fliessende Recht, mit ihrem unstreitigen Eigenthum ohne alles Loskaufgeld nach ihrem Belieben wegziehen zu dürfen, sowie die denselben entsprechende Verpflichtung, auf die von Euch vorgeschlagene Weise eingeräumt wird.

2) Ganz unbedenklich und eine wahre Wohlthat für den ärmeren Theil des landbegüterten Adels, der gewiss der zahlreichste ist, ist die Aufhebung aller den eigenthümlichen und Pfandbesitz adliger, unadliger, kölmischer und bäuerlicher Landgüter einschränkenden Gesetze. Es versteht sich von selbst, dass auch alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adlige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und der bisher wegen des persönlichen Standes des Besitzes gemachte Unterschied unter Ehrenrechten und dem Gegentheil, wegfallen müssen. Dagegen muss

3) einem Jeden, er gehöre zum Adel oder zum Bürgerstande, die Benutzung jeder erlaubten Erwerbsquelle unbeschränkt verstattet werden und also auch der Edelmann ohne allen Nachtheil seines Standes befugt sein, jede bäuerliche und bürgerliche Nahrung zu treiben, Domainen- oder andere Pachtungen zu übernehmen etc.« — (Folgen unter 4—6. Ausführungen über den Wegfall aller Beschränkungen des Zunft- sowie des Fabriken-Zwanges, ferner der Einfuhrverbote).

7) »Dass die Vererbpachtung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Landgüter unausgesetzt betrieben werde, ist sehr heilsam. Ich habe auch so wenig dagegen, dass

8) Alle Lehns- und Fideicommissbesitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Landgütern für befugt erklärt werden, nicht bloss einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch Vorwerke ganz oder zu beliebigen Theilen zu erwerben — jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, — ohne dass ihre Fideicomiss- und Lehnsfolger die Befugniss haben, zu widersprechen und den Erbpächter in seinen Besitz zu stören, dass Ich vielmehr noch weiter gehen und jeden Fideicommiss-Besitzer für befugt erklären lassen muss, die zum Retablissement der Kriegs-Schäden erforderlichen Summen auf die Substanz des Fideikommiss-Gutes selbst und nicht bloss auf die Revenüen desselben hypothekarisch aufzunehmen«.

»Ausser diesen« — führt der Erlass weiter aus — »von Euch vorgeschla-

genen Bestimmungen verdienen die Rathschläge der kombinirten Immediat-Kommission wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, dass nothwendig so viel Bauernstellen auf einem Gute erhalten werden müssen, als einmal dagewesen, sehr beherzigt zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominial-Besitzungen als für das Einziehen der Bauernhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern, und dagegen scheinen die Vorschläge der Kommission das rechte Mittel zu halten«.

»Da Ich nun ferner«, besagt die Ordre, »mit Euch darin einverstanden bin, dass nur auf diesem Wege die durch den Krieg entvölkerten, verarmten und verödeten Provinzen wieder in Flor gebracht werden können, so authorisire Ich Euch und den Kanzler Freiherrn v. Schrötter, ein Gesetz, das diese Grundsätze feststellt, zu entwerfen und zur Prüfung und Vollziehung einzureichen. Das Gesetz muss nicht bloss auf die Provinzen Eures Departements eingeschränkt sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maasse obwalten. Nur ad 1 muss auf die in jeder Provinz verschiedenen Aufkündigungs-Termine Rücksicht genommen und allenfalls der Anfang des wechselseitigen Rechts zur Aufkündigung durch besondere Provinzial-Verordnungen zu bestimmen vorbehalten werden«.

In einem hierauf folgenden Berichte erbitten der Minister v. Schrötter sowie der Kanzler v. Schrötter zunächst eine Beschränkung des Gesetzes auf die Provinz Preussen, während sie einen vom Könige befohlenen Entwurf des Gesetzes am 9. September einsenden.

Gegen die Ausführungen dieses Berichtes erhebt die Immediat-Kommission lebhaften Widerspruch, insbesondere gegen die gegenüber der Entscheidung des Königs vorgeschlagene Beschränkung auf eine Provinz, ferner gegen den vorgeschlagenen Grundsatz der Vererbpachtung; besonders aber wird die Gefahr der Vorschläge über Einziehung von Bauerländereien von Schön, Niebuhr und Stägemann mit Nachdruck hervorgehoben.

Die Immediat-Kommission unterzieht hierauf den Entwurf eines Edicts — um ein solches handelte es sich — einer vollständigen Umarbeitung und die aus derselben hervorgegangene Redaktion wird mittelst Berichtes vom 30. September 2. Oktober (1807) dem Könige vorgelegt[1]).

Inzwischen war Stein, welcher seit Anfang des Jahres 1807 zurückgezogen in Nassau gelebt hatte, in den Staatsdienst zurückberufen, und übernahm nun nach seinem Eintreffen in Memel und nachdem ihm vom

1) Vergl. Pertz, a. a. O. Bd. II, S. 19.

Könige durch Ordre vom 4. Oktbr. dieses Jahres die oberste Leitung aller Civilangelegenheiten des Staats übertragen worden war, von diesem Tage ab neben den übrigen Funktionen seines Amtes auch die Prüfung des von der Immediat-Kommission ausgearbeiteten Entwurfs des Edikts.

»Dieses Edikt werde«, erklärt Stein, »indem es dem Grundeigenthümer die freie Benutzung seines Territorial-Eigenthums sichere, sehr wohlthätig wirken und werde« (wie dies der König bereits in seinem Erlass an Schrötter angeordnet hatte), »auf die ganze Monarchie sobald als möglich auszudehnen sein. Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum werde bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setze und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerksland hindere. Der aus der Bewirthschaftung zu kleiner Bauernhöfe entstehende Nachtheil werde vermieden durch die nachgegebene Zusammenziehung der Höfe. Die Wiederherstellung und Benutzung der durch den letzten Krieg zerstörten Bauernhöfe sei zu begünstigen«.

Der König erklärte sich mit diesen Ausführungen einverstanden, und bestimmte dann auf's Neue, dass das Edikt auf alle Provinzen des Staats ausgedehnt werden solle, weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Eigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sei.

Die Immediat-Kommission verfuhr in ihrer schliesslichen Ausarbeitung des Gesetzes, nach diesen Anweisungen und der König vollzog nunmehr das Edikt vom 9. Oktober 1807, »betreffend den erleichterten Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner«.

»Nach eingetretenem Frieden« — beginnt diese hochbedeutsame Kundgebung — »hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben dabei erwogen, dass es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und dass es eben sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maass seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuss des Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen; jene, in-

dem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht«.

Die nun folgenden 12 Abtheilungen treffen 1) Bestimmungen über die nunmehrige Freiheit des Güterverkehrs, über den Wegfall der bisherigen Beschränkung, nach welcher adlige Güter ohne besondere Erlaubniss nicht in bürgerliche Hände und unadlige, bürgerliche und bäuerliche Güter nicht in Besitz des Adels übergehen durften; 2) über die nunmehrige freie Wahl des Gewerbes; 3) über das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht; 4) über die Theilung der Grundstücke; 5) über die Erbverpachtung der Grundstücke; 6) und 7) über die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter; 8) über die den Lehns- und Fideikommiss-Besitzern gewährte Befugniss, (unter gewissen Cautelen) die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst aufzunehmen; 9) über die Befugniss zur Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienbeschlüsse.

Die drei letzten Abtheilungen endlich enthalten den Abschluss langjähriger Kämpfe, indem sie die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit aussprechen. Sie lauten wie folgt:

»Nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniss, weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Ueberweisung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. — Nach der Publikation dieser Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniss derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. — Nach dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unseren sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domainen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist[1]); bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben«.

Es folgte diesem Edikt eine Kabinetsordre vom 28. Oktober 1807, welche die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Domainen

1) Vergl. indessen hier das nachfolgende Edikt vom 28. Oktober 1807.

des Staats ausspricht. Die Ordre führt aus, dass der König, nachdem er die schon von König Friedrich Wilhelm I. ausgesprochene Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen im Königreich (der Provinz) Preussen bestätigt habe, dieselbe nunmehr auf alle Provinzen des Staats ausdehne. »Dergestalt«, besagt weiterhin der Wortlaut: »dass auf Meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 ab stattfinden und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf Meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre vielmehr solche hiermit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie, von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen; in der Art, dass sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden sollen«.

Vor Allem mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit war nun jene Aufgabe gelöst, welche sich der König gleich nach Beginn seiner Regierung gesetzt hatte. Der Weg zu diesem Ziel war mit vielfachen, zum Theil unbesiegbar erscheinenden Schwierigkeiten reichlich versehen. Zumeist Schwierigkeiten, welche dadurch bedingt waren, dass der König die verwickelte Frage nicht mit einem Machtspruch lösen wollte, sondern in strenger Beachtung der Interessen und Rechte des einen wie des anderen Theiles, sowie unter Wahrung der Ordnungen des Staats. Indem der König hier das Urtheil der obersten Räthe der Krone nicht umgehen wollte, entstand durch den Ausspruch des Generaldirektoriums zunächst ein Stillstand in der weiteren Entwickelung der Angelegenheit. Inzwischen beseitigte der König durch nachdrückliche Maassregeln eine Reihe von Hemmungen der Erledigung der Hauptfrage, so namentlich durch Ablösung der Naturaldienste auf dem unfangreichen staatlichen Grundbesitz, durch Anordnungen für die feste Begrenzung bisher unbestimmter, der Willkühr unterworfenen Dienste, durch Regulirung der Gesindeordnungen; — so dass, als die Noth der Zeit nunmehr einen raschen Abschluss der Frage gebot, der Uebergang dazu grösstentheils geebnet war.

So war denn mit diesem Abschluss Ausserordentliches erreicht. Die mit der Gutsunterthänigkeit zusammenhängenden, dem berechtigten Gute zustehenden Dienste der Untersassen konnten, weil widerwillig

geleistet, nur mangelhaft sein; so mangelhaft wie die Pflege, welche der Verpflichtete neben jenen Diensten noch seinen eigenen Ländereien zuwenden konnte. Fehlte doch zudem hier auch noch die Freude am eigenen Besitz, die Sicherheit, mit fleissigem Schaffen an demselben der eigenen und der Familie Wohlfahrt zu dienen; wodurch nach der Natur der Dinge eine schwere Beeinträchtigung der Entwickelung der Bodenkultur unausbleiblich war. Ausserdem bildeten diese persönlichen und sachlichen Abhängigkeitsverhältnisse mit ihren vielfachen Unsicherheiten und Verwicklungen eine nur zu ergiebige Quelle von Zwistigkeiten und Verbitterungen, ja eine permanente Vergiftung auch der sittlichen Zustände und des Vaterlandsgefühls. Hier gewann der Staat für die bevorstehenden gewaltigen Kämpfe um seine Existenz und Wohlfahrt den nun um so kräftigeren Beistand einer zahlreichen Volksklasse, die bis dahin unter dem Druck der Lage einem solchen Aufschwunge kaum zugänglich sein konnte.

Der Weg, den der König zur Ausführung dieser hochbedeutsamen Reform einhielt — die ihm, nach seinen eigenen Worten, ganz besonders am Herzen lag — war der festen Beharrens, nicht rasch anlaufenden, aber um so stetigeren und folgerichtigeren Vorgehens. Der Kabinetsordre vom 25. Juli 1798, welche den Entschluss zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausgesprochen hatte, war bis zum Erlass des, die gesetzliche Ausführung dieser Maassregel feststellenden Edikts vom 9. Oktober 1807 eine grosse Anzahl von Anordnungen des Königs gefolgt, unter stets sorglichem Eingehen auf zahlreich andringende Beschwerden des einen Theils gegen den anderen, unter Abhilfe begründeter und Zurückweisung unbegründeter Klagen. Immer wieder erfuhren so die höchsten Staatsstellen wie untergeordnete Behörden Mahnungen, wenn sich Lässigkeit in der Ausführung jener Anordnungen zeigte; wie sich andererseits die Anerkennung des Königs für bewiesenen Eifer in besonders lebhafter Weise aussprach.

Auf dem Edikt vom 9. Oktober 1807 beruht die ganze weitere Entwickelung der preussischen Agrargesetzgebung; diese hatte sich, nachdem die Fundamentalfrage gelöst war, nunmehr mit den Konsequenzen dieses Gesetzes zu beschäftigen. Es waren, nachdem die Naturaldienste auf dem Staatsgrundbesitz schon vorher abgelöst waren, diese Lasten noch auf dem Ritterguts- und sonst berechtigten Grundbesitz abzulösen. Diese Regulirungen blieben denn also der folgenden Zeit vorbehalten.

6. Sonstige agrarische Fragen.

Unter Friedrich d. Gr. befand sich der Adel als Fideikommiss-Lehns-Besitzer oder als freier Eigenthümer im Besitz des grössten Theils der Rittergüter. Dieser Besitz sollte dem Adel möglichst gewahrt bleiben, nicht allein als sicherste Stütze für seine Stellung im Staate, sondern auch wegen der Bestimmung des Adels für den Kriegsdienst und die höheren Stufen der Staatsverwaltung; welche Stellungen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu geringen Besoldungen erforderten. Zudem waren dem Adel andere Erwerbszweige untersagt. Indessen war der Grundbesitz des Adels vielfach mit Schulden überlastet und bot sich in Fällen der Bedrängniss oft genug der Verkauf des Gutes, vorausgesetzt bei Erlangung eines angemessenen Verkaufspreises, als einzige Hilfe. Nun aber überwog nicht allein die Zahl der bürgerlichen Käufer weit diejenige adliger Bewerber, sondern die Gebote der letzteren waren zumeist geringer, und nicht hinreichend, der Lage des Verkäufers gerecht zu werden. Der Uebergang adliger (Ritter-) Güter in bürgerlichen Besitz war aber gesetzlich nicht gestattet und Ausnahmen bedurften der Genehmigung des Königs nach vorausgegangener Prüfung je des einzelnen Falles. Wir haben gesehen, wie ausserordentlich verschieden der Zahl wie den maassgebenden Gründen nach die Entscheidungen Friedrichs d. Gr. ausfielen, je nach der üblen oder besseren Lage des adligen Grundbesitzes in schwierigeren oder günstigeren Zeitperioden, verschieden nach den einzelnen Landestheilen, überhaupt je nach den vorliegenden Umständen.

In dieser Sachlage fanden unter Friedrich Wilhelm III. zunächst wesentliche Aenderungen nicht statt. Die Anträge für den Uebergang von Rittergütern an bürgerliche Käufer traten in gleicher, ja zeitweise in vermehrter Zahl auf und die Entscheidungen des Königs gingen im Ganzen von denselben Principien aus, welche Friedrich d. Gr. als maassgebend eingehalten hatte. Um mehrfachen neuerdings aufgetretenen Unsicherheiten zu begegnen, versah der König, 1798, das Lehnsdepartement, welchem die vorläufige Prüfung jedes Falles oblag, mit bestimmten Vorschriften, nach welchen die Gesuche von Personen bürgerlichen Standes zum Ankauf adliger Güter zu beurtheilen waren. Im Einzelnen fanden Milderungen der überlieferten strengen Bestimmungen statt. So verfügte der König während des genannten Jahres die Aufhebung der noch bestehenden Verordnung, nach welcher die Erben bürgerlicher Besitzer adliger Güter das Gut nicht wieder verkaufen und die adligen Miterben das Recht haben sollten, es unter der Taxe zu übernehmen. Ferner

sollten im Falle der Konkurrenz adliger und bürgerlicher Käufer dem Erwerb des Gutes durch Letztere Schwierigkeiten dann nicht unterliegen, wenn das Gebot des adligen Reflektanten unzureichend war, den Schaden des Verkäufers zu verhüten, oder aber, wenn das Gebot eines der bürgerlichen Käufer dem Verkäufer sehr beträchtliche Vortheile sicherte. Günstig für den bürgerlichen Käufer entschied der König insbesondere dann, wenn dessen bestimmte und verbürgte Zusage vorlag, das zu erwerbende, wenn heruntergekommene Gut durchgreifend zu verbessern; ferner bei Zusagen, gutspflichtige Hintersassen unentgeldlich von Hofediensten zu befreien; sodann wenn sich unter den Käufern besonders verdiente Beamte befanden; einem solchen ertheilte der König zur Belohnung seiner im königlichen Dienste bewiesenen Tüchtigkeit die Erlaubniss für sich und seine Erben, überall im Staate, wo es auch sei, Güter mit adligen Rechten zu erwerben, und zwar ohne Chargen- und Stempel-Gebühren. Dagegen erfolgte in allen Fällen dann verneinende Entscheidung, wenn begründete Vermuthung für Spekulation und namentlich für Güterhandel vorlag; welchem letzteren der König überhaupt in aller Weise den Weg zu verlegen suchte. Wohl im Zusammenhange damit versagte der König oft Kaufleuten den Erwerb adliger Güter; »sie sollten überhaupt«, wie eine derartige Entscheidung lautete, »ihr eigentliches, dem Staate nützliches Gewerbe durch andere Beschäftigungen nicht vernachlässigen«.

Die Einwilligung zum Uebergang adliger Güter an bürgerliche Käufer war nur theilweise mit dem gleichzeitigen Uebergang der mit dem Gute verbundenen adligen Rechte verbunden, — so u. A. des Patronatsrechts, des Stimmrechts auf Kreis- und Landtagen, der Gerichtsbarkeit, des Jagdrechts; — in manchen Fällen Werthe von solcher Bedeutung, dass sie den des Bodens überwogen.

Bis zum Jahre 1806 sind die Anträge bürgerlicher Käufer eher im Zu- als im Abnehmen; manchmal häufen sie sich zu mehreren an einem und demselben Tage. Die Genehmigung des Königs erfolgt öfter für adlige Güter in den neuen Provinzen — namentlich für Süd- und Neuostpreussen —, als für solche in den alten Landestheilen.

Schon früher ist die Bedeutung dieser Verhältnisse hervorgehoben. Für den Landbau wie für die Staatswirthschaft tritt das Maass der Nutzung des Areals, die möglichst hohe Produktion des Bodens in den Vordergrund. Letztere ist zumeist abhängig von hinreichenden Betriebsmitteln. Fehlten solche dem adligen Besitzer während sie dem bürgerlichen Erwerber zu Gebote standen, so war der Uebergang des Gutes an diesen, hinreichende Intelligenz und wirthschaftliche Tüchtigkeit vorausgesetzt, ein Gewinn für den Landbau wie für den Staat; abgesehen davon,

dass der Vorbesitzer der materiellen Bedrängniss enthoben wurde, welche zum Verkauf genöthigt hatte.

Auch die Erbverpachtung adliger Vorwerke an Bürgerliche bedurfte der Genehmigung des Königs; die er aber gern ertheilte; da, nach seinen Worten »ein solches Vorwerk seinen adligen Besitzer behalte, und dieser in der Regel hierbei besser, als bei einer Zeitpacht bestehe«. Indessen werde er derartige Pachtkontrakte dann nicht approbiren, wenn diese dazu dienen könnten, eine Veräusserung des Vorwerks an bürgerliche Käufer auf Umwegen herbei zu führen. Das Obereigenthum mit den Ehrenrechten müsse dem Verpächter verbleiben und dürften keine Verkaufs-Pretia, sondern nur jährliche Pachtgelder stipulirt werden. Als im Jahre 1804 seitens einiger Minister des Generaldirektoriums die Aufhebung der erwähnten Gestattung von Vererbpachtungen adliger Vorwerke beantragt wurde, beschied der König ablehnend. »Ich kann Mich«, lautet der Bescheid, »dazu um so weniger entscheiden, diese Befugniss durch ein neues Gesetz aufzuheben oder gar zu sehr einzuschränken, als der Staat selbst sich derselben bei den Domainen bedient, und es unbillig sein würde, dem Adel die Vortheile aus seinen Gütern zu untersagen, welche sich der Staat vorbehält. Nur muss darauf gesehen werden, dass in jedem einzelnen Fall der Vererbpachtung (wie des Abbaues) so viel Ländereien bei dem Gute verbleiben, als zur Führung einer möglichst selbstständigen Wirthschaft erforderlich ist«.

Letztgenannte Regel hielt der König auch bei Anträgen auf Dismembrationen ein; und zwar dies auf Grund der unterm 14. August 1799 erlassenen Declaration eines von seinem Regierungsvorgänger ausgegangenen, die Sache der Dismembration betreffenden Edikts vom 11. März 1787. Bei diesem hatte die Absicht gewaltet, gegenüber der anwachsenden Volksmenge »den unpossessionirten Landleuten Gelegenheit zur Erwerbung einiges Eigenthums zu verschaffen; zumal dabei dem Boden durch Bearbeitung kleinerer Areale mittelst Handarbeit eine Kultur zuzuführen sei, welche in der Regel beim Grossbetrieb nicht erreicht werden könne«. Die genannte Declaration führt aus, dass die landesväterliche Absicht, welche dieses Edikt veranlasst habe, überall erreicht worden sei, wo man seine Vorschriften vollständig befolgt habe; die durch die Vermehrung der ländlichen Possessionen in diesen Kreisen der Bevölkerung angebahnte, in zunehmendem Wohlstand sich aussprechende bessere Lage zeuge davon. Aber es seien zugleich mannigfache unerspriessliche Zustände mit untergelaufen. So u. A. die Einmischung spekulativer, gewinnsüchtiger Unterhändler; zu hohe, die Existenz der Käufer in Frage stellende Kaufpreise; die Gefährdung der eingetragenen Gläubiger. Um dem abzuhelfen, sei künftig bei Anträgen auf Dismem-

brationen eine eingehendere Mitwirkung der konkurrirenden Kameral- und Justizbehörden, überhaupt ein auf bestimmten Grundsätzen beruhendes geregeltes Verfahren erforderlich. Hierfür ertheilt die Deklaration genaue Vorschriften, welche bei erheblicher Strafe eingehalten werden sollen. Dem entgegenstehende regelwidrige, privatim abgeschlossene Verträge sollen sofort annullirt und die dabei betroffenen Gutsbesitzer in eine unerlässliche, bis zu 200 Dukaten steigende Strafe genommen werden. Totale Dismembrationen seien überhaupt nicht mehr zuzulassen, um zu verhindern, dass die Gutsbesitzer sich ganz vom Ackerbau entfernen und ihnen dadurch die Gelegenheit entzogen werde, durch höhere Kultur und ins Grosse gehende Bewirthschaftung den Unterthanen zum Beispiel zu dienen. Die Deklaration trifft ferner Bestimmungen über das bei Dismembrationen zu verbleiben habende Minimum des Gutsareals. Bei jeder Dismembration soll sodann die Aufhebung der Dienste und deren Verwandlung in eine fixirte Geldleistung eine Hauptaufgabe bilden. Ohne Zuziehung der dafür verordneten Behörden soll kein Privatabkommen über Dismembrationen stattfinden und insbesondere sollen sich bei Strafe weder christliche noch jüdische Mäkler in derartige Verhandlungen einmischen dürfen, »weder vorher noch nachher«.

Auch die hier berührten Verhältnisse unterlagen anderen Gesichtspunkten, als der Staat am Abgrunde stand und zur Rettung und zur möglichsten Entwickelung innerer Kraft jene Wege eingehalten werden mussten, welche das Edikt vom 9. Oktober 1807 verkündigte. In den hier vorliegenden Beziehungen bestimmte das Edikt »die Aufhebung mannigfacher Beschränkungen im Besitz und Genuss des Grundeigenthums, die Befugniss des Edelmanns zum Besitz nicht bloss adliger, sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauern zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher, sondern auch adliger Grundstücke«; in der Dismembrationsfrage »die nunmehrige Berechtigung der Besitzer an sich veräusserlicher Grundstücke zur auch theilweisen Veräusserung nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde sowie unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten«.

7. Domainen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts umfasste der Staatsgrundbesitz, die Forsten ausgenommen, in etwa 500 Domainenämtern ein Gesammtareal von ca. $1^1/_2$ Millionen Morgen. Dasselbe vermehrte sich dann

weiterhin durch die Säkularisation geistlicher Güter in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803.

Schon die vorhergegangenen preussischen Regenten, vor Allem König Friedrich Wilhelm I., hatten dem Domanium sorgliche Pflege zugewandt in Würdigung seiner hohen, von jeder Belastung der Unterthanen unabhängigen Leistungen für die Staatskasse, seiner Bedeutung für den Kredit des Staats, seinem Einfluss auf die Hebung des Landbaues dadurch, dass hier für die Aufstellung vorbildlicher Wirthschaftsbetriebe freie Hand gegeben war.

Friedrich Wilhelm III. setzte diese Pflege fort in eingehender, alle wesentlichen Einzelheiten der Aufgabe umfassender Thätigkeit.

Zunächst verblieb es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, bei der Generalpacht; und zwar umschloss diese nicht allein die Bewirthschaftung des Hauptamtes und der Vorwerke, sondern auch die Hebung der dem Staate in den Amtsdörfern zustehenden Pächte, Zinsen und sonstigen Einkünfte, sowie die Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke. Wie aber schon Friedrich Wilhelm I. den Domainen die lokale Rechtspflege abgenommen und sie besonderen Justizämtern übertragen hatte, so war nun Friedrich Wilhelm III. darauf bedacht, auch die Verwaltung der Polizei und die Hebung der Gefälle von den Aemtern zu trennen und ebenfalls die Justizämter damit zu betrauen. »Es hat mir«, äussert der König, »die Vereinigung dieser Geschäfte mit der wirthschaftlichen Verwaltung dieser Aemter nie gefallen wollen, weil gewiss nur sehr wenige Generalpächter die dazu erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen und zudem die allermeisten diese Geschäfte nur als Nebensache betrachten und ihren damit öfter collidirenden Interessen als Pächter nachsetzen; welches dann die Folge hat, dass nicht allein die Gerechtsame der Aemter nach und nach verloren gehen, oder doch verdunkelt werden, sondern auch die Unterthanen zu solcher partheiischen Obrigkeit kein Vertrauen haben können und dadurch zu gerichtlichen Klagen bei den Justizämtern veranlasst werden. Die Trennung der Rechtspflege von den Aemtern und die Errichtung besonderer Justizämter hat diesen Mängeln nur sehr unvollständig nachgeholfen. Ich verspreche Mir von der vorgedachten Einrichtung gute Folge und wünsche, dass sie mit der Zeit überall eingeführt werde«.

In der Art der Verpachtung blieb es bei der öffentlichen Licitation, von welcher aber bis zum Erlass des Edikts vom 9. Oktober 1807 aktive Staatsbeamte und Offiziere, Personen vom Adel und Frauen ausgeschlossen waren. Der Meistbietende erhielt den Zuschlag; dies aber nur als Regel: es wurden Minderbietende dann vorgezogen, wenn sie in

höherem Grade zusagende Eigenschaften besassen, namentlich hinreichendes Vermögen, Zuverlässigkeit und besondere wirthschaftliche Tüchtigkeit. Es musste die Sicherheit vorliegen, dass das Amt nicht allein keiner Deterioration anheimfiel, sondern möglichst verbessert wurde. Hatte sich der bisherige Pächter ganz besonders bewährt, so wurde ihm unter Umständen und unter Ausschluss einer neuen Licitation, die Pacht auf einen weiteren Zeitraum überlassen für die bisherige oder eine höhere Pachtsumme. — In manchen Fällen beantragten Pächter noch während der Pachtzeit die Uebertragung der Pacht an einen andern Unternehmer auf dem Wege der Cession. Hier verfügte der König besonders scharfe Prüfung der Sachlage, nachdem mannigfache Missbräuche zu seiner Kenntniss gekommen waren[1]). Bedeutendere Mehrgebote bei den Licitationen unterlagen besonderer Prüfung, nicht allein, ob solcher Mehrbetrag dauernd geleistet werden könne, sondern auch, und dies vor Allem, ob man ihn nicht auf Kosten des Werthes des Amtes herauszuwirthschaften beabsichtige. Darüber, über den beabsichtigten Weg für die Erreichung höheren Ertrags des Amtes, hatte der Bieter eingehenden Nachweis zu führen. Der König war zudem besorgt, dass »durch leichtsinniges Ueberbieten der schon sehr in die Höhe getriebenen Pachtungen« auch der Zustand der Amtsunterthanen benachtheiligt werden könnte. »Um dies zu vermeiden und zugleich durch das Beispiel der Domainen auch den Adel zur Nachfolge zu veranlassen, habe Ich«, führt der König bei einem solchen Anlass aus, »dem General-Directorio aufgegeben, bei jeder neuen Verpachtung oder Pachtprolongation durch den Departementsrath den Zustand der Amtsunterthanen, und wie derselbe ohne Verminderung des Domainen-Etats erleichtert werden kann, untersuchen zu lassen; worüber Mir dann zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen ist«. Wie der König seine umfassende und immer wieder sich erneuernde Sorge für die Besserung der Lage der Gutsunterthanen auch bei den Domainen erwies, ist oben ausführlich dargethan worden. Ebenfalls war die Zusage der Pacht oder die Bemessung der Dauer derselben mit abhängig von der Bereitwilligkeit des Reflektanten für die Ausführung von Gemeinheitstheilungen und Separationen zwischen

1) »Ich kann es nicht gutheissen«, führt der König in einer an den Minister von Hoym gerichteten Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1801 aus, »wenn ein Handel mit Domainen-Pachtungen getrieben wird, wie es fast mit allen Cessionen dieser Pachtungen im Geheimen zu geschehen pflegt. Daher habe ich es dem General-Direktorio schon zur Regel gemacht, bei allen neuen Verpachtungen oder Pachtverlängerungen ausdrücklich zu bedingen, dass der General-Pächter, wenn er die Pacht nicht mehr continuiren will, dieselbe nie mehr an einen Dritten abtreten dürfe, sondern der Kammer es überlassen müsse, einen andern Pächter zu wählen«.

der Domaine und den Amtsunterthanen, sowie zur Einführung verbesserter Wirthschaftsmethoden; so namentlich systematischer Wechsel- und Schlagwirthschaft. Auch die Einwilligung zur Erhöhung des Pachtgeldes im Fall der Steigerung der Kammertaxe für Getreide, sowie das Einverständniss mit zeitweiliger Revision der baaren Gefälle kam mit in Frage. — So bewegte sich denn die Dauer der Pachtzeit innerhalb der Extreme von 2 Jahren (in einzelnen Fällen) bis zu 18 und 24 Jahren. — Strenger Ahndung unterlagen nachgewiesene Deteriorationen des Amtes durch den Pächter. Unter Umständen wurde derselbe, unter Vorbehalt des Regresses, vom Amte entfernt und bis auf weiteres Administration eingeführt. Der König machte die Kammern und insbesondere den betreffenden Departementsrath für die möglichste Verhütung solcher Deteriorationen oder doch deren sofortige Abstellung noch besonders verantwortlich.

Weiterhin erliess der König eine besondere Instruction für die Domainenpächter; welche diesen, neben gewissenhafter Erfüllung der Bestimmungen der Pachtkontrakte, noch die Beobachtung weiterer Pflichten auferlegt. Der Pächter solle den Amtsunterthanen durch zweckmässigen und tüchtigen Betrieb des Ackerbaues nicht nur zum Beispiel dienen, sondern ihnen auch mit guten Rathschlägen beistehen. Insbesondere solle er dieselben zur Aufhebung der Gemeinheiten, »ohne welche eine gute und regelmässige Wirthschaft nicht stattfinden könne«, ermuntern und auffordern. Er soll den Abbau »gar zu grosser, 4 Hufen überschreitenden Ackerbesitzungen in den Amtsdörfern« zu befördern suchen. Auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, insbesondere das Vorkommen von Epidemien solle er genaue Acht haben. Auch für gute Wirksamkeit der Schulanstalten seines Amtsbezirks solle er mit besorgt sein, insbesondere dafür, dass die Schulen von den Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr möglichst regelmässig besucht werden. Vor allem solle er in seinem Lebenswandel den Unterthanen ein gutes Vorbild bieten.

Die Pachtsummen fanden während des vorliegenden Zeitabschnittes fast durchgängig eine Erhöhung und damit stieg der Reinertrag der Aemter und ihrer Leistung für die Staatskasse.

Von besonderer Wichtigkeit erwies sich der Domanialbesitz auch für die Frage der Vermehrung selbstständiger kleiner Wirthschafstkörper. Bereits früher ist der Unternehmungen Friedrichs d. Gr. und theilweise auch seines Nachfolgers gedacht, diese Vermehrung herbeizuführen nicht allein auf dem Wege des Abbaues übermässig grosser Bauerhöfe, sondern auch auf den des Abbaues oder der Vererbpachtung kleinerer Domainenvorwerke. Letzterer Weg findet sich in den Verfügungen Friedrich Wilhelms III. oft eingehalten. Der König bezog die von ihm streng beachtete

Unveräusserlichkeit der Domainen auf die Hauptämter, liess nur in einigen Fällen eine Ausnahme zu, hob auch (1800) die überlieferten Erbpachten von Hauptämtern auf, während er Vorwerke, namentlich kleinere derselben, dem Abbau überliess, wenn dieselben zu weit vom Hauptamte lagen, um von diesem aus zweckmässig und vortheilhaft bewirthschaftet werden zu können. Zu der Erbpacht solcher Vorwerke und sodann von einzelnen Pertinenzien der Domainen, wie Mühlengrundstücken und dergl., fand während des hier in Rede stehenden Zeitraumes sowohl seitens ganzer Gemeinden als einzelner Bewerber ein so ausserordentlicher Andrang statt, dass die Verfügungen über solche Anträge oft einen nicht geringen Theil der Regierungsgeschäfte des Königs ausmachten. Der König begünstigte durchaus diese Anträge und gab ihnen in den meisten Fällen Folge. Die Bestimmungen der Erbpachtkontrakte unterlagen, wie schon früher, so auch jetzt noch mannigfachen Schwankungen; erst später wurden bestimmte Normen dafür aufgestellt. Von einem für alle Zeit feststehenden Betrag des Erbpachtkanons wurde mehr und mehr Abstand genommen und derselbe von den späteren Preisen des Getreides abhängig gemacht. Auch bei der Vererbpachtung bildete, neben der Bedingung des Nachweises hinreichender Qualification des Bewerbers, öffentliche Licitation die Regel, von welcher nur selten eine Ausnahme gemacht wurde, trotz zahlreicher Bittgesuche. »Es unterliegen«, beschied der König bei einem solchen Anlass, »die Erbpachten bestimmten Gesetzen; ich kann und werde sie nicht als Gnadensache behandeln«. Nicht weniger wie die Domainenpachtkontrakte mussten auch die Erbpachtkontrakte dem Könige zur Unterschrift vorgelegt werden und erhielten erst durch diese ihre Gültigkeit. Der Domainen-Hauptpächter war von der Erbpacht abgetrennter Vorwerke oder Pertinenzien des Amtes ausgeschlossen. Auch der Erbpächter musste die Bedingung eingehen, von vornherein auf die nachtheiligen Naturaldienste der Amts-Einsassen zu verzichten, oder sich in weiterer Folge deren Aufhebung gefallen zu lassen.

Die Gesammtzahl der Vorwerke oder kleineren Pertinenzstücke von Domainen, welche Friedrich Wilhelm III. während des vorliegenden Zeitraums, zumeist auf dem Wege der Erbpacht, der Privatnutzung überwies, ist eine sehr ansehnliche. Es wurde damit Erfreuliches erreicht: einerseits in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung für das Domanium, indem nicht wenige Aemter von Bestandtheilen befreit wurden, welche regelrechtem Betrieb im Wege standen und den Reinertrag beeinträchtigten; andrerseits, indem die Zahl selbständiger bäuerlicher Nahrungen einen beträchtlichen Zuwachs erhielt.

Wie bereits erwähnt, wahrte der König die Unveräusserlichkeit der

Staatsdomainen in ihren Hauptämtern. Er gestattete nur dann einmal eine Ausnahme, wenn belangreichen Kulturinteressen und dringlichen örtlichen Bedürfnissen damit gedient werden konnte. Ein solcher Fall lag im Oderbruch vor, wo schon unter der vorhergegangenen Regierung das Amt Wilhelmsaue zur Etablirung einer grösseren Anzahl von Bauerhöfen verwandt worden war. In einer Ordre vom Jahre 1801 spricht der König aus, dass mit solcher Gründung von Bauerhöfen im Oderbruche weiter vorzugehen sei. Die Etablissements müssten weder zu gross noch so klein gemacht werden, dass die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Menschen- und Vieh-Kräfte nicht ganz benutzt werden könnten. Etablissements von 200—300 Morgen schienen am geeignetsten zu sein. Diese könnten mit einem nach ökonomischer Schätzung darauf zu belegenden jährlichen Kanon gegen ein Erbstandsgeld licitirt, den Meist- und Bestbietenden zu eigener Anbauung übergeben und ohne Unterthanendienste, die besonders zu reguliren, dergestalt erblich überlassen werden, dass die Erhöhung des Kanon's von etwa 12 zu 12 Jahren nach den Durchschnittspreisen des Getreides vorbehalten werde. Unter Umständen und der Lokalität nach könnten die Etablissements auch noch kleiner eingerichtet werden.

Ein nicht geringer Theil der Thätigkeit des Königs für das Domainenwesen erstreckte sich auf die Bekämpfung mannigfacher übler Folgen der vorhergegangenen Veräusserung oder Verschenkung südpreussischer Starosteien und geistlicher Güter und auf die nachträgliche Herstellung bestimmter Ordnungen dafür. Es war hier Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des überkommenen Besitzes festzustellen und immer auf's Neue auftauchenden weiteren Ansprüchen zu begegnen. Wie bereits nachgewiesen, hatte die Begebung dieser sog. »Gratialgüter« da, wo nicht eine völlige Schenkung vorlag, zumeist gegen Leistung eines geringen Erbstandgeldes und einer Steuerzahlung von 24 % des reinen Einkommens vom Gute stattgefunden. Indessen waren die Taxen, auf Grund deren man die Berechnung des Reinertrags vornahm, so niedrig normirt, dass der Charakter des Geschenks verblieb. Aber auch hierin waren mannigfache Umgehungen und überhaupt Unregelmässigkeiten vorgekommen. Manche der nunmehrigen Eigenthümer solcher Güter, deren Zahl sich auf einige Hunderte belief, waren mit dem was ihnen so freigebig gewährt worden war, nicht einmal zufrieden und suchten noch mehr zu erreichen. Friedrich Wilhelm III. erklärt seine Haltung zu dieser Frage sehr bald nach Antritt seiner Regierung mit aller Deutlichkeit. »Ungeachtet Ich« — führt eine an den Minister v. d. Reck gerichtete K.-Ordre vom 19. August 1798 aus — »von der Unveräusserlichkeit der

Domainen nach den Grundverträgen Meines Hauses vollkommen unterrichtet bin, dass aus diesem Grunde die von des Höchstseligen Königs Majestät von den zu den Domainen eingezogenen Gütern in Südpreussen gemachten Schenkungen in rechtlicher Rücksicht wieder eingezogen werden können, so habe Ich es doch der Würde des Staatsoberhaupts angemessener gehalten, das einmal gegebene Versprechen zu erfüllen und dadurch das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des von dem Landesherrn gegebenen Wortes zu erhalten, als durch Zurücknahme desselben die Staats-Revenuen mit einem unsicheren Zusatz zu vermehren. Diesem Beschlusse werde Ich auch ferner getreu bleiben, wofern Mich nicht überwiegende Gründe veranlassen, von dem strengen Rechte Gebrauch zu machen«.

Letzterer Fall trat wiederholt ein. So u. A. dann, wenn die bedungenen Gegenleistungen unerfüllt geblieben waren oder die angebliche Schenkung als wirklich geschehen nicht nachgewiesen werden konnte. Vor allem aber wies der König andrängende Mehransprüche über das Gewährte hinaus zurück.[1]) Inzwischen setzten sich derartige Gesuche

---

1) So beanspruchte ein Graf v. Lüttichau nächst den ihm geschenkten Besitzungen weiterhin nicht weniger als noch vier südpreussische Güter. Der König wies dieses Verlangen zurück. »Ueberdem habe ich«, fügt die betreffende Ordre hinzu, »die angeblich vorausgegangenen Schenkungen noch nicht einmal bestätigt«. Nicht weniger lehnt der König einen Antrag des Prinzen Louis v. Würtemberg ab, die Abgaben von den ihm gewährten südpreussischen Gütern zu ermässigen und diesen Gütern einige »Dienstdörfer« hinzuzuziehen. »Von letzteren«, lautet der Bescheid, sei in den eingesehenen Schenkungsurkunden keine Rede«. Auf ein ähnliches Begehren erwiedert der König, der Antragsteller möge nicht vergessen, dass er der Freigebigkeit des Hochseligen Königs in den geschenkten Besitzungen bereits eine Summe von 38,000 Thlr. zu verdanken habe. Besonderer Unwille des Königs spricht sich aus in einer unterm 28. August 1798 an einen Fabrikanten v. Treskow in Berlin erlassenen Kabinetsverfügung. Durch die Deklaration vom 28. Juli 1796 seien alle in Südpreussen eingezogenen Güter für wahre Domainen des Staates erklärt worden. Bei der unzweifelhaft feststehenden Unveräusserlichkeit der Domainen habe die Befugniss bestanden, die dem p. Treskow erst am 24. Januar 1797 verliehenen geistlichen Güter sämmtlich einzuziehen. Demohngeachtet habe der König zur Aufrechthaltung des Vertrauens auf die Unverletzlichkeit der vom Staate erhaltenen Versicherungen nur das Gut Owinsk, und dieses auch nur um deswillen einzuziehen beschlossen, weil dasselbe nach den früher festgestellten Grundsätzen dem Kloster als Kirchengut gebühre, ohne dem es nicht bestehen könne. Alle übrigen dem Treskow geschenkten sehr ansehnliche zu den Domainen eingezogen gewesene geistlichen Güter habe derselbe noch behalten und habe demnach derselbe mehr Ursache, die erwiesene Gnade dankbar zu erkennen, als gegen einen blossen Akt der Gerechtigkeit auf ein gerichtliches Verfahren zu dringen. So wenig der König gesonnen sei, auch dem geringsten seiner Unterthanen das rechtliche Gehör zu versagen, wo die Gesetze solches zuliessen, eben so wenig sei er geneigt, über unstreitige landesherrliche Rechte Processe zu gestatten und seien die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen.

fort bis zu den Jahren 1803—1804; überhaupt bis dahin, wo man sich mit der Festigkeit des Königs, ungerechtfertigte Ansprüche abzuweisen, hinreichend bekannt gemacht hatte.

---

8. Landschaftliche Kredit-Institute.

Unter den Veranstaltungen zur Förderung des Landbaues nehmen die von Friedrich d. Gr. in's Leben gerufenen landschaftlichen Kredit-Institute, die sog. »Landschaften« einen hervorragenden Rang ein. Wie erwähnt, führte der König dieselben zuerst in Schlesien ein, wo nach dem siebenjährigen Kriege der Grundbesitz sich in besonders schlimmer Lage befand; dann versah er die Kur- und Neumark sowie Pommern mit diesen Institutionen. Auf diesem Wege schritt dann Friedrich Wilhelm II. weiter, indem er die Landschaften in West- und Ostpreussen gründete.

Das Maass des Vorschubs, welchen diese Anstalten der Bodenkultur gewähren, ist kein geringes. Der Landbau bedarf seinem Wesen nach eines festen und billigen Kredits. Beidem standen namentlich früher die Verhältnisse des Geldmarktes entgegen. Die aufgenommenen Kapitalien unterlagen immer wieder neuen Kündigungen; der Zinsfuss überstieg oft noch die mässige Rente, welche der Landbau gewähren konnte. Der Wucher beutete die Bedrängniss des Grundbesitzers aus. Indem nunmehr mit den Landschaften die Bürgschaft der gesammten in der Landschaft vereinigten Grundbesitzer für die Schuldverbindlichkeit des Einzelnen, für pünktliche Zinszahlung eintrat, war der Gläubiger gesichert, ging gegenüber so unzweifelhafter Sicherheit gern auf eine niedrigere Verzinsung ein, und so strömte den Kreditverbänden bald genug verhältnissmässig billiges Kapital in reicher Menge und unter billigen Bedingungen zu. Zufolge der Organisation des Kreditverbandes war nunmehr der demselben angehörende Grundeigenthümer nicht allein gegen Kündigung der auf seinen Besitz eingetragenen Kapitalien gesichert und genoss den Vortheil mässiger Zinsen, sondern es war ihm auch die Möglichkeit gegeben, vermittelst eines entsprechenden Zuschlages zu diesen Zinsen, seine Schuld allmählig auf wohlgeordnetem Wege zu tilgen. Wie früher durch die ausser Verhältniss zu den Wirthschaftserträgen stehenden Ausgaben für die auf dem Besitz haftenden Schulden der Betriebsfond immer wieder gekürzt, der Weg zu zweckmässigerer Wirthschaftsführung immer wieder verlegt wurde, so wurde jetzt die bessere Ordnung der Schuldverhältnisse des Gutes zu einer solchen seiner Bewirthschaftung und war

durch die Summe dieser Fälle der gesammten Bodenkultur ein belangreicher Vorschub geleistet.

Leider war der Umfang der wohlthätigen Wirkungen der Pfandinstitute zunächst noch eingeengt durch die Beschränkung der Landschaften auf den adligen Grundbesitz. Auch Friedrich Wilhelm III. trug in den ersten Jahren seiner Regierung noch Bedenken gegen den Wegfall dieser Schranke. Auf ein im Jahr 1799 eingereichtes Memoire über die Möglichkeit der Einrichtung von Kreditsystemen für die Besitzer nicht adliger Güter erfolgte der Bescheid, dass es räthlich erscheine, zunächst erst noch die weitere Entwickelung der ritterschaftlichen Pfandbriefinstitute abzuwarten. Später kam dann diese Frage wieder in Fluss zufolge jener durch die französischen Gewaltthaten hervorgerufenen Noth des Landes, welcher nur durch Entfesselung aller bisher noch gebundenen Kräfte der Bevölkerung hinreichend begegnet werden konnte. Im Spätjahr 1807, als es sich darum handelte, die ostpreussische Landschaft einzuberufen zur Berathung der Frage über die Aufnahme der Staatsdomainen in den Kreditverband, hatte der Geheime Finanzrath v. Auerswald vorgeschlagen, auch alle Güter im Werthe von tausend Thaler an in den Verband aufzunehmen. »Die bisherige Beschränkung auf adlige Güter habe diesen die Verwendung bedeutender Kapitalien zur Hebung des Ackerbaues erlaubt und zur Ansammlung von Kapitalien durch Anlegung kleiner Ersparnisse gereizt, dagegen den Besitzern nichtadliger Güter das Erhalten von Darlehen erschwert und Verschwendung des Vermögens, Missbrauch des Credits zum Auskaufen kleiner Grundbesitzer sowie verderblichen Güterhandel herbeigeführt«.[1]) — Stein, welcher zu jener Zeit wieder in den Staatsdienst zurückgetreten war, entschied sich für den genannten Vorschlag; seine weitere Verfolgung war aber einer späteren Zeit vorbehalten.

Es konnte nicht fehlen, dass eine so viele Interessen umfassende Organisation, wie die der Landschaften, mannigfache Entwickelungskrankheiten zu bestehen hatte, zum Theil erst allmählich auf dem Wege der Erfahrung sich zu vervollkommnen vermochte. Wir sahen, wie schon Friedrich d. Gr., die Funktion dieser seiner Schöpfung unablässig im Auge behaltend, gegen Unzuträglichkeiten derselben mit aller Schärfe eingeschritten war. So u. A. gegen zu hohe Verwaltungskosten, gegen eingerissenes Agiotiren mit Pfandbriefen, gegen deren Uebergang in's Ausland. Auch Friedrich Wilhelm II. bekämpfte diese und andere bemerkbar gewordene Missstände. Zu letzteren gehörte u. A. das durch den vermehrten Kredit erleichterte Aufkaufen kleiner Güter durch grössere

1) Vergl. Pertz, a. a. O. II, S. 166.

Grundbesitzer, das Ueberhandnehmen des Güterhandels, der Wucher mit Pfandbriefen; — Uebelstände, die sich vorzugsweise im Bereiche der schlesischen Landschaft zeigten; so dass die meisten Verfügungen und Mahnungen des Königs dorthin ergingen.

Friedrich Wilhelm III. schritt in dieser Beziehung zu bestimmten Maassregeln, die sich nicht weniger überwiegend auf die schlesische Landschaft bezogen. Eine K.-Ordre vom 9. April 1798 wies den schlesischen Minister v. Hoym an, den eingerissenen übertriebenen Güterhandel energisch zu bekämpfen, vor Allem in seinen Ursachen; zu welchen namentlich die zu grosse Leichtigkeit des Kredits zu zählen sei. Es sei die übermässige Ausgabe von Pfandbriefen zu hindern, die man, entgegen der ertheilten Instruktion, um 3 Millionen vermehrt und nunmehr auf die ungeheuerliche Summe von 20 Millionen gebracht habe; die Einlösung derselben sei zu befördern. Da man bisher die Gutstaxen mit grossem Leichtsinn weit über den Werth angefertigt habe, müsse eine gründliche Revision der Taxprincipien vorgenommen werden. Eine nachfolgende Ordre ernennt den Minister Freiherrn v. d. Recke, nachdem der Grosskanzler v. Carmer auf sein Ansuchen wegen zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche von seinem Amte als königl. Kommissarius bei den Landschaften entbunden worden war, zum »General-Landschafts-Präsidenten des Schlesischen Landschaftlichen Credit-Systems«. Es sei dieses Pfandbriefinstitut das wichtigste von allen und erfordere eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf seine Operationen. Der Minister möge sich nunmehr von dem Zustande desselben vollständig unterrichten und gemeinschaftlich mit dem Provinzial-Minister v. Hoym ausführlichen Bericht erstatten, worauf Bescheid erfolgen solle. Vor allen Dingen sei darauf Acht zu haben, dass, bis auf eine nähere Verfügung, die Grundsätze des Systems von Allen und Jeden, welche dabei concurriren, genau beobachtet werden und nicht das geringste von dem, was den landesherrlichen Gerechtsamen und der eingeführten Landesverfassung zuwider laufe, angenommen werde.

Auf einen nun erstatteten Bericht über den Zustand des schlesischen Kredit-Instituts äussert sich der König (in einer an den schlesischen Minister v. Hoym gerichteten Ordre vom 8. Oktober 1799) ausführlich zur Sache. Der Minister v: d. Recke wird 1. mit Aufstellung einer Vergleichung des ehemaligen und des jetztigen Werthes der schlesischen adligen Güter und in gleicher Art der Schulden des Adels beauftragt. 2. Die noch in den Depositen der verschiedenen Landschaften unverzinslich liegenden und also nur auf Spekulation ausgefertigten Pfandbriefe seien zu kassiren und im Hypothekenbuche zu löschen; jedoch solle es denjenigen Gutsbesitzern, deren Güter bereits mit anderen

Schulden belastet seien, freistehen, eine dem Betrage dieser Schulden gleichkommende Summe solcher Pfandbriefe ferner liegen zu lassen zu dem einzigen Behufe, dadurch diese Schulden, wenn sie von den Gläubigern gekündigt würden, abzulösen. 3. Die künftige Ausfertigung von Pfandbriefen sei auf den wirklichen Bedarf einzuschränken, unter Kontrolle, ob sie dazu wirklich verwandt würden. 4. Die abgelösten Pfandbriefe müssten immer sofort gelöscht und kassirt werden. 5. Die Taxgrundsätze seien zu revidiren, und in den Taxen nur sicher fortdauernde Realitäten aufzunehmen, dabei aber wirklich vorkommende Ausgaben nicht ausser Acht zu lassen. 6. Es sei ein Amortisationsfond zu errichten und zu dem Ende der Zinsfuss auf $4^1/_6$ % zu erhöhen. 7. Behufs Steuerung des Spekulationshandels mit Gütern werde auf das Edict vom 31. Decbr. 1789 verwiesen, nach welchem ein mit Pfandbriefen auf eines oder das andere seiner Güter belasteter Grundbesitzer keine Güter kaufen dürfe, ohne seine bisherigen sowohl wie seine noch zu erkaufenden Güter von Pfandbriefen zu befreien. 8. Mediat-Landesherren dürften ihren jurisdictionspflichtigen Adel nicht auskaufen. — Alle diese Maassregeln seien in eine vollständig neue Verordnung zusammen zu stellen.

Der König hatte die Freude, gute Erfolge seiner Maassregeln zu erfahren, und spricht dies (1801) dem Minister v. d. Recke aus. »Euer Bericht über das Verhalten des schlesischen Pfandbrief-Systems«, heisst es dort u. A., »giebt Meinen Erwartungen Grund, den dortigen landschaftlichen Kredit nach Abstellung der eingeschlichenen Missbräuche für immer sicher gestellt zu sehen«. Nicht weniger erfreut äussert sich der König in diesem Jahre über den befriedigenden Zustand und die guten Wirkungen der pommerschen, ostpreussischen und westpreussischen landschaftlichen Kredit-Institute.

Angesichts solcher Erfolge der nunmehr in 5 Provinzen bestehenden landwirthschaftlichen Kreditsysteme entsteht nun auch in anderen Landestheilen das Verlangen nach gleichen Einrichtungen. So hatten die Gutsbesitzer in den Provinzen Südpreussen, Neuostpreussen und Niederschlesien dringend gebeten, durch Einführung eines Kredit-Systems in diesen Landestheilen dem drückenden Mangel an baarem Gelde und an Kredit abzuhelfen. Der König bescheidet, er würde diesem Verlangen längst nachgegeben haben, »wenn nicht die in der Petersburger Convention gegründete Verfassung in Ansehung der sujets mixtes einen Aufschub bis zum Ablauf des Quinquennii nothwendig gemacht hätte«. Dieses Hinderniss sei nun aber soweit gehoben, dass dem Verlangen der genannten Landestheile näher getreten werden könne. »Ich sehe es«, äusserte der König weiter, »als entschieden an, dass die bereits bestehen-

den Kredit-Systeme sehr grossen Nutzen gestiftet haben und die dabei gemachten Erfahrungen auch die Missbräuche kennen gelehrt, welche sich dabei eingeschlichen haben«. . . . »Ich habe nun beschlossen, in den genannten Provinzen ebenfalls unter den adligen Gutsbesitzern eine Association zur Begründung eines soliden Kredits auf die General-Garantie sämmtlicher Eingesessenen und auf die Special-Hypotheken eines jeden einzelnen mit Pfandbriefen beschwerten Gutes zu Stande zu bringen und dabei die bisher gemachten Erfahrungen zur Sache dergestalt zu benutzen, dass alle zu bezweckenden Vortheile erreicht, alle Nachtheile aber vermieden werden können«. — Die Minister werden schliesslich angewiesen, sich über die beste Art und Weise, wie das Unternehmen einzuleiten, zu vereinigen und gutachtlich darüber zu berichten.

Indessen fallen diese Verhandlungen in den Beginn der nun folgenden Kämpfe mit Frankreich und konnten deshalb, abgesehen von den Veränderungen im Bestand der genannten Landestheile, weiteren Fortgang nicht finden; wie denn nun auch bald, an Stelle geordneter Wirksamkeit der bestehenden landschaftlichen Kreditsysteme zunächst der Erlass von Moratorien, Indulten, Stundungen treten musste.

Erst nach Beendigung des Krieges fand das bedeutsame Kulturwerk der ländlichen Kreditanstalten seine weitere Entwickelung.

---

9. Ländlicher Unterricht[1]).

Zu den Ursachen, welche die vorherrschend niedrige Stufe des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebs zu Ende des 18. Jahrhunderts bedingten, zählte auch der unerspriessliche Zustand des Landschulwesens. Es wäre die Aufgabe der Schule gewesen, an Stelle der verbreiteten Apathie rüstige Strebsamkeit, an Stelle gewohnheitsmässiger stumpfer Hantierung bewusstere, von Einsicht geleitete Thätigkeit, mit allem diesem aber einen höheren Stand und bessere Erfolge des Wirthschaftsbetriebes hervorzurufen. Aber nichts der Art war geschehen, zu wesentlicher Schädigung der allgemeinen Landeskultur.

Minister v. Wöllner, welchem Friedrich Wilhelm II. die Leitung des Unterrichtswesens übertragen hatte, war mit zahlreichen Regulativen vorgegangen. Diese bildeten aber, von Vorkehrungen gegen angeblich falsche Aufklärung ausgehend, ein so unerspriessliches Gemisch von

1) Unter Mitbenutzung von Heppe, »Geschichte des deutschen Unterrichts«, Gotha 1858.

frömmelnden Phrasen mit meist wunderlichen Specialvorschriften für den Unterricht, dass aus denselben, zumal dem Schulwesen irgend ausreichende Geldmittel versagt blieben, eine Besserung des Unterrichtswesens, insbesondere eine solche der Landschule nicht hervorgehen konnte. Zusammen mit der genannten Voreingenommenheit gegen »moderne Bildung« beruhte Wöllner's Handhabung des Schulwesens zumeist auf den kirchlichen Anschauungen welche sich namentlich in dem aus seiner Initiative hervorgegangenen Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 niedergelegt fanden und welche er auch später immer wieder aufs Neue geltend zu machen suchte.

Hiergegen schritt nun Friedrich Wilhelm III. alsbald nach seiner Thronbesteigung ein. Nachdem Wöllner am 10. März 1798 aus seinem Amte entlassen worden, berief der König den Regierungspräsidenten v. Massow zur obersten Leitung des Unterrichtswesens, und beauftragte das Oberschulkollegium mit der Ausarbeitung eines vollständigen Planes für durchgreifende Verbesserung des Schulwesens. Zu gleicher Zeit veranlasste er bewährte Schulmänner zu gutachtlichen Vorschlägen für die Art der Lösung dieser Aufgabe.

Inzwischen bekundet der König in mehrfachen Verfügungen an Provinzialverwaltungen seine Anschauungen über die zur Verbesserung des Schulwesens einzuhaltenden Wege. Allen anderen voraus müsse für die Errichtung und zweckmässige Organisation von Seminarien für die Ausbildung von Landschullehrern gesorgt werden. In der Pflege der Landschule selbst müssten vor Allem die Domainen-Aemter mit gutem Beispiel vorangehen. Eine der Vorbedingungen hierzu sei die genügende Dotirung der Lehrer. Den Landschullehrern müssten, ausser dem von jedem Mitgliede der Schulgemeinde zu leistenden Schulgelde, noch soviel andere Unterstützungen zugewandt werden, dass sie bestehen und ihr Amt mit Freudigkeit verwalten könnten; so u. A. freie Wohnung mit einem geräumigen Garten, hinreichende Quantitäten von Brodkorn und Brennholz; ferner Weidefreiheit für den Viehstand. Allerdings sei die grössere oder geringere Ausdehnung dieser Leistungen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Bei Auswahl der Lehrer sei auf hinreichende Fähigkeit zum Amte, auf Charakter und Sittlichkeit, nicht aber ängstlich auf die Konfession zu sehen. — Auf diese Erfordernisse kommt der König auch in weiteren Erlassen immer wieder zurück, als auf die wichtigsten Vorbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben des Schulwesens. Um dem Lehrberufe tüchtige Kräfte zuzuwenden, verfügt der König, dass denjenigen Personen, welche sich dem Fache der Volksbildung zuwenden wollen, neben anderen Vergünstigungen Kantonfreiheit auf 10 Jahre zu bewilligen sei.

Schon Friedrich d. Gr. hatte in dem Generalschulreglement vom 12. August 1763 verordnet, »dass alle Unterthanen, es mögen sein Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen sowohl, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch wenigstens vom fünften Jahre ihres Alters an in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte und vierzehnte Jahr kontinuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthige vom Christenthum haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben könnten was ihnen nach den verordneten Lehrbüchern beigebracht werden solle«. Die strenge Aufrechthaltung und Befolgung dieser Bestimmungen wird neuerdings den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht; so u. A. in einem ausführlichen Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in Schlesien und Glatz vom 18. Mai 1801, welches für zahlreiche weitere Anordnungen maassgebend geworden ist.[1])

In einer insbesondere die Garnison-Schulen betreffenden Cirkular-Verordnung vom 31. August 1799 spricht der König weiterhin seine Anschauungen über einige Aufgaben der Volksschule aus. »Wahre Aufklärung, so viel zu seinem eigenen Besten erfordert werde, besitze ohnstreitig derjenige, der in dem Kreise, wohin ihm das Schicksal versetzt habe, seine Verhältnisse und Pflichten genau kenne und die Fähigkeiten habe, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck solle daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Es werde zu viel Zeit auf oberflächlichen Unterricht in Kenntnissen verwandt, von welchen der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen könne, und welche deshalb bald vergessen würden; oder aber, was zurückbleibe, erzeuge leicht unklare Begriffe und Abneigung gegen die zugewiesene Berufssphäre. Der Geist der Zeit habe unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben, oder wenigstens die Forderungen desselben immer höher zu spannen. Dem sei entgegen zu wirken und insbesondere der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einzuflössen. — Der Unterricht in der Geschichte müsse sich auf die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes einschränken und den Zweck verfolgen, Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe, Stolz auf die Thaten unserer Vorfahren und Begierde zur Nachahmung derselben zu erwecken«.

Für die Pflege insbesondere der Dorfschule wirkte zu jener Zeit

---

1) Korn, Neue Sammlung Schlesischer Edikte, Band VIII, 1804, S. 266 und Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats I, S. 325.

noch das Beispiel des edlen Domherrn v. Rochow nach, welcher schon zu Friedrichs d. Gr. Zeit, erfüllt von der Nothwendigkeit besserer Bildung des Landvolks, sich ganz der Aufgabe widmete, geeignetere Wege für diese Bildung zu bahnen; indem er, zunächst auf seinen Gütern, wohlgeordnete Dorfschulen einrichtete und dann für die weitere Verbreitung dieser Einrichtungen durch Beispiel, Wort und Schrift mit allen Kräften eintrat. Insbesondere betonte er, dass der Unterricht der Dorfschule mehr, als es geschehe, dem künftigen Beruf der ländlichen Bevölkerung, also überwiegend der Beschäftigung mit dem Landbau, Rechnung zu tragen habe. »Ein Landesherr«, lautete eine seiner Äusserungen, »der die wichtige Wahrheit glaubt, dass im Ackerbau die Grundkraft des Staates liegt, wird mit den besten Edikten zu dessen Hebung tauben Ohren predigen, wenn er nicht vermittelst zweckmässiger Einrichtungen in den Landschulen für den Unterricht der Jugend in den nützlichsten ökonomischen Kenntnissen Sorge trägt«.

Diesen Anschauungen entsprachen theilweise die unter Friedrich Wilhelm II. in einigen Orten der Kurmark gegründeten, in Verbindung mit dem eigentlichen Schulunterricht gesetzten sog. »Arbeitsschulen«, welche gutes Gedeihen zeigten. Friedrich Wilhelm III. verfolgt diese Unternehmungen weiter, indem er nicht allein für die Erhaltung der bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art, sondern auch für deren Vermehrung Sorge trägt. Es sollen solche Schulen, ebenso wie die bereits bestehenden zu Göritz und Klein-Schönebeck, namentlich auf den Amtsdörfern, theilweise aber auch in kleinen Städten angelegt werden. Zunächst werden dafür in Aussicht genommen Friedrichsfelde, Letschin, Gross-Schönebeck, Zehlendorf, Granzow, Schönerlinde, Bornim, Bechlin, Zossen; weiterhin Fehrbellin und Charlottenburg. Von diesen Unternehmungen kommen zunächst die für Schönerlinde und Zossen zur Ausführung. Der Unterricht erstreckt sich auch hier namentlich auf ländliche Arbeiten, Gartenbau, Bienenzucht, für die Mädchen auf Stricken, Spinnen und sonstige weibliche Arbeiten; dem pädagogischen Zweck wird durch Gewöhnung an sittliche Haltung, insbesondere an Fleiss und Selbsthilfe zu dienen gesucht. Der Arbeitsunterricht findet in Abwechselung mit dem Schulunterricht statt. — Zunächst ist noch mannigfache Abneigung der Eltern gegen die Theilnahme der Kinder an diesem Unterricht zu begegnen, indessen hebt sich, angesichts der Erfolge, der Widerstand allmählig und in einigen Anstalten nehmen über hundert Kinder an dem Unterrichte theil. Als seitens der Vorsteher einiger Anstalten über mangelnde Frequenz geklagt und polizeilicher Zwang beantragt wird, geht der König hierauf nicht ein; »die Theilnahme müsse eine freiwillige sein«. Der König wendet diesen Anstalten dauernde Theilnahme

zu und bewilligt, nachdem solche, neben Zossen, in Charlottenburg in's Leben getreten sind, noch im Jahre 1806 die für die erste Einrichtung einer Arbeitsschule in Fehrbellin erforderlichen Mittel. — Auch diese Unternehmungen enden in Folge der Ereignisse des Jahres 1806.

Hatte sich unter dem Einflusse Rochow's, welchem der Pestalozzi's hinzutrat, in Auffassung der Ziele der eigentlichen Volksschule und der Mittel für den Zweck mehr und mehr Klarheit und Bestimmtheit eingestellt, so stand das Erreichte doch noch keineswegs im Verhältniss zu dem ausgedehnten Zeitraum, welcher verflossen war, seit Friedrich Wilhelm I. festen Grund für den Aufbau des Volksschulwesens in seinem Staate gelegt hatte. Friedrich Wilhelm III. trat immer wieder auf's Neue für die Schule ein, in Erlassen an die Behörden, in Anregungen und Mahnungen, aber die Erfolge hielten sich während des hier in Rede stehenden Zeitraums immer noch in engen Grenzen. Dies zu einem nicht geringen Theile schon deshalb, weil die für das Volksschulwesen gewährten Geldmittel weder dem ausserordentlichen Umfange noch der Bedeutung der Aufgabe entsprachen. Einerseits kargte hier noch der Staat, andererseits suchten die Grundherrschaften und Gemeinden ihre Leistungen auf das Mindeste zu beschränken.

Den einzelnen Landestheilen nach verlief die Entwickelung des Volksschulwesens sehr ungleich. In Pommern hatte sich besseres Gedeihen an die Einrichtung eines Schullehrerseminars geknüpft und fand insbesondere auch das Armenschulwesen gute Pflege. Erfreuliches Gedeihen zeigt sich sodann im Magdeburgischen. Dort war den meisten Landschullehrern ein ausreichendes Gehalt soweit gesichert, dass sie sich ihrem Amte vollständig hingeben konnten. In dieser Beziehung hatten sich namentlich eine Anzahl adliger Grundbesitzer durch reichliche Beiträge um das Schulwesen ihrer Ortschaften verdient gemacht. In Schlesien hatten sich unter den reformirenden Einwirkungen des Pädagogen Felbiger erfreuliche Fortschritte ergeben; dies namentlich in den katholischen Schulen; an mehreren Orten waren Seminare eingerichtet worden und wurde verordnet, dass nur solche Lehrer anzustellen seien, die den Unterricht eines der Seminare genossen hatten; wenn auch zur Zeit noch zahlreiche Ausnahmen zugelassen werden mussten. Und ähnlich erscheinen in einigen anderen Landestheilen lokale Fortschritte, während im Ganzen das Landschulwesen noch vielfache Mängel zeigte.

Wie der König die ungehinderte Einwirkung auf den Domainenbesitz des Staats benutzte, die Räthlichkeit und Ausführbarkeit von Kulturunternehmungen thatsächlich durch Aufstellung von Beispielen nachzuweisen, und sie auf diesem Wege der allgemeinen Anwendung zuzuführen,

so suchte er hier auch Verbesserungen in der Pflege der den Domainenbezirken zubehörigen Dorfschule zu bewirken, auf deren Unterricht die Kinder der Amtsdörfer angewiesen waren. Es geschah dies durch Mahnungen an die Domainenbeamten, namentlich aber durch Aufnahme der Verpflichtung zur Schulpflege in die Generalpachtkontrakte. Diese wiesen dazu an, der Aufsicht auf die Schulen der Amtsdörfer alle Sorgfalt zuzuwenden, insbesondere auf genaue Einhaltung der Vorschriften zu sehen, nach welchen die Kinder, ohne Unterschied der Religion, vom Beginn des sechsten Lebensjahres an bis zum Alter von fünfzehn Jahren, wenn auch nicht das ganze Jahr, so doch wenigstens den Winter hindurch in die Schule zu schicken seien. Den Einsassen soll in eindringlichster Weise die Nothwendigkeit hinreichenden Unterrichts ihrer Kinder begreiflich gemacht werden. — Hier bestanden nun aber Hemmnisse, die nur allzu tief in der Natur der gegebenen Verhältnisse wurzelten. Der Domainenpächter wünschte in der Regel — Ausnahmen fanden freilich statt — möglichst unbedingte Botmässigkeit in der Leistung der Dienste der Amtsunterthanen, fürchtete aber, dass diese Botmässigkeit aufhören werde, wenn die Leute durch besseren Unterricht zum Nachdenken angeregt würden, und sich dann allmählig Aufklärung über ihre Lage und ihre Pflichten verschafften. Hiernach ergab sich ein geringes Maass von Bereitwilligkeit für die Hebung der Schule bei den Domainenpächtern. Dieselben Verhältnisse fanden statt im Bereiche des auf die Dienste von Hintersassen angewiesenen privaten Grundbesitzes. Mit den Hintersassen beider Bereiche handelte es sich aber um den grössten Theil der ländlichen Bevölkerung.

Und so erwies sich auch hier das Edict vom 9. Oktb. 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner als eine ausserordentliche That, indem es unter so vielen anderen Fesselungen der Kultur auch jene Verknüpfung einander widerstrebender Interessen und damit jenen Bann löste, unter welchem, so lange er bestand, die Dorfschule sich nicht zu ihrer weitreichenden Leistungsfähigkeit für die intellektuelle Hebung der ländlichen Bevölkerung und damit auch für deren wirthschaftliche Hebung erheben konnte.

II. Ackerbau und landwirthschaftlicher Unterricht.

In den vorhergegangenen Abschnitten haben wir gesehen, wie ausserordentliche Verdienste König Friedrich Wilhelm III. um die allgemeinen Voraussetzungen einer gedeihlichen Landwirthschaft in Preussen sich erwarb: um die Sicherung des Bodens gegen Versandung, Versumpfung oder ungeregelte Flussläufe, um die Entfesselung der Arbeitskraft und die Anspornung der ländlichen Bevölkerung zu besserem Betrieb durch die endlich durchgesetzte Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Grosse, in jeder Beziehung ruhmreiche Ergebnisse waren damit gewonnen.

Dagegen kann man nicht sagen, dass der König für die technische Pflege des Ackerbaues, für die Einführung und Verbreitung neuer Kulturen eine Thätigkeit vergleichbar jener Friedrichs d. Gr. entwickelte, der sich diesem Gebiet mit besonderer Vorliebe zugewandt hatte. Einzelner auf landwirthschaftliche Verbesserungen abzielender Einwirkungen des Königs ist bereits gedacht; so der Weisungen an die Domainenpächter zur Einfügung neuerdings bewährter Ackerbausysteme in den Wirthschaftsbetrieb. Hierzu zählen ferner häufige Anordnungen, solche Landwirthe, deren wirthschaftlicher Betrieb vorbildlich wirken konnte, auszuzeichnen, »da es«, wie der König sagt, »hauptsächlich darauf ankommt, den gemeinen Mann durch Beispiele zu belehren«. Die weitere Einbürgerung des Futterbaues wird gefördert durch Zuweisung von Kleesamen an Gemeinden gegen Leistung des halben Ankaufspreises. Für weitere Verbreitung der von Friedrich d. Gr. eingeführten Mergeldüngung tritt der König durch eine General-Verfügung an die Provinzialkammern ein. »Ihr müsst Euch«, ist dort ausgeführt, »die Ausbreitung dieser für den Sandboden wichtigen Düngungsart möglichst angelegen sein lassen und namentlich alle Domainenpächter auffordern, den Bauerwirthen hierin mit gutem Beispiel voranzugehen. Wenn erstere mit dieser Düngungsart selbst nicht genügend Bescheid wissen, müssen sie darin, unter Anleitung von Instruktoren aus Pommern, zuvörderst Versuche im Kleinen machen; wenn sich dann davon Nutzen zeigt, werden sie bald weiter ausgedehnt werden und Nachahmung finden«. Besonders tüchtige Leistungen in diesem Verfahren sollen dem Könige angezeigt und entsprechend belohnt werden. — Gegenüber der noch allgemein stattfindenden schlechten Benutzung der für die Bodenproduktion wichtigen Jauche erfolgt die Aussetzung von Prämien für die Anlage zweckmässiger Jauchebehälter. — Da in einigen Landestheilen der von Friedrich d. Gr. ein-

geführte Kartoffelbau lässig betrieben wurde, erlässt der König eindringliche Mahnungen zur allgemeineren Aufnahme des Anbaues dieser, wie der König sich ausspricht, »für die ärmeren Klassen so wichtigen, unter Umständen das Brod ersetzenden Frucht«. Die Land- und Steuerräthe werden aufgefordert, für die Ausbreitung dieser Kultur energisch einzutreten und über die Erfolge, insbesondere über die erzielten Ernten, dem Könige alljährlich Bericht zu erstatten.[1]) Zugleich werden Instruktionen für das zweckmässigste Kulturverfahren überwiesen.

Alle Nachweise aus diesen Jahren bekunden einen wesentlich gehobenen Stand des Ackerbaues gegenüber den Zuständen, welche die Zerstörungen des dreissigjährigen Kriegs hinterlassen hatten. Der Ackerbau hatte sich geregelterem Betriebe zugewandt. Der Futterbau hatte allgemeinere Verbreitung genommen und in Verbindung damit eine bessere Ernährung und Haltung des Viehes bewirkt. Als im Jahre 1801 der Minister v. Schrötter eine Bereisung der alten Provinzen vorgenommen und darüber berichtet hatte, konnte der König seine Genugthuung aussprechen, dass gegen 1799 ein weit blühenderer Zustand auch des Landbaues wahrzunehmen gewesen sei. Ein in dieser Zeit auf Grund von Berichten der Provinzialkammern erstatteter Gesammtbericht führt aus: »die Landwirthe aller Klassen, selbst vom Bauernstande sind jetzt über die Bedürfnisse ihrer Wirthschaften aufgeklärter; so betreiben u. A. jetzt auch die bäuerlichen Wirthe den Klee- nnd überhaupt den Futterbau mit zunehmendem Fleisse. Der Rindviehstand hat im Vergleich gegen früher ausserordentlich zugenommen, was in der vielfältigen Bodenverbesserung und in besserer Benutzung der Ländereien seinen Grund hat; auch der Schafstand zeigt eine sehr beträchtliche Vermehrung. Die Landwirthschaft wird zunehmend ein bevorzugtes Lieblingsfach; wozu allerdings auch die höheren Getreidepreise beitragen. Die Pachtpreise sind bei höheren Reinerträgen in stetiger Steigerung begriffen«. »Dieses Gedeihen«, sagt ein anderer an den König erstatteter Bericht des Generaldirektoriums vom Jahre 1803, »ermuntert um so mehr zur weiteren Verbesserung des Ackerbaues, als der sichersten Grundfeste des preussischen Staates und der Hauptquelle seines Wohlstandes; insbesondere zur weiteren Entfernung alles dessen, was den Muth zu höherer Kultur beeinträchtigen kann«.

Indessen, wenn auch fortgeschritten im Vergleich mit früheren Zeiten,

1) Die meisten der dann eingegangenen Berichte weisen dauernde Steigerungen der Kartoffelernten nach. Beispielsweise erfolgt im Bromberger Departement während der Jahre von 1799 bis 1804 ein Anwachsen der Jahreserträge von 19,886 auf 31,600 Wispel.

war der Landbau doch immer noch mit vielfachen Mängeln behaftet und stand zudem das Erreichte keineswegs auf der Höhe des zur Zeit Erreichbaren. So hatte sich der landwirthschaftliche Betrieb erst in geringem Maasse die Resultate neuerer Forschungen über die naturgesetzlichen Vorgänge in der Ernährung der Pflanzen und Thiere zu Nutze gemacht. Der Uebergang von extensiver zu intensiver, die ausgiebigere Benutzung des Bodens einschliessender Wirthschaft war erst in den Anfängen begriffen. Die Bearbeitung des Bodens war noch mangelhaft, zweckmässige Ackerwerkzeuge waren erst wenig bekannt oder eingeführt. In der Thierzucht wurde vielfach noch planlos verfahren und mangelte es zudem an hinreichender Kenntniss der relativen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nutzviehracen. Ueberall fehlte noch das Fundament wissenschaftlicher Begründung des Landbaubetriebes.

Nun tauchte in dieser Zeit ein Name auf, dessen Klang überall da, wo es sich um den deutschen Landbau und dessen weitere Entwickelung handelte, bald weithin vernehmbar werden sollte.

Dr. Albrecht Thaer in Celle, (dort am 14. Mai 1752 geboren), hatte schon während der Ausübung seines ärztlichen Berufes, — in welcher ausgezeichnete Leistungen seine Ernennung zum Churfürstlich Hannoverschen Leibarzt bewirkten — seiner Neigung für den Landbau, für welchen ihm gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse zu gute kamen, Folge gegeben. Schon während der Pflege eines vor den Thoren von Celle gelegenen grösseren Gartens hatten seine wohlgelungenen, theilweise schon auf das Gebiet des Landbaues übergreifenden Kulturen weithin Aufmerksamkeit erregt. Der Uebergang zu ausgedehnterer Beschäftigung mit dem Landbau vollzog sich nun durch den Erwerb von soviel Ländereien bei Celle, als zur Einrichtung einer zwar kleinen aber doch ziemlich vollständigen und wohlarrondirten Landwirthschaft hinreichten. Bald erregten die Resultate seiner Thätigkeit die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise. Im Inlande aber hatte der Ruf Thaer's als Landwirth eine solche Bedeutung gewonnen, dass schon 1784 die angesehene Königl. hannoversche Landwirthschaftsgesellschaft ihn in ihren engeren Ausschuss berief. — Indessen hatte Thaer seine Aufmerksamkeit mehr und mehr der Landwirthschaft Englands zugewandt, die, von andauerndem Frieden und dem angeborenen praktischen Sinn der Engländer begünstigt, zu ausserordentlicher Entwickelung gediehen war. Thaer unterzog sich dem Studium derselben unter Benutzung der hervorragendsten englischen Werke mit solchem Erfolge, dass selbst Engländer ihm zugestanden, »er beurtheile die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse, obgleich er nie dagewesen, weit richtiger und vollständiger, als Mancher, der England Jahre lang durchstreift habe«. Die Frucht dieser Studien legte

Thaer nieder in seiner »Einleitung zur Kenntniss der englischen Landwirthschaft und ihrer neueren praktischen und theoretischen Fortschritte, in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft«, deren erster Theil 1798, der zweite und dritte Theil im nachfolgenden Jahre erschien. Dem waren vorausgegangen und schlossen sich an eine Reihe gründlicher und scharfsinniger Arbeiten über wichtige Gegenstände und Aufgaben des Landbaues, über die empfehlenswerthesten Ackergeräthe, über Futterbau und Viehzucht. Bald wurden diese Schriften allgemein als die zuverlässigsten Führer für die Hauptzweige des Landbaues anerkannt, während nicht weniger der praktische Wirthschaftsbetrieb Thaer's je länger, je mehr unverhohlene Anerkennung fand. Schon in dieser Zeit hatte Thaer einen fast europäischen Ruf sich erworben und wurde Celle ein Wallfahrtsort für strebsame Landwirthe; wie denn auch hervorragende Staatsmänner und Verwaltungsbeamte den persönlichen Verkehr Thaer's aufsuchten.[1]) Als während der nächsten Jahre eine Anzahl junger Landwirthe nach Celle kamen, um sich eingehend mit dem Thaer'schen Wirthschaftsbetrieb bekannt zu machen, entschloss sich Thaer, ihnen Vorlesungen über Landwirthschaftswissenschaft zu halten und damit Unterricht in der Naturkunde, Chemie und Botanik zu verbinden. Die Erfolge dieses Unternehmens waren so ermunternd, dass Thaer nunmehr zur Einrichtung eines landwirthschaftlichen Lehrinstituts schritt, welchem zahlreicher Besuch nicht fehlte.

Schon im Jahre 1798 war das Interesse Friedrich Wilhelms III. für die Wirksamkeit Thaer's erregt worden durch das genannte Werk über die englische Landwirthschaft, dessen ersten Theil der Verfasser dem König überreicht hatte. Der König hatte seine besondere Anerkennung dieser Arbeit ausgesprochen. »Gleich überzeugt«, führt u. A. das bezügliche Kabinetsschreiben (Juni 1798) aus, »von der Wichtigkeit des Ackerbaues auf die individuelle Wohlfahrt, wie von der geringen Stufe, worauf derselbe noch an vielen Orten des preussischen Staates sich befindet, sowie von den Vorzügen der englischen Landwirthschaft, werde Ich diesem Buche diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche das Interesse des Gegenstandes erheischt«. Noch aufmunternder lautete die Aeusserung des Königs in einer an Thaer gerichteten Kabinetsordre (vom 19. Juni 1800), als Thaer die zweite Abtheilung seines Werkes eingereicht hatte. »Ich finde«, heisst es dort, »das Interesse, welches

1) So u. A. 1799 der nachmalige Oberpräsident (derzeitige Landrath) v. Vincke, welcher schon früher mit Thaer in Korrespondenz über landwirthschaftliche Fragen gestanden hatte.

Sie durch diese Fortsetzung des Werkes bei Mir erregen, so angenehm, dass Ich nicht unterlassen kann, Ihnen für deren Mittheilung ganz besonders zu danken. Ich freue Mich, einen so wichtigen Gegenstand auf eine so geschickte Weise behandelt und dadurch für die Sache selbst so viel gewonnen zu sehen«. Ferner in einem Kabinetsschreiben vom 21. November 1803, nach Einreichung des ersten Heftes der Thaer'schen »Beschreibung der nutzbarsten Ackergeräthe«: »Da die Landwirthe in der Kenntniss sowie im zweckmässigen Gebrauch der besten Ackerwerkzeuge noch sehr zurück sind und Sie in diesem Werke die vorzüglichsten Instrumente nach Ihren eigenen davon gemachten Erfahrungen vollständig gründlich und deutlich beschreiben und beurtheilen, so zähle Ich dieses Werk zu den verdienstlichsten, die Sie bisher geliefert haben. Ueberhaupt nehme Ich von Ihren Arbeiten für die Vervollkommnung der Landwirthschaft, die Ihnen so Vieles verdankt und besonders an Ihrem landwirthschaftlichen Unterrichts-Institute lebhaften Antheil«.

Im Zusammenhang mit dieser Haltung des Königs trat schon einige Monate nach der Zeit des letztgenannten Kabinetsschreibens der Staatsminister v. Hardenberg mit Thaer über die Frage einer Uebersiedelung desselben nach Preussen in Verhandlung. Thaer entschied sich bejahend und der König sprach demselben sofort (durch Kabinetsschreiben vom 19. März 1804) seine Genugthuung über diesen Entschluss aus. »Ich habe«, ist dort ausgeführt, »mit Vergnügen vernommen, dass Sie entschlossen sind, sich in Meinen Staaten niederzulassen und Ihr landwirthschaftliches Lehrinstitut hierher zu verlegen, wenn Sie für die mit dieser Veränderung verbundenen Schäden und Kosten entschädigt und in den Stand gesetzt würden, Ihre gemeinnützigen Arbeiten für die Verbesserung der Landwirthschaft, welche künftig vorzüglich die Landeskultur in den Preussischen Staaten betreffen werden, fortzusetzen«. Gleichzeitig entspricht der König den von Thaer eingereichten Bedingungen der Uebersiedelung durch Mittheilung einer an das Generaldirektorium und die Staatsminister v. d. Recke und v. Goldbeck gerichtete Ordre. Nach derselben wird Thaer gegen Zahlung des auszumittelnden Kanons ein Erbpachtsgut von 400 Morgen im Oderbruch überlassen, mit der Erlaubniss, dasselbe, wenn es zu einer landwirthschaftlichen Lehranstalt ungeeignet erscheine, zu veräussern und dafür ein diesen Zwecken besser entsprechendes Besitzthum zu erwerben. Damit verbindet sich die Zusage von Schutz und Begünstigung des Lehrinstituts und Beförderung des Zweckes desselben, nebst noch einigen anderen Begünstigungen; wie denn u. A. der König gleichzeitig die Wahl Thaer's zum ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaft in Berlin veranlasst. — Noch vor seiner Uebersiedelung veräusserte Thaer das genannte Erbpachtgut

und erwarb statt dessen das für seine Zwecke geeignetere, unweit Berlin im Oberbarnim'schen Kreise gelegene Gut Möglin, wo er im Oktober 1804 mit Familie- und Hausgenossen einzog, um dann alsbald mit den für seinen neuen Wirkungskreis erforderlichen Einrichtungen zu beginnen. So namentlich mit der Organisation des Wirthschaftsbetriebs und dem Bau eines Institutshauses. — Dies alles inmitten vielfacher Schwierigkeiten und Missgeschicke.

Am 15. Juni 1806 konnte Thaer dem Könige berichten, dass das landwirthschaftliche Lehrinstitut in Möglin eröffnet werden solle. »Mit Zufriedenheit habe Ich«, antwortete der König schon nach wenigen Tagen, »aus dieser Anzeige ersehen, dass Ihr durch Euren ernstlichen Eifer und durch den Beistand des Publikums, dessen Zutrauen und Theilnahme Eure verdienstlichen Bemühungen belohnt, dahin gelangt seid, das landwirthschaftliche Lehr-Institut auf Eurem Gute errichten zu können, von welchem Ich Mir für die Erweiterung und Verbesserung der Landwirthschaft und für die Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse so viel Erspriessliches verspreche. Ich nehme dieses Institut unter Meinen besonderen Schutz«. Unter Zusicherung sonstiger mehrfacher Begünstigungen äussert der König insbesondere noch, dass er dem Generaldirektorio aufgegeben habe, bei Prüfung landwirthschaftlicher Kenntnisse für den öffentlichen Dienst und für Domainenpachtungen vorzüglich auf gute Zeugnisse dieses Instituts zu reflektiren und den Besuch desselben durch Kandidaten des Kameraldienstes zu begünstigen. Ueberhaupt werde der König gern jede Gelegenheit ergreifen, die Aufnahme der Anstalt zu befördern. Dem folgt ein Publikandum des Königs vom 1. Juli 1806, welches, unter Erwähnung der vorgedachten Begünstigungen und des besonderen Schutzes des Königs, das Institut dem Vertrauen des landwirthschaftlichen Publikums empfiehlt.

Dieses Vertrauen entwickelte sich denn auch in hohem Maasse. Nicht allein eine grosse Zahl jüngerer Landwirthe wurde durch die geist- und lichtvollen Lehren Thaers und durch die Bethätigung dieser Lehren in dem wohldurchdachten Betriebe der Möglin'schen Gutswirthschaft gefesselt, sondern Möglin wurde ein Wallfahrtsort auch für gereifte Männer. Und so strömten von dort reiche Wirkungen in die Praxis des Landbaues wie in die Staatsverwaltung aus.

Was von Thaer und seinen Unternehmungen ausging, bestand vor allem in der Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze und der Resultate naturwissenschaftlicher Forschungen auf den Landbau; in Klärung der Bodenkunde, in Nutzbarmachung der wesentlichsten Fortschritte der englischen Landwirthschaft für den heimischen Betrieb; in weiterer Aus-

dehnung und Regelung des Futterbaues und des Fruchtwechsels; in bedeutsamer Förderung der Viehzucht; in der Einführung zweckmässiger Maschinen und Ackergeräthe und der hiervon abhängigen besseren Bearbeitung des Bodens; in Systematisirung des Wirthschaftsbetriebes und seiner Begründung durch wohlgeordnete und strenge Rechnung; in Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts[1]); in verständnissvoller Einwirkung auf die in Umschwung begriffene Agrargesetzgebung, zu welcher Thaer in ausgedehntem Maasse berufen wurde.

So wurde Thaer zum Reformator der deutschen Landwirthschaft. Durch seine Berufung hatte der König der Kultur seines Landes und insbesondere dem Ackerbau einen ausserordentlichen und nun fort und fort segensvoll nachwirkenden Dienst geleistet.

III. Viehzucht im Allgemeinen.

Friedrich d. Gr. hatte inmitten seiner schöpferischen Thätigkeit für den Landbau auch der Viehzucht guten Vorschub geleistet und die von ihm gegebenen Impulse hatten weiter und weiter gewirkt. In Bezug auf die Schafzucht wurden sie von Friedrich Wilhelm II. fortgeführt; welcher dann ferner der von Friedrich d. Gr. vernachlässigten Landespferdezucht eingehende und erfolgreiche Thätigkeit zuwandte.

Die nachfolgenden Abschnitte weisen die Haltung Friedrich Wilhelms III. zu einigen Zweigen der Viehzucht nach. Eine umfassende Förderung der gesammten Thierproduktion aber leitete der König durch

1) Im Jahre 1810 wurde das Thaer'sche Institut, welchem die Bezeichnung: »Königl. Akademische Lehranstalt des Landbaues« beigelegt worden war, mit der neu errichteten Berliner Universität verbunden und Thaer zum Professor der Kameralwissenschaften an derselben ernannt. — Eine solche Verbindung landwirthschaftlicher Praxis und Lehre mit der Universität war schon früher (1805) von dem damals noch als Provinzialminister für die fränkischen Fürstenthümer fungirenden Minister v. Hardenberg beim Könige beantragt worden. »Meine Meinung ist« — beschied damals der König, »dass man sich fürs Erste auf eine Muster- oder Probe-Wirthschaft beschränkt; welches Institut mit der Universität Erlangen so verbunden werden kann, dass der Lehrer der Landwirthschaft darauf hinweist, und die Studirenden unter seiner Führung dasselbe studiren können. Die erforderlichen Mittel will Ich gern bewilligen, sobald Ihr Mir einen dazu mit allen Erfordernissen ausgerüsteten Mann vorschlagen könnt. Auf die persönlichen Eigenschaften desselben kommt alles an«. — Die Ausführung dieses Planes wurde durch die bald darauf erfolgte Abtretung der fränkischen Fürstenthümer verhindert.

Thaer's Berufung ein, mit welcher sich nunmehr der Beginn weitgehender Entwickelung auch der Viehzucht verknüpft.

Eine empfindliche Schädigung der Viehzucht bestand immer noch in dem weitverbreiteten Auftreten verheerender Krankheiten, vor Allem des Rindviehes, der sog. Viehseuchen. Gegen diese Uebel, welche den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung immer wieder schwer schädigten, waren schon die vorhergegangenen Regenten, von Friedrich I. an, mit mehr oder minder scharfen Abwehrmaassregeln vorgegangen und auch Friedrich Wilhelm III. leitet bald nach seinem Regierungsantritte Berathungen über weitere energische Maassnahmen gegen das Uebel ein, deren Resultate sich namentlich ausgesprochen finden in dem »Patent und Instruktion wegen Abwendung von Viehseuchen und anderen ansteckenden Krankheiten«, vom 2. April 1803. Dieses Patent —, vom Könige vollzogen und gegengezeichnet von den Ministern v. Voss, v. Goldbeck, v. Hardenberg, von Struensee und v. Schrötter — trifft in 171 Paragraphen eine grosse Zahl von Einzelbestimmungen zur Bekämpfung der Kalamität, theils in Wiederholung vorangegangener Verfügungen, theils in neuen Bestimmungen. Es beginnt mit Vorschriften für die Wartung und Pflege des Rindviehes, um auf diesem Wege dem Uebel möglichst vorzubeugen, und geht dann zu den nach seinem Eintreten einzuhaltenden Schritten über. — Im Fall der Erkrankung und namentlich des Todes eines Hauptes Rindvieh unter verdächtigen Umständen soll sofortige Anzeige an den Gemeindevorsteher erfolgen. Schon vorher ist das erkrankte Thier von den anderen streng abzusondern. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh soll vorher auf seinen Zustand untersucht werden. Im Fall sich dabei Merkmale einer ansteckenden Krankheit vorfinden, ist unverzüglich Anzeige sowohl an den Landrath, wie an den Kreisphysikus zu erstatten. Wenn deutlich erkennbare Rinderpest auftritt in einem einzeln liegenden Etablissement, dessen Rindviehbestand nicht über 10 Stück beträgt, sind, nach aufgenommener Werthtaxe, sämmtliche Thiere zu tödten. Niemand darf aus einem anderen Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein gültiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Am Bestimmungsorte muss, ungeachtet dieser Vorkehrung, das Vieh noch 72 Stunden — wenn aus den ehemals polnischen Provinzen 8 Tage lang — abgesondert stehen und von dem Gemeindevorsteher besichtigt werden. Erst dann, wenn sich kein Merkzeichen einer Krankheit zeigt, darf das Vieh, und zwar gegen Attest der Polizeibehörde, zu anderem Vieh gebracht werden. Demohngeachtet soll vor allem Einbringen fremden Viehes eine sorgfältige Revision über den Zustand desselben eintreten, eben so vor dem Eintritt der Thiere

von einer Provinz in die andere. Im Falle bei dieser Revision Erkrankungen an der Seuche (Rinderpest) oder an einer anderen ansteckenden Krankheit entdeckt werden, sind die damit behafteten Stücke zu tödten. Orte, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist, sind auf das strengste gegen andere Orte abzusperren; insbesondere durch eine Postenkette. Das getödtete Vieh ist in 6—8 Fuss tiefen Gruben einzuscharren sowie mit ungelöschtem Kalk zu bedecken und sollen diese Gruben 800 Schritte von Wegen und Triften entfernt sein. Der zu diesen Grabstellen bestimmte Bezirk ist mit Steinpflaster zu belegen und mit einem Graben und Zaun zu umgeben. Das verendete oder getödtete Rindvieh darf zu keiner Zeit abgeledert werden, es ist mit Haut und Haaren zu vergraben.

Die dem Patent beigegebenen Instructionen verbreiten sich über die Kennzeichen der Rinderpest, sowie des Milzbrandes, der Lungenseuche und der Tollwuth. Hervorgehoben wird insbesondere die ausserordentliche Ansteckungsfähigkeit der Rinderpest; ein Hund, eine Katze, ein Huhn, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie in entlegene Gegenden übertragen. Es werden die bewährtesten Vorbeugungsmittel gegen die Erkrankung wie gegen die Verschleppung der Seuche angegeben. Um dem Uebergang kranken Viehes in die Konsumtion vorzubeugen, sollen die Schlächter über die Kennzeichen der Viehseuche genau sich unterrichten. Um sich zu überzeugen, dass dies geschehen, muss jeder angehende Meister sich einer Prüfung durch den Stadt- oder Kreisphysikus unterwerfen und ist die Aufnahme zum Meister auch von dem Ausweis eines Attestes über die bestandene Prüfung abhängig zu machen. Einer gleichen Prüfung müssen sich auch solche Viehhändler unterziehen, welche aus dem Viehhandel in den ehemals polnischen Provinzen ein Gewerbe machen. — Besondere Vorschriften sind noch angefügt wegen des aus den Russischen und Oestereichischen Staaten, so wie aus Ost-, West- und Südpreussen eingehenden Viehes. Hier soll eine Quarantaine von 21 Tagen eingehalten werden.

Die Strafen gegen Zuwiderhandlungen sind zumeist sehr streng. Es soll Festungs- oder Zuchthausstrafe eintreten bei Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden. Wenn solche Handlungen vorsätzlich begangen sind, soll 3—6jährige Festungsstrafe erfolgen, bei grober Nachlässigkeit 6monatliche bis 3jährige Festung; wenn um des Gewinnstes willen, 6 bis 10 Jahre Festung oder Zuchthaus. Ferner Strafen für Unterlassung von Anzeigen von eingetretenen Viehkrankheiten, für falsche Gesundheitsatteste. Fast ausnahmslos sind Freiheitsstrafen bestimmt,

nicht Geldstrafen und letztere dann nur bei einer Reihe geringer Vergehen.

Das Patent wurde in vielen Tausenden von Exemplaren im Lande verbreitet, auch in den Wirthshäusern, Krügen, an den Kirchthüren und sonstigen öffentlichen Orten angeschlagen. Durch unmittelbare Verordnung befiehlt der König die Anfertigung eines »kurzen, deutlichen Auszuges aus dem Patente in ganz bestimmten Sätzen von denjenigen Pflichten und Obliegenheiten, welche der Unterthan, der sich mit Landwirthschaft beschäftigt, bei annähernder oder ausgebrochener Viehseuche zu beobachten hat«. Jedem der Betheiligten ist ein Exemplar dieses Auszuges zuzustellen, abgesehen von den Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern. Auch sind allen Land- und Stadt-Physici, Land- und Steuerräthen, Polizeiobrigkeiten aller Art, sowie den Predigern Exemplare zu dem Zweck zuzustellen, die Unterthanen daraus zu belehren. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, die Schlächter, Lohgerber, Schuhmacher etc. besonders über ihre Pflichten zur Sache zu unterrichten. Im Fall eines Ausbruches der Seuche sollen innerhalb einer Entfernung von 3 Meilen von dem befallenen Orte Exemplare des Auszuges an den Kirchthüren angeschlagen werden.

Es handelte sich bei diesen Maassregeln um Abwehr oder doch möglichste Milderung eines Uebels von ausserordentlicher Bedeutung für die Landwirthschaft wie für das allgemeine Wohl. Nur zu oft war schon die Seuche in verheerendster Weise aufgetreten. So hatte sie u. A. in Ostpreussen den grössten Theil des Hornviehes hinweggerafft, und solche Katastrophen wiederholten sich mehreremal. Abgesehen von solchen extremen Fällen waren schon die regelmässigen Verluste gross genug, den Betrieb der Viehzucht und hierdurch des Landbaues empfindlich zu schädigen. Durch die vorgenannte, aus mehrjährigen gründlichen Berathungen hervorgegangene Verordnung war das zur Zeit Erreichbare zur Steuerung des Uebels gethan. — Es folgen nun noch vielfache Kabinetsverfügungen an die Landesbehörden zu dem Zweck, die Wirksamkeit der Verordnung möglichst zu sichern und setzt sich diese Thätigkeit des Königs bis zum Eintritt der Kriegszeit im Jahre 1806 fort.

Während von den vorgenannten Uebeln vorzugsweise die Rindviehzucht betroffen wurde, litt auch die Schafzucht unter mannigfachen Krankheiten infektiösen Charakters. Unter diesen erwies sich namentlich die Räude verderblich, vor Allem den feinwolligen Schafen. Die Verbreitung dieser Hautkrankheit — die von derselben befallenen Schäfereien wurden »unreine« genannt —, fand namentlich Begünstigung in Mängeln der überlieferten Schäferei-Ordnungen, und hierauf richteten sich mehrfache Verordnungen des Königs. So bestand bis zum Jahre

1800 in einigen Provinzen noch die Einrichtung, dass die Schäfer anstatt des Lohnes eine bestimmte Anzahl eigener Schafe bei den ihnen anvertrauten Heerden halten und bei ihrem Abzug mit sich fortnehmen konnten. Auf diese Weise wurde die Räude von einer Herde in die andere verschleppt. Durch ein Edikt des Königs vom Jahre 1800 wurde diese Einrichtung abgestellt. Eine nachfolgende Verordnung vom Jahre 1802 verschärfte die Bestimmungen dieses Edikts und rügt die bisher mangelhafte Ausführung desselben. Hier liege die Schuld theils an den Landwirthen, welche zu wenig auf die Ausführung bedacht gewesen seien, theils an dem Widerstand der Schäfer. Der König befiehlt nun die strikte Befolgung der erlassenen Bestimmungen innerhalb 6 Wochen, bei 100 Thlr. Strafe; während Landräthe bei unterlassener Anzeige über vorgekommene Zuwiderhandlungen in eine Strafe von 200 Thlr. verfallen sollen. Dazu traten specielle Vorkehrungen gegen die Renitenz der Schäfer.

Ein hauptsächliches Hemmniss im Kampfe gegen Krankheiten der Hausthiere bestand zur Zeit noch in dem mangelhaften Stande der Thierheilkunde. Bei der Bestimmung der Krankheiten, und demnach im Heilverfahren, fanden noch mannigfache Irrthümer und Verwechselungen statt. Das Veterinairwesen des Staats begann wesentlich erst unter den Einwirkungen der 1790 gegründeten Thierarzeneischule sich zu heben. — Indessen sind doch nicht wenige der vorgeführten Verordnungen des Königs in die Gesetzgebung der neueren Zeit übergegangen.

---

1. Landespferdezucht.

Friedrich Wilhelm II. hatte, wie wir gesehen haben, der für die Wehrkraft des Staates wie für den Ackerbau hochwichtigen Pferdezucht eben so lebhaftes Interesse wie ausdauernde Fürsorge zugewandt und trotz vielfacher Hindernisse bedeutende Resultate erzielt, sowohl in der Vermehrung des Pferdebestandes wie in der Veredlung der Zuchten. —

Die Verfügungen König Friedrich Wilhelms III. für diesen Verwaltungszweig beginnen bald nach seinem Regierungsantritt mit einer an den Oberstallmeister v. Lindenau gerichteten Kabinetsordre, welche sich mit dem Trakehner und dem Westpreussischen Hauptgestüte beschäftigt. Für das erstere sollen Beschäler der Wagen-Rasse aus England beschafft werden. Demnächst sollen die Gestüte nicht allein dauernd für Erzielung der für die leichte Kavallerie erforderlichen Pferde besorgt sein, sondern es soll auch ausreichende Sorge dafür getragen werden, den Pferdezüchtern den Absatz ihrer leichten Pferde an die Armee zu

sichern. Eine gleichzeitig an das Oberkriegskollegium gerichtete Ordre führt dies näher aus in Verbindung mit der Rüge, dass neuerlich einige Hundert gute Husarenpferde in Ostpreussen stehen geblieben seien. Solche Unterlassungen dürften nicht vorkommen, denn das würde eine Abnahme der mit so bedeutendem Aufwand geförderten Zucht leichter Pferde für die Cavallerie herbeiführen. Um dem weiterhin vorzubeugen, solle noch ein drittes Husaren-Regiment mit seiner Remonte auf Littauen angewiesen werden; wie denn zugleich zu erwägen sei, ob nicht auch ein Dragoner-Regiment ausschliesslich auf Littauen angewiesen werden könne.

Innerhalb der nächsten Jahre ermuthigt der König Gutsbesitzer der östlichen Provinzen in ihren Vorsätzen, Stutereien anzulegen und beauftragt die Provinzialminister, diese Unternehmungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, namentlich auch darauf hin, ob sie sich für die Cavallerie-Remonte nützlich erweisen möchten. In diesem Falle sollen die Minister weitere Anzeigen erstatten. Personen, welche sich überhaupt um die Pferdezucht verdient gemacht haben, sollen ausgezeichnet werden, insbesondere auch durch die Verleihung von Prämien-Medaillen.

Vom Jahre 1801 an erwachsen für den Betrieb der staatlichen Landgestüte Schwierigkeiten, welche sich dann von Jahr zu Jahr verstärken; sie bestehen namentlich in der Erhöhung der Fourage-Preise. Die Gestütsverwaltungen erklären, innerhalb der bisher gezogenen Grenzen trotz aller Sparsamkeit nicht auskommen zu können; es bleibe nur der Ausweg, die Zahl der Beschäler dann zu verringern, wenn der überlieferte Einnahme-Etat nicht erhöht oder mit extraordinairen Zuschüssen ausgeholfen werde. Um die eine oder andere Aushülfe bittet Lindenau in immer wiederholten Vorstellungen. Die Bescheide des Königs lauten ablehnend und zwar unter Hinweis auf die Finanzlage des Landes. — Einer dieser Bescheide (vom Jahre 1803) führt u. A. aus: »Der König verkenne keinesweges die überwiegenden Vortheile der Landgestüte für die Verbesserung der Pferdezucht, aber die Kosten derselben seien nicht in richtigem Verhältniss zu denen vieler anderen wichtigen Landesverbesserungen. Daher könne er sich nicht zu mehreren extraordinairen Zuschüssen, noch weniger aber zu einer etatsmässigen Verstärkung des Fonds entschliessen«. Die Vorstellungen Lindenau's werden immer dringender. Der Zwang, die Zahl der Beschäler in den Landgestüten zu beschränken, sei gegenüber dauernder Versagung von Zuschüssen nunmehr eingetreten. Aus dieser Lage aber werde noch die Nothwendigkeit der Auflösung eines grossen Theils der Landgestüte erwachsen, wovon die Folge sein werde, dass die Pferdezucht im Lande wiederum zurückgehen und ein grosser Theil der Remonte, wie früher, ausser Landes

gekauft werden müsse. Dem gegenüber verweist der König darauf, dass es an anderen Mitteln und Wegen nicht fehle, solchem Rückgang vorzubeugen und überhaupt die Pferdezucht zu fördern. Hierüber spricht sich u. A. eine an die Mehrzahl der Provinzialkammern erlassene K.-Ordre des Königs des Näheren aus. Die bestehende kontraktmässige Verpflichtung der Domainenpächter zu Leistungen für die Pferdezucht soll erneuert, geschärft und die Ausführung unter genaue Controlle gestellt werden. Sie sollen eine gewisse, von den Kammern je nach dem Umfang der Amtswirthschaft zu bemessende Anzahl tüchtiger Hengste halten und von diesen die Stuten der Amtsunterthanen unentgeldlich bedecken lassen. Die Domainenpächter haben sich hierbei der Controlle des Landstallmeisters oder anderer dazu legitimirter Gestütsbeamten: ob diese Hengste wirklich gehalten werden, ob sie tauglich sind, und ob mit denselben die Stuten der Unterthanen unentgeldlich bedeckt werden, unweigerlich zu unterwerfen. Darüber, dass der genannten Verpflichtung von den Domainenpächtern vorschriftsmässig genügt worden und wie viel Fohlen von den bedeckten Stuten gefallen sind, sollen genaue Listen geführt und solche alljährlich den Kammern eingereicht werden. Letztere haben diese Jahreslisten demnächst nicht nur dem Provinzial-Departement, sondern auch dem Oberstallmeister einzureichen, damit von demselben nach Befinden der Umstände die Revision durch die Landgestütsofficianten veranlasst werden kann.

Ein von Lindenau in Gemeinschaft mit dem Minister v. Hardenberg erstatteter Bericht führt aus, dass diese Maassregel schwerlich den erwarteten Erfolg haben werde. Sie könne keinen hinreichenden Ersatz für die Reduction der Beschäler in den kgl. Landgestüten gewähren. Auch eine schärfere Controlle werde es nicht erreichen, die Domainenpächter von ihrem bisher beobachteten Verfahren abzuhalten, vorzugsweise für den Dienst ihrer Gespanne Hengste geringerer Qualität zu halten. Zudem unterliege die Ausführung der Controlle wesentlichen Schwierigkeiten, namentlich wenn sie in ausgedehnten Provinzen neben den sonstigen Dienstgeschäften bewirkt werden solle. Sodann sei sie, wegen der daraus erwachsenden Diäten, kostspielig. — Dementgegen müsse der bisherige äusserst wohlthätige Einfluss der Landgestüte auf Verbesserung der Pferdezucht immer wieder hervorgehoben werden. »Nicht allein habe der frühere Bezug von Pferden vom Auslande mehr und mehr von Abkömmlingen der Landgestüte ersetzt werden können, sondern es sei sogar durch Verkauf von inländischen Pferden an Ausländer viel Geld in's Land gezogen worden«. Es schliesst diese Vorstellung mit dem Antrage, die bisherige Anzahl der Landgestütsbeschäler beizubehalten und den Gestütsfonds durch einstweilige Zuschüsse dazu

in den Stand zu setzen, zumal die Generalkosten auch bei einer geringeren Zahl von Beschälern dieselben blieben. — Der König lehnt auch diesen Antrag aus finanziellen Gründen ab und verfügt zudem, dass der in Beziehung auf die Landgestüte stattgehabte Zwang ganz aufgehoben und es den Einsassen freigestellt werden könne, ob sie ihre Stuten von einem Landbeschäler oder anderem Hengst bedecken lassen wollen.

Es traten nun überhaupt gegenüber dem letztzeitig eingehaltenen Gang der staatlichen Pferdezucht eingreifende Veränderungen ein; theilweise auch Verwickelungen, die sich durch mehrere Jahre hinziehen. Zunächst sieht sich Lindenau, nachdem auch seine wiederholten Vorstellungen ohne Erfolg bleiben, genöthigt, um die von den Etats gestellten Grenzen einzuhalten, die Zahl der Beschäler der Landgestüte zu verringern; es werden dieselben an die Pferdezüchter verschiedener Provinzen vertheilt; so an Domainenpächter, adlige Gutsbesitzer u. dergl. — Aber auch noch andere bisher bestandene Einrichtungen werden in Frage gestellt, nachdem der König umfassende Erhebungen darüber angeordnet hatte, so insbesondere über die Räthlichkeit des Beschälzwanges.

Die in diesen Beziehungen zahlreich erfolgten Gutachten und Vorstellungen von Provinzialkammern oder einzelnen Mitgliedern derselben, von Autoritäten der Pferdezucht u. A. lauten zum Theil sehr abweichend von einander. Die Gegner des Beschälzwanges berufen sich auf die Hannoversche Pferdezucht, die auch ohne Beschälzwang vortreffliche Erfolge aufweise. Auch in anderen Staaten sei ohne Beschälzwang die Pferdezucht gediehen. Bei dem im Lande vorher bestandenen Beschälzwang habe nicht einmal die Hälfte der Stuten getragen. Ueberhaupt sei es ein verfehltes Unternehmen, Verbesserungen in der Viehzucht auf dem Wege des Zwanges erzielen zu wollen. Den Beschälzwang aber, nachdem er kaum aufgehoben worden, wieder einführen zu wollen, wie man es beantragt habe, sei sehr bedenklich. Durch solche Ordres und Contreordres werde namentlich der gemeine Mann verwirrt und verliere die Achtung vor dem Gesetz. — Dem stimmt ein anderes Votum bei, welches den Beschälzwang überhaupt als eine harte Maassregel bezeichnet, welche »wie jede Einschränkung der Freiheit sich nur durch die höchste Nothwendigkeit vertheidigen lasse«. Dagegen verweisen andere Berichte auf gute Erfolge des Gestütswesens und insbesondere auf solche des Beschälzwanges und betonen dessen Nothwendigkeit. »Staatswirthschaftlich betrachtet könne überhaupt nicht geläugnet werden, dass Gestüte namentlich Landgestüte zu den nützlichsten Anstalten zu rechnen seien, namentlich in einem militärischen Staate, wie Preussen. Durch Veredelung der Pferdezucht im Lande werde nicht nur die Kultur verbessert — zufolge der Erfahrung, dass schöngebauten Pferden von guter

Rasse mehr Kraft und Ausdauer innewohne, als übel gestalteten und von schlechten Hengsten stammenden —, sondern es würden auch, mit der Zeit zunehmend jene bedeutenden Summen, welche immer noch der Ankauf Holsteinischer, Ukrainischer und Tatarischer Pferde verschlinge, dem Lande erspart. Es sei kein Geringes, bei ausbrechendem Kriege sich im Inlande mit Pferden versorgen zu können. Alle diese Zwecke habe man vor Augen gehabt, als unter der vorangegangenen Regierung Friedrich Wilhelms II. so grosse Summen auf Gestütsanlagen verwandt worden seien. Die wohlthätigen Folgen könnten selbstverständlich nicht so schnell ihrem ganzen Umfange nach sich entwickeln und insbesondere gehöre vielleicht ein halbes Jahrhundert dazu, ehe man den Landmann von seinem Vorurtheile gegen solche Anstalten und den nothwendig damit zu verbindenden Zwang zurückbringe. Hebe man letzteren dauernd auf, stelle man es dem Landmann gänzlich frei, seine Stuten von irgend einem beliebigen Hengst bedecken zu lassen, so gehe hierdurch jede Hoffnung auf Veredlung der Pferdezucht auf immer verloren. Uebrigens sei es nicht richtig, dass kaum die Hälfte der von Gestütshengsten bedeckten Stuten tragend geworden seien. — Noch von anderen Seiten wird die Ansicht bekämpft, dass Zwangsgesetze bei Landbau und Viehzucht ohne Nutzen seien. »Der gemeine Mann mache bei weitem die grössere Mehrzahl aus und dass hier Vorurtheile oft nur durch Zwang und Beispiel überwunden werden könnten, sei bekannt.[1])

Es dehnen sich diese Verhandlungen bis zum Jahre 1805 aus. Am energischsten und mit zunehmendem Unmuth über den bisherigen Verlauf dieser Verhandlungen, spricht Lindenau seine Ueberzeugungen aus. In einem an die Minister v. Voss und v. Angern gerichteten Schreiben aus dem ebengenannten Jahre beklagt er nach wie vor die Einschränkung der Landgestüte und die Aufhebung des Beschälzwanges. Indessen der König habe auf seine Gegenvorstellungen keine Rücksicht genommen und die Behörden müssten sich daher die Befehle des Königs zur Norm dienen lassen. — Dir genannten beiden Minister berufen sich, gegen die Ausführungen Lindenau's über die Nothwendigkeit des Zwanges, auf die, auch von dem Landstallmeister v. Brauchitsch zugegebene Thatsache, »dass es in Hannover auch ohne Beschälzwang gehe«. Lindenau erwidert, »dass er bezüglich der Berufung auf die hannoversche Pferde-

1) Ein Bericht Schön's aus jener Zeit (Mitte 1803) besagt, dass in Preussen das dortige Landgestüt-Reglement noch in voller Kraft bestehe, und daher auch der Zwang in Absicht der Immediat-Einsassen. Es waren denn auch die Kabinetsverfügungen wegen Einschränkungen der Landgestüte und Aufhebung des Beschälzwanges nur an die »kurmärkische, pommersche, magdeburgische, halberstädtische, schwedtische, und wusterhausensche Domainen-Kammern« gerichtet.

zucht anderer Meinung wie Brauchitsch sei. Das widerspänstige Verhalten der diesseitigen Bauern beweise, dass es hier eben ohne Zwang nicht gehe. Wo überhaupt keine königlichen Beschälstationen bestünden, sei allerdings ein Zwang nicht nöthig, wohl aber wo solche existiren. Die beiden Minister sind der Ansicht, dass ein Ausweg darin gefunden werden könne, nur die vorzüglichsten Stuten zu brennen, damit solche nicht ausser Landes gingen, dagegen andere nicht. Am besten werde da das Beispiel und der Erfolg wirken. Sehe der Bauer dass die von königlichen Hengsten belegte Stute gute Fohlen werfe, so belehre ihn dies und das werde mehr fruchten, wie alle Zwangsanstalten. In seiner Erwiderung verwirft Lindenau den vorgeschlagenen Ausweg des »Brennens der besten Stuten«. »Da müsste das ganze Land durchreist werden unter grossen Kosten«. Landstallmeister v. Brauchitsch vertritt die Ansicht, es hätte, um dem gänzlichen Verfall der Pferdezucht vorzubeugen, vielleicht ein Ausweg in der Revision der Privathengste gefunden werden können, oder in der Hengstkörung nach strengen, oder wenigstens solchen Gesetzen, wie sie Ostfriesland sich selbst gegeben habe, während jetzt der Gebrauch auch der fehlerhaftesten Beschäler den umherziehenden Hengstreutern, auch den ausländischen, erlaubt sei.

Es schliessen zunächst diese Verhandlungen zwischen Lindenau und den Ressortministern ohne Ausgleichung der auseinandergehenden Anschauungen mit einem an die Minister v. Voss und v. Angern gerichteten Schreiben Lindenau's vom 29. November 1805. »Es bleibe ihm«, sagt er dort, »nach allem, was er fruchtlos gethan, um den gänzlichen Verderb und der Vernichtung des grössten Theils der vaterländischen Pferdezucht vorzubeugen, nunmehr nichts übrig, als dem Könige vorzuschlagen, abermals aufs Neue den grössten Theil der Landgestüte vollständig abzuschaffen und die betreffenden Beamten anderwärts zu placiren oder zu pensioniren, da die Verwaltungskosten schon jetzt ausser allem Verhältniss zur Sache ständen«. — In einem diesem Referat angefügten Schreiben des Landstallmeisters v. Brauchitsch klagt dieser über das Verhalten des Generaldirektoriums. Dasselbe streite eigentlich nur um Worte, gebe im Einzelnen zu, was es im Ganzen bestreite. Wenn dieser Zustand weiter dauere, werde der Pferdezucht grosser Schaden erwachsen. In einigen Gestüten, so namentlich im »Marstall Lindenau« und im »Marstall Bischoffswerder«, würde auch die reducirte Zahl der Beschäler nicht mehr beschäftigt. Dieser Verfall rühre grösstentheils daher, dass seit den neuen, den Beschälzwang aufhebenden Verordnungen, Niemand mehr den Hengst, womit er Stuten bedecken lasse, zur Besichtigung und Genehmigung vorzeige.

Gegenüber den Klagen Lindenau's hatte der König seinen Standpunkt immer wieder dahin ausgesprochen, dass er die Beförderung der Pferdezucht unausgesetzt im Auge habe und nur erachte, dass die breite Masse der ländlichen Bevölkerung auf die Dauer besser durch Belehrung als durch Zwangsmaassregeln für ein zweckmässiges Zuchtverfahren gewonnen werden könne. Es sei zweckmässiger, die in Folge der Reduktion der Gestüte dort ausrangirten Beschäler an Privatzüchter zu vertheilen, als sie um einen geringen Preis zu verkaufen; wie denn ausserdem vor Allem die Domainenämter mehr als bisher für die Förderung der Pferdezucht in Anspruch genommen werden müssten. Dagegen beharrt aber Lindenau hartnäckig bei seinen überall auf Zwang abzielenden Anschauungen und geht auf höhere Anordnungen, wenn sie diesen Zwang ausschliessen, nur widerwillig ein. — Ferner fehlt in den Anschauungen und Dispositionen des Generaldirektoriums gegenüber den schwebenden Fragen die nöthige Einheit.

Weiterhin bedingen die Vorboten des Kampfes mit Frankreich die Koncentration der Regierungsthätigkeit auf Principalfragen der Existenz und Wohlfahrt des Staates. Und so vereinigt sich nur zu Vieles, die frühere Einheit in der Staatsfürsorge für die Pferdezucht zu unterbrechen. Es verblieb bei der Vorbereitung zu zeitgemässen Umgestaltungen, und auch diese mussten bei dem nun ausgebrochenen Kriege zurückgestellt werden. Erst nach dessen Beendigung konnten jene umfassenden Einleitungen für die Pflege der Landespferdezucht aufgenommen werden, welche dann zu so trefflichen Resultaten, namentlich zu völliger Unabhängigkeit der Remontirung der Armee vom Auslande wie nicht minder zur Deckung der Bedürfnisse des Landbaues an zweckmässigen Spannkräften führten.

---

2. Schafzucht.

Der von Friedrich d. Gr. durch die Einführung feinwolliger Schafe aus Spanien gegebene Anstoss für die Hebung der Schafzucht hatte während der Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. weiter und weiter gewirkt. Die eingeführten Zuchtthiere — der letzte Transport vom Jahre 1786 hatte in 200 Mutterschafen und 100 Böcken bestanden — waren zum Theil an königliche Domainenpächter überwiesen, theils war mit denselben die königliche Stammschäferei zu Stahnsdorf begründet worden. Von letzterer wurden nun fortgesetzt Zuchtthiere an die Domainen und an Gutsbesitzer abgegeben. Aus der durch deutliche Erfolge hervor-

gerufenen Würdigung des Werthes dieser Zuchtrichtung, insbesondere der Kreuzung des spanischen Edelschafes mit der einheimischen Landrasse, war nun mehr und mehr die Selbstthätigkeit der Landwirthe erwachsen. Namentlich war gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II. Schlesien zu einem Centralpunkt veredelter Schafzucht geworden.

Diese Entwickelung setzt sich nun nach Antritt der Regierung Friedrich Wilhelms III., vom Könige überall begünstigt, in rascher Folge fort und verpflanzt sich zunehmend auch in die entlegeneren Landestheile. So kann der Minister v. Hardenberg erfreuliches Gedeihen der veredelten Schafzucht und der mit derselben in Verbindung stehenden Tuchfabrikation in den fränkischen Fürstenthümern melden. Auf seine Veranlassung schenkt (Anfangs 1799) der König dem um dieses Gedeihen verdienten dortigen Domainenrath Lehner ein besonderes Grundstück zum Betrieb seiner auf die Verarbeitung edlerer Wollen gestützten Tuchmanufactur. Während desselben Zeitraums sprechen sich mehrere an die Minister v. Voss und v. Struensee gerichtete Kabinetsverfügungen des Königs (vom 19. und 20. März 1799), sehr eingehend über die zur weiteren Förderung der Sache einzuhaltenden Wege aus. »Es soll durchaus auf fortschreitende Erzeugung des für die feine Tuchmanufaktur nöthigen Materials im eigenen Lande gesehen werden. Seine — des Königs — Fürsorge und Unterstützung werde da nie fehlen. Was aber die weitere Gründung von spanischen Stammschäfereien betreffe, so sei deren Anlage und Betrieb auf Staatskosten misslich, weil immer theurer, als auf privatem Wege. Insbesondere müsse der König sich zunächst, wenn nicht durchschlagende Gründe dafür geltend gemacht werden könnten, gegen die Errichtung einer Stammschäferei in Bornstedt bei Potsdam aussprechen. Schon an sich sei Bornstedt dafür nicht recht geeignet. Es habe nur Abtriften in Kienheiden und sehr mittelmässigen, dennoch aber bei der Nähe von Berlin in anderer Weise vortheilhafter zu benutzenden Boden. Zudem habe bereits die Veredlung der Schäfereien in Privathänden schon so bedeutende Fortschritte gemacht, dass es bis auf Weiteres vorzugsweise darauf ankomme, die Kultivateurs durch Beförderung eines genugsam lohnenden Absatzes zu ermuntern. Jedenfalls sei soviel gewiss, dass, wenn bisher veredelte Schäfereien keinen genügenden Absatz ihrer feineren Wolle gefunden, vor Allem und zuerst auf die Beseitigung der entgegenstehenden Hemmnisse gedacht werden müsse, bevor der Staat grosse Summen auf die Gründung neuer Stammschäfereien verwenden dürfe. Vielleicht erweise es sich für die allgemeinere Einbürgerung vorgeschrittener Wollindustrie dienlich, die kleineren Tuchmanufakturisten, besonders in den Provinzial-Städten, in der Weise zu

unterstützen, dass sie sich mit den zu feineren Wollstoffen erforderlichen Stühlen versehen und stärkere Vorschüsse tragen könnten. Das müsse näherer Prüfung unterzogen werden. Vorerst seien denn also derartige Maassregeln einzuhalten. Demnächst aber werde der König, wenn sich nach einiger Zeit die Nothwendigkeit weiterer staatsseitiger Maassnahmen für die Veredelung der Schafzucht entschieden herausstelle, gern dafür eintreten; so unter Umständen, und wenn die private Thätigkeit dafür nicht ausreiche, auch zur Anlage von Stammschäfereien und der Vertheilung spanischer Böcke an erfahrene Gutsbesitzer und Domainenpächter sich herbeilassen. — Indessen schreitet der König schon jetzt zu mehrfachen Maassregeln für die Verbreitung edler Zuchten. So u. A. wird die Zusage der Erneuerung von Domainen-Pachtungen an die Bedingung der Anlegung von Schäfereien spanischer Rasse geknüpft.

Zu den Hemmnissen rascherer Entwickelung und Verbreitung besserer Schafzucht und Wollindustrie zählt der König den von den grösseren Tuchfabrikanten ausgeübten monopolistischen Zwang. »Diese wüssten«, wie u. A. eine an das Generaldirektorium gerichtete Ordre vom 28. März 1800 ausführt, »die Konkurrenz der kleineren Fabrikanten im Einkauf der Wolle zu hindern und sich dadurch in den Stand zu setzen, die Preise der veredelten Wollen so niederzudrücken, dass der Landmann darin kaum einen Ersatz für die auf Veredlung der Schäfereien zu verwendeten Kosten, vielweniger aber eine Belohnung für seine Mühe und einen Gewinn für das übernommene Risiko erhalten könne. Um diesem Monopol entgegen zu wirken, dürfe nun zwar die Ausfuhr der veredelten Wolle nicht allgemein freigegeben werden, weil darunter die Nationalindustrie leiden würde, dagegen aber werde die Gestaltung eines Zwischenhandels nicht allein dem Landmann vortheilhaft, sondern auch vielleicht dem kleinen Fabrikanten von Nutzen sein. Das Generaldirektorium soll das in nähere Erwägung ziehen und gutachtlich darüber berichten. Der König bethätigt diese Anschauung schon jetzt in einem besonderen Fall, indem er verfügt, dass denjenigen Domainenpächtern und Gutsbesitzern im Hohenstein'schen, die zu einer Veredlung ihrer Schäfereien geschritten seien, für die nächsten 10 Jahre nachgelassen werden könne, auf Pässe der Kammern diejenigen Quantitäten veredelter Wolle, für welche in der Grafschaft selbst ein Absatz nicht zu finden sei, ins Ausland zu verkaufen.

Zu den vorgeschrittensten Schafzüchtern des Landes gehörte der Generalpächter des Amtes Petersberg, Magdeburgischen Kammerdepartements, Oberamtmann Fink in Cösitz. Die Schäferei desselben war ein Reiseziel nicht allein für Landwirthe, sondern auch für Staatsmänner. Schon früh hatte sie die Aufmerksamkeit Schöns auf sich gezogen, und

dem schlossen sich weiterhin die Minister Struensee, Schrötter u. A. an. Bereits im Jahre 1798 waren auf Ordre Struensees 50 Stück feinwollige Böcke und 100 dergl. Mutterschafe aus der Fink'schen Heerde für die königliche Domaine Subkau bei Danzig erkauft worden. — Fink hatte eine Unterweisung in der Schafzucht gegeben, welche sich eben so durch Einfachheit, wie durch praktische Tüchtigkeit auszeichnete. Die Lehrlinge mussten gleich den dienenden Schafknechten mit Hand anlegen, im Winter füttern, im Sommer grössere Herden mit hüten helfen u. drgl. m. 1799 war dann von Fink ein Werk herausgegeben worden, in welchem er seine Erfahrungen niedergelegt hatte.[1]) Der König wandte diesen Thatsachen reges Interesse zu. Auf seine Anordnung trat das Generaldirektorium in Verhandlung mit Fink wegen Einrichtung einer geordneten Schäferei-Schule »behufs Unterrichtung in den Verfahrungsweisen bei Veredlung der Schäfereien durch Spanische Schafe«. Diese Einrichtung war zur Ausführung gekommen, und spricht sich der König hierüber in einer an den Kammerpräsidenten v. Auerswald in Marienwerder gerichteten Ordre vom 23. Februar 1800 des Näheren aus. Fink hatte sich erboten, zwölf Schäfern oder erfahrenen Schafknechten aus Westpreussen und aus anderen Provinzen jährlich einem Schäfer praktischen Unterricht zu ertheilen. Auerswald wird nun »da sich von dieser Unterrichts-Anstalt viel Nutzen erwarten lasse, indem sich der p. p. Fink durch vorzügliche Kenntnisse auszeichne«, angewiesen, sich wegen des Näheren mit Fink in Verbindung zu setzen. Die Hälfte der erwachsenden Kosten will der König tragen. Ferner lässt der König eine grössere Anzahl von Exemplaren der Fink'schen Schrift ankaufen behufs Vertheilung derselben im Lande. »Ihr müsst es aber«, führt eine diesbezügliche an die westpreussische Kammerdeputation gerichtete Ordre vom 2. Juli 1800 aus, »bei der Vertheilung der Finkschen Druckschrift über die Verbesserung der Schafzucht nicht bewenden lassen, sondern Euer beständiges Augenmerk auf diesen wichtigen Punkt der Oekonomie- und Staatswirthschaft richten, die (Domainen-) Beamten dabei beobachten, ob sie, und welche unter ihnen vorzüglich guten Willen haben, sich mit der rechten Behandlungsart der Schafe nach Anleitung der Fink'schen Schrift bekannt zu machen, und mit welchem Erfolg solches von ihnen geschieht; worüber Ich jährlich Euren Bericht erwarte«. — Während desselben Jahres bewilligt der König dem Geh. Finanzrath v. Borgstede zur Ausführung seines Planes der Anlegung einer feinen Stammschäferei eine Unterstützung von 7756 Thlr.

1) »Verschiedene Schriften und Beantwortungen, betreffend die Schafzucht in Deutschland und Verbesserungen der groben Wolle«. Von J. G. Fink, Königl. preussischem Beamten zu Petersberg b. Halle a. S. Halle, b. Grunow, 1799.

Zu dieser Zeit hatte die Veredlung der Schafzucht fast in allen Provinzen des Staates schon bedeutende Fortschritte gemacht. Die Zahl der feineren Stammschäfereien hatte sich erheblich vermehrt, so dass sich von diesen Anstalten aus die Landwirthe mit Zuchtvieh versorgen konnten. Unter Anderem hatte die bereits erwähnte Ueberführung einer grösseren Anzahl von Zuchtthieren aus der Fink'schen Schäferei nach dem Domainenamte Subkau bei Danzig gute Früchte getragen. Dazu hatte der Generalpächter dieses Amtes bei seinem Anzuge aus Kloster Gröningen bei Halberstadt eine verfeinerte Schafherde mitgebracht und erbot sich nun, eine der Finkschen gleiche Schäfereischule einzurichten. Sehr erfreuliche Fortschritte der feinen Schafzucht fanden sich dann im Herzogthum Magdeburg; während indessen Schlesien in dieser Beziehung seinen Vorrang bewährte. Der König fährt fort, die Behörden zu eifriger Pflege dieses Kulturzweiges anzuweisen. »Ich empfehle Euch auf das Angelegentlichste«, führt eine an die Provinzial-Kammern gerichtete K.-Ordre aus, »zur Erreichung Meiner auf die Hebung und Veredlung der Schafzucht gerichteten Absicht keine Bemühung zu scheuen«.

Es tritt nun eine durchgreifende Unternehmung für die allgemeine Verbreitung veredelter Schafzucht in den Vordergrund, für welche, unter dem Schutz wie mit Unterstützung des Königs, der spätere Oberpräsident v. Vincke einstand. Schon im Jahre 1798 hatte Vincke, (während dieses Jahres vom Kammer-Assessor zum Landrath befördert), in Folge einer verdienstlichen Abhandlung über die Magnus'sche Schafzucht in Schlesien, von dem Minister v. Struensee, als Chef des General-Fabriken- und Kommerzial-Departements den Auftrag erhalten und ausgeführt, die Fink'sche und andere veredelte Schäfereien im Magdeburgischen zu bereisen, insbesondere aber über die kurfürstlich sächsische Stammschäferei in Stolpen zuverlässige Erkundigungen einzuziehen. Der Bericht Vincke's über die Ausführung dieses Auftrags, welcher sich über 12 Schäfereien, ihren Ursprung, ihren Betrieb und dessen Resultate in grosser Ausführlichkeit erstreckte und ausserdem interessante Details über die Schafzucht in Spanien enthielt, hatte, wegen der dargelegten tüchtigen praktischen Kenntnisse der Schafzucht den Beifall Struensee's in solchem Masse gefunden, dass derselbe einige Jahre später beantragte, Vincke mit dem vom Gouvernement beschlossenen Ankauf einer grösseren Anzahl von Schafen in Spanien zu betrauen, für deren Ausfuhr nach Preussen die Erlaubniss des Kgl. spanischen Hofes erwirkt war. Auf Zuweisung dieser Zuchtthiere hatten im Voraus 23 angesehene preussische Landwirthe (unter diesen der Minister v. Struensee) subscribirt und zwar auf zusammen 330 Böcke und 1084 Mutterschafe. Während die Subscribenten

sich verpflichtet hatten, den Ankaufspreis wie die Transportkosten für die subscribirte Anzahl von Schafen zu ersetzen, übernahm der Staat die Kosten des Kommissars und andere etwaige Nebenausgaben. Der König bewilligte dafür 5100 Rthlr. und ausserdem für Vincke noch eine extraordinaire Belohnung von 500 Thlr. Vincke, (welcher mit der Anfangs 1802 begonnenen Reise nach Spanien auch den Besuch und das Studium der aus eingeführten spanischen Merinos entstandenen berühmten französischen Stammschäferei Rambouillet verbunden hatte), führte den ihm anvertrauten Auftrag, welcher ausgedehnte Wanderungen in Spanien und einen halbjährigen Aufenthalt dort erfordert hatte, trotz aller Schwierigkeiten und vielfacher Hemmnisse glücklich aus. Nach mehrfachen Verlusten, von welchen die angekaufte Herde während des Transports betroffen worden war, gelangten von den angekauften Schafen zusammen 1178 Stück, (402 Böcke und 776 Mutterschafe) in gesundem Zustande nach Deutschland, wo sie den Subscribenten zugetheilt wurden.[1]) Die Empfänger waren mit den zugewiesenen Zuchtthieren ausserordentlich zufrieden und indem sich nun eine ansehnliche Zahl neuer, über mehrere Provinzen vertheilten, auf sicheren Fundamenten ruhenden Pflegestellen für edle Schafzucht begründet fanden, war für die weitere Entwickelung dieses wichtigen Zweiges der Viehzucht und der davon abhängigen Gewerbthätigkeit Umfassendes geschehen. Schon nach einem Jahre zeigten sich die Wirkungen der Unternehmung; insbesondere auch in den hohen Preisen der aus diesen Zuchten erzielten Wolle. Und nun wirkten auch hier der Erfolg und das Beispiel weiter; die Zahl der edlen Stammherden wuchs von Jahr zu Jahr und damit die allgemeine Anpassung der Schafzucht an die gegen früher wesentlich veränderten Bedürfnisse des Verkehrs.

Diese Veränderung bestand in dem rasch zunehmenden Gebrauch feinerer Bekleidungsstoffe. In diesem Gebrauch und seiner Befriedigung fand sich Preussen durch Nachbarländer überflügelt, deren Gewerbthätigkeit nicht durch lange Kriege zerstört oder beeinträchtigt worden war. Es galt gegenüber dem nunmehr im Inlande beträchtlich wachsenden Gebrauch feiner Wollfabrikate sich vom Auslande möglichst unabhängig zu machen.

---

1) Der Ankaufspreis in Spanien hatte 6 Thlr. 24 Sgr. pro Stück betragen. »Nach Abrechnung der vom Staat bezahlten Reisekosten und Diäten des Commissars kostete das Stück bis zur Einschiffung, einschliesslich der Verproviantirung der Schiffe, aber ohne die Schiffsfracht und den Landtransport von Hamburg aus, 13 Thlr. 6 Sgr. Unter Hinzuziehung dieser letzteren Kosten wurde den Subscribenten der Bock zu 25 Thlr., das Mutterschaf zu 23 Thlr. 10 Sgr. berechnet. — (Vergl. die ausführlichen Aufzeichnungen Vincke's über diese Reise in »Leben des Oberpräsidenten v. Vincke« von E. v. Bodelschwingh. Berlin, 1853. S. 140 u. ff.)

Inzwischen waren noch mannigfache Hemmnisse dieser Entwickelungen zu bekämpfen. So in der Schafzucht das fortdauernde Auftreten verheerender Krankheiten und hier namentlich der bereits erwähnten, vor Allem den feinwolligen Schafen verderblichen Hautkrankheit der Räude. Ferner waren es verschiedene überlieferte wirthschaftspolitische Momente, welche, unter neuerdings veränderten Verhältnissen, sich zunehmend als Hindernisse rascherer Entwickelung der Schafzucht erwiesen. So das noch bestehende Verbot der Wollausfuhr, welches den Preis der Wolle stark herunter drückte. So konnte beispielsweise dieselbe feinste spanische Wolle, welche in Nachbarländern mit 24—26 Thlr. p. Stein bezahlt wurde, im Inlande nur 16—18 Thlr. erzielen. Auch Absperrungen der einen Provinz gegen die andere im Wollhandel, Beschränkungen des Verkehrs mit Wolle auf den Märkten dauerten noch fort. Selbstverständlich musste diese Sachlage auf die Besitzer von Schäfereien entmuthigend wirken. Innerhalb der Anfänge des hier in Rede stehenden Zeitraums wächst denn auch die Zahl der Vorstellungen für die nunmehrige Nothwendigkeit der Entfesselung des Wollhandels. Immer schärfer und eindringlicher wurde hervorgehoben, dass man dem Landwirth billiger Weise nicht zumuthen könne, einen Artikel zu kultiviren, von dem er zum Voraus wisse, dass sich derselbe unzureichend verzinse. Am dringlichsten sprachen sich diese Vorstellungen gegen die Hemmungen des Verkehrs zwischen den einzelnen Landestheilen aus und diese finden denn auch allmählig Abhilfe. Der König selbst äussert sich hierüber in einer an den Minister v. Schulenburg gerichteten Ordre vom Jahre 1803. »Ich gehe«, sagt dieser Erlass u. A. »davon aus, dass jedes Hinderniss des freien Handelsverkehrs zwischen Provinzen eines und desselben Staates ein grosses Uebel ist, welches nur durch die dringendste Nothwendigkeit entschuldigt werden kann. In dieser Rücksicht habe Ich Mich schon längst entschieden, jede Gelegenheit zur Hinwegräumung dieser zwischen den verschiedenen Provinzen Meines Staates stattfindenden Hindernisse mancherlei Art zu benutzen, sobald solches ohne gegenwärtig überwiegenden Nachtheil für das Ganze geschehen kann«. —

Allerdings traten nachträglich mancherlei Schwankungen dieser Haltung ein, zusammenhängend mit den mannigfachen inneren Widersprüchen der überlieferten Wirthschaftspolitik und die völlige Wendung tritt erst nach der Katastrophe des Jahres 1806 ein; eine Wendung, wie sie unter Anderen vorgedeutet wird in einer unterm 28. Juli 1807 an den Geh. Ober-Finanz-Rath Beyer gerichteten K.-O. des Königs, welche ausspricht: »dass bei der veränderten Lage des Staates es dringend nothwendig sei, nach wiederhergestellter Ruhe die bisher in Absicht der

National-Industrie beobachteten Principien gründlich zu revidiren und deren fernere Anwendbarkeit zu prüfen, und werde der König zu seiner Zeit das Erforderliche veranlassen«.

Trotz aller Schwierigkeiten war die Schafzucht Preussens weiter und weiter gediehen, und hier vor Allem die Production feiner Wollen. Der König verharrt in Aufmerksamkeit hierauf und lässt es an Förderungen und Unterstützungen nicht fehlen. Und diese Entwickelungen setzen sich unter steigernden Erfolgen fort bis zur Katastrophe des Jahres 1806.

IV. Forstwirthschaft[1]).

In der Organisation der Verwaltung dieses wichtigen Theils des Staatshaushaltes waren mannigfache Wandlungen vorangegangen. Friedrich d. Gr. hatte, um die strikte Befolgung seiner Anordnungen für die Forstpflege und die Einheit der Verwaltung zu sichern, im Jahre 1770 ein besonderes Forstdepartement im Generaldirektorio mit einem selbständigen Chef errichtet. Indem durch die dabei getroffenen Einrichtungen die Provinzialkammern ihre bis dahin ausgedehnte Kompetenz in der Forstverwaltung geschmälert sahen, ergingen von hier aus vielfache Einwendungen und Angriffe gegen die neue Schöpfung. Aber nicht allein von hier aus. Die Ausführung der von dem Könige getroffenen Anordnungen — sie bilden die Grundlage der forstlichen Wirthschaftsführung bis in die neueste Zeit — war nicht frei von mannigfachen Missgriffen, an die sich nun die ungünstigen Beurtheilungen einseitig hafteten. — Friedrich Wilhelm II. hatte bald nach seinem Regierungsantritte verschiedene Reformen der Forstverwaltung verfügt, thatsächlich hatten sich dann aber wieder die von Friedrich d. Gr. geschaffenen Einrichtungen des Forstdepartements herausgebildet und in Folge der tüchtigen Führung desselben durch den Minister Grafen v. Arnim waren die Einwendungen dagegen weniger hervorgetreten.

Friedrich Wilhelm III. traf aufs Neue Aenderungen in der überlieferten Organisation der Forstpflege. Als 1798 Graf Arnim seine Ent-

---

1) Unter Mitbenutzung von »Pfeil, die Forstgeschichte Preussens bis zum Jahre 1806«. Leipzig 1839.

lassung erwirkte, verband der König mit dem Ausdruck voller Anerkennung für die von Arnim geleisteten Dienste die Aeusserung, dass er nicht beabsichtige, das Forstdepartement wieder einem besonderen Chef anzuvertrauen. Diese Absicht wird des Näheren ausgesprochen in einer an den Minister v. Heinitz gerichteten Verfügung. Es erscheine geeignet, das bisherige Forstdepartement mit den Provinzial-Departements des General-Direktoriums zu verbinden und bei dem letzteren einen Landjägermeister oder Oberlandforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangelegenheiten aller Provinzen unter einander in Verbindung zu erhalten seien. Zunächst komme es darauf an, das Nähere für Einführung dieser Organisation festzustellen. In einer bald darauf folgenden Ordre an das Generaldirektorium führt der König aus, er habe sich überzeugt, dass ohne eine Einrichtung, welche dem Provinzial-Minister und dem Forstdepartement alles in die Hände arbeite, das wichtige Ziel möglichster Tüchtigkeit der Forstpflege nicht erreicht werden könne. Zugleich gibt der König ein besonderes Reglement zu einer bei jeder Kammer zu errichtenden Forst-Kommission, welche, ohne neue Gehälter, aus den Präsidenten der Kammern, Oberforstmeistern, Forstdepartementsräthen, und den geschicktesten Provinzial-Bau- auch Forstbedienten zusammenzusetzen sei. Ein späterer Erlass spricht sich näher aus: Das Generaldirektorium soll nicht mehr in das Detail der Forstgeschäftsführung eingehen, sondern sich beschränken: 1) auf die Forstgesetzgebung im weitesten Sinne; 2) auf die Anstellung der Forstbeamten; 3) die Ausnahmen von irgend einer vorgeschriebenen Regel; 4) Gnaden-Sachen; 5) Prüfung der von den Kammern anzufertigenden Etats; 6) Wiederkultur der Forsten nach jährlich vorzulegenden Vorschüssen und Etats; 7) Genaue Kontrolle über die Ausführung der Administration überhaupt, welche zugleich die Erörterung und Entscheidung vorkommender Beschwerden über die Kammer- und Unterforstbeamten in sich schliessen soll.

Die erste Stelle in dieser Organisation überträgt der König dem Oberlandforstmeister v. Bärensprung.

Ueber die bisherigen Erfolge der neuen Einrichtung spricht sich der König in einer an das Generaldirektorium gerichteten Kab.-Ordre vom 13. September 1799 nur theilweise befriedigt aus. Es seien Fortschritte in regelmässiger Verbesserung der Forsten und Vermehrung der Forstrevenuen ersichtlich, dagegen erscheine die vorzüglich mit beabsichtigte Vereinfachung des Geschäftsganges nur mangelhaft erreicht, indem die Forstabtheilungen der Provinzial-Kammern mit derjenigen des Generaldirektoriums und umgekehrt dieses mit jenem zu wenig gemeinschaftlich, sondern separat für sich handelten, wodurch immer wieder Ver-

wickelungen und namentlich Verzögerungen entständen. Gleichzeitig erlässt der König eine ausführliche Instruktion »in Betreff der Fälle, bei welchen niemals von einem oder dem andern Departement einseitig und ohne Rücksprache mit dem andern verfügt werden darf«. Weiter rügt der König neben den genannten noch andere Uebelstände in einer an den Oberlandforstmeister v. Bärensprung und den Staatsminister v. Schrötter gerichteten Ordre vom 8. Februar 1800. Das Uebel angeblicher Arbeits-Ueberbürdung von Forsträthen der Provinzialkammern, welchem man Nachtheile für den Dienst zuschreiben wolle, werde seinen eigentlichen Grund darin haben, dass die Oberforstmeister sich, besonders nach Errichtung der Forstmeister-Stellen, von ihrer früher bestandenen Verpflichtung zum unmittelbaren Vortrag in den Kammern nach und nach ganz zurückgezogen hätten und mit einem eigenen Forstsekretair und einer oberforstmeisterlichen Registratur gewissermaassen eine eigene Behörde bildeten, welche mit den Kammern, mit den Forstbeamten und mit dem Forstdepartement, wohl auch mit anderen Behörden korrespondire. Dieser dem Interesse des Dienstes schädigende Missbrauch sei abzustellen, über die unbrauchbaren Subjecte Anzeige zu erstatten und künftig, bei Vermeidung der Ungnade des Königs, schärfere Kontrolle einzuhalten. Demgegenüber bezeigt der König, in einem gleichzeitigen Erlass, dem Provinzialminister für die Anspachischen Fürstenthümer, Frhrrn. v. Hardenberg seine Zufriedenheit über den blühenden Zustand der dortigen Forstverwaltung; indem dort, bis auf die Vermessung, fast alles vollständig organisirt sei.

Indessen ergeben sich noch weitere Mängel der neuen Einrichtung. Das General-Forstdepartement umfasste thatsächlich nur noch einige Theile der Administration und die Kassenverwaltung. Das erfolgte Ableben des verdienten Oberlandforstmeisters v. Bärensprung veranlasst jetzt den König, der bisher schon gehegten Absicht der gänzlichen Aufhebung jener Centralbehörde näher zu treten. Zur Bearbeitung eines vollständigen Planes für die nunmehr zu treffenden Einrichtungen ernennt der König eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Ministers v. Hardenberg, indem er diesem zugleich seine Intentionen detaillirt mittheilt.

Nach Eingang des Kommissions-Gutachtens trifft nunmehr der König in einer an das Generaldirektorium gerichteten Verfügung vom 12. Dec. 1803 endgiltige Bestimmungen. Das bisherige General-Forstdepartement als administrirende und kassenverwaltende Centrallstelle wird aufgehoben und deren Geschäftskreis den Kammern und dem Chef der Provinzialdepartements übertragen. Für den eigentlich wissenschaftlichen Theil der Forstverwaltung soll ein besonderes Kollegium — Forstdepu-

tation — zu dem Zweck formirt werden, die Einheit in der technischen Leitung der Forstsachen nach überall gleichen Grundsätzen zu sichern. Der Charakter dieser Deputation soll ein blos konsultativer sein. In dieser Eigenschaft soll sie 1. die von dem sachverständigen Mitgliede eines jeden Provinzialdepartements unter Leitung seines Chefs auszuarbeitenden jährlichen Haushalts- und Kulturtabellen gründlich prüfen. 2. Wenn bisherige Forstgesetze und Reglements in Forstangelegenheiten abgeändert oder neue gemacht werden, soll sie darüber zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden. Sie soll ferner 3. für die Aufstellung zweckmässiger allgemeiner wissenschaftlicher Grundsätze und überhaupt für das Fortschreiten der Forstwissenschaft sorgen. 4. soll sie den Unterricht und die Ausbildung der künftigen Forstbeamten zu tüchtigen Forstmännern leiten und 5. sämmtliche Anwärter für den Forstdienst über ihre Qualifikation für denselben prüfen. Ausserdem soll sie aber auch noch 6. gehalten sein, Gutachten abzugeben in allen Fällen, wo es der Chef des Provinzialdepartements oder der forstverständige Rath desselben für nöthig findet, sie zu befragen. Der jedesmalige älteste Rath von den die Forstsachen bearbeitenden Mitgliedern des Generaldirektoriums soll die Direktion und den Vorsitz in diesem Kollegio führen. Unter den der Deputation beigelegten Geschäften soll sich weder die Vermessung noch die Abschätzung der Forsten befinden. Diese beiden Geschäfte nebst der Kenntniss von der Beschaffenheit des Bodens, der Holzarten und der die Forstwirthschaft beschränkenden Servitute haben die Grundlage jedes Forsthaushaltes und Kultur-Etats zu bilden. Gerade in diesem wichtigsten Theile seiner Bestimmung sei das bisherige Forstdepartement soweit zurückgeblieben, dass zu einem auf solide Grundsätze gebauten System die Materialien noch nicht in hinreichendem Maasse vorhanden seien. Es bilde eine Hauptaufgabe der Deputation, diesem grossen und empfindlichen Mangel abzuhelfen.

Hieran schliesst sich noch eine zahlreiche Reihe von Einzelbestimmungen für die neue Einrichtung. Zum Theil soll das Generaldirektorium behufs deren weiterer Präcisirung erst noch gutachtlich berichten.

Wesentliche Aenderungen der auf diese Weise festgestellten Organisation der Forstverwaltung fanden während des hier in Rede stehenden Zeitraums nicht statt. Der Charakter der Organisation bestand denn in der Decentralisation der Forstverwaltung dahin, dass den Provinzialkammern wieder der Einfluss eingeräumt war, welchen s. Z. Friedrich d. Gr. denselben, weil er ihn für nachtheilig hielt, entzogen hatte.

Zur Sache selbst, der Forstpflege an sich, zählen eine nicht geringe Reihe von Anordnungen des Königs.

Eine wesentliche Hemmung rascheren Aufschwunges der Waldkultur bestand immer noch in einer Menge von Hutungsberechtigungen, überhaupt drückenden Waldservituten. Während in anderen Staaten ohne viele Bedenken derartige Gerechtsame der Unterthanen beschränkt oder beseitigt worden waren, hatte hier strenge Gerechtigkeit gewaltet und war nur allmählig mit Beseitigung der Hutungsberechtigungen durch Abfindung mit Geld oder Land vorgegangen worden. Auf diesem Wege schritt auch der König weiter; aber wo die Ablösung noch nicht hatte erreicht werden können, — und diese Fälle waren zahlreich — war der Weg zu regelrechter Kultur, namentlich zur Durchführung der Schlageintheilung verschränkt. Hier konnte erst die Gesetzgebung einer späteren Zeit rascheren Fortgang sichern.

Noch in einer anderen Beziehung lag in der Haltung der Regierung gegenüber der ländlichen Bevölkerung ein Konflikt mit den Aufgaben der Forstpflege. In einigen Landestheilen war der Waldbestand mehr oder weniger ungenügend für das Bedürfniss der Bevölkerung. Nun bestand eines der Benificien der Amtsunterthanen theils in der Gewährung von freiem Bau- und Brennholz durch den Domainen-Fiskus, theils, über diese Quanten hinaus, in Abgabe von Bauholz zu mässigem Preise aus den königlichen Forsten bei nachgewiesenem Bedürfniss. Hier lehnte der König immer wieder Vorstellungen von Forstbehörden wegen Aufhebung oder Beschränkung dieser Beneficien ab durch Hinweis auf das bestehende Rechtsverhältniss oder auf Billigkeitsrücksichten. »Es kann«, lautet eine derartige auf die Kurmark bezügliche Verfügung des Königs an die Forstverwaltung, »den (Amts)-Unterthanen nicht zugemuthet werden, auf ihre Holzbeneficien Verzicht zu leisten, auch ist es nöthig, darüber hinaus denselben ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse an Bauholz jedesmal unweigerlich gegen forsttaxmässige Bezahlung aus Meinen Forsten zu verabreichen«. Auf eine Beschwerde des Oberlandforstmeisters v. Bärensprung über »Holzdieberei der zu Raff- und Leseholz berechtigten Unterthanen« bescheidet der König, dass dem nur dadurch werde vorgebeugt werden können, wenn man den Unterthanen die nothdürftige Feuerung gewähre. Alle dergleichen Unterthanen seien auf Freiheiten angesetzt und ihre Lasten und Prästationen danach regulirt. Das Holz oder dessen Surrogate zu kaufen, seien sie ausser Stande. Werde nun nicht in einer anderen Weise für ihr Bedürfniss gesorgt, so bleibe ihnen nichts anderes übrig, als das benöthigte Holz zu stehlen; wodurch die Forsten eben so sehr wie die Unterthanen, wenn sie bestraft werden sollten, ruinirt würden. »Ich befehle Euch«, schliesst die Verfügung, »ganz vorzüglich Euere Sorge darauf zu richten, nach Maassgabe der Lokalität, des Zustandes der Unterthanen und der Forsten, in

beständiger Eintracht mit den Provinzial-Departements, so viel als möglich ist, zum Soulagement der Unterthanen zu thun«.

Dagegen setzen sich die schon unter den früheren Königen begonnenen Bemühungen, auf anderen Wegen zur Schonung der Forsten Holzersparungen herbeizuführen, in verstärktem Maasse fort. Wo immer nur möglich, wird die Abgabe von Holz durch Verabreichung von Torf oder Steinkohlen ersetzt.[1]) Immer wieder erneuerte Mahnungen und Belehrungen richten sich auf den Gebrauch des Massiv- oder »Lehmpatzenbaues« an Stelle der Fachwerk- resp. Holzbauten. Für den Massivbau werden Unterstützungen bewilligt. Statt der Holzzäune sollen »lebendige Zäune« eingeführt werden. An Stelle der Einzelbacköfen sollen überall Gemeindebacköfen eingerichtet werden; Gemeinden, welche dies nicht binnen 4 Jahren bewerkstelligt haben, sollen, und auch die bis dahin zu Freiholz berechtigten, kein Holz weiter aus den Forsten erhalten. Allen Brau- und Brennereien, Ziegeleien u. dergl. soll, statt des bisherigen Freiholzes, der Werth desselben nach der Forsttaxe in Geld zugewiesen werden. Für Provinzen mit entschiedenem Holzmangel wird die Ausfuhr von Holz verboten. Ueberall, wo immer nur möglich soll man Steinkohlen- oder Torffeuerung einführen und zwar bewilligt der König in entsprechenden Fällen Beihilfe zu den Einrichtungskosten. Hierin setzen sich die Einwirkungen Friedrichs d. Gr. fort; die zudem, durch den Mehrverbrauch von Steinkohlen, nicht wenig zum Aufblühen des Bergbaues beigetragen hatten. Letzteren sucht auch der König zu fördern, indem er mahnt, auf das Vorhandensein von Steinkohlen- und Braunkohlen-Lagern (wie von Torfmooren) Acht zu haben und sie, wo sie sich finden, in Betrieb zu setzen. Als (1799) im Saalkreise und im Mansfeldischen Braunkohlen entdeckt werden, wird deren Gebrauch beim Salinenbetrieb eingerichtet; damit vermehrt sich zunehmend der Braunkohlenbergbau und regelt sich dessen Betrieb.[2]) Auch die Benutzung von Torf-

---

1) Ein Antrag der Forstverwaltung von Jahr 1802 geht soweit, zur Verminderung des Holzverbrauchs vorzuschlagen, die Särge nur zum Transport der Leichen zu benutzen, nicht aber mit einzugraben. Der König lehnte das ab, da es allzusehr »den herrschenden Volksbegriffen und Gewohnheiten entgegen sei«.

2) Hierauf zielen u. A. auch Verhandlungen ab, in welche der Freiherr v. Stein in Folge seiner Leitung des Salzwesens eingetreten war. Eine unterm 26. Januar 1805 an Stein gerichtete Königl. Ordre besagt: »es sei nicht aus den Augen zu setzen, dass es den Staat auf das Höchste interessire, dass mit den Braunkohlen richtig verfahren werde. Der Staat sei berechtigt, aus eben den Gründen, welche die Regalität des übrigen Bergbaues motivirten, in Sorge für das allgemeine Wohl der Gewinnung von Braunkohlen, besonders in Provinzen mit drückendem Mangel an Feuerungs-Material, eine zweckmässige Richtung zu geben. Dem Minister v. Reden werden 2000 Thlr. überwiesen zu »Versuchsarbeiten wegen der an den

mooren nimmt zu, namentlich in der Kurmark, Neumark und in Pommern. Im Jahre 1805 befiehlt der König, auf allen Domainen des Landes Untersuchungen auf das Vorhandensein von Torfmooren anstellen zu lassen.

Trotz aller dieser Vorkehrungen will sich der Holzmangel in einzelnen Provinzen — während in anderen Ueberfluss vorhanden war — nicht erheblich mindern und so dringt der König nunmehr, neben den übrigen Veranstaltungen, in verstärkter Weise auf möglichsten Ersatz aller Naturalabgaben von Holz durch Geld. »Es führe«, sagt eine hierauf gerichtete Kabinetsordre, »nichts so sehr zur Holzverschwendung als wenn Holzdeputate in natura gegeben werden. Es sei durchaus besser, diese Deputate in Geld zu bezahlen und es dem Empfänger zu überlassen, sich das benöthigte Brennmaterial selbst anzuschaffen. Jeder werde dann nur das unentbehrliche Bedürfniss decken.[1]) Auch die von dem Könige angeordnete Erhöhung der Holzpreise zielt mit auf den Zweck möglichster Verminderung des Holzkonsums ab. — Schon im Jahre 1798 war für einige Provinzen, so insbesondere für die Kurmark, die Holzausfuhr theils verboten, theils mit einem Impost belegt und dies setzt sich weiterhin fort.[2])

Von nicht geringem Einfluss auf die Forstwirthschaft einiger Landestheile waren zwei zunächst im Interesse der Residenzstädte Berlin und Potsdam geschaffene Institute: die »Königliche Brennholz-Administration« und die »Nutzholz-Kompagnie«. Bei der raschen Vergrösserung

---

Ufern der Elbe in der Altmark, ingleichen in der Neumark, sowie an den Ufern der Weichsel vorgefundenen Braunkohlenlagern«. »Ich authorisire Euch«, führt die betreffende Ordre aus, »dass Ihr die Benutzung entdeckter Braunkohlenlager den Gutsbesitzern für ihre Rechnung anbietet, und erst dann, wenn sie den Bau nicht betreiben können oder wollen, den Betrieb für Rechnung der Bergwerkskasse veranstaltet«.

1) »Wollte man«, fügt der Erlass hinzu, »die Hofstaaten von dieser Einrichtung ausschliessen, so würde die Wirkung nicht beträchtlich sein, und gleichwohl macht der immer wachsende Mangel an Holz jede nur mögliche Verminderung der Konsumtion höchst nöthig. Ich will daher mit Meinen Hofstaaten sogleich das Beispiel dafür geben«. Dem folgt die Weisung an die betreffenden Beamten, das dafür Erforderliche sogleich zu besorgen, sowie an den Hofmarschall v. Massow der Befehl, darauf einzuwirken, dass die Hofstaaten mit einem geringeren Holzquantum auskommen.

2) Auch die Besitzer von Privatforsten waren von dieser Maassregel nicht ausgeschlossen. Auf den Antrag eines kurmärkischen Gutsbesitzers um Erlaubniss der Ausfuhr von Holz aus seinen Forsten, beschied der König: »So lange die Forsten in der Kurmark, wie es jetzt der Fall, den eigenen Bedarf der Provinz an Brennholz nicht gewähren, sondern Zuschüsse aus anderen Provinzen, ja aus dem Auslande bedürfen, kann der Export des Holzes auch einzelnen Gutsbesitzern nicht erlaubt werden und versichere Ich es Mich zu Eurer Vaterlandsliebe, dass Ihr um Eines Privatvortheils willen auf Eurem, dem Ganzen nachtheiligen Gesuch nicht bestehen werdet«.

insbesondere Berlins und der Devastation der nahe oder an den Hauptverkehrsstrassen liegenden Forsten war, und zwar schon unter der Regierung König Friedrich I., Holzmangel in Berlin entstanden und hatten die Holzpreise eine bedeutende Höhe erreicht. Das Interesse am Aufblühen Berlins hatte Maassregeln veranlasst zu dem Zweck, dem weiteren Steigen der Holzpreise entgegen zu treten. Dies geschah zunächst durch Einführung einer Kontrolle des Holzhandels und einer Taxe für die Holzpreise, deren Grenzen bei Strafe der Konfiskation nicht überschritten werden durften, endlich im Jahre 1794 durch den Erlass eines ausführlichen Reglements für die Holzmärkte in den Residenzen. Nun entstand eine besondere Brennholzverwaltung unter einem dafür angestellten Beamten. Sie hatte dafür zu sorgen, einestheils, dass in den für die Wasserkommunikation günstig gelegenen Staatsforsten hinreichende Mengen von Holz für den Bedarf der Residenzen geschlagen wurden, anderentheils, dass keine Ueberschreitung der durch die Taxen festgestellten Holzpreise stattfand. Unter dieser Beschränkung blieb dem Privathandel für die Residenzen zuvörderst noch Freiheit gewahrt. Aber auch diese wurde im Jahre 1766 aufgehoben durch ein Patent, welches allen Privaten den Holzhandel in Berlin und Potsdam untersagte und denselben für Königliche Rechnung an eine Gesellschaft von Holzhändlern verpachtete. Letztere durften ihren Bedarf nur aus Königlichen Forsten entnehmen. Unter diesen Umständen erfolgte, entgegen dem früher festgestellten Zweck, zunächst eine mehr und mehr zunehmende Steigerung der Holzpreise, da die Einwohner von Berlin und Potsdam ihren Bedarf nur von der Kompagnie entnehmen durften. Den Privatforstbesitzern war demnach der Absatz ihres Holzes verkümmert. — Diese Einrichtung wurde 1785 aufgehoben und nun die genannte Brennholz-Administration eingesetzt, welche den Holzhandel betrieb; doch konnte nunmehr jeder Private seinen Holzbedarf gegen Entrichtung einer Accise selbst beziehen; welche Accise dann auch in allen anderen Städten eingeführt wurde. Auch durfte nun die Administration ihren Bedarf aus Privatforsten beziehen. Im Lauf der Zeit verfiel der fiskalische Sinn dieser Administration; während die Holzpreise im Allgemeinen stiegen, wurde die Taxe auf den Holzmärkten nicht erhöht und zuletzt erhielt man die ganze Einrichtung nur noch »weil man glaubte, dass ohne sie Berlin leicht Gefahr laufen dürfte, nicht den nöthigen Holzvorrath zu haben und in der Besorgniss, dass die Holzpreise, wenn man den ganzen Holzhandel den Privaten überliesse, so sehr steigen würden, dass der ärmere Theil der Bevölkerung in die grösste Noth gerathen müsste«. Man war also auf den Anfangspunkt der ganzen Unternehmung zurückgekommen, hatte aber allerdings auf den zurückgelegten Weg der Ent-

wickelung der Forstkultur in mehreren Provinzen durch Beschränkung des naturgemässen Ganges erhebliche Schädigungen zugefügt. Zudem waren der Staatskasse durch die Unternehmung, so insbesondere auch durch vielfache Veruntreuungen namhafte Verluste erwachsen. — Einen ähnlichen Verlauf nahm es mit der (1765 errichteten) Nutzholz-Kompagnie, welcher das Recht verliehen wurde, »das in den Forsten der Kurmark und Magdeburg verfallende Nutzholz ausschliesslich zu debitiren«. Auch hier gewannen stets nur Individuen, während dagegen das Ganze verlor.

Gegen beide Einrichtungen spricht sich Friedrich Wilhelm III. schon bald nach seinem Regierungsantritte aus. Zunächst in einer unterm 22. April 1798 an den Minister v. Arnim gerichteten Kabinets-Ordre »in Sachen der von den vorhergegangenen Regierungen überkommenen, vom Staate betriebenen Haupt-Nutzholz-Administration«. Ein solcher Staatsbetrieb sei durchaus zu verwerfen. Bei einer gänzlichen Freigebung des Holzhandels würden, ohne alles Risiko des Staates, durch eine proportionirliche Auflage auf das Holz bessere Resultate zu erzielen gewesen sein, selbst abgesehen von den unzähligen Vortheilen, welche der Staat aus einem jeden freien Gewerbe ziehe. Bei einem äusserst zweifelhaften und dem Aufwand von Geld und Prärogativen gar nicht angemessenen Gewinn würde es gegen die Regeln einer guten Staatswirthschaft streiten, an Beibehaltung dieser Administration auf den bisherigen Fuss zu denken. Sie sei deshalb nach und nach vorsichtig aufzulösen. Aehnlich spricht sich der König in verschiedenen Verfügungen während der Jahre 1799 und 1800 über die Brennholz-Administration aus. Der Abschluss dieses Instituts vom Jahre 1798 biete ein sehr ungünstiges Bild. Es ergebe ein »Unvermögen« von 146,324 Thlr. neben einem Gewinn von nur 18,596 Thlr.; der überdem ganz verschwinde, wenn man das der Anstalt gewährte zinsfreie Kapital von 680,000 Thlr. in Betracht ziehe. Demnächst sei die Besorgniss nicht ohne Grund, dass unter den grossen Holzvorräthen viel Holz verdorben sein möge. »Dies Alles bestätigt Mich«, schliesst eine der Verfügungen, »in Meinem Entschluss, alle Operationen des Instituts auf eine allmählige Abwickelung seiner Geschäfte zu dirigiren. Zunächst ist darauf zu sehen, dass nur noch Holzverkäufe zur besseren Assortirung des Lagers geschehen; wie denn auch auf anderen Wegen eine Abwickelung der Geschäfte vorzubereiten ist«. — Diese Abwickelung erfolgte sehr allmählig. Der König ist während derselben besorgt, möglichst Schaden zu vermeiden. Die völlige Auflösung war erst einer späteren Gesetzgebung vorbehalten.

Eine Reihe von Anordnungen des Königs erstrecken sich auf Details des Forstdienstes.

Angelegentlich dringt der König auf Beschleunigung der Vermessung und Abschätzung der Forsten. Die Verwaltung soll darin das Mögliche thun, namentlich auf ganz zuverlässige Ausführung dieser Arbeiten sehen, »damit eine richtige Grundlage des Forsthaushaltes gewonnen werde«. Die Forsttaxationen sollen schon während der Arbeit daran revidirt werden; wozu der König besondere Anordnungen erlässt. In mehreren Provinzen werden die Forsten neu eingetheilt und Forstämter neu begründet. Die Oberforstmeister und Forstmeister sollen sich einer genauen Kontrollirung der Thätigkeit der Revier-Forstbeamten unterziehen; wofür detaillirte Vorschriften erlassen werden. Um die Revierförster in der Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen, sollen ihnen Gehaltszulagen gewährt werden. »Ich bin überzeugt«, führt der König in einer an den Oberlandforstmeister v. Bärensprung gerichteten Ordre vom 6. April 1799 aus, »dass in einer Reihe von Provinzen, besonders in den älteren, die Unterförster schlecht situirt sind«. Es soll besondere Aufmerksamkeit auf wirkliches Verdienst in dieser Branche gewandt und sollen dann tüchtige Leistungen zur Belohnung vorgeschlagen werden. — Mit besonderem Nachdruck befiehlt der König umfassendes Aufforsten. »Ich habe«, sagt eine an v. Bärensprung gerichtete Ordre vom Jahre 1798, »auf Meinen Reisen selbst bemerkt, dass noch viel leere Plätze in den Forsten bestehen; es muss auf hinreichende Anpflanzungen mit allem Ernste gehalten werden«.

Wir haben gesehen, dass das gesammte Areal der Staatsforsten gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II., abgesehen von den später an das Königreich Polen zurückgefallenen Landestheilen, auf 7,265,000 M. Morgen berechnet wurde. Dieser Umfang blieb sich während des hier vorliegenden Zeitraumes nahehin gleich, indem sich Vermehrungen in Folge neu hinzugetretener Territorien und der Auflösung geistlicher Körperschaften und Abgänge in Folge von Verminderungen im Staatsareal annähernd ausglichen.

Das Verhältniss des Umfanges der Kommunal- und Privatforsten zu dem der Staatswaldungen wurde auf 7 gegen 10 berechnet und so bildete die Art der Bewirthschaftung der erstgenannten Forsten, ob zweckmässig oder unzweckmässig, eine hochwichtige Frage. Es ist bereits nachgewiesen, dass es hierin während der Regierung Friedrich Wilhelms II. im Ganzen bei dem von Friedrich d. Gr. eingehaltenen Verfahren in Handhabung der staatlichen Aufsicht blieb; in Einschränkungen der privatrechtlichen Befugnisse und in Nöthigungen zu wirthschaftlichem Verfahren. Hierfür bestanden schon im Allg. Landrecht und in den Provinzialforstordnungen bestimmte Normen. Friedrich Wilhelm III. erhielt

während des vorliegenden Zeitraums diese Ordnungen durchaus aufrecht. Die königlichen Forstbeamten hatten das in den Privatforsten stattfindende wirthschaftliche Verfahren im Auge zu behalten. Wo nöthig und ausführbar, wurde die Anstellung besonderer, der staatlichen Kontrolle unterworfenen Kommunal-Forstmeister herbeigeführt. Für einige Provinzen, in welchen das städtische Forstwesen noch nicht hinreichend geordnet erschien, verfügte der König eingehende Recherchen über die Sachlage. Es soll u. A. nachgewiesen werden, welche Kämmereien und Städte Forsten haben, wie viel eine jede Forst an Flächenmaass enthält, von welcher Qualität sie ist, wie viel eine jede Kämmerei zum Gehalt eines städtischen Forstmeisters beitragen kann. Rodungen oder Abholzungen von erheblichem Umfange in den Privatforsten durften nur nach vorhergegangener ausdrücklicher Einwilligung der Landespolizei, unter Umständen des Königs selbst vorgenommen werden. Diese Einwilligungen erfolgten oft nur unter der Bedingung anderweiter Aufforstungen. In einigen Fällen gab der König Anträgen auf den Erwerb adliger Güter nur dann Folge, wenn das Versprechen vorausgegangen war, die Gutsforsten gründlich zu verbessern. Gegen erhebliche Devastationen in Privatforsten wurde mit aller Strenge eingeschritten. [1])

Auf den Wildstand in seiner Beziehung zur Wald- und Feldkultur erstrecken sich eine nicht geringe Anzahl von Anordnungen des Königs. Der Wildstand soll durchaus und endlich soweit eingeschränkt werden, um einerseits die immer noch sich wiederholenden Klagen der Unterthanen über Beschädigungen ihrer Feldkulturen in Wegfall zu bringen, andererseits, um die Schädigungen der jungen forstlichen Saaten und Anpflanzungen zu vermindern. »Ihr könnt«, sagt eine der ersten, an den Minister v. Arnim gerichteten Verfügungen, (vom 30. Decbr. 1797), »zur Einschränkung des Wildstandes nicht leicht zu viel thun, und habt Ihr hierbei um so weniger auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Hofstaatsküche Rücksicht zu nehmen, da die Lieferungen für dieselbe für die Zukunft keinen Ueberfluss sondern nur den nothwendigsten Bedarf erfordern. Den billigen Klagen Meiner Unterthanen aber muss gänzlich

1) Im Jahre 1798 war ein Geheimrath v. Boden in Döllnitz bei Halle in fiskalische Untersuchung genommen worden »wegen einer angeschuldigten Holzdevastation und dass er das Holz ohne die erforderliche Konzession dazu habe schlagen lassen«. Der König sprach ihn von ersterer Beschuldigung frei, nicht aber von letzterer. »Ihr könnt Euch«, lautet eine an den Genannten gerichtete Ordre (vom 15. März gen. Jahres), »um so weniger mit Unwissenheit entschuldigen, da Euch von Eurer vorherigen Dienstführung die in solchen Fällen geltenden Gesetze, die keineswegs aufgehoben sind, wohl noch im Andenken stehen sollten«.

abgeholfen werden«. Eine nachfolgende Verfügung an p. Arnim, veranlasst von Klagen der Bürgerschaft von Joachimsthal über Wildschäden, betont abermals die Nothwendigkeit hinreichender Verminderung des Wildes. »Ihr dürft«, heisst es dort u. A., »keine Sorge tragen, wenn durch den verordneten starken Beschuss des dortigen Reviers die Wildbahnen verhältnissmässig des darauf berechneten Etats zu stark mitgenommen werden, indem Ich vollkommen davon überzeugt bin, dass, wenn dadurch mit der Zeit ein Ausfall bei den Wildgeldern veranlasst werden sollte, dieser durch den grösseren Wohlstand der dortigen Landbauer und durch das bessere Fortkommen des Holzanwuchses, der durch die Beschädigungen des Wildes am meisten Behinderungen erfährt, auf andere Art reichlich gedeckt werden wird«. Es setzen sich derartige Verfügungen des Königs auch während der nächsten Jahre fort. Als die ostpreussischen Landstände (1799) Klage über einen zu grossen Wildstand erhoben hatten, erklärt der König in einem an das Generaldirektorium gerichteten Erlass, es sei sein ernster und fester Wille, fortan in allen Provinzen gegründeten Klagen über die Hegung eines ungebührlichen Wildstandes durch die kürzesten und sichersten Mittel abzuhelfen. Das Generaldirektorium und die Forstdepartements hätten sämmtliche Kammern und Forstämter auf's gemessenste dazu anzuweisen und die Revier-Forstbeamten für jeden bedeutenden Wildschaden verantwortlich zu machen. Einem bejahenden Bescheid auf das Gesuch des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen um pachtweise Ueberlassung der Colbitzer, Letzlinger, Plancken und Packförscher Jagdreviere, vom Jahre 1802, fügt der König hinzu: »Ew. Liebden darf Ich aber hierbei nicht vorenthalten, wie Ich generaliter festgesetzt habe, dass die Jagden mit Schonung der Unterthanen-Felder ausgeübt werden und die Jagdinhaber für alle Wild- und Jagd-Schaden verantwortlich sein sollen«.

So tritt überall die Thätigkeit des Königs zu Tage, die Forstverwaltung zweckgemäss zu ordnen, einem so wichtigen Zweig des Staatshaushaltes möglichstes Gedeihen zu sichern. Zunächst entsprachen die Erfolge nur unvollständig dem Umfange und dem Ernste dieser Thätigkeit. Ein wesentlicher Mangel lag in der Beschaffenheit des Verwaltungspersonals in seinen unteren Schichten. Schon die fürsorglichen Anordnungen Friedrichs d. Gr. waren in Folge davon in nicht wenigen Fällen theils unrichtig aufgefasst, theils mangelhaft ausgeführt worden. Während seiner Regierung fungirten meistentheils alte, für diese Wirksamkeit nicht geschulte Stabsoffiziere, welche ihre Untergebenen nicht genügend beaufsichtigen konnten; zudem fehlten hier nur zu oft auch

die nothwendigsten Kenntnisse.[1]) Diese Verhältnisse hatten sich jetzt noch nicht wesentlich gebessert. Noch fehlten forstliche Unterrichtsanstalten; die Zeit war noch nicht gekommen, wo auch von dem Revierverwalter wissenschaftlich begründete Tüchtigkeit für sein Amt verlangt wurde. Und so vereitelte denn auch jetzt noch oft die Art der Ausführung das, was in den Anordnungen des Königs und von der Spitze der Forstverwaltung aus beabsichtigt war.[2])

V. Baumzucht und Obstbau.

Während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. hatte es sich mit der Pflege dieser Zweige der Landeskultur wesentlich um Aufrechterhaltung und Fortsetzung der von den Regierungsvorgängern getroffenen Anordnungen und eingeleiteten Unternehmungen gehandelt. Insbesondere wurden die Anweisungen an die Landräthe erneuert: die kleinen Leute mehr, als es bisher geschehen, zur Pflege des Obstbaues anzuhalten, sowie auf ausreichende Bepflanzung der Landstrassen mit passenden Bäumen zu sehen; dazu kamen Maassnahmen für die Beschaffung von Pflänzlingen und für die Heranziehung der Gemeinden zu diesen Kulturen.

Die Thätigkeit Friedrich Wilhelms III. erstreckt sich hier zunächst auf Littauen, einen Landestheil, in welchem fast nur auf den königlichen Domainen Baumschulen und Obstgärten vorhanden waren, während bei den Kleinwirthen, und hier namentlich bei den Immediat-Unterthanen, mit wenigen Ausnahmen der Obstbau sehr vernachlässigt war. Und doch hätte gerade in diesem Landestheil ein entwickelter Obstbau bei den hohen Obstpreisen und namentlich durch den Absatz des Obstes nach

1) »Nach einer bestimmten Vorschrift und mit ganz festen Etats zu wirthschaften, war vielen Oberförstern, denen dazu die nöthige Bildung mangelte, unmöglich; vielen fehlte aber auch wohl dazu der gute Wille. Nicht immer konnte man diesen durch Zwangsmaassregeln ersetzen«. (Pfeil a. a. O., S. 243.)

2) »Man kann«, lautet das Urtheil Pfeils, einer zuverlässigen Autorität zur Sache, »von der Preussischen Forstverwaltung sagen, dass sie zwar langsam, aber auch dass sie ununterbrochen vorwärts schritt. Ueberhaupt aber geht aus der Geschichte derselben deutlich hervor, dass die Regierung nie und in keinem Augenblick die Staatsforsten aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet hat, als aus dem, dass sie dazu da sind, das Bedürfniss des Volkes zu befriedigen, und dass sie immer gewollt hat, dass sie nach dieser Ansicht bewirthschaftet werden sollen«. (Pfeil a. a. O., S. 280 u. ff.).

Russland dem kleinen Mann eine nicht unerhebliche Einnahmequelle eröffnen können. Demnach begünstigte der König u. A. den Betrieb einer Baumschule bei Spittelholz, während die Anlage einer Provinzialbaumschule in Tapiau eingeleitet wurde. Diese kam bis zum Jahre 1800 durch Zuwendungen aus Staatsfonds zu Stande. Sie wurde auf ein Areal von 15 Morgen ausgedehnt. Das für die Anstalt erlassene Statut besagt: »Es sei bei Begründung der Anstalt die Absicht des Königs, die Obstbaumzucht in diesem Landestheile allgemein zu machen, auch solle damit die Erziehung solcher fremder, namentlich nordamerikanischer Baum- und Straucharten verbunden werden, welche für den Boden wie für die gegebenen klimatischen Verhältnisse geeignet erschienen«. Dem Leiter der Anstalt wurde zugleich die Verpflichtung auferlegt, den Betrieb der Baumschulen auf den Aemtern zu beaufsichtigen. — Für Westpreussen ordnete der König unterm 2. Februar 1799 an, die bisher dem Seidenbau zugewandte Pflege nunmehr dem Obstbau zuzuwenden.[1]) Insbesondere den Geistlichen soll es zur Pflicht gemacht werden, eine bestimmte Anzahl tragbarer Obstbäume von geeigneten Sorten nach Verhältniss ihrer zinsfreien Hufen zu unterhalten. Ferner wird zum Zweck der Beförderung des Obstbaues in Westpreussen, Anfangs April 1801, dem Kunstgärtner Rollet ein zum Vorwerke Weishoff gehöriges Terrain von ca. 16 Morgen zur Anlegung einer Baumschule übergeben. In einem darauf folgenden Jahre lässt der König eine »zum Gebrauch für den gemeinen Mann« geeignete Anweisung für den Obstbau in deutscher und polnischer Sprache abfassen und in einigen Tausenden von Exemplaren unentgeldlich in Westpreussen vertheilen. 1805 erfolgt durch Cirkular eine eindringliche Aufforderung an die Kreislandräthe »wegen besserer und regelmässigerer Bepflanzung der Chausseen und Landstrassen mit Bäumen«. Die Landräthe sollen alle Frühjahr und Herbst, bei eingetretener Pflanzzeit der Bäume, die Chausseen und Landstrassen ihres Bezirks bereisen, um zu kontrolliren, »ob man zur Ergänzung der fehlenden Bäume bereits die Löcher gegraben habe, und für taugliche Bäume und die dazu nöthigen Pfähle bereits gesorgt sei«. Wo diese Vorbereitungen noch ausstehen, sollen die fehlenden Bäume auf Kosten eines jeden saumseligen Verpflichteten gepflanzt und diese Kosten nöthigenfalls auf dem Wege der Exekution beigetrieben werden; und zwar dies alles unter Verantwortung der Landräthe. — Eine Reihe anderer Verfügungen dringt auf vermehrte Anlage von Baumschulen; »es müsse auch auf diesem Wege

1) Das Klima Westpreussens hatte sich dem Seidenbau durchaus ungünstig erwiesen; in strengeren Wintern erfroren auch stärkere Maulbeerbäume. Zudem belaubten sich die Maulbeerbäume erst gegen Ende Mai, so dass es den Seidenwürmern an Nahrung fehlte.

alles gethan werden, den sehr vernachlässigten Obstbau im Lande empor zu bringen«. Die zur Pflege der Baumzucht von den Regierungsvorgängern erlassenen zahlreichen Verordnungen werden aufs Neue eingeschärft.

Immer wieder war trotz aller vorangegangenen Maassregeln gegen zahlreich vorkommende Schädigungen der Baumpflanzungen einzutreten. Der König vervollständigt und verschärft diese Anordnungen. Unter den im Frühjahr und Herbst umherziehenden Händlern mit Bäumen und Sträuchern befänden sich auch viele Baumdiebe. Es müssten daher diese Händler angehalten werden, sich über den rechtlichen Erwerb der Pflänzlinge durch Atteste gehörig auszuweisen. Wer dies nicht vermöge, sei als Baumdieb anzusehen. Diese seien dann aber nicht allein mit Geldbussen zu belegen, sondern mit Peitschenhieben in der Kreisstadt öffentlich zu bestrafen. Ueberdem müssten sie, an einem oder mehreren Sonntagen mit einer das Verbrechen nachweisenden Tafel an den Kirchthüren geschlossen, öffentlich ausgestellt werden. Unter Umständen habe dann noch Zuchthausstrafe einzutreten.

Soweit es Nutzholz und Straucharten betraf, hatten die vorhergegangenen zahlreichen Einwirkungen vom grossen Kurfürsten an, mehrfach durch das persönliche Beispiel der Regenten unterstützt, gute Erfolge gehabt. Weite Flächen waren durch solche Pflanzungen der Versandung entrückt. Dem Uebergreifen von Flüssen und Bächen war vielfach durch Bepflanzung der Ufer mit Weiden und anderen Straucharten Schranken gesetzt. Der Anbau von Nutzholz ausser den Forsten hatte sich mehr und mehr verbreitet. Dies vor Allem auch innerhalb der östlichen Provinzen, wo diesen Kulturen die klimatischen Verhältnisse nur wenig im Wege standen. In verhältnissmässig kurzer Zeit konnten Nutzungen erreicht werden und dies erwies sich als ein wirksamer Sporn für die Selbstthätigkeit. Anders beim Osbtbau, dessen Gedeihen das rauhe Klima, der kurze Sommer, die zu geringe Gesammtsumme an Wärme entgegenstand; während zur Ermittelung der auch unter ungünstigeren klimatischen Verhältnissen gedeihenden Obstsorten zur Zeit noch wenig erreicht war.

Am meisten konnte für den Obstbau, bei ungehinderter Einwirkung, auf den Staatsdomainen geschehen. Hier schreitet denn auch der König vielfach ein, so durch Erneuerung schon bestehender Verordnungen für die Pflege des Obstbaues wie durch neue oder verschärfte Bestimmungen bei Gelegenheit des Abschlusses von Pachtkontrakten. Beispielsweise wurde im Jahre 1800 der Pächter einer pommerschen Domaine kontraktlich verpflichtet, neben 55,783 Weiden, 1669 Aepfel-, 1563 Birn-, 3177 Kirsch- und 3118 Pflaumenbäume vollzählig zu unterhalten. Aehnliche Auflagen mussten sich in demselben Jahr verschiedene Domainenpächter

in Preussen und der Neumark gefallen lassen. Andere wurden zur Anlage von umfänglichen Baumschulen und Obstgärten angehalten; so u. A. der Pächter einer preussischen Domaine zur Begründung einer Baumschule von 3000 Stück Aepfel-, Birn- und Pflaumenbäumen guter Sorten, sodann zur Anlage eines Obstgartens mit 1000 Obststämmen. Aehnliches in vielen anderen Fällen.

Geringerer Nöthigung zur Pflege des Obstbaues bedurften die südlichen und westlichen Landestheile. Dort vereinigten sich günstigere klimatische und Bodenverhältnisse zu guten Erfolgen des Obstbaues und so ergab sich die Neigung zu dieser Kultur und ihr fleissiger Betrieb von selbst.

VI. Seidenbau.

Der Seidenbau, in der Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Schutze des grossen Kurfürsten durch die Hugenotten in Preussen eingeführt, von Friedrich Wilhelm I., dann aber vor Allem von Friedrich d. Gr. energisch gefördert, hatte unter Friedrich Wilhelm II. nur geringe Pflege gefunden. Es war begonnen worden, die überlieferten so ausgedehnten wie vielseitigen Veranstaltungen für diese Pflege wenigstens theilweise entweder aufzuheben oder zu schwächen. So u. A. namentlich die Verpflichtung königlicher Domainen, Kirchenverwaltungen, Erbzinsleute, Kolonisten, Kreisgärtner etc. zur Anlage oder Unterhaltung von Maulbeerplantagen. Anfangs wurde die Einhaltung dieser Verpflichtungen eingeschärft, weiterhin aber trat Nachsicht ein und diese wurde dann von den Verpflichteten, namentlich aber von den Domainenpächtern in nur zu ausgedehnter Weise benutzt oder gemissbraucht. Weiterhin hatten sich im Generaldirektorium Meinungsverschiedenheiten über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Pflege des Seidenbaus erhoben, welche die Initiative zur Sache beeinträchtigten. — Indessen wurzelte diese Veränderung des Verfahrens zu einem nicht geringen Theil in einer solchen der realen Verhältnisse. Mit der fortschreitenden Entwickelung des Landbaues waren Kulturen in Gebrauch gekommen, welche, weil namentlich den klimatischen Verhältnissen Norddeutschlands vorzugsweise entsprechend, wenn nicht höhere doch sicherere Nutzungen als der Seidenbau gewährten. Demzufolge waren, abgesehen von den Domainen, viele früher den Maulbeerpflanzungen zur Verfügung gestandene Flächen dem Ackerbau zugewiesen. Immerhin verblieben aber noch solche, die von Maulbeerpflanzungen vorzüglich genutzt werden konnten

und die Beschäftigung mit der Seidenzucht gewährte manchen Theilen der ländlichen Bevölkerung eine vorzügliche Füllarbeit, nahm nur eine kurze Zeit von 40—50 Tagen während des Sommers zwischen Aussaat und Ernte in Anspruch und belohnte diese geringe Mühwaltung verhältnissmässig hoch.

Jedenfalls waren zur Zeit des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms III. die letztgenannten Momente wichtig genug, um die Pflege des Seidenbaues noch fortzusetzen; wenn auch nunmehr unter mannichfachen Modifikationen. Abgesehen von dem Vorhandensein grosser Mengen von Maulbeerbäumen im Lande, stand noch ein Rest von staatlichen Veranstaltungen für die Seidenzucht zu Gebote, welche frühere Regenten geschaffen hatten. So eine Anzahl von Friedrich d. Gr. erbauter Häuser für den Seidenbaubetrieb; die Verpflichtungen der Domainenpächter und Kirchenverwaltungen für die Maulbeerpflanzungen, das Institut der Maulbeerplantage-Inspektoren und Instructoren für den Seidenbau, u. dergl. m.

Von dem Organismus dieser Veranstaltungen erhält der König zunächst die Einrichtung der Plantagen-Inspektoren, deren noch 24 bestanden mit einem Gehalt von je 120—130 Thlr. Sie hatten von Plantage zu Plantage zu reisen, um die Maulbeerpflanzungen zu beaufsichtigen und das Nöthige für ihre Pflege anzuordnen. Ferner wurde die Prämiirung vorzüglicher Leistungen in der Seidenzucht aufrecht erhalten; so u. A. durch Verleihung von Medaillen mit dem Bildniss des Königs und durch Geldprämien. Noch weitere Förderungsmittel ordnet der König an: Es soll für die Anlegung von Maulbeerplantagen durch Gemeinden und auf Kirchhöfen für je Hundert angepflanzte Bäume eine Prämie von 10 Thlr. gezahlt werden. Die bereits schon bestehenden Seidenbauanstalten in der Nähe von Maulbeerplantagen sollen weiterhin durch kleinere Anlagen vermehrt und mit den nöthigen Geräthschaften ausgestattet werden. Diejenigen »Gerichtsobrigkeiten und öffentlichen Beamten«, welche in ihren Bezirken Anstalten zum Seidenbau dergestalt in Gang gebracht haben, dass eine jede 5 Jahre nach einander betrieben und darin wenigstens 5 Pfd. Seide und eine verhältnissmässige Quantität guter Kokons jährlich gewonnen worden, sollen eine Belohnung von 50—100 Thlr. erhalten. Zu besserer Bearbeitung der Seide soll die Ablieferung der Kokons an die Tirage-Anstalten erleichtert und für jeden Thaler des Kaufgeldes eine Zulage von vier Groschen bewilligt werden.

Inzwischen lenken weitere Entwickelungen der Bodenkultur mehr und mehr vom Seidenbau ab. Der Ackerbau wird intensiver, einträglicher, dehnt sich demzufolge auch auf Bodenflächen aus, die sich ihm

bis dahin undankbar erwiesen hatten und verdrängt dort den Maulbeerbaum, dessen Stelle nunmehr vielfach auch der Obstbaum einnimmt. Die Macht der überlieferten und eingelebten, vorzugsweise dem Ackerbau zugewandten Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung, wenigstens Norddeutschlands, tritt hinzu und verdrängt in manchen Fällen den Seidenbau auch da, wo derselbe Zeit und Mühe reichlich, namentlich auch sonst ungenutzt bleibende Arbeitskräfte vortheilhaft zu verwerthen vermocht hätte.

Die Verfügungen des Königs aus den letzten Jahren des hier in Rede stehenden Zeitraumes tragen diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Auf Domainenterrain sollen künftig neue Maulbeerplantagen nur unter umsichtiger Erwägung ihrer Räthlichkeit angelegt werden. Der König will davon namentlich in solchen Fällen abgesehen wissen, wo bei gutem Boden der Obstbau angezeigter sei und höhere Erträge verspreche. Allerdings tadelt der König die bisherige Haltung nicht weniger Domainenpächter zu den von ihnen übernommenen kontraktlichen Verpflichtungen zur Pflege bereits bestehender Maulbeerplantagen auf Domainenterrain. Dieselben fehlten u. A. auch darin, dass sie die bestehenden Maulbeerplantagen verpachteten, während die Seidenzucht auf den Domainen selbst betrieben werden sollte. Da nun aber einmal die, zudem schwer zu bekämpfende Unwillfährigkeit der Domainenpächter für den Seidenbau mit veränderten Kulturverhältnissen zusammenfalle, erscheine es gerathen, bei neuen Pachtkontrakten da, wo sich die Unräthlichkeit der Pflege des Seidenbaues nachgewiesen finde, den Zwang zu solchem auszuschliessen. Demnächst ordnet eine Verfügung vom 6. Octbr. 1802 an, dass die Kämmereien und milden Stiftungen nicht mehr zu neuen Maulbeerbaum-Pflanzungen gezwungen werden sollen. Es habe dieser Zwang künftig nur gegen Diejenigen einzutreten, welche durch besondere Kontrakte verpflichtet seien. Aber auch hier sei bei erheblichen Gründen Befreiung gegen eine verhältnissmässige, an die Seidenbaukasse zu zahlende Summe zu gestatten. Solche Lösung der Verpflichtung finde auch da statt, wo die Lokalität dem guten Fortkommen der Maulbeerpflanzungen unbesiegbare Schwierigkeiten in den Weg lege. Dagegen sei die Anlegung von Gemeinde-Plantagen und die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen möglichst zu unterstützen, auch den Seidenzüchtern, welche aus eigenen Mitteln brauchbare Plantagen anlegten, Prämien zur Ermunterung zu zahlen. Ferner sei die Zahl der Plantageinspektoren und der Planteurs künftig auf eine solche einzuschränken, welche zur Unterhaltung der Tirage-Anstalten erforderlich sei, während dagegen den Land- und Steuer-Räthen die Aufsicht über die in ihren Bezirken befindlichen Maulbeerbaumpflanzungen übertragen werden könne.

Die Berichte der Provinzialkammern weisen je länger je mehr ein Nachlassen des Interesses der ländlichen Bevölkerung am Seidenbau nach. Eine Relation der Neumärkischen Kammer aus den letzten Jahren möchte am deutlichsten die Sachlage zu jener Zeit bezeichnen. »Die Kammer habe« — heisst es dort, »alles Mögliche für die Pflege der Seidenzucht gethan, aber die Unterthanen sähen nun einmal diese Pflege, insbesondere aber die der Maulbeerpflanzungen, mehr als eine Last wie einen Vortheil an und vollführten sie mit Widerwillen. Eine Fortsetzung des Zwanges sei nicht räthlich, am wenigsten aber Strafen. Es gäbe Gesetze über die Mergeldüngung, über Obstbaum- und Weidenpflanzungen etc., aber bei keinem desselben seien Vernachlässigungen mit Strafen verpönt, obgleich diese Kulturen den Bauern näher lägen, als der Seidenbau«.

In Folge dieser Momente, denen dann noch die Kriegszeit mit ihren vielfachen Umwälzungen und Zerrüttungen hinzutrat, leitete sich denn jener Rückgang des Seidenbaues ein, der später mit der Beschränkung dieser Kultur auf ganz besonders dafür geeignete Localitäten abschloss.

VII. Gewerbewesen überhaupt.

Ist die Pflege der Gewerbe, indem sie, abgesehen von ihrer unmittelbaren kulturellen Bedeutung, auf die Vermehrung des Wohlstandes der betheiligten Bevölkerung einwirkt, zugleich eine Förderung des auf die lohnende Verwerthung seiner Produkte angewiesenen Landbaues, so war sie es zur Zeit in erhöhtem Maasse dadurch, dass sie die Kaufkraft des einheimischen Marktes stärkte, auf welche, bei den immer wiederkehrenden Verboten des Getreideexports, damals der Landbau Preussens sich vorzugsweise angewiesen fand. — In der Pflege dieser Thätigkeiten hielt Friedrich Wilhelm II. zunächst die von Friedrich d. Gr. gebahnten Wege ein; nur dass er anfangs in mehr oder minder entschiedenen Gegensatz zu Principien trat, von welchen Friedrich d. Gr. gemäss seiner wirthschaftspolitischen Anschauungen, ausgegangen war, so namentlich in Prohibitivmaassregeln und der Begünstigung von Monopolen. Indessen verblieb es überwiegend in Anläufen ohne nachhaltiges Festhalten des Begonnenen, so dass eine Schwankung der anderen folgte; bis dann schliesslich vielfältiges Einlenken in die kaum verlassenen Bahnen stattfand, während nun aber die schöpferische Thätigkeit des grossen Königs fehlte.

Alsbald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. regt sich frisches Leben in Förderung der Gewerbthätigkeit. Der König wird aufmerksam auf die Thatsache, dass verschiedene auswärtige Fabriken, »welche nicht die Unterstützung haben, welche der Staat bei uns den Fabriken angedeihen lässt«, viel billiger arbeiten und befiehlt (gegen Ende 1797) nähere Untersuchungen über den Zusammenhang dieser Erscheinung. Noch in diesem Jahre erfolgt die Einführung einer Reihe neuer Maschinen für verschiedene Fabrikationszweige. Ferner werden Prämien für Wollspinner und Weber ausgeschrieben. — Anfangs 1798 spricht der König in einer an das Generaldirektorium gerichteten Ordre seine Anschauungen über mehrere wichtige Fragen des Gewerbewesens aus. Er sei nicht für geschlossene Innungen, in Erwägung der daraus für das Ganze entstehenden Nachtheile, wenn auch zunächst noch Ausnahmen nicht zu vermeiden seien. »Wenn«, ist u. A. dort ausgeführt, »Gesellen von der Meisterschaft zurückgehalten werden, wird damit nur die Zahl der Pfuscher vermehrt oder wird die Auswanderung veranlasst. Die Tüchtigkeit der Leistungen muss entscheidend sein«. Als die Schneider-Innung in Potsdam beantragt, dort die Zahl der Meister auf 70 zu beschränken, lehnt der König dies ab. »Er sei versichert, dass fleissigen und geschickten Meistern immer ein gutes Auskommen gesichert sei und dass Luxus und Mangel an guter Hauswirthschaft sich schädlicher erweise, als eine grössere Anzahl von Meistern«. Als ein Einwohner von Wilsnack sich über Hinderungen beschwert, welche das dortige Maurergewerk der Ausführung seines Hausbaues durch einen auswärtigen Maurermeister in den Weg lege, geht dem Generaldirektorio der Befehl des Königs zu, das Maurergewerk abzuweisen; »weil Se. Majestät nicht wollen, dass nur des Privilegiumsträgers und unwissender Handwerker willen, andere betriebsame Unterthanen ihrer Willkühr Preis gegeben werden«. Als (ebenfalls 1798) die Mälzer und Brauer zu Züllichau eine Innung für sich bilden wollten, verfügt der König: »Ich wünsche keine Vermehrung der Innungen. Der damit verbundene Zunftzwang ist für das allgemeine Beste von Nachtheil und kann Ich daher das Zusammentreten der Supplikanten zu einer Zunft nicht gestatten. Die dabei beabsichtigte, angeblich bessere Einrichtung und Ordnung im Brauwesen kann auf andere Weise erreicht werden«. Zu derselben Zeit erklärt sich der König wiederholt gegen Monopole, wie er denn schon gleich nach seinem Regierungsantritt das Tabaksmonopol aufgehoben hatte. — Die Pflege des Gewerbfleisses findet nunmehr ununterbrochenen Fortgang und wiederholt sich in immer neuen Verfügungen des Königs; dessen Intentionen in den, an der Spitze des Fabriken-Departements stehenden Minister v. Struensee überall die kräftigste Stütze finden, wie

dies der König wiederholt in Aussprüchen lebhaften Dankes anerkennt. Es erfolgen ausgiebige Unterstützungen für eine Reihe von Gewerben und Industriezweigen, theils um über Hemmungen hinwegzuhelfen oder aber schnellere Entwickelung herbei zu führen. Sie bestehen u. A. in Schenkungen, Vorschüssen, Beiträgen zur Anschaffung von Maschinen, Belohnung von Erfindungen und Betriebsverbesserungen. Besondere Pflege erfährt die schlesische Tuchfabrikation sowie die Leinenindustrie in Schlesien; zu deren Verbesserung der König die Einführung englischer Maschinen verordnet. Die Entwickelung der türkischen Garnfärberei sowie die Fabrikation plattirter Gürtlerwaaren wird zu fördern gesucht. Der Fonds für Prämien wird verstärkt, um zu ungewöhnlichen Leistungen anzuregen, oder solche zu belohnen. Zu Mehrausgaben für Fabriken und insbesondere zur Unterstützung der kleineren Fabrikanten wird ein Zuschuss von 20,000 Thlr. ausgesetzt. Um der Baumwollenindustrie den Bezug des Rohmaterials zu erleichtern, lässt der König ein Wollmagazin errichten. Als während des Jahres 1799 in den schlesischen Gebirgsdistrikten, zufolge von Handelskrisen, unter der Weberbevölkerung Nothstände entstehen, weist der König vorschussweise eine Summe von 500,000 Thlr. an, »um die Gebirgsleute in den Stand zu setzen, der zahlreichen Klasse der Weber ihre Arbeiten abkaufen und so denselben den nöthigen Unterhalt gewähren zu können«; die von diesem Kapital aufkommenden Zinsen sollen zu Verbesserungen der schlesischen Gewerbe verwandt werden. Eine grössere Reihe von Fabrikanten, theils in Berlin, theils in den Provinzen, deren Unternehmungen mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden mit theils beträchtlichen Summen unterstützt; u. A. wird einem Fabrikanten von Spinnereimaschinen in Berlin zur Förderung seiner ersten Betriebsversuche eine Schenkung von 30,000 Thlr. bewilligt. Mehreren Fabrikanten werden die zum Betrieb ihrer Unternehmungen erforderlichen Maschinen und Werkzeuge geschenkt. In Schönebeck bei Magdeburg wird, unter Beihilfe des Professors Hermbstädt, eine chemische Fabrik begründet. Als die Frage der Wiedererstattung einer nicht geringen Zahl von Vorschüssen an Fabriken aufgeworfen wird, erklärt der König: So nöthig auch einerseits diese Wiedererstattung sei, so erfordere doch andererseits die durch Kriegsunruhen hervorgerufene schwierige Zeitlage alle Nachsicht. Dem Unternehmer einer »englischen Baumwollen-Maschinen-Spinnerei« wird die Wiedererstattung eines zur ersten Einrichtung seiner Anstalt geleisteten Vorschusses von 100,000 Thlr. völlig erlassen. — Im Laufe dieses Jahres (1799) spricht der König zu wiederholten Malen seine Freude über das immer merkbarer hervortretende Aufblühen der Industrie und des Gewerbfleisses in seinem Lande aus. »Es hat Mir«, lautet eine dieser Aeusse-

rungen in einer unterm 10. August genannten Jahres an Struensee gerichteten Ordre, »viel Vergnügen gemacht, aus Eurem Bericht vom 2. August ersehen zu haben, dass Ihr in Absicht auf Handlung, städtische Industrie und Fabriken in der Neumark so wie in Südpreussen, Westpreussen und Pommern alles gut und zum Theil in steigendem Flor getroffen habt. Auch verkenne Ich nicht, dass dies Eurer guten Führung des Commerzial-Fabriken- und Accise-Departements zu verdanken ist, und gebe Euch darüber sowie über die getroffene Einleitung zur weiteren Vermehrung der Industrie Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen«. . . . »Uebrigens«, ist noch hinzugefügt, »habt Ihr ganz recht, dass es jetzt mehr als jemals nöthig ist, die fremden Waaren möglichst zu verdrängen und könnt Ihr dabei in Ansehung aller Artikel, die im Lande selbst verfertigt werden, oder entbehrlich sind, auf die nachdrücklichste Unterstützung von Meiner Seite rechnen; indem Ich nichts so sehr wünsche, als Meine Staaten auch in Ansehung der Manufactur- und Fabrikwaaren vom Auslande ganz unabhängig zu machen«.[1]) Im Verlauf vielfacher Einwirkungen auf maschinelle Verbesserungen in verschiedenen Fabrikationszweigen verfügt der König auf den Antrag Struensee's die Anstellung eines englischen Maschinentechnikers als Maschinenbaumeister, »zur Anfertigung solcher Maschinen, wie sie sich in England vorzugsweise bewährt haben«; zugleich werden demselben die Kosten zu einer Bereisung Englands bewilligt, um sich dort über die neueren Vervollkommnungen des Fabrikbetriebs zu Gunsten der Einführung derselben in Preussen zu unterrichten. — In diesen Jahren macht sich auch das zunehmende Gedeihen des vorzugsweise von Friedrich d. Gr. ins Leben gerufenen und energisch geförderten preussischen Bergbaues bemerkbar, worüber der König wiederholt seine Genugthuung ausspricht. Dies nicht,

1) Wie vorsichtig indessen der König mit solchen Verboten war und auch hier die Bedingungen wirklichen Fortschreitens des einheimischen Gewerbfleisses im Auge behielt, weist u. A. eine unterm 5. December 1799 an das Generaldirektorium erlassene Königl. Ordre nach. Der König habe, führt dieselbe aus, aus dem Berichte des Direktoriums die Beschwerden der Berliner Baumwollenwaarenfabrikanten über den Eingang fremder Baumwollenwaaren und die dadurch bewirkte Verminderung ihres Absatzes erfahren, zugleich aber auch vernommen, dass manche Artikel der inländischen Fabrikation den englischen nicht allein hinsichtlich der Güte, sondern auch in den Preisen nachständen. Sollte nun der Eingang der letzteren ganz untersagt werden, so sei zu besorgen, dass die Fabrikanten sich nicht weiter befleissigen würden, den Grad der Vollkommenheit zu erreichen, bis zu welchem es die englischen gebracht haben. Demgemäss könne die Einbringung dieser, sorgfältig zu bestimmenden Artikel noch nicht ganz verboten werden. Dieses sei den Fabrikanten kund zu geben, mit dem Hinzufügen, dass, sobald sie durch Fleiss und Geschicklichkeit ihre Waaren ebenso gut wie die englischen verfertigen würden, deren Eingang ganz verboten werden solle.

ohne dabei dem um diesen Zweig besonders verdienten Minister v. Heinitz seine besondere Anerkennung auszusprechen. »Es ist Mir«, schreibt er demselben u. A., »nur zu gut bewusst, was Ihr für den gegenwärtigen Flor des Berg- und Hüttenwesens, dieser früher so unbedeutenden und doch für den Nationalreichthum und den Gewerbfleiss so wichtigen Parthie gethan habt«. — Auch in den folgenden Jahren bethätigt sich die Pflege des Gewerbfleisses in vielfacher Weise. Zur weiteren Verbreitung und Förderung der Baumwollenspinnerei werden Prämien ausgesetzt; so zwar, dass für jede während der anstehenden 5 Jahre neu in Gang gesetzte Spindel, bis zur Zahl von 8000, eine jährliche Prämie von 16 gr. bewilligt wird; sämmtliche Maschinen sollen aber im Lande gebaut werden. Demnächst bewilligt der König mehreren Spinnereiunternehmern Vorschüsse zur Errichtung der für den Betrieb erforderlichen Gebäude. Aehnliche Unterstützungen erfahren verschiedene Zweige der Wollindustrie, so u. A. die Flanell- und Sergefabrikation. Für Anlegung einer feinen Tuchmanufaktur in Züllichau werden 15,000 Thlr. ausgesetzt. Dem Engagement eines englischen Maschinentechnikers folgen mehrfache Anordnungen, die Vorzüge englischer Fabrikbetriebe dem Lande zuzuwenden. So bewilligt u. A. der König im Jahre 1803 das Engagement eines zweiten tüchtigen Maschinenbauers in England, vornehmlich für alle Arten von Spinnmaschinen; auch sollen von dort einige Hilfsarbeiter herbeigezogen werden. In demselben Jahre wird eine Anzahl »praktischer Hüttenleute« nach Aachen, Namur und England abgeordnet, um dort den technischen und ökonomischen Betrieb der vervollkommneten Kupfer- und Messingfabrikation kennen zu lernen. Um die Massenfabrikation feiner Tuche in Gang zu bringen, werden bedeutende Partien spanischer Wolle angekauft und den Fabrikanten zugestellt, lediglich nur gegen Deckung der Auslagen. Die Salzfabrikation erfährt mehrfache technische Vervollkommnungen und wird auch durch vom Staate eingeleitete wissenschaftliche Forschungen zu verbessern gesucht. Zu Gunsten des Aufschwunges wichtiger Fabrikationszweige werden vorzugsweise qualificirte Arbeiter derselben vom Enrollement befreit. 1804 verfügt der König die Anstellung eines tüchtigen Maschinisten bei dem Fabriken-Departement, welchem der Bau und die Verbesserung aller Arten von Spinnmaschinen zur Hauptaufgabe gemacht wird. Ferner erfolgt zur Hebung der schlesischen Leinen-Industrie die Einführung verbesserter Bleichmethoden in den dortigen Betrieb. Entsprechend dem zunehmenden Bedarf an feinem Tuche wird die Vermehrung dementsprechender Fabriken begünstigt.[1])

1) Als der Provinzial-Minister für Schlesien die von dortigen Unternehmern beantragte Errichtung einer solchen Fabrik auf dem Lande abgelehnt hatte, geht ihm

Gegen Ende des Jahres 1804 überträgt der König dem Freiherrn v. Stein, unter gleichzeitiger Berufung zum dirigirenden Minister im Staatsministerium, die Leitung des General-Accise-, Zoll- und Fabriken-Departements an Stelle des verstorbenen Ministers v. Struensee, und tritt Stein diese Wirksamkeit am 10. Decbr. gen. Jahres an.

Stein beginnt seine Thätigkeit unter Anderem mit Anträgen auf Reformen der Verwaltung des nicht allein als Einnahmequelle des Staats wichtigen, sondern namentlich auch für die Gewerbthätigkeit belangreichen Salzwesens; Anträge, welche der König genehmigt. Sehr bald entwickelt Stein aber auch für das gesammte Gewerbewesen eine lebhafte, auf dessen weitere Vervollkommnung abzielende Wirksamkeit. Seine Berichte erfolgen ebenso rasch aufeinander, wie seine Anträge; welchen der König, unter Beibehaltung eigener, nach wie vor oft eintretender Initiative, fast ausnahmslos zustimmt. Die Pflege der Garnmanufacturen wie der Wollengewebe- und Tuchfabriken wird fortgesetzt, unter Gewährung von Spindelprämien, Vorschüssen von oft bedeutender Höhe zu geringen Zinsen, und ähnlichen Förderungen. Auf seinen zur Information im Lauf des Jahres 1805 unternommenen Bereisungen des Landes überzeugt sich Stein von namhaften Fortschritten des Fabrik- und Gewerbewesens[1]), wie er zugleich noch stattfindende Bedürfnisse für weitere Förderungen ermittelt. Oft befürwortet er mit Erfolg Unterstützungsgesuche von Gewerbtreibenden zur Erweiterung ihrer Unternehmungen, insbesondere zur Vergrösserung von Manufakturen. Zur Errichtung einer neuen grossen Baumwollenspinnerei in Berlin bewilligt der König 1805 auf Befürwortung Stein's einen Betrag von c. 53,000 Thlr. zinsenfrei auf die ersten 6 Jahre. — Namentlich gegen Ende 1805 und 1806 erfolgt eine grosse Menge von Anträgen Stein's. So u. A. für die Verbesserung der Salinen und für die Aufsuchung von Salzquellen im Saalkreise und im Mansfeldischen, dergleichen von Torfmooren und Braunkohlenlagern, für die Einrichtung von schiffbaren Kommunikationsverbindungen. Allein für diese vorgeschlagenen Unternehmungen be-

---

eine, diese Ablehnung missbilligende Ordre zu. »Der König«, führt dieselbe u. A. aus, »könne sich der Bemerkung nicht enthalten, dass, wenn man auf der einen Seite über den theuren Betrieb der Tuchfabrikation in den Städten klage, andererseits aber der Begründung von Tuchfabriken auf dem platten Lande darum entgegen sei, weil sie dort wohlfeiler arbeiten könnten, man sich in einem Zirkel ohne Ende herum drehe«.

1) In einem während dieser Reisen von Züllichau aus an den Freiherrn v. Vincke in Westfalen gerichteten Schreiben, sagt u. A. Stein, dass er in Züllichau ansehnliche Fabriken von feinen Tüchern — 70 Stühle und 100 Spinnmaschinen — angetroffen habe; im Maschinenspinnen mache man bedeutende Fortschritte. Tappert in Berlin habe ganz vorzügliche Maschinen gebaut. (Vergl. Pertz a. a. O., I, 298.)

willigt der König die Summe von 315,000 Thlr. — In dieser Zeit tritt auch die Thätigkeit Hardenbergs für die Hebung der Gewerbthätigkeit in den Fränkischen Fürstenthümern zunehmend in den Vordergrund; so u. A. in Anträgen zur Hebung verschiedener Manufakturen in Erlangen und für Prämien zur Belohnung wichtiger Erfindungen sowie für ähnliche Förderungen. Auch hier verhält sich der König meist zustimmend und in der Gewährung von Mitteln freigebig. — Gegen Ende Februar 1806 unterbreitet Stein dem Könige einen umfassenden Plan zur Anbahnung einer ausgedehnteren Wirksamkeit des Fabriken-Departements auf die Gewerbthätigkeit des Landes. Es sollen tüchtige Fabriken-Kommissarien angestellt werden, zunächst deren sieben für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Westpreussen und Netzdistrikt, Ostpreussen und Littauen, Südpreussen, Magdeburg und Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, Eichsfeld und Erfurt. Der König begrüsst (Ordre vom 31. März 1806) diesen Plan mit Beifall und genehmigt denselben in allen Punkten. Es sollen unverzüglich Bemühungen eingeleitet, resp. fortgesetzt werden, tüchtige Persönlichkeiten für die Funktionen der Fabrikenkommissarien zu ermitteln.

Während so im Fabrikwesen, überhaupt im grösseren Betriebe durch beharrliche Einwirkung des Staates — und im Vorangegangenen sind unter zahlreichen Förderungsmaassregeln nur die wichtigeren erwähnt — wesentliche und belangreiche Entwickelungen vor sich gingen, fanden solche im Kleingewerbe weniger statt. Dies in Folge mannigfacher Zusammenhänge: Der dreissigjährige Krieg hatte vor Allem das Handwerk tief geschädigt. Starre Zunftverfassungen verhinderten oder schwächten die heilsame Einwirkung der Konkurrenz, des Wettbewerbs, während sie das Festhalten an überlieferten technischen Verfahrungsweisen und sonstige Gepflogenheiten, das Genügen an mangelhaften Leistungen nährten. Die gesellschaftlichen Ordnungen oder Gewohnheiten förderten die Isolirung des Handwerkerstandes, beeinträchtigten seinen Verkehr mit den gebildeteren Klassen. Die bis zum Erlass des Martini-Edicts von 1807 geltende, die freie Wahl des Berufs wie die des Wohnorts beschränkende Gesetzgebung war nicht geeignet, diese Zustände zu bessern. Dem platten Lande blieben auch während dieses Zeitabschnittes nur einige der für den täglichen Gebrauch nothwendigen Handwerke gestattet. Gegen die Abgeschlossenheit der Zünfte hatte sich, wie nachgewiesen, Friedrich Wilhelm III. wiederholt ausgesprochen. Stein hatte, ebenso korporativer Festigkeit zugethan wie den Auswüchsen des Zunftwesens abhold, auf deren Abstellung, namentlich in einigen östlichen Provinzen

eingewirkt; im Ganzen blieb es aber zunächst noch bei den überlieferten Zuständen.

Indessen kam das, was staatsseitig für den grösseren Gewerbebetrieb geschah, mittelbar auch dem Handwerk zu Gute; so durch Anschauung besserer technischer Verfahrungsweisen, durch Kennenlernen zweckmässiger Werkzeuge, durch Anregungen mannigfacher Art. Im Ganzen war denn auch das Kleingewerbe in Preussen dem in anderen deutschen Staaten voraus; während Industrie und Fabrikationswesen zu sehr erfreulichen Entwickelungen vorgedrungen waren.

Entwickelungen, welche zu ihrem Theil wesentlich mit zu dem befriedigenden Zustande beitrugen, zu welchem Preussen nunmehr durch die Fürsorge seiner Regenten und die beharrliche Thatkraft seiner Bevölkerung auf mühevollen Wegen durchgedrungen war. — Nicht zum wenigsten mussten, wie bereits erwähnt, diese gewerblichen Errungenschaften insbesondere auch dem Landbau zu Gute kommen. Mit dem Wohlstand der Städte stieg deren Kaufkraft, damit aber das Bedürfniss an Produkten des Landbaues; wie denn hinwieder dessen Gedeihen auf gleichem Wege dem der Städte zu Gute kam.

Auch hier wurde das Errungene durch die französische Invasion zu Boden geschlagen, das Land neben seiner Verkleinerung auch der tiefsten wirthschaftlichen Erschöpfung zugeführt.

Zu dem was jetzt geschah, dem verstümmelten Staat das möglichst ausgedehnte Maass innerer Kraft zuzuführen, zählt nun auch das Hinwegräumen jener Schranken, welche bis dahin der vollen Entwickelung des Gewerbfleisses, der Ausdehnung seiner Thätigkeiten und Segnungen auf alle Klassen der Bevölkerung im Wege gestanden hatten.

---

1. Rübenzuckerfabrikation.

Die finanzielle Bedeutung der zu einer der wichtigsten nationalen Industrien erwachsenen Rübenzuckerfabrikation ist allgemein bekannt, eben so ihr weitgehender Einfluss auf die Vervollkommnung der Bodenkultur, insbesondere auf die Verbreitung intensiven Ackerbaues. Dagegen ist weit weniger zu allgemeiner Kenntniss die Thatsache gekommen, dass die Rübenzuckerfabrikation bereits gegen und zu Anfang dieses Jahrhunderts in Preussen entstanden und dass Friedrich Wilhelm III. in eben so thatkräftiger wie beharrlicher Weise für diese erste Entwickelung eingetreten ist. [1])

1) Die nachfolgenden Mittheilungen, deren Ausführlichkeit sich durch die Sache

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Andreas Sigismund Marggraf, Professor der Chemie und Direktor der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, innerhalb ausgedehnter streng wissenschaftlicher Versuche über die Natur der Pflanzensäfte die Entdeckung gemacht und in einer 1747 der Akademie überreichten ausführlichen Abhandlung nachgewiesen, dass unter anderen Pflanzen vorzüglich die Runkelrübe eine reichliche Menge von Zucker enthalte. Diese Entdeckung wurde gegen Ende des Jahrhunderts weiter verfolgt durch Franz Carl Achard, welcher, (nach Marggrafs Tode zum Direktor der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie ernannt), sich unausgesetzt mit Studien und praktischen, innerhalb einer ländlichen Oekonomie unternommenen Versuchen über die Bedingungen der Zuckergewinnung aus Runkelrüben beschäftigte. Die Resultate dieser Arbeiten legte er nieder in einer an den König gerichteten, von einer ausführlichen Abhandlung begleiteten Immediat-Vorstellung vom 11. Januar 1799, welche nicht allein die Ausführbarkeit der Gewinnung von Zucker aus der Runkelrübe im grossen Betriebe, sondern auch deren finanzielle Wichtigkeit nachwies. »Es werde dadurch nicht allein eine jährliche sehr grosse, wohl über 4 Millionen Thlr. betragende, jetzt für indianischen Zucker ausgegebene Summe im Lande bleiben, sondern auch durch die Fabrikation des Rübenzuckers ein neuer Erwerbszweig entstehen, der vielen Menschen Unterhalt geben und dadurch die Population und die Staats-Einkünfte vermehren werde«. Zur Belohnung und um das Unternehmen weiter verfolgen zu können, bittet Achard um ein Privilegium exclusivum für die Rübenzuckerfabrikation und um die Schenkung eines, für den Rübenbau geeigneten Gutes von hinreichendem Umfange. Schon nach einigen Tagen äussert sich der König darüber in einer an das General-Direktorium gerichteten ausführlichen Ordre vom 15. Januar 1799. »Der König habe«, heisst es dort, »die durch die Vorstellung Achards angezeigte Erfindung der Bereitung des Zuckers aus der Runkelrübe mit landesväterlicher Freude vernommen, da die Abhandlung Achards wie die derselben beigefügten auf Versuchen beruhenden Zeugnisse von Sachverständigen keinen Zweifel übrig liessen, dass, wenn der Zuckersaft aus Runkelrüben auch nicht im Grossen zu feinem Hutzucker zu raffiniren sei, derselbe doch in Gestalt von Farinzucker, ja selbst nur als blosser Zuckersyrup

---

rechtfertigt, folgen den Aktennachweisen des Geh. Staats-Archivs. Diese Nachweise hat bereits früher eine Autorität auf dem Gebiete der Rübenzuckerindustrie, Herr Dr. C. Scheibler benutzt und die Resultate seiner Forschungen niedergelegt in der von ihm verfassten »Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches«; (Berlin 1875). Die Ausführungen dieser verdienstlichen Arbeit sind hier theilweise mitbenutzt.

sehr gut angewendet werden und die Stelle des ausländischen Zuckers und Syrup's füglich vertreten könne. Schon dies allein gebe der Erfindung einen unschätzbaren Werth. Ueberdem lasse die (erwiesene) Hervorbringung des weissesten Kandiszuckers noch hoffen, es werde durch wiederholte Versuche dahin kommen, den Zuckersaft der Runkelrüben soweit zu raffiniren, dass aus demselben Hutzucker im Grossen dargestellt werden könne. Nun sei es denn von der grössten Wichtigkeit, sogleich in den Provinzen mit Zuckersiedereien Versuche im Grossen mit dem Bau der Zuckerrübe und der Bereitung des Zuckers daraus anzustellen. Hierzu solle ein jeder Provinzialminister auf einem Domainen-Amte das erforderliche Terrain auf einem dazu geschickten Boden dem Staatsminister v. Struensee anweisen, damit derselbe den Bau der Runkelrübe nach den (bis jetzt geheim gehaltenen) Angaben des p. Achard besorgen und mit der Zubereitung des Zuckers aus denselben die Versuche im Grossen auf den verschiedenen Zuckersiedereien anstellen lassen könne. Bei der grossen Gemeinnützlichkeit der Sache müsse das Möglichste geschehen, die Versuche zu erleichtern und zu befördern. Es sei vorbehalten, den pp. Achard für seine Erfindung königlich zu belohnen; gegen das erbetene Privilegium exclusivum auf 10 Jahre aber spreche der Umstand, dass dasselbe den Untergang der schon bestehenden Zuckersiedereien herbei führen werde. Demgemäss sei der pp. Achard beschieden, mit dem Hinzufügen, dem Minister von Struensee sowohl seine Methode des Anbaues der Runkelrüben wie alles sonst nöthige zu eröffnen«.

Gegen die Ablehnung des Privilegiums wird nun Achard vorstellig in einer an den König gerichteten Immediat-Eingabe vom 16. Januar 1799. Von einer Schädigung der indischen Zucker verarbeitenden Raffinerien könne deshalb keine Rede sein, da er beabsichtige, diesen den aus Runkelrüben gewonnenen Rohzucker zum Raffiniren zuzuweisen. Er bittet deshalb, während er zugleich lebhafte Freude über die eröffnete Aussicht auf eine Belohnung ausspricht, wiederholt um die Gewährung des erbetenen Privilegiums.

Schon nach einigen Tagen überweist der König diese Eingabe dem Generaldirektorium zur Begutachtung. Nach den nunmehrigen Ausführungen Achards (indem derselbe nur den Rohzucker bereiten und denselben an die Siedereien abliefern wolle), scheine das erbetene Monopol an und für sich eher bewilligt werden zu können und es sei jetzt Aufgabe des Direktoriums, »den Achard über die (mit aller Vorsicht dabei festzusetzenden) Modalitäten näher zu vernehmen und den Antrag mit sorgfältiger Rücksicht auf alle dabei konkurrirenden Umstände zu prüfen«. Achard scheine die befohlenen Versuche im Grossen nicht abwarten zu

wollen, um nicht ein ganzes dazu erforderliches Jahr zu verlieren. Gleichwohl werde man sich erst durch ausreichende Versuche von der Ausführbarkeit der Zuckerfabrikation für das ganze Land überzeugen können. Vermöge Achard für einen schnelleren grossen Versuch überzeugende Vorschläge zu thun, so sei der König nicht abgeneigt, denselben hierzu, unter hinlänglicher Aufsicht, ein insbesondere für den Rübenbau geeignetes Domainengut sofort einräumen zu lassen, zugleich unter der Verheissung, dass ihm dasselbe dann zu seinem Eigen geschenkt werden solle, »wenn er binnen Jahresfrist überzeugend beweise, dass der Rohzucker aus der nach seiner Angabe gezogenen Runkelrübe mit Vortheil bereitet und mit Nutzen raffinirt werden könne«. Es werde zu diesem Zweck ein Gut von einem Werthe bis zu 100,000 Thlr. ins Auge zu fassen sein. Das Generaldirektorium solle alle diese Untersuchungen möglichst beschleunigen und dann dem Könige gutachtlichen Bericht erstatten.

In Folge dieses Befehls setzt sich nunmehr das Generaldirektorium mit Achard in Verbindung. Die Versuche sollen möglichst ungesäumt unternommen werden. Zur Unterstützung Achards und zur näheren Prüfung der Sache ernennt der König eine besondere Kommission, bestehend aus den Geh. Finanzräthen Gerhard, Borgstede, v. Schütz, Eichmann und dem Obersanitätsrath Klaproth. Zugleich werden die Modalitäten der vorzunehmenden Versuche und sonstigen Arbeiten ausführlich und im Einzelnen festgestellt.

Die Versuche, unternommen mit in Halberstadt gebauten Rüben und im Laboratorium des Professor Klaproth in Berlin unter Assistenz sachkundiger Beamten der Berlinischen Zuckersiederei-Kompagnie ausgeführt, »ergaben im Allgemeinen ein nicht ungünstiges Resultat; jedoch waren sie in einem zu kleinen Maasstab angestellt, um gewisse Fragen, die von Wichtigkeit schienen, mit hinlänglicher Sicherheit beantworten zu können. Namentlich liess die Frage nach dem Herstellungspreis des Zuckers für die exacte Beantwortung einen zu grossen Spielraum, und die für die damalige Anschauung noch viel erheblichere Frage: ob der Rübenzucker auch raffinirt werden könne, entbehrte der Möglichkeit einer vollgültigen Lösung«.[1])

Am 28. März 1799 berichtete Achard an das Generaldirektorium über diese Versuche. Durch dieselben sei erwiesen, »dass aus der Runkelrübe mit reellem Vortheil Syrup gemacht werden könne; aber es unterliege zugleich keinem Zweifel, dass aus der Rübe, mit bedeutendem Vortheil auch Rohzucker zu gewinnen sei. Entscheidend dabei sei die richtige Kultur der Runkelrübe; und hierauf beruhe der glückliche Fortgang der

1) Scheibler a. a. O., S. 13.

Zuckerfabrikation; mit zweckwidrig kultivirten Rüben werde man immer scheitern. Demzufolge sei es nöthig, die Kultivateure ohne allen Zeitverlust über den zweckmässigen Rübenbau zu unterrichten. Er sei bereit, dies in ausgedehntem Maasse zu thun, wenn der König die Gnade haben wolle, ihm sofort in Südpreussen ein Domainen-Gut zu dem angegebenen Werth von 100,000 Thlr. zu überweisen. Er verlange das Gut zunächst nur als Pächter und werde auf den Besitz erst nach glücklich beendigten Versuchen Anspruch machen. Da der König das erbetene Privilegium exclusivum aus sehr wichtigen Gründen und landesväterlichen Absichten nur ungerne bewillige, so sei er bereit, demselben zu entsagen, wenn ihm auf 12 Jahre ein Gewisses — etwa 1 Pfennig per Pfund oder $9^1/_6$ Groschen per Centner — von dem im Lande fabricirten Rohzucker bewilligt werde. Er wolle mit diesem Vorschlage nur in dem Verhältniss belohnt werden, in welchem er dem Staate nütze; denn die Belohnung steige und falle in genauem Verhältniss mit den Fortschritten der inländischen Zuckerfabrikation«.

Achard wird nun vom Könige durch Ordre vom 1. April 1799 unter Vorbehalt der früher ertheilten Zusagen (wegen event. Ueberweisung eines Gutes) zur Bekanntmachung der von ihm als zweckmässig erachteten Methode des Rübenbaues aufgefordert und kömmt dem nach durch eine ausführliche »Abhandlung über die Kultur der Runkelrübe«.

Der König lässt nach dieser Abhandlung ein Publikandum über die Achard'sche Kulturmethode abfassen und ertheilt sämmtlichen Provinzialkammern des Landes den Befehl, dasselbe schleunigst in den Zeitungen und Intelligenzblättern der betreffenden Departements bekannt zu machen.

Nachdem durch Kabinetsordre vom 3. Oktober 1799 das Generaldirektorium aufgefordert worden war, nunmehr auch seinerseits über das Resultat der unter Assistenz der Kommission des Direktoriums durch Achard unternommenen grösseren Versuche mit der Fabrikation des Zuckers aus der Runkelrühe möglichst schleunig zu berichten, erfolgt dieser an den König gerichtete (von den Ministern v. Heinitz, v. Werder, v. Voss, v. Hardenberg und v. Struensee unterzeichnete) Bericht am 23. November 1799.

Die sehr ausführliche und gründliche Relation beginnt mit der Bemerkung, dass bezüglich der Behauptung Achards — der glückliche Fortgang der Zuckerfabrikation sei von der beim Anbau der Rüben eingehaltenen Kulturmethode abhängig — es sich durch die unter Aufsicht der Kommission angestellten Versuche zwar bestätigt habe, dass nicht aus allen Arten von Rüben Zucker erfolgt sei, aber die bisherigen Versuche seien noch nicht als ausreichend zu erachten, um mit völliger Ge-

wissheit zu bestimmen, aus welchen Rüben allein und aus welchen der mehrste Zucker producirt werden könne; das müsse sich erst aus weiteren Versuchen ergeben. Dass aus einigen Sorten von Rüben Zucker nicht gewonnen worden sei, könne theils an dem mangelhaften Zustand der Rüben, theils an der Manipulation gelegen haben. Bezüglich der von Achard gerühmten Erfindung einer eigenthümlichen, angeblich ganz vorzüglichen Kulturmethode sei zu bemerken, dass diese nichts enthalte, was den bisher mit diesem Gegenstande beschäftigt gewesenen Landwirthen zuvor unbekannt gewesen sei. Im Weiteren hätten die Versuche die bereits zuvor bekannte Erfahrung bestätigt, dass aus dem Saft der Runkelrüben guter, brauchbarer Syrup und aus diesem guter Rohzucker und Farin erzielt werden könne. Ebenso könne, wie dies auch von den Direktoren der Berliner Zuckersiederei-Kompagnie versichert werde, der aus Runkelrüben gezogene Farin zu Raffinade bearbeitet werden. Ferner habe sich ergeben, dass die Abgänge bei der Bereitung des Rohzuckers und Farins brauchbare Materialien zum Branntweinbrennen gewährten und wiederum die bei letzterem verbleibenden Rückstände noch zur Essigfabrikation zu verwenden seien. — Aus den angestellten Kosten- und Ertragsberechnungen ergebe sich nun, dass die blosse Fabrikation des Farinzuckers ohne Verbindung mit der Branntweinbrennerei für den Fabrikanten nicht nur keinen Gewinn, sondern vielmehr Verlust bringe, dass aber bei Mitanrechnung der mit dem Branntweinbrennen verknüpften Vortheile diese jenen Verlust reichlich ausglichen. Allerdings könnten einzelne Positionen der von der Kommission angelegten Kosten- und Gewinnberechnungen zunächst noch keineswegs als ganz zuverlässig bezeichnet werden, auch seien die Vorrichtungen bei den angestellten Versuchen sehr mangelhaft gewesen und überhaupt das Verfahren noch vielfältiger Verbesserungen fähig. In Summa sei das Gutachten dahin abzugeben, dass es sich für das Staatsinteresse äusserst wichtig erweise, dem Anbau der Runkelrüben und der Syrup- und Zuckerbereitung aus denselben die möglichste Ausdehnung zu geben. — Was Achard betreffe, so sei derselbe, obwohl von den Resultaten der angestellten Versuche dessen Angaben nicht in vollem Umfange bestätigt worden seien, doch einer ansehnlichen Belohnung nicht unwerth und empfehle die Kommission die Bewilligung einer solchen der Huld und Gnade des Königs.

Eine hierauf an das Generaldirektorium gerichtete Kabinetsordre vom 28. November 1799 enthält bedeutsame Nachweise über die Haltung des Königs zur Sache und zu Achard.

Zunächst giebt der König sowohl dem Generaldirektorium wie der zur Beobachtung der Achard'schen grösseren Versuche mit der Rübenzuckerfabrikation niedergesetzten Kommission sein Wohlgefallen über

die bei ihren Arbeiten erwiesene Gründlichkeit zu erkennen. Wenngleich durch diese Versuche die von Achard versprochenen günstigen Resultate noch nicht in ihrem ganzen Umfange erwiesen seien, so verspreche doch die Sache so wichtige Vortheile für das Staatsinteresse, dass sie weiter verfolgt und dem Anbau der Runkelrübe und der Syrups- und Zuckerfabrikation aus diesem Produkt die möglichste Ausdehnung gegeben werden müsse. Der König könne aber dabei noch nicht stehen bleiben, sondern finde auch, dass die Bereitung des Branntweins, vielleicht auch des Essigs aus den Runkelrüben befördert zu werden verdiene. Das Generaldirektorium besorge zwar nicht ohne Grund, dass das Branntweinbrennen aus Runkelrüben, besonders wenn solches den Städten nachgelassen werden sollte, einen bedeutenden Nachtheil für das Accise-Interesse haben werde, allein dieser Ausfall werde nicht allein in der Folge, wenn die Zuckerfabrikation in der Art gelingen sollte, dass kein Geld mehr für Zucker aus dem Lande gehe, reichlich gedeckt, sondern es würden auch jetzt schon, entweder durch Erhebung solcher Thorgefälle von den Runkelrüben, welche dem auszumittelnden Gehalte derselben an Syrup-Zucker und Branntwein angemessen seien, oder durch Besteuerung des Rübenbaues selbst, Maassregeln ergriffen werden können, ein Minus in den Staatseinkünften zu verhüten. Zudem aber, so wichtig es auch, zumal unter den jetzigen Umständen, für den Staat sei, seine Einkünfte eher zu vermehren, als zu vermindern, so müsse man doch nie aus dem Auge verlieren, dass die Abgaben nur zur Erhaltung der Sicherheit und des Flors des Staats erhoben würden und sie demgemäss so vertheilt werden müssten, dass um ihrer Erhebung willen kein für den Staat vortheilhaftes Gewerbe ganz unbenutzt bleibe. Vorzüglich sei dieser Grundsatz bei ganz neuen, noch der Ermunterung bedürftigen Erwerbszweigen einzuhalten. — Das Generaldirektorium wird nun zu folgenden Anordnungen aufgefordert: 1) soll durch die Kommission eine deutliche und vollständige Nachricht von dem bisher bei der Syrup-, Zucker-, Branntwein- und Essig-Fabrikation ermittelten zweckmässigsten Verfahrungsweisen ausgearbeitet und zur Belehrung des Publikums öffentlich bekannt gemacht werden. 2) »Die Bereitung des Syrups und des Rohzuckers aus Runkelrüben, ingleichen des Branntweinbrennens aus den Runkelrüben ist in Ansehung der zu letzteren überhaupt berechtigten Gutsbesitzer, Beamten (Domainenpächtern) und Erbpächter, innerhalb der bisherigen Grenzen ihrer Befugniss, für ein ganz freies, an keine Concessions-Ertheilung gebundenes Gewerbe zu erklären und zu empfehlen«. 3) Dem platten Lande ist nur die eigene Konsumtion von selbstgewonnenem Syrup und Rohzucker zu gestatten, der Verkauf an andere auf dem platten Lande aber zu untersagen; das Raffiniren des Roh-

zuckers ist den Städten auf dem bisherigen Fuss privatim zu überlassen. Ausserdem soll 4) auch den Städten die Benutzung der Runkelrüben zur Bereitung von Syrup, Rohzucker und was sonst daraus gezogen werden kann, verstattet, das General-Direktorium aber bemüht sein, die Grundsätze, wie dieses neue städtische Gewerbe ohne Verlust an den bisherigen Staatseinkünften in Gang gebracht werden kann, auszumitteln. 5) Die Fabrikation des Syrups und Rohzuckers soll über die sonstigen Arten der Benutzung der Runkelrübe nicht vernachlässigt, sondern als Hauptsache erklärt, allenfalls durch besondere Aufmunterungen befördert werden. Endlich habe 6) Der König, um diese wichtige Angelegenheit desto eher in den Gang zu bringen und derselben hinderliche Vorurtheile zu zerstreuen, vor allem aber nur die Methode der Zuckerbereitung aus Runkelrüben möglichst zu vervollkommnen, auch um die Gelegenheit zu geben, die dazu nöthigen Anstalten kennen zu lernen, beschlossen, eine kleine Fabrik auf königliche Kosten etabliren zu lassen. Die Direktion dieser Fabrik soll, unter Aufsicht des Geheimen Finanzraths Gerhard, dem Direktor Achard aufgetragen und diesem ein Kontrolleur zur Seite gesetzt werden, das Generaldirektorium aber soll den Plan und den Kostenanschlag dazu unter Festhaltung des Gesichtspunktes bearbeiten lassen, dass es hierbei nicht auf eine bleibende Anstalt für Rechnung des Königs, sondern auf einen fortzusetzenden grossen Versuch zur Beförderung der Sache ankomme. Hierdurch und durch die hoffentlich nicht fehlenden wetteifernden Bemühungen von Privatpersonen, werde der König erst in den Stand gesetzt werden, den ganzen Werth der Entdeckung Achards in Beziehung auf ihren praktischen Nutzen für den Staat zu würdigen und demselben eine seinen Verdiensten entsprechende Belohnung zu bestimmen. Bis dahin werde er ihm zu seinem bisherigen Gehalt und seinen Pensionen eine ansehnliche Zulage bewilligen.

Letztgedachte Zusagen realisirt nun der König durch Ordre vom 31. December 1799. Achard erhält zu seinem bisherigen Einkommen von 2200 Thlr. und der, zu 300 Thlr. gerechneten freien Wohnung vom 1. Decbr. 1799 an eine Zulage von 1500 Thlr. auf so lange, »bis der König im Stande sein werde, nach den Resultaten der von Achard fortzusetzenden Fabrikationsversuche demselben die für seine Entdeckung versprochene grössere Belohnung zu bestimmen«. Für das Jahr 1800 hewilligt der König zur Ausführung dieser Versuche die Summe von 6586 Thlr.

Diese (in Berlin ausgeführten) Versuche lieferten nunmehr bessere Resultate als die vorhergegangenen. »Die von Achard auf seinem Gute Französisch-Buchholz geernteten, nach seiner Methode kultivirten Rüben hatten p. Centner 6 Pfund Rohzucker ergeben; andere aus dem Magde-

burgischen und Halberstädtischen bezogene Rüben hatten im Durchschnitt p. Centner geliefert 33 Pfund Rübenrückstände, 8 Pfd. 5 Lth. Schleimsyrup und 3 Pfd. 31 Lth. Rohzucker. Die Herstellungskosten beliefen sich für den einmal gepressten Rohzucker auf 1 Gr. 3 Pf., für den zweimal gepressten auf 1 Gr. 9 Pf. Die von Achard gebrauchte Methode lieferte einen raffinirbaren Rohzucker«.[1])

Achard erwarb nun (1801) das in Schlesien belegene Gut Cunern unter Zuhilfenahme eines ihm vom Könige gewährten Geschenkes von 12,000 Thlr. sowie eines hypothekarisch auf das Gut eingetragenen Vorschusses von 50,000 Thlr. und baute dort noch in diesem Jahre eine Rohzucker-Fabrik; welche er im Frühjahr 1802 in Betrieb setzte. Die Kontrolle über letztere wurde dem schlesischen Provinzialminister v. Hoym übertragen.

Es beginnt nun jene Reihe von Verwickelungen, welche sich mehr und mehr verstärken und die Lage Achards wie sein Verhältniss zu den hier in Frage kommenden Organen der Verwaltung trüben.

Achard, ausschliesslich nur auf die Lösung seiner Aufgabe bedacht, geräth zunehmend mit den materiellen, namentlich aber finanziellen Bedingungen derselben — hierfür ohnedem seiner Natur und seinem Gelehrtenberuf nach wenig disponirt — in scharfen Konflikt. Die Schuldenlast auf Cunern war beträchtlich und bedrängte Achard. Zudem häuften sich die Schwierigkeiten der Aufgabe selbst und wollten zunächst noch kein rechtes Gelingen aufkommen lassen. Alles zusammen genommen vereinigt sich schon in den Anfängen der Unternehmung in Cunern nur allzuvieles zu einer unerspriesslichen Sachlage. — Hierüber gehen dem Könige von mehreren Seiten Berichte zu. Unter Anderem sucht ein solcher die Nothwendigkeit hervorzuheben, die ferneren Fabrikationsversuche in Cunern auf dem Wege der Licitation einem anderen Unternehmer zu übertragen.

Indessen hält der König beharrlich an seiner Theilnahme zur Sache und an seinen Zusagen an Achard. Er lehnt den letzgenannten Rath ab. »Es komme«, führt er in einer im April 1802 erlassenen Ordre aus, bei diesem Unternehmen alles auf das Vertrauen zu dem Unternehmer an. Zudem seien über die von Achard in Cunern getroffenen Anstalten Zeugnisse eingegangen, nach denen noch nicht alle Hoffnung auf glücklichen Erfolg aufzugeben sei«. Durch Ordre vom 26. Juli 1802 bewilligt der König, »dass sämmtliche eingetragene Schulden mit 50,000 Thlr. gegen jura cessa der Gläubiger bezahlt und solche dem Achard 5 Jahre hintereinander zinsfrei überlassen werden können, nach deren Verlauf aber,

1) Vergl. Scheibler a. a. O., Seite 15.

nach Beschaffenheit des Fortgangs des Geschäfts ihm entweder einiger Erlass des Kapitals oder ein niedriger Zinsfuss bewilligt und ausserdem zur Fortsetzung der Arbeiten ein Vorschuss von 3000 Thlr. verabreicht werden könne«. — Als Achard Anfangs des folgenden Jahres, um die Versuche in Cunern fortsetzen zu können, um eine Verlängerung seines Urlaubs (in seiner Stellung zur Berliner Akademie) bittet, wird dies vom König gewährt, und zwar auf so lange, »als seine Gegenwart in Cunern behufs der Vervollkommnung der Rübenzuckerfabrikation sich nöthig machen dürfte«. Zugleich bewilligt der König für dieses Jahr zur Fortsetzung der Versuche einen von Achard erbetenen abermaligen Vorschuss von 9000 Thlr. — Diesen Bewilligungen war allerdings eine ungnädige Ordre des Königs an Achard vorhergegangen, als dieser die Verwandlung des Darlehns von 50,000 Thlr. in ein Geschenk beantragt hatte. »Achard habe sein Verdienst, die Sache der Rübenzuckerfabrikation wieder in Anregung gebracht zu haben, zunächst noch nicht durch ein neues Verdienst: die Unvollkommenheiten seiner ersten Methode zu verbessern, vermehrt, sondern sich, in der vorgefassten Meinung, die Erfindung erschöpft zu haben, auf übertriebene Spekulationen eingelassen. . . . Der König gebe die Hoffnung noch nicht auf, schliesslich ein gutes Resultat erzielt zu sehen, aber erst nach dessen Erreichung, nach unzweideutigen Beweisen von der Ausführbarkeit der Rübenzuckerfabrikation im Grossen könne die in Aussicht gestellte fernere Belohnung gewährt werden«.

In dieser Haltung beharrt der König, während Achard, mit vielfachen Schwierigkeiten kämpfend, seine Versuche fortsetzt.

In einer an den (wie bemerkt mit der Kontrolle dieser Arbeiten in Cunern beauftragten) Minister Grafen v. Hoym gerichteten Ordre vom 16. Februar 1805 spricht sich der König über die bis dahin dort stattgefundenen Arbeiten aus. Diese hätten immer noch nicht zu vollkommen zuverlässigen Resultaten geführt. Es scheine, als wenn bisher zu viel Rücksicht auf Nebennutzungen genommen und nicht genügend die Hauptsache, den Zucker ganz rein auszuscheiden, verfolgt worden sei. Es werde zwar die Behauptung aufgestellt, dass im Jahr 1802 aus dem Centner Runkelrüben 4 Pfund 26 Loth, im Jahre 1803 $8^3/_4$ Pfund, und nach der letzten Untersuchung 6 Pfund Rohzucker gewonnen worden; aber entweder müsse hier unrichtig beobachtet, oder, was auch nach den übrigen Beobachtungen wahrscheinlich, der Zucker sehr voll Schleim gewesen sein; weil sonst, was doch nicht der Fall, die Rüben zuckerreicher als das indische Zuckerrohr sein müssten. . . . Es müsse bei den fortzusetzenden Arbeiten sorgfältiger dahin gesehen werden, das reine Produkt des Rohzuckers und Syrups aus einem Centner Rüben, sowie des Meliszuckers aus dem Rohzucker zuverlässiger auszumitteln und mit denselben Produkten

aus dem indischen Zuckerrohr zu vergleichen. Die Nebennutzungen müssten zwar allerdings auch in Betracht gezogen aber es dürfe dabei nicht übersehen werden, dass diese höchst wahrscheinlich ohne die Verarbeitung auf Zucker wenigstens ebenso reichlich und ohne so grosse Beschwerden und Kosten, als die Bearbeitung auf Zucker erfordere, erzielt werden könnten. Bei diesen schwankenden Resultaten erscheine es noch zu früh, die Anlegung mehrerer Zuckerfabriken nach dem Achard'schen Verfahren mit grossen Aufopferungen zu unterstützen. Es könne aber gehofft werden, nächstens viel besimmtere und sicherere Resultate durch die sonstigen, vom Könige angeordneten und inzwischen fortgesetzten Arbeiten erreicht zu sehen. Bis dahin empfehle es sich, den Achard, dessen Fabrik seinem Wunsche nach jetzt Selbstständigkeit erhalten habe, unter sorgfältiger Kontrolle fortarbeiten zu lassen. Später werde es vielleicht erforderlich werden, die Sache in die Hände eigentlicher Fabrikanten zu bringen.

Inzwischen hatte die Sache der Rübenzuckerfabrikation in weiteren Kreisen Wurzeln geschlagen und Unternehmungslust hervorgerufen. Schon im Jahre 1799 war der König um besondere Konzessionen zur Errichtung von Rübenzuckerfabriken, sowie mit Bitten um Begünstigungen solcher Fabriken angegangen worden; der König hatte aber überall den Bescheid ertheilt, dass er entschlossen sei, diesen Fabrikationszweig ebenso wie jedes andere Gewerbe frei zu geben; so dass es keiner Konzession bedürfe. Derartige Anträge setzen sich während der folgenden Jahre fort. Der König geht nun auf die Unterstützungen einiger solcher Unternehmungen ein, welche sich zunächst mit der Vervollkommnung der Fabrikationsmethoden beschäftigen wollen und deren Unternehmer durch Sachkenntniss sowohl sowie durch ihre Persönlichkeit besondere Bürgschaften für erspriessliche Thätigkeit boten. Zu diesen gehörte vorzugsweise der Geh. Finanzrath v. Borgstede in Berlin, welcher in Gemeinschaft mit dem Chemiker und Professor Hermbstädt gründliche Fabrikationsversuche unternahm. Als diese Versuche bemerkenswerthe Resultate ergeben hatten, begünstigt der König das Unternehmen Borgstede's, auf seinem in Pommern gelegenen Gute Prillwitz mit dem Bau von Runkelrüben zur Zuckerfabrikation und mit dieser selbst Versuche im Grossen anzustellen. Der König bewilligt hierzu (1802) den Betrag der Kosten zu den dafür erforderlichen Fabrikgebäuden und den Utensilien mit 10,000 Thlr., sowie, gegen 4 Procent Zinsen, das Anlage-Kapital mit 20,000 Thlr. Noch während desselben Jahres begünstigt der König einen Antrag des Geh. Ober-Finanzrathes Grothe zur Errichtung einer Rübenzuckerfabrik auf seinen Besitzungen

in Rudow bei Berlin soweit, dass er freies Bauholz zur ersten Errichtung bewilligt. Dem folgt (1804) das Unternehmen des Geh. Kriegsrathes v. Carmer in Breslau zur Anlage einer Rübenzuckerfabrik auf seinem Gute Wiskau, für welche der König ein Vorschusskapital von 40,000 Thlr. bewilligt. Während der Jahre 1805—6 hatte der Freiherr v. Koppy auf seinem Gute Krain in Niederschlesien, dazu angeregt von Achard[1]), eine Rübenzuckerfabrik für eine jährliche Verarbeitung von 14,000 Ctr. Rüben eingerichtet und in Betrieb gesetzt; von welchem Unternehmen der König mit besonderer Befriedigung Kenntniss nahm.

So bürgerte sich denn die bedeutsame Unternehmung auf einem Punkte nach dem andern ein. Für die weitere Verbreitung derselben wirkte der König noch durch andere Anordnungen. Er befahl die Abfassung und Verbreitung »einer deutlich bestimmten Anweisung über die Kultur der Runkelrübe und die Fabrikation des Zuckers aus derselben«; ferner die Verbreitung einer Aufforderung an die Gutsbesitzer zur Anlage solcher Fabriken auf dem Lande. Dem Direktor Achard soll die unentgeldliche Unterrichtung der Werkmeister dieser Fabriken sowie auf besonderen Auftrag die Visitation derselben zur Pflicht gemacht und eine Prämie von 500 Thlr. jedem Entrepreneur einer Fabrik zugesichert werden, welcher nachweist, wenigstens 400 Centner Rohzucker jährlich fabricirt zu haben.

Die Fürsorge des Königs für diese ihm durchaus am Herzen liegende Sache verhält sich unwandelbar, ja sie tritt noch wenige Tage vor der Katastrophe von Jena auf. So benachrichtigt er am 11. September 1806 den Baron v. Koppy, dass er gern auf seinen Antrag eingehe, seine Rübenzuckerfabrik während der künftigen Fabrikationszeit prüfen zu lassen.

Nun unterbrach der französische Krieg und das Unglück des Staates die weitere Entwickelung auch dieser wichtigen Kultur auf deutschem Boden.

Während jetzt die schweren Kämpfe um die Existenz des Staates alle Kräfte in Anspruch nahmen, bemächtigte sich Frankreich, welches

1) Koppy hatte in den ersten Monaten des Jahres 1805 die persönliche Bekanntschaft Achard's gemacht und denselben aufgesucht. Er hob hervor, »von diesem so kenntnissreichen als wahrhaft nützlichen Gelehrten« nicht allein völlig unterrichtet, sondern auch von dem Werthe der Rübenzuckerfabrikation so überzeugt worden zu sein, dass er sich sogleich entschlossen habe, auf seinem Gute eine solche Fabrik zu errichten. In einem später veröffentlichten Werke sagt Koppy, dass er Achard seinen wärmsten Dank schulde »für den Beistand, den dieser um die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben höchst verdiente Mann ihm bei Errichtung seiner Fabrik geleistet habe«. (Scheibler a. a. O., S. 19).

seinen Boden vor den Unbilden des Krieges zu bewahren gewusst hatte, der deutschen Erfindung der Rübenzuckerfabrikation. Man hatte dort schon im Jahre 1799 Kenntniss von den Arbeiten Achard's und den Erfolgen derselben genommen und zwei Versuchsfabriken in der Nähe von Paris gegründet, welche aber bei unbefriedigenden Resultaten, bald eingegangen waren. Nach dem Jahre 1806 fand sich nun Napoleon I., nachdem die von ihm verfügte Kontinentalsperre wie überhaupt eine Vertheuerung überseeischer Waaren, so auch eine solche des Kolonialzuckers herbeigeführt hatte, veranlasst, die Versuche der Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben wieder aufnehmen zu lassen und dieselbe durch Ueberweisung von Staatsmitteln zu fördern. — Damit begann denn Frankreich einen Weg erst zu beschreiten, welchen Preussen schon seit 6 Jahren eingehalten und der nun bereits zum gewerbmässigen Betrieb der Rübenzuckerfabrikation geführt hatte. [1])

Friedrich Wilhelm III. hatte die Kunde von den Arbeiten Achard's, nicht allein mit lebhafter Freude begrüsst, sondern auch, wie sich dies in allen seinen Verfügungen ausspricht, diese mühsamen Arbeiten in wahrhaft landesväterlicher Fürsorge und Freigebigkeit gefördert, um sie für das Landeswohl nutzbar zu machen. Sein Verhalten gegen Achard

1) »Man lässt«, führt Scheibler in der bereits angezogenen Schrift (S. 3 des Vorworts aus), »in Frankreich keine Gelegenheit unbenutzt, um mit grösster Bestimmtheit den Anspruch zu erheben, dass die Rübenzuckerfabrikation eine »echt klassisch französische, auf französischem Boden entsprungene und allein durch Frankreich geförderte und entwickelte Industrie sei; indem man immerfort aufs Neue betont, wie diese Industrie allein durch das Decret Napoleon's I. über die Kontinentalsperre in das Leben gerufen worden, und dass diesem Kaiser der Ruhm gebühre, der eigentliche Begründer und Förderer der Rübenzuckerfabrikation zu sein«. So sagt Bosset in seinem »Guide pratique du fabricant de sucre« (Vorwort, p. XIII), nachdem er die Bemühungen Achard's und Koppy's, die Marggraf'sche Entdeckung praktisch auszunutzen, als »verunglückte Versuche« kurz erwähnt hat, wörtlich Folgendes:

»Nur Frankreich allein war es vorbehalten, der Liste menschlicher Arbeiten diese neue Industrie hinzuzufügen. Die von Napoleon gegen die feindselige Macht der Engländer ersonnene Kontinentalsperre bezweckte zuvörderst, den fremden Kolonialprodukten unsere Häfen zu schliessen. Die französische Wissenschaft, von dem grossen Feldherrn zusammengerufen behufs Berathung über die aus unserem Boden zu erziehenden Produkte, deren Mangel sich am Meisten fühlbar machte, beantwortete den Ruf des Kaisers durch zwei Wunder: Die Industrie des künstlichen Schwefels und die des inländischen Zuckers wurden gegründet, und am 15. Januar 1812 sanktionirte Napoleon letztere mit seiner allverbreiteten Autorität«.

In Deutschland sind die grossen Verdienste um diese Industrie, welche Frankreich für sich beanspruchen darf, nie verkannt worden, aber Auslassungen, wie die eben citirte, machen es nöthig, diese Ansprüche auf das richtige Maass zurückzuführen«.

selbst zeigt immer wieder die richtige Würdigung der Eigenart dieser Persönlichkeit, der, Gelehrter und begeistert für seine Aufgabe, bei deren Bethätigung immer wieder mit den realen Bedingungen derselben in Konflikt gerieth. Gegenüber dem mannigfach ausgesprochenen Rath, die weitere Verfolgung der Aufgabe nach so mannigfachen Misserfolgen, deren Ursache vornehmlich in der Persönlichkeit Achard's gesucht wurde, nunmehr anderen Händen anzuvertrauen, verweist der König beharrlich auf das Verdienst Achard's, und dass man die Hoffnung auf endliches Gelingen nicht aufgeben dürfe; und immer wieder erfolgen die für die Weiterführung der Versuche erforderlichen Unterstützungen[1]) bis sich denn endlich durch diese beharrliche Fürsorge des Königs in Verbindung mit dem rastlosen Forschungseifer Achard's die Rübenzuckerindustrie in die Bahnen eingelenkt findet, auf welchen sie sich, nach langer Unterbrechung durch die Kriegswirren, zu so ausserordentlicher Bedeutung und insbesondere auch zu einer so weitgreifenden Förderung des Landbaues entwickeln sollte.

2. Tabakswesen.

Es sind bereits die vielfachen Wandlungen nachgewiesen worden, welche in der Haltung der Regierungsvorfahren Friedrich Wilhelms III. zu dem hier in Rede stehenden Kultur- und Verwaltungszweig stattgefunden haben. Unter dem grossen Kurfürsten Verpachtung des Rechtes

1) Von der Ehrenhaftigkeit Achard's und dass er auch persönlich das ihm erwiesene Zutrauen des Königs verdiente, zeigt u. A. auch eine (von Scheibler I. O. S. 19 mitgetheilte) Stelle aus den Schriften des Prinzen Louis Napoleon (des späteren Kaisers der Franzosen), und zwar in dem »Analyse de la question des sucres« überschriebenen Abschnitte (Tome II, p. 121). Es heisst dort: »Während man zu Paris die Zuckerrübe lächerlich machte, nahmen die Engländer sie sehr ernst und suchten nach allen Mitteln, um die mit derselben erzielten Resultate im Keime zu ersticken. Man liest im Journal de l'Empire vom 11. April 1811 folgenden Artikel: »»Eine bedeutsame Thatsache, welche der berühmte Chemiker Herr Achard veröffentlicht hat, beweist, wie sehr die Engländer durch die Maassnahmen des Kaisers, den Rohrzucker zu ersetzen, beunruhigt sind. Unter dem Schleier der Anonymität wurde Herrn Achard zuerst im Jahre 1800 eine Summe von 50,000 Thalern, dann im Jahre 1802 eine solche aber von 200,000 Thalern angeboten, wenn er ein Werk veröffentlichen wollte, in welchem er gesteht, dass sein Enthusiasmus für die Rübenzuckerfabrikation ihn getäuscht habe, dass seine Versuche im Grossen ihm die Nichtigkeit seiner ersten Versuche gezeigt hätten und er die unangenehme Ueberzeugung gewonnen habe, dass der Rübenzucker den Rohrzucker nicht zu ersetzen vermöge««.

Achard hat sich durch derartige Anfechtungen nicht zur Untreue gegen die von ihm vertretene gute Sache verleiten lassen.

des Tabaksbaues und Verkaufes, dann wieder Freigebung des Tabaksbaues, nicht aber der Fabrikation und des Verkaufs. Unter Friedrich I. Erleichterungen für den Vertrieb; welchen Friedrich Wilhelm I. anfangs wieder beschränkt, um dann Tabaksfabrikation und Handel wieder freizugeben; unter Friedrich d. Gr. zunächst wieder Verpachtung, dann, nach unbefriedigenden Ergebnissen, die Einführung der »Königlichen General-Tabaks-Administration«. Darauf deren Aufhebung durch Friedrich Wilhelm II. wenige Wochen nach seinem Regierungsantritt; welcher Freigebung aber wieder mannigfache Erschwerungen für die Fabrikation und Begünstigungen einzelner Koncessionaire folgte; bis dann endlich der König kurze Zeit vor seinem Tode die Wiederherstellung der General-Tabaks-Administration anordnete.

Diese Wandlungen — deren jede, und in den späteren Fällen in immer eingreifenderer Weise, eingelebte Ordnungen in einem so belangreichen Zweige der Bodenkultur und des Verkehrs beunruhigte und zerstörte — schloss, wie bereits früher erwähnt, Friedrich Wilhelm III. alsbald nach Antritt seiner Regierung durch Aufhebung der General-Tabaks-Administration, vermittelst des Declarations-Patentes vom 25. December 1797. Es verbreitet sich dieser Erlass eben so über die Ursachen der letzterfolgten Wiedereinführung der Administration, wie über die nachtheiligen Wirkungen, welche bei deren Fortbestand eintreten müssten. Genaue Abwägung des von der Administration zu erwartenden Gewinnes gegen die damit verknüpften Inkonvenienzen habe zu der Ueberzeugung geführt, dass der Gewinn den schädlichen Einfluss auf die wichtigsten Zweige der Landesindustrie, auf Kultur und Fabrikation keineswegs das Gleichgewicht halten werde. Ueberdem seien von allen Klassen der Unterthanen so dringende wie wohlbegründete Vorstellungen gegen diese Einrichtung erhoben worden; demzufolge habe der König, »überzeugt, dass die Tabaksadministration dem wohlgemeinten Zweck, zu welchem sie wieder errichtet werden sollen, nicht erreichen könne, beschlossen, diese Administration, ehe sie noch zu völliger Reife und Festigkeit gediehen sei, wieder aufzuheben und die Freiheit der Tabakskultur, der Tabaksfabrikation und des Tabakshandels wieder herzustellen«.

»Wie nun«, führt der Erlass weiter aus, »anzunehmen sei, dass man die Natur und den Charakter dieses Entschlusses und dass derselbe, mit Beiseitesetzung aller anderen Rücksichten nur das allgemeine Beste, die Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes, die Beförderung der Industrie und der bürgerlichen Wohlfahrt im Auge habe, — nicht verkennen werde, so dürfe man auch voraussetzen, dass sich ein Jeder seinem verhältnissmässigen Beitrage zum Ersatz des mit der Aufhebung der Tabaksadmini-

stration verknüpften Verlustes mit Bereitwilligkeit unterworfen werde. Der König erwarte dieses um so mehr, als ein beträchtlicher Theil der zur Aufbringung dieses Ersatzes anzulegenden geringen, hauptsächlich auf den Tabak selbst zu fixirenden Abgaben dazu bestimmt sei, denen, welche ihre Capitalien, im Vertrauen auf das unverletzliche Wort des Monarchen, zur ersten Einrichtung hergegeben hätten, den ungestörten Genuss der in den Aktien verschriebenen Zinsen auf die darin festgesetzte Reihe von Jahren zu sichern. Ueberhaupt solle der Umfang der gedachten Abgaben bloss den Betrag der von der Aufhebung der Administration unzertrennlichen Kosten erreichen, indem die jetzige Lage des Staats der Nothwendigkeit, durch diese Abgaben wirkliche Ueberschüsse zu erzielen und den Unterthanen beträchtliche neue Lasten aufzulegen, zum grössten Wohlgefallen des Königs überhebe«.

In Ausführung dieser Maassregel geht der König rasch und energisch vor. Schon Tags nach dem Erlass des Patents enthebt eine Kabinetsordre den Minister v. Buggenhagen, welcher sich für das in der Tabakssache Vorangegangene besonders wirksam erwiesen hatte, des ihm übertragen gewesenen Amtes als Chef-Präsident des »General-Tabaks-Administrations-Kollegiums«. »Ihr werdet«, sagt diese an Buggenhagen gerichtete Verfügung, »von selbst einsehen, dass Ich von Euren Diensten bei dieser Partie fernerweit keinen Gebrauch machen kann, und da sich eben so wenig Gelegenheit ereignet, mich derselben für ein anderes Fach zu bedienen, so will Ich Euch hiermit entlassen«. Dies geschah unter gleichzeitiger Bewilligung einer jährlichen Pension von 2000 Thlr. Die übrigen bei der Tabaks-Administration stehenden Beamten wurden an das General-Fabriken- und Accise-Departement, als die zur Realisirung der Sache angeordnete Kommission verwiesen.

Bereits unterm 1. Januar 1798 erlässt nunmehr der König ein Publikandum mit speziellen Bestimmungen für die Ausführung der neuen Ordnungen. Nachdem, heisst es dort, durch das Declarations-Patent die bisher bestandene Tabaks-Administration aufgehoben und die Freiheit des Tabaks-Gewerbes verheissen, die Bestimmung des Termins aber, mit welchem die bisherigen Einschränkungen aufhören sollen, noch vorbehalten sei, erfolgten nunmehr diejenigen Maassregeln, welche bestimmt seien, den Unterthanen schon jetzt den Genuss eines Theils der durch jenes Patent zugesicherten Wohlthaten zuzuführen. Vom 1. Februar 1798 ab solle die Fabrikation und der Verkauf des Rolltabaks wieder ein freies Gewerbe sein. Mit den Spinnern in den Königlichen Fabriken solle das, was wegen ihrer Rückkehr zu ihrem vormaligen Wohnorte förderlich erscheine, besonders regulirt werden. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Publikandums an trete die Erhebung der zur Entschädigung des

Staats wegen des mit der Aufhebung der Tabaksadministration verbundenen Verlustes erforderlichen neuen Abgaben ein; die theils in einem erhöhten Impost von allen sowohl einländischen rohen Blättern und fremden Tabaken, theils in einer geringen Erhöhung der bisherigen Uebergangs-Accise bestehen sollen.[1])

»Zunächst noch«, schliesst das Publikandum, »darf das Gewerbe der Tabaks-Fabrikation nur von Solchen betrieben werden, welche vorher auf eine oder die andere Weise dazu berechtigt gewesen sind. Die Anzahl der vor der Errichtung der Tabaks-Administration ausgegebenen Koncessionen zur Tabaks-Fabrikation soll binnen 5 Jahren nicht vermehrt werden«.

Bei der nun aufgehobenen Tabaks-Administration war eine grosse Zahl von Beamten angestellt; nicht weniger hatten sich viele Kaufleute für die neue Ordnung eingerichtet oder waren mit bestimmten Funktionen dafür betraut; es waren ansehnliche Capitalien in den ausgegebenen Tabaks-Aktien angelegt. Aus der Abwickelung dieser Verbindlichkeiten erwuchsen zahlreiche Schwierigkeiten und Weiterungen. Der König will, dass die entlassenen Offizianten, statt Pensionen zu erhalten, möglichst wieder, je nach ihren Qualifikationen in anderen Aemtern untergebracht werden. Die untergeordneten Funktionaire seien als Supernumerarien bei verschiedenen Departements zu beschäftigen. »Ich selbst«, führt eine der hierauf bezüglichen Verfügungen des Königs aus, »werde hierauf die strengste Aufsicht halten. Es werden sich freilich Verschiedene finden, die es vorziehen, ihre Pension im Müssiggange zu verzehren; da es aber Meine Absicht nicht ist, Müssiggänger auf Kosten des Landes zu ernähren, so muss man sich daran nicht kehren, sondern Jeden, der arbeiten kann, zur Arbeit anhalten, oder, wenn ihm das nicht gefällt, die Pension sogleich einziehen«. Die zu versorgenden Beamten sollen in 5 Klassen eingetheilt werden. »Ich habe«, äussert der König, »die Liste von den zu Pensionen und Wartegeldern vorgeschlagenen Tabaksoffizianten sehr sorgfältig durchgegangen. Gewiss muss bei den Versorgungen Billigkeit walten, das hat aber auch bei so vielen sonstigen Staatsbedürfnissen, seine Grenzen«. Genauere Ermittelungen der durch solche Entschädigungen und sonstige Ausgaben für die Regulirung erwachsenden Verluste für die Staatskasse ergeben die Summe von ca. 100,000 Thlr.; worüber der König seine Genugthuung ausspricht, da vorher der Verlust auf eine Million Thaler abgeschätzt war.

---

1) Das Verzeichniss der nunmehrigen Abgaben weist u. A. folgende Sätze nach: Vom inländischen Tabak 1 Thlr. per Centner, vom eingeführten Kanaster, Portoriko und sonstigen gewöhnlichen Rauchtabaken aller Arten 8 Pfg. bis 6 Sgr., dagegen vom feinen spanischen Tabak 1 Thlr. per Pfund.

Hauptsächlich scheint diese Minderung durch die Unterbringung der Tabaksoffizianten in anderen Aemtern und die damit verbundene Ersparniss an Pensionen bewirkt worden zu sein. Immer aber werden neue Ansprüche auf Entschädigung, Bitten um Versorgung oder Unterstützung erhoben und geht der König auf erheblichere Fälle unmittelbar ein. Erst im Jahre 1799, nach Verlauf von nahe 2 Jahren, nähern sich die Verhandlungen dem Abschlusse. »Ich habe«, sagt der König in einer während dieses Jahres an die Minister Grafen v. Schulenburg und Struensee erlassenen Kabinetsordre, »mit Vergnügen ersehen, dass die Tabaks-Regulirungs-Kommission das ihr aufgetragene Geschäft nicht nur bis zur Verfertigung eines General-Abschlusses beendigt, sondern auch durch ihre Geschicklichkeit und unermüdete Sorgfalt es dahin gebracht hat, dass, wider Erwarten, Verluste vermieden worden sind«. — Und doch folgen noch vielfache und zum Theil verwickelte Verhandlungen nach und sind zu Ende 1799 noch eine grosse Anzahl von »Tabakspensionairs« zu versorgen. Ja noch zu Anfang des Jahres 1804 waren 17 Offizianten vorhanden, welche auf fünfjähriges Wartegeld gesetzt waren.

Der Tabaksbau — um welchen es sich, seinen Beziehungen zur Bodenkultur nach, hier vorzüglich handelt — hat, im Verhältniss zur gesammten Kulturfläche des Staats, sich nie auf ein sehr beträchtliches Areal verbreitet. Er beschränkte sich wesentlich auf leichtere Bodenarten einiger Theile der Provinzen Pommern und Brandenburg. Dort aber, wo er sich eingebürgert hatte, verhielt er sich einträglich und war zudem für die Bevölkerung dadurch von Wichtigkeit, dass er durch die Intensivität seiner Kultur, zahlreiche Hände beschäftigte. — Von den vielfachen Wandlungen in der Verwaltung des Tabakswesens wurde selbstverständlich auch der Tabaksbau antheilig betroffen. Im Ganzen hob er sich während der Zeit der Administration, um dann wieder, und hier mit durch den Wechsel der Bestimmungen über Ausfuhr und Einfuhr, Schwankungen zu unterliegen; wenn auch diese Schwankungen nicht so verhängnissvoll wirkten, wie auf den Gebieten der Verarbeitung des Tabaks und des Handels mit dem Produkt, des gewerblichen Verkehrs. Denn hier handelte es sich schon damals um eine grosse Zahl von Existenzen, deren Lebensbedingungen, wenn einmal befestigt, immer wieder aufs Neue in Frage gestellt wurden; bis durch die aus weiser Erwägung hervorgegangene, mit ruhiger Festigkeit durchgeführte denkwürdige Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 25. December 1797 jene Stabilität freien Verkehrs auf dem Gebiete des Tabakswesens eintrat, die noch bis heute besteht.

VIII. Bauwesen.

Friedrich d. Gr. hatte behufs seiner Unternehmungen für rasche Zunahme der Bevölkerung, für Aufblühen des Gewerbefleisses, für Abhilfe von Noth- und Uebelständen in den Wohnungsverhältnissen, ausserordentliche Summen in fast ununterbrochener Bauthätigkeit verwandt. Unter dieser Thätigkeit waren tausende von Kolonistenhäusern, zahlreiche zumeist geschenkweise überwiesene Gebäude in Städten und auf dem Lande entstanden. Die nachfolgende Regierungsperiode zeigt nur eine geringe Wirksamkeit auf diesem Gebiete.

Zur Zeit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. war den Zwecken, welche Friedrich d. Gr. auf dem vorliegenden Gebiete verfolgt hatte, bereits zu einem guten Theile Genüge geschehen. Die Bevölkerung hatte sich um Hunderttausende von Kolonisten vermehrt, die Gewerbethätigkeit hatte sich vielfach entwickelt. Während der Jahrzehnte nach dem siebenjährigen Krieg, dessen Folgen der grosse König mit allen Mitteln entgegentrat, war mit dem Wohlstand der Bevölkerung die Fähigkeit zur Selbsthilfe gewachsen; und so konnte sich nunmehr die Förderung der Bauthätigkeit aus Mitteln des Staats, dessen Finanzlage überdem zur Sparsamkeit nöthigte, auf ein geringeres Maass beschränken, als es Friedrich d. Gr. eingehalten hatte.

Indessen verblieb es doch immerhin noch bei einer ansehnlichen Pflege dieses Gebietes. Die Jahresetats enthalten mehr oder minder beträchtliche Summen an Bauhilfsgeldern. So ist 1798 allein für die Kurmark zur Beförderung von Bauten in den Städten ein Betrag von 28,269 Thlr. angesetzt, wovon den Bauenden zum Aufbau wüstliegender Bürgerstellen bei massivem Bau 25 und bei Holzbauten 20 pct. und ferner zur Wiederherstellung alter, baufälliger Häuser 20 und 10 pct. zugetheilt werden sollen. In einer während desselben Jahres an die Huldigungsdeputation der altmärkischen Stände gerichteten K.-Ordre führt der König aus, dass die bisher den Neuanbauenden in den Städten gewährten reichlichen Unterstützungen auch ferner in derselben Art gewährt werden sollen. Andererseits sei es aber Pflicht der Bürger, an Stelle der oft entstehenden elenden hölzernen Hütten feuersichere und solide Häuser aufzurichten. Es setzen sich diese Unterstützungen zu Bauten auch weiterhin fort, nur dass der König öfter genöthigt ist, bei ausserordentlich zahlreich auftretenden Gesuchen um solche Beihilfen auf die Beschränktheit der dafür zur Verfügung stehenden Fonds zu verweisen. Für die Städte wird zunehmend als Regel eingehalten, statt der Gewährung von Pauschal-

summen zum Aufbau neuer Bürgerhäuser Bauhilfsgelder nach angemessenen Procenten auszusetzen. Dies findet auch statt bei Unterstützungen für die Umwandlung hölzerner Häuser in Massivbauten, von Schindeldächern in Ziegelbedachungen. Bei nachgewiesenem Mangel an Mitteln zum Massivbau gewährt der König unter Umständen freies Bauholz aus Staatsforsten, wenn deren Zustand es gestattete. Auch für Reparaturen wurden Beihilfen bewilligt; ferner zur Ergänzung bestehender Häuser durch Anbauten[1]). Oefter bewilligt der König ausserhalb der Grenzen des Bauhilfsfonds sehr beträchtliche Summen nach umfänglichen Bränden. Als ein solcher in der Stadt Zehdenick stattgefunden hatte, führt eine K.-Ordre vom 6. Juni 1801 aus: »Es sind die nöthigen gründlichen Untersuchungen anzustellen, um die eingeäscherten Gebäude dieser bedrängten Stadt auf Rechnung des Staats wieder aufzubauen und die Verunglückten in den Stand zu setzen, ihr zerstörtes Gewerbe wieder betreiben zu können«. Zu diesem Zweck wird eine Summe von nahe 200,000 Thlr. ausgesetzt. Nach einem während desselben Jahres in der Stadt Fraustadt ausgebrochenen Brande bewilligt der König die Summe von 230,000 Thlr. als Unterstützung zum Wiederaufbau von 60 grösseren und 140 kleineren Häusern. »Es soll«, führt die betreffende K.-Ordre aus, »dabei auf Regelmässigkeit und Geräumigkeit der Gebäude gesehen werden; die Vordergebäude sollen schlechterdings massiv sein; zu Fachwerksbau wird keine Unterstützung gewährt. Sämmtliche Neubauende müssen sich die Erweiterung der Strassen zur Beförderung der Feuersicherheit gefallen lassen und das hierzu nöthige Terrain ohne weitere Vergütung hergeben«. Für Fabrikgebäude wurden Bauhilfsgelder namentlich dann bewilligt, wenn es sich um Einführung eines neuen vortheilhaft erscheinenden oder um die Erhaltung eines bereits bewährten Industriezweiges handelte. Hier und da finden für solche Zwecke Schenkungen vorhandener Gebäude im Staatsbesitz zum Gebrauch der Fabrikbetriebe statt. Um das Aufblühen der Städte zu befördern, wurde in Fällen, wo das von den Bürgern in Bauten angelegte Kapital nicht rentirte, neben den schon gewährten Bauhilfsgeldern noch extraordinaire Unterstützungen bewilligt. — Während der Jahre 1784—85 waren »Neubauenden« in Ostpreussen auf eine Reihe von Jahren bestimmte Jahresbeiträge zugesichert aber nicht aus-

1) In Bescheiden auf derartige Gesuche, wie überhaupt auf solche von Unterstützungen zu Bauten, geht der König oft auf mannigfache Einzelheiten ein. Als er (1801) zum Aufbau eines Seitenflügels des, einem Uhrmacher Buschberg in Berlin gehörigen, baufällig gewordenen Hauses 6200 Thlr bewilligt, findet sich dem Bescheid hinzugefügt: »zur Umformung des anderen Seitenflügels mag Ich nichts bewilligen, da derselbe noch im guten Zustande ist und der Buschberg auch zufrieden sein kann, wenn er ein Vorder- und Seitengebäude erhält«.

gezahlt worden. 1804 verfügt nun der König die Nachzahlung dieser Summen und die fernere jährliche Ueberweisung von Bauhilfsgeldern. Während desselben Jahres werden für Ostpreussen und dann auch für Westpreussen und den Netzedistrikt eine Reihe von Geldbeträgen ausgesetzt zur Begünstigung des Massivbaues bei den ländlichen Einsassen; insbesondere erhalten dieselben auch da, wo bisher für den Brückenbau Freiholz bewilligt worden war, im Falle des Massivbaues ausser dem Werth des erspart werdenden Holzes noch Prämien nach bestimmten Sätzen. Für Umwandlung von Schindeln- in Ziegeldächer in den genannten und noch einigen anderen Provinzen, namentlich auf dem platten Lande, wurden in diesem wie in den folgenden Jahren noch besonders ansehnliche Summen ausgesetzt; desgleichen für Beseitigung hölzerner Schornsteine. In manchen Städten und Dörfern fanden sich noch wüste Stellen und verfallene Häuser. Zur Abhilfe dieser Uebelstände erliess der König im Jahr 1805 eine Ordre mit gemessenen Bestimmungen: Der Besitzer einer wüsten Stelle soll dieselbe wieder binnen drei Jahren bebauen, oder sie wenigstens von Steinen und Schutt befreien und mit einer Mauer, event. einem Stacket mit gemauerten Pfeilern einfriedigen. Will oder kann der Eigner dies nicht thun, so muss der Platz zu diesem Behufe den etwaigen Gläubigern der Reihe nach offerirt werden. Will keiner derselben diese Bedingungen erfüllen, so fällt die Baustelle mit allen dazu gehörigen Pertinenzien der Kämmerei des Ortes zu; welche dann für die genannten Einrichtungen auf polizeilichem Wege zu sorgen hat.

Eine nicht geringe Anzahl der Verfügungen des Königs sucht möglichste Feuersicherheit der Gebäude herbeizuführen und wird ausserdem dieser Zweck noch durch vielfache Specialanweisungen verfolgt.

Und so reiht sich eine Anordnung an die andere, um auch auf diesem Gebiete unerlässlichen Vorbedingungen fortschreitender Kultur zu genügen. In den Städten wie auf dem platten Lande war das Aufblühen, dort des Gewerbefleisses, hier des Ackerbaues von dem Maasse und der Beschaffenheit der Arbeitsstätten, war das Wohlbefinden und die Entwickelung höherer Kulturstufen von den Wohnungsverhältnissen abhängig. Zugleich war, bei der innigen Wechselwirkung zwischen der Wohlfahrt der Städte und der des platten Landes, das, was in genannter Beziehung für den einen Theil der Bevölkerung geschah, eine Förderung auch für den anderen.

Während sich die vorgeführten Maassregeln bis zum Beginn der Kriegszeit ausdehnten, hatte der König schon bald nach Antritt seiner Regierung einen bedeutsamen Schritt für die Entwicklung des Bauwesens

überhaupt gethan. »Um dem Mangel an tüchtigen Baubedienten und Bauhandwerkern abzuhelfen, habe Ich«, führt eine K.-Ordre vom 13. April 1799 aus, »die Errichtung einer eigenen, mit den architektonischen Unterrichtsanstalten bei der Kunstakademie in Verbindung zu setzenden Bauakademie beschlossen; dergestalt dass dort der Unterricht in allen zu jenem Zweck erforderlichen Wissenschaften und Künsten schon mit dem 1. Oktober cr. beginnen soll«. Weitere Verfügungen besagen, dass, da es auf Hebung des Bauwesens im ganzen Lande ankomme, die genannte Einrichtung in Verbindung mit den Provinzial-Kunstschulen zu setzen sei; dergestalt, dass diese darauf hinwirken müssten, die Reflektanten des Baufaches unter ihren Schülern zu befähigen, dem Unterrichte in der Bauakademie mit Nutzen frequentiren zu können.

IX. Wegebau.

Wir sahen, wie Friedrich d. Gr. durch den Bau wichtiger Kanäle dem Verkehr auf dem Wasserwege grosse Dienste leistete, dagegen die Herstellung und Unterhaltung von Landstrassen vernachlässigte und dass hierfür Friedrich Wilhelm II. eintrat, insbesondere durch den Bau von Kunststrassen (Chausseen), deren Einführung in die Reihe der Verkehrsmittel ihm das Land verdankt.

Leider war nun zwar die Zahl der Verbindungswege allerdings gewachsen, ihre Beschaffenheit aber überaus mangelhaft. Zeit, Kraft und Werthe gingen in Menge verloren im Kampf mit Schwierigkeiten des Transports. Die hier aufgedrungene Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des Verkehrs hatte nothwendig Erschwerung des Absatzes und damit der Ertragsfähigkeit vieler Gewerbe zur Folge. Nicht zum wenigsten wurde die Entwickelung und Prosperität des Landbaues beeinträchtigt zu einer Zeit, wo, lokale Ausnahmen abgerechnet, im Ganzen die Bodenproduktion den einheimischen Bedarf zu überwiegen begann. Und so handelte es sich denn mit der Frage der Entwickelung des Wegebaues um eine solche der Kultur und des Nationalwohlstandes.

Die Thätigkeit Friedrich Wilhelm III. für den Wegebau erstreckte sich zunächst auf den finanziellen Theil der Aufgabe, wie auf einige Fragen des Wegerechts. In ersterer Beziehung erkannte der König die Nothwendigkeit eines ständigen, etatsmässigen Wegebaufonds und die Unzulänglichkeit der bisher für den Zweck verwandten Mittel; in letzterer Beziehung erfolgte u. A. der Hinweis auf die Verpflichtung der

Grundherrschaften für den Bau und die Unterhaltung der Strassen und Wege ihrer Bezirke; »sie seien dazu nachdrücklich anzuhalten«. Demnächst sei bei der Neuverpachtung von Domainen auf schärfere Heranziehung der Pächter zu dieser Verpflichtung zu sehen; nicht weniger auf die Pflicht der Städte für die Unterhaltung der Wege in den dafür zugetheilten Bezirken. — Nachgewiesenermaassen hatte Friedrich Wilhelm II. ein besonderes Chausseebau-Departement begründet unter dem Vorsitz des Grafen Moritz v. Brühl als Generalintendanten. An diesen richtet der König (unterm 31. Oktober 1799), die Rüge, dass die bisher angelegten Chausseen keineswegs einen hinreichend guten Zustand zeigten; sie müssten, um ihren Zweck besser erfüllen zu können, weit sorgfältiger unterhalten und gepflegt werden. Einestheils wüchsen vernachlässigte kleine Reparaturen zu grösseren, kostspieligeren an, andererseits könne das Publikum für das zu entrichtende Chausseegeld gut gebahnte Strassen verlangen. Da es bei dem hinreichenden Eingang von Recepturgeldern an Mitteln für die ununterbrochene Pflege der Chausseen nicht fehlen könne, müsse die Schuld an der bisherigen Mangelhaftigkeit dieser Pflege wohl in der Sorglosigkeit der Unter-Officianten zu suchen sein und so sei es nun Aufgabe des General-Intendanten, dieselben auf das ernstlichste zur besseren Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Im darauf folgenden Jahre setzt der König eine Reihe von theilweis ansehnlichen Beträgen für den Bau und die Unterhaltung von Chausseen und Strassen aus; so u. A. allein für die Kurmark die Summe von 40,000 Thlr., welche nun alljährlich bereit gestellt werden soll. Für die fränkischen Fürstenthümer insbesondere werden in diesem Jahre 15,000 Thlr. bewilligt. In Schlesien befindet sich der Chausseebau in lebhafter Entwickelung; worüber der König seine besondere Befriedigung ausspricht. — Der König beginnt nun mit der Ausführung seines Planes, die von Berlin ausgehenden Hauptwege, abgesehen von den schon von Friedrich Wilhelm II. angelegten Kunststrassen nach Potsdam und Charlottenburg, bis auf eine Meile Entfernung chaussiren zu lassen. — Den Ministern gehen wiederholt eindringlichste Mahnungen zu, dem Wegebau energische Pflege zuzuwenden; wie denn nun auch die Thätigkeit dafür in namhaftem Umfange wächst. Vorzugsweise zeichnen sich hier die unter der Verwaltung Hardenberg's stehenden fränkischen Fürstenthümer aus. Im Jahre 1801 erlässt der König für Schlesien ein ausführliches Cirkular zur Förderung des Landstrassenbaues. Jeder Kreis soll seine Land- und Poststrassen unter der Aufsicht besonders hierzu ernannter Beamten sorglich in Stand setzen, unter Einhaltung besonderer Bestimmungen für die Beschaffenheit und insbesondere die Breite der Strassen. Es soll in Zukunft regelmässig darüber berichtet werden, wie

viel Ruthen Strasse im laufenden Jahre gebaut worden sind. Für verschiedene Provinzen werden neue Wege-Reglements erlassen und zwar mit Einhaltung des Princips gleicher Uebertragung der Wegebaulast nach Verhältniss des Grundbesitzes und unter Beseitigung aller Exemtionen. — Schon im Jahre 1796 hatte Stein in seiner Stellung als Oberpräsident sämmtlicher westphälischer Kammern den Plan aufgenommen, im Anschluss an die unter seiner Leitung bereits ausgeführten Hauptstrassen eine grosse Heerstrasse insbesondere zur Vollendung der Verbindung des Rheins mit der Weser, überhaupt aber zur Belebung des bisher durch schlechte Wege gehemmten Verkehrs zu bauen. Der König begünstigte dieses Unternehmen, insbesondere auch durch Zuwendung bedeutender Summen, und konnte dasselbe dann noch während der Verwaltung Steins vollendet werden. In mehreren anderen Provinzen, so u. A. in Neuostpreussen entwickelt sich während dieser Zeit rege Thätigkeit für die Herstellung ordentlicher Landstrassen. In den Meliorationsplänen erscheinen vom Jahr 1802 an bedeutende Summen für den Wegebau; so u. A. für den Märkischen Chausseebau der Betrag von 145,566 Thlrn. Die von dem Könige veranlasste Chaussee von Berlin nach Frankfurt a. O. nähert sich ihrer Fertigstellung. 1803 bewilligt der König die für den Bau von Chausseen zur Vollendung der grossen Strasse von Elbing nach Danzig erforderlichen Gelder, unter genauen Bestimmungen für den Bau und insbesondere die Breite der Chausseen. Während dieses Jahres begründet der König das Institut der Chausseebau-Inspektoren sowie der Kondukteure und ernennt eine Reihe solcher Beamten für den Strassenbau. Das Jahr 1804 bringt weitere Vervollständigung der Organisation des Chausseebauwesens, namentlich eine genauere Abstufung der betreffenden Verwaltungsstellen. Es gliedern sich dieselben nunmehr in Chausseebau-Intendanturen, Baudirektionen, Bauinspektoren, Rendanturen, Kalkulaturen bei der Chausseebau-Intendantur oder dem Provinzial-Chaussee-Amte, endlich das Amt der Wegewärter. Ferner werden in diesem Jahre umfängliche Chausseebauten in Schlesien ausgeführt, namentlich auch solche, welche dazu dienen sollen, den hilfsbedürftigen Gebirgsbewohnern Mittel zu ihrem Unterhalt zu gewähren. »Neben anderen Chausseebauten dieses Jahres«, führt eine Ordre des Königs aus, »liegt es in meinem Plan, den Bau der Chaussee von Frankfurt bis Breslau zu kontinuiren«; dem schliessen sich besondere Verfügungen für die Ausführung dieses Vorhabens an. Sodann wird der Chausseebau in der Neumark fortgesetzt. Auch im Jahre 1805 werden in verschiedenen Theilen des Staates Chausseebauten unter Aufwendung bedeutender Mittel ausgeführt, insbesondere in Schlesien auch sonstige Wegebauten und auch hier wieder mit zu dem besonderen Zweck, die

bedrängten Spinner und Weber zu beschäftigen. Auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1806 vielfache Chaussee- und Wegebauten; so u. A. im Juni 1806 in Westfalen zwischen Münster und Hamm, sowie zwischen Hamm und Drensteinfurt. Schon vorher war unter der Oberleitung Steins die Wegestrecke von der Bückeburgischen Grenze bis Herford und von hier bis Bielefeld vollendet worden.

Von nun an zwingt aber die Lage des Staats zur Einstellung bisher projektirter Wegebauten. Die französische Invasion unterbricht auch hier die weitere Entwickelung.

X. Statistik.

Friedrich Wilhelm III. nahm die von dem grossen Kurfürsten begonnene und dann von Friedrich Wilhelm I. wie von Friedrich d. Gr. fortgesetzte Pflege der Statistik mit aller Entschiedenheit auf. Bald nach Antritt seiner Regierung bildete er für diesen Zweck eine besondere Kommission. Eine an sämmtliche Provinzialkammern des Landes gerichtete ausführliche Kabinetsverfügung vom 13. März 1798 weist die Intentionen des Königs und die dafür einzuhaltende Thätigkeit detaillirt nach. »Schon aus der Einsetzung der Kommission«, beginnt diese Ordre, »werdet Ihr den Werth abnehmen, welchen ich auf eine vollständige und getreue Darstellung des Zustandes der verschiedenen Provinzen des Landes lege und hiernach die Sorgfalt abzumessen wissen, welche jener Zweck und Eure Pflicht in Ansehung der Bearbeitung erfordern«. Bisher sei auf die statistischen Tabellen nicht derjenige Fleiss gewandt worden, welche die Wichtigkeit der Sache erfordere. Das liege theils in der allzusehr angewachsenen Zahl dieser Tabellen, theils in der unrichtigen Vorstellung, welche sich die Eingesessenen der Provinzen von dem Zweck und dem Nutzen der statistischen Tabellen und ihrer Verbindlichkeit zu getreuen Angaben machten. Es solle nunmehr für die Vereinfachung der Tabellen Sorge getragen werden. Den Kammern dagegen erwachse die Aufgabe, die Eingesessenen schon bei den jetzt bevorstehenden Aufnahmen für die Tabellen darauf aufmerksam zu machen, dass die Resultate dieser Tabellen den wichtigsten Angelegenheiten der Staatswirthschaft zu Grunde gelegt und mithin durch unrichtige Angaben die Berechnungen und Maassregeln der Administration irre geleitet werden müssten. Dies zu verhindern, sei Pflicht jedes einzelnen Unterthanen. Aber auch die Behörden müssten diese wichtige Angelegenheit mit mehr Aufmerksamkeit als bisher behandeln. Gewöhnlich liessen die

Land- und Steuer-Räthe durch wenig unterrichtete Subalternbediente, Kreis-Ausreiter und dergl. die Tabellen aufnehmen und bei den Kammern geschehe dann das Zusammentragen der Specialien nicht selten ohne hinreichende Prüfung, »so dass daraus nur ein Produkt des Schlendrians entstehe«. Das müsse von jetzt ab durchaus vermieden werden. Zu dem Zweck müssten einzelne Proben auf die Genauigkeit der stattgefundenen Ausfüllungen der Tabellen gemacht werden. Wer dabei nicht seine Pflicht gethan »dürfe sich nicht wundern, wenn auf seine Kosten der ganze Kreis noch einmal aufgenommen werde«.

Bezüglich der Bodenproduktion spricht sich der Erlass besonders eingehend aus. Es sei erforderlich, den Ertrag jeder Provinz wenigstens ungefähr berechnen zu können. »Da Wir Allerhöchst selbst jetzt eine Uebersicht der Wirklichkeit verlangen, die Aussaat aber so wenig wie der Ertrag in jedem Jahr gleich ist, so ist die Angabe je der diesjährigen Aussaat etc. nicht hinlänglich, es müssen vielmehr die Colonnen der Produktions-Tabelle nach einem sechsjährigen oder dreijährigen Durchschnitt ausgefüllt, die Special-Tabellen aber, auf welche der Durchschnitt sich gründet, beigelegt und die Jahre benannt werden«. Um bei der Berechnung des Ertrages und der Consumtion der Wirklichkeit näher zu kommen, sei in den Berichten über die vorgelegten Fragen bestimmte und wohlüberlegte Auskunft zu geben. So insbesondere über die Frage: »Das wievielste Korn wird je in dem einzelnen Kreis der Provinz und das wievielste durchschnittlich in der Provinz gewonnen?« Da die bisherigen Angaben nach den guten, mittelmässigen, und schlechten Ernten nur unzuverlässig hätten ausfallen können (bei der Verschiedenheit des Bodens, so dass, was hier eine gute, anderwärts eine schlechte Ernte sei), so sei fortan kreisweise zu bemerken, wie der Körner-Ertrag sich in nassen Jahren gegen dürre verhalte und wie dies in Verbindung mit dem ungefähren Flächen-Inhalt der hohen gegen die niederen Ländereien den Ertrag der Provinz ändere. Die durch den Kartoffelbau so sehr geänderte Getreidekonsumtion sei noch schwieriger zu bestimmen, indessen werde sich ungefähr angeben lassen, wie viel nach den besonderen Verhältnissen jedes Kreises die Konsumtion per Kopf zu schätzen sei und wieviel das arbeitende Vieh erfordere. — Wenn den Präsidenten und Räthen, wie der König voraussetze, Lust und Eifer zu diesen Berechnungen beiwohne, so würden sie ihre Bekanntschaft mit eigenen oder anderer Eingesessenen Güter benutzen können, um aus Wirthschaftsrechnungen Probe-Ueberschläge zur Kontrolle für jene Angaben zu machen und dann werde man der Wahrheit ziemlich nahe kommen. — Ein wichtiger Gegenstand der Produktions-Tabelle bestehe in den Forsten. Je mehr die Versorgung der Provinzen mit Bau- und Brennholz die

öffentliche und allgemeine Aufmerksamkeit errege, desto nöthiger sei es, zu wissen, auf wieviel hierbei in Ansehung der Privatforsten werde gerechnet werden können. Ein dergleichen auf Wahrheit begründeter Calcül könne nie den Eigenthümer schädigen, wohl aber in mehrerer Rücksicht Vortheil bringen. Der König rechne daher sehr auf wahrheitsgetreue Angaben seitens der Gutseigenthümer.

»Wir empfehlen nun«, schliesst die Ordre, »diese wichtige Angelegenheit Euch und Eurem Präsidio und werdet Ihr Diejenigen, welche sich dabei besonders auszeichnen, Uns besonders benennen«.

Eine nachfolgende an das Generaldirektorium gerichtete Kabinets-Verfügung erstreckte sich auf die bisher erstatteten »monatlichen Zeitungsberichte« über den Stand der Bevölkerung, des Ackerbaues, der Handwerke und Fabriken, des Commerziums, sowie über den Fleiss und Wohlstand der Einwohner. Diese Berichte seien nützlich und müssten fortgesetzt werden, genügten aber nicht in dem Grade für den Zweck, wie allgemeine und alljährliche, alle diese und andere bemerkenswerthe Gegenstände umfassende, von Vergleichungen mit vorhergegangenen geeigneten Perioden begleiteten Berichte; wie solche im vergangenen Jahre von den Ministern v. Hardenberg und v. Voss erstattet worden seien. Durch solche Nachweise werde der König in den Stand gesetzt, »das Ganze zu übersehen und die Theile in ihren Verhältnissen zu erwägen; wie sie denn auch den Ministern dazu dienten, in der Administration immer nach allgemeinen Rücksichten zu verfahren«. Zu diesem Behufe würden auch alljährliche Comptes rendus von dem Special-Departements von grossem Nutzen sein. Der König erwarte daher, künftig von jedem Minister aus seinem Departement diese allgemeinen Uebersichten zu erhalten.

Im darauf folgenden Jahre spricht sich der König in einem an das Generaldirektorium gerichteten ausführlichen Erlass (vom 5. Januar 1799) über die Weiterführung der überlieferten »historischen Tabelle über den Stand der Bevölkerung« aus, mit Specialanweisungen für einzelne Gegenstände der Tabelle. Insbesondere im Bericht über den Landbau sollen folgende Details berücksichtigt werden:

a) In Bezug auf Pflanzenproduktion sei, namentlich in Ansehung aller Getreidearten, eine sorgfältige, auf möglichst richtigen Materialien beruhende Berechnung der Aussaat, des Erntegewinnes in guten und mittleren und schlechten Jahren, des eigenen Konsumtionsbedarfs jeder Provinz und des nach Abzug des letzteren und der Aussaat verbleibenden Ueberschusses oder aber des Fehlens für den Bedarf vorzulegen. Bei Berechnung des Konsumtionsbedarfs müsse die Konsumtion des platten Landes von der der Städte abgesondert werden, damit letztere auf Grund

der aus den Accise-Registern sich ergebenden Resultate kontrollirt werden könne. Nicht weniger seien die marktgängigen Preise dieser Produkte anzugeben und gegen frühere Jahre, wo möglich von 1740, 1763 und 1796 zu balanciren; wie denn überhaupt die Aufzeichnungen über Aussaat, Produktion und Konsumtion gegen diese oder andere Jahre verglichen werden müssten. — b) Bezüglich der Thierproduktion seien die Viehstands-Tabellen zu Grunde zu legen, deren Resultate aber auch aus anderen Tabellen, z. B. von den Landgestüten, zu vervollständigen. Besonders müsse der gegenwärtige Viehstand gegen den eines älteren Jahres balancirt und die Differenz gehörig erläutert werden. Insbesondere sei es nothwendig, die Anzahl von Mastochsen, Masthammeln und Schweinen gegen den Konsumtionsbedarf zu vergleichen. — Innerhalb der allgemeinen Bemerkungeu über die provinziellen Beschäftigungen, die Gewerbe, den Nahrungsstand und den Handel auf dem platten Lande und in den Städten seien specielle Nachweise erforderlich: 1. über die Acker- und Wiesenkultur in den verschiedenen Kreisen der Provinz, deren gegenwärtigen Zustand, verglichen mit dem vormaligen, deren Mängeln und den Mitteln, solchen abzuhelfen, desgleichen über den Werth der Landgüter und deren Benutzung etc. 2. über den polizeilichen Zustand der Dörfer, den Nahrungsstand der mit Ackerbau und Viehzucht sich beschäftigenden Unterthanen und das Verhältniss ihrer Anzahl gegen die gesammte Population; woraus sich ergebe, der wievielste Kopf von der gesammten Volksmenge zu dieser Klasse gehöre. Ferner über den Zustand der Chausseen und der Wegebesserungen, über nothwendige Verbesserungen auf dem platten Lande. Weiter über den Umfang der königlichen, städtischen und Privatforsten, die betreffenden Erträge, den inneren Konsumtionsbedarf der Provinz an Bau- und Brennholz und die Quantitäten, welche zur Bestreitung desselben aus königlichen, städtischen und Privatforsten erfolgen könnten, oder aus anderen Provinzen oder aus dem Auslande angeschafft werden müssten. — Der Minister v. Werder berichtet in dieser Zeit über die Ursachen der Mangelhaftigkeit mancher solcher statistischen Nachweise. Seitens der Unterbehörden werde nicht selten die Ausfüllung der Tabellen ungenügend unterrichteten Offizianten übertragen. Sodann beständen unter den Einsassen vielfach unrichtige Anschauungen über den Zweck mancher wichtigen Nachrichten, so z. B. über die Aussaat, den Erntegewinn und den Konsumtionsbedarf; welche dann zu unkorrekten Angaben führten. Je dreister in vielen Druckschriften solche Angaben als zuverlässige angenommen würden, um so mehr sei es zunächst noch nothwendig, zu grösster Vorsicht zu mahnen.

Im weiteren Verlauf finden sich nun auch in der Centralbehörde hin-

sichtlich der Zusammenfassung und Nutzbarmachung der aus dem Lande eingegangenen statistischen Tabellen mannigfache Unzuträglichkeiten. Die vom Könige begründete, innerhalb des Generaldirektoriums bestehende besondere Kommission erwies sich als ungenügend für ihre Aufgaben; die sich zudem von Jahr zu Jahr erweitert hatten. Und so erwuchs die Absicht der Errichtung einer besonderen, eigens den Zwecken der Statistik dienenden Behörde. Der König ordnet diese Einrichtung an und spricht dies aus in einer, unterm 28. Mai 1805 von Cörbelitz aus an das Generaldirektorium und den schlesischen Provinzialminister v. Hoym gerichteten Kabinetsordre. »Der König«, heisst es dort, »erachte es als wichtig, die verschiedenen von den Behörden regelmässig gelieferten statistischen Tabellen zu berichtigen und jährlich fortzusetzen um die vorkommenden Veränderungen zu übersehen. Zu dem Ende sei bei dem Kommerzial-, Fabriken- und Accise-Departement ein Bureau zu errichten, worin alle bei den verschiedenen Departements des Generaldirektoriums und des schlesischen Finanzministeriums, ingleichen bei den Special-Departements geführten statistischsn Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen verarbeitet werden sollen. Das zu diesem Behufe Erforderliche sei bereits verfügt und sei es nun Aufgabe des Generaldirektoriums, des Ministers und der Chefs der betreffenden übrigen Departements, die genannten Tabellen nach ihrem Eingange dem Staatsminister Freiherrn v. Stein zu dem obbestimmten Behufe zu überreichen«.

Somit war das statistische Bureau des preussischen Staates begründet. Der König erklärte dasselbe als ein Annexum des Generaldirektoriums, während er die Aufsicht über dasselbe dem Minister Freiherrn v. Stein übertrug.

Ueber die Frage der speciellen Leitung der Anstalt und wem sie zu übertragen, fanden nun Meinungsverschiedenheiten statt. Der König hatte Anfangs des Jahres 1799 eine von dem damaligen Schullehrer Leopold Krug in Bernburg verfasste Schrift über die Erbunterthänigkeit in den preussischen Staaten beifällig entgegengenommen und darauf dem Generaldirektorium eröffnet, dass er gesonnen sei, »den pp. Krug bei irgend einer schicklichen Gelegenheit in seine Dienste zu nehmen«. Dies war dann durch Zuweisung eines Postens als Geh. Registrator im Ressort des Generaldirektoriums an den Krug geschehen. In dieser Stellung hatte Krug eine Reihe von statistischen und staatswirthschaftlichen Schriften veröffentlicht und unter diesen war das Interesse des Königs namentlich von einer Schrift Krugs über den Nationalreichthum des preussischen Staates in Anspruch genommen worden; so zwar, dass der König dem Krug unmittelbar seine lebhafte Anerkennung ausgesprochen

hatte mit dem Hinzufügen, »dass er mit Vergnügen jede Gelegenheit wahrnehmen werde, den Verfasser in eine Lage zu versetzen, worin er mehr Zeit für die Kultur einer Wissenschaft verwenden könne, welche bisher mit dem glücklichsten Erfolg von ihm bearbeitet worden sei«. Diese Zusage führte jetzt der König aus, indem er Krug bei dem eben errichteten statistischen Bureau anstellte, mit dem Amtscharakter eines Kriegsraths. Stein, welcher zu dem Beschlusse des Königs für die Errichtung dieser Anstalt wesentlich beigetragen hatte, hielt es für angemessener, den Geh. Finanzrath v. Beguelin dem Bureau vorzusetzen. Hierauf ging aber der König nicht ein. »Wenn auch«, sagt hierüber eine an Stein gerichtete Kabinetsorde vom 12. November 1805, »der Kriegsrath Krug darin, wie Ihr anführt, keine Zurücksetzung finden sollte, so kann Ich mich doch nicht überzeugen, dass ein Mann, der ohne alle öffentliche Unterstützung in diesem Fache nicht allein die Bahn so glücklich gebrochen, sondern auch darin so viel geleistet, noch der besonderen Leitung des p. Beguelin untergeordnet sein müsse, welcher ausser den gerühmten Talenten, die dem p. Krug doch auch nicht abzusprechen sind, kaum durch einen oder den andern kleinen Versuch seinen Beruf dazu bewährt hat. Die Hauptsache beruht hier auf Ordnung, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, worin deutscher Fleiss, Mühsamkeit und Beharrlichkeit mehr als glänzende Talente leisten. Uebrigens wird auch der p. Krug die wenige dazu erforderliche Geschäfts-Routine sich sehr bald zueignen und es Euch nicht schwer machen, seine Arbeiten unmittelbar zu leiten. Wenigstens will Ich den Versuch machen lassen und Euch daher auftragen, nunmehr das Weitere zu verfügen«.

Hiernach wurden die Arbeiten des statistischen Bureaus von Krug und Beguelin in nebengeordneter Stellung ausgeführt.

Stein sucht nun alsbald die Einrichtungen und Thätigkeiten der neuen Behörde zweckgemäss zu gestalten. Hier begegnet er aber sofort mannigfachen Schwierigkeiten. In einem an den Minister v. Voss gerichteten Schreiben vom 24. Oktober 1805 erklärt Stein, die bisher von den Provinzialkammern eingereichten Tabellen seien für den dem statistischen Bureau obliegenden Zweck nicht benutzbar; indem er zugleich ein von ihm gefertigtes Schema für diese Tabellen übermittelt, welches nun ein für allemal von den Provinzialkammern einzuhalten sei. Beispielsweise sollen sich bezüglich der agrarischen Verhältnisse des Landes die Einzeichnungen künftighin u. A. erstrecken auf die in jedem landräthlichen Kreise belegenen Güter und Grundstücke, sie mögen einem Privatmann, adligen oder nichtadligen Standes, oder einer Korporation gehören; ausgenommen nur die Domainen-Grundstücke; ferner auf Angaben über den Werth der Grundstücke; hier zugleich mit dem

Nachweis, auf welchen Quellen diese Angaben beruhten — auf gerichtliche Taxen, letzteren Kaufpreis, auf Familien- oder Erbschafts-Taxen; ferner Angabe des jetzigen Besitzers, u. drgl. m. Hierauf erwidert Voss, er ersehe, dass es dem Bureau vorzüglich um Gewissheit über den Werth der Güter zu thun sei. Soweit hier auf Nachweise seitens der Gutsbesitzer gerechnet werde, liege die Schwierigkeit in deren Abneigung gegen solche Angaben. Sicherer seien die Ausweise der Justizbehörden; er stelle anheim, unmittelbar an diese die Requisition zu richten. Stein wiederholt hierauf sein Ersuchen, mit diesen Erhebungen die Provinzialkammern zu beauftragen; zudem hätten die anderen Departementschefs kein Bedenken getragen, dies zu thun. Erst jetzt wird diesem Verlangen Folge gegeben. Aber es treten immer neue Schwierigkeiten und Friktionen ein. Man beklagt sich über die Menge von Nachrichten, welche Stein verlange. Die Behörden seien nicht im Stande, alle dem Genüge zu leisten. Stein beharrt trotzdem bei seinen Forderungen und betont insbesondere, dass er durchaus auf hinreichende Unterstützung, namentlich der Departements-Chefs, also der Minister Anspruch machen müsse. Zudem komme es jetzt auf Grundlegung des Bureaus an und wenn dabei die Provinzialkammern etwas stark in Anspruch genommen würden, so werde das in Rücksicht vieler Gegenstände nur einmal geschehen. — Der König tritt in mehrfachen an die renitenten Verwaltungsstellen gerichteten Ordres den Forderungen Steins bei, ja er vermehrt die bereits früher berücksichtigten Kategorien der statistischen Tabellen noch um eine weitere Anzahl von Gegenständen. So sollen aus sämmtlichen Provinzen des Staats allmonatlich Uebersichten über den Stand der Getreidepreise erstattet werden; auch die Preise der übrigen Lebensmittel sollen Berücksichtigung finden; ferner Angaben über die stattgefundenen Temperaturverhältnisse und deren Einfluss auf das Wachsthum der Kulturpflanzen; Wahrnehmungen über die Fortschritte im Ackerbau; Nachweise über die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse, über Angebot und Nachfrage, den Stand der Arbeitslöhne; und so noch vieles Andere. In Fällen, wo die Räthe der Kammern neben ihren kuranten Geschäften nicht auch noch diese Arbeiten übernehmen könnten, seien geschickte Referendarien damit zu beauftragen. — Auch jetzt noch werden eine Anzahl von Kammern dahin vorstellig, sie vermöchten diese Arbeiten bei ihrer beschränkten Anzahl von Räthen nicht zu bewältigen; es müssten dafür neue angestellt werden. Auch seien manche der verlangten Arbeiten mehr Aufgaben für Schriftsteller, und dergl. m.

Es handelte sich bei diesen Vorgängen um Entwickelungskrankheiten der Anstalt, der Statistik überhaupt. Das Maass des Erreichbaren und danach die Mittel zur Ausführung, konnten erst später gefunden werden.

Indessen konnte Stein gegen Mitte des Jahres 1806 dem Könige die erste von dem Bureau gelieferte »Statistische Darstellung der Preussischen Monarchie für das Jahr 1804/5« überreichen. »Diese Darstellung«, führt eine an Stein gerichtete Kabinetsordre vom 10. Juni 1806 aus, »hat, so wie die von Euch angezeigter Maassen zur Vervollkommnung dieses Instituts getroffenen zweckmässigen Verfügungen, Meinen vollkommenen Beifall«.

Die letzte, das statistische Bureau betreffende, auf Besiegung immer wieder neu auftauchender Schwierigkeiten gerichtete Kabinetsordre des Königs datirt vom 6. August 1806. Nun unterbricht die französische Invasion auch die Arbeiten dieses Instituts.

XI. Wirthschaftspolitik.

Friedrich Wilhelm III. suchte sich auf dem hier vorliegenden Gebiete vor Allem in genaue Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse des Landes zu setzen und wurden in dieser Folge die Chefs der Provinzial-Departements zu eingehenden Berichten aufgefordert.

Nach Anweisung des Königs sollten in diesen Berichten namentlich folgende Specialfragen berücksichtigt werden: 1) Wie die Einfuhr ausländischer Produkte und Fabrikate zu vermindern sei; welche von denselben entbehrt oder durch inländische Erzeugnisse ersetzt werden könnten? 2) Ob die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse vermehrt werden könne und bejahenden Falles, auf welche Gegenstände sich die Aufmerksamkeit besonders zu richten habe?

Die Berichte wiesen eine grosse Verschiedenheit der Zustände je in den einzelnen Landestheilen nach; wie denn auch nicht geringe Differenzen in den wirthschaftspolitischen Anschauungen der Berichterstatter auftraten. In einigen Provinzen mit gutem Boden überwog die Ausfuhr von rohen und verarbeiteten Produkten die Einfuhr. Aus Landestheilen überwiegend dürftigen Bodens wurde berichtet, dass zwar die Ausfuhr von Bodenprodukten, wie u. A. Getreide, Tabak, Holz, auch die von gewerblichen Erzeugnissen, allmählig gestiegen, aber doch nicht hinreichend zu einer befriedigenden »Balance« sei. Um diese herbeizuführen und den Wohlstand der Provinz zu heben, müsse, neben Förderung des Landbaues, den Fabriken und Manufakturen möglichste Pflege zugewandt werden. Hier sei aber erhebliches Fortschreiten nur in Verbindung mit hinreichenden Schutzzöllen zu erzielen. Gänzliche Einfuhrverbote

seien indessen nur für solche Produkte nöthig, die das Land zur inneren Konsumtion bereits in hinreichender Quantität und Qualität selbst gewinne, die aber zunächst noch nicht zu gleichem Preise mit den ausländischen Erzeugnissen hergestellt werden könnten. Für manche ausländische »Luxuswaaren«, wie u. A. Kaffee, Wein, Specereien, seien Einfuhrverbote deshalb nicht räthlich, »weil Jedermann bei Fleiss und Betriebsamkeit die Aussicht haben wolle, sich dadurch auch zur Annehmlichkeit des Lebens gereichende Bedürfnisse verschaffen zu können«. Aus mehreren Provinzen wird übereinstimmend hervorgehoben, dass die Ausfuhr verschiedener inländischer Produkte und Fabrikate, so u. A. Getreide und Tabak ohne Besorgniss des Mangels daran im Inlande einer beträchtlichen Erweiterung fähig sei, wenn die Exportationsverbote wegfielen. Durch letztere werde Bodenkultur und Betriebsamkeit ausserordentlich geschädigt. Die Kultur solcher Branchen werde sich von selbst heben und ausbreiten, wenn die Producenten versichert sein könnten, ihren Fleiss angemessen belohnt zu sehen; solche Sicherung sei der kräftigste Reiz zu äusserster Anstrengung. Entgegen der von mehreren Seiten beantragten Erhöhung von Schutzzöllen gegen ausländische Fabrikate wird aus seewärts gelegenen Landestheilen über die dermalige Höhe der Schutzzölle Klage geführt und wird auf Erleichterung der Einbringung fremder Fabrikwaaren zum inländischen Vertrieb gedrungen; wie denn hier auch auf Erleichterungen der Ausfuhr, und damit des Handelsverkehrs Gewicht gelegt wird. Aus den Kreisen der Landwirthschaft wird Klage erhoben über das noch bestehende und nur für einzelne Fälle ausser Kraft gesetzte Verbot der Wollausfuhr; wie dies die Preise der Wolle erheblich herabsetze gegenüber den Ländern, in welchen ein solches Verbot nicht bestehe. Dem steht wieder das Andringen der Tuchfabrikanten um Aufrechterhaltung dieses Verbots entgegen.

So zeigt sich mannichfacher Widerstreit der Interessen und der auf sie gegründeten Berichte und Anträge.

Im Ganzen überragen noch weit die Beschränkungen freien Verkehrs und die überlieferte Handhabung des Merkantil- und Prohibitiv-Systems und bestand eine grosse Zahl von Schutzzöllen.[1])

1) So dehnt sich z. B. das Verzeichniss der zum inneren Debit in Schlesien und der Grafschaft Glatz verbotenen ausländischen Waaren und Produkte auf 14 Seiten aus, das der Ausfuhrverbote auf 6 Seiten. Theils erstreckten sich die Verbote »auf alle Lande«, theils waren einzelne Länder, z. B. Oesterreich und Sachsen besonders ins Auge gefasst. Einzelne Ausnahmen konnten stattfinden auf Grund von Pässen des Provinzialministers oder der Kammern.

Friedrich d. Gr. hatte sich, wie bereits früher hervorgehoben, über seine Maassnahmen zum Schutz der einheimischen Industrie mit den Worten ausgesprochen, dass er es mit einem schlechten Boden zu thun habe und daher den gepflanzten Bäumen Zeit lassen müsse, um Wurzeln zu schlagen und stark zu werden; man möge daher immerhin über seine Prohibitionen schreien. Nun erachtete Friedrich Wilhelm III. während der ersten Zeit seiner Regierung die Fortdauer dieses Schutzes für nothwendig, ja es wurde derselbe noch weiter ausgedehnt auf neu begründete Fabrikationszweige, deren anfängliche Entwickelung gegen den Andrang ausländischer Produkte gewahrt werden sollte. Dieser Andrang ging von Ländern aus, deren Industrie, innerhalb einer langen Friedenszeit und durch starke Kapitalkraft gefördert, sich kräftig hatte entwickeln können und deren Produkte zu Preisen angeboten wurden, mit denen der einheimische Gewerbfleiss zunächst noch nicht zu konkurriren vermochte. Zu diesen Ländern zählte namentlich England und Berichte aus den Jahren 1798 und 1799 besagen, dass Fabrikwaaren von dort oft »zu jedem Preis« meistbietend verkauft wurden. Auf Anträge aus kaufmännischen Kreisen, dem nicht entgegen zu treten, beschied der König, dass aus solchen billigen Preisen den Käufern und Konsumenten allerdings Vortheile erwüchsen, aber zunächst sei noch der Schutz des inländischen Gewerbfleisses soweit nöthig, um dessen fernere Entwickelung zu sichern, zum Wohl des Ganzen, welches dann auch dem Einzelnen zu Gute komme.

Wie der König für die Beseitigung mannichfacher überlieferter Schranken in der Bethätigung des Gewerbfleisses eintrat, zeigte sich z. B. in seinem Verfahren gegen Ausschreitungen des Zunftwesens. Noch entschiedener dokumentirt sich seine Haltung gegen die Monopole. Wo solche bestehen, sucht sie der König aufzuheben oder doch zu beschränken und bei Klagen der Inhaber über derartige Maassregeln wird auf die nur allzulange Dauer solcher »sowohl zum Nachtheil des Publikums wie des Staats ausgeübten Privilegien« verwiesen. Vor allem bedürfe das Beste des Publikums möglichst ausgedehnter Konkurrenz der Gewerbtreibenden untereinander. Als (1800) der beabsichtigten Anlage eines grösseren Fabrikbetriebs durch den Einspruch eines Monopolisten für diesen Industriezweig Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, erfährt das Generaldirektorium den Unwillen des Königs darüber, dass es diesem Einspruch Folge gegeben habe. »Wenn«, sagt eine K.-Ordre (vom 7. Januar 1800) wörtlich, »bei einer so einfachen Sache und nachdem verschiedene andere Monopole ohne Entschädigung aufgehoben sind, Schwierigkeiten weit hergeholt, naheliegende Umstände aber unerörtert gelassen werden, so muss jedem Unternehmer einer nützlichen Anlage

wohl die Lust vergehen, ein ansehnliches Vermögen in das Land zu bringen und es auf gemeinnützige Unternehmungen zu verwenden«. — Desgleichen prägt sich die Haltung des Königs gegenüber Anträgen der Uebernahme von Privatindustrien in den Staatsbetrieb entschieden aus. »Ich halte es«, äussert er sich (1801) bei einem solchen Anlass, »in jedem Falle für zuträglicher, den Privatfleiss zu encouragiren, als auf Rechnung Königlicher Kassen Geschäfte zu betreiben«.

Noch bestand ein Uebel in mannigfachen Beschränkungen des Handelsverkehrs zwischen den Provinzen des Staats. So waren manche Fabrikate einiger Provinzen in anderen Landestheilen theils verboten, theils mit Imposten belegt. Der Wolleinkauf auf den schlesischen Wollmärkten war Tuchfabrikanten aus anderen Provinzen erst am dritten Tage nach Eröffnung des Marktes gestattet; und ähnliche Hemmungen gab es in grösserer Zahl. Der König bezeichnet diese Zustände ausdrücklich als durchaus unerspriesslich.

Schon in einer unterm 20. Oktober 1798 an die ostpreussischen Stände gerichteten Ordre findet sich dies ausgesprochen. »Ich habe«, heisst es dort u. A., »durch alle meine Handlungen zu erkennen gegeben, dass Mir nichts so sehr am Herzen liegt, als die innere Verbindung der Provinzen Meines Staats möglichst zu befördern und alle Hindernisse eines lebhaften Verkehrs derselben untereinander allmählich und so bald es geschehen kann, hinweg zu räumen«. »Jedes Hinderniss des freien Handelsverkehrs zwischen den Provinzen eines und desselben Staates«, führt eine während der nachfolgenden Jahre erlassene Ordre aus, »ist ein grosses Uebel, welches nur durch die dringendste Nothwendigkeit entschuldigt werden kann. In dieser Rücksicht habe ich Mich schon längst entschieden, jede Gelegenheit zur Hinwegräumung der zwischen den verschiedenen Provinzen bestehenden Hindernisse mancherlei Art zu benutzen, sobald solches ohne überwiegenden Nachtheil für das Ganze geschehen kann . . . . . Solche Handelseinschränkungen sind auch dem Fabriken-System nicht so günstig, als man geraume Zeit hindurch angenommen hat und wie dies selbst Friedrich II. annahm; obgleich solcher Fabrikenzwang damals noch den ganz eigenen Vortheil einschloss, dass nur noch wenige Staaten das darauf gegründete System angenommen hatten«.

Allerdings erhielt der König von sonstigen überlieferten Einschränkungen freien Gewerbebetriebs zunächst noch die der Scheidung von Stadt und Land für den Betrieb von Handwerken. Hier und da fanden aber auch noch Beschränkungen dann statt, wenn es für erforderlich erachtet wurde, den Fortbestand bereits vorhandener Gewerbebetriebe zu schützen. Beispielsweise wurden in solchen Fällen Anträge um Kon-

zessionen für Errichtung von Gewerbebetrieben, welche bereits in der Nähe bestanden, mit der Motivirung abgelehnt, dass die Gegend bereits zur Genüge damit versorgt sei; wohl auch in Verbindung mit dem Rath, die zur Verfügung stehenden Mittel für irgend eine andere nützliche Unternehmung zu verwenden. Auch wurden in manchen Fällen Gesuche um Gestattung neuer Unternehmungen deshalb abgelehnt, weil bereits bestehenden Betrieben durch frühere Verordnungen zugesagt worden sei, dass bis zu einer gewissen Zeit neue Konzessionen nicht ertheilt werden sollten. Manche Konzessionen wurden an die Bestimmung geknüpft, dass der Betrieb genau vorgezeichnete Begrenzungen nicht überschreiten dürfe. [1])

Dieses ausgedehnte und vielseitige, überall lenkende und hausväterlich fürsorgende Regiment erstreckte sich zunächst auch auf den Getreideverkehr und -Handel und damit auf eine vor Allem auch für die Landwirthschaft wichtige Frage. Es sollte namentlich etwaigem Mangel an Brodfrucht sowie zu hohen Getreide-Preisen vorgebeugt werden. Diesen Zwecken diente ein weitverzweigtes System von Maassregeln. So bestanden zur Abhilfe von Getreidemangel so wie zur Uebertragung des Ueberschusses guter Ernten auf Fehljahre die Staatskammermagazine, welche in erster Linie dem Bedürfnisse der Armee, überhaupt aber dem der Bevölkerung zu dienen hatten; ferner dienten diesem Zweck Verbote der Ausfuhr von Getreide nach dem Auslande oder auch von einer Provinz in die andere; ebenso Einwirkungen auf den Verkehr der Getreidemärkte. In manchen Fällen, — wie bei dringlichem Getreidemangel in einzelnen Landestheilen, vor allem aber im Bereich der grösseren Städte — wurde soweit gegangen, dass staatsseitig grosse Mengen von Roggen in Gegenden mit guten Ernten angekauft und da wo es noth that zu billigeren Preisen abgegeben wurden, zumeist an die Bäcker, denen dann bestimmte Preise der Backwaaren vorgeschrieben wurden.

Der König hatte schon bald nach seinem Regierungsantritte erklärt, dass es dem Principe nach in jedem Betracht als wünschenswerth erklärt werden müsse, dem Getreidehandel möglichst unbeschränkte Freiheit zuzuführen, in Wirklichkeit bestehe aber noch die Pflicht, zu verhindern, dass das Land einer übermässigen Theuerung oder wohl gar gänzlichem Mangel ausgesetzt werde. Und so setzten sich die bisherigen

1) Beispielsweise wurden (1804) zwei Waffenschmieden Konzessionen zur Anlegung eines Waffenhammers und Polirwerkes unter der Bedingung ertheilt, »dass sie den Waffenhammer nicht zum rohen Ausschmieden auf den Verkauf benutzen, sondern alles, was sie auf solchen ausschmiedeten, nur als ganz vollendete Arbeit zum Verkauf bringen dürften«.

Einwirkungen auf den Getreidehandel fort, ja sie gewannen in den folgenden Jahren hier und da eine sehr weit gehende Ausdehnung. Während eines dieser Jahre hatte sich der König vielfach thätig erwiesen, den Folgen einer ungenügenden Ernte zu begegnen. »Ich habe«, lautet eine an den Staatsminister v. Arnim-Boitzenburg erlassene Ordre, »bisher schon alles Mögliche gethan, um nicht nur dem drohenden Getreidemangel vorzubeugen, sondern auch die hohen Getreidepreise herunter zu bringen, werde auch sonst dafür sorgen lassen, dass es an dem nothwendigsten Getreide zur nothdürftigsten Existenz nicht fehlt«. Dem folgen nun einschneidendere Maassregeln; wie sie sich u. A. in einer an das General-Direktorium ergangene K.-Ordre des Näheren aussprechen. Der Getreidemangel hatte sehr um sich gegriffen, so zwar, dass die Roggenpreise in manchen Städten fast um das doppelte gestiegen waren. Zur Bewältigung dieses Uebels waren bereits die Kriegsmagazine ausgeleert worden, aber ohne merkbaren Erfolg. Der König hatte sich, wie seine Verfügungen ausführen, überzeugt, dass weder fernere Zuschüsse aus den Getreidemagazinen, noch partielle Ausfuhrverbote, noch Verbote, aus Roggen Branntwein zu brennen, selbst nicht die Brodverpflegung der Armee im Stande seien, niedrige Getreidepreise zu bewirken, und dass dies überhaupt keine künstliche Operation vermöge, »so lange den Aufkäufern und Kornhändlern noch Hoffnung übrig bleibe, auf irgend einem Schleichwege zu exportiren und dadurch die inländischen Preise der Konkurrenz des Auslandes zu unterwerfen«. Der König will nun »diesem gespannten« Zustande kräftig zu Hilfe kommen. Demzufolge wird die Ausfuhr sämmtlicher Getreidearten aus allen Provinzen des Landes untersagt. Das vor Emanirung dieses Verbots auf den Speichern der Kaufleute bereits befindlich gewesene Getreide soll zwar von der Sperre frei sein, alles Getreide aber, welches nach Publikation des Verbots in den Städten ankommt, es mag bereits von Kornhändlern oder von Aufkäufern erhandelt sein oder nicht, soll schlechterdings auf den Märkten verkauft werden, »und müssen die Polizeibehörden und Acciseämter zur strengsten Vigilanz angewiesen werden, damit die Kornhändler die künftige Zufuhr weder öffentlich noch heimlich benutzen können, ihre der Sperre nicht unterworfenen Vorräthe dadurch zu vermehren. Bei verbotenem Getreide-Export betroffenen Defraudanten soll die ganze Ladung weggenommen werden«. An den ostpreussischen Provinzialminister v. Schrötter ergeht Ordre, nicht eher einen Scheffel Roggen aus Königsberg zu lassen, bis wenigstens wieder 2500 Wispel auf den Speichern der Kaufleute vorhanden seien, die sie zu allen Zeiten als einen eisernen Bestand halten müssten; denn eine so volkreiche Stadt dürfe nicht von Getreidevorräthen entblösst werden. Es verbleibt auch

bei dieser Maassregel, als um deren Aufhebung dringend nachgesucht worden war. Der König sei bei Festsetzung dieser — auch für mehrere andere Städte getroffenen — Anordnung durch Rücksicht auf das allgemeine Wohl geleitet worden, und habe daher nicht das Interesse Einzelner zu Rathe ziehen können. Als zu dieser Zeit aus den Provinzen Magdeburg und Halberstadt Anträge um Erlaubniss zur Ausfuhr von Getreide kommen, bescheidet der König, er habe sich bei einer kürzlich unternommenen Reise von dem Stand des Getreides in diesen Provinzen überzeugt, dass der dortige Ueberschuss an Gerste, Hafer und Roggen nicht so gross sei, dass er nicht in Berlin und Potsdam, überhaupt in den Marken einen sicheren Absatz finden und daher die Ausfuhr entbehren könne.

Weiter kommt der König in einer an das Generaldirektorium gerichteten Ordre auf die Frage des Getreidewuchers zurück und erörtert Maassregeln, »dieses landesverderbliche Spiel« abzustellen. Denn ohne diesen Unfug würden die fruchtbareren Provinzen des Staates immer den weniger fruchtbaren aushelfen können. Ein Weg, dieselben abzustellen, bestehe darin, immer die wirklichen Bestände an Getreide zu ermitteln. Zu dem Ende müsse jeder Gutsbesitzer und Domainenpächter dem Landrathe seines Kreises vierteljährlich eine gewissenhafte Anzeige seiner Getreidevorräthe erstatten; über welche Anzeige dann der Landrath weiter an die Provinzial-Kammer, diese aber an das Generaldirektorium zu berichten habe. Ausserdem müsse man durch die Land- und Steuerräthe sich so zuverlässig als möglich von den Getreidevorräthen der Bürger und Bauern zu unterrichten bemüht sein und die Besitzer grosser Getreidevorräthe bewegen, ihr Getreide zu Markte zu bringen, »um nicht vor der ganzen Welt als Getreide-Wucherer gebrandmarkt zu werden«. Ferner werde es noch darauf ankommen, sich von der Zuverlässigkeit der Anzeigen durch unvermuthete Visitationen, »wenn auch unter Vermeidung aller Chikanen und Kleinigkeiten«, zu versichern und vorsätzliche Unwahrheiten strenge zu bestrafen. Ein wichtiger Beweggrund für die Aufrichtigkeit der Anzeigen müsse von den Betheiligten darin gefunden werden, dass dadurch Getreideausfuhrverbote, die mehrerentheils um eines imaginairen Mangels willen erlassen werden müssten, am sichersten vermieden werden könnten. Auf die Vorstellung des Generaldirektoriums, dass die Ausführung dieser Maassregeln erheblichen Schwierigkeiten begegnen und dass zudem die gegenwärtige Theuerung einem wirklichen Getreidemangel zuzuschreiben sein möchte, bescheidet der König, dass sich aus solchen Schwierigkeiten noch nicht die Unzweckmässigkeit der Maassregel selbst ergebe, und Modificationen nicht ausgeschlossen sein sollten. Allenfalls könnten die Aufnahmen, statt viertel-

jährlich, halbjährlich geschehen. Auch handle es sich bei der Maassregel nicht um eine Neuerung, sondern sie sei schon früher in Anwendung gekommen. Der Besorgniss, dass sich nachtheilige Folgen früherer einzelner Aufnahmen wiederholen möchten, könne durch die Einführung regelmässig wiederkehrender Aufnahmen begegnet werden. Das Generaldirektorium habe sich ernstlich mit diesem Plane und den Modalitäten seiner Ausführung zu beschäftigen, damit endlich eine gute Getreidepolizei angebahnt werde. Vorläufig sei den Provinzialkammern aufzugeben, alljährlich nach der Ernte sich von dem Getreidegewinn zu unterrichten.

Als während der Jahre 1799 und 1800 von den Landwirthen einiger Provinzen dringende Vorstellungen um Gestattung der Ausfuhr von Getreide, namentlich von Weizen erhoben werden, bescheidet der König, es könne zu Gunsten keiner Provinz eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot gestattet werden. Der König habe bei diesem Verbot keine andere Absicht, als das Land gegen eigenen Mangel und gegen eine grössere Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse sicher zu stellen. Um diese Absicht zu erreichen, dürfe nicht eine jede Provinz nach ihren individuellen Verhältnissen betrachtet, sondern es müsse auf das Ganze gesehen werden. Dieses werde der König stets mit unverwandtem Blicke verfolgen und wenn günstigere Umstände einträten, aus eigenem Antrieb die Ausfuhr des Getreideüberschusses freigeben. Gleiche Abweisungen erfahren die aus anderen Theilen des Landes, so namentlich aus der Priegnitz sowie aus Magdeburg und Pommern ergangenen Vorstellungen. Erst als gegen Mitte des Jahres 1800 günstige Ernteaussichten eintreten, mildert der König die Strenge des Ausfuhrverbotes; doch soll zunächst noch vom Weizen ein Impost von 14 und 15 Thlr. per Wispel erhoben werden. Auch hatte jeder, wer ausführen wollte, nachzuweisen, dass er die Hälfte des auszuführenden Quantums im Bestande habe. Auf eine gegen diese Maassregel gerichtete Vorstellung der Kaufmannschaft zu Danzig führt eine Ordre vom 4. August 1800 aus, es verfolge diese hohe Impostirung die Absicht, »die Uebertreibung der Weizenpreise im Einlande durch die auswärtigen Konjunkturen zu hindern, den einländischen Konsumenten, auf deren Kosten sich sonst die Getreidehändler und Kultivateurs zu sehr bereichern würden, einen billigen Vorzug vor den Ausländern zu sichern und zugleich durch den Impost einen Fond zu erhalten, aus welchen an den Orten und zu den Zeiten, wo es nöthig sein möchte, den Konsumenten eine Unterstützung gegeben werden könne«. Der Impost werde sich jedesmal nach den inneren und äusseren Konjunkturen richten und habe diesmal nicht niedriger, als geschehen, festgesetzt werden können.

Die vorgenannten Verordnungen werden nur zu vielfach umgangen; insbesondere das Ausfuhrverbot und die hohe Verzollung durch heimliche Ausfuhr. Demgegenüber werden die Strafen gegen die Vergehen verschärft und 4 bis 6wöchentliche Zuchthausstrafe verordnet, namentlich für Diejenigen, welche der heimlichen Exportation schon einmal überführt worden waren. Weiterhin führt nun aber eine gegen Ende des Jahres 1800 an das Generaldirektorium erlassene Ordre aus: »da die Erfahrung das Unzureichende aller Maassregeln zur Verhütung der heimlichen Ausfuhr gelehrt habe, so sei bis auf Weiteres die Weizenausfuhr auf Pässe und gegen einen proportionirlichen Impost zu gestatten«.

Im Jahre 1801 veranlasst eine etwas bessere, wenn auch noch nicht gute Ernte, die zeitweise Aufhebung des Ausfuhrverbotes für einige Fruchtgattungen; im Ganzen bleiben die Getreidepreise immer noch hoch und erschweren die Versorgung der Magazine. Zudem erfolgt im Jahre 1802 wieder eine schlechte Ernte und tritt wieder eine erhebliche Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ein. Der König führt nun in einer unterm 2. November 1802 von Warschau aus an den Generallieutenant v. Rüchel gerichteten Ordre aus, er habe schon längst auf alle nur irgend anwendbare Mittel gedacht, dem Uebel abzuhelfen. Den bisher ergriffenen Maassregeln habe aber der erwünschte Erfolg gefehlt. Allerdings sei dies weniger der Mangelhaftigkeit der ergangenen Befehle und deren Uebertretung zuzuschreiben als den schlechten Ernten. Dazu komme zur Zeit der, den Transport erschwerende Wassermangel der grossen Flüsse und Kanäle. Um diesem Uebel und dem dadurch veranlassten höheren Preisstand in etwas entgegenzutreten, solle für Verschiffungen von Getreide, unter Bedingung des öffentlichen Verkaufs, Zollfreiheit verordnet werden.

Das Jahr 1804 bringt wieder eine mangelhafte Ernte. »Mit Betrübniss habe Ich«, sagt der König in einer an den Minister v. Angern gerichteten Ordre, »erfahren, dass auch in den fruchtbareren Provinzen Eures Departements die Hoffnung zu einer reichen Ernte fehlgeschlagen ist. Alle Provinzen Meines Staats, mit Ausnahme allein von Preussen, hat ein gleiches Schicksal betroffen, so dass ein trauriges Jahr bevorsteht und allerdings kräftige Maassregeln ergriffen werden müssen, überall dem Mangel oder zu grosser Theuerung zuvor zu kommen«. Eine solche Maassregel hatte der König bereits dadurch ergriffen, dass er schon im Frühjahr die Füllung der Kriegsmagazine befohlen hatte. Zunächst war namentlich für Schlesien zu sorgen, wo man den grössten Mangel befürchtete, und hatte der König dazu bereits die nöthigen Anordnungen getroffen. Die Getreidevertheuerung — in manchen Landestheilen stieg der Preis des Roggens auf 4 Thlr. ja bis zu 7 Thlr. per Scheffel — pflanzt

sich auch auf das Jahr 1805 fort und veranlasst in mehreren Landestheilen drückende Nothstände. In Halle brach ein Aufruhr aus, indem Fabrik- und Handarbeiter die Häuser von Ackerbürgern und Kornhändlern plünderten. Mit dem Verhalten der Behörden gegenüber diesen Nothständen zeigt sich der König mehrfach sehr unzufrieden. »Bei meiner Durchreise durch Halberstadt«, sagt eine unterm 20. Juni 1805 von Alexandersbad aus an das Generaldirektorium gerichtete Ordre, »wusste die Kammer nicht, wie sie sich in der durch die jetzige Theuerung entstandenen Verlegenheit benehmen sollte. Der grosse Haufe schrie über Hungersnoth und bei näherer Erkundigung zeigte es sich, dass es nur auf eine Unterstützung der Armen mit ungefähr 1000 Thlrn. ankam; weil es nicht sowohl an Getreide fehlte, als der hohe Preis desselben die Armen drückte. Diese erwähnte Summe wurde den Armen bewilligt und damit aller Noth ein Ende gemacht«. Auch das Generaldirektorium selbst erfährt in dieser Ordre herben Tadel. Eine von demselben ausgegangene Verfügung über Schliessung aller Branntweinbrennereien des Fürstenthums Halberstadt sei wahrscheinlich auf einen früheren Bericht der Kammer gegründet. »Ich bin es«, ist ausgeführt, »schon gewohnt, dass dergleichen Sachen einen langsamen Schneckengang gehen und dass man in der durch die Verzögerung vermehrten Verlegenheit das Erste Beste, was einem einfällt, verfügt und vorschlägt, ohne recht zu bedenken, was es für Folgen haben kann«. Die genannte Verfügung diene der Abhilfe der Theuerung durchaus nicht, wohl aber schade sie den mit ihrer Existenz auf die Branntweinbrennerei angewiesenen Städten. Man möge sofort diese Anordnungen aufheben und künftig sich enthalten, derartige Maassregeln ohne vorherige Genehmigung des Königs zu treffen.

Namentlich von diesem Zeitpunkt an bekunden mehrfache Aeusserungen des Königs seine, aus den vorangegangenen Erfahrungen erwachsene Absicht, die Fesselungen des Getreideverkehrs, wenn auch allmählig zu lösen. Schon gegen Ende des Jahres 1804 hatte er in einer an den schlesischen Provinzialminister v. Hoym gerichtete Ordre gesagt; »in Betreff der Aufnahme der Getreidebestände im Lande, blos um den wahren Bestand an Getreide kennen zu lernen, habe die bisherige Erfahrung erwiesen, dass das mehr Schaden als Nutzen stifte. Jeder suche dabei seine Bestände so gering als möglich anzugeben, wenn nicht, sie gänzlich zu verheimlichen; so dass das Resultat der Maassregel allezeit den Mangel grösser darstelle, als er wirklich sei, was dann die Theuerung noch vermehre. So sei es denn also besser, künftig diese Maassregel zu unterlassen«. Immer entschiedener wiederholt sich ferner die Anerkennung der schwierigen Ausführung der Ausfuhrverbote, der geringen Wirksamkeit auch der strengsten Strafen gegen verheimlichte Ausfuhr.

Und so finden sich noch andere Anzeigen einer bevorstehenden Aenderung in der bisher stattgefundenen Haltung; hatte doch der König schon bei Beginn seiner Thätigkeit den Getreidehandel »als einen der wichtigsten Gegenstände der Staats-Oekonomie« bezeichnet, der endlich aus immerwährenden Schwanken in ein festes System übergeführt werden müsse.

Ein solches Schwanken in Handhabung der Getreidehandelspolitik, in Wechseln von Verboten und Freigebungen der Ein- oder Ausfuhr fand zu jener Zeit auch in den Ländern statt, von denen Preussen umgeben war, so dass es sich in manchen Fällen um Repressiv- oder Retorsionsmaassregeln handelte.

Die Leistungsfähigkeit und Blüthe des Getreidehandels ist zu einem nicht geringen Theile von dem Vorhandensein ausgebildeter Kommunikationsmittel bedingt. In dieser Beziehung war, wie bereits oben eingehend nachgewiesen, Preussen noch im Rückstande. Demzufolge konnte zur Zeit in manchen Fällen die Vermittelung der Regierung zwischen Bedarf und Angebot eine erwünschte Stellvertretung kaufmännischer Thätigkeit sein. Im Ganzen aber handelte es sich um Hemmungen dessen, was freier Bewegung bedurfte, um Entwicklungskrankheiten der Wirthschaftspolitik.

Indessen sind von den Jahren 1804 und 1805 an die auf Beseitigung aller Schranken freierer Bewegung des Getreideverkehrs gerichteten Verfügungen des Königs in steter Zunahme; wenn sie sich zunächst auch noch mehr auf den inneren Verkehr von Provinz zu Provinz beziehen. Endlich führten auch hier die Ereignisse des Jahres 1806 zu jenen Entfesselungen des Verkehrs, welche durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 eingeleitet werden, und erhielt überhaupt die gesammte Wirthschafts- und Handelspolitik durchgreifende Wandlungen im Sinne freierer Entwicklung und Bewegung. Schon in einer an den Freiherrn v. Stein gerichteten Ordre des Königs vom 5. Mai 1805 finden sich diese Wandlungen eingeleitet. So heisst es dort u. A., »die Aufhebung der Binnenzölle in den Marken, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt sei den Ständen dieser Provinzen nicht länger zu verweigern, nicht weniger erweise sich die Nothwendigkeit, auch die Landzölle aufzuheben, »welche den Verkehr von Provinz zu Provinz belasten, nach veralteten Zolltarifen und Traditionen erhoben werden und die Unterthanen mit einem Gewebe von Formen, Strafen und Veranlassungen zu fiskalischen Untersuchungen umgeben«. »Ueberdem«, fährt die Ordre fort, »gebe Ich Euch zu erwägen, ob nicht auch die Abgaben in Süd- und Neuostpreussen und Schlesien beim Verkehr von einer Provinz in die andere aufgehoben werden müssten«. Weiterhin verfügt dann eine an den Geheimen Rath v. Beyer ge-

richtete Ordre vom 28. Juli 1807, dass nunmehr auch alle bisher hoch impostirten Waaren gegen verminderte Abgaben vom Auslande einzulassen seien; dies sei auch auf die jetzt von französischen Truppen besetzten Landestheile, sobald sie geräumt seien, als provisorische Maassregel auszudehnen. »Es ist überhaupt«, schliesst diese Verfügung, »bei der veränderten Lage des Staates dringend nothwendig, dass nach wiederhergestellter Ruhe die bisher in Absicht der National-Industrie beobachteten Principien gründlich revidirt und auf ihre fernere Anwendbarkeit geprüft werden und werde Ich daher das dieserhalb Erforderliche veranlassen«.

XII. Rückblick und Schluss.

Friedrich Wilhelm III. fand sich bei Uebernahme der Regierung schweren Aufgaben gegenüber. Der Staat hatte trotz der Vergrösserung seines Gebiets um fast das Doppelte viel von der Kraft eingebüsst, wie sie beim Tod Friedrichs d. Gr. bestand. Sein festes Gefüge war gelockert. Die Verwaltung war gelähmt; jener eherne Wille, welcher vordem ihre Thätigkeit überwachte, hatte gefehlt; vor Allem aber war von jener früheren selbstthätigen Pflichttreue, welche der Ueberwachung kaum bedurfte und welche den Ruhm des preussischen Beamtenthums begründete, nur allzuviel verloren gegangen. Dazu eine völlige Erschöpfung der Geldmittel mit vielfachen verhängnissvollen Rückwirkungen. Wie denn überhaupt zahlreiche Uebel des erkrankten Staatswesens erwachsen waren, deren Bekämpfung einen nicht geringen Theil der Thätigkeit des Königs namentlich während der ersten Jahre seiner Regierung in Anspruch nehmen musste und in Anspruch nahm.

Wie überhaupt in seiner gesammten Entwickelung, so war insbesondere auf dem Gebiete der Landeskultur der preussische Staat auf rastlose Thätigkeit angewiesen. Seinem überwiegend dürftigen mit vielfachen Unbilden nur allzureich versehenen Boden musste die Kultur schrittweise abgetrotzt werden, schrittweise die weitere Vervollkommnung des Landbaues mit seiner Bestimmung, dem Bedürfniss der anwachsenden Bevölkerung an Nahrungsmitteln Genüge zu leisten. Für diese Aufgaben traten die Regenten ein zu einer Zeit, welche die Selbst-

thätigkeit der Bevölkerung noch nicht hinreichend gereift fand. Sie unterzogen sich beharrlich der Arbeit an der Hebung des Landbaues; wie sie, von Stufe zu Stufe schreitend, ein Hemmniss nach dem anderen überwindend, in der Pflege des Wohlstandes von dieser Seite aus das Fundament des Staates sichern half. In Verfolgung dieser Aufgabe hat die Individualität, Kraft und Thätigkeitsrichtung des einen Regenten die des anderen glücklich ergänzt.

Die bezügliche Wirksamkeit Friedrich Wilhelms III. während des vorliegenden Zeitraumes erstreckte sich überwiegend auf Weiterführung der von seinen Regierungvorgängern eingeleiteten Unternehmungen. Diese umfassten ein so weites wie weitverzweigtes Gebiet. Gesetzgebung, Verwaltung, agrarische Maassnahmen, Technik, Naturwissenschaften, überhaupt Thätigkeiten der verschiedensten Art, hatten, jede für sich und untereinander in inniger Wechselwirkung und gegenseitiger Förderung, dem einen Zweck der Bodenproduktion, der Entwickelung des Landbaues zu dienen. Zuletzt hatte Friedrich d. Gr., auch in der Pflege der Landeskultur ausserordentlich, sich ebenso in gigantischen Unternehmungen, wie die der Kolonisation, der Heranziehung ausgedehnter Wüstungen für die Kultur, wie in der Einwirkung auf einzelne Zweige des Ackerbaues unermüdlich thätig erwiesen. Während nun Friedrich Wilhelm III. die umfänglicheren auf allgemeine Kulturentwicklungen abzielende Thätigkeiten nicht allein beharrlich fortsetzte, sondern sie den Forderungen der Zeit gemäss weiter ausbildete, fand das eigentlich technische Gebiet des Ackerbaues geringere Beachtung. Was indessen hier fehlte, wurde mehr als reichlich ersetzt durch das erfolgreiche Eintreten des Königs für die Hebung agrarischer Missstände, vor Allem für die Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Frage und damit der Entfesselung von tausenden und abertausenden bis dahin gebundener wirthschaftlicher Kräfte.

In der Art der Thätigkeit des Königs auf diesen Gebieten waltet vorsichtige Erwägung; nicht selten, im Vorausbedenken der Folgen des ersten Schrittes, zauderndes Vorgehen. In wichtigeren Fällen entschlägt er sich nicht des Rathes der hervorragenden Männer, welche ihm zu Gebote standen, räumt aber auch wohl diesem Rath, unter Umständen zum Nachtheil der Sache, entscheidenden Einfluss dann nicht ein, wenn sein eigenes Urtheil abweicht. Auf dem Wege zu den ins Auge gefassten Zielen sucht er in zäher Beharrlichkeit vorerst einzelne Hemmnisse zu beseitigen, bis der letzte Schritt ermöglicht ist; dies bisweilen auch dann, wenn ein rascherer Entschluss die Strecke hätte verkürzen können. Es sind andere Wege, als die von den Gewaltigen unter seinen Vorfahren eingehaltenen, aber dieselbe unentwegte Pflichttreue gegen den Staat. Und

Alles in Allem, Misslingen gegen Gelingen, Unterlassen gegen um so energischere Anspannung gerechnet, halten die Leistungen des Königs für die Bodenkultur schon während dieses kurzen Zeitraums den Vergleich mit den besten der vorangegangenen Thätigkeiten wohl aus. — Der Kultur in weiterem Sinne kamen die persönlichen Eigenschaften des Königs zu Gute; wie sie sich vor Allem ausprägten in schlichter, wahrhafter Frömmigkeit, tiefem sittlichen Ernst, in Gewissenhaftigkeit und ausdauernder Beharrlichkeit.

Urkunden.

1. K.-Ordre Friedrich Wilhelms I. an den Geheimen-Rath v. Creutz.

Wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Königsberg'schen Domainen.

(Eigenhändig.)

Dem Geheimen Etats-Rath von Creutz befehle hiermit an, die Leibeigenschaft von den Bauern abzuschaffen und sie zu Frey-Bauern zu machen, die Hoff-Wehren will Ich hiermit Erb- und eigenthümlich auf ihre Kindes-Kinder schenken, dagegen sollen sie in jedem Amte einen körperlichen Eyd ablegen, dass sie Mir treu, holdt seyn wollen, ihre Prästanda fleissig entrichten, die Höfe nicht zu verlassen als mit dem Todt, und wenn sie abbrennen, will Ich sie Holz geben, dagegen sollen sie die Bauerhöfe in guten Stand setzen und nicht so verfallen lassen, als wenn Krieg wäre; Wenn ein General Calamität ist, da Gott vor sey, alsdann will Ich sie als ein treuer Landes-Vater unter die Arme greifen; Creutz soll dieses alles so einrichten, und diesen Meinen ernsten Willen bey der Königsbergschen Kammer-Registratur legen. Dieses gehet nur die deutsche Kammer an, der Litthauischen werde befehlen, was Ich da haben will, dieses gehet Litthauen nichts an.

Königsberg den 17. Juni 1718.

Fr. Wilhelm.

---

2. Bericht der Ostpreussischen Kriegs- und Domainen-Kammer an Friedrich Wilhelm I. wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den königl. Domainen; nebst eigenhändigen Randverfügungen des Königs.

Demnach Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, durch Dero Wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Rath Herrn von Creutz Excellenz, dem deutschen Kammer-Collegio am 17. hujus in Hohen Gnaden bekannt machen lassen, wie Sie allergnädigst und ernstlich wollen, dass die Leibeigenschaft in Dero immediat bäuerlichen Unterthanen hiesigen Königreichs abgeschafft, und dieselben, wenn sie

1) einen körperlichen Eyd abgeleget, dass sie Sr. Königl. Majestät treu, hold seyn, ihre Praestanda fleissig entrichten, und die Höfe nicht als mit dem Tode verlassen, sondern
2) sothane Höfe vielmehr in guten Stand setzen, und nicht verfallen lassen wollen,

zu Frey-Bauern gemacht werden, die Hof-Wehre ihnen erb- und eigenthümlich auf ihre und ihre Kindes Kinder geschenket seyn, ferner die zum Wieder-Aufbau bey erlittenem Brande erforderte Holzungen unentgeldlich gefolget werden und sie schliesslich bey einer General-Calamitaet, da Gott vor sey, Sr. Königl. Majestät Landes-Väterlichen Hülfe sich zu erfreuen haben sollen:

So findet obbemeldete Amts-Kammer ihren theuren Eyden und Pflichten nach, von unumgänglicher Nothdurft, dabey nachstehendes jedoch sonder das geringste Massgeben vorzustellen, und zwar wie dabey zu besorgen, dass

(Marg. reg.): *»in 5. Jahr wie viel habe wieder gekriegt mit 3. Leute«.*

1) der aus der Leibeigenschaft in die Freyheit gesetzte Bauer (und zwar hauptsächlich aus denen Grenz-Aemtern) austreten, nach Polen übergehen, und als ein freyer Mann daraus nicht zu reclamiren stehen werde,

2) der Bauer seine Söhne, wenigstens diejenigen, so auf dem väterlichen Erbe nicht continuiren können, und also bis sie zu Besetzung anderer Königl. Bauer-Erbe gebrauchet werden, bis hiezu in denen Dörfern aufbehalten seyn, zu Handwerkern geben, und folglich dadurch ein

(Marg. reg.): *ist Gottlos schellmisch.*

Mangel an guten Wirthen zu Besetzung derer Königl. Bauerhöfe, auch sonsten guten Knechten zu Bestellung der Wirthschaft entstehen werde; welche herzustellen bis hiezu die Unterthänigkeit das einzige Zwangmittel gewesen. Sollte auch

(Marg. reg.): *Wer ist Herr, ich oder die Bauren wenn ich es vor dem Lande und Bauern und mir gut finde, kann ich machen wie ich will.*

3) dieses Königreich, davor jedoch der Allerhöchste in Gnaden bewahren wolle, durch Pest aufs neue heimgesuchet werden, so würde gar grosse Beschwerde geben, den freygemachten Bauren dahin zu bringen, dass er seine Kinder zu Besetzung ausgestorbener Erbe hergebe.

(Marg. reg.): *ist nichts.*

4) Würde diese Freymachung dazu dienen, dass, da die bäuerliche Unterthanen bis hiezu schuldig, ihre Kinder zu Dienstbothen auf die Vorwerker zu geben, sie unter Vorschützung der erhaltenen Freyheit sich dawider legen, dadurch aber die Arrendatoris in ihren Wirthschaften sehr zurücke setzen würden.

5) Ist hauptsächlich gar schwer abzusehen, woher Sr. Königl. Majestät wegen richtiger Abtragung derer Praestandorum von denen Bauer-Erben, ingleichen derer gehörigen Conservirung, genugsame Sicherheit geschaffet werden könne, so dass darauf zuverlässiger Staat zu machen, und im Fall der Bauer durch Feuer-Schaden verunglüket werden sollte, demselben die unentgeldliche Hergebung des Holzes zum Wieder Aufbau hinlänglich helfen sollte, zugeschweigen anderer Unglüks Fälle, als

(Marg. reg.): *wenn sie abbrennen kriegen sie Frey Jahre, ist ein General Misswachs und Krieg, kriegen sie ein Jahr ein halb Jahr Remission am Dienst oder Pacht wie in der Mark.*

Viehsterben, Hagelschaden oder Misswachs, da die Hülfe von Sr. Königl. Majestät Seiten so gewiss erfordert wird, als gewiss, dass dergleichen Leuten Remission an ihrer Praestationibus würde gegeben werden müssen, allermassen wenig Bauren, so die Erbe ex propriis zu conserviren, und ihnen in allegirten Fällen Saat und Brodt zu schaffen im Stande sind, werden gefunden werden. Bey welchen Umständen dann,

6) das bei Verschenkung der Hoff Wehren verlohren gehende oder hazardirte Kapital viel Nachdenken giebt, indem zu dessen Wieder-Erhaltung wenn der Bauer ausfället, gar schlechte Hofnung übrig bleibt, und da

7) notorisch, mit wie vieler Mühe man die bäuerliche Unterthanen aus einem Amte ins andere oder auch nur aus einem Dorfe ins andere zu Annehmung lediger Erbe bringen, und leiten können, so ist in alle Wege zu befahren, dass die verliehene Freyheit auch dabey noch mehrere Difficulte schaffen werde. Ausser welchem auch noch

8) wohl zu ermessen stehet, ob Sr. Königl. Majestät bey dergleichen der Unterthänigkeit entbundenen Leuten freye Hand behalten werden, dann man ihnen in Folge der Zeit mehreres Schaarwerk, oder bey sich bessernden Zeiten etwas mehres an Zins auferlegt, oder aber, wenn sie bey vorkommender Verbesserung Sr. Königl. Majestät Revenues versetzet werden sollten, so dürften sie als freygesprochene Leute sich ungern dazu bequemen, und auch hierunter ihre Freyheit missbrauchen.

(Marg. reg.): *ich bleibe Herr ich kann immer machen wie ich es gut finde, die Bauern müssen thun was ich will, es ist nicht so wie mit einem Edelmann der vor das Hof Gericht stehet mit der Bauern die nicht Leibeigen sind.*

Sollten inmittelst allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät Dero einmal gefasste allergnädigste Intention zu continuiren, und nach solcher die Einrichtung zu machen der deutschen Amts Kammer in hohen Gnaden befehlen zu lassen Gefallen tragen, so wird dieselbe ihre allerunterthänigsten pflichtschuldigsten Obliegenheit nach Königl. allergnädigsten Befehl zu vollbringen nicht ermangeln, lebet aber der allerunterthänigsten devotesten Zuversicht, dass Sr. Königl. Majestät, wenn Dero Allergnädigste Willensmeinung nicht den gewünschten Zweck erreichen sollte, die Kammer von aller besorglichen Verantwortung in hohen Gnaden losszahlen, und entbinden werden, wobey mehr gemeldte deutsche Amts Kammer zu Königl. allergnädigsten Resolution allerunterthänigst anheim stellet, ob nicht etwa, um Anfangs in der Sache eine Probe zu machen, in einem oder zweien Aemtern, so nahe an Königsberg, und von Polen dagegen entfernt gelegen, deren Einwohner auch in ihrer Wirthschaft gegen andere am leidlichsten zu consideriren, nur mit einigen Dörfern dergleichen Einrichtung vorzunehmen seyn würde.

(Marg. reg.): *Die Kammer soll nur fleissig seyn und den Bauern recht zu verstehen geben, was sie vor einen Profit haben von der Freyheit, alsdann würde gewiss in etlichen Jahren das Land besser bebauet und gute conditionirte Amts Bauern haben, als ich jetzo pauvre Bauern habe, die Gebäude aussehen als wenn Krieg im Lande 10 Jahre gewesen, in Vor-Pommern da ich in Campagne mit der Armée gestanden und völlig ausfouragiret habe, siehet es nicht in den Dörfern so liederlich aus, als in Preussen in meinen Amts-Dörfern, weil es den Bauern nicht eigen ist, so sagen sie, der König muss decken lassen, der muss alles machen, ich bin Leibeigen, der Bauer rühret nichts an, ich habe mit den Bauern gesprochen, ich weiss alles.*
Friedrich Wilhelm.

Königsberg den 18. Juny 1718.

Münchow. Lüderitz. Wobeser. Piper. Hoffmann. Zangen. v. Collas. Laxdehn. Zetzke. Hesse.

3. Eigenhändige K.-Ordre Friedrich Wilhelm III. an »sämmtliche Departements, Kammern, Regierungen« etc.

Betreffend die Haltung der Staatsbeamten.

So bekannt es mir auch ist, dass bei sämmtlichen Departements, Cammern, Regierungen u. s. w. äusserst brave, arbeitsame und fähige Männer angestellet sind, und dass gemäss dessen auch die Geschäfte in der Art betrieben worden, so ist mir im Gegentheil doch auch nicht entgangen, dass sich verschiedene andere Subjekte darunter befinden, die nichts weniger als vorbenannte Qualitäten besitzen, und ihre Schuldigkeit nicht gehörig observiren; woraus denn wiederum zu folgern, dass nicht allemal so verfahren worden, als zu erwarten gewesen. Da nun aber ein dergleichen Verfahren inskünftige durchaus nicht mehr gelitten werden soll, auch solche unnütze Brodesser dem Staate nur à charge und mehr schaden, als nützen, so werden sämmtliche Departementschefs, Präsidenten u. s. w. aufgefordert, wenn sich dergleichen Subjecte in ihren resp. Departements finden sollten, (woran nicht zu zweifeln) wenn ohne Parteilichkeit verfahren, selbige zu notiren und davon eine Liste höheren Orts einzureichen; bei welcher denn in kurzem die Ursachen der physischen oder moralischen Untauglichkeit anzumerken, auch wie sie am besten unterzubringen oder gänzlich zu entlassen. Denn es ist nicht nöthig, dass hierin ein Unterschied zu treffen, indem, zumal bei wichtigen Stellen, keine incapable und ihren Posten nicht völlig gewachsenen Subjecte füglich gelitten werden können, ohne dem Ganzen zu schaden. Dergleichen Männer können aber vielleicht sonst gut und ehrlich sein und daher einen minder wichtigen Posten ganz gut vorzustehen im Stande sein. Dahingegen ganz unbrauchbare, physische oder moralische, erstere, wenn sie infirme und incapable, mit mässiger Pension zu verabschieden; letztere, als die moralisch Untauglichen aber, zumal wenn sie Beweise von niedrigem Interesse oder Schmutz gegeben, oder ihre Schuldigkeit aus Faulheit nicht gethan, oder sonst ganz unbrauchbar sind, sofort zu entlassen. Denn es ist besser, dass ein einzelnes Individuum leide, als wenn das Ganze dabei zu Grunde gehe, oder doch merklich leide. Für die Richtigkeit der Eingaben repondiren die Eingeber. Sollten hierbei Menschlichkeiten oder Partheilichkeiten vorkommen, so ist der Eingeber unter die Zahl der unbrauchbaren Mitglieder zu rechnen, wird also auch eine demgemässe Behandlung zu erwarten haben. Wenn aber gleich dergleichen Subjecte nicht augenblicklich auszumerzen, so wird demohngeachtet den resp. Departements-Chefs, Präsidenten u. s. w. auf's neue und schärfste aufgegeben, jederzeit nach Pflicht und Gewissen und dem von ihnen geleisteten Eide zu verfahren, sich der Geschäfte mit Eifer und Thätigkeit anzunehmen und unermüdet darauf zu passen, dass ein gleiches von ihren Untergebenen geschehe; so dass alles, vom Oberen bis zum Niederen, wie eine Kette aneinander hänge und ineinander greife. Der Obere ist schuldig, seinen Untergebenen mit aller Strenge auf den Dienst zu passen und ihn mit Ernst dazu anzuhalten. Der Staat ist nicht reich genug, um unthätige und müssige Glieder zu besolden; wer sich also dessen schuldig macht, wird ausgestossen, und hierzu sind keine grossen Umstände und Proceduren nothwendig, sobald die Sache ihre Richtigkeit hat. Denn der richtige und thätige Geschäftsgang kann nicht eines unbrauchbaren oder unwissenden,

unthätigen Individuums halber gehemmt werden, denn der Nachtheil davon erstreckt sich bis auf das Ganze des Staats, und dieses darf nie bei einer regelmässigen Regierung leiden.

Diese aber kann nirgends angetroffen werden, als wo Thätigkeit und Ordnung herrscht und wo das Recht eines jeden mit Unpartheilichkeit entschieden wird. Dass dieses geschehe, darauf muss unermüdet gewacht und gehalten werden, und muss, wie schon erwähnt, der Obere seine Untergebenen jederzeit im Auge haben und ihm durchaus keine Winkelzüge oder die geringste Untreue durchgehen lassen. Wenn dieser Gang einmal recht eingeführet, so wird, wie ich hoffe, und mit Gottes Hülfe, das Ganze gehörig zusammengehalten und verwaltet werden können. Auf dieses alles werde ich mit der grössten Genauigkeit und Sorgfalt wachen, den redlichen wackern Mann jederzeit hochzuschätzen und auszuzeichnen bemüht sein, sowie ich den, der seiner Schuldigkeit nicht gehörig nachlebet, dafür ansehen und nach Massgabe der Umstände mit Strenge, oder Gerechtigkeit zu bestrafen wissen werde. Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Und ist dieses meine ernstliche und bestimmte Meinung.

Hiernach hat sich sowohl das Staats-Ministerium selbst zu achten, als diese meine eigenhändige Ordre durch die einzelnen Departements-Chefs an die Präsidenten ergehen zu lassen.

Berlin den 23. November 1797.

Friedrich Wilhelm.

---

4. An den Minister v. Struensee.

Gewerbliche Angelegenheiten.

. . . . Ich kann es nicht missbilligen, dass Ihr Euch dem Eingange von 400 Weben rohen Kattuns aus Sachsen nach Schlesien entgegengesetzt habt, da der National-Industrie dadurch ein grosser Nachtheil zugefügt werden würde. Indessen fällt es Mir bei dieser Gelegenheit zugleich auf, zu erfahren, dass der rohe Kattun in den angrenzenden ausländischen Fabriken, welche nicht die Unterstützung haben, welche der Staat bei uns denen Fabriken angedeihen lässt, doch um vieles wohlfeiler verfertiget wird, als bei uns, und verdienet es wohl einmal eine nähere Untersuchung, ob nicht bei der Anlage unserer Fabriken überhaupt, oder bei deren Einrichtnng hin und wieder nach unrichtigen Grundsätzen verfahren wird; welche zu verbessern oder zu verändern man bedacht sein müsste. etc.

Berlin den 23. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

5. Declarations-Patent wegen Wiederaufhebung der General-Tabaks-Administration.

Es ist zwar von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät aus wohlwollenden und landesväterlichen Absichten, um den durch einen kostbaren Krieg und mancherlei wichtige politische Verhältnisse ansehnlich vermehrten Bedürfnissen des Staats, ohne Einführung förmlicher Abgaben, auf einem leichten, und, wo möglich, für das Land nicht drückenden Wege Genüge

zu leisten, durch das Declarations-Patent vom 18. Juni d. Js. und das darauf erfolgte Edict vom 7. August d. J. die vormals bestandene General-Tobacks-Administration wieder hergestellt, und zu dem Ende die Freiheit der Tobacksfabrikation und des Tobackshandels theils aufgehoben, theils beschränkt worden.

Da sich aber nach vollbrachter Organisation dieses Instituts und bei genauer Abwägung des davon zu erwartenden Gewinns gegen die damit verknüpften Inkovenienzen ergeben hat, dass unter den gegenwärtigen Konjuncturen der aus der Tobacksadministration entspringende Vortheil den schädlichen Einfluss derselben auf die drei wichtigsten Zweige der Ländesindustrie und Kultur, Fabrikation und Handel, keinesweges das Gleichgewicht halten würde; und da Uns überdies bei dem Antritt Unserer Regierung von allen Klassen Unserer getreuen Unterthanen wiederholte und dringende Vorstellungen gegen diese Einrichtung zugegangen sind; so haben Wir, überzeugt von der Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Vorstellungen, überzeugt, dass die Tobacks-Administration den wohlgemeinten Zweck, zu welchem sie wieder errichtet werden sollen, nicht erreichen kann, in Höchsten Gnaden beschlossen, diese Administration, ehe sie noch zu völliger Reife und Festigkeit gediehen ist, wieder aufzuheben, und die Freiheit der Tobacksfabrikation, des Tobackshandels und der Tobackskultur, so wie selbige vor dem Patente vom 18. Juni d. J. bestanden hat, wieder herzustellen.

Wir machen solche Unsere Allerhöchste Intention, damit diejenigen unter Unsern getreuen Unterthanen, welche in Rücksicht auf ihr Gewerbe bei der vorhabenden Veränderung unmittelbar interessirt sind, danach bei Zeiten ihre Massregeln nehmen können, durch gegenwärtige Declaration bekannt, und werden hiernächst, wenn das jetzt im Werk begriffene Realisirungs-Geschäft seiner Vollendung näher gerückt sein wird, den Termin, in welchem die jetzt noch bestehenden Einschränkungen aufhören sollen, und der so früh, als es die Umstände nur irgend gestatten, angesetzt werden wird, durch Unser General-Directorium publiciren lassen.

Sowie nun hoffentlich keiner Unserer getreuen Unterthanen die Natur und den Charakter der Beweggründe, welchen die gegenwärtige Declaration ihr Dasein verdankt, und Unsere dabei obwaltende, mit Beiseitesetzung aller anderen Rücksichten bloss auf das allgemeine Beste, die Aufrechterhaltung des Nahrungsstandes, die Beförderung der Industrie und der bürgerlichen Wohlfahrt gerichtete Absicht verkennen wird: so setzen Wir auch mit Recht voraus, dass sich ein Jeder seinem verhältnissmässigen Beitrage zum Ersatz des mit der Aufhebung der Tobacksadministration verknüpften Verlustes mit vollkommenster Bereitwilligkeit unterwerfen werde. Wir erwarten dieses um so mehr, da ein beträchtlicher Theil der zur Aufbringung dieses Ersatzes anzulegenden, geringen, hauptsächlich auf den Toback selbst zu fixirenden Abgaben, deren Betrag durch das General-Directorium bekannt gemacht werden wird, dazu bestimmt ist, denen, welche ihre Kapitalien, im Vertrauen auf das unverletzliche Wort des Monarchen, zur ersten Einrichtung der Administration hergegeben haben, den ungestörten Genuss der in den Actien verschriebenen Zinsen auf die darin festgesetzte Reihe von Jahren zu sichern; überdiess aber Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin geht, dass der Umfang der ge-

dachten Abgaben bloss den Betrag der von der Aufhebung der Administration unzertrennlichen Kosten erreichen soll, indem Uns die jetzige Lage des Staates der Nothwendigkeit, durch diese Abgabe wirkliche Ueberschüsse zu erzielen und Unseren getreuen Unterthanen beträchtliche neue Lasten aufzulegen, zu Unserm grössten Wohlgefallen überhebt.

Urkundlich haben Wir dieses Declarations-Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin den 25. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

6. An das General-Directorium.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. sind durch die häufigen gegen die General-Tabaks-Administration eingekommenen Beschwerden bewogen worden, die Lage der Sache genau untersuchen zu lassen, und da sich bei dieser Untersuchung ergeben hat, dass die durch die Tabaks-Administration dem Volke aufgebürdete Last mit den Revenüen, welche der Staat sich davon versprechen kann, in keinem Verhältnisse steht: so haben Se. K. M. resolviret, die Tabaks-Administration wieder aufzuheben und zu dem Ende die beikommende Allerhöchste Declaration vollzogen, welche dem General-Directorio mit dem Befehle zugefertigt wird, selbige gehörig publiciren zu lassen.

Was die Auflösung der Tabaks-Administration, die Abwickelung ihrer Geschäfte und die wegen der künftigen Fabrikation zu treffenden Massregeln betrifft, so haben Se. K. M. darüber von den Etats-Ministres Grafen von der Schulenburg und v. Struensee einen besonderen Plan ausarbeiten lassen, und nachdem selbiger mittelst abschriftlich anliegender an dieselben erlassenen Ordre vom heutigen dato von Allerhöchstdenenselben approbirt worden ist, die Ausführung desselben dem General-Fabriken- und Accise-Departement übertragen, welches zugleich angewiesen ist, wegen der Abgaben, welche zur Deckung der durch die Aufhebung der Tabaks-Administration entstehenden Ausgaben erforderlich und von Se. K. M. in dem vorhin erwähnten Plan genehmigt sind, auch wegen der übrigen Anordnungen, welche nöthig sind, um die Tabaks-Fabrikation wieder in Gang zu bringen, besonders der Wiederanstellung und Unterbringung der Bedienten, mit dem General-Directorio die weitere Rücksprache zu halten.

Berlin den 26. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

7. An den Minister v. Buggenhagen.

Dieselbe Sache.

Da überwiegende Gründe mich bewogen haben, die General-Tabaks-Administration wieder aufzuheben, und die Lage der Umstände es nöthig macht, dass die Auflösung der Geschäfte gedachter Administration durch das General-Fabriken- und Accise-Departement geschehe, welchem ich dato die nöthigen Befehle ertheilt habe, so trage Ich Euch hiermit auf, diese Meine

allerhöchste Willensmeinung der General-Tabaks-Administration bekannt zu machen und die bei derselben stehenden Bedienten an das General-Fabriken- und Accise-Departement, als die zur Realisirung der Sache angeordnete Commission zu verweisen. In solchem Betracht werdet Ihr nunmehr wohl von selbst einsehen, dass Ich von Euren Diensten bei bemeldeter Partie fernerweit keinen Gebrauch machen kann, und da sich eben so wenig Gelegenheit ereignet, mich derselben für ein anderes Fach zu bedienen, so will Ich Euch solcher hiermit entlassen. Ihr könnt indessen nichts destoweniger von der Fortdauer Meiner Gnade überzeugt sein, und um Euch einen Beweis davon zu geben, bewillige Ich Euch hiermit eine jährliche Pension von 2000 Thlr., welche Ich vom nächsten Quartal an auf den Realisirungs-Fond anweisen werde, und die Ihr an jedem Euch selbst beliebigen Orte in Meinem Lande verzehren könnet. Die Realisirungs-Commission wird Euch anzeigen, bei welcher Casse Ihr diese 2000 Thlr. jährlich zu heben habt.

Berlin den 26. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

8. An den Minister Frhrn. v. d. Recke.

Wegen Uebergang von adligen Gütern an bürgerliche Käufer.

Unter den bei Mir eingehenden Gesuchen befindet sich ein Gegenstand, welchen Ich einer näheren Erwägung werth halte, indem sich voraussehen lässt, dass wenn demselben nicht gewisse Grenzen gesetzt werden, die nachtheiligsten Folgen daraus entstehen müssen. Es sind die Gesuche von Adelichen, ihre Güter an Bürgerliche verkaufen zu dürfen und von Bürgerlichen, welche sich die Freiheit erbitten, adeliche Güter zu kaufen. Ich habe einige derselben bewilligt und behalte Mir auch vor, bei wichtigen Veranlassungen dergleichen Begünstigungen zu ertheilen. Da solches aber nach gewissen Grundsätzen geschehen muss, um den Adel in den Besitz der Landgüter zu sichern, von welchem er sonst durch das Ueberbieten der reichen Bürgerlichen zu sehr verdrängt werden würde, so fordere Ich Euch hierdurch auf, Mir Eure gutachtlichen Vorschläge anzuweisen, in welchen Fällen einem Bürgerlichen der Ankauf eines adelichen Gutes erlaubt werden könne, und in welchen Fällen er schlechterdings verweigert werden müsste.

Berlin den 28. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

9. An den Minister Grafen v. Arnim.

Gegen Wildschaden.

Es ist ganz gut, dass Ihr sowohl die Beschwerde des v. Risselmann, durch welche derselbe die nachgesuchte Erlaubniss zum Beschuss des Damm-Wildprets motivirt, als die des v. Marwitz zu Beerfelde ganz genau untersuchen lasset, um Mir zu seiner Zeit nähere Vorschläge, diese Gegenstände betreffend, einzureichen. Auch könnet Ihr im Grunde zur Einschränkung des Wildstandes überhaupt nicht leicht zu viel thun und habt Ihr hierbei um so weniger auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Hof-Staats-Küche Rücksicht zu nehmen, da

die Lieferungen für dieselbe für die Zukunft keinen Ueberfluss, sondern nur den nothwendigsten Bedarf erfordert. Ich sehe wohl, dass mit der Zeit ein allgemeines Regulativ erforderlich sein wird, um durch eine regelmässige Verminderung des Wildstandes den billigen Klagen Meiner Unterthanen gänzlich abzuhelfen, und es wird Mir lieb sein, wenn Ihr Mir einmal dazu zweckmässige Vorschläge einreichen könnt.

Berlin den 30. December 1797.

Fr. Wilhelm.

---

10. An Denselben.

Dieselbe Sache.

Es ist Mir sehr angenehm gewesen, aus Eurem Bericht vom 4. d. und dessen Beilagen, zu ersehen, dass Ihr die Beschwerden der Bürgerschaft zu Joachimsthal, wegen Uebermass des Wildstandes, nicht nur auf eine so gründliche, und unpartheiische Art untersucht, sondern auch die zweckmässigsten Mittel angewandt habt, um sie künftig klaglos zu stellen. Ihr dürft übrigens keine Sorge tragen, wenn durch den verordneten starken Beschuss des dortigen Reviers die Wildbahnen, verhältnissmässig des darauf berechneten Etats, zu stark mitgenommen werden, indem Ich vollkommen überzeugt bin, dass wenn dadurch mit der Zeit ein Ausfall bei den Wildgeldern veranlasst werden sollte, dieser durch den grösseren Wohlstand der dortigen Landbauer, und durch das bessere Fortkommen des Holzanwuchses, der durch die Beschädigungen des Wildes am meisten gehindert wird, auf andere Art reichlich gedeckt werden wird. Wenn übrigens die Klagen der Bürgerschaft in ihrer Vorstellung zum Theil ungegründete zum Theil sehr übertriebene Beschwerden vorgebracht haben, so verdient das freilich Tadel, jedoch bin Ich nicht gemeint, sie für diesesmal dafür strafen zu lassen, indem man ihrem Schmerz und ihrer Unzufriedenheit über den vorherigen erlittenen und nicht ersetzten Schaden schon etwas zu gute halten muss. Ihr habt also keine Untersuchungen gegen sie, oder den Concipienten der Vorstellung weiter anzustellen. . . .

Es ist nichts billiger, als Demjenigen, der mit Mühe und Kosten in einem eingeschlossenen ihm zugehörigen Bezirke nutzbare Bäume pflanzt und Gartenfrüchte bauet, die Befugniss zu lassen, sich gegen die Beschädigungen des Wildes, wodurch öfters ganze Plantagen verheert werden, so gut zu sichern, als es ihm möglich ist. Ich werde überhaupt für dergleichen Gegenstände in Zukunft noch allgemeine Massregeln festsetzen, nach welchen manche bestehende unbillige fiscalische Jagdrechte gegen die Unterthanen aufgehoben, oder bechränkt werden sollen. Bis dahin möget Ihr überhaupt den Besitzern eingezäunter Grundstücke, welche auf Gartenbau genutzt werden, immer etwas durch die Finger sehen lassen, wenn sie zuweilen eine Nothwehr gegen die Thiere ausüben die ihnen gewissermassen gegen schädliche Menschen freistehet.

Berlin den 6. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

11. An die Drömlingsgemeinden zu Dannefeld, Koeldte, Miesterhorst und Mieste in der Altmark.

Die Drömlingsmelioration betreffend.

Nachdem Se. Königl. Maj. wegen der von den Drömlings-Gemeinden eingereichten unmittelbaren Beschwerden, nähere Erkundigung eingezogen und sich überzeugt haben, dass ihnen durch die, mit einem Aufwande von fast vier mal hundert tausend Thlrn. vorgenommenen Entwässerung des Drömlings, die grösste Wohlthat erzeigt worden ist, indem dadurch an die 80,000 Morgen, von welchen sie vorher nur eine höchst kümmerliche Nutzung hatten, für sie in brauchbares und urbares gutes Land verwandelt worden sind, von welchem sie in ihrem Nahrungs-Zustande eine sehr wesentliche Verbesserung zu erwarten haben: so müssen Höchst-Dieselben ihre angebrachten Klagen bloss ihrer Undankbarkeit, oder ihrem Mangel an Ueberlegung um so mehr zuschreiben, als sie sich durch das, mit ihnen am 28. Junius 1796 abgehaltenen Protocoll zu allen denen Bedingungen bereitwillig und verbindlich erkläret haben, deren Erfüllung sie sich jetzt auf eine so unstatthafte Weise widersetzen. Unter diesen Umständen sind S. K. M. schlechterdings nicht gemeinet, ihrer, durch eigennützige Rathgeber und Aufhetzer angefachten Widersetzlichkeit, im geringsten nachzugeben, und wollen ihnen daher vielmehr wohlmeinendlich rathen, sich ruhig zu verhalten, und sich in Betracht der, von ihnen aufzubringenden Unterhaltungs-Kosten sowohl, als der anzulegenden Kolonisten-Etablissements, ohne alle Widerrede in die Verordnungen zu fügen, welche dieserhalb erlassen sind. Im entgegengesetzten Falle sind Höchstdieselben fest entschlossen, sie mit allem dem Ernst und der Strenge zu behandeln, mit welcher man unruhige und undankbare Menschen, die keine vernünftige Vorstellungen annehmen wollen, zum Gehorsam führen muss. Hiernach also mögen sie sich richten, wenn ihnen ihr eigenes Beste lieb ist.

Berlin den 7. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

12. An den Minister v. Arnim.

Verbesserungen in der Forstpflege.

Aus der mit Eurem Bericht vom 10. d. erhaltenen Nachweisung, der von 1796/97 in den sämmtlichen Forsten, excl. Schlesien und Süd-Preussen, vorgenommenen Verbesserungen, ersehe Ich mit Vergnügen, dass man dabei mit Thätigkeit, und mit zweckmässiger Uebersicht des Ganzen, zu Werke gegangen ist. So ist es besonders zu billigen, dass man die Anlagen zu Schlagholz, wodurch den künftigen Holzmangel am geschwindesten vorgebauet werden kann, gegen das bisherige Verhältniss, zu vermehren sucht, auch der Ackerkultur eine namhafte Zahl von Morgen mehr zurückgegeben worden sind, als man eingeschont hat. Ich zweifele keinesweges an Eurem Eifer, auch fernerhin, durch die zweckmässigsten Verbesserungen, für die gute Aufnahme der Forsten zu sorgen. Da Ich übrigens bemerke, dass nur für die Anlagen der Besaamung, und nicht für die der Anpflanzung, Kosten berechnet werden, und dass ferner die 6338 Morgen der in der Churmark gemachten Anlagen, welche nicht viel

mehr als ein Fünftel der sämmtlichen Anlagen in allen Provinzen ausmachen, über die Hälfte der sämmtlichen verwendeten Kosten absorbiren, so wünsche Ich darüber gelegentlich Eure näheren Aufschlüsse zu Meiner Nachricht zu erhalten.

Berlin den 12. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

13. An den Bauer Christian Friedrich Marquardt aus Alt-Gabel.

Beschwerden über Dienstverpflichtungen.

Se. Königl. Maj. haben aus der Vorstellung des Bauern Marquardt vom 6. d. M. nicht ersehen können, dass derselbe über ungebührliche herrschaftliche Bedrückung im Dienste zu klagen Ursach hätte. Wenngleich die Dienste selbst eine Last sind, so geben Se. Majestät demselben auf zu erwägen, dass dagegen auch die Herrschaft sowohl gegen die Unterthanen wie gegen den Staat ihre schweren Verbindlichkeiten hat, denen dieselbe kein Genüge leisten könnte, wenn die Unterthanen nicht ihre Schuldigkeit thun müssten. Allerhöchstdieselben befehlen ihm daher, nach Hause zu gehen und den ihm als Unterthan und Hausvater obliegenden Pflichten nachzuleben, nicht aber durch längeren unnützen Aufenthalt sich in seiner Nahrung zu versäumen.

Berlin den 12. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

14. An den Landschafts-Director v. Buddenbrock zu Blaustein b. Rotenburg.

Ländliches Kreditwesen.

Ich danke Euch zwar sehr für Euren so herzlichen Glückwunsch, darf aber dem durch Euch angebrachten Gesuche des Cöllmer-Standes um Einführung eines Credit-Systems für dieselben nicht bewilligen, weil Ich überzeugt bin, dass die Cöllmischen Gutsbesitzer bei der in dortiger Provinz bestehenden guten Einrichtung des Hypotheken-Wesens einen mässigen Credit überall finden werden, und dass ein, die Schranken der Mässigkeit übersteigender Credit unabsehbar nachtheilige Folgen haben würde.

Berlin den 12. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

15. An sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern.

Statistik.

Wir Allerhöchstselbst wollen von dem Zustande Unserer sämmtlichen Staaten genau unterrichtet seyn, und haben daher befohlen, eine genaue Tabelle und Nachweisung darüber einzureichen. Unter andern wichtigen Gegenständen der Staatswirthschaft haben Wir Allerhöchstselbst auch diese Angelegenheit einer besonders dazu niedergesetzten Commission zum Zweck vorgeschrieben. Schon hieraus werdet Ihr den Werth abnehmen, welchen Wir Höchstselbst auf vollständige, getreue Darstellung des Zustandes der verschiedenen Provinzen setzen, und hiernach die Sorgfalt selbst abzumessen wissen, welche jener

Zweck und Eure Pflicht in Ansehung der Bearbeitung erfordere. Unserm General-Directorio ist es nicht unbekannt, dass bisher auf die statistischen Tabellen nicht derjenige Fleiss gewendet worden, welchen die Wichtigkeit der Sache erfordert. Dies liegt theils in der zu grossen Anzahl der Tabellen, welche sich successive vermehrt haben, theils in der Form, welche füglich das Zusammenziehen mehrerer Tabellen in eine erlaubt, theils in der unrichtigen Vorstellung, welche die Eingesessenen der Provinz sich von ihrer Verbindlichkeit zu getreuen Angaben, von dem Zweck und dem Nutzen der statistischen Tabellen machen. Was die Form und Zahl der Tabellen betrifft, so behält sich Unser General-Directorium vor, hierunter eine zweckmässige Abänderung zu treffen, und das Geschäft für die Folge möglichst zu simplificiren.

Um dies vorzuarbeiten, werdet Ihr hiermit angewiesen, Euren auf dieses Rescript zu erstattenden Bericht eine Nachweisung sämmtlicher bisher in der Provinz aufgenommenen und theils an Euch, theils an Unser General-Directorium gesandten Tabellen ohne Unterschied, und ein unausgefülltes Schema von jeder Tabelle einzureichen.

Was die Eingesessenen betrifft, so habt Ihr schon bei Gelegenheit der jetzigen Aufnahme ihnen bey Mittheilung einer Abschrift dieses Rescripts durch die vorgesetzten Provincial-Behörden eröffnen zu lassen, wie es ihnen bey reiflicher Erwägung der Sache nicht entgehen könne, dass bey den wichtigsten Angelegenheiten der Staatswirthschaft die Resultate der statistischen Tabellen zum Grunde gelegt werden müssen, mithin durch unrichtige Tabellen die Maassregeln und Berechnungen der öffentlichen Administration irre geleitet würden. Dies zu verhindern ist Pflicht eines jeden Unterthanen, und daraus erwächst die Verbindlichkeit getreuer Angaben auf die Forderungen der Regierung. Die Land- und Steuer-Räthe, so wie Ihr selbst müssen aber auch diese wichtige Angelegenheit mit mehrerer Aufmerksamkeit als bisher behandeln. Gewöhnlich lassen erstere durch ununterrichtete Subaltern-Bediente, Kreis-Ausreiter u. s. w. die Tabellen aufnehmen, und bey den Kammern geschiehet das Zusammentragen der Specialien nicht selten ohne Prüfung, so dass daraus nur ein Produkt des Schlendrians entstehet. Wir wollen durchaus bey der jetzigen Aufnahme, so wie in der Folge, sobald das Geschäft mehr simplificirt ist, dies vermieden wissen. Vor jetzt tragen wir Euch auf, nach den beyliegenden Entwürfen die Tabellen für das laufende Jahr aufnehmen zu lassen, und habt Ihr den Land- und Steuer-Räthen zu eröffnen, dass Ihr, wie Ihr es auch zu thun angewiesen werdet, einzelne Proben machen lassen würdet, um zu erfahren, ob die Tabellen mit Genauigkeit aufgenommen worden, und dass derjenige, welcher hierbey nicht seine Pflicht gethan, sich nicht wundern werde, wenn auf seine Kosten der ganze Kreis noch einmal aufgenommen wird.

Was nun die beyliegenden Entwürfe zu den Tabellen betrifft, so muss in Ansehung der Bevölkerung auf die beurlaubten Soldaten gesehen und diese Tabelle daher nicht eher bis Alles von der Revue zurück ist, aufgenommen werden.

In Ansehung der Boden-Produkten-Tabelle, ist der Zweck, den Ertrag jeder Provinz wenigstens ungefähr berechnen zu können. Da Wir Allerhöchstselbst jetzt eine Uebersicht der Wirklichkeit verlangen, die Aussaat aber so

wenig wie der Ertrag in jedem Jahre gleich ist, so ist die Aufzeichnung der diesjährigen Aussaat etc. zum Zweck nicht hinlänglich, es müssen vielmehr die Kolonnen der Produkten-Tabelle nach einem sechsjährigen oder dreyjährigen Durchschnitt ausgefüllt, die special-Tabellen aber, worauf der Durchschnitt sich gründet, beygelegt und die Jahre benannt werden.

Um der Berechnung des Ertrags und der Consumtion näher zu kommen (die Consumtion der Städte wird nach den Accise-Registern controllirt werden) habt Ihr in Euerm Berichte über folgende Fragen bestimmte und wohl überdachte Auskunft zu geben:

> Das wievielste Korn wird in jedem Kreise der Provinz (welche zu benennen) also das wievielste im Durchschnitt der Provinz von jeder Getreide-Art (welche zu benennen) geärndtet?

Da die bisherigen Angaben nach den guten, mittelmässigen oder schlechten Erndten, je relativer dieser Begriff nach Verschiedenheit des Bodens ist (da das, was hier gute Erndte bewirkt, anderswo eine schlechte erzeugt) desto unzuverlässiger ausgefallen, so habt Ihr Kreis-weise zu bemerken, wie der Körner-Ertrag sich in nassen Jahren gegen dürre verhalte, und wie dies in Verbindung mit den ungefähren Flächen-Inhalt der hohen gegen die niederen Ländereyen den Ertrag der Provinz ändere. Die durch den Kartoffelbau so sehr geänderte Getreide-Consumtion ist noch schwieriger zu bestimmen, indessen wird sich ungefähr angeben lassen, wieviel nach den besonderen Verhältnissen jedes Kreises die Consumtion auf jeden Kopf zu schätzen sey, und wieviel das arbeitende Vieh erfordere.

Wenn die Präsidenten und Land-Räthe, wie man voraussetzt, Lust und Eifer haben werden, in diese Berechnungen zu entriren, so werden sie ihre Bekanntschaft mit eigenen oder anderer Eingesessenen Güter nutzen können, um aus Wirthschafts-Rechnungen Probe-Ueberschläge zu machen, welche der Wahrheit ziemlich nahe führen.

Ein wichtiger Gegenstand in der Produkten-Tabelle sind noch die Forsten. Jemehr die Versorgung der Provinzen mit Bau- und Brennholz die öffentliche und allgemeine Aufmerksamkeit erregt, desto nöthiger ist es, zu wissen, auf wieviel hierbey in Ansehung der Privatgüter wird gerechnet werden können. Ein dergleichen auf Wahrheit gegründeter Calcül kann nie den Eigenthümern schaden, in mehrerer Rücksicht aber Vortheil bringen. Wir rechnen daher sehr darauf, dass die Guts-Eigenthümer auch hierin der Wahrheit überall getreu bleiben werden.

Endlich verlangt Unsere Allerhöchste Person über die in den beyliegenden Entwürfen zu den Tabellen bemerkten Gegenstände eine Balance, wie in den alten Provinzen das Verhältniss zwischen dem Jahre 1786 und 1797 gewesen. Ihr habt also auch diese nach den bisher aufgenommenen Tabellen zu entwerfen. Es kann leicht seyn, dass hiernach eine beträchtliche Differenz gegen die jetzt mit Genauigkeit zu entwerfende Tabellen entsteht. Ihr dürft aber deshalb keine Vorwürfe fürchten, weil Wir nur von jetzt an die Tabellen richtig geführt wissen wollen, die sich etwa ergebenden Fehler der vorigen aber übersehen werden.

Wir empfehlen nun diese wichtige Angelegenheit Euch und Euerm Prae-

sidio, und werdet Ihr diejenigen, welche sich dabey auszeichnen, Unserer Allerhöchsten Person besonders benennen.

Um die Arbeit zweckmässig zu machen, wird Euch vom Tage des Empfanges dieses Rescripts an drey Monate Zeit gegeben, und habt Ihr Eure desfalsige Berichte zur Erbrechung Unseres General-Lieutenants und Geheimen Etats p. Ministers Grafen von der Schulenburg zu adressiren.

Berlin den 13. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

16. An die Bauern zu Rheinshaym in Schlesien.

Verweigerung von Diensten.

Se. Königl. Maj. erinnern sich noch höchst ungern der groben Excesse, wozu die Bauern zu Rheinshaym im Jahre 1794 sich, in der vorgeschützten Einbildung, als ob das allgemeine Landrecht die Dienste der Landleute, wozu sie ihren Gutsherrschaften verpflichtet sind, aufgehoben hätte, haben verleiten lassen, Se. Maj. haben aber auch geglaubt, dass die gedachten Bauern durch die damals wohlverdiente Strafe zur Erkenntniss ihres Unrechts gekommen sein würden, und ist es Allerhöchstdenenselben daher sehr unangenehm gewesen, hiervon das Gegentheil aus der Vorstellung derselben vom 8. d. M. ersehen zu müssen. So wenig nun Se. Maj. gestatten werden, dass die Gutsherrschaften ihre Forderungen an die Unterthanen über die Gebühr ausdehnen, ebensowenig können es Allerhöchstdieselben zugeben, dass die Unterthanen, welche die herrschaftlichen Höfe und Grundstücke besetzen, sich ihrer Obliegenheiten mit Gewalt entziehen. Se. Maj. ermahnen daher die gedachten Bauern, ohne ferneren Anstand die schuldigen Dienste zu leisten, oder zu gewärtigen, dass sie von Neuem durch Strenge zum Gehorsam werden gebracht werden.

Berlin den 15. März 1798.

Fr. Wilhelm.

---

17. An den Oberforstmeister v. Kropff.

Gegen Wildschäden.

Se. Köngl. Maj. lassen dem Oberforstmeister v. Kropff eine von den Deputirten der Ackerbürger zu Cöpenick eingereichte Vorstellung vom 27. v. M., wonach dieselben wiederholt Beschwerden darüber führen, dass ihnen durch das Schwarzwildpret an ihren Feldfrüchten beträchtlicher Schaden zugefügt werde, hierneben in Abschrift zufertigen, und dabei eröffnen, dass es Höchstdenenselben ganz unerwartet ist, noch jetzt dergleichen Beschwerden zu vernehmen, da demselben doch die gemessensten Befehle zur Abstellung derselben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, gegeben worden sind, auch seiner Versicherung nach, das Schwarzwildpret fast zur Seltenheit geworden und in seinem District nur 20 bis 30 Stück dergleichen befindlich sein sollen.

Dem v. Kropff wird daher hiermit aufgegeben, ohne Anstand solche Vorkehrungen zu treffen, damit die suppliciренden Bürger klaglos gestellt werden; zu welchem Ende derselbe durch den Landjäger Gené, nöthigenfalls in Gemeinschaft mit dem prinzlichen Oberjäger Becker zu Friedrichsfelde, in der

Gegend der Saatfelder und des gewöhnlichen Wechsels des Schwarzwildes nach diesen Feldern, einen Beschuss besonders zur Nachtzeit zu veranstalten und hiermit einige Zeit anhalten zu lassen hat, damit das Wild verscheucht und den Beschwerden der Ackerbürger abgeholfen werde.

Berlin den 18. April 1798.

Fr. Wilhelm.

---

18. An den Hauptmann a. D. v. Jagow zu Leine bei Pyritz.

Wegen Verkaufs adliger Güter.

Das Gesetz, welches Personen bürgerlichen Standes den Ankauf adelicher Güter untersagt, bezweckt einestheils die Konservation des Adels, dem ausser dem Dienste des Staates kein anderes anständiges Erwerbsmittel übrig bleibt, andernseits soll es verhindern, dass dem bürgerlichen Gewerbe nicht das benöthigte Geld entzogen werde. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn eine adeliche Familie soweit heruntergekommen ist, dass sie sich nicht anders als durch den Verkauf ihrer Güter an Personen bürgerlichen Standes wieder aufhelfen kann, oder wenn das Gut theils wegen seiner Unerträglichkeit, theils wegen anderer individuellen Verhältnisse keinen anderen Käufer findet. Beides ist in Absicht Eurer Güter Koppsin und Dargesow nicht der Fall und kann Ich also auch den unterm 22. vor. Mon. nachgesuchten Konsens zum Verkauf derselben an den Pachter Klug nicht ertheilen.

Berlin den 4. Mai 1798.

Fr. Wilhelm.

---

19. An die Minister v. Voss und v. Schrötter.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die unglaublich grosse Anzahl von Beschwerden, welche Ich bey Meiner Anwesenheit in Königsberg von den Guthspflichtigen Unterthanen des platten Landes, sowohl auf den adelichen Güthern als auf den Domainen, über die drückende Last des Schaarwerks und andere aus der Unterthänigkeit fliessende Verhältnisse erhalten, und ohne weitere Verfügung an Euch remittiret habe, verpflichtet Mich, von der Lage, worin sich diese zahlreiche und nützliche Classe Meiner Unterthanen befindet, vollständige Kenntniss zu nehmen, um sowohl diejenigen von ihnen, welche blos irre geleitet werden, zurechtweisen, als auch diejenigen, welche über einen unbilligen, ungerechten, und den Gutsbesitzern wie dem Staate überhaupt schädlichen, alle weitere Fortschritte des noch sehr darnieder liegenden Ackerbaues und des Wohlstandes des Landmannes hemmenden Druck zu seufzen Ursache haben, davon befreyen zu können. In dieser Hinsicht befehle Ich Euch, Mir von dem gegenwärtigen Zustande der Erbunterthänigkeit auf den Domainen und insonderheit von der daher entspringenden Verpflichtung der Unterthanen zum Schaarwerk, einen so deutlichen, gründlichen, vollständigen und zuverlässigen Bericht zu erstatten, und solchen mit Euren gutachtlichen Vorschlägen zur Erreichung Meines oben angegebenen Zwecks zu begleiten, dass Ich dadurch in den Stand gesetzt werde, diese für das Wohl und Weh so vieler Tausender Meiner arbeitsamsten und

nützlichsten Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit, sowohl im Ganzen als im Detail, im Zusammenhang zu erörtern und eine dem allgemeinen Besten angemessene Entschliessung zu nehmen. Euer bekannter Patriotismus, Eure Einsichten und besonders Eure genaue Kenntniss der Provinzen Ostpreussen und Litthauen flössen Mir das Vertrauen ein, dass Ihr Meinen landesväterlichen Absichten hiernnter vollkommen entsprechen werdet und von Eurer rastlosen Thätigkeit erwarte Ich, dass Ihr Euch dieses Auftrages so schleunig als es ohne Nachtheil der Gründlichkeit seyn kann, entledigen werdet. Ich mache Euch daher nur noch bekannt, dass Ich dato einen gleichen Befehl an die Regierungen wegen der Erbunterthänigkeit auf den adelichen Güthern erlassen habe.

Warschau den 17. Juni 1798.

Fr. Wilhelm.

---

20. An den Chur-Hannoverschen Leibarzt, Herrn Dr. Thaer zu Celle.

(*Extract eines an Thaer gerichteten Kabinetsschreibens, nachdem derselbe dem Könige seine »Einleitung zur Kenntniss der englischen Landwirthschaft« übersandt hatte.*)

(Juni 1798.)

. . . Gleich überzeugt von der Wichtigkeit des Ackerbaues in Beziehung auf individuelle Wohlfahrt, von der geringen Stufe, worauf derselbe noch an sehr vielen Orten Sr. Majestät Staaten sich befindet und von den Vorzügen der englischen Landwirthschaft, werden Allerhöchstdieselben diesem Buche diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche das Interesse des Gegenstandes erheischt.

Fr. Wilhelm.

---

21. An den Minister Frhrrn. v. d. Recke.

Angelegenheiten des schlesischen landschaftlichen Kreditsystems.

Bei der zunehmenden Kränklichkeit und Altersschwäche des Grosskanzlers Freyherrn von Carmer, habe Ich Mich genöthigt gesehen, dem Ansuchen desselben um die dispensation von den noch beybehaltenen weitläufigen Arbeiten an den Provinzial-Gesetzbüchern und bey den Credit-Systemen nachzugeben und diese Arbeiten anderweit zu vertheilen. Das Schlesische Credit-System ist das wichtigste von allen und erfordert eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Operationen der General-Landschafts-Direction, damit die Anzahl der Pfandbriefe, welche zu einer sehr bedenklichen Höhe gestiegen sind, nicht nur nicht weiter vermehrt, sondern vielmehr nach Möglichkeit vermindert werde. Diese Aufmerksamkeit kann Ich von Niemanden zuverlässiger als von Euch erwarten, indem Euch solche, durch die Verbindung worin Ihr schon mit der Provinz Schlesien vermöge des Provinzial-Justiz-Departements stehet, nicht nur erleichtert wird, sondern auch Eure bekannten Verdienste Mich zu dem höchsten Vertrauen gegen Euch berechtigen. In diesem Vertrauen habe Ich daher Euch zum General-Landschafts-Praesidenten des Schlesischen Landschaftlichen Credit-Systems ernannt, und solches dato dem Grosskanzler Freyherrn von Carmer bekannt gemacht, damit dieser die dazu gehörige

Registratur etc. an Euch abliefern möge. Sobald als dies geschehn seyn wird, müsst Ihr Euch von dem Zustande des landschaftlichen Credit-Systems dieser Provinz vollständig unterrichten, und gemeinschaftlich mit dem Etats-Minister Grafen von Hoym in Gemässheit der an denselben und an den Gross-Kanzler von Carmer unterm 9. April d. J. erlassenen Ordre ausführlich darüber an Mich Bericht erstatten, vor allen Dingen aber darauf Acht haben, dass, bis auf eine nähere Verfügung, die Grundsäzze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet werden und nicht das geringste von dem, was Meinen landesherrlichen Gerechtsamen und der eingeführten Landes Verfassung zuwider ist, vorgenommen werde.

Warschau den 17. Juni 1798.

Fr. Wilhelm.

---

22. An die Minister v. Voss und v. Schrötter.

Kulturverhältnisse in Neuost- und Südpreussen.

Auf der jetzt zurückgelegten Reise durch die Provinzen Neu-Ost- und Süd-Preussen habe Ich in Erfahrung gebracht, dass die untersten Classen Meiner dortigen Unterthanen auf einer weit niederen Stufe der Ausbildung stehen, als worauf dieselben Classen sich in den älteren Provinzen befinden. Jene zeichnen sich besonders durch Unreinlichkeit im Anzuge und in der Wohnung, und durch ein übertrieben kriechendes Wesen sehr nachtheilig aus. Die erste Ursache davon liegt unstreitig in der vormaligen Gesetzlosigkeit und in der dadurch begünstigten willkührlichen Unterdrückung, welche besonders die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte von ihren Grundherrn erdulden mussten. Diese Gesetzlosigkeit und diese Willkühr sind gehoben und es ist an deren Stelle die der Preussischen Verfassung eigenthümliche Gleichheit vor dem Gesetze eingetreten, der geringste Unterthan hat vor Mir und vor dem Gesetze den Werth der Menschheit, er hat die Pflicht der Treue und des Gehorsames gegen seinen Landesherrn und gegen seine Obrigkeit, und wenn er diese beobachtet, so hat er, gleich den Vornehmsten, ein heiliges Recht auf Schutz und Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums. Aber noch kennen Meine neuen Unterthanen diesen ihren Werth, den sie dem Preussischen Scepter verdanken, nicht, weil ein grosser Theil der angestellten Unterbedienten ihren Beruf verkennen und ihr Amt, statt es zum Schutz des Unterdrückten auszuüben, zu Gewaltthätigkeiten missbrauchen. Es ist unter ihnen fast zum Sprichwort geworden, dass der vormahlige Pohle nur mit der Peitsche gehandhabt werden könne und Ich habe vielfache Klagen über thätliche Misshandlungen der Unterthanen, besonders beym Vorspann gehöret, ungeachtet Ich selbst Mich überzeugt habe, dass die Süd- und Neu Ost-Preussen ein gutmüthiges und biegsames Volk ausmachen, das eine solche Behandlung nicht verdienet. Eben so sehr hat man sich überhaupt in diesen Provinzen über ein ungesittetes, unanständiges und abschreckendes Benehmen der Unterbedienten gegen diejenigen, mit denen sie bey Ausübung ihres Amts in Verhältnisse kommen, beschwert. Alle diese vielfache Beschwerden gereichen Mir um so mehr zum höchsten Missfallen, als nur durch ein entgegengesetztes

pflichtmässiges Betragen der Officianten der uncultivirte Theil der Nation civilisirt, für das Gute in der Preussischen Verfassung empfänglich gemacht und dem Staate mit Liebe, Anhänglichkeit und Treue verwandt werden kann, dessen Oberhaupt alle seine Schritte nur auf die Wohlfahrt des Ganzen berechnet und diese durch die Glückseeligkeit aller und jeder Unterthanen zu erreichen bemüht ist.

Durch Erwägung alles dessen werde Ich veranlasst, Euch aufzutragen, Euch die Abstellung dieses Missbrauchs, welchen die Unterbedienten von der ihnen anvertrauten Gewalt machen, so lieb Euch Meine Gnade ist, ernstlich angelegen seyn zu lassen, auf das Benehmen der Unterbedienten genau Acht zu haben, diejenigen, welche sich durch eine gute Begegnung der Unterthanen auszeichnen, nach dem Maasse ihrer Fähigkeiten zur weiteren Beförderung vorzuschlagen, gegen andere, welche hierin ihren Beruf verkennen, ohne Ansehen der Person mit der gesetzlichen Strenge zu verfahren, und endlich diejenigen, welche durchaus nicht zu bessern sind, Mir zur Dienstentlassung anzuzeigen, überhaupt aber bey allen Euern Einrichtungen nie aus dem Gesichte zu verlieren, dass solche nur mit der Civilisirung der Nation und ihrer Ueberzeugung von der Güte der dabey zum Grunde liegenden Absichten, gedeihen können. Je eher und je vollständiger Ihr hierunter Meine Absichten erreichen werdet, desto mehr werden sich Eure Ansprüche auf meine Gnade rechtfertigen.

Charlottenburg den 10. Juli 1798.

Fr. Wilhelm

---

23. An das General-Directorium und den Grosskanzler v. Goldbeck.

Zur Sache der Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Die mit jedem Tage zunehmenden Beschwerden der Unterthanen über zu viele und zu schwere Dienste und über die drückende Last der Erbunterthänigkeit, haben Mich veranlasst, über die Mittel nachzudenken, wodurch diesen Beschwerden ohne Ungerechtigkeit gegen die Gutsherrschaften abgeholfen werden können. Ich habe mich dabei überzeugt, dass an Aufhebung der Dienste, die durch das Gesetz bewirkt werden soll, nicht gedacht werden kann, weil da, wo die Dienste den Gutsbesitzern entbehrlich und die Unterthanen ein Aequivalent im Gelde dafür zu geben im Stande sind, das wechselseitige Interesse beider von selbst eine angemessene Aenderung hervorbringen wird, an anderen Orten hingegen, wo dieses nicht der Fall ist, die Aufhebung der Dienste nicht ohne Eingriffe in das Eigenthum der Gutsbesitzer geschehen kann, auch überdem die Folge haben würde, dass ein grosser Theil der Guts-Aecker unbebaut liegen bleiben müsste. Ich habe daher den Gedanken hieran fahren lassen und statt dessen mich an die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit, oder wie sonst dies Erbverhältniss der Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft genannt werden mag, halten müssen. Diesem scheinen die obigen Hindernisse nicht im Wege zu stehen. Das Beispiel anderer hierin vorgegangenen Staaten und einer nicht unbeträchtlichen Anzahl einzelner Gutsbesitzer in den Provinzen, dient dem Vorurtheile, das dagegen streitet, zur Widerlegung. So gegründet das Recht der gegenwär-

tigen Gutsbesitzer auf die Unterthänigkeit der gegenwärtigen Unterthanen, die dieses Verhältniss ausdrücklich oder stillschweigend übernommen, und worauf jene bei Erwerbung der Güter einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens verwendet haben, auch ist, eben so ungegründet und von allen Rechtsgründen entblösst scheint mir die erbliche Fortpflanzung dieses Verhältnisses auf die Kinder, Enkel und Urenkel, die darin viel weitergeht, als das Subjections-Verhältniss gegen den Staat selbst, der den Unterthanen, welche nicht durch das Enrollement oder die Lehns-Verbindung etc. vinculirt sind, die Auswanderung gestattet.

Ich glaube daher in der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit Beibehaltung der Unterthänigkeit der gegenwärtigen Unterthanen und ihrer Kinder, die das 15. Jahr zurückgelegt haben, und von denen man also schon eine stillschweigende Unterwerfung annehmen kann, ein Auskunfts-Mittel gefunden zu haben, wodurch ohne Kränkung wirklich gegründeter Rechte der Guts-Besitzer den Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren und das Schicksal derselben gemildert werden kann. Die gegenwärtige Generation der Gutsbesitzer behält ihre Unterthanen, und sie und ihre Nachkommenschaft kömmt nicht in die Verlegenheit, worin eine plötzliche Aufhebung der Unterthänigkeit sie stürzen könnte. Die Unterthanen hingegen gewinnen nicht nur die frohe Aussicht auf die Freiheit ihrer Kinder, sondern sie haben auch schon jetzt gleich eine bessere Behandlung von ihren Gutsherrn zu erwarten, weil diejenigen, um die Kinder freiwillig auf ihren Höfen zu behalten, genöthigt sein werden, Rücksicht auf die Zufriedenheit und den Wohlstand der Aeltern zu nehmen. Wird endlich hierdurch nach und nach die Freiheit von der Erbunterthänigkeit erlangt, so können ungezwungene Verträge zwischen den Bauern etc. und den Gutsherrn die Dienste oder Abgaben bestimmen, welche erstere den letzteren für den Besitz des Hofes und den Genuss des Schutzes zu leisten haben. Da, wo die Dienste nicht zu entbehren sind, wird es nicht an Uebernehmern der Höfe mit Dienstleistung fehlen, so wenig als es jetzt den Herrschaften an Dienstboten mangelt. Die Gegenden, wo schon jetzt die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, und wo Pachtbauern die Höfe besitzen, beweisen dies unwidersprechlich. Es wird ein billigeres Verhältniss zwischen dem Ertrage der Stellen und den dafür zu leistenden Diensten entstehen, und es werden also durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch die Dienstbeschwerden von selbst wegfallen. Dann werden nach und nach alle andern wohlthätigen Folgen der gesetzmässigen Freiheit eintreten, und der freigewordene Unterthan wird mit Dankbarkeit und Liebe stärker an sein Vaterland und dessen gesetzmässige Verfassung gefesselt werden, als er es war.

Diese Angelegenheit ist indessen viel zu wichtig, als dass Ich mich ohne vorgängige Prüfung derselben durch sachkundige und redliche Männer zu einem raschen Schritt entschliessen mag. Diese Prüfung gehört ganz eigentlich für die Gesetz-Commission, die in ihren Mitgliedern die ersten Geschäftsmänner des Staats, sowohl Finanziers, als Juristen vereinigt, und zu denen Ich das Vertrauen habe, dass sie dabei ohne Vorurtheil des Standes und unpartheiisch mit Sachkenntniss und reifer Ueberlegung zu Werke gehen werden. Sie ist ohnehin jetzt mit Revision der nach und nach eingehenden Entwürfe zu den

Provinzial-Gesetzbüchern, welche hauptsächlich die Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen zum Gegenstande haben, beschäftigt, und kann von den Provinzen, die damit noch zurück sind, die Vorarbeiten über diesen Gegenstand, wie sie liegen, einfordern.

Ich befehle Euch daher, die Frage wegen allgemeiner Aufhebung der Erbunterthänigkeit, mit obiger Einschränkung, in meinen gesammten Staaten, sogleich von derselben untersuchen, von derselben ein Gutachten darüber abgeben, den Entwurf einer vollständigen Verordnung mit Rücksicht auf die näheren Bestimmungen, welche individuelle Verhältnisse dieser oder jener Provinz nothwendig machen könnten, von ihr anfertigen zu lassen, und das Gutachten nebst dem Entwurf binnen drei Monaten längstens Mir einzuschicken.

Charlottenburg den 25. Juli 1798.

Fr. Wilhelm.

24. An das General-Directorium und Justiz-Departement.

Klagen der Gutsunterthanen.

Se. Königl. Majestät haben nunmehr die Durchsicht und Prüfung der in grosser Anzahl auf Ihrer Reise erhaltenen Bittschriften beendigt. Auf alle, die nur einigermassen ohne weitere Rückfrage verständlich waren, haben Sie sogleich Höchstselbst das nöthige verfügt; der grösste Theil aber hat, weil die Supplikanten die Vorschriften des über die Einrichtung der Suppliken erlassenen Publikandi nicht befolgt hatten, an die behörigen Departements remittirt werden müssen. Se. Majestät haben indessen verschiedentlich mit besonderem Vergnügen zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass die Departements-Chefs und insonderheit der Grosskanzler v. Goldbeck und der Etats-Minister v. Schrötter die remittirten Vorstellungen nicht auf die Seite gelegt, vielmehr solche pflichtmässig in Erwägung gezogen, gegründeten Beschwerden selbst abgeholfen, oder an Allerhöchstdieselben darüber Bericht erstattet haben und Allerhöchstdieselben zweifeln keinesweges, dass dieses überall wird beobachtet worden sein oder noch geschehen wird, damit, wenn einer oder der andere Supplikant sich wieder melden sollte, aus der von ihm beizulegenden Verfügung die Lage der Sache ohne weitere Rückfrage übersehen werden kann. So sehr nun auch Se. Majestät überzeugt sind, dass auf diese Weise jede Beschwerde gründlich untersucht, und in so ferne solche als gegründet gefunden auch abgeholfen wird, so ist es Höchstdenenselben doch auch nicht entgangen, dass vielen Klagen über Härte und Druck der Unterthanen von Seiten der Gutsherrschaften und der Beamten bloss darum nicht abgeholfen werden könne, weil sie nicht erwiesen werden können, so gegründet sie auch sein mögen. Diese Schwierigkeit der Beweisführung macht es desto nothwendiger, dass sowohl das General-Directorium als das Justiz-Departement eine jede solche Klage auf das genaueste untersuchen und in jedem Falle, wo solche erwiesen wird, den Schuldigen ohne alle Rücksicht strenge bestrafen lassen muss. Insonderheit aber muss kein Beamter, dem die geringste harte Behandlung der Unterthanen oder Druck derselben nachgewiesen wird, nach Ablauf der Pachtzeit in der Pachtung behalten werden, widrigenfalls die Kammer oder der Departements-Chef, welche hierin im geringsten nachsichtig sein werden, für jeden von einem solchen Be-

amten zu begehenden Excess verantwortlich sein sollen. Damit aber auch die Beamten künftig desto sorgfältiger ihre Pflichten beobachten und alle Veranlassungen zu gegründeten Beschwerden der Unterthanen vermeiden mögen, so befehlen Se. Majestät, denselben Ihre ernstliche Willensmeinung durch Cirkulacion, jedoch ohne Eclat, bekannt zu machen und zu dem Behuf auch den Etats-Minister Grafen v. Hoym und Freiherrn v. Hardenberg davon Nachricht geben zu lassen.

Charlottenburg den 4. August 1798.

Fr. Wilhelm.

---

25. An sämmtliche Cammerpräsidenten, exl. Schlesien u. Anspach-Bayreuth.

Dieselbe Sache.

Wir geben Euch aus der abschriftlich angefügten, an Unser General-Directorium und Justiz-Departement, unterm 4. d. erlassenen Cabinets-ordre mit mehreren zu ersehen, was Unser allerhöchste Person, zu Abwendung aller Bedrückungen, und gesetzwidrigen Behandlungen, der Unterthanen, Seitens der Guthsherrschaften und Beamten zu verordnen und festzusetzen geruhet hat.

Wie nun in Beziehung auf die Guthsherrschaften, dieserhalb das erforderliche, Seitens Unseres Justiz-Departements, ergehen wird: so befehlen Wir Euch hierdurch, in Ansehung sämtlicher Unserer Beamten und Domainen-Pächter, den Innhalt besagter ordre, nicht nur, bey jeder Gelegenheit, mit sorgfältigster und unpartheiischer Aufmerksamkeit zu beobachten, und zur Ausführung zu bringen, sondern auch sämmtlichen Departements-Räthen davon Eröffnung zu thun, und sie deshalb auf das bestimmteste zu unterrichten. Ferner habt Ihr allen Domainen-Beamten und Hauptpächtern, den Inhalt dieser Unserer allerhöchsten Willens-Meynung und Andeutung vollständig bekannt zu machen, und sie bey Vermeidung der angedrohten Folgen der Uebertretung, zur pünctlichsten Befolgung, aufs ernstlichste anzuweisen. Damit auch nach Unserer intention dieserhalb aller, in manchen anderen Betracht nachtheilige eclat, vermieden werde, habt Ihr die Verfügung dieserhalb an jeden der bemerkten Beamten, besonders, und zwar versiegelt ergehen zu lassen, den Departements-Räthen in der Art gleiche Anweisung, zur Vermeidung aller eclats, zu geben, auch die Verfügung deshalb von einem zuverlässigen und verschwiegenen expedienten ausfertigen zu lassen.

Wir können nicht umhin, Euch dabey zu erkennen zu geben, dass wenn es hierunter, von Seiten Eurer selbst, der Cammer-Directoren und Departements-Räthe, an der strengsten Aufsicht, über die Befolgung Unserer Landesherrlichen Vorschrift ermangelt, und hierunter Seitens Eurer Samt und Sonders, den Beamten erweislich nachgesehen werden sollte, Ihr für jeden dergleichen von den Beamten begangenen excess, selbst verantwortlich seyn sollet.

Welcher gestalt Ihr dieserhalb das erforderliche vorschriftsmässig besorgt und verfügt habt, darüber erwarten Wir Euern Bericht, unter adresse, an das General-Departement, Unseres General-Directorii.

Berlin den 7. August 1798.

Fr. Wilhelm.

---

26. An die v. Strachwitz'schen Unterthanen der Herrschaft Lostau.

Dieselbe Sache.

Bei der von den Unterthanen der p. von Strachwitz'schen Herrschaft Lostau unterm heutigen Datum eingereichten Dienst Beschwerde kommt es lediglich darauf an: ob sie die Dienste in eben der Art als sie solche jetzt leisten sollen, schon immer verrichtet haben, oder ob ihnen eine neue Last aufgebürdet werden soll. Im ersten Falle kann Se. Königl. Maj. darin nichts ändern weil sonst die Herrschaft in ihren wohlerworbenen und bei Erwerbung der Güter mitbezahlten Rechten gekränkt werden würde. Dies würde gerade eben so sein, als wenn Allerhöchstderselbe entgegengesetzten Vorstellungen der Herrschaft Gehör geben, und den Unterthanen eine grössere als die bisherige Last aufbürden wollte. So wenig als Se. Maj. dieses je zugeben werden, eben so wenig werden und können sie den Herrschaften Rechte nehmen, welche ihnen rechtlich zustehen. Nur eine einzige Ausnahme findet hiervon statt, wenn nämlich die Unterthanen sollten erweisen können, dass ihre gegenwärtige Verfassung gegen ihren vormahligen Zustand sich so verschlimmert hätte, dass sie, wenn sie die Dienste ferner in der bisherigen Art leisten sollten, mit ihrer Familie nicht bestehen könnten. In diesem Falle, sowie in dem, wenn die Herrschaft neue und ungewöhnliche Leistungen von ihnen verlangen sollte, müssen Supplicanten sich an die vorgesetzte Ober-Amts-Regierung wenden, derselben ihre Beschwerden mit den Beweismitteln vortragen und die rechtliche Verfügung darauf gewärtigen und befolgen; keineswegs aber müssen sie sich mit Vorbeigehung der unmittelbaren Obrigkeit gleich an Se. Maj. wenden, oder wohl gar eigenmächtig und ohne Erlaubniss der Obrigkeiten die Dienste ganz oder zum Theil verweigern, indem Se. Maj. dadurch genöthigt werden würden, sie durch Strenge zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Charlottenburg den 10. Aug. 1798.

Fr. Wilhelm.

---

27. An die Gesetz-Commission.

Zur Frage der Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Nach abschriftlicher Beilage Unserer Cabinets-Ordre vom 25. Juli a. c. — welche um in dieser Sache aller Eclat zu vermeiden, Euch unter den Siegel der Verschwiegenheit zugefertigt wird, — ist unsere höchste Person gesonnen, die Erbunterthänigkeit in gewissem Maasse aufzuheben, vor Realisirung dieses Entschlusses aber Euch in dieser Sache mit Eurem Gutachten zu vernehmen; welchen der Entwurf einer vollständigen, diesem Gegenstande zu widmenden Verordnung, auf die in der Allerhöchsten Cabinets Ordre vorgeschriebenen Art, beizufügen sein wird.

Zu Eurer Erleichterung ist bereits von Unserem Grosskanzler abschriftlich beiliegendes Cirkular an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassen und es wird auch Unser General-Directorium, wegen der Verhältnisse der Domainen-Unterthanen, ähnliche Berichte von sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern erfordern.

Auf diese Art werden baldigst die Nachrichten eingehen, welche zur

zweckmässigsten Ausführung der Euch aufgetragenen Arbeit und besonders dazu erforderlich sein werden, Euch einen vollständigen Ueberblick der in jeder Provinz jetzt subsistirenden Verfassung zu gewähren.

Die einkommenden Berichte werden Wir Euch ungesäumt zufertigen lassen und erwarten wir, dass Ihr nach Eingang derselben die von Unserer Höchsten Person vorgeschriebene Frist genau einhalten werdet.

Berlin den 20. August 1798.

Fr. Wilhelm.

---

28. An das Justiz-Departement.

Gegen Dienstverweigerung von Gutsunterthanen.

Se. Maj. haben aus dem Bericht des Justiz-Departements vom 20. d. M. und dessen hierbei zurückgesanden Anlagen mit Unwillen ersehen, dass die Gärtner, Häusler und Hausleute in dem Gräflich v. Potraffgotscho'schen Dorfe Wegwaldau, ungeachtet denselben alle Justiz administrirt worden, dennoch in den vorgegebenen Wochen (trotz) einer von Höchstdieselben befohlnen Ermässigung der Dienste, zu deren Leistung sie bisher verpflichtet, und im Stande gewesen, sich soweit haben verblenden lassen, dass sie eigenmächtig nicht nur selbst die schuldigen Dienste verweigern, sondern auch die Einwohner benachbarter Dörfer des Gebirgs-Kreises zu einer gleichen Renitenz aufgeredet haben, und alle von der Obrigkeit bisher angewandte Mittel, sie in Güte zu ihrer Schuldigkeit zu vermögen fruchtlos gewesen sind. Diese hartnäckige Widersetzlichkeit muss Se. Maj. um so mehr aufbringen, als Allerhöchstderselbe nicht nur selbst jede Dienstbeschwerde der Unterthanen geprüft, und insoweit solche gegründet gewesen ist, abgestellt, sondern auch mit Ernst darauf gehalten haben, dass jedem Unterthan von den angeordneten Behörden Schutz gegen Unterdrückung, ohne Alles Ansehn der Person gewährt, besonders aber in Schlesien durch die angeordneten Urbarien-Commissionen der Willkühr der Herrschaften in Einforderung der Dienste Schranken gesetzt werden. Die Unterthanen, welche hiermit nicht zufrieden sind, geben also zu erkennen, dass es ihnen nicht sowohl um Gerechtigkeit als vielmehr darum zu thun sei, von allen Dienstleistungen und Praestationen ganz befreit zu werden. Wollte man ihnen hierin nachsehen, so würde man eine offenbare und gewaltsame Ungerechtigkeit gegen die Herrschaften begünstigen, und Eingriffe in ihr wohl erworbenes Eigenthum begehen, welches gegen die Gerechtigkeit, die Se. M. auch ihnen gegen die Unterthanen schuldig sind, verstossen würde. Allerhöchstdenenselben bleibt daher nichts anders übrig, als indem sie auf einer Seite gerecht sind, auf der anderen Seite auch Ernst zu zeigen, und von den Mitteln Gebrauch zu machen, die Ihnen Ihre Macht zur Aufrechterhaltung des Gehorsams gegen die Gesetze darbietet. In dieser Hinsicht authorisiren Sr. M. das Justizdepartement, auf den Grund dieser Ordre den Generallieutenant v. Prittwitz und Obristlieutenant v. Pordeck zu Rabenau zu requiriren, sofort ein zur Hälfte aus Cavallerie und zur anderen Hälfte aus Infanterie bestehendes Commando von 200 Mann in die Hirschberger Gegend zu detachiren, durch dasselbe die Haupt-Renitenten in den ungehorsamen Dörfern aufzuheben und zur

schleunigsten und strengsten Untersuchung und Bestrafung in Arrest zu bringen, zugleich aber an der Spitze dieses Commandos in Allerhöchstdero Namen zu publiciren, dass zwar jeder nach wie vor mit seinen etwaigen Beschwerden gehört, aber auch jeder, der nicht augenblicklich zu seiner Pflicht zurückkehrt, und was er bisher geleistet hat und hat leisten können bis zu ausgemachter Sache oder getroffenen gütlichen Vereinigung leisten würde, ohne alle Weitläufigkeiten seiner Stelle entsetzt, und solche der disposition der Herrschaft überlassen, dadurch auch keinesweges die sonst verwirkte nachdrückliche Strafe ausgeschlossen, solche vielmehr noch ausserdem vollzogen werden soll. Da übrigens Sr. M. auch schon aus mehreren einzelnen Beschwerden von dem oben erwähnten Wahne der Unterthanen Kenntniss erhalten haben, so muss derselbe nicht allein durch ein in der Sprache der Gerechtigkeit und des Ernstes abgefasstes Publicandum widerlegt, sondern es muss auch nach den boshaften Urhebern desselben geforscht werden, und diese sind sodann ebenfalls zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Durch diese Mittel hoffen Sr. M. dem Unfuge augenblicklich gesteuert zu sehen, und wollen dieselben davon und von den ferneren Folgen desselben schleunigst Bericht erwarten.

Charlottenburg den 23. August 1798.

Fr. Wilhelm.

---

29. An den Landrath Baron v. Richthofen zu Malitzch.

Dieselbe Sache.

Ich kann Mir nicht vorstellen, dass der Adel des Jauerschen Fürstenthums, wie Ihr behauptet, der Meinung sei, dass das allgemeine Landrecht, die Gerichts-Ordnung und vor allem die Urbarien-Commissionen die jetzt hin und wieder sich gezeigte Verweigerung der Dienste veranlasst haben sollten, da insbesondere die Urbarienkommissionen vielmehr die Folge häufiger Klagen der Unterthanen über Bedrückung sind. Euer Antrag auf Abschaffung derselben ist daher nicht wohl überlegt, und dies wird auch wohl der Grund sein, warum die Stände selbst einen solchen Antrag nicht wagen. Sie wissen wohl, dass ihre im Landrechte vorgesehenen Gerechtsame, durch die Provinzial-Gesetzbücher werden festgestellt werden und die Zustandebringung derselben ist eine Meiner angelegentlichsten Sorgen. Bei dieser Versicherung, welche Ihr in Antwort auf Eure Eingabe vom 17. d. M. erhaltet, könnt Ihr Euch ebenfalls beruhigen.

Charlottenburg den 28. August 1798.

Fr. Wilhelm.

---

30. An die Minister v. Voss und Frhrn. v. Schrötter.

Kolonisations-Angelegenheiten.

Ich habe aus Eurem Berichte vom 29. d. M. mit Vergnügen ersehen, dass nicht nur die jetzt sich meldenden Colonisten sogleich in Westpreussen untergebracht werden können; sondern dass auch in Süd- und Neu-Ostpreussen Colonisten-Etablissements mit Nutzen angelegt werden können. Ich ermuntere Euch daher, die dazu schon getroffenen Einleitungen mit Eifer fortzusetzen,

einen vollständigen Plan darauf zu gründen und Mir solchen von jeder Provinz besonders vorzulegen. Was insbesondere die Westpreussischen Colonisten-Etablissements betrifft; so ist es allerdings sehr zweckmässig, dass dazu, nach Begünstigung der Localitaet, vorzüglich solche Forstgründe benutzt werden, auf welchen weder haubares Holz, noch gedeihlicher junger Aufschlag befindlich ist, sondern welche entweder aus mit schlechtem Gesträuche bewachsenen Blössen oder aus Brüchen bestehen, und daher zur eigentlichen Holzkultur weder gegenwärtig angewendet werden können, noch dazu ohne Aufwand beträchtlicher Zeit und Kosten geschickt zu machen sind, auch nach Verhältniss des cultivirten Ackers und der Bevölkerung zu der Holzproduction der Gegend entbehrt werden können. Unter diesen Voraussetzungen, dürft Ihr, der Etats-Ministre Freyherr von Schroetter, den Widerspruch des Forst-Departements um so weniger besorgen, als bey der künftigen Verbindung desselben mit den Provinzial-Departements alle einseitigen Widersprüche des Departements ohnehin wegfallen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die zu den Colonisten-Etablissements erforderliche ausserordentliche Kosten auf das Extraordinarium erbeten werden müssen.

Charlottenburg den 1. September 1798.

Fr. Wilhelm.

---

31. An den Minister Grfn. v. Hoym.

Dienstverweigerung von Gutsunterthanen.

Ich habe mit gnädigem Wohlgefallen aus Eurem Bericht vom 7. d. Mts. ersehen, dass Ihr Euch selbst in die Gebirgs-Gegenden begeben, die Quelle der Unruhen an Ort und Stelle aufgesucht, und die unruhigsten Köpfe, durch zweckmässige Vorstellungen zum Gehorsam gegen ihre Gutsherrschaften zurückgeführt, auch sonst überall zweckmässige Anordnungen getroffen habt. Alle Eure Vorschläge wegen ferneren Massregeln, auf den Fall dass Eure Bemühungen nicht von dauerhaftem Erfolg sein sollten, sind so durchdacht und athmen einen solchen Geist der wärmsten Vaterlandsliebe, dass Ich ihnen meinen Beifall, und meinen aufrichtigen Dank nicht versagen kann. Es ist Mir schon lange nicht entgangen, dass in dem Verhältnisse der Gutsherrschaften gegen ihre Unterthanen eine den Zeitumständen angemessene Veränderung getroffen werden müsse, und nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, habe Ich es für das beste gehalten, die Erbunterthänigkeit unter gewissen Modalitäten aufzuheben und den Verträgen der Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen die Bestimmung der künftigen Dienstleistungen zu überlassen. Hiervon, besonders wenn die für jede Provinz subsistirenden Gesinde-Ordnungen zugleich revidiret, und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge angepasst werden, verspreche Ich Mir schnellere und sicherere gute Folgen für Herrschaften und Unterthanen, als wenn die Dienste durch Gesetze ermässigt, oder wohl gar in Geld-Dotationen verwandelt werden sollten, weil dies eine Menge, ihrer Natur nach langwieriger und kostbarer Untersuchungen erfordern, und am Ende sich doch zeigen würde, dass die wenigsten Herrschaften die Dienste entbehren und die wenigsten Unterthanen solche bezahlen können. Ich habe daher durch die

abschriftlich beiliegende, unterm 25. July d. J. an das General-Directorium erlassne Ordre, das Gutachten der Gesetzcommission darüber einzuholen befohlen; das aber, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, die alle Uebereilung ausschliesst, noch nicht hat erstattet werden können. Inzwischen habe Ich die Freude gehabt, dass die gesammte Westpreuss. Geistlichkeit mit dem Adel Mir mit dem einstimmigen Antrage auf Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Revision der Gesinde-Ordnung entgegengekommen ist, so dass Ich, nach diesem patriotischen Beispiele einer neuen Provinz, die gegründete Hoffnung von der Nachfolge der übrigen, besonders der alten Provinzen hege. Hierdurch habe Ich aber auch zugleich sattsam an den Tag gelegt, dass Ich, ohne von Meinen Unterthanen dazu aufgefordert zu sein, Mir die Gründung ihrer Wohlfahrt landesväterlich angelegen sein lasse, so dass Ich mit Recht von ihnen verlangen kann, dass sie den Zeitpunkt abwarten, wo Ich im Stande bin, ihnen die Wohlthat zu geben die Ich ihnen zugedacht habe. Vertrauen und Gehorsam der Unterthanen gegen ihren Landesherrn sind die ersten Bedingungen, deren Erfüllung Ihnen in eben dem Maasse Ansprüche auf Meine Gnade und Huld giebt, als sie sich durch Verletzung derselben, ihrer unwerth und verlustig machen. Ich verlange daher auch von den unruhigen Unterthanen der Schlesischen Gebirgsdörfer, dass sie ohne alle Bedingung ihren Gutsherrschaften die Dienste in der bisherigen Art und für das bisherige Lohn leisten, bis dass ihre Klagen über Bedrückung untersucht und der Grund oder Ungrund derselben wird beurtheilt werden können, und jeder ohne Unterschied der Person und ohne darauf zu sehen, ob es ihrer wenige oder viel sind, der es hierin an dem schuldigen Gehorsam fehlen lässt, soll mit der gesetzlichen Strenge dafür angesehen werden. Auf den Fall, dass es, um diese unerlässliche Bedingung durchzusetzen, einer verstärkten militairischen Hülfe bedürfen sollte, habe Ich Euch durch die anliegende besondere ordre authorisiret, davon nach Eurem Gutfinden Gebrauch zu machen, weil Ich Bedenken trage, die von Euch verlangten 6 Escadrons Husaren eher als Ihr es für nöthig erachten werdet zu beordern, am wenigsten aber es für rathsam achte solche in die Gebirgsdörfer zu verlegen und dadurch ihre Kraft zu schwächen. Damit aber durch den langsamen Gang der ordentlichen Justiz-Behörden, welche bei den vielen ordinairen Geschäften, die jetzt so häufigen Klagen der Unterthanen nicht schnell genug untersuchen können, diejenigen welche sich zu sehr beschweret achten nicht aufgehalten werden mögen, so genehmige Ich die von Euch vorgeschlagne Anordnung einer eigenen Commission, welche mit Rücksicht auf die jetzigen Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse und in ökonomischer Balance der jetzigen Vortheile der Grundherrschaften gegen die damalige Zeit, wo die Dienstleistungen und der Lohn der Unterthanen festgesetzt worden sind, billige Vergleichs-Vorschläge bei jedem einzelnen dominio formiren und dadurch den Urbarien-Commissionen zu Berichtigung der Urbarien vorarbeiten, alle rechtliche Instructionen, so wie die Untersuchungen gegen die Tumultanten aber zu einer besonderen Erörterung verweisen muss. Diese Commission muss daher mit vorsichtiger Auswahl zusammengesetzt, und allenfalls einem oder mehreren Landräthen und Kreisschulzen unter der Leitung erfahrener Cameral- und Justiz-Bedienten anvertrauet werden. Zu dem Ende und wegen einer zweck-

mässigen Instruction derselben habt Ihr mit dem Justizdepartement fördersamst das nöthige zu verabreden, auch sonst nach Eurer Erfahrung und erprobten Eifer für das wahre Wohl der Provinz alles erforderliche zu veranstalten.

Charlottenburg den 11. September 1798.

Fr. Wilhelm.

---

32. An die wegen des Provinzial-Gesetzbuches versammelten Deputationen der Geistlichkeit und des Adels von Westpreussen und dem Netze-District, zu Marienwerder.

In Sachen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Seit dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. ist es Höchstdero angelegentlichstes Geschäft gewesen, auf Mittel zu denken, das Schicksal der Erbunterthänigen Bauern, Kossäthen und Tagelöhner zu mildern, ohne den wohlerworbenen Gerechtsamen der Gutsherrschaften dadurch Eintrag zu thun. Höchst erfreulich ist es daher Allerhöchstdero gewesen, aus der Anzeige der wegen der Provincial-Gesetze für Westpreussen versammelten Deputirten der Geistlichkeit und des Adels dieser Provinz vom 5. d. M. und aus dem derselben beigelegten Concluso zu ersehen, dass die Westpreussische Geistlichkeit mit dem Adel aus eigner Veranlassung den landesväterlichen Absichten Sr. Maj. durch den Antrag auf Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Regulirung der dabei nothwendigen Modalitäten, nebst Abfassung einer neuen Gesinde-Ordnung, entgegen kommen. Sie erwerben sich dadurch das höchste Verdienst um die Wohlfahrt eines so zahlreichen Theils der Einsassen der Provinz, denen diese Wohlthat bis auf die späteste Nachkommenschaft unvergesslich seyn, und die von ihnen und ihren Nachkommen, durch desto willigere Leistung ihrer Pflichten mit Dankbarkeit und Liebe erkannt werden wird. Sr. Maj. aber ist dieser Antrag ein Beweis ächter Vaterlandsliebe, Humanität und wahrer Aufklärung dieser beyden ersten Stände gedachter Provinz. Sie geben dadurch allen übrigen Provinzen ein Beispiel, dem diese um so eher zu folgen sich beeifern werden, als Allerhöchstdieselben überzeugt sind, dass auch bey ihnen die wohlthätigen Folgen rechter Aufklärung und eines Gemeinsinnes, durch den sich die Preussischen Staaten von jeher ausgezeichnet haben, bis zu dem Grade Wurzel gefasst haben, dass sie nur eine Gelegenheit abwarten, wo sie solche durch die That äussern können. Nach diesem Gesichtspunkte, aus welchem S. M. den Antrag der Geistlichkeit und des Adels von Westpreussen, ansehen, können dieselben die Gnade und die Huld abmessen, womit ihn Allerhöchstdieselbe aufgenommen haben. Sie hatten sich darauf schon durch die bei Gelegenheit der Invasion der Pohlnischen Insurgenten gegebenen thätigen Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit von ihren Landesherrn die gerechtesten Ansprüche erworben und haben sich nun noch mehr darin auf immer befestigt. In dieser Hinsicht ist es S. M. doppelt angenehm, denselben durch Bewilligung des bescheidenen und ganz unabhängig von dem Antrage auf Aufhebung der Erbunterthänigkeit angebrachten Gesuchs:

das Jahr Allerhöchstdero Thronbesteigung zu einem decretorischen Besitz-Termin zum Schutz aller Einsassen Westpreussens und des Netz-Districts gegen alle fiscalische Ansprüche, zu bestimmen,

sogleich einen thätigen Beweis davon zu geben, und hiervon nur die jetzt schon rechtshängigen oder doch schon streitigen und binnen Jahres-Frist bey den competenten Gerichtshöfen wenigstens anzuzeigenden Anforderungen des fiscus auszunehmen. Zu dem Behufe ist dato das Erforderliche an den gesammten Staats-Rath erlassen worden. Uebrigens finden S. M. es zweckmässig, die Publication der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in gedachter Provinz so lange auszusetzen, bis die Modalitäten, welche dabey festzusetzen für nöthig erachtet werden dürften, und die Gesinde-Ordnung so weit regulirt seyn werden, dass alle Missverständnisse, welche besonders in Absicht der Dienste der Unterthanen daraus entstehen könnten, sich vermeiden lassen. In Gemässheit dessen ist dato das Nötige ebenfalls an das General-Directorium und Justiz-Departement zur weiteren Verfügung an die Kammern und Justiz-Collegia, nach dem Antrage der Deputirten ergangen.

Potsdam den 13. September 1798.

Fr. Wilhelm.

---

33. Extract einer K.-Ordre an die Deputirten der ostpreussischen Stände. dd. 20. Oktober 1798.

Förderung des Verkehrs.

. . . ad XXXI u. XXXII. haben Sr. Königl. Maj. durch alle Ihre Handlungen zu erkennen gegeben, dass Ihnen nichts so sehr am Herzen liege, als die innere Verbindung der verschiedenen Provinzen Ihres Staates möglichst zu befördern und alle Hindernisse eines lebhaften Verkehrs derselben untereinander allmählig und so bald es geschehen kann, hinwegzuräumen, auch zu dem Ende alle schädlichen Monopole aufzuheben.

Fr. Wilhelm.

---

34. An die Minister v. Hoym, v. Voss und v. Struensee.

Zur Frage der Wollausfuhr.

Bei Gelegenheit, dass Mir der Cammerherr von Unruh zu Bärsdorff ein, in den Südpreussischen Städtchen Bojanowo bloss von Südpreussischer Wolle verfertigtes schönes Stück Tuch übersendet hat, erfahre ich, dass die Ausfuhr der Schlesischen Wolle nach Südpreussen verboten ist. Ich sehe von diesem Verbote, das den schlesischen Landwirthen eben so schädlich, als der Verbesserung der Schafzucht hinderlich und den Südpreussischen Tuchfabrikanten nachtheilig ist, keinen wesentlichen Grund ein und trage Euch daher auf, dasselbe von allen Seiten in gemeinschaftliche Erwägung zu ziehen und gutachtlich über die Aufhebung oder fernere Beibehaltung desselben zu berichten.

Potsdam den 5. Novbr. 1798.

Fr. Wilhelm.

---

35. An die Würtembergischen Colonisten-Familien in der Colonie Benchowo, Amts Steczowitz im Südpreuss. Posenschen Departement.

Ansetzung von Kolonisten.

Die Absicht des Staats beim Etablissement von Colonisten ist hauptsächlich dahin gerichtet, unbebaute Ländereien zu cultiviren. Die Kammer zu Posen verfährt daher dieser Absicht völlig gemäss, wenn dieselbe nach der Vorstellung der in der Colonie Benchowo sich aufhaltenden Würtembergischen Familien vom 19. d. M. die Supplikanten auf Forst- oder sogenanntes Rottland ansetzen und denselben dazu die erforderlichen Unterstützungen reichen will. Völlig dieser Absicht zuwider ist es dagegen, wenn diese Kolonisten schon bebaute Vorwerker zu ihrem Etablissement verlangen. Se. Maj. können ihnen mithin dieses Gesuch nicht bewilligen.

(Dem Zusammenhange nach vom Jahre 1798.)

Fr. Wilhelm.

---

36. Privat-Schreiben des Geh. Cabinetsrathes Beyme an den Grosskanzler v. Goldbeck.

Zur Frage der Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Euer Excellenz bin ich noch eine Antwort wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeiit schuldig, davon ich mich jetzt zu entledigen für meine Pflicht halte.

Dass der Zustand der Unterthanen in jeder Provinz auf eine verschiedene Weise gesetzlich bestimmt ist, war vorher zu sehen. Wäre es nur die Absicht, überhaupt den Zustand der Unterthanen durch ein Gesetz zu reformiren, so würde kein anderer Weg, als durch die Gesetzbücher dazu zu gelangen, übrig bleiben. Dies ist aber nicht in der Idee des Königs. Ob die Höfe erblich sind, oder nicht? Ob die Bauern, und wie sie Dienste leisten müssen oder nicht? Ferner alle Abgaben der Unterthanen an ihre Gutsherrschaften —, darüber will der König den Provinzial-Gesetzbüchern nicht vorgreifen. Nur die Eigenschaft des Unterthanen, vermöge deren er glebae adscriptus ist und wenn er wegziehen will, einen Gewährsmann stellen, oder sich loskaufen muss, und auch wohl dieses nicht einmal kann, wenn die Gutsherrschaft nicht will, besonders aber die Verfassung einiger Provinzen, z. B. in Ostpreussen, wonach der Unterthan zwar nur Zeitpächter seines Hofes ist, aber wenn er nach Ablauf der Pachtzeit der Herrschaft nicht ansteht, oder die neuen Pachtbedingungen nicht eingehen will, den Hof verlassen, dehmohngeachtet aber im Gute als Tagelöhner bleiben muss —, ist es eigentlich, welches S. M. dergestalt abgeschafft wissen wollen, dass die Nachkommenschaft der jetzigen Generation wenigstens frei davon wäre und hinziehen könnte, wo sie wollte. Dies wird in den meisten Provinzen, wo noch Erbunterthänigkeit existirt, mehr oder weniger gleich sein. Jede Spur davon ist ein Missbrauch, der eine unabsehliche Reihe von Bedrückungen zur Folge hat. Soll hierüber mit den Ständen konferiret werden, so werden die meisten widersprechen und das Ende der Sache ist nicht abzusehen. Ich wünschte daher, dass das Gutachten der Gesetzkommission vollständige Materialien darüber enthielte, ob und welchergestalt die Erbunterthänigkeit in den verschiedenen Provinzen existire, damit der König

beurtheilen könne, was ohne die Stände zu fragen, abgeschafft werden könne. Einen reellen Verlust werden die Gutsbesitzer nicht leiden, sobald nur durch eine gleichzeitig zu publicirende Gesinde-Ordnung vorgebeugt wird, dass nicht alles ledige Volk in die Städte ziehe. Selbst der Zwangsdienst etc., wenn das Lohn richtig fixiret wird, wird auf gewisse Jahre für jedes Unterthanen-Kind bestehen bleiben können. Sollten aber auch die Gutsherrschaften etwas aufopfern, so ist es besser, dass dieses Opfer freiwillig gebracht oder von oben herab befohlen wird, als dass das Volk, angetrieben durch den Geist der Zeiten, sich dereinst mehr nehme. Die Vorsehung behüte uns, dass wir nicht in diese Grube fallen.

Berlin den 22. Novbr. 1798.

gez. Beyme.

---

37. An das General-Direktorium.

Angelegenheiten des Getreidehandels.

Se. Königl. Maj. haben Sich aus dem Berichte des Generaldirektoriums vom 3. d. M. überzeugt, dass, so sehr es auch in jedem Betracht nützlich sein würde, dem Getreidehandel, wo nicht eine unbeschränkte Freiheit zuzusichern, wenigstens doch den Kaufleuten die Zusicherung zu thun, dass von jedem künftigen Ausfuhrverbote das wirklich schon aufgespeicherte Getreide ausgenommen werden solle, — dennoch es zu bedenklich sei, durch eine feierliche und bestimmte Zusicherung dieser Art das Land einer übermässigen Theuerung oder wohl gar gänzlichem Mangel auszusetzen. Die zuletzt erwähnte Ausnahme würde zudem dem Kaufmann noch keine Sicherheit beim Einkauf gewähren, weil er nicht wissen kann, ob nicht eher ein Ausfuhrverbot erscheinen wird, ehe er das Getreide auf den Speicher bringt, und der vorgeschlagene Weg, diese Grundsätze durch mündliche Eröffnungen in Umlauf zu bringen, hat auch seine besonderen Bedenklichkeiten. Es ist daher am gerathensten, diese Grundsätze ohne ausdrückliche Zusage zu befolgen, bis dass die Umstände es gestatten werden, Land-Magazine anzulegen und sodann den Getreidehandel ganz frei zu geben.

Berlin den 6. Dezbr. 1798.

Fr. Wilhelm.

---

38. An dasselbe.

Statistische Erhebungen.

. . . Es liegt Sr. Königl. Maj. sehr viel daran, von dem Zustande sämmtlicher Provinzen in Ansehung der Bevölkerung, des Ackerbaus, der Handwerker und Fabriken, des Commerzii und des Fleisses und Wohlstandes der Einwohner unterrichtet zu werden. Die monatlichen Zeitungsberichte, — welche Sie künftig auch aus Neu-Ostpreussen und aus den Fränkischen Fürstenthümern, von denen Sie solche bisher noch nicht erhalten haben, erwarten, — so nützlich sie an und für sich sind, genügen dazu nicht, aber allgemeine und alljährliche, alle diese und andere bemerkenswerthe Gegenstände umfassende Berichte und Vergleichungen mit vorhergehenden schicklichen Perioden,

sowie Se. Maj. solche im vergangenen Jahre von dem Etats-Minister Freiherrn v. Hardenberg, und in diesem Jahre von dem Etats-Minister Grafen v. Hoym erhalten haben, sind in dieser Rücksicht eben so interessant als nützlich, weil sie sowohl Se. Maj. in den Stand setzen, das Ganze zu übersehen und die Theile in ihren Verhältnissen zu erwägen, als die Minister vermögen, in der Administration immer nach allgemeinen Rücksichten zu verfahren. Zu diesem Behufe werden auch alljährliche Comptes rendus von den Special-Departements, wie solches wegen des Forstdepartements schon befohlen ist und Se. Maj. von den Etats-Ministers v. Heinitz und v. Struensee zum Theil schon erhalten haben, von grossen Nutzen sein. Allerhöchstdieselben erwarten daher künftig von jedem Minister aus seinem Departement diese allgemeinen Uebersichten zu erhalten.

Berlin den 5. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

39. An dasselbe.

Ablösung des Garbenzehnts.

Se. Königl. Maj. haben dem General-Directorio schon bei einer andern Gelegenheit eröffnet, dass Sie die Last des Garben-Zehndes der Unterthanen, wo nicht früher, so doch bei Gelegenheit der neuen Aemter-Verpachtung, entweder durch Verpachtung desselben an die Unterthanen selbst, oder auf eine andere, den Domainen-Einkünften nicht nachtheilige Weise abgenommen wissen wollen. Da nun die Gemeinde zu Zühmendorf, Amts Arendsee in der Anlage und Verwandlung dieses Zehends in eine Geld-Abgabe bittet, so hat das General-Directorium in Gemässheit dessen diese Gemeinde zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 8. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

40. An dasselbe.

Einleitung von Versuchen mit der Fabrikation von Zucker aus der Runkelrübe.

Se. Königl. Majestät haben die von dem Director Achard durch die beykommende Vorstellung angezeigte Erfindung der Zubereitung des Zuckers aus der Runkelrübe mit landesväterlicher Freude vernommen, da die nach den Anlagen der beygefügten Abhandlung sowohl von dem Professor Klaproth als von der Berlinischen Zuckersiederey-Compagnie angestellten Versuche keinen Zweifel übrig lassen, dass, im Fall der Zuckersaft der Runkelrüben auch nicht im Grossen zu feinen Huthzucker raffinirt werden könnte, selbiger dennoch in Gestalt von Farin Zucker, ja selbst nur als blosser Zucker Syrup sehr gut angewendet werden, und die Stelle des ausländischen Farin Zuckers und Syrups füglich vertreten kann. Schon dies allein giebt der Erfindung einen unschätzbaren Werth, und da auch die Hervorbringung des weissesten Candis Zuckers hoffen lässt, dass man durch wiederholte Versuche dahin kommen werde, den Zuckersaft der Runkelrübe von dem schleimigten Extractiv-Stoff zu reinigen, der allein bey der Bearbeitung im Grossen das Raffiniren desselben zu Huth-

zwecken erschweren soll, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, sogleich in allen Provinzen, wo Zuckersiedereyen sind, Versuche im Grossen mit dem Bau der Runkelrübe und der Bereitung des Zuckers daraus anzustellen. Hierzu soll ein jeder Provinzial-Minister auf einem Domainen-Amte das erforderliche Terrain in einem dazu geschickten Boden dem Etats-Minister v. Struensee anweisen, damit derselbe, wie Sie ihm hiermit auftragen, den Bau der Runkelrübe nach den bis jetzt noch geheim gehaltenen Angaben des p. Achard besorgen und mit der Zubereitung des Zuckers aus derselben die Versuche im Grossen in den verschiedenen Zuckersiedereyen anstellen kann. Zu dem Ende ist hiervon auch dem Etats-Minister Gr. v. Hoym Nachricht zu geben, damit das Experiment auch in Schlesien gemacht werden kann. Die grosse Gemeinnützlichkeit der Sache und der S. M. bekannte Eifer aller Ihrer Minister für alles was dem Staate wesentlichen Nutzen bringen kann, überheben Sie der Nothwendigkeit, sie besonders aufzufordern, alles was in ihren Kräften stehet, dazu beyzutragen, diese Versuche zu erleichtern und zu befördern. Sie setzen daher nur noch fest, dass nach beendigten Versuchen der St. M. v. Struensee die Resultate dem General-Directorio vorlegen und dieses sodann gemeinschaftlich die Sache in Erwägung ziehen, Se. Maj. aber, — welche zwar den p. Achard für diese wichtige Erfindung königlich zu belohnen sich vorbehalten, das erbetene Privilegium exclusivum auf 10 Jahr indessen, wegen des Untergangs der schon bestehenden Zuckersiedereyen, der damit unzertrennlich verknüpft seyn würde, nicht für zweckmässig erachten — über die Art und Weise, wie der Anbau der Runkelrübe und die Bereitung des Zuckers aus derselben im Grossen zu betreiben, gutachtliche Vorschläge thun soll. In Gemässheit dessen haben Allerhöchstdieselbe auch dato dem p. Achard beschieden und ihn angewiesen, dem St. M. v. Struensee sowohl seine Methode, die Runkelrübe zu ziehen, als alles sonst noch nöthige zu eröffnen. Uebrigens sollen auch die von dem Maschinisten Fritze erfundenen Modelle zu den Maschinen an den vorbenannten Etats-Ministre abgeliefert werden.

Berlin den 15. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

41. An das General-Directorium.

Dieselbe Angelegenheit.

In Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. d. fertigen S. M. dem General-Directorio in der Anlage eine anderweite Vorstellung des Director Achard v. 16. d. zu, worin derselbe das Gesuch um ein Privilegium exclusivum zur Fabrikation des Zuckers aus der Runkelrübe näher dahin bestimmt, dass er nur den Rohzucker bereiten und an die Siedereyen abliefern will. In dieser Gestalt scheint dasselbe an und für sich eher zu bewilligen zu seyn, und wollen Allerhöchstdieselbe daher dem General-Directorio aufgeben, den Achard über die mit aller Vorsicht dabey festzusetzenden Modalitäten näher zu vernehmen und den Antrag mit sorgfältiger Rücksicht auf alle dabey concurrirende Umstände zu prüfen. Ueberdem aber scheint der Achard die befohlenen Versuche im Grossen nicht abwarten zu wollen, um nicht ein gantzes dazu erfor-

derliches Jahr zu verlieren. Gleichwohl aber wird man sich nur dadurch von der Ausführbarkeit der Zuckerfabrikation für den Bedarf des Landes überzeugen können, und wird es also darauf ankommen ob er zu einem schnelleren grossen Versuch Vorschläge zu thun im Stande ist, wodurch das Generaldirectorium sich eine hinreichende Ueberzeugung verschaffen könne. Alsdann würden S. Maj. nicht abgeneigt seyn, demselben zum Bau der Runkelrübe unter hinlänglicher Aufsicht ein dazu gelegenes und taugliches Domainengut sofort einräumen zu lassen und ihm die Verheissung zu geben, dass ihm solches, wenn er binnen Jahres Frist überzeugend beweise, dass der Rohzucker aus der nach seiner Angabe gezogenen Runkelrübe mit Vortheil bereitet, und derselbe wie er behauptet mit Nutzen raffinirt werden kann, zu seinem Eigenthum geschenkt werden solle. Es bedarf indessen keiner Erinnerung, dass dieses Gut, wozu in Süd-Preussen am ersten eine Gelegenheit sich finden wird, nicht von dem Umfange zu seyn braucht, dass der ganze Landesbedarf darauf gewonnen werden kann, sondern dass ein Gut von einem Werthe bis zu 100,000 Thlrn. zugleich hinreichend und angemessen seyn werde. Das General-Directorium wird von selbst darauf bedacht seyn, alle diese Untersuchungen so viel als möglich zu beschleunigen, und Sr. Majestät darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Berlin den 19. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

42. An den Herrn Leopold Krug zu Bernburg.

Zur Sache der Erbunterthänigkeit.

Se. Königl. Maj. haben die von dem Herrn Leopold Krug eingesandte Schrift über die Erbunterthänigkeit der Landbewohner in hiesigen Staaten mit um so mehr Vergnügen aufgenommen, als Sie selbst schon seit Ihrem Regierungsantritte beschäftigt sind, über den Zustand der Unterthanen auf dem platten Lande in sämmtlichen Provinzen die genaueste Kenntniss einzuziehen, um danach über die Nothwendigkeit und den Nutzen einer Reform desselben urtheilen und die Art und Weise, wie sie auszuführen, bestimmen zu können. Hierzu hat der Verfasser vorliegender Schrift einen guten Beitrag geleistet und danken Se. Maj. dahero demselben für deren Mittheilung aufrichtig und haben ihm solches auf die unter dem 10. November vor. Jhrs. eingereichte Eingabe hierdurch zu erkennen geben wollen.

Berlin den 19. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

43. An das General-Direktorium.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Königl. Majestät übersenden dem General-Directorio die von dem Director Achard mittelst der anliegenden Vorstellung und beigefügtem Atteste der Berlinischen Zuckersiederei-Compagnie überreichten, aus 18 Pfund Runkelrüben-Rohzucker erzeugten 14 Pfund 21 Loth Zucker und Syrup, um

davon bei den ferneren Versuchen mit dieser neuen Erfindung Gebrauch zu machen.

Berlin den 26. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

44. An den Director Achard.

Ich danke Euch für die Mir unterm 24. d. gemachte Anzeige von dem glücklichen Erfolg der von der hiesigen Zuckersiederei-Compagnie angestellten Versuche mit der Fabrikation des Zuckers aus der Runkelrübe und habe die versiegelten Proben nebst dem Atteste dem General-Directorio zu fernerem Gebrauch dato zugefertigt.

Berlin den 26. Januar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

45. An den Minister Frhrn. v. Heinitz.

Hilfe nach Ueberschwemmungen.

Die Schilderung der Gefahr und des wirklich schon eingetretenen Elends, worein die ganze Gegend oberhalb Wesel durch die Eisstopfungen des Rheins und die dadurch bewirkte beispiellose Ueberschwemmung versetzt worden ist, — so wie Ich solche aus Euren Berichten vom 13. u. 15. d. M. erhalten habe, — hat Mich auf das Lebhafteste gerührt. Dabei gereicht es Mir indessen zu einigem Troste, dass die dortige Kammer alles was in ihren Kräften steht, anwendet, sowohl den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, als die drohende grössere Gefahr, wenn es möglich ist, zu vermindern. Ihr habt derselben darüber Meine Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben und dieselbe zu autorisiren, die zu den nothwendigen Unterstützungen erforderlichen Gelder auf die dortigen bereitesten Fonds zu assigniren und hiernächst die Liquidation davon einzureichen. Ihr wisst, dass Ich Sparsamkeit in der Verwaltung und in Anwendung der Staats-Revenuen für eine Meiner ersten Pflichten halte. Wenn es aber darauf ankommt, Meinen Unterthanen bei allgemeinen Calamitäten in der Noth zu Hülfe zu kommen, so kann nur das Bedürfniss allein den Ausgaben Schranken setzen. Ihr habt daher auch nur diese Schranken zu beobachten und so weit als es nur irgendwie möglich ist, Keinen der Hülfe bedarf, hülfslos zu lassen. Mit ängstlicher Besorgniss für das Schicksal Meiner guten Unterthanen sehe Ich Euren ferneren Berichten entgegen.

Berlin d. 15. Febr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

46. An den Minister v. Werder.

Wegen Abschaffung des Vorspanns.

Die mit der jetzigen Vorspann-Einrichtung verknüpften Missbräuche hatten Mich veranlasst, von der Immediat-Finanz-Commission unter andern auch darüber ein Gutachten zu erfordern, wie dieselben auf eine zweckmässige Weise abgestellt, und in wie weit darin eine Abänderung getroffen werden

könnte. Diese Commission ist nach ihrem jetzt darüber erstatteten Bericht der Meinung, dass, obgleich der Vorspann bei gewissen Gelegenheiten, besonders aber in Kriegszeiten, bey Revüen, bey den Märschen einzelner nicht mobil gemachter Regimenter u. s. f. nie gänzlich wird entbehrt werden können, doch die Abschaffung desselben im gewöhnlichen Laufe der Dinge äusserst wünschenswürdig sey, und dass man diese Abschaffung, wenn sie sich auch wegen der obwaltenden Local-Schwierigkeiten nur langsam und allmählig ausführen lassen sollte, wenigstens immer als das Ziel zu betrachten habe, auf welche alle diesen Gegenstand betreffende Arbeiten und Deliberationen gerichtet werden müssen. Ich habe die für und wider dieses Sentiment in den beikommenden Votis der Mitglieder der Commission angeführten Gründe sorgfältig erwogen, und Mich vollkommen überzeugt, dass es zweckmässig und heilsam sey, die jetzige Verfassung des Vorspannwesens, jedoch mit Ausnahme der oben angeführten ausserordentlichen Fälle allenthalben, wo nicht unübersteigliche Schwierigkeiten dieser Operation entgegenstehen, gänzlich abzuschaffen, und es daher nur noch darauf ankomme, wie sie in jeder einzelnen Provinz, mit Rücksicht auf die Local-Umstände, Local-Bedürfnisse und Local-Schwierigkeiten am Besten zu realisiren ist. Ein solches den Local-Verhältnissen einer jeden Provinz angemessenes besonderes Arrangement, lässt sich aber nur mit Hülfe derer, welchen die Verfassung einer jeden Provinz genau bekannt ist, zu Stande bringen. Damit indessen die bei einer collegialischen Bearbeitung dieses Geschäfts unvermeidliche Langsamkeit auf der einen und zu grosse Publicität auf der andern Seite vermieden werden, habe Ich beschlossen, einen besonderen Commissarius zu ernennen, der sich mit den concurrirenden Special-Departements und mit den sämmtlichen Kammer-Präsidenten, über die Art und Weise, die Abschaffung in jeder einzelnen Provinz zu realisiren, in Correspondenz setzen und aus den Resultaten dieser Correspondenz den Plan entwerfen soll, welcher bey dem ganzen Geschäfte zu Grunde zu legen, vom General-Directorio reiflich zu prüfen, und Mir zur Genehmigung einzureichen ist. Zu diesem Auftrag machen die Verhältnisse Eurer verschiedenen Departements, Eure Erfahrung und Kenntnisse in so mannigfaltigen Branchen der Staats-Verwaltung und Eure nicht zu ermüdende Thätigkeit Euch ganz vorzüglich geschickt. In dem dadurch begründeten ganz besonderen Vertrauen trage Ich Euch die Leitung dieser höchst wichtigen Angelegenheit nach Meiner vorhin zu erkennen gegebenen Absicht auf, und überlasse es Euch, ob und welche Räthe Ihr dabey zu Hülfe nehmen wollet.

Berlin den 19. Februar 1799.

Fr. Wilhelm.

---

47. An den Syndikus und Justitiarius Scholienus zu Salze.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Königl. Maj. verkennen keinesweges die gute Absicht, welche der Scholienus bei seinem in der Eingabe vom 9. d. gemachten Vorschlage: eine Runkelrübenzucker-Fabrik zu Salze anzulegen, gehabt hat, da Höchstdieselben aber entschlossen sind, die Fabrikation dieses Zuckers, so wie ein jedes andere

Gewerbe frei zu geben, so wird es, wenn die angezeigten Lokal-Vortheile bei Salze eintreten, keineswegs an Unternehmern fehlen, die solche gehörig zu benutzen wissen werden, ohne dass es deshalb besondere Begünstigungen, oder wohl gar einer Nöthigung bedürfen sollte, die vielmehr im Ganzen eher schädlich als nützlich sein würde.

Berlin den 19. Februar 1799.

Fr. Wilhelm.

48. An den Minister v. Struensee.

Seidenbau.

Ich danke Euch für die Mir mittelst Eures Berichts vom 23. d. M. gegebene Auskunft von dem Ausfall der vorjährigen Seiden-Ernte und dem Zustande des Seidenbaues in Meinen Staaten, kann Euch aber nicht bergen, dass Ich, wenn Ich den dadurch hervorgebrachten Gewinn gegen die grossen Anstrengungen zu diesem Zweck vergleiche, den ersteren sehr gering finde und Mich dadurch immer mehr überzeuge, dass der Seidenbau nur als eine Nebensache, um verschiedenen Klassen Meiner Unterthanen, besonders Landgeistlichen, eine nützliche Beschäftigung für ihre Musse zu geben, betrieben werden muss. Ich kann Mich daher auch nicht entschliessen, noch mehr als bisher schon geschehen, auf Kosten nützlicherer Gewerbe für den Seidenbau zu thun. Dahingegen werde Ich mich freuen, wenn Ihr Mir, ebenfalls nach vorgängiger Rücksprache mit dem Generaldirectorio, Vorschläge thun werdet, ohne neue Aufopferungen die Cultur des Maulbeerbaums und den Seidenbau als eine vortheilhafte Nebenbeschäftigung noch mehr zu befördern. In dieser Hinsicht sehe Ich auch den Entwurf eines revidirten vollständigen Reglements über diesen Gegenstand entgegen.

Berlin den 26. Februar 1799.

Fr. Wilhelm.

49. An den Minister Grafen v. Hoym.

Verbesserung der Lage der Amtsunterthanen.

Es entspricht vollkommen Meiner Absicht, dass Ihr auf den Domainen, theils durch den Abbau unbeträchtlicher und entlegener Vorwerker, theils, wo dies nicht angeht, durch den Unterthanen zu gestattende Reluitionen der Spanndienste, den Zustand der Unterthanen ohne Nachtheil Meiner Revenuen, zu verbessern bedacht seid. Insbesondere genehmige Ich es, dass die Bauern des Amtes (?) gegen ein jährliches Aequivalent und ein Pauschquantum zur Anschaffung des mehrerforderlichen Dominial-Zuges ihre Spanndienste reluiren mögen. Sehr gerne werde Ich zu einem so gemeinnützigen Behuf den erbetenen Vorschuss von 6000 Rthl., zu dessen Wiederbezahlung den Bauern billige Fristen zu accordiren sind, auf die Dispositions-Kasse anweisen, sobald Ihr den, über dieses Geschäft zu schliessenden Kontract einreichen werdet.

Berlin den 16. März 1799.

Fr. Wilhelm.

50. An das General-Directorium.

Dieselbe Sache.

. . . . Bei dieser Gelegenheit wollen Se. Königl. Maj. das General-Directorium überhaupt anweisen, bei allen neuen Verpachtungen oder Pacht-Prolongationen der Aemter, durch die Departements-Räthe in den Cammern an Ort und Stelle ganz genau untersuchen und mit den Unterthanen darüber verhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen zur Frleichterung der Unterthanen, ohne Schmälerung des Domainen-Etats, die Dienste reluirt werden können. Allerhöchstdieselben halten sich überzeugt, dass, wenn die Cammern Höchstdero landesväterliche Absichten nur recht beherzigen, in den meisten Fällen wenigstens der Spann-Dienst in eine angemessene Geld- oder Getreide-Abgabe verwandelt werdeu könne. Damit dies aber um so sicherer erfolge, so soll der Departements-Rath, welcher den Anschlag gefertigt hat, über diesen Gegenstand jedesmal einen besonderen Bericht abstatten, und dieser Bericht soll, damit Se. Maj. diejenigen Räthe, welche es sich besonders angelegen sein lassen jenen Zweck zu erreichen, selbst kennen lernen, den von dem General-Directorio künftig über jede neue Amtspacht oder Pacht-Prolongation an Höchstdieselben, behufs der dazu erforderlichen Bestätigung zu erstattenden Berichten beigelegt werden.

Berlin den 18. März 1799.

Fr. Wilhelm.

---

51. An dasselbe.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Königl. Maj. überlassen es der weiteren Prüfung des General-Directorii nach Massgabe der bisherigen Versuche, ob die Behauptung des Director Achard in der Anlage, dass die Reichhaltigkeit des Zuckerstoffs in der Runkelrübe von einer besonderen zur Zeit noch nicht bekannten Kultur abhänge, gegründet sei. Wenn dies der Fall sein sollte, so würde es allerdings sehr nützlich sein, die Methode zweckmässig bekannt zu machen und dadurch die Cultivateurs vor Schaden zu bewahren. Der p. Achard aber kann für die Mittheilung seines Geheimnisses keine besondere Belohnung verlangen, sondern da, wie Se. Maj. sich überzeugt haben, die Ertheilung eines Privilegii exclusivi unstatthaft ist, muss er sich mit der ihm verheissenen sehr ansehnlichen Prämie, deren Betrag nach dem mehr oder minder glücklichen Ausfall der Versuche bestimmt werden soll, begnügen. Das General-Directorium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen, den Achard zu bescheiden und allenfalls vorher darüber zu berichten.

Potsdam den 1. April 1799.

Fr. Wilhelm.

---

52. An den Frhrn. v. Seckendorf zu Zingst bei Querfurt.

Vorschläge zur Verbesserung der Forstwirthschaft.

Ihre beiden Mir eingeschickten Abhandlungen über verschiedene sehr erhebliche Mängel und Missbräuche in den Forsten haben zwar das Forstwesen

in Meinen Staaten nicht eigentlich zum Vorwurf und es ist auch vieles darin besser eingerichtet, als anderswo, dennoch aber giebt es in dieser immer wichtiger werdenden Parthie des Staats-Haushaltes auch hier noch unendlich viel zu verbessern. Ich habe diese Verbesserung eine Meiner ersten Sorgen sein lassen und durch eine neue Einrichtung der Forst-Departements die Bahn zur Ausführung eines Planes gebrochen, wodurch einem grossen Theil Ihrer Forst-Rügen, insoweit es nicht schon vorher geschehen war, vorgebeugt werden wird. Indessen werde Ich auch in ferneren Fortgange dieses Geschäfts auf Ihre sehr gründlichen, durch Erfahrung bewährten Bemerkungen und Vorschläge die verdiente Rücksicht nehmen.

Potsdam den 9. April 1799.

Fr. Wilhelm.

---

53. An den Minister v. d. Goltz.

Maassregeln in Betreff des Getreidehandels.

Die ungünstige Witterung in den letzten Monaten und die daher entstandene Besorgniss einer bevorstehenden schlechten Ernte haben Mich bewogen, um auf die allgemeine Opinion in Ansehung des Getreidemangels gegenseitig zu wirken, vor der Hand und bis es sich zeigt ob es nothwendig, eine grosse Quantität anhero zu ziehen, 500 Last Roggen aus Preussen kommen und an die Bäcker verkaufen zu lassen. Ich verspreche Mir davon den Erfolg, dass dieser thätige Beweis Meiner der Getreide-Versorgung gewidmeten besonderen Aufmerksamkeit, einer nicht sowohl im wirklichen Mangel sondern in den Meinungen gegründete Theuerung vorbeugen, den Verkäufer in seinen gewinnsüchtigen Massregeln stutzig machen, dagegen dem Käufer mehr Zuversicht geben wird, um sich nicht durch eine ängstliche Concurrenz freiwillig in die Hände des Verkäufers zu liefern. Dem Etats-Minister von Schrötter ist der Befehl von Mir ertheilt worden, diese 500 Last an alten und ausgelegenen Roggen von Königsberg jetzt gleich mit der offenen Schifffahrt verladen und absenden zu lassen und solchen an das Proviant-Amt in Stettin zu adressiren. etc.

Berlin den 11. April 1799.

Fr. Wilhelm.

---

54. An den Oberlandforstmeister v. Bärensprung.

Das Bedürfniss an Holz in Beziehung zur Forstpflege.

.... Bei dieser Gelegenheit kann Ich Euch nicht verhalten, dass der Holzdieberei der zu Raff- uud Leseholz berechtigten Unterthanen nur dadurch ganz wird vorgebeugt werden können, wenn dafür gesorgt wird, dass sie nothdürftige Feuerung bekommen. Alle dergleichen Unterthanen sind auf Freiheiten angesetzt und ihre Lasten und Prästationen darnach regulirt. Ehedem konnten sie ihren Bedarf aus dem Raff- und Leseholz erhalten, aber jetzt ist solches fast in den meisten Forsten nicht mehr möglich. Das Holz oder dessen Surrogate zu kaufen sind sie nicht im Stande. Wird nun nicht in einer anderen Weise für ihr Bedürfniss gesorgt, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als zu stehlen; wodurch die Forsten eben so sehr wie die Unterthanen, wenn sie be-

straft werden sollen, ruinirt werden. Ich weiss wohl, dass dem entgegengesetzt wird, dass die Forsten das Bedürfniss der Unterthanen nachhaltig zu befriedigen ausser Stande sind. Demohnerachtet aber ist es klar, dass es so nicht bleiben kann, als es jetzt ist, und empfehle Ich es Euch daher, ganz vorzüglich Eure Sorge darauf zu richten, nach Massgabe der Lokalität, des Zustandes der Unterthanen und der Forsten, in beständiger Eintracht mit den Provinzial-Departements, so viel als möglich ist zum Soulagement der Unterthanen zu thun.

Potsdam den 5. Mai 1799.

Fr. Wilhelm.

---

55. An den Director Achard zu Berlin.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Königl. Maj. müssen zwar den Bericht des General-Directorii über das Resultat der mit den Runkelrüben angestellten Versuche abwarten, bevor Sie dem Director Achard die versprochene Belohnung anweisen können, welche auch, wenn ihm schon nie zugleich ein Gut und das Monopol zugesagt worden ist, dennoch nach dem Umfange der Vortheile seiner Entdeckung abgemessen werden wird. Da indessen bei den bis jetzt vorgenommenen Versuchen ein erheblicher Vortheil sehr wahrscheinlich ist, so haben Höchstdieselben dem General-Directorio dato aufgegeben, schon vorläufig durch den Staats-Minister v. Voss ein zur Belohnung des Supplikanten schickliches Gut in Süd-Preussen auszumitteln, damit die Anweisung desselben, wenn sich die jetzigen Hoffnungen nach Beendigung des Versuchs bestätigen, nicht aufgehalten wird, und machen solches dem pp. Achard auf seine Eingabe vom 12. d. bekannt.

Potsdam den 16. Mai 1799.

Fr. Wilhelm.

---

56. An den Staats-Minister Frhrn. v. d. Goltz.

Vorsorge gegen Getreidemangel.

Es ist nicht allein möglich, sondern bei der ungünstigen Frühjahrs-Witterung sogar wahrscheinlich, dass Ich im nächsten Winter wiederum genöthigt sein werde, der Brodversorgung in Berlin aus Meinen Magazinen zu Hülfe zu kommen. Ich mache Euch daher auf diesen Zustand aufmerksam und empfehle Euch, während der guten Jahreszeit soviel als irgend möglich Roggen aus den entfernten Magazinen hier heran zu ziehen, damit, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, auch die Mittel dafür vorhanden sein mögen.

Berlin den 20. Mai 1799.

Fr. Wilhelm.

---

57. An den Staats-Minister v. Arnim-Boitzenburg.

Dieselbe Sache.

Ich habe bisher schon alles Mögliche gethan, um nicht nur dem drohenden Getreidemangel vorzubeugen, sondern auch die hohen Preise des Getreides her-

unter zu bringen. Ich werde auch ferner von dem General-Directorio und sonst dafür sorgen lassen, dass es an dem nothwendigen Getreide zur nothdürftigsten Existenz nicht fehlt, hoffe indessen, dass nach nunmehro in den Russischen Staaten wieder freigegebener Getreide-Ausfuhr die Kaufleute, wie Mir z. B. von der Pommerschen Kammer schon angezeigt worden ist, sich bemühen werden, Getreide herein zu bringen, weil solches zugleich zu ihrem eigenen Vortheil gereichen wird.

Wilhelmsbad den 24. Juni 1799.

Fr. Wilhelm.

---

58. An das General-Directorium.

Abwehr von Wildschaden.

Es ist Mir zwar sehr angenehm gewesen aus dem Bericht des General-Directorii vom 11. d. Mts. zu ersehen, dass die Klagen der ostpreussischen Landstände über einen zu grossen Wildstand theils ungegründet theils zu Abhelfung derselben zweckmässige Verfügungen schon vorhin getroffen worden sind, da es aber Höchstdero ernster und fester Wille ist, dass hinführo in allen Provinzen keine Veranlassung zu gegründeten Klagen über die Hegung eines ungebührlichen Wildstandes gegeben, vielmehr derselbe, da wo er existirt durch die kürzesten und sichersten Mittel eingeschränkt, und das Eigenthum des Landmanns, sowie das Wachsthum der jungen Bäume in den Forsten dadurch gesichert werden soll, so muss das General-Directorium und Forst-Departement sämmtliche Kammern und Forstämter aufs gemessenste dazu anweisen und die Revier-Forstbedienten für jeden bedeutenden Wildschaden verantwortlich machen. Zu dem Behuf genehmigen Se. Maj. auf den Antrag der ostpreussischen Kammer, dass den Forstbedienten von jedem hauenden Schweine, Keiler oder Bache 1 Thlr., von einem Frischling aber 30 gr. Pr. zum Unterhalt der nothwendigen Hunde bewilligt werden könne, und erwarte zu seiner Zeit das Resultat der veranlassten gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Preussischer Kammern, auch in Absicht der allgemeinen, zur Ausrottung der Wölfe anzuwendenden Mittel. Wegen des Elend-Wildpretts lassen Allerhöchstdieselben es in Rücksicht der nur noch vorhandenen geringen Anzahl desselben, bei dessen bisheriger Erhaltung bewenden. Was aber das Roth- und Schwartz-Wild anbetrifft, so sehen Sie nicht ein, weshalb nicht den Gutsbestizern auf ihrem territoriio und den Forstbedienten in ihren Revieren die Jagden verpachtet werden könnten. Die Jagdliebhaberei wird schon dafür sorgen, dass dieses Wild nicht ganz ausgerottet, vielmehr wenigstens ein mässiger Wildstand reservirt werde, und wenn den Gutsbesitzern die Jagd auf Erbpacht gegeben wird, so werden die Einkünfte dadurch sogar nachhaltig vermehrt werden. Es ist also damit, wo und wie sich die Umstände ergeben, zu verfahren.

Charlottenburg den 15. Juli 1799.

Fr. Wilhelm.

---

59. An den Minister v. Voss.

Wegen Aufhebung der Dienste der Amtsunterthanen in Pommern.

Eure und des Kammerpräsidenten v. Ingersleben so zweckmässige Bemühungen, um die Aufhebung der Dienste der Amts-Unterthanen in Pommern nach dem mir vorgelegten sehr gründlichen Plan des letzteren ohne alles Geräusch zu Stande zu bringen, haben meinen ganzen Beifall. Ich nehme daher auch keinen Anstand, Euch auf die verschiedenen Anträge in Eurem ausführlichen Bericht vom 4. d. M. zu erkennen zu geben: dass

1. die dabey vorausgesetzte Nicht-Alteration der Domainen-Etats nur von dem Domainen-Etat der Provinz im Ganzen zu verstehen, und daher Ausfälle in einzelnen Aemter-Etats, insofern solche nach genauer Untersuchung und Prüfung aller eintretenden Umstände und Verhältnisse nicht zu vermeiden stehen, nicht als absolute Hindernisse gegen die Dienstbefreiung der dazu gehörigen Amts-Unterthanen anzusehen, und so lange bis es auf die im Plane ausgeführte Weise geschehen kann, aus dem im Provincial-Domainen-Etat zu Ausfällen ausgesetzten Quanto zu decken sind;
2. Zur Vererbpachtung der bey den Pommerschen Aemtern in grosser Anzahl vorgefundenen unbedeutenden und nicht mit gutem Nutzen mit denselben zu bewirthschaftenden Vorwerken unter den aufgestellten Bedingungen wonach
   1. alle Dienste wegfallen,
   2. der zuvor zu berichtigende Anschlagsmässige Ertrag als Erbpachts Canon stipulirt wird
   3. in Absicht der von dem Erbpachter zu erlangenden Erbstands Gelder eine Circulation zwischen den Liebhabern veranlasst werde die Einleitung gemacht werden könne, dabey aber mit möglichster Behutsamkeit, so dass die schlechtesten Vorwerker zuerst und nicht zu viele auf einmal ausgeboten werden, verfahren, die Erhöhung der bey den Anschlägen zum Grunde gelegten Cammer Taxe auf den Fall, dass solche bey den immer steigenden Getreidepreisen im Allgemeinen in der Provinz geschehen sollte, vorbehalten, und da, wo es thunlich, nach Berichtigung aller übrigen Bedingungen, ein Versuch gemacht werden müsse, die Erbpächter dahin zu disponiren, dass sie sich anheischig machen, einen mässigen Theil des Getreidegewinstes für die Cammertaxe zur Anlegung von Land-Magazinen auf Erfordern zu liefern;
3. zur erb- und eigenthümlichen Ueberlassung der Höfe an die Unterthanen und zu ihrer persönlichen Freylassung die nöthigen Einleitungen gemacht werden können, dergestalt dass da, wo es der Wohlstand der Unterthanen zulässt, dieses als conditio sine qua vor der Aufhebung der Dienste festgesetzt werden muss;
4. die aus der Bezahlung der Hofwehr aufkommenden Gelder, die Recognition für die persönliche Freiheit der Unterthanen, sowie die Erbstandsgelder von den in Erbpacht zu gebenden Vorwerkern zu einem

Bestande zu sammeln, dessen ausschliessende Bestimmung dahin geht, zu den Kosten, welche die Regulirung dieser ganzen Angelegenheit, der Anbau mehrerer Tagelöhner-Familien-Wohnungen auf den Aemtern, die Aufhebung der Gemeinheiten und die Entwässerungen erfordern, vorbehalten und zu diesem Behuf zu besondern bey Mir von Euch zu machenden Anträgen asservirt zu werden;

5. es allerdings sehr zweckmässig seyn werde, die Domainen-Zeit-Pacht-Contracte, auf länger als Sechs, nemlich auf 12 bis 18 Jahre nach Maassgabe der Umstände abzuschliessen;
6. zu Ausführung dieser heilsamen Maassregeln eine besondere Commission anzuordnen, an deren Spitze den Krieges und Domainen-Rath Hering zu stellen, unter dessen Anleitung die Departements-Räthe und zwey bis drey Subalternen arbeiten können, so dass nur der Hering mit 2 rth. täglichen Diäten und die Subalternen mit täglich 16 gr. zu renumeriren sind;
7. indem auf diese Weise möglichst für die Verbesserung des Zustandes der Unterthanen gesorgt wird, auch zugleich gegen diejenigen, welche dem eigenmächtig zuvorkommen wollen, mit der gebührenden Strenge verfahren werden müsse, und daher die Pommersche Cammer authorisirt werde, in solchen Fällen sogleich durch Requisition der Regimenter militärische Execution zu gebrauchen;
8. wegen einer gleichen Veränderung der Unterthanen-Verhältnisse auch in der Neumark mit dem dortigen Kammer-Praesidenten v. Schierstedt der Plan verabredet werden könne;
9. endlich von allem diesem dem gesammten General-Directorio Nachricht gegeben werden müsse, damit jeder Departements-Chef mit der Veranstaltung in seiner Provinz darnach sich einrichten könne.

Hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, wird Euch überlassen.

Charlottenburg den 16. Juli 1799.

Fr. Wilhelm.

---

60. An den Minister v. Struensee.

Gewerbe und Handel.

Es hat mir viel Vergnügen gemacht, aus Eurem Bericht vom 2. August d. J. ersehen zu haben, dass Ihr in Absicht auf Handlung, städtische Industrie und Fabriken in der Neumark, Südpreussen, Westpreussen und Pommern, alles gut, und zum Theil in steigendem Flor getroffen habt. Auch verkenne ich es nicht, dass dies Eurer guten Führung des Commercial-, Fabriken- und Accise-Departements zuzuschreiben ist, und gebe Euch darüber und über die getroffenen Einleitungen zur weiteren Vermehrung der Industrie Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen; die Ihr Euch auch durch die in der Neumark, vermittelst der Seehandlungs Compagnie, verschaffte ansehnliche Getreide Unterstützung erworben habt. Uebrigens habt Ihr ganz recht, dass es jetzt mehr als jemals nöthig ist, die fremden Waaren ganz zu verdrängen, und könnet Ihr dabei in Ansehung aller Artikel, die im Lande selbst ver-

fertigt werden, oder entbehrlich sind, auf die nachdrücklichste Unterstützung von Meiner Seite rechnen; indem ich nichts so sehr wünsche, als Meine Staaten auch in Ansehung der Manufactur- und Fabrikwaaren vom Auslande ganz unabhängig zu machen.

Charlottenburg den 10. August 1799.

Fr. Wilhelm.

61. An den Minister v. Voss.

Getreideverkehr.

Obgleich Euer Antrag vom 29. vor. Mts., die Erlaubniss zur ungehinderten Getreide-Ausfuhr aus Südpreussen nach Schlesien auf unbestimmte Zeit zu verlängern, ganz Meinen Absichten auf einen ganz freien Verkehr zwischen den Provinzen Meines Staates vollkommen entspricht, so muss Ich doch auch das Sentiment des Etats-Ministers Gr. v. Hoym wegen der für Schlesien daraus entstehenden Folgen vernehmen. Ich habe solches dato erfordert, inzwischen aber befohlen, die Erlaubniss zur Ausfuhr bis auf weiteren Befehl nicht aufzuheben.

Charlottenburg den 3. Septbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

62. An das General-Directorium.

Neuanbau.

Se. Königl. Maj. haben sich aus dem Berichte des General-Directorii vom 2. d. überzeugt, dass der zum Amte Chorin gehörige Kahdenberg, theils weil darauf schon ein neues Vorwerk angelegt ist, theils weil der Garde-Grenadier Herholz und Genossen die Baukosten nicht aufbringen können, denselben zum Anbau nicht überlassen werden kann und wollen daher, dass die Supplikanten auf ihr Gesuch abschläglich beschieden werden. Wenn aber das General-Directorium zugleich anführt, dass nach der bisherigen Erfahrung die Anlage solcher besondern Etablissements mit Verlust an den Domainen-Einkünften verknüpft gewesen, so ist dies wohl nur von wirklich schon angebauten Vorwerken zu verstehen, indem durch den Anbau wirklich wüster oder doch nur sehr wenig benutzter Ländereien, deren es bei den Aemtern noch genug giebt, der Staat sowohl in Ansehung der Production als der Bevölkerung sehr gewinnt. Die gegenwärtigen Staatsbedürfnisse erlauben es nun zwar nicht, zu solchen Etablissements ansehnliche Summen auszusetzen, da aber das Streben nach Grundeigenthum sich überall äussert, so wird es deren auch nicht bedürfen, es ist vielmehr zu erwarten, dass sich bemittelte Competenten in grosser Anzahl finden werden, wofern man ihnen die Sache nur nicht ohne Noth erschwert, sondern durch Freijahre und andere dergleichen Aufmunterungen erleichtert. Vor allen Dingen wird es aber darauf ankommen, dem Eigennutze der Domainen-Beamten, die nur ihres, wenn auch noch so geringen Privatnutzens willen die besten Anlagen verhindern, Schranken zu setzen, zu dem Ende die Untersuchungen in vorkommenden Fällen durch die Kammern selbst gründlich anstellen und allen Einfluss der Beamten davon

entfernen zu lassen. Da nun Se. Maj. auf diese Weise den mehreren Anbau auf alle Weise befördert wissen wollen, so befehlen Sie dem General-Directorio, in Gemässheit dessen die Kammern zu instruiren und pflichtmässig darauf zu halten, dass die Allerhöchste Intention erreicht und nicht hintertrieben werde.

Paretz den 13. Septbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

63. An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern.

Dieselbe Sache.

Unsere Höchste Person hat dem Generaldirectorio am 13. d. M. zu erkennen gegeben, dass sie den mehreren Anbau überall befördert wissen wollen, indem durch den Anbau wirklich wüster oder doch nur sehr wenig benutzter Ländereien, deren es bei den Aemtern noch genug gebe, der Staat sowohl in Ansehung der Production als der Bevölkerung sehr gewinne. Die Staatsbedürfnisse erlaubten es nun zwar nicht, zu solchen Etablissements ansehnliche Summen auszusetzen, da aber das Streben nach Grundeigenthum sich überall äussere, so werde es auch deren nicht bedürfen, es sei vielmehr zu erwarten, dass sich bemittelte Kompetenten in grosser Anzahl finden würden, wofern man ihnen die Sache nicht ohne Noth erschwere, sondern durch Freijahre und andere dergleichen Ermunterungen erleichtere. Vor allen Dingen käme es aber darauf an, dem Eigennutze der Domainen-Beamten, die um ihres noch so geringen Privatnutzens willen die besten Anlagen verhinderten, Schranken zu setzen, und zu dem Ende sollten die Untersuchungen in vorkommenden Fällen durch die Kammern selbst gründlich angestellt und aller Einfluss der Beamten davon entfernt werden.

Hiernach sind nun:

1) alle Anbau-Gesuche durch den Departements-Rath, bei dessen nächster Hinkunft auf dem Amte gründlich zu untersuchen und dabei zu erwägen, ob das zum Anbau nachgesuchte Grundstück dem Amte ohne weit grösseren Nachtheil beim Ertrage der bleibenden Grundstücke und Nutzungen zu entziehen ist;
2) aber den Beamten in jedem neuen Pacht-Contracte oder Verlängerungs-Instrumente einzubedingen, sich die Abtretung der erpachteten Grundstücke zu einem solchen Anbau gegen anschlagsmässige Vergütung jederzeit gefallen zu lassen, sobald durch nähere Untersuchung sich ergiebt, dass ohne weit grösseren Nachtheil beim Ertrage der bleibenden Grundstücke und Nutzungen, solche dem Amte entzogen werden können.

Berlin den 17. September 1799.

Fr. Wilhelm.

---

64. An den Minister Grfn. v. Hoym.

Ablösung der Naturaldienste.

. . . . Endlich bezeuge Ich Euch Meinen vollkommenen Beifall darüber, dass Ihr darauf deutet, auch auf den übrigen Aemtern (in Schlesien) mit Re-

luition der Dienste zu continuiren. Damit aber diese wichtige Angelegenheit in allen Meinen Staaten so viel als möglich nach den gleichen Grundsätzen behandelt werde, so müsst Ihr Euch durch den Geh. Finanzrath v. Prittwitz von den in den übrigen Provinzen darüber angenommenen Regeln, besonders aber von dem Plane, welchen der Staats-Minister v. Voss für Pommern und die Neumark hat bearbeiten lassen, unterrichten, dasjenige, was davon für Schlesien brauchbar ist, herausheben und dagegen was in dieser Provinz anders eingerichtet werden muss, hinzufügen, damit daraus ein fester Plan erwachse, an welchen man sich in der Regel halten könne. Dem demnach auszuarbeitenden Entwurfe sehe Ich mit Verlangen entgegen.

Potsdam d. 24. Septbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

65. An den Director Achard.

Rübenzuckerfabrikation.

Da nach der Anzeige des Director Achard vom 29. v. M. und der mit derselben eingereichten tabellarischen Uebersicht, die zur Fabrikation des Zuckers aus der Runkelrübe angestellten Versuche glücklich ausgefallen sind, so haben Se. Maj. dem General-Directorio dato aufgetragen, den Bericht über den Ausfall jener Versuche möglichst zu beschleunigen und machen dem pp. Achard solches mit dem Beifügen bekannt, dass nach Eingang des gedachten Berichts seine Angaben mit demselben verglichen und hiernächst in Rücksicht seiner eine Entschliessung genommen werden soll, wie er solche von Höchstdero Gerechtigkeit und Gnade erwarten kann.

Potsdam d. 3. Oktbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

66. An das General-Directorium.

Einwirkung auf die Zuckerpreise.

Se. Maj. haben aus den öffentlichen Blättern ersehen, dass die Zucker-Preise im Auslande um 60 Procent gefallen sind, und gleichwohl müssen Sie erfahren, dass die hiesigen Zuckerfabricanten, die Preise nur um 1 gr. für den feinsten Zucker heruntergesetzt haben, und dies damit beschönigen, dass sie den Rohzucker noch zu theuren Preisen eingekauft haben. Dieser Vorwand verdient aber um so weniger die geringste Rücksicht, als eben diese Fabricanten, zu den Zeiten wo die Zuckerpreise im Auslande stiegen, ihren Zucker ebenfalls vertheuerten, ungeachtet sie ihn noch wohlfeil eingekauft hatten. Wollte man denselben demohngeachtet stattfinden lassen, so würde durch das blos zum allgemeinen Besten gegebene Verbot der Einfuhr des fremden raffinirten Zuckers das ganze Land den Zuckerfabricanten zinsbar gemacht werden, welches Se. Maj. schlechterdings nicht gestatten können. Allerhöchstdieselben befehlen daher dem General-Directorio, sämmtliche Unternehmer von Zucker-Siedereien sofort anzuhalten, die Zuckerpreise verhältnissmässig herunter zu setzen und wie solches geschehen, binnen 8 Tagen anzuzeigen, oder darauf

anzutragen, dass der im Ausland fabricirte Zucker allenfalls gegen eine doppelte Accise eingelassen werde.

Potsdam den 5. Oktober 1799.

Fr. Wilhelm.

---

67. An den Amtsverwalter Eggeling zu Wülperode.

Domainen.

Da Se. Maj. die Domainen-Aemter nicht selbst verpachten, sondern es der Behörde zur Pflicht gemacht haben, Höchstdenenselben von denen sich zu einem Pacht gemeldeten Competenten den qualificirtesten und der die vortheilhaftesten Bedingungen macht, in Vorschlag zu bringen, so müssen Sie auch den Amtsverwalter Eggeling wegen der unter dem 13. vor. M. nachgesuchten Pacht des Amtes Hornburg lediglich an die Behörde verweisen und es ihm überlassen, derselben seine Vorschläge zur besseren Bewirthschaftung der Landgüter vorzulegen, da er sodann den Umständen nach näher beschieden werden wird.

Potsdam d. 12. Oktbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

68. An das General-Directorium.

Gegen Kornaufkäuferei.

Se. Maj. wollen, in Betracht der von dem Generaldirectorio unterm 8. d. M. einberichteten Umstände, angetragener Massen hierdurch genehmigen, dass die dem Grundbesitzer Osse zu Gross-Schwechten wegen getriebener Kornaufkäuferei zuerkannte Geldstrafe von 1824 Thlrn. in eine vierwöchentliche Gefängnissstrafe verwandelt und der Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten der 96 Thr. 10 gr. $2^1/_4$ pf. von den übrigen Denuncianten, die jedoch sodann allerdings auf Versuch der Execution gegen den Osse dringen können, eingezogen wird und überlassen Höchstdieselben es dem General-Directorio, hiernach das Weitere zu verfügen.

Potsdam den 14. Octbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

69. An die Direction der Berlinischen Zuckersiederei-Compagnie.

Einwirkung auf die Zuckerpreise.

Se. Königl. Maj. ertheilen der Direction der Berlinischen Zucker-Siederey-Compagnie auf deren Vorstellung vom 13. d. M. zum Bescheide, dass dieselbe, wenn sie so fest davon überzeugt ist, dass die im Auslande jetzt so sehr gesunkenen Zucker-Preise bald wieder steigen werden, sich für den durch die jetzigen niedrigen Verkaufs-Preise gegen den theuern Einkauf entstehenden Verlust, sehr leicht entschädigen kann, indem sie dazu nichts weiter nöthig hat, als sich jetzt mit Vorräthen zu geringen Preisen zu versorgen, die sie hiernächst bey steigenden Preisen theuerer wieder verkaufen kann. Das Publicum hingegen, welches jetzt den Zucker theuer bezahlen soll, weil die Supplicanten

eine schlechte Speculation gemacht und ihre Vorräthe schon im July und August gekauft haben, die sie sonst erst im September und October zu kaufen pflegen, würde den Zucker hiernächst ferner theuer bezahlen müssen, weil die Preise im Auslande wieder in die Höhe gehen und die Supplicanten keinen wohlfeilen Zucker gekauft haben würden. Einer solchen willkührlichen Beschatzung können Allerhöchstdieselben es nicht aussetzen, sondern müssen dafür sorgen, dass das Publicum, nachdem es viele Jahre die enormen Preise bezahlt hat, endlich auch von dem Abschlagen derselben profitire. Die Supplicanten vermeinen, dass diese Absicht am sichersten durch Concurrenz erreicht werden könne, und darin stimmen Se. Maj. ihnen bey, da aber die hiesigen Fabricanten nur in geringer Anzahl bestehen, und wie die That beweiset, mit einander gemeinschaftliche Sache gegen das Publicum machen, so kann ihrer Willkühr nur durch auswärtige Concurrenz Maass und Ziel gesetzt werden, welches in Ansehung des angeführten Beyspiels der Seiden pp. Fabrik-Waaren wegen des geringeren Bedürfnisses, nicht der Fall war. Uebrigens wird das Fabriken-Departement bey der verlangten Preis-Ermässigung die gehörige Rücksicht darauf nehmen, dass die Zuckersiedereien bey einer vernünftigen Disposition bestehen können, so wie Se. Maj. hoffen, dass die Fabricanten es nicht dahin werden kommen lassen, dass der fremde Zucker eingelassen werden müsse. Sollte dies aber wider Vermuthen dennoch der Fall werden, so werden Se. Maj. dennoch die inländischen Raffinerien so begünstigen, dass es nur ihre eigene Schuld seyn würde, wenn sie dabey nicht bestehen könnten.

Potsdam den 15. Oktober 1799.

Fr. Wilhelm.

---

70. An den Obrist und General-Chausseebau-Intendanten Grafen v. Brühl.

Mahnung zur besseren Pflege der Chausseen.

Ich finde, dass die unter Eurer Direction angelegten Chausseen nicht gut und tüchtig unterhalten werden, welches gleichwohl, wenn der Endzweck von Anlegung der Chausseen nicht verloren gehen soll, höchst nöthig ist, und die grösste Sorgfalt erfordert. Denn, einestheils ist zu befürchten, dass vernachlässigte kleinere Reparaturen zu grösseren anwachsen, und die Kosten zu deren Herstellung demnächst ansehnlich vermehrt werden, anderntheils kann aber auch wohl das Publicum für das zu entrichtende Chaussee-Geld eine gut gebahnte Strasse verlangen. Die Mittel zur ununterbrochenen Instandeerhaltung der Chausseen können nicht fehlen, da hinreichende Receptur-Gelder eingehen. Der Grund der jetzigen mangelhaften Unterhaltung muss also in der Sorglosigkeit der Unter-Officianten liegen, und indem Ich Euch hierauf aufmerksam mache, habe Ich Euch auffordern wollen, selbige auf das ernstlichste zur bessern Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten, und dadurch eine fortdauernd gute Instandeerhaltung der unter Eurer Direction stehenden Chausseen zu bewirken suchen.

Potsdam den 31. Oktbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

71. An sämmtliche schlesische Steuerräthe.

Rübenzuckerfabrikation.

Um die Cultur der Runkelrüben, behufs des daraus zu ziehenden Zuckerstoffs, nach der von Unserm Academie-Director Achard in seiner Abhandlung angegebenen Methode möglichst zu befördern, ist festgesetzt worden, dass die Fabrikation des Rohzuckers und Syrups aus Runkelrüben ein völlig freies Gewerbe sein solle, dass aber alles Raffiniren nur in Städten und zufolge besonderer Concessionen oder Privilegien betrieben werden kann. Wir befehlen Euch daher, solches in den Städten Eures Departements zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Besonders habt Ihr die Kaufleute und Apotheker zur Anlage von Raffinerien und Erwerbung der hierzu erforderlichen, Zeit und Kosten gewiss lohnenden Kenntnisse auffordern zu lassen, damit es nicht an Entrepreneurs fehle, an welche die Cultivateurs ihre Erzeugnisse abzusetzen sich versprechen können; indem es eine auf Erfahrung beruhende Sache ist, dass nichts zum Anbau eines Produkts mehr reize, als die baldige gewiss zu hoffende Versilberung desselben. In der Hoffnung, dass mehrere Einwohner in den Städten Eures Departements sich auf Betreibung dieses gewiss einträglichen Gewerbes legen werden, lassen wir Euch eine Anzahl Exemplare eines fasslichen Auszugs aus der Achard'schen Abhandlung zufertigen, um solche unter die Einwohner in den Städten Eures Departements zu vertheilen, und befehle Euch zugleich, im November a. c. Uns Diejenigen, welche sich mit diesem Gewerbe beschäftigen, mit Beifügung des Wohnorts namentlich anzuzeigen, um die Cultivateurs durch die Landräthe benachrichtigen zu lassen, wohin und an wen sie Absatz zu finden sich Rechnung machen können.

Breslau und Glogau den 5. November 1799.

Fr. Wilhelm.

---

72. An die Gutsbesitzer des Bolkenhayn- und Landshut'schen Kreises.

Wegen Einwendungen gegen die erneuerte Gesindeordnung.

Se. Königl. Maj. haben durch die erneuerte Gesindeordnung für Schlesien die dienende Klasse der Unterthanen nur in eine solche Lage setzen wollen, dass dieselbe dabei bestehen kann. Damit ist der wahre Vortheil der Gutsbesitzer selbst unzertrennlich verbunden und es kann daher dieses Gesetz in keinem Betracht zurückgenommen werden. Nähere Bestimmungen dieser Verordnung in dem Geiste derselben, sowie solche die besonderen Verhältnisse jedes Kreises räthlich machen, sind dadurch nicht ausgeschlossen, und zu dem Behufe ist dato die Eingabe der Gutsbesitzer des Bolkenhayn- und Landshut'schen Kreises dem Schlesischen Finanz- und dem Justiz-Departement remittirt worden.

Potsdam den 18. Novbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

73. An das General-Directorium.

Einwirkungen auf den Getreideverkehr.

Se. Königl. Maj. ertheilen Dero General-Directorio auf dessen Bericht vom 16. d. zur Resolution, dass Allerhöchstdieselben, um den Satz von 1 rth. 17 gr., zu welchem der Scheffel Roggen bisher in Berlin verbacken worden, nicht zu erhöhen, noch fernerhin die erforderlichen Zuschüsse aus dem dortigen Magazin von dem dazu bestimmten preussischen Roggen zu 1 rth. 6 gr. p. Scheffel bewilligen wollen. Wenn aber der Marktpreis bis zu 1 rth. 17 gr. gefallen sein wird, so sollen diese Zuschüsse gänzlich cessiren.

Was aber das von dem General-Directorio als im Intermisticum vorgeschlagene Verboth der Ausfuhr betrifft, so haben sich Sr. Königl. Maj. nach Zusammenstellung und Erwägung aller ehemaligen und jetzigen Verhältnisse überzeugt, dass die bisherigen Exportationsgrundsätze fortwährend entweder Mangel oder diesem völlig gleich zu achtende hohe Preise erzeugt haben, wobey Allerhöchstdero Unterthanen der Segen des Friedens, welchen Sr. Maj. ihnen mit landesväterlicher Sorgfalt zu erhalten gesucht, fast gänzlich haben entbehren müssen, dass durch die Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, welche die Städter dem Landmann um 40, 50, ja oft um 100 p. Ct. höher als sonst haben bezahlen müssen, eine ungeheure Summe des dem städtischen Verkehr gewidmeten Geldes in die Hände des Landmanns gekommen, und dadurch ein so offenbares Missverhältniss zwischen dem Vermögen des Städters und des Landmanns entstanden ist, dass die Fabriken hierbey nicht haben floriren können, und dadurch viele Arbeiter zur Emigration gezwungen worden; dass die Krieges-Magazine ausgeleert worden, ohne die mindeste Aussicht zur Wiederergänzung ihrer Vorräthe zu haben und dass endlich die Revenüen der Accise, zu welchen der heruntergekommene Städter nicht mehr soviel als sonst hat beitragen können sehr grosse Ausfälle erlitten haben, und noch erleiden. S. K. M. haben sich ferner überzeugt, dass keine Zuschüsse aus den Magazinen, keine partiellen Ausfuhr-Verbothe, kein Verbot, vom Roggen Brandtwein zu brennen, selbst nicht die Brod-Verpflegung der Armee im Stande sind, niedrige Getreide-Preise zu bewirken, und dass dieses überhaupt keine künstliche Operation vermöge, so lange den Aufkäufern und Korn-Händlern noch Hoffnung übrig bleibt, auf irgend einem Schleichwege zu exportiren, und dadurch die einländischen Preise der Concurrenz des Auslandes zu unterwerfen.

S. K. M. wollen demnach diesem gespannten Zustande kräftigst zu Hülfe kommen, und alle Mittel anwenden, den Wohlstand der Städte durch wohlfeile Getreide-Preise wieder herzustellen, die Krieges-Magazine wieder anzufüllen, die Einkünfte des Staats zu sichern, und alles in ein richtiges Verhältniss zu bringen.

Allerhöchstdieselben untersagen daher hiermit nicht allein die Ausfuhr des Weizens, sondern auch aller übrigen Getreide-Arten, — von welchen eine die andere immer aufhelfen muss — aus denen an der Elbe und Oder gelegenen, wie auch aus sämmtlichen Preuss. Provinzen, ohne erst den Bericht des Etats-Ministre Frh. v. Schrötter abzuwarten, sowohl Seewärts, als durch Landtransporte nach den angränzenden auswärtigen Ländern, ingleichen den Tran-

sito-Handel. Das vor Emanirung dieses Verbots auf den Speichern der Kaufleute bereits befindlich gewesene Getreide soll zwar nach der Observanz von der Sperre frey seyn, alles Getreide aber, was nach Publication dieses Verbots in den Städten ankömmt, es mag bereits von Korn-Händlern oder von Aufkäufern erhandelt seyn, oder nicht, soll schlechterdings auf den Märkten verkauft werden, und müssen die Polizey-Behörden und Accise-Aemter zur strengsten Vigilanz angewiesen werden, damit die Kornhändler die künftige Zufuhr weder öffentlich noch heimlich benutzen können, ihre der Sperre nicht unterworfenen Vorräthe dadurch zu vermehren.

Wenn gleich diese Verfügung in den ersten Monaten die Preise nicht merklich vermindern sollte, so wird doch die Folgezeit die wohlthätigen Wirkungen derselben gewiss zeigen; und um derselben allen nur möglichen Nachdruck zu geben, und den Defraudationen allen denkbaren Gewinn abzuschneiden, verordnen Sr. K. Maj. zugleich, dass alle Accise- und Polizey-Bediente, wie auch alle übrige Personen, welche einen Contravenienten bey der Exportation selbst anhalten oder anzeigen, die ganze Ladung, sie mag so gross seyn als sie wolle, zur Belohnung erhalten sollen.

Allerhöchstdieselben befehlen demnach Dero Generaldirectorio, diese Verordnung auf das allerschleunigste gehörig zu publiciren, dergestalt, dass solche mit den nächsten Posten in alle Provinzen abgehen, und den öffentlichen Blättern inserirt werden können.

Was indessen die Conventionsmässigen Beiträge zur Verpflegung des Corps d'armée an der Weser betrifft, so dürfen diesen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das Generaldirectorium hat daher die zweckmässigsten Maassregeln dieserhalb zu nehmen, sich aber, wenn es irgend zu vermeiden ist, nicht auf die Ertheilung von Pässen einzulassen, indem S. K. M. wohl bekannt ist, dass gerade mit diesen Pässen die grössten Defraudationen geschehen.

Uebrigens gereicht es S. K. M. zum besonderen Wohlgefallen, dass das Generaldirectorium seine Aufmerksamkeit darauf richtet, die zufolge nicht streng genug bestimmter Grundsätze beim dortigen Bäcker-Gewerk eingeschlichenen Missbräuche zu untersuchen und geben Allerhöchstdieselben dem Gen. Directorio zugleich anheim, ob nicht auch gegen die Missbräuche bey Festsetzung des Marktpreises zweckmässige Maassregeln genommen werden können; indem die wohlhabenden Bäcker, Brauer und Brandweinbrenner, welche grosse Vorräthe zu wohlfeilen Preisen ausserhalb Berlin gekauft haben, die Markttage blos benuzzen, um sich eine hohe Taxe zu bewirken, der Kauf auf dem Markt also eigentlich blos für die ärmeren Mitglieder ist, welche sich nicht ausserhalb Vorräthe verschaffen können.

Potsdam den 25. November 1799.

Fr. Wilhelm.

---

74. An das General-Directorium.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Maj. geben sowohl dem General-Directorium, als der von demselben zur Beobachtung der Achardschen grösseren Versuche mit der Fabrication des

Syrups und Zuckers aus Runkelrüben niedergesetzten Commission, Höchstdero Wohlgefallen über die Gründlichkeit zu erkennen, womit nach dem Berichte vom 23. d. M. diese wichtige Angelegenheit bearbeitet worden ist. Wenn nun gleich diese Versuche die von dem Achard versprochenen günstigen Resultate nicht im ganzen Umfange bestätigt haben, sondern nur erst in Ansehung der auch schon bisher an verschiedenen Orten stattgefundenen Bereitung des Syrups aus Runkelrüben, unter allen Umständen, und in Rücksicht der Fabrication des Rohzuckers und des Farins in Verbindung mit Landwirthschaften und der Brandweinbrennereyen gewisse aber auch sehr wichtige Vortheile für den Staat versprechen; so pflichten Se. Maj. doch dem Urtheile des Gen. Dir. bey, dass es in Beziehung auf das Staats-Interesse äusserst wichtig sey, dem Anbau der Runkelrüben und der Syrup- und Zuckerfabrikation aus diesem Product die möglichste Ausdehnung zu geben. Allerhöchstdieselben können aber dabey noch nicht stehen bleiben; sondern finden auch, dass die Bereitung des Brantweins, vielleicht auch des Essigs aus den Runkelrüben, sowohl wegen der vorzüglicheren Güte des ersteren vor dem aus dem Getreide gebrannten, als wegen der dabey zu machenden ansehnlichen Getreide-Ersparung, schon an und für sich, besonders aber um der Gewinnung des Zuckers willen, befördert zu werden verdiene. Das General Directorium besorgt zwar nicht ohne Grund, dass das Brantweinbrennen aus Runkelrüben, besonders wenn solches in den Städten nachgelassen werden sollte, einen bedeutenden Nachtheil für das Accise Interesse zur Folge haben würde; allein dieser Ausfall wird nicht allein in der Folge, wenn die Zuckerfabricazion in der Art gelingen sollte, dass dafür kein Geld mehr aus dem Lande gehen dürfte, reichlich gedeckt, sondern es werden auch jetzt schon, entweder durch Erhebung solcher Thorgefälle von den Runkelrüben, welche dem auszumittelnden Gehalte derselben an Syrup, Zucker und Brantwein angemessen sind, oder durch Besteuerung des Rübenbaues selbst, Maassregeln ergriffen werden können, ein Minus in den Staats-Einkünften zu verhüten, ohne die Städte von der Bereitung des Rohzuckers, des Syrups und des Brantweins aus Runkelrüben auszuschliessen. In den Städten wird bei weitem der mehrste Brantwein fabricirt und sie können also auch, durch die Anwendung der Runkelrüben dazu, die grösste Getreide-Ersparniss machen. Ackerbau und Viehzucht der Städte, deren noch sehr viele ihre Hauptnahrung daraus ziehen, können durch die uneingeschränkte Benutzung der Runkelrüben sehr gehoben werden, und es würde nicht allein dem Staats-Interesse entgegen, sondern auch unbillig gegen die Städte seyn, sie von den Vortheilen dieser neuen Production und Fabrication keinen Theil nehmen lassen zu wollen, besonders da bisher das Brantweinbrennen aus allen Arten dazu sich schickenden Dinge erlaubt war, Essig aber auf dem platten Lande gar nicht fabricirt werden konnte, so dass dieses Product der Runkelrübe ohne Theilnahme der Städte gar nicht benutzt werden würde. Endlich ist diese ganze Sache noch in ihrer Kindheit und kann nur durch Privat-Industrie zur vollkommenen Reife gebracht werden, und dazu finden sich nur in den Städten unternehmende und bemittelte Leute in gehöriger Anzahl, worunter besonders von den Entreprenneurs der Zuckerfabriken vorzüglich im Anfange das mehrste zu erwarten ist. Ohne Concur-

renz der Städte dürfte also die Sache entweder gar nicht, oder nicht im vollkommensten Maasse, oder doch nur weit später zu Stande kommen. Ueberhaupt, so wichtig es für den Staat, besonders unter den jetzigen Umständen ist, seine Einkünfte eher zu vermehren als zu vermindern, so muss man doch nie aus dem Auge verlieren, dass die Abgaben nur zur Erhaltung der Sicherheit und des Flors des Staats erhoben werden, und dass sie also mit Weisheit so vertheilt werden müssen, dass um ihrer Erhebung willen kein Gewerbe, woraus irgend ein Vortheil für den Staat erwachsen kann, ganz unbenutzt bleibe oder nicht bis zu dem Grade benutzt werde, dessen es überhaupt fähig ist. Ganz vorzüglich aber muss dieser Grundsatz bey ganz neuen Erwerbszweigen seine Anwendung finden, da dazu noch eher Aufmunterungen bewilligt werden müssen.

In Erwägung alles dessen genehmigen Se. Maj. die drey ersten Vorschläge des General Directorio, wornach

1) durch die Commission eine deutliche und vollständige Nachricht von dem bisher bey der Syrup-, Zucker-, Brantwein- und Essig Fabrication ausfindig gemachten zweckmässigsten Verfahren ausgearbeitet und zur Belehrung des Publicums öffentlich bekannt gemacht,

2) die Bereitung des Syrups und des Rohzuckers aus Runkelrüben ingleichen des Brantweinbrennens aus den Abgängen in Ansehung der zu letzteren überhaupt berechtigten Guthsbesitzer, Beamten und Erbpächter in den bisherigen Gränzen ihrer Befugniss für ein ganz freyes an keine Concessions Ertheilung gebundenes Gewerbe erklärt, und dessen Betrieb auf dem Grund jener Nachricht empfohlen, ausserdem aber

3) dem platten Lande, nur die eigene Consumtion an selbst gewonnenen Syrup und Rohzucker gestattet, der Verkauf an andere auf dem platten Lande aber untersagt, und das Raffiniren des Rohzuckers den Städten auf dem bisherigen Fuss privatim überlassen werden solle.

Ausserdem aber soll

4) auch in den Städten der Anbau der Runkelrüben und die Bereitung des Syrups, Rohzuckers, Brantweins und Essigs oder was sonst daraus gezogen werden kann, verstattet, das General-Directorium aber bemühet seyn, die Grundsätze, wie dieses neue städtische Gewerbe, ohne Verlust an den bisherigen Staats-Einkünften, in den Gang gebracht werden könne, auszumitteln, und die etwa nöthigen Veränderungen in den Abgaben vorzuschlagen. Dabey wird

5) darauf mit Rücksicht zu nehmen seyn, dass über die Vortheile, welche allein das Brantweinbrennen gewährt, die mit mehreren Umständen verknüpfte Fabrication des Syrups und Rohzuckers nicht vernachlässigt, solche vielmehr als die Hauptsache, allenfalls durch besondere Aufmunterungen, wozu schon eine richtige Vertheilung der Abgaben dienen kann, befördert werde. Endlich

6) haben Se. Maj. um diese wichtige Angelegenheit desto eher in den Gang zu bringen und derselben hinderliche Vorurtheile zu zerstreuen, die Methode der Zuckerbereitung möglichst zu vervollkommnen und dem Publico Gelegenheit zu geben, die dazu nöthigen Anstalten kennen zu lernen, beschlossen, eine kleine Fabrik auf Königliche Kosten etabliren zu lassen. Die

Gebäude des Berg-Amts Alvensleben scheinen dazu am besten und mit dem mindesten Kosten-Aufwand benutzt werden zu können, und würde es dieser Anlage sehr zu statten kommen, dass die Runkelrüben in dortiger Gegend schon selbst in Ansehung der Bereitung des Syrups daraus bekannt und häufig gebaut sind. Die Direction dieser Fabrik soll unter Aufsicht des Geheimen Finanz-Rath Gerhard dem Director Achard aufgetragen und diesem ein Controlleur zur Seite gesetzt werden, das General Directorium aber soll den Plan und den Kosten-Anschlag dazu nebst dem Etat aus dem gegebenen Gesichtspunct bearbeiten lassen, dass es hierbey nicht auf eine bleibende Anstalt für Seiner Königl. Majestät Rechnung, sondern nur auf einen fortzusetzenden grossen Versuch zu Beförderung der Sache ankomme. Hierdurch und durch die hoffentlich nicht entstehenden wetteifernden Bemühungen der Privat-Personen werden Sr. Maj. erst in den Stand gesetzt werden, den ganzen Werth der Achardschen Entdeckung in Beziehung auf den practischen Nutzen für den Staat zu würdigen, und dem Achard eine seinen Verdiensten angemessene Belohnung zu bestimmen. Bis dahin werden Allerhöchstderselbe ihm, zu seinem bisherigen Gehalte und Pensionen, über deren Betrag Sie eine vollständige Anzeige erwarten, eine ansehnliche Zulage bewilligen, damit er sich diesem Geschäfte ausschliesslich widmen könne.

Hiernach hat das General Directorium den Achard auf dessen einliegende Vorstellung vorläufig zu bescheiden und wegen des geforderten Ersatzes der auf die Versuche gewendeten Kosten, dessen Liquidation zu verlangen und einzureichen, sonst aber überall das weiter Erforderliche in Gemässheit zu veranlassen.

Potsdam den 28. November 1799.

Fr. Wilhelm.

---

75. An Dasselbe.

Gewerbe und Handel.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte des General-Directorii vom 29. vor. M. die Beschwerden der hiesigen Baumwollen-Waaren-Fabrikanten über den Eingang fremder Baumwollen-Waaren und die dadurch bewirkte Verminderung ihres Absatzes ersehen, zugleich aber auch vernommen, dass manche Artikel der einländischen Fabrikation den englischen nicht allein in der Güte sondern auch dem Preise nach nachstehen. Sollte der Eingang der letzteren g a n z untersagt werden, so besorgen Allerhöchstdieselben, dass die Fabrikanten sich nicht weiter beeifern würden, den Grad der Vollkommenheit zu erreichen, bis zu welchem es die englischen gebracht haben. In dieser Rücksicht wollen Se. Maj. die Einbringung dieser sorgfältig zu besimmenden Artikel noch nicht ganz verbieten, sondern nur die Erhöhung des Importes, allenfalls bis zu 20 pr. C. gestatten. Dieses muss den Fabrikanten mit dem Anhange bekannt gemacht werden, dass, sobald sie durch ihren Fleiss und Geschicklichkeit sie eben so gut wie die englischen verfertigen würden, deren Eingang ganz verboten werden solle. Dagegen genehmigen Allerhöchstdieselben, dass 1) alle übrige fremde baumwollene Waaren, sowie auch sämmtliche Seidenwaaren in

den gesammten Provinzen diesseits der Weser, also mit Inbegriff von Ost- West- Neu-Ost und Südpreussen zur inneren Consumtion gänzlich verboten werden sollen, 2) auch der Handel mit diesen ad 1) benannten Waaren auf den Frankfurter Messen in eben dem Masse, jedoch zeitig genug vorher, untersagt werden soll, als solches in Betreff der Sammte und Tressen bereits stattfindet.

Berlin den 5. Decbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

76. An das General-Directorium und den Grosskanzler v. Goldbeck.

Förderung der Gemeinheitstheilungen.

Se. Königl. Maj. haben bemerkt, dass die Aufhebung der Gemeinheiten, so allgemein auch der Nutzen derselben anerkannt worden ist, seit einiger Zeit ganz ins Stocken geräth. Die bei dem Anfange dieses Geschäfts aus Mangel an Erfahrungen entsprungenen, selbst in die Gesetzgebung übergegangenen Fehler, wodurch zu häufigen nicht ungegründeten Beschwerden über Verletzung, über die lange Dauer des Verfahrens, und über unerschwingliche Kosten besonders den Dorfgemeinden und Bürgerschaften Anlass gegeben worden, mögen wohl das Meiste dazu beigetragen haben, dass diese Massregel der grossen Erwartung, die man sich mit Recht davon versprach, nicht entsprochen hat und noch gegenwärtig so viel, fast unübersteigliche Hindernisse findet. Diese Fehler muss aber die Erfahrung kennen gelernt haben, und daher werden auch die Mittel, solche zu verbessern, nicht unbekannt geblieben sein. Sr. Maj., denen an der Beförderung dieser grossen Angelegenheit Alles gelegen ist, befehlen daher dem General-Directorio und dem Grosskanzler v. Goldbeck, solche gemeinschaftlich in reifliche Erwägung zu nehmen und Höchstdenenselben gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Berlin den 10. Dezbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

77. An den Minister Frhrrn. v. Schrötter.

Ablösung von Naturaldiensten und Gemeinheitstheilungen.

Die aus Eurem Bericht vom 12. vor. M. ersehenen ernstlichen Bemühungen, die Abschaffung des Schaarwerks in den Alt-Preussischen Domainen nach dem von dem Etats-Minister v. Voss in Pommern gegebenen Beyspiele einzuleiten, haben Meinen vollkommensten Beyfall, weshalb Ich Euch auch auftrage, den Praesidiis der dortigen Kammern und besonders dem West-Preussischen Kammer-Präsidenten von Auerswaldt, für die Euch dabey geleistete thätige Unterstützung Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Die dabey von dem Pommerschen Plane gemachten Abweichungen werden durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Preussen gerechtfertigt und gebe Ich Euch daher bloss über folgende besondere Anträge Meinen Entschluss zu erkennen:

1. Was die Vollendung der wie Ich sehe dorten schon grössten Theils vorgenommenen Gemeinheits-Auseinandersetzungen betrifft; so ist dieser Gegenstand für sämmtliche übrige Provinzen, die zum Theil noch sehr damit zurück

sind, nicht minder wichtig. Ich habe daher das General-Directorium und den Grosskanzler von Goldbeck dato aufgefordert, solchen vorzüglich zu behertzigen und Mir Vorschläge zu thun, wie diese so sehr erspriessliche Sache, mit Vermeidung der durch die Erfahrung kenntlich gemachten Fehler der ersten Einleitung und Hinwegschaffung der dagegen obwaltenden Hindernisse, von neuem in den Gang gebracht werden können. Der Vorschlag des Präsidenten von Auerswaldt verdient dabey sehr berücksichtigt zu werden und überlasse Ich es daher Euch, solchen dem General-Directorio mitzutheilen.

2. Genehmige Ich es, dass nach dem Locale der Alt-Preussischen Provinzen, die erbliche und eigenthümliche Ueberlassung der Bauerhöfe, von der Aufhebung des Schaarwerks ganz getrennt, und mit der erstern nur da verfahren werde, wo einzelne Dorfschaften besonders darauf antragen.

3. Bewillige Ich die Ueberschüsse der Dienstbefreyungs-Gelder, die Erbstands-Gelder von den in Erbpacht auszuthuenden Vorwerkern, und die Gelder so etwa aufkommen mögten, wenn schon jetzt Bauerhöfe eigenthümlich ausgethan würden, zum Fonds, woraus sämmtliche Kosten zu bestreiten, welche die Regulirung der ganzen Schaarwerks-Angelegenheit in den Domainen, mit allen damit wesentlich in Verbindung stehenden Geschäften erfordern werden.

4. Approbire Ich es, dass in den mit den Unterthanen abzuschliessenden Verhandlungen, die alternative Bestimmung der Strafe der Exmission oder der Rückkehr zum Schaarwerk auf ein Jahr für diejenigen, welche über ein Vierteljahr mit dem Schaarwerks-Zinsen im Rückstand bleiben, übernommen werden könne.

Im übrigen, und da Ihr auch dem General-Directorio Eure Verhandlungen in dieser Angelegenheit bereits mitgetheilt habt, überlasse Ich Euch die fernerweiten zweckdienlichen Verfügungen.

Berlin den 10. December 1799.

Fr. Wilhelm.

---

78. An das General-Directorium.

Wegen Ablösung des Garbenzehnts.

. . . . Mehr noch als die Aufhebung der Dienste zu Westerhausen, Warmstedt und Weddersleben betrifft, liegt Sr. Maj. die Befreiung von den Garbenzehnten in diesen Gemeinden am Herzen, weil Sie die Nachtheile, welche daraus für die Zehntpflichtigen entstehen, aus den vielfältig darüber geführten Beschwerden kennen gelernt haben und Sich nicht überzeugen können, dass die Aemter bei einer guten Wirthschaft ihren Bedarf an Stroh nicht selbst sollten gewinnen, oder den Abgang desselben auf andere Weise ersetzen können. Wenigstens ist so viel klar, dass, wenn die Aemter ohne fremdes Stroh den benöthigten Dünger nicht erhalten können, es den Unterthanen noch mehr daran fehlen müsse, wenn sie sogar noch von ihrem Stroh-Gewinnst den Zehnten abgeben sollen. Den Zehnten blos der einen Gemeinde zu erlassen und bei den beiden übrigen beizubehalten, würde freilich eine schädliche Eifersucht erregen, dagegen aber befehlen Se. Maj. dem General-Directorio nochmals, aufs gründlichste prüfen zu lassen, ob das Amt von den Unterthanen für

sämmtliche drei Zehnten schlechterdings nicht entschädigt, solche den Unterthanen in Zeitpacht überlassen oder die Last der letzteren wenigstens durch eine fixirte Natural-Abgabe gemildert werden könne. etc.

Berlin den 26. Decbr. 1799.

Fr. Wilhelm.

---

79. An den Minister v. Struensee.

Ueber wünschenswerthe Veränderungen in der Pflege der Gewerbe.

. . . . Ueberhaupt will Ich Euch bei dieser Gelegenheit und auf Eure beiden unter dem 22. vor. M. über verschiedene Vorschläge zur Beförderung des Flors der einheimischen Fabriken erstatteten Gutachten nicht verhalten, dass Ich, so sehr Ich auch von der Güte des in Meinen Staaten angenommenen, auf Manufacturen sich stützenden Ackersystems an und für sich innig überzeugt bin, dennoch die Nothwendigkeit und den Nutzen davon nicht einsehe, dass so grosse Summen auf Fabriken des Luxus und der Mode, wozu das rohe Materiale nicht im Lande producirt wird, verwendet werden und noch immerfort verwendet werden sollen, während man den Leinen- und Wollen-Manufacturen und Fabriken, wozu das Land das Materiale in hinreichender Menge und Güthe entweder schon liefert, oder doch noch liefern kann, nur eine sehr geringe oder gar keine Unterstützung zufliessen lässt. Wenn sie derselben auch nicht, wenigstens nicht in einem so hohen Grade bedürfen, so ist dies desto besser, sie können und müssen aber noch sehr erweitert und vervollkommnet werden, da das Land den doppelten Nutzen hat, dass sie nicht blos, wie jene, den Geld-Umlauf befördern und vermehren, sondern auch mehr direct auf die Vermehrung der Production und des National-Vermögens wirken, weniger von der Unbeständigkeit der Moden abhängen und nicht so vielen Unfällen, deren Abwendung ausser den Gränzen der Staatsgewalt ist, unterworfen sind. Ich will damit keineswegs sagen, dass Ihr plötzlich das bisherige System verändern und die Seiden- und Wollen-Manufakturen ganz ihrem eigenen Schicksal überlassen solltet, vielmehr sehe Ich den grossen Nachtheil, welche die schnelle Umwälzung des bisherigen Systems haben würde, sehr wohl ein; aber allmählig denselben eine andere Meinen Absichten entsprechende Richtung zu geben, davon erwarte Ich, wenn gleich langsam, dennoch desto zuverlässiger, die glücklichsten Folgen. Eure Einsichten, Erfahrung und Scharfblick werden hierzu die glücklichsten Mittel zu rechter Zeit auffinden lassen und von Eurem Diensteifer erwarte Ich, dass Ihr solche in Anwendung bringen und Mir bey Gelegenheit darüber Vorschläge thun werdet.

Berlin den 2. Januar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

80. An sämmtliche Kammern und Landes-Justiz-Collegia, mit Ausschluss von Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen.

Förderung der Gemeinheitstheilungen.

Da Wir Allerhöchstselbst bemerkt haben, dass die Aufhebung der Gemeinheiten, so allgemein auch der grosse Nutzen derselben anerkannt worden,

seit einiger Zeit nur langsamen Schrittes fortgeht und deshalb Unserm General-Directorio und Grosskanzler mittelst Kabinets-Ordre vom 10. Dec. vor. Jahres die Beförderung dieser grossen Angelegenheit gemeinschaftlich in reifliche Erwägung zu nehmen befohlen haben: so werdet Ihr, um der landesväterlichen Absicht Unserer Allerhöchsten Person ein vollständiges Genüge zu leisten, hiermit angewiesen, ungesäumt eine summarische Nachweisung einzureichen:

1. Was bisher in dieser Angelegenheit durch Aufhebung vermischt gelegener Ländereien und Theilung von Gemeinweiden, Angern, Brüchern und Hutungen bereits geleistet sei;
2. was für, zu einer ferneren dergleichen Theilung und Ausgleichung nach ökonomischen Grundsätzen zur reellen Verbesserung der Cultur und Nutzung qualificirte Gegenstände und Districte in jeder Provinz sich noch befinden;
3. in Absicht welcher deshalb die commissarischen Untersuchungen bereits eröffnet oder noch rückständig und successive vorzunehmen sind;
4. was die Collegia und Commissionen bei den bisherigen Vorschriften, Instructionen und Verfahrungsarten für Fehler und Mängel bemerkt haben, welche der Erreichung der Absicht und dem Fortgange des Geschäfts hinderlich sind;
5. was für wirksame Massregeln zu nehmen, um jenen Mängeln und Fehlern fürs künftige abhelfliche Masse zu geben, und inwiefern die bisherigen Grundsätze deshalb abzuändern oder näher zu bestimmen sind.

Diese summarische Nachweisung habt Ihr nun so bald als möglich anhero zu befördern, darin alles aufzunehmen, was in vorstehenden Punkten nicht erwähnt, Euch aber im Laufe der Jahre bei Betreibung der Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Erfahrung gelehrt hat, und hiernächst alles mit Eurem Gutachten zu begleiten.

Berlin den 21. Januar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

81. An den Kriegsrath v. Fahrenheid zu Beynbehnen in Westpreussen.

Freiwillige Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Ich habe mit ganz besonderem Wohlgefallen aus Eurer Vorstellung vom 13. d. M. ersehen, dass Ihr nicht nur selbst die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf Euren Gütern für eine denselben unschädliche Wohlthat Eurer Unterthanen haltet, sondern auch diese für eine solche Wohlthat empfänglich sind. Durch das letztere, welches nur die Wirkung Eures klugen Benehmens sein kann, erwerbt Ihr Euch ein noch grösseres Verdienst, als durch das erstere; welches Ihr dadurch vollkommen machen könnet, dass Ihr in der Ausführung so allmählig und vorsichtig verfahren wollet, als es nicht nur Eure eigene, sondern auch Eurer Mitstände Verhältnisse erfordern. Ihr könnet Euch deswegen Meines aufrichtigen Dankes versichert halten. etc.

Berlin 27. Januar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

82. An das Auswärtige Departement.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. wollen den Landschaftsrath v. Hülsen auf Ahrensdorff bei Saalfeld in Ostpreussen und dessen beide Brüder, den v. Hülsen auf Wesselhöfen, wie den v. Hülsen auf Doesen, weil sie ihre Unterthanen auf ihren Gütern unentgeldlich theils schon freigelassen haben, theils noch freilassen wollen, zum öffentlichen Beweise der Allerhöchsten Gnade, mit Befreiung von Chargen und Stempel-Gebühren, in den Grafenstand erheben und befehlen dem Departement, in Gemässheit dessen die erforderlichen Ausfertigungen besorgen zu lassen.

Berlin 28. Januar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

83. An das General-Directorium.

Deckung von Sandschollen.

Se. Königl. Maj. haben aus dem mittelst Berichts des General-Directoriums vom 24. vor. M. eingesandten, hierbey zurückgehenden vier Aktenbänden über die Deckung der Sandschollen bei Tuchen, Amts Biesenthal ersehen, dass diese Angelegenheit, ungeachtet der rühmlichen Thätigkeit des Präsidenten v. Gerlach, hauptsächlich durch die von dem Forst-Departement unter seinem vorigen Chef in den Weg gelegten Hindernisse, und durch die vormals stattgefundene, verzögernde schriftliche Correspondenz zwischen dem Provinzial- und dem Forstdepartement, auf eine kaum glaubliche Weise zum grössten Schaden der Unterthanen und des Domaine-Interesses verschleppt worden. Bei der neuen, dem Forstdepartement gegebenen Einrichtung und bei der befohlenen mündlichen Conferenz zwischen demselben und den Provinzial-Departements, werden nun wohl, wie Se. Maj. hoffen wollen, dergleichen unverantwortliche Zögerungen nicht mehr vorkommen; dieser Vorgang aber bestätigt, wie nothwendig es sei, dass auf die deshalb gegebenen Befehle mit der grössten Strenge gehalten werde. Se. Maj. wollen dies daher dem General-Directorio hiermit wiederholentlich zur angelegentlichsten Pflicht machen, und dasselbe überdem auffordern, zu Vermeidung ähnlicher nachtheiligen Folgen, die aus den differenten Meinungen der verschiedenen Sachverständigen über die zweckmässigste Methode, die Sandschollen zu decken, entstehen können, diese Angelegenheit überhaupt in reifliche Erwägung zu ziehen, die Grundsätze des Verfahrens ausführlich und gründlich zu bestimmen und die Verpflichtungen der verschiedenen dabei concurrirenden Behörden festzusetzen, damit nicht erst in jedem einzelnen Falle darüber gestritten werden dürfe.

Berlin den 29. Januar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

84. An das General-Directorium.

Seidenbau.

Se. Königl. Maj. approbiren den von dem General-Directorio in dem Bericht vom 14. d. Mon. aufgestellten Grundsatz, dass von der Maulbeer-Baumzucht und der Seidenkultur aller Zwang möglichst zu entfernen und darauf zu sehen sei, dass der Besitz der Maulbeerbaum-Pflanzungen mit den Seidenbau-Etablissements zu verbinden sei. Die zu dem Ende gemachten Vorschläge, wonach

1) alle neuen Pachtbedingungen zu Anlegung neuer Maulbeerbaumpflanzungen unterbleiben;
2) auch die gegenwärtig bestehenden kontraktmässigen, darauf Bezug habenden Pachtbedingungen mit Einverständniss des General-Fabriken-Departements, in jedem zur Sprache kommenden Fall, entweder, wenn die ökonomische Unmöglichkeit der Erfüllung nachgewiesen wird, ganz zurückgenommen oder doch nach den Umständen so modificirt werden sollen, dass daraus für die übrigen wichtigeren Zweige der Landwirthschaft kein Nachtheil erwachse;
3) sorgfältig jede schickliche Gelegenheit benutzt werden soll, zur Ausführung solcher Bedingungen freiwillige Unternehmer zu erhalten und daher jedem durch eine solche Bedingung vinculirten Beamten oder Grundbesitzer nachzulassen, sich davon los zu machen, wenn er zu deren Uebernahme einen andern freiwilligen Entreprenneur ausfindig und namhaft machen kann;

scheinen Allerhöchstdemselben vollkommen zweckmässig, wenn in dem Falle ad 2) noch dafür gesorgt wird, dass sowohl Zeit- als Erbpächter für die ihnen in Hinsicht dieser Bedingung eingeräumten Vortheile eine anderweite angemessene Entschädigung geben. Se. Maj. authorisiren daher das General-Directorium, hiernach in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin 20. Februar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

85. An den Kammerpräsidenten v. Auerswald zu Marienwerder.

Unterricht in veredelter Schafzucht.

Der Generalpächter des Amtes Petersberg, Magdeburgschen Kammer-Departements, Oberamtmann Fink hat kürzlich, mit Approbation Unseres General-Directorii, eine Schäfer-Schule einzurichten übernommen, worin derselbe, in Absicht der Verfahrungsweise bei Veredlung der Schäfereien durch Spanische Schafe, nicht allein aus dortiger Provinz jährlich zwölf Schäfern oder erfahrene Schafknechten, sondern auch aus anderen Provinzen jährlich einem Schäfer auf ein oder zwei Jahre praktischen Unterricht zu ertheilen sich erboten.

Da sich nun von dieser Unterrichts-Anstalt viel Nutzen erwarten lässt, indem sich der p. Fink durch vorzügliche Kenntnisse in dieser Wirthschafts-Branche auszeichnet, so wird Euch hierdurch aufgetragen, Euch mit dem p. Fink, dessem Erbieten gemäss, wegen der Annahme eines Schäfers aus

dortigem Kammer-Departement in Correspondenz zu setzen, die Bedingungen wegen der Unterhaltungskosten während ein oder zwei Jahren seines Aufenthaltes auf dem Amte zu verabreden und von dem Resultat, mit pflichtmässigen Vorschlägen, welchen Gebrauch Ihr von solchen ausgelernten Schäfern machen wollt, zur weiteren Veranlassung zu berichten. Natürlich versteht es sich von selbst, dass wenn ein Schäfer ausgelernt ist, Ihr einen andern hinschicken könnt.

Berlin den 23. Februar 1800.

Fr. Wilhelm.

---

86. An den Staatsminister Frhrn. v. d. Recke.

Einstehen von Gutsunterthanen für ihren Grundherrn.

Aus der Anlage werdet Ihr ersehen, dass die sämmtlichen Gräflich Stillfried'schen Unterthanen aus den Herrschaften Neurode und Ludwigsdorf, um nur ihren Grundherrn, dessen Familie seit 300 Jahren ihre Grundherrschaft gewesen, zu behalten, sich erboten haben, Einer für Alle und Alle für Einen, für den auszumittelnden wahren Werth beider Herrschaften zu haften, solche durch einen von ihnen zu setzenden Administrator zu bewirthschaften, bis solche ohne Nachtheil der Gläubiger ihren Gutsherrn zur eigenen Administration wieder übergeben werden können, und sich darüber mit den Hypothekengläubigern zu vereinigen. Ich habe die hier anwesenden Deputirten dieser guten Unterthanen selbst gesprochen und mich von der Reinheit ihrer Absichten völlig überzeugt. Es ist ein schönes Beispiel wechselseitiger Liebe und Treue zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen und Ich freue Mich darüber um so herzlicher, je seltener es ist. Ich trage Euch daher auf, sowohl in Eurer Eigenschaft als Justizminister des Schlesischen Departements, als in Eurer Qualität als Commissarius bei der Schlesischen General-Landschaft, alles mögliche anzuwenden, damit der Graf Stillfried auf die von seinen Unterthanen vorgeschlagene Weise im Besitz der beiden vorgenannten Herrschaften erhalten und mit seinen Gläubigern in dieser Art arrangirt werde. Euer stets reger Eifer für alles, was gerecht und edel ist, lässt Mich an einem glücklichen Erfolg nicht zweifeln.

Berlin, 15. März 1800.

Fr. Wilhelm.

---

87. An die Deputirten der Unterthanen aus der Herrschaft Neurode und Ludwigsdorf, den Kretschmer Joseph Bürger und den Freigärtner Anton Büttner, hier.

Dieselbe Sache.

Die sämmtlichen Unterthanen des Grafen Stillfried aus der Herrschaft pp. haben durch die von denselben seinen Gläubigern angebotene Bürgschaft einen seltenen Beweis der Treue, Liebe und Dankbarkeit für die von seinen Vorfahren empfangenen Wohlthaten gegeben, die denselben eben so sehr als ihrer Grundherrschaft zur Ehre gereicht. Ich habe Euch darüber schon mündlich Meine herzliche Freude zu erkennen gegeben und wiederhole es jetzt schrift-

lich, indem Ich Euch zugleich benachrichtige, dass Ich dem Staatsminister Frhrn. v. d. Reck dato den Auftrag ertheilt habe, alles Mögliche anzuwenden, damit Euch Eure Grundherrschaft erhalten und von dieser Eure treue Anhänglichkeit durch gleiche Liebe und Fürsorge vergolten werden, womit seine Vorfahren Euch und Eure Voreltern an sein Haus gekettet haben. Hinterbringt dies Euren zahlreichen Mit-Unterthanen, die Euch sendeten und seid ihnen die Dollmetscher Meiner Liebe und Gnade, so wie Ihr es von ihren redlichen Gesinnungen gewesen seid Eurem gnädigen Könige

Berlin den 15. März 1800.

Fr. Wilhelm.

88. An das General-Directorium.

Massregeln zur Förderung veredelter Schafzucht.

Se. Königl. Maj. approbiren nach dem Berichte des Generaldirectoriums vom 18. d. M., dass denjenigen Beamten und Gutsbesitzern im Hohensteinschen, die ihre Schäfereien veredelt haben, oder veredeln werden, in den nächsten 10 Jahren von Trinitatis 1800—1810 nachgelassen werden könne, auf Pässe der Kammern die Quantität veredelter Wolle, die einer von seinen Schafen gewonnen hat und wofür er in der Grafschaft selbst keinen Absatz findet, ins Ausland verkaufen zu dürfen. Allerhöchstdieselben haben indessen vernommen, dass auch in andern Provinzen die Veredlung der Schäfereien dadurch zurückgehalten oder erschwert werde, dass nur den Fabrikanten der Ankauf der Wolle erlaubt ist, indem die geringere Anzahl der feinen Tuchfabrikanten im Grossen die Conkurrenz der kleineren Fabrikanten im Einkauf zu hindern wisse und sich dadurch in den Stand setze, die Preise der veredelten Wolle so niederzudrücken, dass der Landmann darin kaum den Ersatz für die auf Veredlung der Schäfereien zu verwendeten Kosten, viel weniger aber eine Belohnung für die Mühe und einen Gewinn für das übernommene Risiko erhalten könne. Um diesem Monopol, welches es der That nach wirklich ist, entgegen zu wirken, darf nun zwar die Ausfuhr der veredelten Wollen nicht allgemein frei gegeben werden, weil darunter die National-Industrie leiden würde, dagegen aber würde die Gestattung eines Zwischenhandels nicht allein dem Landmann vortheilhaft, sondern auch vielleicht dem kleinen Fabrikanten von Nutzen sein. Se. Maj. befehlen daher dem General-Directorio, dieses in nähere Erwägung zu ziehen und gutachtlich darüber zu berichten.

Berlin den 28. März 1800.

Fr. Wilhelm.

89. An den Minister v. Voss.

Südpreussische Kolonisation.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 10. d. M. und den damit eingereichten beiden Tableaux ersehen, dass bereits 445 Familien mit ländlichen Colonisten-Etablissements in Südpreussen versehen sind, auch sich schon wieder eine nicht unbeträchtliche Anzahl Ausländer gemeldet haben. Um deren Etablissement

nun so bald als möglich zu bewirken, autorisire Ich Euch hierdurch, eine Summe von 50/m bis 60/m Thlr. beim diesjährigen Meliorationsplan in Antrag bringen zu dürfen, und da Eure Erwartung in Ansehung mehrerer Ankömmlinge sich schon bestätigen und daher die Ausarbeitung eines festen Kolonisations-Systems um so dringender wird, damit die Leute nicht unvermuthet kommen und wegen ihrer Unterbringung Verlegenheit erzeugen, so sehe Ich demselben, zugleich mit einem Geldbewilligungs-Antrage entgegen, wünsche auch jetzt und künftig die Seelenzahl der etablirten Familien zu erfahren und will Euch überall hiernach die weiter nöthige Verfügung überlassen.

Berlin 19. April 1800.

Fr. Wilhelm.

---

90. An die Gutsbesitzer der Altmark.

Verbot der Weizenausfuhr.

Se. Königl. Maj. lassen den Gutsbesitzern der Altmark auf deren Vorstellung vom 12. d. die Versicherung ertheilen, dass Allerhöchstdieselben bei dem jetzt bestehenden Weizenausfuhrverbot keine andere Absicht haben, als das Land gegen eigenen Mangel und gegen eine grössere Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse sicher zu stellen. Um diese Absicht zu erreichen, dürfen Sie nicht eine jede Provinz nach ihren individuellen Verhältnissen betrachten, sondern müssen Sie auf das Ganze sehen; dieses aber werden Sie stets mit unverwandtem Blick verfolgen, und wenn günstigere Umstände, wozu aber jetzt nur noch entfernte Aussichten vorhanden sind, eintreten, aus eigenem Antrieb die Ausfuhr des Getreideüberschusses freigeben.

Potsdam den 21. April 1800.

Fr. Wilhelm.

---

91. An das General-Directorium und das Justiz-Departement.

Kultivirung wüster Feldmarken.

Se. Königl. Maj. finden sich durch die anliegende Vorstellung der Hass, Mitteldorff und Consorten aus Rochau veranlasst, dem General-Directorio und Justiz-Departement hiermit aufzutragen, nicht nur das Gesuch der Supplicanten um Ertheilung der angeblich zu dem ehemaligen Dorfe Weissenhagen gehörigen, in der Folge aber von der Schwarzenhagener Gemeinde eigenmächtig in Besitz genommenen wüsten Feldmarken näher zu prüfen und Allerhöchstdenenselben über die Bewandniss der Sache Bericht zu erstatten, sondern auch, dafern noch mehrere dergleichen wüste Feldmarken in den Marken und in Pommern schlecht benutzt werden sollten, davon überhaupt genauere Erkundigung einzuziehen und auf die Verbesserung solcher Ländereien gehörig Bedacht zu nehmen.

Potsdam den 18. Mai 1800.

Fr. Wilhelm.

---

92. An den Chur-Hannoverschen Leibarzt Herrn Dr. Thaer zu Celle.

Betreffend die Schrift Thaer's über englische Landwirthschaft.

Ich habe Ihr Schreiben vom 4. d. M. nebst der Fortsetzung Ihrer Schrift über englische Landwirthschaft erhalten und finde das Interesse, welches Sie durch letztere bei mir erregen, so angenehm, dass Ich nicht unterlassen kann, Ihnen für deren Mittheilung ganz besonders zu danken. Ich freue mich, einen so wichtigen Gegenstand auf eine so geschickte Weise behandelt und dadurch für die Sache selbst so viel gewonnen zu sehen. Beikommende Medaille möge Ihnen die grosse Zufriedenheit verbürgen, womit Ich Ihre Arbeit aufgenommen habe.

Charlottenburg 19. Juni 1800.

Fr. Wilhelm.

93. An die Vorsteher der Schlesischen Gebirgs-Zuckerraffinerie zu Hirschberg.

Rübenzuckerfabrikation.

Der von den Vorstehern der Schlesischen Gebirgs-Zuckerraffinerie Mir unterm 30. vor. Mon. überreichte, aus Runkelrüben verfertigte Huth Zucker ist wirklich so schön an Geschmack und äusserem Ansehen, als der Indische raffinirte Zucker nur immer sein kann und übertrifft alle bisher gelieferten Proben von Runckelrübenzucker. Ich habe Mich nicht allein über dieses schöne Produkt, sondern auch besonders darüber gefreut, dass die Vorsteher dieser Raffinerie aus eigenem patriotischen Antrieb zur Beförderung und Vervollkommnung dieser so ungemein wichtigen Erfindung einen so rühmlichen Fleiss angewendet haben. Ich gebe denselben deswegen gern Meine Höchste Zufriedenheit und Meinen Dank zu erkennen und füge zum immerwährenden Beweise desselben beikommende, auf Meinen Befehl in Gold geprägte Medaille zur Belohnung des Kunstfleisses bei, mit der Versicherung, dass Ich eine so nützliche Societät, als die welche zu der Schlesischen Gebirgsraffinerie verbunden ist, jederzeit in Meinen Schutz nehmen werde.

Charlottenburg 19. Juni 1800.

Fr. Wilhelm.

94. An den Director Achard.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. zweifeln um so weniger an den, nach der Anzeige des Director Achard vom 15. d. M. anderwärts gemachten glücklichen Versuchen, Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, als Höchstdenselben selbst von der Gebirgs-Raffinerie zu Hirschberg einen Huth nach der beykommenden Probe so schönen Runkelrübenzuckers erhalten haben, wie Sie ihn nach den bisherigen von dem Director Achard gelieferten, dahinter weit zurückbleibenden Sorten, kaum hoffen konnten. Alle diese Versuche setzen es aber noch nicht ausser Zweifel, ob diese Fabrication mit Vortheil werde im Grossen betrieben werden können und am wenigsten sind die Resultate der Achard'schen Versuche bis jetzt von der Art, dass sie Gewissheit hierüber verbreiten könnten.

Derselbe muss sich daher alles ferneren Supplicirens um Auszahlung der verheissenen Belohnung ganz oder zum Theil so lange enthalten, bis er befriedigende Resultate geliefert haben wird, und es mit Dank anerkennen, dass er durch ein sehr ansehnliches Jahrgehalt und einen ansehnlichen Geldzuschuss in den Stand gesetzt worden, seine Versuche mit dem besten Erfolge fortzusetzen.

Charlottenburg den 21. Juni 1800.

Fr. Wilhelm.

95. An das General-Directorium.

Dieselbe Sache.

Se. Königl. Maj. übersenden dem General-Directorium in der Anlage eine Probe des von der Schlesischen Gebirgs Zucker Raffinerie in einem ganzen Huthe eingereichten Runkelrüben Zuckers von einer so vorzüglichen Güte, wie man sie nach den bisherigen Versuchen kaum hoffen durfte. In der festen Ueberzeugung, dass das General Directorium mit dem wärmsten Eifer die Beförderung dieses neuen und wichtigen Zweiges der inländischen Kultur und Fabrication sich angelegen seyn lasse, tragen Allerhöchstdieselben demselben auf, über die von jener Raffinerie befolgte Methode, über die dabey aufgelaufenen Kosten, und alles übrige was dazu beytragen kann die Frage aufzuklären, ob diese Fabrikation im Grossen mit Vortheil werde zu betreiben seyn, die gründlichste Erkundigung einzuziehen, und von diesen Nachrichten den zweckdienlichsten Gebrauch zu machen.

Charlottenburg den 21. Juni 1800.

Fr. Wilhelm.

96. An die Westpreussische Cammer-Deputation zu Bromberg.

Verbesserung der Schafzucht.

. . . Ihr müsst es bei Vertheilung der Fink'schen Druckschrift über die Verbesserung der Schafzucht nicht bewenden lassen, sondern Euer beständiges Augenmerk auf diesen wichtigen Punkt der Oekonomie und Staatswirthschaft richten, die Beamten dabei beobachten, ob sie, und welche unter ihnen, vorzüglich guten Willen haben, sich mit der rechten Behandlungsart der Schafe nach Anleitung der Finkschen Schrift bekannter zu machen, und mit welchem Erfolg solches von ihnen geschieht; worüber Wir jährlich Euren Bericht erwarten. etc.

Berlin den 2. Juli 1800.

Fr. Wilhelm.

97. An das General-Directorium.

Zur Sache der in Kultur genommenen wüsten Feldmarken.

Se. Königl. Majestät haben Sich, auf Veranlassung der anliegenden Beschwerde des v. Putlitz, aus den bei der Kammer-Justiz-Deputation verhandelten Akten unterrichten lassen, dass der Vater des Supplicanten die Feldmark

Laascke wirklich mit unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung Ao. 1753 angebauet und mit Unterthanen besetzt habe, nachdem die damahlige Immediat-Etablissements-Commission untersucht und befunden hatte, dass die Gemeinde zu Lockstaedt ihre catastrirten Grundstücke auf der zu ihrem Dorfe gehörigen Feldmark habe. Allerhöchstdenenselben ist es dabey zwar nicht entgangen, dass bey dieser commissarischen Untersuchung die gesetzliche Form nicht strenge beobachtet worden, allein theils ist solches auch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten, wohin das Retablissement durch den Krieg und andere Unglücks-Fälle wüste gewordner Feldmarken und eingegangener Dörfer gehört, so genau nicht zu nehmen, weil sonst die traurigen Folgen allgemeiner Landesverheerungen, die eine weise und landesväterliche Regierung in glücklichen Zeiten zu vertilgen bemüht seyn muss, verewigt werden würden, andern Theils muss die landesherrliche Autorität in den zum gemeinen Besten getroffenen Einrichtungen zu allen Zeiten respectirt und keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden. In diesem Betracht können und werden Sr. Maj. nie zugeben, dass eine wieder angebaute und mit Unterthanen unter landesherrlicher Genehmigung besetzte Feldmark, den angeblich durch Verjährung erworbenen Huthungs- und dergleichen Befugnissen benachbarter Dorfschaften wieder Preis gegeben werde, da Sie vielmehr Selbst darauf bedacht sind, solche noch jetzt unbebauten Feldmarken wieder in Kultur zu bringen und deshalb dem General-Directorio und Justiz-Departement unterm 18. May d. J. Ihre ganz bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben; deren Befolgung Sie noch entgegen sehen. Allerhöchstdieselben befehlen vielmehr dem General-Directorio, den von Putlitz in dem Besitz und Genuss der retablirten Feldmark Laascke auf den Grund der darüber erhaltenen Landesherrlichen Bestätigung gegen Jedermann, besonders aber gegen die Gemeinde zu Lockstedt zu schützen und den darüber schwebenden Prozess niederzuschlagen. Da aber die gedachte Gemeinde zugleich darüber Beschwerde führet, dass sie ihre catastrirten Grundstücke nicht vollständig besitze, und dass sie mit zu schweren Diensten und Praestationen gegen die Guthsherrschaft belastet sey, so soll diese Beschwerde von der Churmärkischen Kammer durch eine Commission von sachverständigen Männern ohne Prozess gründlich untersucht und von dem General-Directorio gutachtlich darüber berichtet werden; indem es die Billigkeit erfordert, diese Beschwerden, soweit als sie gegründet befunden werden, mit eben der Rücksicht auf die Wohlfahrt dieser Gemeinde unmittelbar abzustellen, mit welcher die Guthsherrschaft gegen die unstatthaften Forderungen der Gemeinde in Schutz genommen worden ist. Damit auch ähnliche aus Gründen der gemeinen Wohlfahrt ganz unzulässige Prozesse künftig vermieden werden: so muss das General-Directorium in Vereinigung mit dem Justiz-Departement die Verfügung treffen, dass dazu zuvor die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Charlottenburg den 14. Juli 1800.

Fr. Wilhelm.

---

98. An den Grafen de Clairon d'Haussonville zu Ober-Gläsersdorf.

Zwiste zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen.

Da Eure Unterthanen, wie Ihr selbst in Eurem Schreiben vom 15. d. M. anführt, auf den ersten schriftlichen Befehl der Oberamts-Regierung zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehrt sind, ein Mehreres aber selbst durch die strengste Execution nicht bewirkt werden kann, so sehe Ich nicht ein, was nach Grundsätzen der Gerechtigkeit Mich bewegen sollte, Eurem Antrage gemäss die letztere zu verfügen. Sind einige darunter, die sich besonders strafbar gemacht haben, so dürft Ihr sie ebenfalls nur dem Ober-Amte anzeigen und dieselben überführen, dann wird dasselbe nicht unterlassen, sie gehörig zu bestrafen. Wenn Ihr aber statt dessen etwas darin suchet, alle Eure Unterthanen als Vagabunden zu beschimpfen und Euch sogar soweit vergesset, Euren Landesherrn um die Erlaubniss zu bitten, den, der sich an Euch vergreifen würde, als einen tollen Hund tödten zu dürfen, so ist zu besorgen, dass Ihr selbst durch ein strafbares oder unbehutsames Benehmen zum Ungehorsam Eurer Unterthanen Veranlassung gebet und Ich bin daher soweit entfernt, die erbetene militairische Hülfe Eurer Willkühr zu überlassen, dass Ich Mir vielmehr vorbehalte, wenn es zu ernsthaften Auftritten kommen sollte, Euer Betragen auf das Strengste untersuchen zu lassen.

Charlottenburg 22. Juli 1800.

Fr. Wilhelm.

---

99. An das Staats-Ministerium.

Ueber die Haltung der Staatsbeamten.

Se. Königl. Maj. haben zwar bald nach Höchstdero Regierungsantritt durch eine eigenhändige Ordre dem gesammten Staats-Ministerium auf das ernstlichste zu erkennen gegeben, wie nothwendig es sey, den fast ganz erstorbenen Geist der Treue, der Uneigennützigkeit, des Fleisses und der Ordnung, wodurch der preussische Civildienst sich ehemals so musterhaft ausgezeichnet hat, durch angemessene allenfalls strenge Maassregeln wieder zu beleben, zu dem Ende verdiente Officianten aufzumuntern, Unvermögende zum Dienst, die es ohne ihr Verschulden geworden, mit Pension zu entlassen, Unbrauchbare, Untreue, oder Nachlässige und nicht zu bessernde Officianten aber zur Remotion und dem Befinden nach Bestrafung derselben anzuzeigen —; bis jetzt aber haben Allerhöchstdieselben hiervon nur eine sehr geringe und fast gar keine Wirkung bemerkt. Nur einige Departements haben die so nothwendige Reform des ausgearteten Geistes im Dienste mit einigem Ernste begonnen, in den mehrsten lässt man den Officianten nach wie vor den Zügel schiessen. Fast allgemein werden die Stellen nur als Pfründen betrachtet, deren Inhaber gerade nur so viel thun muss, als erforderlich ist, um das Gehalt zu erheben und mit möglichster Bequemlichkeit zu geniessen. Wer einige Jahre, wie sie es nennen, auf diese Weise gedient hat, begehrt gleich für seine eingebildeten Verdienste ansehnliche Beförderungen, Titel oder Gehaltsverbesserung und findet sich gekränkt, wenn sie ihm nicht auf der Stelle bewilligt werden. Jedes nicht alltägliche Geschäft soll besonders bezahlt werden, oder

man findet keinen Beruf dazu. Wenn die Geschäfte sich bei einer Stelle vermindern, so wird Niemand daran denken, das damit verbundene Gehalt oder Emolumente sich kürzen zu lassen, aber keine unbedeutende Geschäfts-Vermehrung darf ohne Gehalts-Zulage entstehen. — Dieser verderbte Geist ist unter den Räthen der höheren und niederen Landes-Collegien, besonders in Berlin, mit Ausnahme einiger wenigen herrschend und hat sich von ihnen aus in die Provinzen und besonders auf die Subalternen verbreitet, wo er sich in noch weit verderblicheren Folgen, besonders durch Unwissenheit, Faulheit und Venalität äussert. Ueberall wo Sr. Maj. auf Ihren Reisen durch Ihre Staaten hingekommen sind, wird hierüber von allen Seiten und einstimmig geklagt. Da Allerhöchstdieselben auf diesen Ihren Reisen es sich besonders angelegen seyn lassen, durch Verdienste und Geschicklichkeit sich auszeichnende Officianten kennen zu lernen, so haben Sie Selbst die traurige Erfahrung gemacht, wie selten diese anzutreffen sind. Die häufig einkommenden Beschwerden Ihrer Unterthanen, die sie sogar nicht selten durch unmittelbare Einforderung der Acten selbst prüfen, bestätigen diese Erfahrungen, und die Chefs der verschiedenen Departements befinden sich bey Ihren Vorschlägen zu wichtigeren Stellen fast immer in der Verlegenheit, in Ermangelung vollkommen brauchbarer Subjecte, oft sehr mittelmässige vorschlagen zu müssen. Es ist also nicht bloss die jetzige Generation ausgeartet, sondern es entstehen auch die grössten Besorgnisse für die Zukunft, die Sr. Maj. es sich zur ersten Pflicht gegen den Staat machen, die anfangs gedachte Ordre sämmtlichen Departements-Chefs von neuem einzuschärfen und auf deren genaue Beobachtung zu dringen, woran sie vielleicht nur Mitleiden mit den dürftigen Umständen dieses oder jenes auswärtigen (?) Subjects, das aber unter diesen Verhältnissen höchst verderblich werden kann, oder die Besorgniss, dass ein strenges pflichtmässiges Betragen als Gewaltthätigkeit von der Stimme des Publicums getadelt werden dürfte, abgehalten haben kann. Die letztere ist zwar allerdings insoweit zu beachten, dass man desto gewissenhafter die Gründe des Verfahrens prüfen muss; wenn die Gründe aber wirklich bewährt erfunden werden, so muss man mit Zustimmung seines Gewissens sich über das Urtheil des sogenannten Publicums, welches gemeinlich nur in einer geringen Anzahl dabey noch überdem interessirter Personen besteht, erheben, und die erkannte Pflicht ohne alle weitere Rücksicht ausüben. Se. Maj. haben zu sämmtlichen Departements-Chefs das Vertrauen, dass ein jeder in seinem Departement die rechten Mittel anzuwenden wissen werde, um das davon abhängende Dienst-Personale endlich wieder zu seiner Schuldigkeit zurückzuführen und wollen Sich deshalb auch nicht in ein vollständiges Detail einlassen. Im Allgemeinen aber müssen Allerhöchstdieselben bemerken, dass die fast ganz ausser Acht gekommenen Visitationen, besonders der Unterbehörden, öfter, unvermutheter, gründlicher und mit weniger Zeitverschwendung in Ansehung unwesentlicher Dinge verfügt werden müssen, und dass die Conduiten-Listen gewissenhafter zu führen und sorgfältiger als bisher geschehen, von den vorgesetzten Behörden zu beachten sind. Allerhöchstdieselben wollen auf beydes in Zukunft sehr aufmerksam seyn und befehlen zu dem Ende, dass Ihnen mit jedem Jahres-Schlusse, von jedem Departements-Chef die Conduiten-Liste von den wirklichen Räthen im Departe-

ment und in den demselben untergeordneten Landes-Collegien unmittelbar eingereicht und dabey angezeigt werde, welche Unterbehörden, auch von wem sie visitirt und was dabey zu bemerken gefunden worden. Aus diesen Listen und Anzeigen werden S. M. Veranlassung nehmen, besondere Recherches zu verfügen, um sich von deren Grunde oder Ungrunde zu überzeugen und diejenigen Vorgesetzten dafür verantwortlich zu machen, die bey deren Anfertigung nicht aufmerksam oder aufrichtig genug zu Werke gegangen sind.

Charlottenburg 29. Juli 1800.

Fr. Wilhelm.

100. An das Comité der Kaufmannschaft zu Danzig.

Einwirkung auf die Getreidepreise.

Se. Königl. Maj. lassen dem Comité der Kaufmannschaft zu Danzig auf die Vorstellung vom 26. d. M. eröffnen, dass die hohe Impostirung der Weizen-Ausfuhr aus den Preussischen Häfen die Absicht habe, die Uebertreibung der Preise dieser Getreide-Art im Einlande durch die auswärtigen Conjuncturen zu hindern, dem einländischen Consumenten, auf dessen Kosten sich sonst die Getreidehändler und die Cultivateurs zu sehr bereichern würden, einen billigen Vorzug vor den Ausländern zu sichern, und durch den Impost einen Fond zu erhalten, wodurch an den Orten und zu den Zeiten, wo es nöthig sein möchte, den Consumenten eine Unterstützung gegeben werden könne. Zu diesem Ende und bei den Aussichten auf eine weniger als mittelmässige Ernte in Preussen, hat der Impost, welcher sich jedesmal nach den inneren und äusseren Conjuncturen richten wird, diesmal nicht niedriger, als geschehen, festgesetzt werden können, und die Preussen haben um so weniger Ursach, sich darüber zu beschweren, als sie den besten Theil des Jahres hindurch, wo in allen übrigen Provinzen die Ausfuhr verboten war, solche ganz frei gehabt und dergestalt betrieben haben, dass, um das Einland gegen Mangel und Theuerung zu schützen, die fernere Ausfuhr ganz zu untersagen gewesen sein würde, wenn man nicht in der Impostirung einen gelinden Ausweg gefunden haben würde. Gegen diese Beweggründe höherer Art müssen alle von den Supplikanten angeführten untergeordneten Rücksichten des Handelsinteresses schweigen und findet daher eine Abänderung oder gar Aufhebung der ergriffenen Massregel nicht statt.

Charlottenburg, den 4. August 1800.

Fr. Wilhelm.

101. An sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern.

Wegen Verhaltens zur Sache der wüsten Feldmarken.

Ihr werdet benachrichtigt, wie mittelst Cabinets-Ordre vom 14. m. p. Wir zu verordnen geruht haben, dass wüste Feldmarken, welche unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden, den älteren Ansprüchen benachbarter Dorfschaften niemals wieder Preis gegeben, sondern die Landesherrliche Autorität in solchen zum gemeinen Heil

getroffenen Einrichtungen zu allen Zeiten respectirt und keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden soll. Ihr habt Euch daher nach dieser Immediat-Vorschrift auf's genaueste zu achten und keine dergleichen Klagen zur rechtlichen Entscheidung zu verweisen, wenn Ihr nicht zuvor dazu die Genehmigung aus Unserm General-Directorio erhalten haben werdet.

Berlin den 19. August 1800.

Fr. Wilhelm.

---

102. An die Pommer'schen Landstände in Stettin.

Verhalten in Betreff räudiger Schafheerden.

Se. Königl. Maj. lassen den getreuen Pommer'schen Landständen auf die über das Gesetz vom 14. Decbr. vor. Jahres, — worin näher bestimmt ist, wie es künftig in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll, — unterm 29. vor. M. geführte Beschwerde zu erkennen geben, dass die Absicht dieses Gesetzes, nach seinem ausdrücklichen Inhalt, keinesweges dahin gehe, die unreinen Schäfereien zu vermehren, vielmehr durch mehrere Sorgfalt im Gebrauche der zugleich bekannt gemachten Mittel, die Räude selbst im unreinen Lande seltener zu machen und die Veredelung der Schäfereien von dem grössten bisherigen Hindernisse zu befreien, dass die Besitzer bei Anschaffung feiner Böcke und Mutterschafe, weil diese vorzüglich den Hautkrankheiten ausgesetzt sind, nicht in die Verlegenheit gerathen, bei ausbrechender Räude ihre feine Heerde wegzuschaffen; wobei, insofern die Vorschriften des Gesetzes beobachtet werden, die Räude nie in's Weite gehen oder den Nachbarn schädlich werden kann. Es fallen hiermit die geäusserten Besorgnisse der Stände von selbst weg und da dies in dieser klaren, in Grundsätzen und allgemeinen Erfahrungen gegründeten Angelegenheit zum Voraus zu sehen war, so würde auch die sonst öfters rathsame Zuziehung der Stände bei neuen Gesetzen nur zu einem unnützen Aufenthalte gedient haben.

Potsdam den 28. Septbr. 1800.

Fr. Wilhelm.

---

103. An das General-Directorium.

Getreideverkehr.

Se. Maj. versprechen Sich von der in dem Berichte des General-Directorii vom 18. d. M. in Antrag gebrachten militairischen Besetzung der Altmärkischen und Priegnitz'schen Grenze zur Verhütung der heimlichen Getreideausfuhr keinen erheblichen Nutzen und finden daher auch dieselbe aus mehreren Gründen nicht rathsam. Allerhöchstdieselben hoffen überdem, durch die bereits aufgegebene Fortdauer der Weizenausfuhr auf Pässe die Veranlassung zur heimlichen Exportation beträchtlich vermindert zu haben und geben dem General-Directorio zu erwägen, ob solche nicht durch Verstattung der Weizenausfuhr zu Lande auf Pässe gegen ähnliche Bedingungen und gegen einen proportionirlichen Impost ganz gehoben werden könnte, wenn dazu nach der Lokalität gewisse Wege und Ausgangsorte für die Grenz-Gegenden in der

Altmark und Priegnitz, Magdeburg und Halberstadt bestimmt würden. Sr. Maj. scheint diese Massregel um so nützlicher, als die bisherige Erfahrung gelehrt hat, dass in diesen Grenz-Gegenden die heimliche Ausfuhr durch keine angemessenen Zwangsmassregeln verhindert werden kann, wogegen man durch die zur Landesausfuhr zu ertheilenden Pässe wenigstens die grösseren Cultivateurs und Kornhändler controlliren, von ihnen eines verhältnissmässigen Imposts sich versichern und dem Lande die Hälfte ihrer Vorräthe zum eigenen Bedarf erhalten kann. etc.

Potsdam 23. Novbr. 1800.

Fr. Wilhelm.

---

104. An den Minister v. Voss.

Beschränkung der Funktionen der Domainenpächter.

So sehr Ich Mich auch nach dem, Eurem Bericht vom 28. vor. Mon. beigefügten Memoire über die Zertheilung der Südpreussischen Intendanturen in General-Pacht-Aemter, von den Vorzügen der General-Pachten, von den Verpachtungen einzelner Vorwerker, wenigstens unter den jetzigen Umständen überzeuge, so wenig leuchtet es mir bis jetzt noch ein, dass den General-Pächtern auch die Sorge für die Conservation der Amts-Unterthanen, und die Verwaltung der Polizei in dem Bezirk des Amts übertragen werden müsse. Es hat mir vielmehr diese Einrichtung selbst in den alten Provinzen nie gefallen wollen, weil gewiss nur sehr wenige General-Pächter die zur Verwaltung des wichtigen Amtes eines Amtmanns erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, die allermeisten aber ihr Officium nur als Nebensache betrachten, oder ihrem damit öfters collidirenden Interesse als Pächter nachsetzen; welches denn die unvermeidliche Folge hat, dass die Gerechtsame der Aemter nach und nach ganz verloren gehen, oder verdunkelt werden, so dass die Unterthanen zu dieser partheiischen Obrigkeit kein Vertrauen haben können, und dadurch zu gerichtlichen Klagen gegen dieselbe bei den Justiz-Aemtern veranlasst werden. Die Einrichtung der Justiz-Aemter hat diesen Mängeln nur sehr unvollständig abgeholfen. Da nun in Südpreussen die Intendanturen einmal eingerichtet sind, die Intendanten, wenn sie künftig von der Aufsicht über die Pächter, von der Administration einzelner Vorwerker und von aller Geld- und Naturalien-Berechnung befreit werden, alsdann desto leichter die Pflichten des Amtmanns erfüllen, und die Intendanturen alsdann allmälig mit den Justiz-Aemtern combinirt, auch diese combinirten Stellungen, durch Zusammenwerfung der Gehälter so gut dotirt werden können, dass es an Subjecten von den dazu erforderlichen Eigenschaften nicht fehlen wird —, so fordere Ich Euch auf, die Sache von dieser Seite in Ueberlegung zu nehmen, solche allenfalls beim Pleno des General-Directorii zum Vortrag zu bringen, und Mir Euer Gutachten darüber abzustatten, bis zu Meinem darüber gefassten Beschluss aber es den anzunehmenden General-Pächtern zur Bedingung zu machen, dass sie sich die hierunter in der Folge etwa zu treffenden Abänderungen gefallen lassen müssen. etc.

Berlin den 2. Januar 1801.

Fr. Wilhelm.

---

105. An den regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau.

Getreideverkehr.

Bei Meiner aufrichtigen Theilnahme an Allem, was Ew. Liebden interessirt, geht Mir auch die Verlegenheit sehr nahe, worin Ihre Unterthanen durch die Offenheit der Elbe vermöge der in Meinen Landen und in dem Sächsischen bestehenden Getreidesperre in Ansehung der ersten Lebensbedürfnisse zu gerathen Gefahr laufen und Ich werde gewiss jede Gelegenheit zur Abwendung oder Milderung des besorgten Mangels mit Vergnügen ergreifen, die mit der Mir zuerst obliegenden Fürstensorge um Meine eigenen Unterthanen nicht im Widerspruch steht. In diesem letzteren Falle befindet sich aber zu Meinem Bedauern die in dem gefälligen Schreiben vom 27. vor. Mon. gewünschte Sperre der Elbe bei Magdeburg und Aken, wodurch Meinen eigenen Unterthanen die ihnen so nothwendige Getreide-Zufuhr genommen werden würde. Ganz anders verhält es sich mit dem Elbstrome bei Lentzen, als dem Ausgangs-Orte, wo Ich, mit einziger Ausnahme des hoch impostirten Weizens, die strengste Getreidesperre angeordnet und die Aufsicht darüber einem express dahin beorderten Stabsoffizier aufgetragen, auch sogar die Landgränzen mit einem starken Jäger-Commando besetzt habe. Durch diese Massregel, die Ew. Liebden vielleicht nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt war, ist die Getreide-Ausfuhr aus Meinen Staaten möglichst verhindert, und da ich auch die Getreide-Durchfuhr untersagt habe, so ist dadurch auch die Ausfuhr alles Getreides ausser dem Weizen aus Ew. Liebden Landen in die Meinigen, zu jedem andern Behuf als zum eigenen Bedürfniss Meiner Unterthanen, gehemmt, und was die Weizen-Ausfuhr betrifft, so ist solche dergestalt modificirt, dass die Preise dieser Getreideart bis jetzt immer noch sehr mässig erhalten worden. Ich wünsche, dass diese Aufklärung des Sachverhältnisses Ew. Liebden Besorgnisse gänzlich heben und Ich bald eine andere Gelegenheit erhalten möge, worin Ich die Gesinnungen der aufrichtigsten Freundschaft und Hochschätzung noch klarer an den Tag legen kann.

Berlin 2. Februar 1801.

Fr. Wilhelm.

---

106. An den Minister Grafen v. Hoym.

Güterhandel und Domainenpachtwesen.

Ich missbillige, wie Euch bekannt ist, den Güterhandel, vermöge dessen die Güter mit den Unterthanen von einer Hand in die andere gehen und ihre Herren oft hintereinander wechseln. Noch weniger also kann Ich es gut heissen, wenn ein solcher mit Domainen-Pachtungen getrieben wird, wie es fast mit allen Cessionen dieser Pachtungen im Geheimen zu geschehen pflegt. Daher habe Ich es dem General-Directorio schon zur Regel gemacht, bei allen neuen Verpachtungen oder Pachtverlängerungen ausdrücklich zu bedingen, dass der General-Pächter, wenn er die Pacht nicht mehr continuiren kann oder will, dieselbe nie mehr an einen Dritten abtreten dürfe, sondern der Kammer es überlassen müsse, einen andern Pächter zu wählen, falls auch sie es nicht gerathen findet, den bisherigen Pächter oder dessen Erben zur Fortsetzung der

Pacht bis zum Ablauf des Contracts anzuhalten. Diese Regel setze Ich hiermit auch für Schlesien fest.

Berlin den 2. Februar 1801.

Fr. Wilhelm.

---

107. An den Director Achard zu Berlin.

Rübenzuckerfabrikation.

Se. Maj. haben, indem Sie sich sodann zuverlässig versprechen, dass der Director Achard allen Fleiss auf die Rübenzuckerfabrikation wenden wird, beschlossen, ihm, nach seinem Gesuch vom 28. vor. Mon., das jährliche ausgesetzte Gehalt der 500 Thlr. auf 12 Jahre auch in seinem Todesfall zuzusichern und machen ihm solches, und dass das General-Directorium demgemäss dato angewiesen worden ist, hierdurch nachrichtlich bekannt.

Berlin 7. Februar 1801.

Fr. Wilhelm.

---

108. An den Geheimen Finanzrath v. Borgstede zu Berlin.

Rübenzuckerfabrikation.

Die Bemühungen, welche Ihr nach Eurem Berichte vom 27. vor. M. bei Anstellung des Euch von Mir aufgetragenen Versuchs zur Rübenzuckerfabrikation angewendet habt, entsprechen eben so wie die durch Proben bestätigten Resultate Meiner Erwartung vorzüglich, und da solche die Erwartung eines günstigen Erfolgs begründen, so kann Ich Euch deshalb Meinen Beifall nicht versagen. Ich sehe nun zwar nach Eurem Berichte dem Ausfall beim Raffiniren entgegen, genehmige es aber sehr gern, dass Ihr den Versuch wiederholen und den Baron v. Gravestien (?) zuziehen könnt, da es Mir nicht anders als angenehm sein kann, dass derselbe bereit ist, daran Theil zu nehmen und Euch und den Professor Hermbstädt durch seine Kenntnisse von der Indischen Zuckerfabrikation zu unterstützen. Den Betrag Eurer Auslage bei den bisherigen Versuchen habe Ich dato mit 499 Thlr. 9 gr. 9 pf. auf die Dispositionskasse angewiesen.

Potsdam den 9. April 1801.

Fr. Wilhelm.

---

109. Schreiben des Geh. Cabinetsrathes Beyme an den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Kolonisation.

Ew. Excellenz werden sich erinnern, dass Sr. Majestät Idee es gleich Anfangs war, das Colonisten-Wesen in Süd- und Neu-Ostpreussen nach gleichen Grundsätzen in den Gang zu bringen. Höchstdero gegründetes Sentiment, dass damit in der dem alten Staatskörper angrenzenden Provinz Südpreussen der Anfang gemacht werden müsse, behielt die Oberhand und es sind seit der Zeit auf Colonisten-Etablissements in Südpreussen grosse Summen verwendet worden. Jetzt wird in dieser Provinz, nach dem beiliegenden, auf die Vorschläge des Hauptmanns v. Nothardt, Regiments v. Grävenitz gegründeten

Plane verfahren. Dieser wird selbst nach dem Reich (unter der Firma eines Preussischen Werbeofficiers) gehen und die Colonisten-Werbung dort dirigiren. Für dieses Jahr können circa 500 Hufen zu Colonisten-Etabissements in Südpreussen angewiesen werden; wozu Se. Maj. 200,000 Thlr. auf den Meliorations-Plan versprochen haben. Kommen mehr Colonisten (wie fast wahrscheinlich ist) als in Südpreussen angebracht werden können, so würde es sehr erwünscht sein, sie nach Neu-Ost- und nach Westpreussen verweisen zu können. Se. Maj. würde für diese Provinzen dieselben milden Grundsätze als für Südpreussen genehmigen. Nur würde, um Collisionen zu vermeiden,

1. eine Vereinigung zwischen beiden Departements über die Grundsätze nöthig sein, nach welchen Colonisten nach Süd- oder nach Neu-Ostpreussen anzuweisen sein würden;
2. die Werbung für beide Departements durch Herrn pp. v. Nothard geschehen müssen.

Auf Allerhöchsten Befehl habe ich des Endes auch heute an den Herrn Staatsminister v. Voss schreiben müssen. Bis dass von da Antwort eingeht, würde ich Ew. Excellenz unterthänigst bitten, Herrn Hauptmann v. Nothardt zu sich kommen zu lassen und mit ihm vorläufig die Sache zu besprechen. Da Se. Maj. für das Colonisten-Wesen sehr eingenommen sind, des Endes auch heute Ew. Excellenz durch mich gemachte Anzeige sehr günstig aufgenommen haben, so können Hochdieselben auf alle Unterstützungen rechnen, die unter den jetzigen Umständen nur möglich sein werden. Ew. Excellenz werden daher auch keine vergebliche Arbeit unternehmen, wenn sie nach den vorhandenen Materialien die Anträge gleich bearbeiten lassen, die Sie Sr. Maj. in dieser Hinsicht zu machen gedenken.

Potsdam 12. April 1801.

Beyme.

---

110. An den Minister Frhrrn. v. Schrötter.

Dieselbe Sache.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 7. d. M. mit Wohlgefallen ersehen, dass Ihr in Neuostpreussen mit einem verhältnissmässig sehr geringen Kostenaufwand bereits 146 Familien als Ackerbauer angesetzt habt und dass sowohl in dieser Provinz als auch in Westpreussen es nicht nur nicht an Gelegenheit fehle, noch viel mehrere Colonisten zu etabliren, sondern auch dazu zum Theil alles schon dergestalt vorbereitet ist, dass es nur auf Anweisung der erforderlichen Summe ankömmt, um sogleich zur Ausführung zu schreiten. Bey diesen Umständen, und da Ihr Hoffnung habt, ohne die eingeleitete Kolonisten-Werbung für Südpreussen zu stören, eine hinlängliche Anzahl solcher tüchtigen ausländischen Familien zu erhalten, die entweder sich selbst bey Euch melden, oder durch ihre schon in Euerm Departement etablirten Verwandten hereingezogen werden, habe Ich Mich entschlossen Euch pro 1801/2 zu diesem Behuf eine Summe von 100,000 rth. auf den Meliorations-Plan für West- und Neu-Ostpreussen zu bewilligen und Euch dadurch in den Stand zu setzen, die bisherigen Bedingungen zum Etablissement auf die Hälfte zu reduciren. Damit Ich Mich aber überzeuge, dass diese Bedingungen den Colonisten wenigstens

nicht mehrere Vortheile als denselben in Südpreussen eingeräumt werden, versprechen und dadurch dem Südpreussischen Colonistenwesen hinderlich werden, so erwarte Ich darüber noch Euern ganz detaillirten Bericht. Vorläufig setze Ich indessen fest, dass die Colonisten vorzugsweise in Westpreussen, als der dem Mittelpuncte des Staats nächsten Provinz, vorerst nur in dem Plock'schen Departement etablirt werden müssen. Uebrigens billige Ich es sehr, dass Ihr bey Eurer bevorstehenden Bereisung der Provinzen Eures Departements alle zweckdienliche Vorkehrungen treffen wollet, damit die Colonisten nicht allein schleunigst und gut untergebracht, sondern auch die dazu bestimmten Gelder mit gehöriger Oekonomie verwenden werden.

Potsdam 16. Mai 1801.

Fr. Wilhelm.

---

111. An den Minister v. Voss.

Abbau von Domainen zur Begründung bäuerlicher Nahrungen.

Ich bin vorlängst durch die Schrift des Kammerrath Noeldechen von dem Abbau der Domainen im Oderbruche nach dem ehemals von Euch dazu entworfenen an und für sich und Eurer Ansicht nach vortrefflichen Plane unterrichtet worden. Die Resultate dieses ersten Versuchs (wobey durch die nachherigen Erfahrungen entdeckten Mängel nicht vermieden werden konnten), der kürtzlich von dem Geheimen Finanz-Rath v. Brittwitz auf seinen Güthern gemachte Abbau, und die jetzige Zerschlagung des Forstdienst-Etablissements in Letschin haben Mich überzeugt, dass der Abbau der Domainen, so wenig derselbe im Allgemeinen nützlich seyn würde, doch im Oderbruche mit grossen Nutzen, sowohl für die Verbesserung der Landwirthschaft als für die Vermehrung der Staats-Einkünfte, geschehen kann. Die Etablissements müssen nur weder zu gross noch so klein gemacht werden, dass die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Menschen- und Vieh-Kräfte nicht ganz benutzt werden können. Es muss auch dabey beachtet werden, dass durch diese Operation die Zahl der Consumenten nicht zum Nachtheile der Versorgung der Residenz-Städte unverhältnissmässig vergrössert, vielmehr die Production für die Letztern im Gantzen noch vermehrt werde. Hierzu scheinen Etablissements von 200—300 Morgen vorzüglich geeignet zu seyn, welche mit einem nach ökonomischer Schätzung darauf zu legenden jährlichen Canon gegen ein Erbstandsgeld licitirt, den Meist- und Bestbietenden zur eignen Bebauung übergeben, und ohne Unterthanendienste, die besonders zu reluiren sind, dergestalt erblich überlassen werden können, dass die Erhöhung des Canonis von etwa 12 zu 12 Jahren nach den Durchschnitts-Preisen des Getreides vorbehalten wird. Es kann auch seyn, dass der Localität nach die Etablissements zu obigen Zweck noch kleiner eingerichtet, und da dazu mehrere Liebhaber sich finden dürften, noch vortheilhafter angebracht werden könnten. — Jezt ist eben eine erwünschte Gelegenheit vorhanden, einen nach allen diesen Rücksichten zu durchdenkenden Plan in Ausführung zu bringen, da die beyden diesseits der Oder belegenen Vorwerker des zu Neumark zu schlagenden Amtes Zellin, Merrin und Gieshoff pachtlos sind, und, weil es dabey wahrscheinlich an Gebäuden fehlen wird, nicht ohne grosse Kosten zu einem besonderen Amte gemacht

werden können. Ich werde dadurch veranlasst, Euch aufzutragen, den Abbau dieser Vorwerker in reifliche Erwägung zu ziehen und wenn Ihr denselben nach obigen Bestimmungen möglich und rathsam findet, einen Plan dazu auszuarbeiten und gutachtlich darüber zu berichten.

Potsdam den 12. Oktober 1801.

Fr. Wilhelm.

---

112. An die Minister Grfn. v. Hoym, v. Voss, Frhrn. v. Schrötter und Grosskanzler v. Goldbeck.

Weitere Ausdehnung der landschaftlichen Creditsysteme.

Die Gutsbesitzer in den Provinzen Südpreussen, Neuostpreussen und Niederschlesien haben wiederholentlich und von allen Seiten dringend gebeten, durch Einführung eines Credit-Systems in denselben dem drückenden Mangel an baarem Gelde und an Credit abzuhelfen. Ich würde auch schon längst dieser dringenden Bitte nachgegeben haben, wenn nicht die in der Petersburger Convention gegründete Verfassung in Ansehung der sujets mixtes einen Aufschub bis zum Ablauf des Quinquennii nothwendig gemacht hätte. Dieses Hinderniss ist nun insoweit gehoben, dass eine etwanige Verlängerung des im k. J. ablaufenden Termins, höchstens einen Ausschluss der sujets mixtes von dem Credit-System bis dahin, dass das Schicksal derselben definitive bestimmt seyn wird, begründen, in keinem Wege aber bewirken kann, den genannten Provinzen die Wohlthat eines Credit-Systems länger vorzuenthalten. Ich sehe es als entschieden an, dass die Credit-Systeme in den Provinzen, wo sie bereits zu Stande gekommen sind, sehr grossen Nutzen gestiftet haben, und die davon gemachten Erfahrungen haben auch die Missbräuche kennen gelehrt, welche sich dabey eingeschlichen haben. Beydes kann Euch nicht entgangen seyn und Ihr könnt Euch davon durch Correspondenz mit Meinen dabey bestellten Commissarien die vollständigste Kenntniss verschaffen. Da Ich nun beschlossen habe, in den genannten Provinzen nunmehr ebenfalls unter den adlichen Guthsbesitzern eine Association zur Begründung eines soliden Credits auf die General-Garantie sämmtlicher Eingesessenen und auf die Special-Hypotheque eines jeden einzelnen mit Pfandbriefen beschwerten Guths zu Stande zu bringen und dabey die bisher gemachten Erfahrungen zur Verbesserung der in einer oder der anderen Provinz bemerkten Mängel dergestalt zu benutzen, dass dadurch alle zu bezweckenden Vortheile erreichet, alle Nachtheile aber vermieden werden; so trage Ich Euch auf, Euch über die beste Art und Weise die Sache einzuleiten, zu vereinigen, und gutachtlich darüber zu berichten.

Potsdam den 13. Oktober 1801.

Fr. Wilhelm.

---

113. An den Minister v. Voss.

Gemeinheitstheilungen betreffend.

Bei den aus Eurem Berichte vom 18. d. M. ersehenen Umständen habe Ich nichts dagegen, dass die von dem Stallmeister v. Bolte mit völliger Einstimmung seiner Bauern in dem Vorpommerschen Guthe Buschmühle entworfene

Gemeinheits-Separation und Dienst-Reluition auf den Grund einer Entschädigung der Herrschaft durch Abtretung des überflüssigen Ackers genehmigt werde. Da es auch gegründet ist, dass in den mehresten Gegenden die Bauern mehr Grundstücke besitzen, als sie mit ihren unvollkommenen Einsichten und Kräften bewirthschaften können, in solchen Fällen aber die Entschädigung der Guths-Herrschaften durch Abtretung überflüssigen Bauern-Ackers für die Dienste, sowohl den Guthsherrschaften und Unterthanen als dem Staate die erspriesslichste ist, so authorisire Ich Euch, auch in anderen ähnlichen Fällen, wenn

1. Herrschaften und Unterthanen darüber völlig einig sind, und
2. die Kammer, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung durch den Landrath des Kreises nachweiset, dass die Besitzungen der Bauernhöfe demungeachtet von hinreichendem Umfange bleiben, um den Staat die Dienste und Praestationen an Contribution, Natural-Verpflegung der Cavallerie Pass- und Marsch-Fuhren etc. sicher zu leisten, — die Gemeinheits-Separation und Dienst-Reluitionen, wobey die Herrschaft durch Abtretung von Bauern-Grundstücken entschädigt werden soll, zu bestätigen.[1])

Fr. Wilhelm.

114. An den Minister v. Struensee.

Betreffend den Ankauf von Schafen in Spanien.

Ich will bei den aus Eurem Bericht vom 13. d. M. ersehenen Umständen den Ankauf von Tausend Stück spanischen Schafen durch die Seehandlung und auf Privatrechnung nicht allein gern geschehen lassen, sondern auch Eurem Antrage nach genehmigen, dass dieses Geschäft dem Landrath v. Vincke zu Minden als Commissarius, unter Begleitung des Schäfers Otto, Regiments v. Kleist, übertragen und ihm der Transport sowie die Verpflegung der Schafe auf dem Wege überlassen wird. Zu dem Ende billige Ich es auch, dass Ihr wegen des v. Vincke und des Schäfers bereits an den Staats-Minister v. Heinitz und den General-Lieutenant v. Kleist geschrieben habt und autorisire Euch hierdurch, auch das weiter Nöthige überall zu verfügen und übrigens die Nebenkosten für den genannten Commissar und den Schäfer aus den Manufactur-Fonds zu bestreiten.

Potsdam 15. Octbr. 1801.

Fr. Wilhelm.

115. An den Minister v. Voss.

Befreiung von Naturaldiensten und von der Amtsunterthänigkeit.

Ich finde das Abkommen, welches nach Eurem Berichte vom 27. vor. M. mit den Colbatz'schen Amtsdorfschaften Babbin, Beelitz, Buchholtz, Dobberphul, Alt-Falkenberg, Isingen, Mühlenbeck, Sintzlow, Wartenberg, zweien Kossäten zu Neumark und vier Kossäten zu Reckow wegen ihrer Dienstablösung getroffen worden ist, überaus vortheilhaft und approbire daher hiermit,

1) Datum nicht sicher zu ermitteln; dem Zusammenhange nach zwischen Juli und Oktober 1801.

dass sämmtlichen eben genannten Dorfschaften und Theilnehmern gegen Entrichtung des jährlichen Ablösungspreises von 2569 Thlrn. und gegen Einzahlung eines Erbstandgeldes von überhaupt 42,175 Thlrn. in Zeit von 3 Jahren, sowie unter den sonst noch von Euch angeführten Bedingungen, die Befreiung von Naturaldienst und von der Amtsunterthänigkeit, sowie das Eigenthum ihrer Höfe und Hofwehren zugesichert werden kann und authorisire Euch hierdurch, nicht nur dieserhalb, sondern auch in Ansehung der hierbei dem damaligen Beamten vermachten Schadloshaltung das weiter Nöthige überall antragsmässig hiernach zu verfügen.

Potsdam den 3. Novbr. 1801.

Fr. Wilhelm.

---

116. An den v. Geist, sonst Beren genannt, zu Gross-Beeren.

Rüge in Betreff des Verhaltens gegen Gutsunterthanen.

Se. Königl. Maj. regieren Ihre Unterthanen nach den Gesetzen und werden daher um so weniger Strafbefehle gegen Ihre Unrerthanen auf die einseitigen Anträge eines Gutsherrn erlassen, der, wie der v. Geist, sonst Beren genannt, sich in seiner Eingabe vom 27. vor. M. von leidenschaftlicher Aufwallung so weit fortreissen lässt, seine Gutsunterthanen Halbmenschen zu nennen, denen man sich nur durch ihre Haut verständlich machen könne.

Potsdam den 1. Dezbr. 1801.

Fr. Wilhelm.

---

117. An das General-Directorium.

Beendigung der Naturaldienstaufhebung auf den westpreussischen Domainen.

Se. Königl. Maj. können es sich nicht versagen, dem Generaldirectorio die angenehme Nachricht mitzutheilen, welche der Staatsminister Frhrr. v. Schroetter von der glücklichen Beendigung des Schaarwerks-Aufhebungs-Geschäfts auf den Westpreussischen Domainen-Aemtern durch die einsichtsvolle Thätigkeit des genannten Staats-Ministers, — welche von der rühmlichen Thätigkeit des Präsidenten v. Auerswald und dem unverdrossenen Fleisse der Kriegs- und Domainen-Räthe Wlaemer, Rascius, Kloppenburg, Bennecke, Kelch, Kincktein, Coester, v. Knobelsdorff, Schlick, v. Grabowski. Friese und Krokisius unterstüzzt worden —, Allerhöchstdenenselben einberichtet hat. Es sind dadurch 47,579$^{3}/_{5}$ Hand- und 45,741$^{1}/_{2}$ Spanndiensttage, 1544 Brennholzfuhren und 308$^{1}/_{8}$ Getreidefuhren aufgehoben, wovon, und von 438 auf diesen Aemtern neuanzusezzenden Arbeitsfamilien S. Maj. sich mit Recht für die Zukunft die wichtigsten Vortheile für die National-Wohlfahrt versprechen, ohne an den Einkünften des Staats und der betreffenden Domainen etwas zu verlieren; da solche vielmehr ganz rein um 10,005 rth. 18 gr. 4$^{1}/_{4}$ pf. jährl. vermehrt und für die Militair Brodverpflegung jährl. 5309 rth. 23 gr. in Roggen zu 16 gr. der Scheffel gewonnen wurden. Eine so erfreuliche Ausführung Sr. Maj. landesväterlicher Absicht giebt allen denen, welche dabei nach ihren Kräften mitgewirkt haben, die gerechtesten Ansprüche auf Allerhöchstdero Gnade, wovon Sie bei jeder Gelegenheit thätige Beweisse zu geben

sich vorbehalten, auch jetzt schon auf den Antrag des St. M. v. Schroetter den genannten Kriegs- und Domainen-Räthen eine Belohnung von 3350 rth. bewilligt haben, wovon der Rath Wlaemer, der die Dienstaufhebung auf 14 Aemtern zu Stande gebracht hat, 700 rth. und die übrigen nach Verhältniss 350. 300. 200. 150. 100 und 50 rth. zu ihrem Anteil erhalten haben.

S. M. befehlen dem General-Directorio, dieses allen Kammern, um dieselben dadurch zur Nachfolge aufzumuntern, bekannt zu machen und hoffen, dass sie, da besonders auch in Pommern unter dem verdienstvollen Präsidenten v. Ingersleben die Dienstaufhebung bei grossen Hindernissen dennoch sehr grosse Fortschritte mit einem noch glänzendern Erfolg, durch die zweckmässige Leitung des St. M. v. Voss gemacht hat, bald mehrere ähnliche Gelegenheiten erhalten werden, thätig zu beweisen, wie gern Sie wesentliche Verdienste belohnen.

Berlin den 8. Februar 1802.

Fr. Wilhelm.

---

118. An den Oberlandforstmeister v. Bärensprung.

Verbesserungen im Forstwesen.

Ich habe aus den von Euch unter dem 3. d. M. eingereichten Nachweisungen sämmtlicher Forstverbesserungs-Anlagen, welche in den Forsten der dem Forstdepartement anvertrauten Provinzen im Jahre 1800/1 ausgeführt worden sind, mit Wohlgefallen die Zunahme einer guten Forstkultur, auch zugleich ersehen, dass Ihr diesen wichtigen Gegenstande vorzügliche Aufmerksamkeit widmet und will Euch dieserhalb Meine völlige Zufriedenheit hierdurch zu erkennen geben.

Berlin den 8. Februar 1802.

Fr. Wilhelm.

---

119. An den Geh. Oberfinanzrath Borgstede.

Rübenzuckerfabrikation.

Ich habe mit Vergnügen aus Eurem Bericht vom 3. d. M. ersehen, dass der unter Eurer Leitung von dem Professor Hermbstädt und dem Doctor Freyer angestellte Versuch, aus Runkelrüben Zucker zu bereiten, so ausgefallen ist, dass noch immer ein grosses Resultat aus dieser Entdeckung mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Ich pflichte Euch auch völlig bei, dass es jetzt auf einen entscheidenden Versuch ankommt, in einer grossen Ackerwirthschaft Rohzucker möglichst billig zu produciren. Die von Euch vorgeschlagenen Unterstützungen werde Ich, wenn sich ein zuverlässiger Unternehmer dazu finden sollte, gern bewilligen und mit dem grössten Vertrauen auf Eure Sachkenntniss und Euren Eifer würde Ich Euch solche zugestehen, wenn Ihr in Ermangelung eines Anderen und wenn man den Anstalten des Achard in Cunern nicht trauen dürfte, Euch selbst auf dieseBedingungen zu einem Versuch entschliessen könntet. In Gemässheit dessen habe Ich dato das Erforderliche an das General-Directorium erlassen.

Berlin den 11. Februar 1802.

Fr. Wilhelm.

---

120. An den Minister v. Voss.

Neuanbau und Förderung der Gemeinheitstheilungen.

Die grosse Anzahl der, nach Eurem Bericht vom 17. d. M. allein in der Churmark befindlichen schlecht benutzten, sog. wüsten Feldmarken macht es nothwendig, den Kammern anzuempfehlen, nach Eurem Vorschlage die Besitzer zu besserer Benutzung dergleichen Feldmarken zu ermuntern, und autho-risire Ich Euch daher, hiernach die Kammern anzuweisen, und da es vielleicht von grosser Wirkung sein kann, wenn den Bauern verstattet wird, ihre zweiten Söhne auf den zu etablirenden wüsten Stellen anzusetzen mit dem Versprechen, denselben darauf den Abschied zu ertheilen, so will Ich auch dieses nach Befinden der Umstände bewilligen. Vor allen Dingen müsst Ihr Euch aber die Aufhebung der schädlichen Gemeinheiten angelegen sein lassen und daher auch Eures Ortes so viel als möglich es betreiben, dass der vom General-Directorio und dem Grosskanzler erforderte Gesetzes-Vorschlag zur Hebung der Hindernisse, welche diese Massregel bisher so sehr eingeschränkt und aufgehalten haben, bald und gründlich eingereicht werde.

Berlin den 25. März 1802.

Fr. Wilhelm.

---

121. An den Prinzen Louis Ferdinand v. Preussen, Liebden.

Gegen Wildschäden.

Sehr gern will Ich Euer Liebden auf Ihr gefälliges Schreiben vom 4. d. M. die Pachtung der Colbitzer, Letzlinger- Plancken- und Packförtschen Jagd-Reviere bewilligen, und habe, in der Voraussetzung, dass derselben kein erhebliches Hinderniss entgegenstehen werde, dem Oberlandforstmeister v. Bärensprung dato dieserhalb das Nöthige aufgetragen. Ew. Liebden darf Ich aber hierbei nicht vorenthalten, wie Ich generaliter festgesetzt habe, dass die Jagden mit Schonung der Unterthanen-Felder ausgeübt werden und die Jagd-Inhaber für alle Wild- und Jagd-Schäden verantwortlich sein sollen. Da Ich Mich überzeugt halte, dass Sie alle Vorkehrungen zur Verhütung diesfälliger Klagen treffen werden, so habe Ich Ihren Wünschen um so unbedenklicher ein Genüge leisten können.

Berlin den 8. April 1802.

Fr. Wilhelm.

---

122. An den Minister v. Voss.

Rübenzuckerfabrikation.

Auf Euren Bericht vom 6. d. M., den Plan betreffend, wonach der Geh. Finanzrath v. Borgstede entschlossen ist, auf seinem Gute Prillwitz in Pommern mit dem Bau von Runkelrüben zur Zuckerfabrikation und mit dieser Fabrikation selbst Versuche im Grossen anzustellen, will ich mit vollem Vertrauen in die Sachkenntniss des v. Borgstede, Eure sämmtlichen behufs der Ausführung desselben gemachten Anträge genehmigen und Euch autorisiren:

1. Die Kosten zu dem dazu erforderlichen Fabriksgebäude mit Utensilien nach dem davon zuvor zu fertigenden Anschlägen bis auf die Summe von 10,000 Thlr. auf den nächsten Meliorations-Plan für die Provinz Pommern zu bringen;
2. dem Borgstede gegen 4% Zinsen das diesfällige, für ihn angetragene Anlage-Capital mit 20,000 Thlr. aus dem beim Schulden- und Amortisations-Plan für Pommern und die Neumark verbliebenen Ueberschüsse dergestalt anzuweisen, dass solches durch die Zinsen in 25 Jahren amortisirt und hypothekarisch auf das Gut Prillwitz versichert werde;
3. mit dem Borgstede über die Ueberlassung des Gutes Rosswiese in Erbpacht, zwar ohne Licitation, im übrigen aber auf die bei Erbpachten feststehenden allgemeinen Bedingungen zu unterhandeln; worüber Ich Euren gutachtlichen Bericht zu seiner Zeit erwarten will.

Potsdam den 11. Mai 1802.

Fr. Wilhelm.

123. An die dienstpflichtigen Unterthanen des Amts Wandlacken.

Wegen nachgesuchter Dienstbefreiung.

Se. Königl. Maj. ertheilen sämmtlichen dienstpflichtigen Unterthanen des Amtes Wandlacken auf deren Vorstellung vom 4. d. M. in Betreff der nachgesuchten Dienstbefreiung hierdurch zur Resolution, dass es Allerhöchstdero sehnlichster Wunsch ist, das Scharwerk auf allen Aemtern abzuschaffen. Dies erfordert jedoch eine angemessene Entschädigung des Amtes, welche die Unterthanen für die Befreiung vom Scharwerk übernehmen müssen. Da dies aber eine gründliche Untersuchung voraussetzt, die nicht überall zu gleicher Zeit stattfinden kann, so wollen Se. Maj. die Supplikanten hierdurch anweisen, die Zeit, wo sie die Reihe trifft, in Geduld abzuwarten, alsdann aber auch den Verfügungen der Kammer nach Allerhöchstdero Befehlen unweigerlich Folge zu leisten, dafern sie von der ihnen zugedachten Wohlthat nicht ausgeschlossen werden wollen.

Memel den 14. Juni 1802.

Fr. Wilhelm.

124. An den Minister Grfn. v. Hoym.

Rübenzuckerfabrikation.

Nach Eurem über die Achard'sche Runkelrübenzuckerfabrikation erstatteten Berichte vom 10. d. Mts. urtheilt Ihr über diese Sache, sowohl an und für sich selbst, als in Beziehung auf die Person des Achard sehr richtig, und da Ich Euch in allem, auch dahin vollkommen beystimme, dass man auf Fortsetzung dieser Fabrikation denken muss, so genehmige Ich Euerm Antrage nach

1, dass eine ganz deutliche bestimmte Anweisung über die Cultur der Runkelrüben und die Fabrikation des Rohzuckers verbreitet wird;
2, dass die Gutsbesitzer und andere aufgefordert werden, auf dem Lande mehrere Fabriquen dieser Art anzulegen, sodann

3, dass dem p. Achard die unentgeldliche Unterrichtung der Werkmeister dieser Fabriquen und auf besonderen Auftrag die Visitation derselben zur Pflicht gemacht und

4, eine Prämie von 500 rth. jedem Entrepreneur einer Fabrique, der nachweiset, wenigstens 400 Ctr. Rohzucker jährlich fabricirt zu haben, zugesichert wird;

Dagegen halte Ich aber Euren Vorschlag wegen eines über die Verhältnisse dieser Fabriquen zu entwerfenden Reglements für zu früh, da die Sache noch erst im Werden ist.

Was hier nächst den p. Achard selbst und dessen Fabrikation in Cunern betrifft, so will ich gleichmäßig in Rücksicht der von Euch angeführten Gründe approbiren dass

1, sämmtliche auf Cunern eingetragene Schulden mit 50,000 rth. gegen iura cessa der Gläubiger bezahlt, solche dem Achard

2, fünf Jahre hinter einander, zinsfrey überlassen werden können, nach deren Ablauf aber

3, nach Beschaffenheit des Fortgangs des Geschäfts, ihm entweder einiger Erlass des Capitals, oder ein niedriger Zinsfuß bewilligt und außerdem

4, zur Fortsetzung der Arbeiten und der noch nöthigen Einrichtung der Fabriquen, ein Vorschuss von 3000 rtl. verabreicht werden kann; wobey sich aber der p. Achard des vorbemerkten Unterrichts der Werkmeister, sowie der ihm in Absicht deren Fabriquen zu machenden Aufträge unterziehen, seine Wirthschaft und Fabrikation einer genauen, der Glogauer Cammer aufzutragenden Controlle unterwerfen und sich gefallen lassen muss, entweder einen zuverlässigen Associé anzunehmen, oder aber sich einen vereideten, und von ihm zu besoldenden Controlleur an die Seite setzen zu lassen, der die Rechnungen führt und die Werk-Casse mit unter dem Schlusse hat.

Hiernach authorisire Ich Euch daher nunmehr, dem p. Achard unter vorgedachten Bedingungen einen Vorschuss von 50,000 rth. gegen die alleinige Hypothek des Guts Cunern aus dem Schlesischen Tresor-Depot zu machen sonst auch überall das Erforderliche zu reguliren und demnächst, sobald von dieser Seite alle Precautionen genommen worden sind, auf Anweisung des Betriebs-Vorschusses von 3000 Thlr., den Ich aus der Dispositions-Casse zahlen lassen werde, bei Mir anzutragen.

Charlottenburg den 26. Juli 1802.

Fr. Wilhelm.

---

125. An den Minister v. Voss.

Dieselbe Sache.

Ich gebe Euch aus der anliegenden Eingabe des Geheimen Ober-Finanzrathes Grothe in Berlin mit mehrerem zu ersehen, was dieselbe wegen einer in Rudow zu errichtenden Runkelrübenzuckerfabrik angetragen hat, und da diese Fabrikation alle Beförderung verdient, so ist das Erbieten des Suppli-

kanten, eine solche Anlage, blos mit der geringen Unterstützung durch freies Bauholz zur ersten Einrichtung, zu bewirken, sehr verdienstlich und annehmlich und Ich befehle Euch daher, die von ihm zur Ausführung seines Vorhabens vorgeschlagene Separation seiner Besitzungen in Rudow von der auf beiden Seiten gleich schädlichen Gemeinschaft mit den dortigen Coepnick'schen Amts-Vorwerken — da Ich solche auf eine oder die andere Weise, jedoch mit Zugrundelegung eines neuen Anschlags von den Amts-Pertinenzien, unter den von ihm gemachten Bedingungen zu genehmigen sehr geneigt bin — zu prüfen, auch darüber mit dem p. Grothe zu unterhandeln, und davon zu Meiner weiteren Entschliessung gutachtlich zu berichten.

Charlottenburg den 5. August 1802.

Fr. Wilhelm.

---

126. Publicandum.

Transport der aus Spanien bezogenen Schafe.

Se. Königl. Maj. haben zur Verbesserung der einländischen Schafzucht eine Schaafheerde von 1400 Stück aus Spanien kommen lassen, welche, nach der bereits getroffenen Anordnung, in einzelnen Haufen vom Amte Eldenburg, wo sie sich gegenwärtig befindet, weiter transportirt werden soll.

Bei der Wichtigkeit des Zwecks ist äusserst viel daran gelegen, dass die einzelnen Schafherden auf dem weiteren Transport im Lande eine gute Aufnahme finden und gegen Schaden sicher gestellt werden.

Se. Königl. Maj. wollen daher Höchstdero Beamten und Unterthanen hierdurch in Gnaden befehlen, die Gutsbesitzer aber gnädigst auffordern, dem Inhaber dieses Passes auf dem Transporte der Schafe nach ihrem Bestimmungsorte alle Willfährigkeit und gute Aufnahme zu bezeigen, auch erforderlichen Falles Hülfe und Beistand leisten zu lassen.

Berlin den 21. August 1802.

Fr. Wilhelm.

---

127. An den Minister v. Struensee.

Seidenbau.

Ich finde die in Eurem Berichte vom 2. d. M. vorgeschlagene Veränderung in den bisherigen Principien zur Beförderung des Seidenbaues und der Maulbeerbaumzucht, der Sache und den Umständen sehr angemessen, und daher für gut:

1. Die Bauern, Kämmereien und milden Stiftungen nicht mehr zu neuen Maulbeerbaum-Pflanzungen zu zwingen, und diesen Zwang überhaupt nur bei Bepflanzung der Kirchhöfe und gegen diejenigen, welche durch besondere Contracte sich dazu verpflichtet haben, Statt finden zu lassen, auch den letztern aus erheblichen Gründen die Befreiung gegen eine verhältnissmässige an die Seidenbau-Casse zu zahlende Summe zu bewilligen; so wie Ich in Rücksicht der Domainen-Beamten bereits in der

Ordre vom 17. Februar 1800 dieserhalb auch das Nöthige nachgelassen habe.

2. die schon vorhandenen brauchbaren Maulbeer-Plantagen so viel als möglich zu erhalten; es sey denn dass aus besonderen Gründen der Localität ihrem guten Fortkommen erhebliche Hindernisse im Weg stehen, in welchem Falle den Besitzern solcher Plantagen gegen Zahlung einer verhältnissmässigen Summe zur Seidenbau-Casse die Aufhebung der Verbindlichkeit ebenfalls bewilligt werden kann.
3. die Anlegung der Gemeinde-Plantagen, und die Bepflanzung der Kirchhöfe zu unterstützen; auch denjenigen, welche aus eigenen Mitteln brauchbare Plantagen anlegen und fünf Jahre hindurch erhalten haben, zehn Thaler für jedes volle hundert zur Ermunterung zu zahlen.
4. künftig die Aufmerksamkeit vorzüglich auf Beförderung der Seidenzucht zu richten, und, ausser den dazu schon feststehenden Mitteln, die kleinen Seidenbau-Anstalten in der Nähe guter Plantagen, durch Verschaffung des fehlenden Gelasses und der nöthigen Geräthschaften zu vermehren, die gegenwärtige Prämie von Vier Groschen für das Pfund Seide auf Zwölf Groschen zu erhöhen, zu besserer Bearbeitung der Seide die Ablieferung der Cocons an Tirage-Anstalten zu erleichtern, und für jeden Thaler des Kaufgeldes eine Zulage von Vier Groschen zu bewilligen, auch denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und öffentlichen Beamten, welche in ihrem Bezirke kleine Anstalten zum Seidenbau dergestalt in Gang gebracht haben, dass eine jede Fünf Jahre nach einander betrieben, und darin wenigstens Fünf Pfund Seide oder eine verhältnissmässige Quantität guter Cocons jährlich gewonnen werden, Fünfzig bis Hundert Thaler zur Belohnung zu geben.

Nach diesen Grundsätzen soll nun in Zukunft beim General-Fabriquen-Departement verfahren, jedoch die öffentliche Bekanntmachung nur auf die bewilligten Unterstützungen und Prämien eingeschränkt werden. So wie nun bei dieser Einrichtung die kostbaren und für den Landmann beschwerlichen Reisen der Plantagen-Inspectoren in Zukunft werden wegfallen und sowohl diese Inspectoren als die Planteurs nach und nach auf diejenige Zahl eingeschränkt werden können, welche zur Unterhaltung der Tirage-Anstalten und Beförderung der Seidenzucht erforderlich ist, so muss dagegen von den Land- und Steuer-Räthen die Aufsicht über die in ihrem Bezirke befindlichen Maulbeerbaum-Pflanzungen geführt werden.

Ich authorisire Euch daher hiemit in Gemässheit dessen überall das Weitererforderliche zu verfügen.

Berlin den 6. Oktober 1802.

Fr. Wilhelm.

---

128. Schreiben des Geheimen Cabinetsrathes Beyme an den Staatsminister v. Schroetter.

In Sachen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Ew. Excellenz gnädigste Zuschrift vom 15. d. M. war mir zu wichtig als dass ich solche während einer, durch mühsame Neben-Geschäfte sehr beengten

Zeit zu beantworten hätte über mich nehmen können. Ueber die Sache der Aufhebung der Erbunterthänigkeit selbst denke ich, wie Ew. Exc. wissen, schon lange, wie Ew. Exc. selbst, aber der vorgeschlagene Modus einer förmlichen Zusammenberufung aller Guthsbesitzer zur Deliberation über diesen Gegenstand hat mich erschreckt. Es ist nicht möglich, dass bey der grossen Menge der Theilnehmer, die meist sehr verschieden von einander darüber urtheilen, der Vorwurf der Zusammenkünfte geheim gehalten werden kann. Kömmt aber die geringste Kunde davon unter die Bauern, so besorge ich, dass diese wieder auf den Gedanken kommen werden, der König habe sie frey gemacht und die Edelleute und Landes-Collegia hielten ihnen ihre Freiheit vor. Diese Besorgniss bringt mir alle die unruhigen Auftritte wieder in Erinnerung, welche ein ähnliches Gerücht gleich nach der Huldigung veranlasste, die nur durch ausserordentlich strenge Maassregeln gedämpft werden konnten. Nach den Aeusserungen des Herrn Grosskanzlers in dem Berichte über das Provincial-Gesetzbuch musste ich voraussetzen, dass die Stände bei dieser Gelegenheit schon über die Hauptsache einig geworden wären, und dass es nur darauf ankomme, mit ihren Deputirten über die näheren Bestimmungen zu verhandeln. Jetzt sehe ich nun wohl, dass ich mich geirrt habe, und dass ohne Convocation der Stände in der Sache nichts geschehen kann. Wenn diese aber noch nicht veranlasst ist, so gebe Ew. Exc. ich unterthänigst zu erwägen, ob es nicht die in dieser delicaten Sache so höchstnöthige Vorsicht gebietet, dem Commissarius zur Pflicht zu machen, die Protocolle über die mit den 12 Deputirten abgehaltenen Conferenzen vor Veranlassung der Kreis-Versammlungen einzusenden, und nähere Verhaltungsbefehle abzuwarten. Das Urtheil dieser Deputirten und des Commissarii kann wenigstens dazu dienen, die weiteren Maassregeln mit mehrerer Sicherheit einzuleiten und den Gegenstand der Kreisständischen Berathschlagungen mehr insbesondere zu bestimmen; so dass statt der allgemeinen Frage von Aufhebung der Erbunterthänigkeit die besonderen Fragen, z. B. ob allen seit der Huldigung gebohrenen Kindern erbunterthäniger Eltern nach erfüllten drei Zwangsdienstjahren die Befugniss zustehen solle, sich nach Belieben anderswohin zu begeben, ohne Loskaufsgeld zu entrichten, vorgelegt werden. Je allgemeiner die Frage bestimmt wird, je mehr nähert sie sich abstracten Begriffen, und die Verhandlungen über diese führen selten zu einem gedeihlichen Ende. Ew. Exc. sind von der Wahrheit dieser Bemerkungen selbst durchdrungen und ich stimme Höchstdenenselben vollkommen darin bey, dass man sich durch einzelne Schritte dem Ziele zwar langsamer aber desto sicherer nähern müsse. Vielleicht ist daher auch meine ganze Besorgniss unnöthig und derselben schon vorgebauet, aber bey der grossen Wichtigkeit der Sache werden Sie es gewiss nicht ungnädig nehmen, dass ich die Aeusserung derselben nicht unterdrückt habe. Was dagegen Westpreussen betrifft, so werde Ew. Exc. es unterthänigst danken, wenn Sie durch einen gemeinschaftl. Bericht mit dem Herrn Gross-Canzler die Veranlassung beschleunigen wollen, dass auch in dieser Provinz die von den Ständen selbst in Anregung gebrachte Sache resumirt werde.

Potsdam den 28. Oktober 1802.

Beyme.

129. An den Grosskanzler v. Goldbeck und den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Dieselbe Sache.

Bei den aus Eurem Berichte vom 12. d. ersehenen Umständen finde ich die darin angezeigten Massregeln, worüber Ihr Euch vereinigt habt, um die Angelegenheit wegen der beabsichtigten Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Ostpreussen wieder in Anregung zu bringen, der Sache völlig angemessen und nur noch rathsam, dass der Plan, welcher von dem Commissario mit den Landtags-Deputirten der einsichtsvollsten und angesehensten Gutsbesitzer aus den 12 Kreisen in die zu Königsberg zu haltenden Conferenz beschlossen werden wird, vor der Vorlegung desselben auf den Kreisversammlungen und vor der Zusammenberufung der Gutsbesitzer zur Berathschlagung darüber Euch eingereicht, von Euch geprüft und gutachtlich darüber an Mich berichtet wird. Ich trage Euch auf, dieses zu veranlassen.

Uebrigens werdet Ihr Euch aus der unterm 13. Sept. 1798 an das General-Directorium und Justiz-Departement erlassenen Ordre erinnern, dass die Wesspreussische Regierung und Kammer mit den Geistlichen und mit dem Adel über die Modalitäten der von diesen beiden Ständen bereits beschlossenen Aufhebung der Erbunterthänigkeit und über eine neue Gesindeordnung in Conferenz treten und von dem Resultate fördersamst Bericht erstatten sollten.[1]) Da Ich nun seitdem keine Anzeige davon erhalten habe, so will Ich Euch hierdurch auffordern, von dem, was in dieser Provinz geschehen oder noch zu thun ist, um den Beschluss des Adels und der Geistlichkeit zu realisiren, Bericht zu erstatten.

Potsdam den 18. November 1802.

Fr. Wilhelm.

---

130. An dieselben.

Die gleiche Sache.

Unter den in Eurem Berichte vom 22. d. M. angezeigten Umständen halte Ich wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Westpreussen es mit Euch für zweckmässig und hinlänglich, vorläufig nur aus jedem der dortigen Kreise einen angesehenen Gutsbesitzer nach Marienwerder sogleich zu berufen, theils um mit ihm zu berathschlagen, theils aber um Leute bei der Hand zu haben, die man instruiren könne, um die Deliberation demnächst auf den Kreistagen zu leiten. Ihr habt daher zu dem Ende das Erforderliche zu veranlassen, im übrigen aber vor der Hand alle weiteren Verhandlungen wegen dieser Angelegenheit in Westpreussen einzustellen und zuvörderst die Resultate der mit den Ostpreussischen Ritterschaftlichen Deputirten in Königsberg zu haltenden Konferenzen abzuwarten, indem diese Resultate den Westpreussischen Landeskollegien nicht nur zur Direction bei den alsdann zu eröffnenden Verhandlungen, sondern auch zur Bewirkung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Verfassung in beiden angrenzenden Provinzen werden dienen können.

Potsdam den 27. Novbr. 1802.

Fr. Wilhelm.

---

1) Vergl. C.-O. vom 13. Sept. 1798. S. 221.

131. An den Minister v. Struensee.

Import spanischer Schafe.

Ich trage kein Bedenken, auf Euren Bericht vom 6. d. M. die Kosten für den nach Spanien zum Ankauf feinwolliger Schafe gesandten Commissarius, Landrath v. Vincke und für die ihm mitgegebenen Schäfer, ingleichen für den Commissarius, welcher den Transport von Hamburg nach Eldenburg besorgt hat, mit überhaupt 5105 Rth. 2 gr. 3 pf. zu bewilligen, will auch dem v. Vincke eine ausserordentliche Belohnung von 500 Rth. accordiren und autorisire Euch daher, beide Summen aus der Haupt-Manufactur-Casse — erstere zur Wiedererstattung an die Seehandlung und letztere an den v. Vincke auszahlen zu lassen.

Potsdam den 11. Dezember 1802.

Fr. Wilhelm.

---

132. An den Ober-Landforstmeister v. Bärensprung.

Erbverpachtungen.

Ich will auf Euren Bericht vom 9. d. M. die Erbverpachtung des zum Tzullkinnen'schen Forst in Litthauen gehörigen Bruchlandes von 180 Morgen Magdeburgisch an den Gutsbesitzer v. Simpson zu Rohrfelde gegen ein Erbstandsgeld von 2000 Thlr. und einen jährlichen Erbpachtzins von 15 gr. p. Morgen, sowie unter den übrigen von ihm übernommenen Bedingungen hierdurch approbiren und übrigens aus den von Euch angeführten Gründen genehmigen, dass, was die bei dergleichen Erbverpachtungen vorgeschriebenen Bedingungen betrifft — dass nämlich der Zins nach Roggen berechnet, die Bezahlung nach den zehnjährigen Durchschnitts-Roggen-Markt-Preisen der nächsten Stadt geleistet und nach 20 Jahren der Zins wiederum nach den Marktpreisen der letztverflossenen zehn Jahre von dem nämlichen Quanto des Getreides berechnet werden soll — bei gegenwärtiger Erbverpachtung eine Ausnahme Statt finden und es in diesem wie in ähnlichen Fällen, wo gleiche Umstände eintreten, der pflichtmässigen Beurtheilung des Forst-Departments überlassen bleiben kann, besonders bei Erbverpachtungen wüster Forstparcellen jene Grundsätze in dem Masse zu modificiren, dass die Bestimmung des Canons nach Körnern zwar die Regel bleibt, Ausnahmen aber insofern nicht ausgeschlossen bleiben, als von Grundstücken die Rede ist, welche keiner eigentlichen wirthschaftlichen Kultur fähig sind, sondern erst durch ansehnliche Meliorationskosten dazu geschickt gemacht werden müssen.

Potsdam den 13. Decbr. 1802.

Fr. Wilhelm.

---

133. An den Grosskanzler v. Goldbeck.

Abgaben bei Veränderungen im Besitz von Rittergütern.

Die Censiten der zu dem Rittergute Wettin im Saalkreise gehörigen Dörfer Domnitz, Dallehne und Schlottau beklagen sich in der anliegenden Eingabe, wovon die betreffenden Acten hierneben erfolgen, über ein Revisions-Erkenntniss in dem zwischen ihnen und der Käuferin gedachten Rittergutes, der Gräfin Merode Westerlo stattgehabten Processe, wodurch sie zur Erlegung der Lehn-

waare an genannte Gräfin in dem durch Kauf geschehenen Veränderungsfalle verurtheilt worden. Es versteht sich zwar von selbst, dass diese Beschwerde der Censiten der Form nach unzulässig ist. Inzwischen scheint in dem genannten Falle doch das Recht selbst mit der Form so geradezu im Widerspruch zu stehen, dass es eine Ungerechtigkeit sein würde, das Urtheil vollstrecken zu lassen. Was würde wohl aus den Unterthanen werden, wenn sie in jetzigen Zeiten, wo mit Gütern ein ordentlicher Handel getrieben wird, in jeglichem Falle, wo ihre Herrschaft durch den Kauf wechselt, das Laudemium bezahlen sollten. Die Censiten vermeinen, wie das Urtheil hauptsächlich durch Beachtung einer von der Käuferin eingewandten Observanz zuwege gebracht worden. Da es aber kein Zweifel leidet, dass eine Observanz, die dieses mit sich bringt, aus offenbaren Missbräuchen entstanden ist, nicht als vernünftig angesehen werden kann, und daher von den Gerichtshöfen nicht geachtet werden sollte, so befehle Ich Euch hiermit, die betreffenden Tribunals-Relationen einzusehen, die Gründe zu prüfen und hiernächst sowohl darüber, wie im gegenwärtigen Fall das Unrecht wieder gut zu machen, als wie es für die Zukunft abzustellen sei, an mich gutachtlich zu berichten. Hiernach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

Berlin den 5. Januar 1803.

Fr. Wilhelm.

---

134. An den Minister v. Voss.

Rüge über Verzögerungen in Sachen der Dienstaufhebung.

Die anliegende Beschwerde verschiedener Gemeinden des Amtes Saarmund über zu schwere Bedingungen, welche ihnen bei der nachgesuchten Aufhebung der Dienste gemacht werden, muss zwar von Euch nach Lage der Akten beurtheilt worden und Ich übertrage Euch, die Supplikanten hiernach zu bescheiden. Ich kann Euch aber nicht vorhalten, dass nach den grossen Fortschritten, welche diese äusserst wichtige Angelegenheit in Pommern und Preussen durch v. Ingersleben und v. Auerswald macht, es Mir schon längst sehr aufgefallen ist, dass in der Churmark diese Massregel so ganz und gar nicht Platz greifen will. Ich besorge, dass das lediglich in der Kammer und dem Präsidio derselben, welche eine vorgefasste Meinung dagegen haben mögen, seinen Grund haben mag. In einem ähnlichen Falle ist in Litthauen mit schnellem und guten Erfolg die Ausführung des Geschäfts einem besonders dazu beauftragten Rathe anvertraut worden. Daher gebe Ich Euch zu erwägen, ob dieser Ausweg nicht auch in der Churmark möchte einzuschlagen sein. Ihr müsst Euch aber nach einem der Sache völlig gewachsenem Subject, zu dem man vollkommenes Vertrauen haben kann, umsehen, von demselben einen vollständigen Plan entwerfen lassen und dann gutachtlich an Mich darüber berichten. Es wäre ein ewiger Schimpf für die Churmärkische Cammer, wenn dieselbe sogar hinter den uncultivirtesten Provinzen der Monarchie so ganz zurückbleiben sollte. Auf alle Fälle muss die Sache ernstlicher angegriffen werden und Ich erwarte darüber Eure Vorschläge.

Berlin den 8. Januar 1803.

Fr. Wilhelm.

---

135. Publikandum.

Beerensammeln in den Forsten.

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preisselbeeren, desgleichen der Morcheln und andrer Schwämme in mancher Forst oft durch eine sehr grosse Anzahl grösstentheils ganz unbekannter Menschen mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mässigung betrieben wird, und hierdurch, ausser den damit vergesellschafteten Missbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten, manche Schonungen gleich im ersten und zweiten Jahre durch das beständige Belaufen sehr beschädigt werden, so erfordert es die Nothwendigkeit, Massregeln deshalb zu ergreifen und die Erlaubniss dazu nur allein auf bekannte, sich dazu durch Armuth qualificirende Personen und auf gewisse Tage in der Woche einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu jedermanns Achtung bekannt gemacht, dass das Aufsuchen der genannten Gegenstände von nun an, bei Vermeidung der üblichen Pfändungsstrafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Forst-Bedienten bloss gegen drei Pfennige zu lösende, immer auf Ein Jahr gültige Erlaubniss-Zettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst Zwei Jahren alten Schonungen, sondern bloss in den, in den Erlaubniss-Zetteln zu bezeichnenden Forst-Oertern, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1. Junius und 1. November jeden Jahres, an den dazu zu bestimmenden zwei Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztage zu wählen sind, erlaubt sein soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniss erhalten, hiermit gewarnt, sich, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung, des Feueranmachens, Tabackrauchens und Aufgreifen des jungen Wildprets, des Eierausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärms in den Forsten zu enthalten.

Berlin den 4. April 1803.

Königl. Preuss. Churmärkische Krieges- und Domänen-Cammer, und Immediat-Forst- und Bau-Commission.

---

136. An den Grafen v. Dohna auf Schlobitten.

Anerkennung für freiwillige Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Eure ausgezeichneten Verdienste sind Meiner Aufmerksamkeit nie entgangen und haben Euch längst Mein ungetheiltes Wohlwollen erworben. Besonders aber habt Ihr letzthin durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf Euren Gütern Euren erprobten Patriotismus bei Mir in einem solchen Grade bewährt, dass Ihr dadurch die gültigsten Ansprüche auf Meine persönliche Huld erlangt habt. Von diesen wünsche Ich Euch ein unzweideutiges Merkmal zu geben und habe daher Mir selbst die Genugthuung nicht versagen können, Euch die durch den Tod des pp. Grafen v. Dönhoff erledigte Ober-Marschalls-Würde mit dem Prädikate Excellenz hiermit beizulegen, Euch auch von Erle-

gung aller Chargen- und Stempel-Gebühren zu dispensiren. Ich habe dieserhalb schon dato das Erforderliche an den Staatsminister Freiherrn v. d. Reck verfügt und mache Euch diese Nachricht hierdurch bekannt.

Potsdam den 28. April 1803.

Fr. Wilhelm.

---

137. An die kurmärkische, neumärkische, pommersche, magdeburgische, halberstädtische, schwedtische und wusterhausen'sche Domänen-Kammern.

Anordnungen für die Pflege der Pferdezucht.

Wir haben höchstselbst bei Einschränkung der Landgestüte zu befehlen geruhet, dass die zum Theil schon gegenwärtig bestehende kontraktmässige Bedingung der Beamten, wonach sie verpflichtet sind, sich der Pferdezucht zu befleissigen und einige tüchtige Beschäler zu halten, erneuert, geschärft und eine zweckmässige Controlle der Beamlen hierbei angeordnet werden soll.

Auf Grund dieses Befehls werdet Ihr hierdurch angewiesen,

allen Euch untergeordneten Domainen-Beamten, bei Schliessung neuer General-Pacht-Kontrakte die Bedingung zu machen, sich der Pferdezucht in ihrem Amtsbezirk zu befleissigen, auch darauf zu halten, dass solches von den Amtsunterthanen geschehe und in dieser Absicht eine gewisse von Euch, nach dem Umfange der Amtswirthschaft zu arbitrirende Anzahl tüchtiger und schöner Hengste zu halten, von diesen die Stuten der Amtsunterthanen unentgeltlich bedecken zu lassen; darüber, dass solches geschehen ist und wie viel Fohlen von den von den Amtsbeschälern bedeckten Stuten gefallen sind, genaue Listen zu führen, solche alljährlich bei Euch einzureichen und sich der Kontrolle des Landstallmeisters oder anderer hierzu legitimirter Gestütofficianten darüber:

ob diese Hengste gehalten werden, ob sie tauglich sind und die Stuten der Unterthanen von diesen Beschälern unentgeldlich bedeckt werden —, jedesmal unweigerlich zu unterwerfen. Diese Jahreslisten habt Ihr demnächst nicht nur bei dem Euch vorgesagten Provincial-Departement einzureichen, sondern auch dem Ober-Stallmeister zu übersenden, damit von demselben, nach Befinden der Umstände die Revision durch die Landgestüt-Officianten veranlasst werden kann.

Uebrigens habt Ihr in der Provinz allgemein bekannt zu machen, dass es von jetzt an jedem Pferdehaltendem Unterthan freistehe, seine Stuten, wo er wolle, bedecken zu lassen.

Berlin den 18. Mai 1803.

Fr. Wilhelm.

---

138. An den Minister Frhrn. v. Hardenberg.

Reorganisation der Forstverwaltung.

Bei der neuen Einrichtung des Forstdepartements ging Meine Absicht dahin, das Gegeneinanderstreben zweier ganz genau zusammenhängender Departements, wie es die der Cameral- und Forstadministration der Provinzen

sind, welches mit so manchen wesentlichen Nachtheilen verknüpft ist, aufzuheben und die Einheit in der technischen Leitung der Forstsachen nach überall gleichen Grundsätzen zu führen. Der Erfolg hat indessen der Erwartung nicht entsprochen, vielmehr zunehmend erwiesen, dass die Hauptabsicht nicht anders als durch die Aufhebung des Forstdepartements, insoferne als es eine administrirende und cassenverwaltende Finanz-Behörde ist, erreicht werden kann. Ich habe Mich daher jetzt, da das Forst-Departement durch das Ableben des Ober-Landforstmeisters v. Bärensprung erledigt ist, zu dieser Aufhebung entschlossen, und setze zur Bearbeitung des vollständigen Plans, wie künftig die Sachen den Provinzial-Departements beigelegt werden können, eine Commission aus folgenden Mitgliedern: den Geheimen Finanzräthen v. Klevenaw, v. Borgstede, v. Weiher und v. Schlabrendorff, den Geheimen Räthen Bartels und Lemcke — welchen Ich für das technische Fach den Oberforstrath Jung als Beisitzer zuordne — unter Eurem Präsidio nieder. Wenn bei der Aufhebung des Forst-Departements die Mitglieder desselben bei den Provinzial-Departements zur Bearbeitung der Forstsachen vertheilt werden müssen, so scheint die Einheit in technischen Sachen vorzüglich dadurch erhalten werden zu können, dass die Räthe, welche die Forstsachen bei den Provinzial-Departements bearbeiten, ausserdem ein besonderes Collegium bilden, wo das eigentlich Wissenschaftliche der Partie bearbeitet werden wird. Die Grundsätze, welche dieses Collegium festsetzet, müssen hiernächst in jedem Departement bei der Verwaltung zum Grunde gelegt werden. Das Forst-Departement selbst bediente sich zwar hierzu der Forst-Karten-Kammer. Dies war aber sehr zweckwidrig, weil hierdurch das ganze wissenschaftliche System hauptsächlich in die Hände des Directors derselben kam, der zwar ein guter Geometer, aber kein praktischer Forstmann war. Die Commission wird es also ihr Hauptaugenmerk sein lassen müssen, die Grenzlinie zwischen dem eigentlich technischen und dem administrativen Theile dieser Partie so genau als möglich zu ziehen, damit nicht neue Collisionen daraus entstehen. Hiernächst wird es vorzüglich darauf ankommen, wegen Anstellung der Forstbedienten solche Einrichtungen zu treffen, dass unter den dazu qualificirten Subjecten, besonders aus dem reitenden Feldjäger-Corps und dem Fussjäger-Regiment, wie bisher durch alle Departements eine bestimmte Ordnung beobchtet werde. Dagegen werden die Haupt- und Provinzial-Forst-Cassen künftig mit den Haupt- und Provinzial-Domainen-Cassen vereinigt werden müssen. Vor allen Dingen aber müssen die Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Administrationen beachtet werden, damit diese bei der Aufhebung des Forst-Departements keinen Schaden leiden. Ich habe zu Euch und zu den ernannten Commissären das Vertrauen, dass Ihr bei Ausrichtung dieses wichtigen Auftrages mit aller Unpartheiigkeit zu Werke gehen, alles, worauf es dabei ankommen kann, reichlich erwägen und gründlich prüfen, sodann aber einen vollständigen Plan zur Erreichung Meiner Absicht ausarbeiten und Mir einreichen werdet. Um Euch dazu in den Stand zu setzen, habe Ich dem General-Directorio befohlen, die Verfügung zu treffen, dass Euch von allen Behörden die Akten und Nachrichten, welche Ihr zu wissen nöthig findet, auf Eure Requisition mitgetheilt werden. Ich befehle Euch demnach, die Commission nunmehr zusammen zu berufen und in Thätigkeit zu setzen, damit der

jetzige Zustand der Unentschiedenheit über das künftige Schicksal des Forst-Departements so sehr als möglich abgekürzt werden möge.

Charlottenburg den 23. Juli 1803.

Fr. Wilhelm.

---

139. An den Oberlandstallmeister Grafen v. Lindenau.

Zur Sache der Berichte über Landespferdezucht.

Auf Euren Bericht vom 6. d. M. gebe Ich Euch zu erkennen, dass Ich das Sentiment des Landstallmeisters p. v. Brauchitsch in den hierbey zurückerfolgenden Anlagen, wegen der bey Aufhebung des bisherigen Beschälzwangs im Bezirk des Churmärkischen Landgestüts zu nehmenden Vorsichts- und anderen Massregeln, sehr gründlich finde. Da dasselbe indessen, nach allen zusammentreffenden Umständen, von Euch, mit dem beteffenden Provinzial-Departements gemeinschaftlich erwogen werden muss; so trage Ich Euch auf, denselben solches mit Eurer Meinung mitzutheilen, Euch mit denselben darüber zu einigen und gemeinschaftlich mit den Chefs dieser Departements die für zweckmässig befundenen Anträge zu machen; wobey Ihr nicht bloss befugt sondern auch verpflichtet seyd, Eure von dem Gutachten der letzteren etwa abweichende Meinung nebst den Gründen vorzutragen. Ich werde zu dieser Bemerkung durch das auffallende Geständniss in Eurem Berichte veranlasst, dass Ihr schon bey Abstattung des gemeinschaftlichen Berichts vom 27. März d. J. anderer Meinung gewesen seyd, und diesen Bericht gegen Eure Ueberzeugung unterschrieben habt, um bey dem geringen Gewichte, welches Ich Euerm Dafürhalten nach auf Euer Gutachten gelegt, nicht als widerspenstig zu erscheinen. Es ist die erste Pflicht eines jeden Staatsdieners, unter allen Umständen Mir die Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen zu sagen. Meine Sache ist es hiernächst, das Sentiment desselben nach den angeführten Gründen und Gegengründen zu prüfen und darnach zu entscheiden. Selbst gegen Meine Entscheidung können und müssen neue Gründe, die etwa übersehen seyn mögten, vorgetragen werden, und Ich habe Euch insonderheit oft genug Beweise davon gegeben, dass Ich solche gern einer wiederholten Prüfung unterworfen habe. Wenn ich aber auch noch so oft die Meinung eines Meiner Staats-Beamten nicht annehme, sondern aus eigenen Gründen anders entscheide, so darf dies keinen von der Pflicht entbinden, Mir in anderen Fällen seyn pflichtmässiges Gutachten mit Gründen vorzutragen. Hättet Ihr dies in dem vorliegenden Falle, worüber Ihr von Anfang an den Befehl gehabt, Euch mit den concurirenden Provincial-Departements-Chefs zu vereinigen, gleich gethan, so würde es jetzt nicht mehr nöthig seyn, die von den Cammern nach der von Euch mit angezeigten Vereinigung mit den Provinzial-Departements-Chefs getroffenen Verfügungen, welche allerdings einer Modification zu bedürfen scheinen, abzuändern.

Charlottenburg den 8. August 1803.

Fr. Wilhelm.

---

140. An den Oberförster Braemer zu Leopoldowo in Neu-Ostpreussen.

Gegen den Betrieb des Landbaues durch Forstbeamte.

Se. Königl. Maj. geben dem p. Braemer auf seine Eingabe vom 3. vor. Mon. zu erkennen, dass ihm der erbetene Consens zur Aquisition des adligen Gutes Miszung nicht ertheilt werden kann, da die Betreibung der Land-Oeconomie Seitens der Forstbedienten dem Dienste, also auch Höchstdero Interesse nachtheilig ist, aus diesem Grunde auch den Neuostpreussischen Forstbedienten überhaupt, statt des gewöhnlichen Dienstlandes eine Competenz von 200 Thlrn. jährlich bewilligt wird, und denselben daher am wenigsten der Besitz adliger oder anderer Landgüter gestattet werden kann.

Charlottenburg den 22. August 1803.

Fr. Wilhelm.

---

141. An das Generaldirectorium.

Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins.

Se. Königl. Maj. machen dem General-Directorio zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, dass Sie einer neuerrichteten Gesellschaft practischer Landwirthe, welche sich im Saalkreise in der Grafschaft Mansfeld unter ihrem zeitigen Director, dem Präsidenten v. Dachröden auf Burgörner zur Vervollkommnung der Landwirthschaft vereinigt hat, auf deren Antrag Höchstdero Schutz um eines so nützlichen Zweckes willen mit Vergnügen wollen angedeihen lassen.

Potsdam den 6. Oktbr. 1803.

Fr. Wilhelm.

---

142. An den General-Lieutenant v. Möllendorff, den Minister v. Voss und den General-Lieutenant Freiherrn v. Goltz.

In Sachen des Vorspanns.

Da Ihr nach Eurem gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Juli c. darin einig seid, dass es am gerathensten sei, von der Aufhebung des Militair-Vorspanns abzusehen und es in Ansehung dessen bei der bisherigen Verfassung zu belassen, so gebe Ich Euch, nach reiflicher Erwägung der von Euch, dem v. Möllendorff, und Frhrn. v. Goltz vorgetragenen Gründe, in unbedingtem Vertrauen auf Eure Erfahrung darin nach. Wenn Ich nun aber die, dem Lande zugedachte Wohlthat demselben nicht in ihrem ganzen Umfange widerfahren lassen kann, so will Ich doch die Last des Militair-Vorspanns in Friedenszeiten, so weit es irgend geschehen kann, erleichtern und die Unterthanen gegen alle dabei eingeschlichenen Missbräuche sicher stellen. Des Endes trage Ich Euch auf, Euch darüber zusammen zu thun und gutachtlich darüber zu berichten.

Was die von einigen Landräthen in Antrag gebrachte Erhöhung des jetzigen Satzes der Meilengelder betrifft, so pflichte Ich Eurem, des v. Voss Sentiment darüber bei, dass diese Massregel ganz unzweckmässig sein würde; so wie Ich Euch auch darin beistimme, dass, da der Militair-Vorspann in Friedenszeiten nicht abgeschafft werden kann, auch die ferneren Versuche zur

Aufhebung des Vorspannes überhaupt so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis mit den Dienstaufhebungen weitere Fortschritte gemacht und die Unterthanen über den Werth ihrer Zeit und Kräfte, welche sie jetzt bei dem Vorspann unnütz verschwenden, mehr aufgeklärt sein werden. Ihr, der v. Voss, müsst aber auch in den Provinzen Eures Departements, wo die Dienstaufhebung noch keine bedeutende Fortschritte gemacht hat, unablässig bemüht sein, dieselbe in den Gang zu bringen und besonders dahin zu sehen, dass man sich nicht ferner um den Zirkel drehe: »die Dienste können nicht aufgehoben werden, so lange der Unterthan des Vorspanns wegen Pferde halten muss und der Vorspann kann nicht abgeschafft werden, weil der Unterthan doch dieselbe Anzahl von Pferden zu den Diensten bedarf«. Die Erfahrungen in Pommern und Preussen haben das Trügliche in diesen Schlüssen dargethan und müssen Euch zum Anhalt bei Verfolgung der wegen der Dienstaufhebung beschlossenen Massregeln dienen. etc.

Potsdam den 8. Octbr. 1803.

Fr. Wilhelm.

---

143. An den Churfürstlichen Leibarzt Dr. Thaer zu Celle.

Anerkennung der Verdienste Thaer's für die Landwirthschaft.

Ich danke Ihnen für die gefällige Uebersendung des ersten Heftes Ihrer Beschreibung der Ackerwerkzeuge. Da die Landwirthe in der Kenntniss des zweckmässigen Gebrauches der besten Ackerwerkzeuge noch sehr zurück sind und Sie in diesem Werke die vorzüglichsten Instrumente nach Ihren eigenen davon gemachten Erfahrungen vollständig deutlich und gründlich beschreiben und beurtheilen, so zähle Ich dieses Werk zu den verdienstlichsten, die Sie bisher geliefert haben. Ueberhaupt nehme Ich an Ihren Arbeiten für die Vervollkommnung der Landwirthschaft, die Ihnen so vieles verdankt, und besonders an Ihrem landwirthschaftlichen Unterrichts-Institute einen so lebhaften Antheil, dass Ich aufrichtig wünsche, dass Ihre gemeinnützliche Thätigkeit durch die Occupation Ihres Vaterlandes von fremden Truppen nicht unterbrochen, vielmehr Ihnen unter derem Schutze die möglichste Ruhe des Geistes vergönnt werden möge.

Potsdam den 21. Novbr. 1803.

Fr. Wilhelm.

---

144. An das General-Directorium.

Reorganisation der Forstverwaltung.

Se. Königl. Maj. haben dem General-Directorio bereits unterm 23. Juli d. J. eröffnet, dass und aus welchen Gründen das bisherige General-Forst-Departement als administrirende und Cassenverwaltende Partie aufgehoben, der dazu gehörige Geschäfts-Kreis den Kammern und den Chefs der Provinzial-Departements beygelegt, für das eigentlich wissenschaftliche der Forst-Partie aber ein besonderes Collegium von den Räthen des General-Directorii,

welche die Forst-Sachen unter den Chefs der Provincial-Departements bearbeiten, zu dem Zweck formirt werden soll, dass die Einheit in der technischen Leitung der Forstsachen nach überall gleichen Grundsätzen gesichert werde. Die nach eben dieser Ordre zur Ausarbeitung eines vollständigen Planes für die künftige zweckmässige Behandlung der Forstsachen unter dem Vorsitze des Staatsministers Frhrrn. v. Hardenberg niedergesetzte Commission sollte sich besonders damit beschäftigen, Vorschläge zur genauen und richtigen Bestimmung des Verhältnisses dieser technischen Forstbehörde zu den administrirenden Provinzial-Departements zu thun, und hat jetzt ihr Gutachten darüber erstattet.

Auf diesen gutachtlichen Bericht haben S. M. nunmehr beschlossen und setzen hiermit fest, dass diese technische Forst-Deputation eine bloss consultative seyn und in dieser Eigenschaft

1. die von dem sachverständigen Mitgliede eines jeden Provinzial-Departements unter Leitung seines Chefs auszuarbeitenden jährlichen Haushalts- und Cultur-Etats gründlich examiniren,
2. wenn bisherige Forstgesetze und Reglements in Forstangelegenheiten abgeändert oder neue gemacht werden sollen, darüber zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden,
3. für die Aufstellung zweckmässiger allgemeiner wissenschaftlicher Grundsätze und das Fortschreiten in der Wissenschaft sorgen,
4. den Unterricht und die Ausbildung der künftigen Forstbedienten zu tüchtigen Forst-Männern leiten und
5. sämmtliche künftige Forstbediente über ihre Qualification zu Forstbedienungen examiniren soll.

Ausserdem aber soll dieselbe auch

6. in jedem besonderen Falle, wo es der Chef des Provinzial-Departements oder der Forstverständige Rath desselben für nöthig findet, dieselbe zu befragen, ihr Gutachten darüber abgeben.

Der jedesmalige älteste Rath von den die Forstsachen bearbeitenden Mitgliedern des General-Directorio soll die Direction und den Vorsitz in diesem Collegio führen, von demselben eine ausführliche Instruction nach obigen Grundsätzen entwerfen lassen und das General-Directorium soll dieselbe, nach vorgängiger Prüfung, mit seinem Gutachten Sr. M. zur Bestätigung einreichen.

Unter den der technischen Deputation beygelegten Geschäften ist weder der Vermessung noch der Abschätzung der Forsten gedacht worden. Diese beiden Geschäfte, nebst der Kenntniss von der Beschaffenheit des Bodens, der Holzarten, und der die Forst-Oekonomie beschränkenden Servituten, machen die Grundlage eines jeden Forst-Haushalts- und Cultur-Etats aus. Gleichwohl ist das bisherige Forst-Departement in diesem wichtigen Theile seiner Bestimmung so sehr zurückgeblieben, dass, nach dem eigenen Anführen der Mitglieder desselben bey der Commission, und des Oberforstraths Krause, zu einem zweckmässigen System, das auf solide Grundsätze gebaut wäre, die Materialien noch nicht in hinreichendem Maasse vorhanden sind. Es wird daher die technische Deputation sich vorzüglich angelegen seyn lassen müssen, dahin zu wirken, dass diesen grossen und wichtigen Mängeln

abgeholfen werde. Demnach aber muss den Provincial-Departements-Chefs auch in diesem Stücke die Execution ausschliesslich übertragen werden. Wie nun hier die Gräntzlinien zwischen der executiven und consultativen Behörde zu ziehen und das Verhältniss beyder gegeneinander dergestalt richtig zu bestimmen, dass beyde einander zu Erreichung des Zwecks behülflich und nicht einander entgegen sind, darüber wollen S. M. das Gutachten des General-Directorii vernehmen, welches sich bey dieser Gelegenheit auch über die Forst-Karten-Kammer erstrecken muss. Da diese eigentlich die Calculatur und Controlle für die Forst-Angelegenheiten ist, so würde solche jeder Kammer und jedem Provincial-Departement für sich beyzulegen, zugleich aber auch dafür zu sorgen seyn, dass die technische Forst-Deputation des Gen. Directorii eine Uebersicht des Gantzen und der Resultate seiner Vorschläge erhielte und es wird demnach darauf ankommen, die Forst-Calculatur eines jeden Provincial-Departements so einzurichten, dass dieselbe zugleich ein Ganzes in Vereinigung bilde, ohne dass das Personale und die Kosten mehr, als die Sache erfordert, vermehrt werden.

Alle übrigen Gegenstände der Verwaltung und Ausführung des bisherigen Forst-Departements des General-Directorii sollen dagegen mit den Provincial-Departements dergestalt verbunden werden, dass unter dessen Leitung der Geschäftskreis der Kammern nach eben den Grundsätzen in erweiterten Umfange mit vermehrter Responsabilitaet zu bestimmen ist, welche S. M. für die übrigen Staats-Verwaltungszweige vorgeschrieben haben. In Gefolge dessen soll die Hauptforstkasse aufgehoben und mit der General-Domainen-Kasse vereinigt werden. Bei den Kammern, wo ohnehin schon kein besonderes Forst-Personale existirte, wird es auf den Umfang der Geschäfte ankommen, ob die Forst-Einnahme- oder Ausgabe zugleich in der Domainen-Kassen-Rechnung unter besondern Titeln oder in einer besonderen Rechnung zu verrechnen, und nur die Ueberschüsse bey der Domainen-Kasse in Einnahme zu stellen sind. Damit aber S. M. die Forst-Ueberschüsse nach der neuen Einrichtung mit den bisherigen Ueberschüssen vergleichen können, so soll dem General-Domainen-Kassen-Abschlusse jedesmal ein besonderer Abschluss und Balance der Forst-Einkünfte beygefügt werden. In Gemäsheit dessen muss der Hauptforst-Kassen-Etat nach den Provincial-Domainen-Departements bei der General-Domainen-Kasse in seine Bestandtheile aufgelöst und Einnahme und Ausgabe verhältnissmässig vertheilt werden. Dieses Geschäft wollen Se. Maj. den beiden Geh. Ober-Finanz-Räthen bei der General-Controlle, v. Weyher und v. Schlabrendorff vom General-Directorio auftragen lassen, und dem letzteren hierdurch befehlen, das weiter Erforderliche darnach zu veranlassen.

Desgleichen soll auch künftig jedem Provincial-Departements-Chef die Besetzung der Forstbedienungen nach den vorhandenen Vorschriften obliegen. Da die Subjecte dazu aus dem reitenden Feldjäger-Corps und aus dem Regiment Fussjäger genommen werden, und nächst dem Befunde der Tüchtigkeit in der von der technischen Forst-Deputation anzustellenden Prüfung die Anciennetaet des Dienstes bei diesen Corps in der Regel entscheidet, so soll die Liste der zu versorgenden reitenden und Fussjäger, wie es mit der Invaliden-Versorgungs-Liste geschiehet, bei dem Pleno des General-Directorio geführt,

und, wenn in einem oder anderen Falle aus erheblichen Gründen eine Ausnahme gemacht werden soll, auch der Vortrag davon in Pleno gehalten werden.

Eine unzertrennliche Folge dieser neuern Einrichtung ist die Aufhebung der Forst- und Bau-Commissionen bei den Kammern, welche, der gemachten Erfahrung nach, ohne allen Nutzen den Dienst sehr erschwert haben. Es werden also die Forst-Angelegenheiten in den Kammern mit Zuziehung der Ober-Forst-Meister wieder auf den alten Fuss zu bearbeiten sein.

Alles dieses und was sonst noch in Gefolge dessen einzurichten und anzuordnen nöthig sein mögte, soll das General-Directorium in Pleno mit aller Sorgfalt erwägen, ein Regulativ darnach entwerfen, und solches zu Sr. Maj. Prüfung und Bestätigung einreichen; womit zugleich der Zeitpunct, von wo die neue Einrichtungen ihren Anfang nehmen, angezeigt und über die Vertheilung der Mitglieder und Subalternen des bisherigen Forst-Departements bei den verschiedenen Provincial-Departements gutachtlich berichtet werden soll. In Absicht des letzteren Gegenstandes bemerken Se. Maj. nur noch, dass dabei vor allen Dingen auch auf die Forst-Angelegenheiten in Süd- und Neu-Ost-Preussen ingleichen in den Entschädigungs-Provinzen und in den Fränkischen Fürstenthümern Rücksicht zu nehmen ist, weil nunmehr, nach Aufhebung des Forst-Departements, welches diese Provinzen gar nicht umfasste, die Forstsachen in allen unter dem General-Directorii vereinigten Provinzen auf gleichen Fuss behandelt werden sollen.

Se. Maj. haben zu jedem Provinzial-Departements-Chef das Vertrauen, dass dieselben unter einander wetteifern werden, aus den Forsten den möglichst höchsten Nutzen für die Staatseinkünfte zu ziehen und zugleich nicht nur diesen bestmöglichsten Ertrag für die Zukunft durch haushälterische Wirthschaft und sorgfältige Cultur zu sichern, sondern auch dafür zu sorgen, dass der eigene Landbedarf an Nutz- Bau- und Brennholz auf alle Zeiten erhalten, solcher Forstgrund aber, der zum Holzanbau nicht nöthig oder tauglich ist, zu Colonie- oder anderen nützlichen Anlagen bestimmt und in eine bessere und einträglichere Cultur versetzt werde. Dadurch allein kann der hauptsächlichste Einwurf gegen die Verbindung der Provinzial-Departements mit den Forstsachen entkräftet werden, dass dabei eine Begünstigung der anderen Zweige der Verwaltung zum Nachtheil des Forst-Haushaltes zu befürchten sei; worüber Se. Maj. Sich in dem vollen Vertrauen, dass Ihre Minister auch diesem Verwaltungszweig eine vollständige Fürsorge um so mehr widmen werden, als sie dazu durch erleichterte Uebersicht und schnellere Ausführung in den Stand gesetzt worden sind, weggesetzt haben. Besonders aber werden die Provinzial-Minister, welchen bisher der Departements-Geist ein Interesse einflössen konnte, die Hutungs- und Holzungs-Ansprüche der Beamten und Amtsunterthanen zu begünstigen, jetzt Gelegenheit erhalten, vorzüglich die Huthungen in den Forsten, durch deren Missbrauch alle Cultur des Holzes vernichtet wird, in angemessene Schranken zu bringen. Se. Maj. wollen daher dem General-Directorio vorzüglich diesen Punct recht zu beherzigen empfehlen und hiermit festsetzen, dass bei allen neuen Aemter-Veranschlagungen die Huthung der Beamten und Unterthanen in den Forsten, inwiefern solche in Ansehung der Wirthschaft überflüssig, nöthig oder nützlich, genau untersucht

und was dabei befunden und für die Zukunft dem Zwecke gemäss angeordnet worden, in den an Se. Maj. zu erstattenden Bericht mit aufgenommen werden soll. Ausserdem aber befehlen Se. Maj., dass die Erinnerungen der technischen Forst-Deputation gegen die Forst-Haushalts- und Cultur-Etats von den Provinzial-Departements sorgfältig beachtet, und wenn dieselben sich davon nicht überzeugen können, in Pleno des General-Directoriums vorgetragen und durch dessen Conclusum bestimmt, die solchergestalt festgesetzten Etats aber nie, ohne zuvor das Gutachten der Forst-Deputation zu vernehmen, überschritten werden sollen; als worauf auch die Ober-Rechnungs-Cammer bei Revision der Rechnungen pflichtmässig sehen soll.

Was endlich die mit dem bisherigen Forst-Departement in Verbindung gestandene Haupt-Brennholz- und Nutzholz-Administration betrifft, so wollen Se. Maj. solche wegen der genauen Beziehung auf das Departement des Staats-Ministers v. Voss, demselben dergestalt als Chef beilegen, dass derselbe solche sogleich übernehmen und der jedesmalige vorsitzende Rath des Churmärkischen Departements, jetzt der Geh. Oberfinanzrath v. Borgstede, unter ihm die specielle Direction darüber führen soll. Beide müssen sich sogleich von der gegenwärtigen Lage beider Institute und insonderheit von der gegenwärtigen Bestimmung, welche Se. Maj. der Haupt-Nutzholz-Administration gegeben haben, gründlich unterrichten, und dahin sehen, dass bei Auflösung des Forst-Departements und Vertheilung des Wirkungskreises desselben unter die Provinzial-Departements, solche Bestimmungen gemacht werden, wodurch die zweckmässige Leitung dieses Polizei- und Handlungs-Instituts gesichert werden kann. Für den nicht unbedeutenden Zuwachs an Geschäften, welche der pp. v. Borgstede dadurch erhalten wird, wollen Allerhöchstdieselben ihm eine angemessene Gehalts-Zulage aussetzen, welche der Staats-Minister v. Voss in Antrag bringen soll.

Potsdam den 12. December 1803.

Fr. Wilhelm.

---

145. An den Minister Frhrn. v. Hardenberg.

Dieselbe Sache.

Euer Bericht vom 10. Octbr. d. J. und die damit eingereichten Vota der unter Eurem Vorsitz niedergesetzten Commission zur Bearbeitung eines vollständigen Plans für die künftige zweckmässige Behandlung der Forstsachen hat Mich in den Stand gesetzt, die ersten Grundlinien dieses Plans sogleich zu bestimmen und die Ausführung derselben dem General-Directorio durch die abschriftlich anliegende Ordre aufzutragen. Da nun hiermit die Geschäfte der Commission beendigt sind, so könnt Ihr dieselbe auseinander gehen lassen, sollet aber sämmtlichen Mitgliedern derselben Meine besondere Zufriedenheit mit dem Fleisse und dem Eifer, womit sie diesen Auftrag erfüllt haben, welche Euch selbst Ich hierdurch mit Vergnügen bezeuge, zu erkennen geben, und die Commissions-Acten, wozu Ich die eingereichten Vota remittire, zur Registratur des General-Directorii abliefern.

Potsdam 12. Dezbr. 1803.

Fr. Wilhelm.

---

146. An den Minister v. Voss.

Domainenpachtprolongation, Separation und Dienstablösung.

Ich will auf Euren Bericht vom 9. d. M. die für den Oberamtmann Gansauge zu Frauendorf von Trinitatis 1804/22 vorgeschlagene 18jährige Verlängerung der Pacht dieses Amtes — wobei er nach Ablauf der ersten 9 Pachtjahre eine neue Pachterhöhung von 5 pro Cent von den eigentlichen Pachtstücken übernehmen, sich von 6 zu 6 Jahren einer Revision der baaren Gefälle und Mühlen-Pächte unterwerfen und das dadurch aufkommende Plus entrichten soll — mit der Massgabe genehmigen, dass diese Prolongation davon abhängig bleiben soll, dass die Separation auch bei dem Vorwerk Göritz binnen der ersten 6jährigen Pachtperiode zu Stande kommt, und dass die Prolongation nicht von 1804, sondern von dem Zeitpuncte anfängt, wo der p. Gansauge die Pacht des Amtes angetreten hat. Im Uebrigen hat es Meine Approbation, dass den Frauendorf'schen Amts-Gemeinden Vetscher, Göritz und Frauendorf das Eigenthum ihrer Höfe und Hofwehren gegen ein Erbstandsgeld von 10,115 rth. und der Erlass ihrer Hofedienste gegen ein jährliches Dienstgeld von 1315 rth. 2 gr. 5 pf., so wie unter den übrigen mit ihnen festgestellten Bedingungen zugestanden wird und autorisire Ich Euch daher hiermit zur weiteren Verfügung.

Potsdam 13. Dezbr. 1803.

Fr. Wilhelm.

---

147. An die Märkisch-Oeconomische Gesellschaft zu Potsdam.

Prüfung einer landwirthschaftlichen Maschine.

Se. Königl. Maj. haben aus dem Berichte der Märkisch-Oeconomischen Gesellschaft vom 11. d. M. die von derselben vorgenommene gründliche Prüfung der Melzer'schen Dresch- und der Gerzinski'schen Säe-Maschine ersehen und wollen der genannten Gesellschaft über den hierbei bewiesenen Eifer Ihre Zufriedenheit hierdurch zu erkennen geben, sowie übrigens nach völlig erschöpften Versuchen mit diesen Maschinen den ferneren Bericht darüber zu seiner Zeit gewärtigen.

Berlin den 19. December 1803.

Fr. Wilhelm.

---

148. An den Baron v. Kottwitz zu Ober-Peilau (Schlesien).

Flachsbau.

Nach dem nunmehr eingegangenen Berichte des Staats-Ministers Grafen v. Hoym über die von ihm veranlasste Untersuchung Eurer Methode zur Vorrichtung und Veredlung des Flachses habe Ich, in Rücksicht der sich ergebenen Resultate und in der Hoffnung, dass die von Mir befohlene Fortsetzung der Versuche mit dem Verspinnen, Weben und Bleichen des Flachses gleich gut ausfallen wird, beschlossen, Euch zu einigem Ersatz der Anlagekosten ein Gnadengeschenk von Zehntausend Thalern zu machen, zu dessen Anweisung Ich den genannten Staats-Minister dato autorisirt habe, und mache Euch daher

solches auf Euer unterm 19. d. M. eingereichtes Gesuch hierdurch nachrichtlich bekannt.

Berlin 21. Januar 1804.

Fr. Wilhelm.

---

149. An den Minister v. Struensee.

Meliorationswesen.

Ich finde den, nach Eurem Berichte vom 21. d. M. gemachten Plan, den Ihna-Strom in Pommern von seiner Mündung in dem mit der Oder zusammenhängenden Damm'schen See, und von dort über Gollnow bis Stargardt auf eine Länge von 9 Meilen schiff- und fahrbar zu machen, sehr nöthig und nützlich und will daher auch die hierzu angezeigtermassen mit überhaupt 16,321 rth. 14 gr. erforderlichen Kosten auf den nächsten Meliorations-Gelder-Plan für Pommern, aber, wie sich von selbst versteht, nur in der Art bewilligen, dass die wirkliche Anweisung von der Vollziehung des Meliorations-Plans abhängig bleiben muss. Zugleich bemerke Ich hierbei, dass die bisher von den häufigen an der Oder, Warthe und Netze geschehenen Durchstichen der Krümmungen gemachten Erfahrungen, wonach dadurch zum grossen Nachtheil das Wasser schnell abgeleitet und für den besten Theil der Schiffahrt Zeit verloren wird, bei den jetzt projectirten Durchstichen der Ihna sorgfältig beachtet werden müssen und will Mir daher bei Vorlegung des Meliorations-Plans nachweisen lassen, wie diesen zu besorgenden Nachtheilen vorgebeugt werden soll.

Berlin den 24. Januar 1804.

Fr. Wilhelm.

---

150. An den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Vererbpachtungen.

Ich finde gegen den in Eurem Berichte vom 16. d. M. gemachten Antrag, dass in besonderen Fällen wirklich nothleidenden, durch die letzte polnische Revolution ruinirten Familien kleine, zur Vererbpachtung qualificirte Vorwerker in Neu-Ostpreussen ohne Licitation in Erbpacht überlassen werden dürfen, bei den dafür angezeigten Umständen nichts zu erinnern, sondern will vielmehr eine dergleichen Vererbpachtung in den Fällen, wo bedürftige Familien zu den Domainen eingezogene Vorwerker entweder auf Lebenszeit oder auf viele Jahre zu emphyteutischen Rechten erhalten haben und beträchtliche und kostbare Meliorationen, ohne wegen Kürze der Zeit Nutzen davon ziehen zu können, bewirkt haben, oder wo sie dergleichen Güter von ihren Vorgängern kurz vor der Einziehung käuflich an sich gebracht und das auf den Ankauf verwandte Kapital gänzlich eingebüsst haben; wenn ferner bedürftige privilegirte Besitzer eingezogener Vorwerker durch gute Wirthschaft und milde Behandlung der Unterthanen sich ausgezeichnet und noch nicht volle 100 rth. an jährlicher Competenz erhalten haben; und endlich in Fällen, wenn erhebliche, rechtlich begründete Meliorations-Forderungen von Vorwerks-Besitzern gemacht werden —, hierdurch mit der Einschränkung genehmigen, dass

1. nur solche Vorwerker ohne Licitation vererbpachtet werden, die überhaupt zur Vererbpachtung qualificirt sind und höchstens 200—250 rth. Vorwerks-Ertrag liefern,
2. der Erbpächter in solchen Fällen doch den Werth der ihm nicht selbstzubehörigen Gebäude und des Inventars nach der Taxe bezahlen und ausserdem bei nicht ganz ungünstigen Local-Umständen wenigstens den einfachen bis doppelten Betrag des jährlichen Canons als Einkaufsgeld erlegen muss; so wird wie denn übrigens
3. bei diesen Vererbpachtungen ohne Licitation dieselben neuern Bedingungen wie bei den Erbpachts-Licitationen Statt finden, und jedenfalls
4. nur solche Familien als Erbpächter angenommen werden müssen, die das zur Annahme und nöthigen Einrichtung der Vorwerker erforderliche Vermögen selbst besitzen oder beschaffen können.

Zugleich will Ich Mir vorkommenden Falles die jedesmalige besondere Approbation vorbehalten, behufs deren Ertheilung in den zu erstattenden Berichten ausgeführt werden muss, dass und welche von den vorangeführten Fällen die Ausnahme begründen.

Ich autorisire Euch daher hierdurch, in Gemässheit dessen das Weitere zu verfügen.

Berlin den 23. Februar 1804.

Fr. Wilhelm.

---

151. An den Grosskanzler v. Goldbeck und den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Misshandlung von Bauern.

Auf Euren Bericht vom 17. d. M. und den darin gemachten Antrag: die gegen den Landrath v. Stamski auf Denunciation der Bauern Wizniewsky und Borowsky verhängte Kriminal-Untersuchung niederzuschlagen, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, dass die Zurücknahme der Denunciation Seitens der genannten Bauern Mir sehr erkünstelt und der von dem Stamsky durch Misshandlung der beiden Bauern begangene Excess nichts weniger als leicht zu sein scheint, so dass, da besonders in den neuen Provinzen sehr viel darauf ankommt, dass die Officianten ihre Untergebenen nicht willkührlich behandeln, der Untersuchung Fortgang gegeben und rechtlich darüber erkannt, vor Vollstreckung des Erkenntnisses aber anderweit über den Ausfall an Mich berichtet werden soll.

Berlin den 23. Febr. 1804.

Fr. Wilhelm.

---

152. An das General-Directorium und die Minister v. d. Reck und v. Goldbeck.

Wegen Uebersiedlung Thaer's nach Preussen.

Se. Königl. Maj. haben auf die Allerhöchstderselben geschehene Anzeige, dass der, als gelehrter und praktischer Landwirth allgemein geschätzte Churhannöversche Leibarzt Thaer sich in den Königl. Staaten niederlassen

und sein Landwirthschaftliches Lehr-Institut hierher verlegen wolle, wenn er für die mit dieser Veränderung verknüpften Schäden und Kosten entschädigt und in den Stand gesetzt würde, seine Studien in der Theorie und der Praxis der Landwirthschaft, insonderheit aber sein genanntes Lehr-Institut und sein landwirthschaftliches Journal, die künftig hauptsächlich der Landes-Cultur in den Preuss. Staaten gewidmet sein werden, mit Erfolg fortzusetzen —, in Erwägung des grossen Nutzens, der für die Verbesserung der Landwirthschaft in den Königlichen Staaten von den Anerbieten dieses gelehrten Landwirthes zu erwarten ist, beschlossen, denselben als ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften aufnehmen zu lassen, und folgende Bedingungen, womit derselbe vorläufig einverstanden zu sein erklärt hat, demselben zuzugestehen:

1. 3—400 Morgen Magdeburgisch von dem zum Abbau bestimmten Theile des Amtes Wollust als Erbpacht, gegen den principienmässig auszumittelnden Canon, und unter den feststehenden allgemeinen Erbpachtbedingungen, jedoch mit Befreiung von dem zu erlegenden Erbstandsgelde;
2. die Erlaubniss, diese Erbpacht, welche sich der vorzüglichen Güte des Bodens wegen zu landwirthschaftlichen Versuchen weniger eignet und zu einem landwirthschaftl. Lehr-Institut keine passende Lage zu haben scheint — wie ihm ohnedies freistehen würde — zu veräussern, und ein diesen Zwecken angemessenes Ritter- oder anderes freies Guth dafür zu kaufen, auch, wenn es ein Ritterguth ist, solches mit allen Vorrechten, ohne alle Einschränkungen, denen sonst Personen bürgerlichen Standes unterworfen sind, zu besitzen;
3. Schutz und Begünstigung des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts zu Beförderung des Zweckes desselben;
4. Censurfreiheit für das von ihm herauszugebende landwirtschaftliche Journal und
5. in Ansehung der damit unumgänglich verbundenen starken Correspondenz, alle Erleichterungen und Begünstigungen beim Brief-Porto, welche den am mehrsten begünstigten Unternehmungen dieser Art oder den Buchhandlungen in den Königl. Landen zugestanden werden;
6. die Befugniss zur Ausübung der Medizinischen Praxis;
7. den Character als Geheimen Rath.

Wir befehlen dem General-Directorio, jedem seines Ressorts, in Gemässheit dessen das weiter Erforderliche zu verfügen, die darnach nöthigen Ausfertigungen mit Befreiung von Chargen- und Stempel-Gebühren resp. zu veranlassen, und zur Allerhöchsten Vollziehung einzureichen, demnächst auch dem p. Thaer zu seiner Zeit einen Freipass auf sein einzubringendes gesammtes Eigenthum zu ertheilen.

Berlin den 19. März 1804.

Fr. Wilhelm.

153. An den Churhannöverschen Leibarzt Herrn Dr. Thaer in Celle.

Dieselbe Sache.

Ich habe mit Vergnügen vernommen, dass Sie entschlossen sind, sich in Meinen Staaten niederzulassen und Ihr landwirthschaftliches Lehrinstitut hierher zu verlegen, wenn Sie für die mit dieser Veränderung verbundenen Schäden und Kosten entschädigt und in den Stand gesetzt würden, Ihre gemeinnützigen Arbeiten für die Verbesserung der Landwirthschaft, welche künftig vorzüglich die Landes-Cultur in den Preussischen Staaten betreffen werden, fortzusetzen. Da Ich Mir nun von Ihrem rühmlichst bekannten Eifer, Fleiss und Kenntnissen den grössten Nutzen für die Landes-Cultur verspreche, so habe Ich Ihnen sehr gerne die gemachten Bedingungen, wie Sie aus der abschriftlich anliegenden, an das General-Directorium und die Staats-Minister v. d. Reck u. v. Goldbeck erlassene Ordre ersehen werden, bewilligt, und wünsche, dass Sie recht bald im Stande sein mögen, Ihre Niederlassung in Meinen Staaten auszuführen.

Berlin 19. März 1804.

Fr. Wilhelm.

---

154. An das Directorium der Akademie der Wissenschaften.

Ernennung Thaer's zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Wir tragen dem Directorium der Akademie der Wissenschaften hierdurch auf, zu veranlassen, dass der Churhannöversche Leibmedicus Dr. Thaer, der sich in den Königlichen Staaten niederlassen und sein landwirthschaftliches Lehr-Institut hierher verlegen will, zum ordentlichen Mitgliede der Akademie erwählt werde.

Berlin den 19. März 1804.

Fr. Wilhelm.

---

155. An den Minister v. Voss.

Gründung besonderer Separations-Behörden.

Auf Euren Bericht vom 1. d. M., die Entwerfung eines neuen Separations-Edicts betreffend und wegen Errichtung eines eigenen Collegii zur Leitung der Separations-Angelegenheiten gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, dass Ich die Einreichung des Plans und die Grundsätze des künftigen Verfahrens bei Gemeinheits-Theilungen, worüber angezeigtermassen das General-Direktorium mit dem Grosskanzler v. Goldbeck sich bereits geeinigt hat, zu Meiner Genehmigung gewärtigen will, und wenn Ich den Plan Meinen Absichten zu Beförderung der Gemeinheits-Separationen entsprechend finde, sodann gern die von Euch zur Errichtung einer Separations-Deputation in der Churmark, Pommern und Neumark vorgeschlagenen Fonds von überhaupt 5870 rth. anweisen werde; indem Ich ebenfalls überzeugt bin, dass die Ausführung am wirksamsten durch besondere Behörden geschehen kann. Weil der Erfolg jedoch vorzüglich von der Auswahl der zu diesen Deputationen zu bestimmenden Mitgliedern abhängt, so will Ich, dass auch diese unmittelbar in Vorschlag gebracht werden sollen.

Potsdam 7. April 1804.

Fr. Wilhelm.

---

156. An den Minister von Angern.

Wegen Abschaffung des Garbenzehnts.

Ich kann wiederholentlich nicht bergen, dass Ich den Garbenzehnt, der den Zehntpflichtigen schädlicher als den Berechtigten vortheilhaft ist, gern zum Besten der Landes-Cultur abschaffen und statt dessen den Sack-Zehent einführen lassen möchte, der nach angemessenen, allenfalls wie bei den Erbpachten zu erhöhenden Sätzen, in Geld entrichtet werden könnte. In Süd- und Neu-Ostpreussen ist des Endes die Ablösungs-Befugniss der Zehntpflichtigen gesetzlich bestimmt und Ich sollte meinen, dass überall, also auch in Magdeburg- und Halberstädtschen, ein gleiches geschehen könnte. Dadurch werden auch die Aemter von der Zehntpflichtigkeit befreit und in den Stand gesetzt werden können, den Zehnten, den sie selbst zu erheben haben, ablösen zu lassen. Ich trage Euch daher auf, diese Angelegenheit im Pleno des General-Directorii zum Vortrag zu bringen, welches mit dem Gross-Kanzler darüber Rücksprache nehmen muss.

Potsdam den 14. April 1804.

Fr. Wilhelm.

---

157. An den Minister Frhrn. v. Schrötter.

In Sachen der Vererbpachtung bäuerlicher Grundstücke.

Auf Euren Bericht vom 22. vor. M., womit Ihr mir die Grundsätze eingereicht habt, wonach bei Vererbpachtung der bäuerlichen Grundstücke in Preussen zu verfahren sein dürfte, und welche ihr angezeigtermassen den 4 altpreussischen Kammern als Leitfaden mitgetheilt habt, will ich Euch in Betreff dieser Grundsätze hiermit bemerklich machen, wie Ich dafür halte, dass eine gänzliche Separation der Unterthanen-Grundstücke nur in seltenen Fällen auszuführen sein und also die Erblichmachung der Höfe durch diese Bedingung sehr verzögert werden würde. Hiernach wird die genaue Ertrags-Ermittelung der Grundstücke behufs der Erbstands-Gelder theils in den mehresten Fällen daraus überflüssig sein, weil selten dadurch ein Ueberschuss mit Zuverlässigkeit eruirt werden möchte; da aber auch dieser Ueberschuss den Bauern schon vermöge des Rechts zum Niessbrauche gehörte, so dürfte es sogar nicht gerecht sein, sie solchen bezahlen zu lassen, und daher die in Pommern befolgte Maxime, wo nur für das Eigenthum der Gebäude und Hofwehr ein Erbstandsgeld von 100 bis 200 rth. und für die persönliche Freiheit nur billigmässige Recognition entrichtet werden, allerdings den Vorzug verdient. Da inzwischen nicht zu läugnen steht, dass besagte Grundsätze mit einer lobenswerthen Sorgfalt und Gründlichkeit ausgearbeitet worden sind, so will Ich solche umsomehr versuchsweise hierdurch approbiren, als Ihr die betreffenden Cammern angewiesen habt, solche nicht allgemein zu publiciren, sondern nur danach in einzelnen Fällen, wo Gemeinden darauf antragen, zu verfahren, und es wichtig ist, über diesen Gegenstand alle Erfahrungen zu sammeln. Damit indessen die Unterthanen auch bei solchen Versuchen nicht bedrückt werden mögen, so fordere Ich hiermit, dass über jedes einzelne Abkommen mit denselben von Euch besonders zu Meiner eigenen Prüfung gutachtlich berichtet und sodann nach Ablauf eines Jahres Mir angezeigt werde,

von welchem Erfolg die Massregel im ganzen Departement gewesen: weil Mir zu sehr daran gelegen ist, dass die Unterthanen frei und die Höfe erblich werden, als dass Ich den Erfolg durch diese erschwerenden Bedingungen auf viele Jahre hinaus verschieben lassen könnte. Hiernach habt Ihr nun überall das weiter Erforderliche zu verfügen.

Potsdam den 1. Mai 1804.

Fr. Wilhelm.

---

158. An den Minister v. Voss.

Abhängigkeit der Dauer von Domainenpachtungen von der Dienstaufhebung.

Ich finde gegen den in Eurem Berichte vom 28. v. M. gemachten Antrag einer 18jährigen Verpachtung der Aemter Zehdenick und Badingen nach dem neuen Pacht-Anschlage zu erinnern, dass zu einer so langen Pachtperiode es an überwiegenden Gründen fehlt, und es daher bei der Regel bleiben muss, den Pacht-Contrakt nur auf 6 Jahre mit dem Versprechen der Prolongation auf anderweite 6 Jahre, wenn im Lauf der ersteren die Dienstaufhebung zu Stande gebracht werden sollte, zu schliessen. etc.

Potsdam den 5. Mai 1804.

Fr. Wilhelm.

---

159. An den Minister v. Voss.

Anerkennung vorzüglicher Leistungen in Sachen der Dienstaufhebung.

Ich habe aus Eurem Berichte vom 12. d. M. und dem, demselben beigelegten Tableau die Uebersicht von dem Erfolge der Dienstaufhebungs-Commission in Pommern erhalten und bin mit dem über alle Erwartung günstigen Resultate, welches Euch, sowie dem Präsidenten v. Ingersleben und den Räthen der pommerschen Kammer zur grössten Ehre gereicht, ungemein zufrieden, so dass Ich Euch solches hierdurch zu erkennen gebe, und, da nun erst der p. v. Ingersleben belohnt worden ist, Euch zugleich authorisiren will, für alle bei dieser mühsamen Operation gebrauchten Räthe der Kammer eine ausserordentliche Belohnung nach Verhältniss des Verdienstes eines jeden und nach Verhältniss der den Räthen der westpreussischen Kammer bewilligten Remuneration bei Mir in Antrag zu bringen.

Potsdam den 18. Mai 1804.

Fr. Wilhelm.

---

160. An Seine Durchlaucht den Fürsten zu Waldeck.

Ausschliessung des Adels von Domainenpachtungen.

Ew. Liebden haben Mir durch die Eröffnung Ihres Wunsches in dem gefälligen Schreiben vom 5. d. M. wegen Ueberlassung der Erb- und Zeitpacht des Domainen-Gutes Hardehausen im Paderborn'schen einen sehr angenehmen Beweis Ihres Zutrauens gegeben; um so mehr muss Ich es bedauern, dass es Mir die bestehende Verfassung nicht erlaubt, diesem Wunsche zu entsprechen. Denn da auf dem Grunde derselben selbst der einheimische Adel

von Domainen-Pachtungen ausgeschlossen ist, so werden Ew. Liebden die Schwierigkeit, Ihre Bitte zu gewähren, von selbst entnehmen.

(Dem Zusammenhange nach gegen Ende Mai 1804.)

Fr. Wilhelm.

161. An das General-Directorium.

Getreideverkehr.

Se. Königl. Maj. wollen auf den Bericht des Generaldirectorii vom 7. d. M. in Betreff der bisherigen allgemeinen Korn-Sperre zwischen Weser und Weichsel, aus den angeführten erheblichen Gründen eine allgemeine Weizen-Ausfuhr zu Wasser und zu Lande, sowie für das Fürstenthum Halberstadt die Landausfuhr der Gerste und des Hafers, und zwar beim Weizen gegen Erlegung eines Ausgangs-Impostes von 2 rth. ausser den gewöhnlichen ehemaligen Gefällen von 20 gl., bei der Gerste und dem Hafer aber gegen eine Impost-Abgabe von überhaupt 8 gl. p. Wispel hierdurch gestatten und pflichten dem General-Directorio dahin bei, dass diese Ausfuhr ausdrücklich nur bis auf weiteren Befehl nachgegeben werden muss und übrigens auch bei den angezeigten Umständen es nicht nöthig ist, das Herzogthum Magdeburg gegen das Fürstenthum Halberstadt zu verschliessen. Dagegen aber müssen Höchstdieselben bemerken, wie das Anführen in dem gegenwärtigen Berichte, als ob die Kornpreise in Braunschweig noch niedriger wie im Fürstenthum Halberstadt ständen, mit dem monatlichen Berichte der Halberstädter Kammer vom 5. d. M. in Widerspruch stehet, und dass es, bei der sparsamen auswärtigen Nachfrage nach Weizen, in Verbindung mit den übrigen, dem Getreidehandel ungünstigen Umständen auf der einen und dem Bedürfnisse des Staats, seine überflüssigen Producte dem Auslande zu überlassen und dadurch eine vortheilhafte Handels-Balance zu erhalten, auf der andern Seite, einer ferneren sorgfältigen Erwägung bedarf, ob nicht auch der noch auf die Weizen-Ausfuhr vorgeschlagene und für jetzt genehmigte Impost von 2 rth. ausser den gewöhnlichen Gefällen ganz zu erlassen sein wird; als wornach das General-Directorium das weiter Nöthige zu verfügen hat.

Charlottenburg den 12. Juni 1804.

Fr. Wilhelm.

162. An den Minister v. Voss.

Abhilfe von Nothständen nach Ueberschwemmungen.

Des Prinzen Ferdinand von Preussen Liebden haben Mich ersucht, zur augenblicklichen Abhülfe des Mangels der bei der jetzigen beispiellosen Wassernoth nach Sonnenburg in grosser Anzahl geflüchteten Einwohner aus dem Warthebruche, welche auf 3000 Seelen angegeben worden, die schleunigste Ordres zu ertheilen, dass in den nächsten Städten Landsberg, Cüstrin und Zielenzig Brod gebacken und solches mit andern Lebensmitteln nach Sonnenburg und Limmeritz trasportiret werde, damit die Leute es da kaufen können. Da nun diese Massregel höchst dringend ist, so befehle Ich Euch, aufs schleunigste die nöthigen Massregeln zu treffen.

Von allen Seiten laufen Privat-Nachrichten über die bejammernswürdigen Folgen dieser grossen und zu dieser Zeit unerhörten Wassernoth an der Warthe und Oder ein. Die Noth ist gross und dringend, die Hülfe welche zu leisten ist, muss also auch gross und schleunig kommen, ohne erst ferneren speciellen Bericht zu erwarten. Ich befehle Euch daher, dem Cammerpräsidenten v. Gerlach, welcher eben jetzt die Provinz in jenen Gegenden bereiset, oder einem Mitgliede Eures Departements, das sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben muss, den Auftrag zu ertheilen, alles was in menschlichen Kräften steht, zu veranstalten, um die Noth zu mildern und fernere Gefahr abzuwenden. Was dazu an Gelde nöthig ist müsst Ihr aus den bereitetsten Fonds vorschiessen lassen und hiernächst zur Wiedererstattung anzeigen. Was aber das erforderliche Mehl zum Brodbacken betrifft, so ist das Militair-Departement dato angewiesen worden, solches auf Eure Requisition aus den zunächst befindlichen Magazinen verabfolgen zu lassen. Ich sehe der ferneren Nachricht entgegen.

Charlottenburg den 22. Juni 1804.

Fr. Wilhelm.

---

163. An den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Angelegenheiten der Erbunterthänigkeit.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 18. d. M. über die Euch unterm 1. Mai d. J. gegen einige Punkte des im Ganzen genehmigten Plans zur Erblichmachung der Bauerhöfe in Preussen gemachten Bemerkungen ersehen, dass Ihr auf die Gemeinheits-Aufhebung als conditio sine qua non nur in den Fällen dringen wollet, wo solche ohne grosse Schwierigkeiten ausführbar ist, und dagegen habe Ich nichts zu erinnern. Was aber die Veranschlagung der bäuerlichen Ländereien betrifft, so werde Ich durch die von Euch angeführten Gründe weder von der Erwartung eines erheblichen Resultats noch von der Gerechtigkeit der Massregeln überzeugt. In letzterer Rücksicht führet Ihr selbst an, dass die Gesetze bei Bauerhöfen die Erhöhung des Zinses selbst nicht wollen und dieses spricht auch gegen die Berechnung des Erbstandgeldes und der Laudemien für den auszumittelnden höheren Ertrag. Ich erwähne noch, dass Laudemien, welche der Erwerber eines Bauernhofes entrichten soll, an und für sich schädlich sind, weil die Erfahrung solches sattsam bestätigt hat, und über dem kein Etat darauf gemacht werden kann. Ein mässiges Erbstandsgeld für das Eigenthum, wie in Pommern angenommen worden, ist dagegen der Sache und Gerechtigkeit weit angemessener, und schliesst nicht aus, solches für einträglichere Nahrungen höher als für minder einträgliche zu bestimmen, ohne dass es eine sehr dringliche genaue Veranschlagung nothwendig macht. Der Anschlag wird oft kein zureichendes Einkommen zur Ernährung des Bauern, seiner Familie, seines Gesindes und seines Viehes nachweisen, und doch hat die Erfahrung das Gegentheil bewiesen. So wenig als diese bäuerlichen Nahrungen vom Staate nach dem Anschlage verbessert werden können, eben so wenig können andere nach dem Anschlage mehr belästigt werden. Die ersten Versuche der Ausführung, welche ich genehmigt habe, werden, wenn sie gehörig vorgenommen werden, entscheidende Data hierüber liefern und daher

will Ich solche abwarten. Dagegen billige Ich es sehr, dass Ihr für die Erwerbung der persönlichen Freiheit kein Rekognitionsgeld bestimmen wollet, weil sämmtliche Domainen-Bauern in Preussen schon längst aus der Erbunterthänigkeit entlassen sind. Ich danke Euch für die Mir gegebenen sehr interessanten Aufschlüsse, und approbire es, dass Ihr in Absicht Westpreussens ohne weitere Bekanntmachung die Kammern anweiset, die von den Präsidenten angezeigte Verfassung in Absicht des persönlichen Verhältnisses der Domainen-Einsassen nicht allein beizubehalten, sondern auch solche in dem Provinzial-Landrechte, welches jetzt in der Arbeit ist, aufzunehmen, in Absicht Ostpreussens und Litthauens aber hiernach eine Declaration des Provinzial Landrechts von dem Präsidenten v. Auerswald entwerfen zu lassen, und nach vorgängiger Berathung darüber mit dem Gross-Kanzler v. Goldbeck zur Vollziehung ohne förmliche Bekanntmachung einzureichen.

Charlottenburg den 28. Juli 1804.

Fr. Wilhelm.

164. An den Major v. Brixen.

Dismembration.

Auf das für Euch und Namens der Plettenbergischen Erben eingereichte Gesuch vom 2. v. M., wonach Ihr für die Käufer Eures gemeinschaftlichen Gutes Heidhoff den Consens zu dessen Dismembration erbittet, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, dass die Bewilligung der Dismembration keine blosse Gnadensache ist, sondern es vielmehr dabei auf Grundsätze ankommt, die eine, von den Landesbehörden anzustellende Prüfung der in jedem einzelnen Falle vorhandenen Umstände erfordern. Ich muss Euch daher mit jenem Gesuch an die Behörde verweisen.

Charlottenburg den 7. August 1804.

Fr. Wilhelm.

165. An den ostpreussischen Kammerpräsidenten v. Auerswald.

Nichtbestehen der Erbunterthänigkeit auf den ostpreussischen und litthauischen Domainenämtern.

Ohngeachtet sämmtliche Einsassen in denen Domainen-Aemtern des ostpreussischen und litthauischen Kammer-Departements durch das von des Königs Friedrichs Wilhelms I. Maj. höchstseeligen Andenkens unterm 10. Juli 1719 vollzogene und in der Folge auf die Provinz Litthauen angewandte Patent für durchaus freie Leute erklärt worden sind, ohngeachtet die Absicht des Königs, alle Leib-Eigenschaft, Gutspflichtigkeit und Erb-Unterthänigkeit auf den Domainen zu vernichten, durch das Patent vom 24. Mart. 1723, wodurch alles Loskaufsgeld auf den Domainen aufgehoben ward, noch mehr bestätigt worden, und ohngeachtet der nach dem Patent vom J. 1719 noch allein übrig gebliebenen Rest der Erb-Unterthänigkeit, nemlich der Dienstzwang der Kinder der Bauern, dadurch vernichtet ward, dass man im Jahre 1763 den Beamten, von diesem Recht Gebrauch zu machen untersagte und dieses einige Jahre darauf durch die Gesinde-Ordnung von 15. Mart. 1767 gesetzlich bestätigte,

so sind doch, wie Euch bekannt, durch die unterm 8. Novbr. 1773 unmittelbar vollzogene Verordnung jene wohlthätigen Bestimmungen in Ansehung des persönlichen Verhältnisses der Amts-Einsassen zum Theil wiederum aufgehoben und von neuem eine Art von Erbunterthänigkeit, eine gewisse Anhänglichkeit an die Scholle, die nur in einzelnen Fällen wider den Willen des Amts aufgehoben werden kann und ein 5jähriger Dienstzwang der Unterthanen-Kinder auf den Domainen gesetzlich eingeführt worden.

Welches auch die Veranlassung zu dieser von keinem der damaligen Staats-Minister contrasignirten, weder von der Cammer noch von Unserm General-Directorio entworfenen Verordnung gewesen sein mag, so ist es doch einleuchtend, dass solche auf eine der Wahrheit nicht gemässe Darstellung von der Verfassung und den Rechten Unserer bäuerlichen Einsassen in Ostpreussen und Litthauen beruhte. Die mehrmals ganz bestimmt gegen alle Leib-Eigenschaft, Guts-Unterthänigkeit, gegen alle unnatürliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit der bäuerlichen Unterthanen erklärten Gesinnungen Unseres erhabenen Vorfahrens in der Regierung, Friedrichs II., Seine wohlthätige menschenfreundliche aus der Verordnung selbst hervorragende Absicht, das Loos der Einsassen nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern, lassen keinen Zweifel darüber übrig und ohnfehlbar würde das Edikt nicht sanctionirt worden sein, wenn der König nicht durch eine unrichtige Darstellung der Sache auf den Gedanken gebracht worden wäre, zu glauben, dass bis dahin wirklich eine Erbunterthänigkeit der bäuerlichen Einsassen auf den Domainen durch Herkommen und Gesetz begründet gewesen.

Das Edikt hat indessen bis jetzt als Provinzial-Fundamentalgesetz bestanden, es ist als solches beim Entwurf des Ostpreussischen Provinzialrechts zum Grunde gelegt worden. Gesetzlich stehen dahero für Ostpreussen und Litthauen, mit Ausnahme weniger Begünstigungen, alle persönliche Erbunterthänigkeits-Verhältnisse, welche das Allgemeine Landrecht hiebei annimmt, fest.

Aus den anderweit von Eurem Vorgänger in officio unterm 24. Aug. 1798 und 31. August ej. an Unser Generaldirectorium abgestatteten und sonst aus anderen Berichten haben Wir indessen entnommen, dass sowohl jene Verordnung vom Jahre 1773 als das Provinzialrecht in der Anwendung auf Unsre Domainen-Einsassen, so weit sie ihre persönlichen Verhältnisse betreffen, durchaus nicht beobachtet wird, dass die Eurem Praesidio anvertrauten Kammern, den erhabenen Willen Unseres glorwürdigen Vorfahrens in der Regierung und die bei der Verordnung vom Jahre 1773 vorgefallene Subreption ahnend, die Einsassen auf Unsere Domainen dennoch für völlig freie, von aller Gutspflichtigkeit unabhängige Leute betrachtet, dass sie weder bei dem Verziehen der Domainen-Einsassen nach adelichen Gütern eine von den im Art. 1 des Edikts erwähnten besonderen Veranlassungen als nothwendig erfordert, vielmehr das Verziehen blos mit Anwendung der allgemeinen Polizei-Maasregeln ungehindert gestattet, noch auch dey 5jährigen Dienstzwang der Unterthanen-Kinder zur Ausübung gebracht haben, und durch die Domainen-Aemter zur Ausübung bringen lassen, — dass also Erb-Unterthänigkeit und glebae adscriptio mit allen ihren im Allgemeinen Landrecht und im Ostpreussischen Provinzialrecht bestimmten gesetzlichen Folgen und Wirkungen

in Betreff der Domainen-Einsassen nur in dem Gesetz, nicht aber in der Wirklichkeit anzutreffen ist.

Weit davon entfernt, das an sich unnatürliche von dem Jahre 1719 bis zum Jahre 1773 fast in Vergessenheit gerathene und jetzt nach aufgehobener Dienstpflichtigkeit der mehrsten Domainen-Bauern fast nutzlose Erbunterthänigkeits-Verhältniss mit seinen drückenden Folgen wieder herstellen zu wollen, haben Wir vielmehr nach dem darüber von Unserm Staats-Minister Freiherrn von Schrötter gehaltenen ausführlichen Vortrage mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruht, dass es hierin bei der alten Verfassung, so wie sie vor dem Jahre 1773 gesetzlich bestanden, und so wie sie auch noch jetzt, wenn gleich mit Hintansetzung der positiven Gesetze in der Würklichkeit besteht, lediglich sein Bewenden behalten, und dass daher auch die Einsassen in Unsern Ostpreussischen und Litthauischen Domainen-Aemtern als durchaus persönlich freie, von allem Erb-Unterthänigkeits- oder Gutspflichtigen nexus entbundene Leute, nach wie vor betrachtet werden sollen.

Um indessen nicht noch ferner das in anderen Rücksichten schädliche Beispiel eines in seinen Wirkungen durchaus nicht erkannten Gesetzes bestehen zu lassen, und um allen Missbräuchen und Fehlgriffen der Domainen-Beamten und Gerichtshöfe in Anwendung der einmal sanktionirten und zur Zeit nicht aufgehobenen Gesetze vorzubeugen, haben wir zugleich zu verordnen geruht, dass das Versehen, welches in dieser Hinsicht bei Entwerfung des Provinzial-Landrechts vorgefallen, durch eine Deklaration abgeholfen werden soll, durch welche jene Unabhängigkeit der Domainen-Einsassen in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse und die Nicht-Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Land- und Ostpreussischen Provinzialrechts näher bestimmt wird.

Der unmittelbaren Bestimmung gemäss erhaltet Ihr hierdurch den Auftrag, jene Deklaration zu entwerfen, und solche sobald als möglich dem Euch vorgesetzten Provinzial-Finanz-Departement einzureichen. Da die Domainen-Einsassen schon zur Genüge von ihren durch den langwierigen Besitzstand bestätigten Rechten in Ansehung ihrer Person unterrichtet sind, und da es hier vorzüglich nur darauf ankömmt, die Gutsherrlichen Rechte der Domainen zu beschränken, so wird es einer allgemeinen Publikation der Deklaration nicht einmal bedürfen, vielmehr hinreichend sein, wenn dieselbe den Domainen-Polizei-Officianten und den Gerichtshöfen zugefertigt wird. Die Deklaration wird um so kürzer sein können, da ihre Tendenz nicht dahin geht, neue positive Bestimmungen einzuführen, sondern die natürliche Freiheit der Einsassen wiederherzustellen.

Berlin den 31. August 1804.

Fr. Wilhelm.

---

166. An die Westpreussische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gleiche Verfügung in Betreff der westpreussischen Domainenämter.

Ohngeachtet durch die Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst verfahren werden soll — d. d. Berlin den 8. Novbr. 1773 — in dem dortigen Kammerdepartement eine Erbunterthänigkeit und

Glebae adscriptio der Domainen-Einsassen gesetzlich sanctionirt und in dieser Verordnung die Fälle, wenn eine Entlassung von der Unterthänigkeit gegen und ohne Loskaufsgeld Statt finden soll, auch wenn dieselbe ganz verweigert werden könne, festgestellt, auch in der gedachten Verordnung weiter angenommen ist, dass die Kinder der Unterthanen zu einem 5jährigen Gesindedienst auf den Vorwerkern verpflichtet sein sollen, — so ist Uns doch gegenseitig nicht unbekannt geblieben, und Wir sind davon durch die Berichte des Kammerpräsidenten v. Auerswaldt vom 6. Septbr. und 9. Oktbr. 1798 mit Mehreren überzeugt worden, dass jene gesetzlichen Bestimmungen von Euch und Euren Unterbehörden in Rücksicht der persönlichen Verhältnisse der Domainen-Einsassen bishero nicht beobachtet worden, dass Ihr sämmtliche Amts-Einsassen, ansässige und nicht ansässige, als persönlich freie, der Erb-Unterthänigkeit und einer Glebae adscriptio nicht unterworfene Leute betrachtet, dass Ihr bei den Verziehen derselben aus einem Domainen-Amte in das andere oder nach adelichen Gütern weder den Nachweis einer besonderen in jener Verordnung bestimmten Veranlassung als nothwendig zur Erlaubniss, noch das ebenfalls vorgeschriebene Loskaufsgeld erfordert habt, endlich, dass Ihr auf den Dienstzwang der Kinder der bäuerlichen Einsassen niemals bestanden seid, noch auch die Domainen-Aemter authorisirt habt, darauf zu bestehen.

Welches auch immer die Veranlassung gewesen sein mag, warum auf die Vorschriften jenes Edikts vom Jahre 1773 — welches zunächst für Eure Provinz gegeben zu sein scheint — durchaus nicht geachtet, und dieselben dergestalt hintangesetzt worden, dass eine Erb-Unterthänigkeit und Glebae adscriptio gar nicht in Wirklichkeit, sondern nur blos ein Gesetz existirt, lassen Wir anheimgestellt sein. Im Ostpreussischen Kammerdepartement findet derselbe Widerspruch statt, und wenn es anders, wie jene Berichte besagen und wie Wir nicht bezweifeln, gegründet ist, dass in polnischen Zeiten die Einsassen der Starosteien, geistlichen und anderer königlichen Güter des dortigen Departements persönlich freie Leute gewesen, und dass sie bei ihrem Abzuge kein Lytrum haben entrichten dürfen —, so scheint es wohl, dass man gleich Anfangs nach der Emanation des Edikts vom Jahre 1773, eine unrichtige Darstellung der Provinzial-Verfassung, durch welches dieses Edict motivirt worden, vermuthete, und, des Königs wohlthätige Absicht ahnend, dasselbe, wo es den Zustand der bäuerlichen Einsassen verschlimmerte, nicht zur Anwendung gebracht hat.

Wir haben indessen unmittelbar mittelst der an den Etats-Minister v. Schrötter, nach darüber gehaltenem ausführlichen Vortrage, unterm 28. vor. Mon. erlassenen Cabinets-Ordre zu bestimmen geruht, dass es bei dem von Euch, wenngleich mit Uebergehung des Edikts vom 8. Novbr. 1773 beobachteten Verfahren noch ferner sein Bewenden behalten, dass die Einsassen in den Domainen Eures Departements als persönlich freie, der Erb-Unterthänigkeit oder Glebae adscriptio nicht unterworfene Leute betrachtet, dass ihnen die Erlaubniss zum Verziehen aus einem Domainen-Amte in das andere und nach adelichen Gütern, nicht verweigert werden und kein Loskaufsgeld gefordert, auch dass, nach wie vor, die Kinder der Einsassen nicht wider ihren Willen zu Gesinde-Diensten auf den Vorwerkern angehalten werden sollen,

Eine besondere Publikation dieser, die Vorschriften des Edikts vom Jahre 1773 derogirenden Bestimmung wird es nicht bedürfen, dagegen habt Ihr bei Entwerfung des Provinzial-Gesetzbuchs darauf zu achten, dass die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Domainen-Einsassen gesetzlich sanctionirt und nicht etwa wiederum, wie bei der Verfassung des ostpreussischen Provinzial-Rechts geschehen, die Bestimmungen jenes Edicts zum Grunde gelegt werden.

Berlin den 31. August 1804.

Fr. Wilhelm.

An die Westpreussische Kammer-Deputation zu Bromberg.

Was dato an die Westpreussische Kammer zu Marienwerder in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Amts-Unterthanen des dortigen Departements erlassen ist, ersteht Ihr aus der abschriftlichen Anlage mit Mehreren zu Eurer gleichmässigen Nachricht und Achtung.

Berlin den 31. August 1804.

Fr. Wilhelm.

---

167. An den Minister v. Angern.

Getreideverkehr.

Ich habe mit Betrübniss aus Eurem Bericht vom 8. d. M. ersehen, dass auch in den fruchtbaren Provinzen Eures Departements[1]) die Hoffnung zu einer reichen Ernte fehlgeschlagen ist. Alle Provinzen Meines Staats, mit Ausnahme allein von Preussen, hat ein gleiches Schicksal betroffen, so dass uns ein trauriges Jahr bevorsteht und allerdings kräftige Massregeln ergriffen werden müssen, überall dem Mangel oder zu grosser Theuerung zuvor zu kommen. In dieser Rücksicht kann Ich Mir Glück wünschen, dass Ich für die Residenzen und für die Marken schon im Frühjahr durch Füllung der Kriegs-Magazine und durch einen extraordinairen Ankauf von 20,000 Wispel Roggen in Preussen gesorgt habe. Ich habe also jetzt nur noch für Schlesien, wo man den grössten Mangel befürchtet, zu sorgen und dazu auch schon die nöthigen Befehle ertheilt. Uebrigens werdet Ihr nun schon aus den Zeitungen ersehen haben, dass auch in Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim die Weizen-Ausfuhr verboten worden. Es kommt also nur darauf an, ob ein gleiches Verbot auch in den übrigen Provinzen Eures Departements nöthig oder die Ausfuhr gegen den vorgeschlagenen Impost zu verstatten sein werde. Dies habt Ihr näher zu erwägen und gutachtlich darüber zu berichten.

Potsdam 19. September 1804.

Fr. Wilhelm.

---

1) Niedersachsen und Westphalen.

168. An den Staats-Minister Frhrrn. v. Schrötter.

Dieselbe Sache.

Bei den aus Eurem Bericht vom 25. d. M. ersehenen Umständen ist es unbedenklich, die Ausfuhr des Roggens in allen Orten, wo die Kaufmannschaft die angesagte Lieferung von Roggen zu 1 rth. 12 gr. p. Scheffel nicht leisten will, auf der Stelle zu untersagen, ja dieses Verbot auf die in der Verladung befindlichen Schiffe auszudehnen. Ich authorisire Euch daher, nicht nur hierzu sofort die nöthigen Befehle zu ertheilen, sondern auch, wenn dadurch nicht die erwartete Wirkung hervorgebracht werden sollte, die Roggen-Ausfuhr aus allen Provinzen Eures Departements ganz zu verbieten.

Paretz den 29. Sept. 1804.

Fr. Wilhelm.

---

169. An die Geschwister v. Struensee.

Betreffend das Ableben des Ministers v. Struensee.

Die Anzeige, welche Ihr Mir unterm 17. d. M. von dem tödtlichen Hintritte Eures verstorbenen Vaters gemacht habt, hat Meine ganze Theilnahme erregt, weil auch Ich und der Staat an ihm einen sehr verdienstvollen Minister verlieren, dessen Andenken noch lange in den erspriesslichen Folgen seiner grossen Wirksamkeit leben und Mir insonderheit unvergesslich sein wird. Ich werde daher mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreifen, wo Ich gegen Euch, seine Kinder, die grosse Werthschätzung beweisen kann, die Eurem verstorbenen Vater sein eben so seltenes und grosses und entschiedenes Verdienst erworben hat.

Potsdam den 20. Okt. 1804.

Fr. Wilhelm.

---

170. An den Geheimen Kriegsrath v. Carmer in Breslau.

Rübenzuckerfabrikation.

Ich lasse Eurer Absicht, Euch durch die Anlage und den Betrieb einer Runkelrübenzucker-Fabrik auf Eurem Gute Wiskau um die Vermehrung der Landes-Industrie verdient zu machen, alle Gerechtigkeit widerfahren und da Mir Eure Anträge wegen eines Vorschuss-Kapitals von 40,000 rth. zur Ausführung derselben nicht unangemessen scheinen, so habe Ich dem Staats-Minister Grafen v. Hoym dato befohlen, solche näher zu prüfen und darüber gutachtlich an Mich zu berichten, damit Ich, sobald es die Umstände gestatten, ohne Zurücksetzung dringenderer Gegenstände eine so bedeutende Meliorations-Summe zu bewilligen, darauf Rücksicht nehmen kann.

Potsdam 10. November 1804.

Fr. Wilhelm.

---

171. An den Kaufmann Birkner in Elbing.

Wegen Ankaufs adliger Güter.

Se. Königl. Maj. ertheilen dem pp. Birkner nach dem nunmehr auf seine Eingabe vom 23. vor. M. eingegangenen Berichte der Behörde, hierdurch zum

Bescheide, dass, da Höchstdieselben es überhaupt nicht rathsam finden, den Kaufmanns-Stand in der Erwerbung beträchtlicher adliger Güter zu unterstützen und dadurch dem Handelsverkehr die so nöthigen Capitalien zu entziehen, Sie auch den Supplikanten den nachgesuchten Consens zum Ankauf adliger Güter bis zu 100,000 Werth um so mehr versagen müssen, als ihm durch die Vererbpachtung der Domainen-Vorwerker Gelegenheit gegeben wird, seine Neigung zur Landwirthschaft ohne Anwendung so grosser Capitalien zu befriedigen.

Potsdam den 22. Novbr. 1804.

Fr. Wilhelm.

---

172. An die scharwerkspflichtigen Unterthanen Masur, Claus und Consorten zu Bauschkorellen in Littauen.

Wegen Aufhebung von Naturaldiensten.

Se. Königl. Maj. ertheilen den scharwerkspflichtigen Unterthanen Masur, Claus und Consorten zu Bauschkorellen auf deren Gesuch vom 12. d. M. wegen Erleichterung der ihnen von ihrer Gutsherrschaft Wittkowitz auferlegten Scharwerksdienste hiermit zum Bescheide, dass, wenngleich dasjenige, was Allerhöchstdieselben hierunter auf Ihren Domainen thun, zwar auch mit darum geschieht, dass die vom Adel diesem Beispiel folgen sollen, solches doch keineswegs als ein Zwangsmittel für dieselben angesehen und daher auch das Gesuch der Supplikanten wider Willen der Gutsherrschaft nicht gewährt werden kann.

Berlin den 24. December 1804.

Fr. Wilhelm.

---

173. Verordnung, die persönliche Freiheit der Königlichen Unterthanen in den Ostpreussischen und Littauischen Domainen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm III. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bereits durch die Patente vom 10. Juli 1719 und vom 24. März 1723 ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domainen in Ostpreussen und Litthauen aufgehoben und der nach dem erstern Patent noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nehmlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domainen-Beamten erlassene und durch die Gesinde-Ordnung vom 15. März 1767 gesetzlich bestätigte Verbot, jemals von diesem Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreussen und Litthauen Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung und dem dieselbige bestätigenden Verbot sein Bewenden fernerhin haben solle, so wollen Wir, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unsern Landesherrlichen Willen dahin erklären, dass schlechterdings gar kein Glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf Unseren Domainen in Ostpreussen und

Litthauen Statt finden und auf die Unterthanen Unserer Domainen in diesen beiden Provinzen Anwendung leiden sollen.

Wir erklären solche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabhängige und von denen mit dem Erbunterthänigkeits-Nexus verknüpften gesetzlichen Folgen völlig befreite Leute; weshalb denn alle diese gesetzlichen und mit dem gedachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhängigen Folgen, (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gesinde-Dienst-Zwang, das Verziehen der Amts-Einsassen nach adelichen Gütern und das Loskaufsgeld betreffen), auf die gedachten Einsassen Unserer Domainen in Ostpreussen und Litthauen durchaus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreit sein sollen.

Wir befehlen daher Unsern Krieges- und Domainen-Kammern und Landes-Justiz-Collegien in Ostpreussen und Litthauen, sowie allen Unsern Domainen-Beamten und allen auf Unsern Domainen daselbst angestellten sowohl als andern Gerichten, sich nach dieser Unserer eigentlichen Willens-Meinung von nun an auf das allergenaueste zu achten und darauf zu halten, dass derselben in den gedachten beiden Provinzen überall genau nachgelebet werde.

Gegeben Berlin den 29. December 1804.

Fr. Wilhelm.

---

174. An den Minister Grafen v. Hoym.

Anerkennung der Thätigkeit des Ministers.

Euer Bericht vom 22. d. M. über den Zustand der Provinz Schlesien ist Mir insofern sehr erfreulich gewesen, als Ich daraus ersehen habe, dass Eure rastlose Anstrengung, die Unfälle, welche die Provinz in diesem Jahr betroffen, in ihren Folgen zu mildern, nicht unglücklich gewesen ist, vielmehr den Flor des Landes aller Widerwärtigkeiten ungeachtet im Fortschreiten erhalten hat. Ich danke Euch dafür, und werde nicht müde werden, Eure Pläne für die Wohlfahrt dieses schönen Landes und seiner fleissigen und guten Bewohner nach allen Kräften zu befördern und zu unterstützen. Ihr könnt daher auf Euren Plan zu Einführung einer den jetzigen Umständen angemessenen Getreidepolizei, sobald als die Umstände der Ausführung günstig sind, ingleichen den Plan gegen die Handwerker-Missbräuche zu seiner Zeit Mir einreichen und dürfet erwarten, dass Ich Euch nächstens über das eingereichte neue Tuch-Reglement bescheiden werde.

Berlin den 29. Decbr. 1804.

Fr. Wilhelm.

---

175. An den Staatsminister v. Voss.

A. Thaer betreffend.

Bei Zufertigung des anliegenden Gesuchs des Geheimen Raths Thaer wegen Bestimmung des Erbpachts-Canons auf das ihm von Mir im Amte Wollup verliehene Grundstück gebe ich Euch hierdurch zu erkennen, dass Ich den Canon von dem Etablissement des Supplikanten nicht höher, als solcher von

gleich gutem Acker bei dem Abbau der Vorwerke Merrien und Gieshoff angenommen werden, setzen lassen will, da Ich denselben mit Rücksicht hierauf dieses Etablissement angewiesen habe und die ihm darunter zugedachte Entschädigung durch Anwendung späterer lästigerer Principien nicht schmälern lassen kann. Ihr habt daher in Gemässheit dessen das Weitere zu verfügen.

Berlin den 21. Januar 1805.

Fr. Wilhelm.

---

176. An den Minister Frhrn. v. Schrötter.

Anerkennung verdienstlicher Thätigkeit in Aufhebung von Naturaldiensten.

Euer Bericht vom 20. d. M. über den Fortgang der Scharwerks-Aufhebung in den Provinzen Ostpreussen und Litthauen liefert so gute und befriedigende Resultate, dass Ich Euch deshalb Meine vollkommene Zufriedenheit zu erkennen geben und hiernächst Eure zugleich gemachten Anträge dahin genehmigen will, dass

1. Ihr jeden Rath, für jedes Amt, worin er selbst die Schaarwerks-Aufhebung bewirkt hat, 50 Thlr. verabreichen lassen, auch
2. für jedes Amt 15 Thlr. an die Secretarien, Calculatur, Registratur und Kanzlisten, so hierbey gearbeitet haben, anweisen, und
3. aus dem Scharwerks-Aufhebungs-Fond der 4 Altpreussischen Cammer-Departements, aus jedem 500 Thlr. zu Remunerirung der dabey stehenden Räthe v. Klewenow, v. Schön, Wilkens und Troschel nehmen und davon jedem der beyden ersten 600 Thlr., den beyden letzteren aber 400 Thlr. für jeden auszahlen lassen könnt.

Hiernächst hat es auch Meine Approbation, dass aus gedachten Fonds, sobald als über die Gelder disponirt werden kann, ein Theil zum Besten der Provinz und zwar zur Verbesserung des Justiz-Wesens auf den Domainen und kleinen Städten, zur Erleichterung der Einsassen beim Vorspann, zu Verbesserung der Wege, zu Verbesserung der landräthlich- und steuerräthlichen Verfassung, zu Anlegung zweyer Schul-Seminarien, eines für Ostpreussen und eines für Litthauen, und zum Aufbau einiger verfallenen ganz unvermögenden Hospitäler verwandt werden kann, so dass Ich darüber zu seiner Zeit Eure besonderen Vorschläge erwarte. Wohingegen Ich aber, was die aus eben diesen Geldern vorgeschlagene Verbesserung der kammeralistischen und staatswirthschaftlichen Lehrstelle auf die Universität zu Königsberg betrifft, solche jetzt gleich vom 1. Dcbr. a. p. an gerechnet mit jährlich 350 Thlr. genehmigen und Euch darnach überall die weitere Verfügung überlassen will.

Berlin den 26. Januar 1805.

Fr. Wilhelm.

---

177. An die westpreussische Kammer.

Baumzucht.

Die nach Eurem Bericht vom 25. Oktbr. v. J. von dem Beamten zu Stargardt, Amtmann Wittich aufgestellte Regel, dass jeder, der im dortigen Amte heurathen will, erst eine gewisse Anzahl Obstbäume gepflanzt zu haben nach-

weisen muss, bevor er von dem Beamten einen Trauschein erhält — können Wir nicht billigen. Denn abgerechnet, dass diese durch das Edikt vom 21. Juni 1719 aufgelegt gewesene Verpflichtung durch die Declaration vom 9. April 1721 ausdrücklich aufgehoben ist, so darf auch, da auf den Domainen in Westpreussen keine Erbunterthänigkeit stattfindet, sich kein Beamter anmassen, Trauscheine zu ertheilen oder zu versagen, ausgenommen, wenn ein Kantonist sich in eine zur Verabschiedung qualificirte Wirthschaft, einheurathen will. Ihr habt deshalb die fernere Aufstellung und Beobachtung dieser Regel in Bezug auf den Beamten in Stargardt zu suspendiren.

Damit aber die so äusserst nutzbare Baumzucht so viel als es irgend rathsam ist, in der dortigen Provinz überhaupt befördert werde, so habt Ihr Euch das für das Königreich Preussen unter dem 7. Juni 1765 emanirte Edikt wegen Anpflanzung der wilden Bäume und Obstbäume von der Ostpreussischen Kammer zu erbitten und die Ueberlegung zu nehmen, inwiefern es auch für das dortige Departement anwendbar ist, Uns sodann das, was Ihr davon auch für das dortige Departement aufzustellen, für rathsam erachtet, nach genommener Rücksprache mit der Westpreussischen Kammer-Deputation in Bromberg anzuzeigen, alsdann Wir Uns vorbehalten, Euch zur Emanirung eines Extrakts aus diesem Edikt zu authorisiren.

Berlin den 31. Januar 1805.

Fr. Wilhelm.

---

178. An den Minister Grafen v. Hoym.

Rübenzuckerfabrikation.

Aus Eurem Bericht vom 8. d. M. über die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben habe Ich ersehen, dass die dreijährigen Arbeiten des p. Achard noch nicht auf vollkommen zuverlässige Resultate geführt haben. Es scheint, dass er dabei zu viel Rücksicht auf die Neben-Nutzungen genommen, und die Hauptsache, den Zucker ganz rein auszuscheiden, nicht so aufmerksam und sorgfältig als es erforderlich, verfolgt hat. Dies ergeben folgende Bemerkungen:

1. pro 1802/3 sind $1257\frac{1}{2}$ Pfd. Rohzucker verarbeitet. Wie viel Runkelrüben dazu verbraucht werden, erhellet nicht, wohl aber dass der Rohzucker von äusserst schlechter Beschaffenheit sein muss, weil 100 Pfd. davon nur $10\frac{2}{5}$ Pfd. Melis-Zucker, der noch nicht dazu noch einmal weiss geworden, gegeben haben.
2. pro 1803/4 ist die Verarbeitung des Syrups auf Zucker in Breslau ganz verunglückt. In Hirschberg und bei Achard selbst soll es besser gegangen sein, aber es sind keine Resultate in Zahlen angegeben.
3. pro 1804/5 ist die Arbeit noch nicht beendigt; da aber erst Ende November, mithin sehr spät damit der Anfang gemacht und die Arbeit noch im Februar fortgesetzt worden, wo längst alles hätte beendigt sein sollen, so kann man sich auch in diesem Jahre nicht viel davon versprechen.

Es wird zwar hiernächst die Behauptung aufgestellt, dass aus dem Ctr. Runkelrüben 4 Pfd. 26 Loth im Jahre 1802, $8\frac{3}{4}$ Pfd. im Jahre 1803 und 6 Pfd. bei der letzten Untersuchung an Rohzucker gewonnen worden; aber

entweder muss hier unrichtig beobachtet, oder, was auch nach den übrigen Resultaten wahrscheinlich ist, der Zucker sehr voller Schleim, der das Gewicht vermehrt, gewesen sein, weil sonst die Rüben, was doch nicht ist, zuckerreicher als das indische Zuckerrohr sein würden. Der auf 4 Pfd. Rohzucker und 2 Pfd. Syrup aus dem Ctr. Rüben angelegte Calcül ist daher sehr unrichtig, und es muss bei den fortzusetzenden Arbeiten, sorgfältiger dahin gesehen werden, das reine Product des Rohzuckers und Syrups aus einem Ctr. Rüben sowie des Melis-Zuckers aus dem Rohzucker zuverlässig auszumitteln, und mit denselben Producten aus dem indischen Zuckerrohr und Rohzucker zu vergleichen. Die Nebennutzungen müssen zwar allerdings auch in Betrachtung gezogen, es muss aber auch nicht übersehen werden, dass diese höchst wahrscheinlich ohne die Verarbeitung auf Zucker wenigstens ebenso reichlich und ohne so grosse Beschwerden und Kosten, als die Arbeit auf Zucker erfordert, erhalten werden können.

Bei diesen schwankenden Resultaten halte Ich es noch zu früh, die Anlegung mehrerer Zuckerfabriken nach dem Achard'schen Verfahren mit grossen Aufopferungen und Vorschüssen zu unterstützen. Ich hoffe aber nächstens viel bestimmtere und sicherere Resultate der inzwischen auch hier nicht ganz im Kleinen fortgesetzten Arbeiten zu erhalten und Euch mittheilen lassen zu können. Bis dahin ist es am besten, den p. Achard, dessen Fabrik seinen eigenen Ansichten nach jetzt Selbstständigkeit erhalten hat, unter sorgfältiger Controlle fortarbeiten zu lassen. Hiernächst aber wird es nach Eurem sehr gegründeten Sentiment unumgänglich nothwendig sein, die Sache in die Hände eigentlicher Fabrikanten zu bringen. Dazu scheinen Eure sehr überdachten Vorschläge vollkommen angemessen, weshalb Ich Mir auch vorbehalte, darauf zu seiner Zeit zurückzukommen. Uebrigens danke Ich Euch aufrichtig dafür, dass Ihr es übernommen habt, diese wichtige Angelegenheit auch in Ansehung auf den Ackerbau und die Viehzucht zu beachten, damit die aus einem stärkeren Rübenbau nothwendig folgenden Veränderungen darin dem Staate nicht von einer andern Seite nachtheilig werden.

Berlin den 16. Februar 1805.

Fr. Wilhelm.

179. An den Staats-Minister Frhrn. v. Stein.

Seidenbau.

Ich habe auf Euren Bericht vom 11. d. M. resolvirt, die angetragene Wiedervereinigung der Seidenbau- und der Haupt-Manufactur-Kasse, dergestalt, dass die künftig bei dem Fabriken-Fond zu machenden Ersparnisse dem Haupt-Manufactur-Fond zugeschlagen und bei demselben berechnet werden dürfen, hierdurch zu genehmigen; weil, so sehr Ich auch zweifle, dass, wenn der inländische Seidenbau noch nicht eingeführt wäre, Ich grosse Summen darauf verwenden würde, Ich dennoch denselben, da er einmal eingeführt ist, so weit es ohne grosse Anstrengungen geschehen kann, erhalten wissen, und daher die einmal dazu bestimmten Fonds nicht schmälern will.

Berlin den 16. Februar 1805.

Fr. Wilhelm.

180. An den Minister Grafen v. Hoym.

Ueberführung der Thaer'schen Wirthschaftsmethode auf Domainenbetrieb.

Indem Ich aus den in Eurem Berichte vom 5. d. M. angeführten Gründen Euren Wunsch, dass eines der Schlesischen Domainen-Aemter unter Administration gegeben und nach der von dem Geheimen Rath Thaer angezeigten Englischen Methode bewirthschaftet werden mögte, völlig rechtfertige, genehmige Ich es zugleich, dass das Domainen-Amt Gross-Baudis, dessen jährlicher Ertrag nach dem jetzigen Anschlage mit 11,296 rth. 21 gr. 5 pf. zum Etat gebracht werden muss, mit Trinitatis dieses Jahres in Administration genommen und auf einigen der dazu gehörigen Vorwerker die für den Fruchtwechsel convenabelste Bewirthschaftungs-Art eingeführt werden kann, und überlasse es Euch daher, demgemäss das Weitere zu verfügen und in der Folge dafür zu sorgen, dass der zu seiner Zeit nöthige Vorschuss zur Bezahlung des Super-Inventarii durch den über den Etat zu bewirkenden Mehr-Ertrag wieder zurückgezahlt werde.

Berlin den 12. März 1805.

Fr. Wilhelm.

---

181. An den Minister v. Voss.

Dienstaufhebung, Vererbpachtung und Separation.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 11. d. M. und die mit eingereichten beiden Nachweisungen mit Wohlgefallen ersehen, welchen guten Fortgang die Dienstaufhebung und Vererbpachtung der Vorwerker in den Aemtern der Neumark und der Herrschaft Schwedt gehabt hat und bezeuge gern deshalb den beiden Kammern zu Cüstrin und Schwedt hierdurch Meine Zufriedenheit; welche Ihr denselben zu erkennen zu geben habt. Zugleich will Ich, was die in der Neumark behufs der Gemeinheits-Aufhebungen und des Abbaues der Tagelöhner-Wohnungen nöthigen Ausgaben betrifft, angetragener Massen genehmigen, dass die Neumärkische Cammer solche einstweilen, bis zu mehrerem Anwachs ihrer eigenen Fonds, aus dem Pommerschen Erbstandsgelderfond angewiesen erhalten, und daher ein Vorschuss von 10,000 rth. gemacht werden kann; approbire auch, dass die für das Dienstaufhebungs- und Vererbpachtungs-Geschäft beabsichtigte Remuneration gleichfalls den dabei gebrauchten Räthen genannter Kammern zu Theil werden soll; worüber Ich demnächst Eure Vorschläge zu seiner Zeit gewärtige.

Berlin den 21. März 1805.

Fr. Wilhelm.

---

182. An den Minister Grafen v. Hoym.

Unterstützung nothleidender Unterthanen mit Saatgetreide.

Auf Euren Bericht vom 3. d. M. wegen des fehlenden Getreides zur diesjährigen Sommersaat in Schlesien gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie es ganz unbedenklich ist, dass die Dominia angehalten werden müssen, ganz unvermögende Unterthanen hierin zu unterstützen, und dass eben so, was die

Domainen-Aemter betrifft, die zur Anschaffung des Saatgetreides unvermögenden Amts-Unterthanen damit versehen und demnächst die dazu erforderlichen Geld-Quanta von Euch angezeigt werden können.

Potsdam den 9. April 1805.

Fr. Wilhelm.

183. An den Minister v. Voss.

Bemessung der Dauer von Domainenpachtungen.

Eurem Antrage vom 6. v. M. nach will Ich den Cammerrath Buchholz die fernere General-Pacht des Wusterhausen'schen Amtes Cossenblat für die auf 5636 rth. 23 gr. 6 pf. festgestellte Pacht derart bewilligen, dass, wenn die Ablösung der Dienste und die Separation zu Stande kommt, er die Pacht auf 18 Jahre, insofern aber nur die eine oder die andere realisirt wird, auf 12 Jahre, und im Falle weder eines noch das andere bewirkt werden sollte, nur auf 6 Jahre von Trinitatis d. J. an erhalten soll; wonach Ihr daher das Weitere zu verfügen habt.

Potsdam den 11. April 1805.

Fr. Wilhelm.

184. An den Minister v. Voss.

Veranstaltungen zur Uferbefestigung.

Unter den in Eurem Berichte vom 11. d. M. angezeigten Umständen halte Ich zur Beförderung der nöthigen Uferbefestigung an der Pommerschen Küste die Vervielfältigung der Materialien-Pflanz-Schulen an mehreren Orten dieser Küste für ein sehr zweckmässiges Mittel. Ich authorisire Euch daher, zu diesem gemeinnützlichen Behuf fernerhin jährlich 4000 rth. auf den betreffenden Meliorations-Gelder-Plan zu bringen, bis ein solcher Vorrath an Pflanzungs-Materialien gewonnen wird, dass den Grundbesitzern die nöthigen Mittel zu den Strand-Bedeckungen nachgewiesen werden können, und sodann die Fortsetzung dieser wohlthätigen Vorkehrungen von ihnen aus eigenen Kräften zu fordern.

Potdam den 14. Mai 1805.

Fr. Wilhelm.

185. An das General-Directorium.

Getreideverkehr.

Se. Königl. Maj. haben auf einen Bericht des Departements der auswärtigen Angelegenheiten dem von dem Oesterreichischen Gesandten Grafen von Metternich gemachten officiellen Ansuchen um die freie Durchfuhr von 12,000 Dresdener Scheffel verschiedener Getreide-Gattungen und Hülsen-Früchte, welche für die Böhmischen Gebirgs-Einwohner in dem Anhalt-Bernburgischen erkauft worden sind und auf der Saale und Elbe nach Böhmen verschifft werden sollen, dergestalt nachgegeben, dass dem Gesandten dagegen einige Erleichterungen der Böhmischen Sperr-Anstalten gegen das Bayreuth'sche zur Bedingung gemacht werden sollen; wozu auch genanntes Departement autho-

risirt worden ist, und machen dem General-Directorio solches hierdurch nachrichtlich bekannt, um demgemäss das Weitere zu verfügen und durch eine zweckmässige Controlle des durchzuführenden Getreides den besorglichen Contraventionen vorbeugen zu lassen.

Potsdam den 14. Mai 1805.

Fr. Wilhelm.

---

186. An den Minister Grafen v. Hoym.

Unterstützung nothleidender Unterthanen der Dominien.

Auf Euren Bericht vom 14. d. M. wegen Verbindlichkeit der Gutsherrschaften in Schlesien zur Unterstützung ihrer nothleidenden Unterthanen, gebe Ich Euch zu erkennen, dass, da es einerseits unmöglich ist, dass Ich alle Einwohner, denen das Getreide mangelt, damit versehen lassen kann, anderseits aber die Dominia verpflichtet sind, nach ihren Kräften ihre Unterthanen zu unterstützen, es kein Bedenken hat, dass Ihr gegen solche dazu vermögende Dominia, die sich ihrer Pflicht entziehen wollen, angetragenermassen mit executorischen Zwangsmitteln verfahren könnt. Hierzu will Ich Euch daher auch hiermit authorisiren und habe zugleich der Herzoglich Sagan'schen Real-Kammer den wegen Unterstützung der herzoglichen Unterthanen von Euch angetragenen Befehl ertheilt. etc.

Berlin den 22. Mai 1805.

Fr. Wilhelm.

---

187. An die Herzoglich Sagan'sche Real-Kammer zu Sagan.

Dieselbe Sache.

Se. Maj. haben aus einem von dem Staats-Minister Grfn. v. Hoym erstatteten Berichte ersehen, dass die herzoglichen Unterthanen bei der gegenwärtigen allgemeinen Getreidenoth der Unterstützung vorzüglich bedürftig sind. Da nun Höchstdieselben einestheils ganz ausser Stande sind, alle Einwohner, denen das Getreide mangelt, damit versehen zu lassen, anderseits aber die Dominia verpflichtet sind, ihre Unterthanen nach Kräften zu unterstützen, so wollen Höchstdieselben der Real-Kammer hierdurch den Befehl ertheilen, dafür Sorge zu tragen, dass die bedürftigen herzoglichen Unterthanen, es sei nun mit Naturalien oder in Gelde, unterstützt und ihnen diese Hülfe sofort verabreicht werde.

Berlin den 23. Mai 1805.

Fr. Wilhelm.

---

188. An das General-Directorium und den Minister Grafen v. Hoym.

Errichtung eines statistischen Centralbureaus.

Das neuerlich von dem Geheimen Registrator Krug herausgegebene Werk über den Preussischen National-Reichthum stellt aus den verschiedenen von den Behörden angefertigten statistischen Tabellen den Zustand des National-Vermögens dar. Se. Maj. finden es wichtig, die aus diesen statistischen Tabellen gewonnenen Darstellungen zu berichtigen und jährlich fortzusetzen, um

die Veränderungen, so vorgehen, zu übersehen. Zu diesem Ende wollen Sie bei dem Commerzial- Fabriken- und Accise-Departement, wo es am zweckmässigsten und ohne bleibende Kosten nur mit einem geringen temporairen Zuschuss geschehen kann, ein Bureau errichten lassen, worin alle bei den verschiedenen Departements und Behörden des General-Directoriums und des Schlesischen Finanz-Ministeriums, ingleichen bei den Special-Departements geführten statistischen Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen verarbeitet werden sollen. Bei diesem Bureau wollen Se. Maj. den Geheimen Registrator Krug anstellen lassen, und da Se. Maj. deswegen das Erforderliche bereits erlassen haben, so ertheilen Allerhöchstdieselben nur noch dem General-Directorio, dem Staats-Minister Grfn. v. Hoym und den Chefs der betreffenden übrigen Departements den Befehl, die genannten Tabellen, so wie sie einkommen, den Staats-Minister Frhrrn. v. Stein zu dem obbestimmten Behuf mitzutheilen.

Cörbelitz den 28. Mai 1805.

Fr. Wilhelm.

---

189. An die Minister Grafen v. Reden und Frhrn. v. Schrötter.

Ansetzung von Kolonisten zur Förderung der Torfgewinnung.

Ich finde den Mir von Euch in dem Berichte vom 6. d. M. vorgelegten Plan, wonach zur Beförderung des Betriebes der Torfgräberei in den Provinzen Ostpreussen und Littauen Colonisten angesetzt werden sollen, so zweckmässig, dass Ich denselben hierdurch dahin genehmige, dass Jedem, der zur Ansiedelung auf den Torfgräbereien sich meldet, fünf Morgen Landes angewiesen und zum Aufbau des Hofes ein- für allemal eine Beihülfe von 60—100 rth. — erstere, wenn er ein Haus von einer Stube und die andere, wenn er eines von zweien baut —, bewilligt werden können. Da nun nach der angenommenen Berechnung der Betrag der ganzen Beihülfe für 99, in einem Zeitraum von 3 Jahren anzusetzenden Colonisten auf 7900 rth. sich beläuft, so will Ich diese Summe zu vorgedachtem Behufe auf die Dispositions-Kasse bewilligen.

Alexandersbad bei Wunsiedel den 16. Juni 1805.

Fr. Wilhelm.

---

190. An das General-Directorium.

Getreideverkehr.

Schon bei der Durchreise Sr. Königl. Maj. durch Halberstadt hat die dasige Kammer, wie Allerhöchstdemselben angezeigt worden, nicht gewusst, wie sie sich in der durch die jetzige Theuerung entstandenen Verlegenheit benehmen sollte. Der grosse Haufen schrie über Hungersnoth, und bei näherer Erkundigung zeigte es sich, dass es nur auf eine Unterstützung der Armen mit 1000 rth. ungefähr ankam, weil nicht sowohl es an Getreide fehlte, als der hohe Preis desselben den Armen drückte. Se. Maj. haben die erwähnte Summe den Armen bewilligt und damit war nach der eigenen Erklärung der Bürger Wortsteller aller Noth ein Ende gemacht. Vermuthlich ist der jetzt

vom General-Directorio unterm 11. d. M. über die Sistirung aller Brandweinbrennereien des Fürstenthums erstattete Bericht auf einen früheren Bericht der Kammer gegründet, denn Se. Maj. sind es schon gewohnt, dass dergleichen Sachen einen langsamen Schnekkengang gehen, und dass man denn in der durch die Verzögerung vermehrten Verlegenheit das Erste, Beste, was einem einfällt, verfügt und vorschlägt, ohne recht zu bedenken, ob es dem Zwecke entsprechen, oder was es für Folgen haben kann. Gemeinhin folgt man alsdann dem Geschrei des grossen Haufens. So hat man auch hier nicht bedacht, dass die Städte Quedlinburg und Wernigerode, deren ganze Existenz und Wohlfahrt auf den Brandtweinbrennereien beruhet, dazu Vorräthe haben können, die des verfügten Stillstandes ungeachtet doch nicht ausserhalb derselben, zu Brodkorn werden verkauft werden, dass also diese Massregel, soweit sie diese Vorräthe betrifft, bloss dem Gewerbe dieser Städte sehr schädlich, sonst aber zu Abhelfung der Getreide-Theuerung in der Provinz zu Nichts nützlich werden kann. Aber die Kammern haben es angetragen und es ist bequem und ohne Verantwortung, einem solchen Antrage zu deferiren. Ueberhaupt haben Se. Maj. in dieser allerdings drükkenden Theuerung die betrübte Erfahrung gemacht, dass das Uebel durch die Ungeschikklichkeit der Behörden, die sich nicht gehörig zu benehmen wissen, und immer nur in dem gehörigen Schlendrian Sperren und Verbothe, wo sie auch gar nicht passen, vorschlagen, weil ihre Vorgänger es so gethan haben und sie nichts besseres wissen — nur vermehrt wird. Wenn das Unglükk wollte, dass abermals die diesjährige Erndte fehlschlüge, so würde bei solchem Benehmen das Unglükk unabsehlich sein. Dies mag das General-Directorium mit allem Ernst, welchen die Wichtigkeit der Sache erfordert, in Erwägung ziehen. Was aber den vorliegenden Fall anbetrifft, so wollen Se. Maj. von dem bis zum 15. Aug. d. J. verfügten Stillstand der Brandtweinbrennereien im Fürstenthum Halberstadt, die bereits in den Städten Quedlinburg und Wernigerode befindlichen Vorräthe in dem Maasse ausnehmen, dass, wenn an diesen Orten selbst Mangel an Brodkorn entstehen sollte, diejenigen, bei welchen sich solche befinden, angehalten werden müssen, den erforderlichen Getreide-Bedarf für die Markt-Preise zu verkaufen, im übrigen aber bloss diesen Städten bis zur nächsten Erndte den ferneren Einkauf zum Branndtweinbrennen untersagen lassen. Hiernach hat das G.-D. das weiter Erforderliche ohne Zeitverlust zu veranlassen und künftig sich zu enthalten, ähnliche Verfügungen als diese, die das Hauptgewerbe ganzer Städte lähmen und niederlegen, ohne vorgängige Genehmigung Se. Maj. zu erlassen.

Alexandersbad den 20. Juni 1805.

Fr. Wilhelm.

---

191. An den Grafen v. Lubinski zu Guzow.

Gründung deutscher Colonien in Süddeutschland.

Eure Thätigkeit, auf Eurer Herrschaft Guzow in Südpreussen nicht nur 11 deutsche Colonien mit 187 Wirthen evangel. Religion zu begründen sondern auch für diese und ihre Glaubensverwandten zu Wiskitki durch Errichtung eines eigenen Kirchen-Systems noch ganz besonders zu sorgen, hat Meiner

Aufmerksamkeit unmöglich entgehen können. Vielmehr habe Ich darüber und von den bedeutenden Aufopferungen, welche Ihr machet, um solches zu bewerkstelligen, so viel Rühmliches vernommen, dass es Eurem Verstande und Herzen zu grosser Ehre gereichet. Dergleichen bleibende Verdienste, welche von den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft mit Dank erkannt werden, erwerben Euch zugleich die gerechtesten Ansprüche auf Meinen ganzen Beifall, und wenn Ich Euch anbei die Insignien meines grossen rothen Adler-Ordens übersende, so geschieht solches aus Achtung für wahres Verdienst und zum Beweise Meiner Huld.

Alexandersbad den 27. Juni 1805.

Fr. Wilhelm.

---

192. An den Staats-Minister Frhrn. v. Hardenberg.

Betr. das Vorhaben der Errichtung einer mit der Universität Erlangen zu verbindenden Musterwirthschaft und landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Wie wohl in den hiesigen Fürstenthümern, wie Ich Mich durch eigene Ansicht überzeugt habe, der Ackerbau eine sehr hohe Stufe erreicht hat, so kann eine Muster- und Probe-Wirthschaft, wie Ihr solche in dem Bericht vom 23. Juni cr. vorschlagt, doch von erheblichem Nutzen sein, wenn solche mit Rücksicht auf die hier stattfindende grosse Zertheilung des Eigenthums errichtet wird. Diese Zerstückelung des Eigenthums ist ein fast unübersteigliches Hinderniss der sonst so wünschenswerthen Gemeinheits-Aufhebungen und verstattet keine grossen arrondirten Landbesitzungen. Vorzüglich fehlt es den vielen kleinen Landwirthschaften an gehörigem Wiesewachs, weshalb das Stroh nicht zur Düngung angewendet werden kann, sondern für das Winterfutter aufgehoben und statt dessen die Waldstreu, über deren Aufhebung so viel Beschwerden bei Meinem Hiersein geführt worden, gebraucht werden muss. Soll also die Musterwirthschaft nachgeahmt werden, so muss sie keine grössere als die hier gebräuchliche Ackerfläche haben und diese so bestellen, wie es ohne gänzliche Gemeinheits-Aufhebung und ohne verhältnissmässigen Wiesewachs mit Verzichtleistung auf die Waldstreu in der möglichsten Vollkommenheit geschehen kann. Daher halte Ich den vorgeschlagenen Flächen-Inhalt, von dessem Umfang sich vielleicht keine einzige Ackerbesitzung in der Provinz befindet, für zu gross und die Bewirthschaftung desselben nach zwei verschiedenen Systemen dem Bedürfniss der Provinz nicht angemessen. Die Vortheile eines comparativen Versuchs, die Ihr Euch davon besonders für die älteren Provinzen versprechet, können wegen der in selbigen stattfindenden ganz verschiedenen Orts- und Provinzial-Verhältnisse nicht entscheidend sein. Meine Meinung ist daher, dass man sich wenigstens fürs Erste auf eine Muster-Wirthschaft nach einem System, wie es den hiesigen Verhältnissen angemessen ist, und auf eine Probe-Wirthschaft, die Ich, ausser dass dazu auch ein geringerer Flächen-Inhalt bestimmt werden kann, übrigens ganz nach Euern Ideen bewillige, einschränke. Dazu werde Ich die von Euch vorgeschlagene, hiernach sich moderirenden Mittel gern bewilligen, sobald Ihr Mir einen dazu mit allen Erfordernissen ausgerüsteten Mann vorschlagen könnet. Auf die persönlichen

Eigenschaften desselben kömmt bei der Ausführung alles an, so dass Ich ohne einen Mann, dem man deswegen vollkommen vertrauen kann, nie dazu schreiten lassen werde. Die Verbindung mit der Universität Erlangen ist zwar ein wichtiger, immer aber nur ein Neben-Vortheil. Der Lehrer für die Landwirthschaft muss auf dieses Institut hinweisen und die Studirenden müssen dasselbe unter seiner Führung studiren können. Der Administrator der Wirthschaft muss aber von dem Erstern abhängig, jedoch im Stande sein und verpflichtet werden, die Wirthschaft so zu führen, dass der Lehrer und die Studirenden die Theorie und Praxis darnach lehren und lernen können. Ihr werdet den Plan hiernach ferner bearbeiten lassen, und anderweit Bericht darüber erstatten. Bei dieser Gelegenheit will Ich Euch aber auch empfehlen, nicht gar zu rasch mit Abschaffung der Waldstreu vorgehen zu lassen. Der Forst-Kultur kann die Beibehaltung derselben auf einige Jahre mehr, bei weitem nicht so nachtheilig als die plözzliche Abstellung dem Akkerbau gefährlich werden. Es wird vielmehr dahin zu arbeiten sein, den Landwirthen Zeit und Mittel zu verschaffen, sich auf die Entbehrung dieses bisherigen Hilfsmittels einzurichten, zugleich aber der Trägheit derselben und dem Schlendrian des Herkommens solche Schranken zu setzen, die das Erstere durch Nöthigung befördern. Ihr habet dies mit aller Sorgfalt, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, zu erwägen und auch darüber gutachtlich zu berichten.

Alexandersbad den 1. Juli 1805.

Fr. Wilhelm.

---

193. An den Major Freiherrn v. Koppy zu Krain.

Rübenzuckerfabrikation.

Auf Eure Vorstellung vom 5. d. M., worin Ihr Mir von Errichtung einer Runkelrübenzuckerfabrik auf Euren Olbendorffer und Krain'schen Gütern Nachricht ertheilt, gebe Ich Euch zu erkennen, dass Ich, so sehr angenehm es Mir auch ist, die Runkelrübenzuckerfabrikation immer mehr Eingang finden zu sehen, Euch doch, zum allerwenigsten zum Voraus nicht die Bewilligung einer Gnade zur Unterstützung Eures Unternehmens verschaffen kann, wovon Ihr Mir selbst nicht einmal anzeigt, worin solche bestehen soll.

Charlottenburg den 13. August 1805.

Fr. Wilhelm.

---

194. An den Minister v. Voss.

Domainenverpachtung und Aufhebung von Naturaldiensten.

Ich habe aus Eurem Bericht vom 8. d. M., die fernere General-Verpachtung des Amts Liebenwalde von Trinitatis d. J. an betreffend, ersehen, dass der neue Anschlag auf eine reine Ueberschuss-Summe von jährlich = 13,231 rth. 16 gr. 2 pf. festgesetzt, für die nun bei den Cossäten zu Hammer und Liebenthal und den Colonisten und Büdnern zu Hammer aufgehobenen ca. 3400 Handdienste aber ein jährliches neues Dienstgeld von 272 rth. 8 gr., sowie für den erblichen Erwerb der Nahrungen bei vorgedachten Unterthanen ein

Erbstandsgeld von 1918 rth. behandelt worden ist und will die hierbei zugleich geschehene Erhöhung einiger Ausgabe-Positionen in den Amts-Etat hierdurch genehmigen.

Paretz den 29. September 1805.

Fr. Wilhelm.

---

195. An die Staatsminister Grosskanzler v. Goldbeck und Frhrn. v. Schrötter.

Forst- und Jagdordnung sowie Privatforstwirthschaft.

Ich sende Euch die Mir mittelst Bericht vom 27. vor. Mts. eingereichte Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreussen und den Netzdistrict in der Anlage vollzogen zurück und eröffne Euch hierbei, wie Ich zwar Euch, den Grosskanzler v. Goldbeck ad 1 gedachten Berichts darin beipflichte, dass kein Grund vorhanden ist, den allgemeinen Grundsatz wegen des gesetzlichen Begriffs einer Holzverwüstung und der diesfälligen Beschränkung des Privat-Eigenthums in Ansehung Westpreussens allein näher zu bestimmen, im Allgemeinen aber dieser Grundsatz allerdings nach Eurem, des Staatsministers v. Schrötter Sentiment:

> dass Rahdungen bedeutender Waldflächen nicht ohne Consens der Landespolizei vorgenommen werden sollen, weil nur allein diese Behörde im Besitz der Uebersichten ist, welche nothwendig erforderlich sind, um beurtheilen zu können, wo mit Rücksicht auf das ganze Provinzial-Interesse hierunter eine Einschränkung nothwendig werden dürfte,

näher bestimmt zu werden verdient. Ich will daher auch, dass Ihr darauf in Ansehung dieses Gegenstandes annoch Bedacht nehmet und überlasse Euch in Gemässheit dessen die Verfügung des Weiteren.

Paretz den 8. Oktober 1805.

Fr. Wilhelm.

---

196. An den Staats-Minister Frhrn. v. Schrötter.

Forstwirthschaft.

Die Forsten tragen in Meinen Staaten überhaupt, und die Preussischen insonderheit so wenig ein, dass, wenn Ich nach Eurem Antrage in dem Bericht vom 22. Juli d. J. auf die bisherigen extraordinairen Ueberschüsse Verzicht leisten sollte, die ganze Einnahme sich fast in Nichts auflösen würde. Darum habe Ich das Forstdepartement nicht aufgehoben und die Forstverwaltung in jeder Provinz dem Provinzialdepartement beigelegt, dass letzteres noch methodischer wie jenes diese Finanzquelle ganz und gar verstopfen soll, vielmehr werde Ich durch diesen Bericht veranlasst, Euch zu warnen, den zu Eurem Departement übergegangenen Forsträthen nicht blindlings zu folgen, vielmehr dem practischen Urtheile der Oberforstmeister mehr Gehör zu geben. Ich kann daher dem Antrage auf Einstellung aller extraordinairen Forst-Ueberschüsse so wenig deferiren, dass Ich Euch vielmehr zur Pflicht mache, auf Erhaltung und Vermehrung derselben nach haushälterischen Erfahrungen alle Sorgfalt zu verwenden. Was hiernächst Eure Vorschläge zu besserer Bewirthschaftung der Forsten betrifft; so ist es

ad 1. sehr gut, dass die Forst-Servituten regulirt und die dazu Berechtigten theils mit überflüssigem Forstgrund, theils auch mit einem Aversional-Geld-Quantum ein für alle mal abgefunden werden.

Ingleichen ist es

ad 2. auch gut, dass die noch unvermessenen Forsten gehörig vermessen, die Grenzen regulirt und die Holzbestände wenigstens generell überschlagen werden; nur muss die Vermessung, besonders in Gegenden, wo die grossen Forsten nur einen sehr geringen Ertrag liefern, nicht mit Liebhaberey betrieben, sondern immer nur der practische Nutzen im Auge behalten und daher vorzüglich auf Ueberschläge erfahrene Forstverständigen gehalten werden.

Warum aber besondere Commissionen dazu in jeder Kammer niederzusetzen, sehe Ich nicht ein, da dies ganz eigentlich das Geschäft der Oberforstmeister ist, denen dazu einige Forst-Conducteurs beygegeben werden müssen. Dagegen finde Ich es

ad 3. vollkommen angemessen, dass, wenn die Preis-Bestimmungen der Holz-Verkaufs-Taxe an vielen Orten so sehr dem localen Holzwerth unangemessen sind, als Ihr es vorstellet, für sämmtliche Alt-Preussische Provinzen neue, dem currenten Holzwerth mehr angemessene Holzverkaufs-Taxen ausgearbeitet werden,

und ertheile Euch dazu die erbetene Erlaubniss. Uebrigens sind Mir die vorgelegten Erwartungen für die Zukunft sehr erfreulich.

Potsdam den 31. Oktober 1805.

Fr. Wilhelm.

---

197. An den Staatsminister Frhrn. v. Stein.

Wegen Leitung des neubegründeten statistischen Bureaus.

Ich habe aus Eurem anderweiten Bericht vom 6. d. M. ersehen, durch welche Gründe Ihr Euren abermaligen Antrag, den Geheimen Rath von Beguelin dem errichteten statistischen Bureau vorzusetzen, unterstützt habt. Wenn jedoch auch, wie Ihr anführet, der Kriegsrath Krug darin keine Zurücksetzung finden sollte, so kann ich Mich doch nicht überzeugen, dass ein Mann, der ohne alle öffentliche Unterstützung in diesem Fache nicht blos die Bahn so glücklich gebrochen, sondern auch soviel darin geleistet hat, noch der besonderen Leitung des p. Beguelin untergeordnet sein müsste; welcher ausser den gerühmten Talenten, die dem pp. Krug doch auch nicht abzusprechen sind, kaum durch einen oder den anderen kleinen Versuch seinen Beruf dazu bewährt hat. Die Hauptsache beruht hier auf Ordnung, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, worin deutscher Fleiss, Mühsamkeit und Beharrlichkeit mehr als glänzende Talente leisten, wofern jene Eigenschaften nur nicht gestört werden. Uebrigens wird auch der p. Krug die wenige dazu erforderliche Geschäfts-Routine sich sehr bald zueignen und es Euch nicht schwer machen, seine Arbeiten unmittelbar zu leiten. Wenigstens will Ich den Versuch machen lassen und Euch daher hierdurch auftragen, nunmehr das Weitere zu verfügen.

Potsdam den 12. Novbr. 1805.

Fr. Wilhelm.

---

198. An den regierenden Fürsten zu Anhalt-Dessau.

Getreideverkehr.

Ew. Durchlaucht und Liebden danke Ich verbindlichst für die Bereitwilligkeit, womit Dieselben auf Meinen Wunsch wegen Aufhebung der Getreide-Sperre zwischen unseren benachbarten Landen nach Ihrem gefälligen Antwortschreiben vom 8. d. M. eingehen wollen. Dabey hat es Mir zu keiner geringen Freude gereicht, zu ersehen, dass wir über die Schädlichkeit der besonderen Getreidesperre in Norddeutschland ganz gleich denken und Ich werde nun, sobald als die Conjuncturen einer solchen sehr wünschenswerthen beständigen Vereinigung der Fürsten von Norddeutschland günstig sind, keinen Augenblick versäumen, unserm gemeinschaftlichen Plane Eingang zu verschaffen. Vielleicht wird der jetzige Nothstand, der diese Maassregeln schlechthin nothwendig macht, diese Vereinigung für immer mehr als alles andere begünstigen. Es ist nehmlich nach reiflicher Erwägung aller Umstände nöthig und rathsam befunden worden, eine ausgedehnte Getreide-Sperre Land- und Stromwärts in der Art zu reguliren, dass der Getreide-Verkehr nur zwischen Meinen sämmtlichen und folgenden benachbarten Ländern gegenseitig frey bleibe, als in allen zum Obersächsischen und Niedersächsischen ingleichen Westphälischen Kreisen mit Ausnahme des Herzogthums Berg gehörigen Ländern, dann aber noch in den Churfürstlich Hessischen und Fürstlich Waldeckschen Ländern und im Fürstenthum Fulda. Dagegen wird aber in allen diesen Ländern gegen die ausserhalb dieser Sperrungs-Linie belegenen Ländern die Sperre anzuordnen, und die Ausfuhr auf der Elbe aus Meinen Staaten Stromabwärts ganz zu untersagen seyn. In diesem letzteren Puncte, so wie in dem, dass Chur-Sachsen seine Sperre gegen die in der Linie belegenen Lande aufhebe, bin Ich auf diese Weise Ew. Durchlaucht und Liebden Wünschen zuvorgekommen, und Ich habe dato Befehl gegeben, die Annahme dieser ausgedehnten Sperre und Aufhebung aller dagegen laufenden besonderen Sperren bei allen betreffenden Mit-Ständen namentlich auch bei Chur-Sachsen zu betreiben. Es bleibt Mir daher nur noch der dritte Wunsch Ew. Liebden, der die Fürsorge für Ihre eigene und der Fürsten Ihres Hauses Lande betrifft, übrig und da glaube Ich Mich auf Meine immer bewährte Freundschaft und gute Nachbarschaft beziehen zu dürfen und der besonderen Versicherung überhoben zu seyn, dass Ich mit Vergnügen zu Gewährung dieses Wunsches alles was von Mir abhängt beytragen werde. Die Staatsminister v. Hardenberg und v. Angern sind hiernach dato von Mir gemessenst angewiesen und Ich ersuche Ew. Liebden daher ergebenst, das ferner Erforderliche in dieser Angelegenheit mit diesen Meinen Ministern gefälligst verhandeln zu lassen, übrigens aber der wiederholten Versicherung Meiner unwandelbaren Freundschaft und besonderen Hochachtung ferner zu vertrauen.

Potsdam den 12. November 1805.

Fr. Wilhelm.

---

199. An den Landrath des Lauenburger und Bütow'schen Kreises, v. Weyher zu Bozepol.

Freiwillige Lieferungen von Getreide für den Kriegsfall.

Ich habe es schon früher erfahren, dass Meine getreuen Pommer'schen Stände auf die erste Nachricht von der Rüstung der Armee, gleich den Ständen in den Marken und im Magdeburg'schen, sich zusammengethan haben, um die zur Vertheidigung des Staats genommenen Massregeln durch unentgeldliche Getreidelieferungen zu unterstützen. Eure Anzeige vom 12. d. M., dass der Lauenburg'sche und der Bütow'sche Kreis auf Euren patriotischen Vorschlag denselben Beschluss einmüthig gefasst haben, war Mir also nichts Unerwartetes, dennoch aber sehr erfreulich, weil Ich weiss, dass dieser Kreis an Wohlhabenheit den übrigen nachsteht und also Euer Vorschlag und die einmüthige Annahme desselben einen doppelten Werth für Mich hat. Ich darf aber dieses Opfer, wie Ich es schon früher dem General-Directorio eröffnet habe, nicht annehmen, weil die Stände sämtlicher Provinzen nach dem Beispiel der Churmark, die allein ein Geschenk von 10,000 Wispel Roggen notirt hatte, in ihrem edlen Wettstreit über ihre Kräfte sich angestrengt haben würden, und es daher nothwendig war, die Lasten der ausserordentlichen Rüstungen auf die ganze Monarchie verhältnissmässig gegen eine billige Vergütung zu vertheilen. Es behält aber darum nichtsdestoweniger seinen Werth, weil es die Einigkeit der Nation mit ihrem Beherrscher in dem schönsten Lichte darstellt und es vor den Augen von ganz Europa beweiset, dass Meine Völker noch die nämlichen sind, die den siebenjährigen Krieg mit fast ganz Europa muthvoll bestanden haben, und nicht verzweifelten, als die Hauptstadt zweimal in die Hand des Feindes fiel, und als nach den unglücklichen Schlachten von Collin und Cunersdorf fast alle Provinzen vom Feinde überwältigt waren und der Staat nur noch in den Lagern des grossen und einzigen Königs zu bestehen schien. Darum danke Ich Euch und den Ständen Eures Creises von ganzem Herzen. Ich werde Meine unablässigen Bemühungen für die Wiederherstellung des Friedens auf dem festen Lande von Europa eifrig fortsetzen und darin zugleich Sicherheit für den Frieden Meines Staates und Genugthuung für das denselben widerfahrene Unrecht suchen. Wenn diese aber nicht mit einem glücklichen Erfolge gekrönt werden sollten, so werde Ich um so entschlossener für die Völker kämpfen, deren Wohl und Wehe mit dem Meinigen unzertrennlich verbunden ist und die Mir von ihrem Vertrauen und ihrer Ergebenheit einen so herzerhebenden Beweis soeben gegeben haben.

Berlin den 25. Novbr. 1805.

Fr. Wilhelm.

---

200. An den Staatsminister Frhrn. v. Stein.

Anstellung von Fabrikenkommissarien.

Ich habe mit Eurem Berichte vom 22. d. M. den von Euch entworfenen Plan, wonach Ihr, um dem Fabrikendepartement eine grössere und nützlichere Wirksamkeit auf die Provinzial-Fabriken- und Handels-Industrie zu verschaffen, tüchtige Fabriken-Commissarien und zwar deren für jetzt sieben für

die Provinzen Churmark, Neumark, Pommern, Westpreussen und Netzdistrict, Ostpreussen und Litthauen, Südpreussen, Magdeburg und Halberstadt, Mansfeld und Hohnstein und für Eichsfeld und Erfurt angestellt haben wollet, wohl erhalten und kann diesem Plan und den darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen Meinen Beifall nicht versagen, so dass Ich daher auch denselben überall genehmige, und was die von Euch hiernächst bemerkten einzelnen Punkte betrifft, es approbire, dass Ihr Eure Bemühungen, um nach und nach tüchtige Subjecte zu der Stelle eines Fabriken-Commissarius zu erhalten, fortsetzet, vorläufig aber für die Churmark und Neumark die hiesigen Fabriken-Commissarien Weber und May bestimmt und unter der Bedingung zu Provinzial-Fabriken-Commissarien anstellet, dass, falls sie der Erwartung nicht entsprechen, sie in ihr bisheriges Verhältniss zurücktreten müssen. etc.

Berlin den 31. März 1806.

Fr. Wilhelm.

---

201. An Denselben.

Statistik.

Die von dem statistischen Bureau gelieferte erste statistische Darstellung der Preussischen Monarchie für das Jahr 1804/5, welche Ihr mit Eurem Berichte vom 24. v. M. eingereicht habt, hat, so wie die von Euch angezeigter Massen zur Vervollkommnung dieses Instituts getroffenen zweckmässigen Verfügungen, Meinen vollkommenen Beifall und bezeuge Ich Euch daher solchen hierdurch, indem Ich es zugleich genehmige, dass Ihr eine Summe von 500 rth. auf das Extraordinarium der Accise-Casse anweisen und unter die Arbeiter des Bureaus, die Kriegsräthe Krug und Genz und den Registrator Strasburg und den Canzlisten Stephani vertheilen könnt.

Charlottenburg den 10. Juni 1806.

Fr. Wilhelm.

---

202. Extrakt aus einer Königl. Instruktion für die Domainen-Beamten in Ostpreussen, Littauen und in den beiden Westpreussischen Kammer-Departements.

Leistungen für die Domainen-Einsassen.

. . . . In Absicht der Vererbung der bäuerlichen Besitzungen in Unseren Domainen-Aemtern hat sich der Domainen-Beamte genau nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 zu achten. Es darf kein Bauer de facto von seinem Erbe abgesetzt werden, sondern wenn Umstände eintreten, welche eine Erbes-Veränderung oder die Absetzung eines liederlichen und incorrigiblen Wirths nothwendig machen, so soll solches mittelst einer förmlichen Justizamtlichen Untersuchung und durch ein gerichtliches Erkenntniss nach Massgabe der darüber bestehenden Vorschriften bewirkt werden; daher der Domainen-Beamte, sobald ein Bauer in seiner Wirthschafts- und Vermögens-Verfassung zurück und ausser Stande kommt, praestanda zu praestiren, sogleich seinen Vermögens-Zustand untersuchen, die Schulden und Inventarien-Defecte genau eruiren und zugleich die Ursachen seines Verfalls,

ob solcher durch liederliche Wirthschaft oder Unglücksfälle entstanden, pflichtmässig ausmitteln und solches mittelst Berichts der Krieges- und Domainen-Kammer in Zeiten anzeigen muss, damit von selbiger nach Lage der Umstände diesfalls das weiter nöthige veranlasst werden könne. . . .

Es ist die Pflicht des Domainenpächters, seine Aufmerksamkeit auf die Wirthschaftsführung der Einsassen seines Amtes zu richten und mit vorzüglichem Ernst darauf zu halten, dass die Dorfs-Ordnung überall befolgt werde. Demzufolge muss er die bäuerlichen Einsassen anhalten, dass sie ihre Aecker und Wiesen in guter Cultur halten, die Wiesen nicht mit Strauch bewachsen lassen, Aecker und Wiesen mit den nöthigen Abzugsgräben versehen und da, wo es noch nicht geschehen, die Aecker in ordentliche Felder eintheilen. Er muss bei allen Dörfern, besonders da, wo kein Ueberfluss an Wiesen ist, die Einsassen dahin zu bringen suchen, dass sie durch den Anbau des Klees und anderer guter Futterkräuter, sowie es die Beschaffenheit des Bodens erlaubt, sich eine bessere Viehzucht und mehreren Dünger beschaffen. . . . Da der gewöhnliche Getreidebau auf den mehresten Bauerhöfen noch grosser Verbesserung fähig ist und überdem Unsere Unterthanen durch den Anbau von allerlei Handelsgewächsen sowie durch mancherlei Nebenarbeiten ihre Vermögensumstände noch bedeutend verbessern können, so bleibt unter Anderem die Beförderung des Hanf-, Flachs- und Hopfenbaues in und bei den Bauerdörfern, dergleichen die Vermehrung der Bienenzucht, die Anlegung von Weidenplantagen, die Besaamung der Sandschollen, die Ziehung von Gräben, Wällen, Hecken- und Steinzäunen, die Anpflanzung guter Obstbäume, der Anbau nützlicher Gartengewächse, sowie die Gewöhnung der Einsassen zur Flachs- und Wolle-Spinnerei der Sorgfalt der Beamten empfohlen. . . . Ferner soll der Beamte nebst den Forstbedienten sich äusserst angelegen sein lassen, auf die gute Bewirthschaftung der Dorfswaldungen zu halten, damit solche nicht devastirt werden. etc.

Gegeben Berlin den 13. Juni 1806.

Auf Seiner Königlichen Majestät Special-Befehl.

v. Schrötter.

---

203. An den Geheimen Rath Dr. Thaer zu Möglin.

Das landwirthschaftliche Lehrinstitut in Möglin betreffend.

Mit Zufriedenheit habe Ich aus Eurer Anzeige vom 15. d. M. ersehen, dass Ihr durch Euern ernstlichen Eifer und durch den Beystand des Publicums, dessen Zutrauen und Theilnahme Eure verdienstlichen Bemühungen belohnt, endlich dahin gelangt seyd, das landwirthschaftliche Lehr-Institut auf Euerm Guthe errichten zu können; wovon Ich Mir für die Erweiterung und Verbesserung der Landwirthschaft und für die Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse zum Besten des öffentlichen Dienstes so viel erspriesliches verspreche. Ich nehme dieses Institut in Meinen besonderen Schutz und um denselben desto wirksamer zu machen bewillige Ich nicht nur den von Euch dabey engagirten rühmlichst bekannten Lehrer Einhof den Character als Professor mit Befreyung von Chargen- und Stempel-Gebühren, sondern gestehe dem Institute auch,

um dasselbe wegen gut angelernter Acker-Knechte zu sichern, das Vorrecht zu, dass keiner derselben, die jedoch kein ausgezeichnetes Mass haben, und zu dem Ende der Canton-Commission vorgestellt werden müssen, so lange sie bei dem Institut verbleiben, weder zu Soldaten, noch zu Pack- und Stück-Knechten ausgehoben werden sollen. In Gemässheit dessen habe Ich das Nöthige dato an das Ober-Kriegs-Collegium und an das General-Directorium erlassen und dem letzteren zugleich aufgegeben, bei Prüfung landwirthschaftlicher Kenntnisse für den äusseren Dienst und für Domainen-Pachtungen auf gute Zeugnisse dieses Instituts vorzüglich zu reflectiren und es zu befördern, dass junge Leute, die sich dem Cameral-Dienst widmen wollen, eine Zeit lang Euer Institut frequentiren. Ueberhaupt werde Ich gern jede Gelegenheit ergreifen um die Aufnahme dieses nützlichen Lehr-Instituts zu befördern.

Charlottenburg den 24. Juni 1806.

Fr. Wilhelm.

---

204. An das General-Directorium.

Die gleiche Sache.

Se. Königl. Maj. eröffnen dem General-Directorio, dass Sie dem landwirthschaftlichen Lehr-Institut, zu dessen Einrichtung der Geheime Rath Thaer nach der beikommenden Anzeige durch das Zutrauen und die thätige Theilnahme des Publikums nunmehro in den Stand gesetzt ist, als eine Anstalt, von der sich sowohl für die Landwirthschaft als für den öffentlichen Dienst in dieser Sache ein grosser Nutzen erwarten lässt, in Ihren besonderen Schutz nehmen wollen. Zu dem Ende bewilligen Sie dem dabei angestellten Lehrer den Character als Professor Chargen- und Stempelgebühren-frei, dem Institute selbst aber, um es wegen gut angelernter Ackerknechte zu sichern, das Vorrecht, dass vier derselben, so lange sie darin verbleiben, weder zu Soldaten, noch zu Pack- und Stückknechten ausgehoben werden sollen, jedoch dass diese kein ausgezeichnetes Maass haben und zu dem Ende der Canton-Commission zuvor vorgestellt werden müssen. Ueberhaupt aber soll das General-Directorium sich angelegen sein lassen, die Aufnahme des Instituts auf alle Weise zu befördern und zu dem Ende nicht nur bei der Prüfung landwirthschaftlicher Kenntnisse für den Dienst und für Domainen-Pachtungen auf gute Zeugnisse aus diesem Institute vorzüglich reflectiren, sondern auch junge Leute, die sich dem Cameral-Dienst widmen wollen, aufmuntern, dieses Institut zu frequentiren.

Charlottenburg 24. Juni 1806.

Fr. Wilhelm.

---

205. »Publikandum, das landwirthschaftliche Lehr-Institut des Geheimen Rathes Thaer betreffend«.

Dieselbe Sache.

Des Königs Majestät haben nach einer an Höchstdero General-Directorium erlassenen Kabinets-Ordre vom 24. vor. Mon. das landwirthschaftliche Lehr-Institut, zu dessen Einrichtung auf seinem Gute Mögelin der Geheimrath Thaer

nach seiner Anzeige durch das Zutrauen und die thätige Theilnahme des Publikums nunmehr in den Stand gesetzt ist, als eine Anstalt, von der sich sowohl für die Landwirthschaft, als für den öffentlichen Dienst in diesem Fache ein grosser Nutzen erwarten lässt, in Höchst Ihren besonderen Schutz zu nehmen, auch den dabei angestellten Lehrer den Character als Professor Chargen- und Stempel-Gebühren-frei zu ertheilen geruht. Ueberhaupt wollen Se. Königl. Majestät die Aufnahme dieses Lehr-Instituts auf alle Weise befördert wissen und soll zu dem Ende nicht nur bei Prüfung landwirthschaftlicher Kenntnisse für den Dienst und für Domainen-Pachtungen auf gute Zeugnisse aus diesem Institut vorzüglich reflectirt, sondern auch junge Leute, die sich dem Cameral-Dienst widmen wollen, aufgemuntert werden, dieses Institut zu besuchen.

Berlin den 1. Juli 1806.

Fr. Wilhelm.

---

206. An den Minister v. Voss.

Gegen staatliche Erwerbung und Administration von Torfmooren.

Auf Euren Bericht vom 21. vor. M. eröffne Ich Euch, dass Ich allerdings der Erwerbung eigener Torf-Moore und deren Betrieb auf Rechnung des Brennholz-Instituts abgeneigt bin, und das aus sehr erheblichen Gründen; einmal weil, der bisherigen Erfahrung nach, alle öffentliche Administrationen, wenn sie auch im Anfange gut betrieben werden, wie Ich solches besonders Euch zutraue, mit der Zeit ausarten; und dann, weil solche die Privat-Industrie lähmen. Wodurch sollen die Besitzer von Torf-Mooren aufgemuntert werden, ihre Torfstiche zu eröffnen und anhaltend zu betreiben, wenn sie vorher wissen, dass die Brennholz-Administration sich ihren Bedarf durch eigene Torfstiche ganz gesichert hat und ihnen also nur eine sehr zweifelhafte Aussicht zum Absatz bleibt? etc.

Charlottenburg den 1. Juli 1806.

Fr. Wilhelm.

---

207. An den Staatsminister Grfn. v. Goltz.

Unterstützung der Viehzucht.

Eine der wichtigsten Sorgen, die Mich nach Räumung des Landes von den Französischen Truppen beschäftigt, ist auf die Wiederherstellung des ganz vernichteten Viehstandes des Landmannes gerichtet. Zu dem Behuf würde es sehr wünschenswerth sein, wenn es bei dem österreichischen Hofe vermittelt werden könnte, dass in Galizien zur Unterstützung der diesseitigen Unterthanen Ankäufe von Rindvieh, vorzüglich von Kühen gemacht werden könnten. Ich befehle Euch daher, die Wiener Gesandtschaft anzuweisen, dazu die nöthigen Schritte zu thun.

Memel den 22. Juli 1807.

Fr. Wilhelm.

---

208. An den Staatsminister Frhrn. v. Schrötter.

Agrarische und sonstige Reformen.

Die in Eurem Berichte vom 17. d. M. enthaltenen Anträge zu wesentlicher Reform verschiedener die freye Anwendung der Kräfte eines jeden Unterthanen hindernder Staats-Einrichtungen, um dadurch die durch den Krieg ruinirten Provinzen Eures Departements wieder empor zu bringen, kommen in der Hauptsache mit Meinen eigenen Ansichten und mit den Vorschlägen, die kaum etwas früher die Combinirte Immediat-Commission in dem anliegenden Bericht, den Ich wieder zurück erwarte, zu gleichem Zweck gemacht hat, überein. So ist:

a. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit seit Meinem Regierungs-Antritt das Ziel gewesen, wonach Ich unverrückt gestrebt habe. Ich wollte es allmählig erreichen, indessen jetzt wird ein schnellerer Schritt durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, dass Worte, die einen allgemeinen Begriff von Freyheit und Knechtschaft bezeichnen, auf das gefahrvollste gemissdeutet werden können, so muss man diese vermeiden und statt dessen die Sache selbst dem Wesen nach ausdrücken. Dies geschiehet am zweckmässigsten dadurch, dass sowohl den Guthsherrschaften als Unterthanen die Befugniss zur Aufkündigung, und das für die Unterthanen daraus fliessende Recht, mit ihrem unstreitigen Eigenthum ohne alles Looskaufs-Geld nach ihrem Belieben wegziehen zu dürfen, sowie die denselben entsprechende Verpflichtung, auf die von Euch vorgeschlagene Weise eingeräumt wird.

b. Ganz unbedenklich und eine wahre Wohlthat für den ärmeren Theil des landbegüterten Adels, der gewiss der zahlreichste ist, ist die Aufhebung aller, den eigenthümlichen und Pfandbesitz adlicher, unadlicher, kölmischer und bäuerlicher Land-Güther einschränkenden Gesetze, insofern nämlich diese Einschränkungen nicht auf der Militär-Verfassung beruhen, als in welcher Rücksicht die Beybehaltung oder Abänderung erst nach der Reorganisation der Armee entschieden werden kann. Es versteht sich von selbst, dass auch alle Vorzüge, welche bei Güther-Erbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und der bisher wegen des persönlichen Standes des Besitzers gemachte Unterschied unter Ehrenrechten und dem Gegentheil, wegfallen müssen. Dagegen muss

c. einem jeden, er gehöre zum Adel oder zum Bürgerstande, die Benutzung jeder erlaubten Erwerbsquelle unbeschränkt verstattet werden und also auch der Edelmann ohne allen Nachtheil seines Standes befugt seyn, jede bäuerliche und bürgerliche Nahrung zu treiben, Domainen- und andere Pachtungen zu übernehmen etc. Die Aufhebung aller Beschränkungen des Zunftzwanges gegen Unzünftige, ohne die Zünfte selbst zu cassiren, welches bedenklich sein würde, ist ebenso gerecht als nothwendig. Nur die Gewerbe mit den ersten Lebensbedürfnissen, die einer Taxe unterworfen sind, werden davon auszunehmen seyn.

d. u. e. die Aufhebung des Fabrikenzwangs und der Einfuhr-Verbote ist um so unbedenklicher, als solche provisorisch schon erfolgt ist.

f. Unter solchen Umständen kann auch das General-Moratorium, das bloss bey den bestehenden Einschränkungen nothwendig war, aufgehoben werden, so dass die laufenden Zinsen vom 1. Januar 1808, die bis dahin rückständigen im Laufe des Jahres 1808 neben und zugleich mit den laufenden abgetragen werden müssen und der Indult in Ansehung der Capitalien mit dem letzten December 1808 zu Ende geht.

g. dass die Vererbpachtung der Domainen und aller unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Landgüter unausgesetzt betrieben werde, ist sehr heilsam. Ich habe auch so wenig dagegen etwas, dass

h. alle Lehns- und Fideicommiss-Besitzer und überhaupt alle Eigenthümer von Land-Güthern für befugt erklärt werden, nicht bloss einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch Vorwerke ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu erwerben, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizey-Behörde, ohne dass ihre Fideicommiss- und Lehnsfolger die Befugniss haben, zu widersprechen und den Erbpächter in seinem Besitz zu stöhren; dass Ich vielmehr noch weiter gehen und jedem Fideicommiss-Besitzer für befugt erklären lassen muss, die zum Retablissement der Kriegs-Schäden erforderliche Summen auf die Substanz des Fideicommiss-Guths selbst, und nicht bloss auf die Revenues desselben hypotecarisch aufzunehmen.

Ausser diesen von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen, verdienen die Vorschläge der combinirten Immediat-Commission, wegen vorsichtiger Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, dass nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Guthe erhalten werden müssen, als einmal da waren, sehr beherzigt zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominial-Besitzungen als für das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern und dagegen scheinen die Vorschläge der Commission das rechte Mittel zu halten.

Da Ich nun auch ferner mit Euch darin einverstanden bin, dass nur auf diesem Wege die durch den Krieg entvölkerten, verarmten und verödeten Provinzen wieder in Flor gebracht werden können, so authorisire Ich Euch und den Kanzler Frhrrn. v. Schrötter, ein Gesetz, das diese Grundsätze feststellet, zu entwerfen und zur Prüfung und Vollziehung einzureichen. Das Gesetz muss nicht bloss auf die Provinzen Eures Departements eingeschränkt, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maasse obwalten. Nur ad a. muss auf die in jeder Provinz verschiedenen Aufkündigungstermine Rücksicht genommen und allenfalls der Anfang des wechselseitigen Rechts zur Aufkündigung durch besondere Provincial-Verordnungen zu bestimmen vorbehalten werden.

Dagegen aber bedarf es alsdann, wie die combinirte Immediat-Commission sehr richtig bemerkt, keiner besonderen Unterstützungs-Mittel — die auch, wie es die Natur der Sache ausgiebt, immer nur sehr unvollkommen angewendet werden können, und Ich will, dem Antrage derselben gemäss, die be-

willigten Unterstützungen mit freiem Bauholz und mit Geld zum Ankauf von Vieh, für das was es wirklich ist, für ein Almosen, das nur für die Dürftigsten als Mittel gegen die augenblickliche Noth der Einzelnen bestimmt ist, und für keine Landes-Unterstützung erklären.

Ich stimme Euch ferner auch darin bei, dass ohne eine Anleihe im Auslande die dem Lande auferlegten Contributionen in den stipulirten Terminen schwerlich werde aufzubringen sein, und dass, wenn das vorgeschlagene Gesetz vorausgegangen, davon allerdings die Hebung des gesunkenen Credits zu erwarten. Gegen die in Vorschlag gebrachten Bedingungen der Anleihe habe Ich auch nichts zu erinnern und finde es gleichfalls am gerathensten, dass solche blos von der Stadt Königsberg auf Stadt-Obligationen, die au Porteur auszustellen und mit Zins-Coupons zu versehen sind, contrahirt werde. Hiernach das Patent mit landesherrlicher Garantie zu entwerfen, authorisire Ich Euch. Uebrigens ist es immer Mein Wunsch gewesen, das Land mit Auflagen wegen der baaren Kriegs-Contributionen verschonen zu können. Es sollen daher auch jetzt noch keine neuen Auflagen deshalb gemacht werden, sondern Ich werde Mich bestreben, durch Ersparungen aller Art die Zinsen und das zu amortisirende Capital aus den Landes-Revenuen abzutragen, behalte Mir aber für den Fall, dass solches nicht zulänglich sein sollte, vor, die unvermeidlichen Auslagen so zu reguliren, dass die ärmere Volksklasse nicht gedrückt werde. Die combinirte Immediat-Commission ist nach Eurem Antrage angewiesen. Dem Professor Kraus müsst Ihr für sein gründliches Gutachten in Meinem Namen danken.

Memel den 23. August 1807.

Fr. Wilhelm.

---

209. An den Staatsminister Frhrn. v. Stein.

Reform der Staatsverwaltung.

Die jetzige Lage des Staats und seine künftige Wiedereinrichtung macht eine gänzliche Einheit in der Verwaltung wünschenswerth. Nach der Euch schon mündlich geäusserten Absicht vertraue Ich Euch hierdurch die Leitung aller Civil-Angelegenheiten Meines Staats. Ihr findet nach seiner gegenwärtigen Lage an verwaltenden Hauptbehörden das Preussische Provinzial-Ministerium, das interimistische Justiz-Ministerium, die combinirte Immediat-Commission und die Friedens-Vollziehungskommission zu Berlin. Mein Wille ist, dass Ihr die Berichte dieser Behörden Mir vortraget, in den Conferenzen des auswärtigen Departements Vorsitz und Stimme nehmet, die Geschäfte der combinirten Immediat-Commission, die Verwaltung der General-Cassen und der General-Controlle oder Staats-Buchhalterei auch der Seehandlung leitet, und von allen diesen, sowie von sämmtlichen Behörden Meines Staats eine jede für Euren Wirkungskreis Euch nöthig oder nützlich erscheinende Auskunft zu fordern berechtigt sind. Und da die künftige Einrichtung des Militairwesens sowie die einstweilige Bestimmung des Militairs in den Finanzzustand, in die Politik und in die künftige Staatsverfassung so wesentlich eingreift, so will

Ich, dass Ihr auch an den Berathschlagungen der Militair-Organisations-Commission Theil nehmet.

Die nöthigen Befehle an die verschiedenen Behörden habt Ihr selbst entwerfen zu lassen und Mir zur Vollziehung vorzulegen. Nach Wiedererlangung der jetzt noch von Frankreich besetzten Provinzen wird die Wiederkehr einer freien, selbständigen Verwaltung andere Behörden fordern und Ich erwarte hierüber und über Euer Verhältniss zu denselben, von Euch selbst den Plan.

Memel den 4. Oktober 1807.

Fr. Wilhelm.

---

210. Edict betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, dass es, bei der allgemeinen Noth, die uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und dass es eben sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maasse seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuss des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Cultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen; jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern.

Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

§ 1. Freiheit des Güter-Verkehrs.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adeliger, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne dass der eine und der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubniss bedarf; wenngleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muss. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen

Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

§ 2. Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu betreiben, und jeder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§ 3. Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht noch stattfindet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräussert wird.

§ 4. Theilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke aller Art sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten (§ 3), zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräusserung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung unter sich, berechtigt.

§ 5. Erbverpachtung der Privatgüter.

Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideikommiss-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloss einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne dass dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiss- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder bei Lehen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiss verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landwirthschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, dass die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

§ 6. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wiederherstellen oder erhalten zu können,

so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§ 7.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muss, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräusserung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein.

§ 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommiss-Güter wegen der Kriegsschäden.

Jeder Lehns- und Fideikommiss-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloss auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst jährlich wenigstens den 15. Theil abzutragen.

§ 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse, durch Familien-Schluss.

Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommiss-Stiftung, kann durch einen Familienschluss beliebig abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden; wie solches in Absicht der Ostpreussischen (mit Ausschluss der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreussischen Provinzialrecht, Zusatz 56, verordnet ist.

§ 10. Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniss, weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniss derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich, oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12.

Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern fürstlichen Staaten auf. Nach dem Martini-

Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist; bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Collegia und übrigen Behörden genau und pflichtmässig zu achten und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel den 9. October 1807.

Fr. Wilhelm.

contras. Schrötter, Stein, Schrötter II.

---

211. Edict, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preussischen Domainen.

In dem Königreich Preussen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon von König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle Meine Staaten dergestalt ausdehnen, dass auf Meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 ab stattfinden und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf Meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1. Junius 1808 ab ausdrücklich für freie, von allen der Erbunterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, dass sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlassen oder aufgehoben werden.

Königsberg den 28. October 1807.

Fr. Wilhelm.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	35	Zeile	1 v. o.	lies: Güter.
-	36	-	2 v. o.	lies: im höchsten 200 Thlr.
-	47	-	2 v. u.	lies: Armee.
-	48	-	2 v. u.	lies: die Unterthanen in Rücksicht.
-	56	-	14 v. u.	lies: der Amts-Brau- und Brennerei.
-	130	-	9 v. o.	lies: 1694.
-	155	-	12 v. o.	lies: um die Methode.
-	161	-	19 v. u.	lies: zeugt.
-	183	-	19 v. o.	lies: Staatskornmagazine.
-	185	-	17 v. o.	lies: Ein Weg zur Abhilfe.
-	226	-	1 v. o.	lies: Hutzucker.
-	247	-	6 v. u.	lies: Impostes.
-	281	-	20 v. u.	lies: werden.
-	294	-	8 v. o.	lies: so wie denn übrigens.
-	295	-	13 v. o.	lies: Wollup.
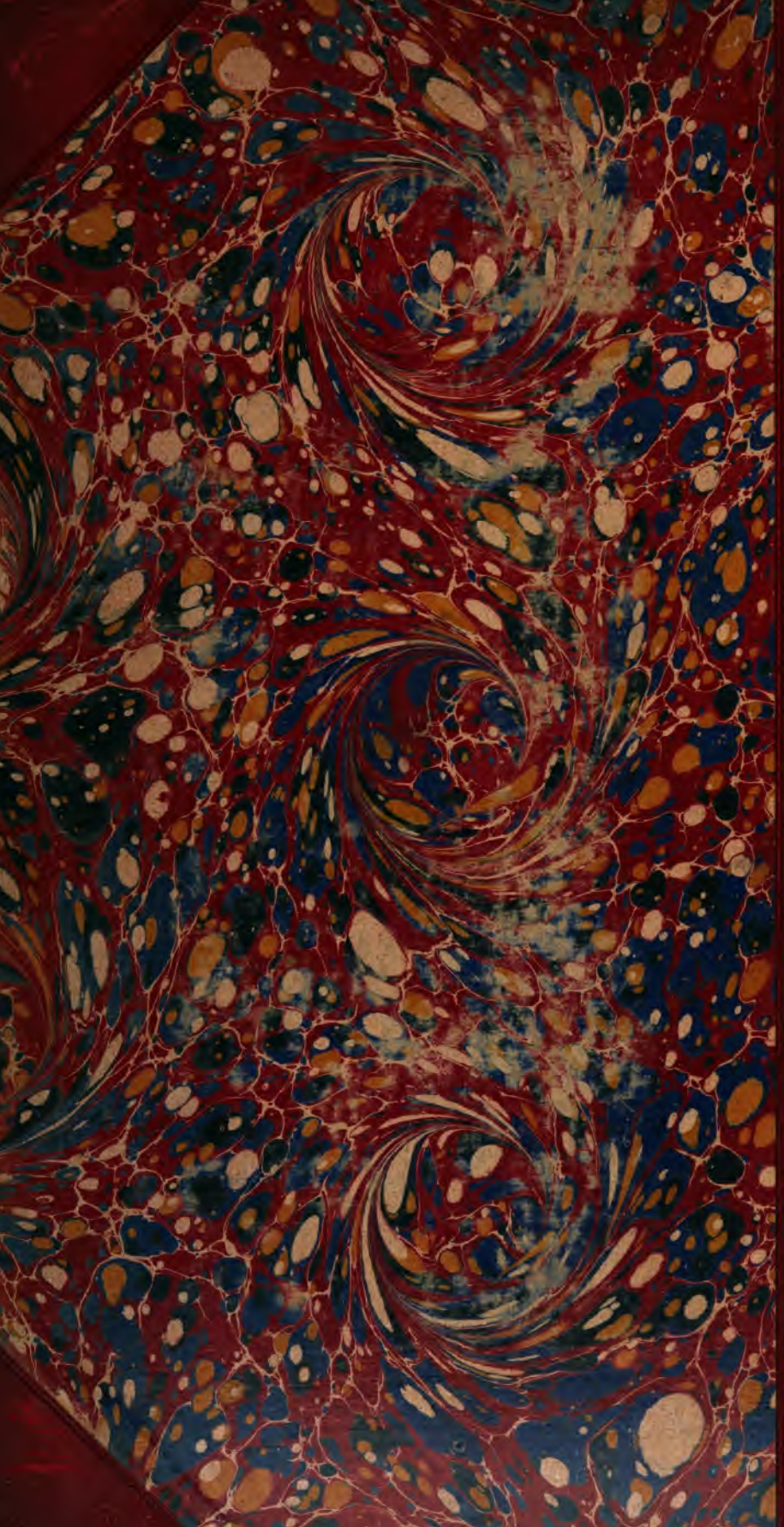
3 2044 050 673 037